

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Fünftes Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen

der

Stände - Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Protokollheft.



Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Gross.

9

Verständigung

116

Ständische Versammlung

DKB 1000, 1835
Verständigung Baden



Handwritten signature

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Anlagen

von ihr nicht amtlich bezeugt



Ständische Versammlung

Verständigung

Grund und Betrag zu Christian Theodor Giese

Inhalt des fünften Protokollhefts.

	Seite
38. öffentliche Sitzung vom 6. Juli 1833.	
1. Anzeige über die nach Beratung in mehreren geheimen Sitzungen gefassten Beschlüsse wegen des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den deutschen Zollverein	1
2. Nachricht von der Abstimmung der Kammermitglieder für und gegen den Beitritt zum Zollverein	1, 2
3. Mittheilung der ersten Kammer, die Verlesung ihrer Zustimmung zu der Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage der provisorischen Regierungsverordnungen vom Jahr 1834 in Bezug auf das Schulwesen aussprechend	1
4. Vorlage der Nachweisung über die am vorigen Landtage dem großherzogl. Staatsministerium überwiesenen in das Ressort des Justizministeriums gehörenden Petitionen und über die Art ihrer Erledigung	1
5. Anzeige einer Motion des Abg. Köhner auf Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Ablösung der Schafübertriebsberechtigungen	2
6. Anzeige neuer Eingaben	2, 4, 5, 6
7. Eröffnung, daß der feierliche Schluß des Landtags auf den 8. August festgesetzt sei. Derselbige Bemerkungen	3, 4
8. Erklärung der Abg. v. Kottel und Welcker über die Unrichtigkeit eines in der großherzogl. heftigen Zeitung vom 6. Juni erschienenen Artikels bezüglich auf eine Debatte in der zweiten Kammer	5, 6
9. Diskussion des Berichts des Abg. Duttlinger über den Gesetzentwurf, die zwangsweise Eigenthumsabtretung zum öffentlichen Nutzen betr.	6—29
10. Urlaub für mehrere Deputirte	29
39. öffentliche Sitzung vom 7. Juli 1833.	
1. Mittheilung der ersten Kammer, ihre Zustimmung zu der Adresse wegen Aufhebung der Geschlechtsstandschaft betr.	30
2. Anzeige neuer Eingaben	30
3. Bericht des Abg. v. Schlein über die Motion des Abg. v. Kottel auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung (fünftes Beilagenheft S. 117—126.)	30
4. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf wegen zwangsweiser Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken	31—53
40. öffentliche Sitzung vom 9. Juli 1833.	
1. Anzeige neuer Eingaben	54
2. Kommissionsbericht des Abg. Wölcker über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals aller Gewerbesteuerpflichtigen um 300 fl. betreffend (und fünftes Beilagenheft S. 111—113.)	54
3. Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Eigenthumsabtretung im Zwangswege betr.	54—74
4. Bericht der Petitionskommission über die Eingabe des vormaligen Landwehrkapitän Schubert, um Entlassung aus dem Pforzheimer Arbeitshause u.	75—82

	Seite
41. öffentliche Sitzung vom 13. Juli 1833.	
1. Nachricht von der Antwort Sr. K. H. des Großherzogs bei Ueberreichung der Adresse wegen Annahme des Gesetzes über den Zollvereinungsvertrag	83
2. Anzeige neuer Eingaben	83, 84
3. Mittheilung der zweiten Kammer, daß Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr. 83 und 118—124	83 und 118—124
4. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ueberlassung des Generalkaasskassengebäudes an die Civilliste betr.	84 und 124, 125
5. Diskussion und Schlußfassung	84
6. Kommissionsbericht und Diskussion über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzentwurf über den Austritt aus dem Militärdienst betr. 84 und 125—128	84 und 125—128
7. Kommissionsbericht des Abg. Ziegler, betreffend die Nachweisungen über den Staatshaushalt der verfloffenen Budgetperiode, mit Ausnahme der Pensionsliste, der Amortisationskasse und des Militäretats (und viertes Beilagenheft S. 5—47.)	84
8. Kommissionsbericht des Abg. Mördes über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der ararischen Bannrechte betr. (und fünftes Beilagenheft 130—133.)	84
9. Nachricht von dem Absterben des pens. Oberhofgerichtsrahls Jeker, vormaligen landständischen Abgeordneten	84
10. Diskussion des Berichts des Abg. v. Kottel über die Motion des Abg. v. Tscheppe, das im §. 37 des Bürgerannahmengesetzes vorbehaltene besondere Gesetz wegen des Bezugs der standes- und grundherrlichen Bürgerreinkaufsgelder	84—98
11. Anzeige einer Motion des Abg. Knapp in Betreff der von den Gemeinden des vormaligen Königreichs früher zur Angehör bezahlten 45,000 fl.	98
12. Diskussion des Berichts des Abg. v. Kottel über die Eröffnungen von Seiten der Regierung, betreffend die im vorigen Jahre unternommene Zinsenreduktion in Bezug auf die badischen Rentenscheine	98—118
42. öffentliche Sitzung vom 14. Juli 1833.	
1. Anzeige neuer Eingaben	129
2. Berichte der Petitionskommission über folgende Eingaben:	
a) der Peter Münch Wittwe zu Ladenburg um Ermittlung der Erlaubnis zum Verkauf ihres Erbbestandsguts	129 und 147, 148
b) des Joseph Huber und Consorten in Dapenau, Amtsbezirks Oberkirch, wegen Forderung an die Kardinal Roban'sche Verlassenschaftsmasse für eine Brodlieferung	129, 130 und 148
c) des Altbürgermeisters Müller in Spielsberg, Oberamtsbezirks Durlach, um Verwendungs bei der großherzogl. Regierung zur Verwilligung einer Entschädigung wegen verstorbenen Holzgeldes	130 u. 148, 149

	Seite		Seite
d) des Schullehrers Anton Schneggenberger in Rip- poldsau, Amtsbezirks Wolfach, wegen Entziehung des Bürgergenusses zu Eslingen, im Amtsbezirke Nöhringen	130, 131 u. 149, 150	m) der Gemeinden Mingolsheim, Mengen, Ebrin- gen, Munzingen, Ehingen, Dpfingen, Schall- stadt und Wolfenweiler, die Erhöhung und Ver- wendung der Brandlaffengelder betr.	166 u. 180
e) sämtlicher Schafhirte im Amtsbezirke Buchen, um Befreiung von der auf ihre Hunde gelegten Zare	131 und 150	n) der Heinrich Nöbner'schen Eheleute in Gröding- en wegen Ausfolgung des Vermögens von Hofrath Loscante	166 u. 180
f) der Gemeinde Mingolsheim, im Oberamtsbezirke Bruchsal, um Berücksichtigung des Holzbedarfs der dortigen Bürger bei Holzverwigerungen aus den landesherrlichen Waldungen	131 u. 150, 151	o) des Rechtskandidaten Heinrich Feid in Mannheim um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienste	166, 181
g) der beabschiedeten Soldaten Anton Fäger und Conz in Karlsruhe, um Unterstützung derjeni- gen ehemaligen Soldaten, welche in Folge von Verwundungen außer den russischen und spani- schen Feldzügen arbeitsunfähig geworden und dabei vermögenslos sind	146, 147 u. 151, 152	4. Bemerkung wegen des Drucks der Protokolle der ge- heimen Sitzungen in der Zollvereinsache; Beschluß wegen Bildung einer Kommission für die Vorlesung dieser Protokolle	167
h) des Amtscorvisors Sonntag in Bernsbach, die Prüfung des von ihm entworfenen Systems des Rechnungswesens der Gemeinden betr.	147 u. 152—154	5. Vorschlag von Seite der hohen Regierung in Bezug auf den §. 87 der Geschäftsordnung der II. Kammer, die Ueberbringung von angenommenen Gesetzen an S. K. H. den Großherzog betr.	167 u. 181
3. Diskussion des Berichts des Abg. Böcker über den Gesetzentwurf, die Verminderung des persönlichen Verdienstkapitals aller Gewerbesteuerpflichtigen um 300 fl. betr.	162—146	44. öffentliche Sitzung vom 18. Juli 1835.	
4. Urlaubsgenehmigung für den Abg. Böcker	147	1. Anzeige neuer Eingaben	182
43. öffentliche Sitzung vom 17. Juli 1835.		2. Begründung der Motion des Abg. Knapp wegen der Kriegskostenforderung mehrerer Gemeinden des Kinzigkreises	182, 188, 189
1. Anzeige neuer Eingaben	153	3. Bericht des Abg. Böhm, über die von der ersten Kammer an dem Gesetzentwurf über die Rechtsver- hältnisse der Schullehrer beschlossenen Abänderungen (und fünftes Beilagenheft S. 154—153.)	182
2. Diskussion des Berichts des Abg. Maderes über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der ararischen Bann- rechte. Annahme des Gesetzes	155	4. Kommissionsbericht über die von der Regierung zeit- dem letzten Landtage erlassenen Provisorien (und fünftes Beilagenheft S. 154—161.)	182
3. Berichte der Petitionskommission über folgende Ein- gaben:		5. Kommissionsbericht über die Proposition der hohen Regierung, die Ueberbringung angenommener Ge- setzentwürfe an S. K. H. den Großherzog betrefsend. — Diskussion. — Schlussfassung	182—188
a) der Gemeinden Destringen, Eichtersheim, Esel- bach, Hörenbach, Zhairnbach, Mühlhausen, Ro- thenberg, Detigheim, Malsch, Ralschenberg, Rauenberg, Dieheim und Altwiesloch, die Her- stellung der Strafe von Alastherhausen über Sinsheim, Eichtersheim, Destringen bis Min- golsheim betr.	155—161 u. 167—169	45. öffentliche Sitzung vom 21. Juli 1835.	
b) mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt in Konstanz, um Mitanschluß an den Zollverein, sodann des Gemeinderaths in Kon- stanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz, im Falle des Anschlusses Badens, an den deutschen Zollverein betr.	161—163 u. 169—171	1. Anzeige neuer Eingaben	190
c) der Weersburger Collectationskasse um Ueber- nahme von Landschaftsschulden	163 u. 172	2. Vorlage des Gesetzentwurfs, wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften	190
d) der Landschaft Heiligenberg in gleichem Betreff	163 u. 171, 172	(und fünftes Beilagenheft S. 162—163.)	
e) der Herausgeber des badischen Kirchenblatts um Minderung der Postprovision	163—165 u. 173—175	3. Bemerkung über die Nothwendigkeit der neuen Ge- setze über die Gerichtsverfassung und Kriminalpro- zedur	190—202
f) der Gemeinden Hambrüden und Neuthard um käufliche Ueberlassung mehrerer Waldbodendi- strikte	165, 166 u. 175, 176	4. Kommissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Pensionirung der nicht in die Klasse eigentlicher Staatsbeamten gehörigen Diener betr.	202
g) der Geschwister Jörger in Reichenbach und Gen- genbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betr.	166 u. 176	(und fünftes Beilagenheft S. 166 u. 167.)	
h) des Bärenwirths Michael Gubl in Pullendorf um Nachlaß einer gegen ihn erkannten Weinac- cisdefraudationsstrafe	166 u. 176—178	5. Diskussion des Berichts des Abg. Böhm über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.	202—218
i) der Christiane Lichtensfeld in Karlsruhe um Un- terstützung	166 u. 178, 179	46. öffentliche Sitzung vom 22. Juli 1835.	
k) des Heinrich Köcher in Dossenheim, den Ver- kauf seiner Liegenschaften betr.	166 u. 179	1. Anzeige einer neuen Eingabe	219
l) mehrerer Bürgermeister und Bahnmänner der Gemeinden Hattlingen, Willarlingen, Bach und Menzenschwand, in Betreff der Verpflichtung zu Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Erb- tunungsverrechnern und Plegern	166 u. 179, 180	2. Kommissionsbericht, den Antrag wegen theilweisem Diätenbezug der in Karlsruhe wohnenden ständischen Abgeordneten betreffend, erstattet von dem Abgeor- neten Regel II.	219
		(und fünftes Beilagenheft S. 168, 169.)	
		3. Fortsetzung der Diskussion über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Geset- entwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr. Redaktion der Beschlüsse	219—223
		4. Diskussion über den von dem Abg. Kiegler erstat- teten Bericht der Budgetkommission über die Nach- weisungsnachweisungen von den Jahren 1831/32 und 1832/33 mit Ausnahme des Militär- und Pensions- etats und der Amortisationskasse	219—243

XXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 6. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister v. Böckh, v. Türckheim und Winter, Staatsräthe Nebenius und Sollo, Sebeimer Referendar Gohweiler und Ministerialrath Frey, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Präsident: Vor Allem habe ich Ihnen die Resultate der in unseren letzten geheimen Sitzungen nach fast dreißigstündiger Berathung über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß zu bringen:

1) hat die Kammer mit einer Mehrheit von 40 gegen 22 Stimmen dem ihr vorgelegten Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein und dem darauf bezüglichen Einführungsbedikt ihre Zustimmung gegeben;

2) von den ihr vorgelegten zwei Entwürfen eines Zollstrafgesetzes einen derselben angenommen.

(Der Zollvereinungsvertrag ist im dritten Beilagenheft, Seite 197 — 210 bereits gedruckt. Das Einführungsbedikt ist im vierten Protokollheft nach den Protokollen der geheimen Sitzungen über den Beitritt zum Zollverein ersichtlich. Die Zollstrafgesetze sind im fünften Beilagenheft Seite 93 — 106 enthalten.)

Die Kammer hat ferner beschlossen, eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu überreichen, worin die weiter im Laufe der Verhandlungen beschlossenen Wünsche zur thunlichsten Berücksichtigung vorgetragen werden.

Der Präsident verliest diese Adresse.

(Dieselbe ist den Verhandlungen über den Beitritt zum Zollverein in dem vierten Beilagenheft bereits beigegeben.)

Der Präsident macht ferner eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen hat, der Adresse der zweiten Kammer, wegen Vorlage der das Schulwesen betreffenden provisorischen Res-

Verhandl. d. II. Kammer 1835. V4. Lest.

gierungsverordnungen vom Jahre 1834 an die Stände, nicht beizutreten.

Endlich eröffnet der Präsident der Kammer, daß ein von dem Justizministerium gefertigtes Verzeichniß über die auf dem Landtag von 1833 dem Staatsministerium zugewiesenen und von diesem an das genannte Ministerium abgegebenen Petitionen und deren Erledigungsart auf dem Archivariat der Kammer zur Einsicht der Mitglieder auflicge.

Schaaff trägt sodann darauf an, daß die Abstimmung über den Zollverein nach den Namen der Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden möchte, damit sie einen officiellen Charakter erhalte.

Welcker: Ich habe nicht das Mindeste gegen diese allerbaldige Veröffentlichung, übrigens ist ja der Druck sämmtlicher Verhandlungen beschlossen worden, und ich wünsche nur, daß dieses recht bald geschehen möchte.

Der Präsident verliest hierauf die Namen und die Botschaft der Mitglieder, die über die Zollvereinigungsfrage abgestimmt haben, woraus sich ergibt, daß gestimmt haben

für den Zollverein

Armbruster, Belf, Bohm, Buhl, Gläs, v. Dürckheim, Duttlinger, Ficht, Grimm, Knapp, Körner, Kröll, Lang, Lauer, Leiblein, Lenz, Magg, Merk, Mördes, Mohr, Obkircher, Plaz, Posselt, Regenauer, Rettig v. E., Rettig v. R., Rutschmann, Schaaff, Selgam, Seramin, Stöber, Trefurt, Böcker, v. Vogel, Weller,

Wegel I., Wegel II., Winter v. C., Winter v. H. und Ziegler;

gegen den Beitritt:

Afshach, Bader, Blankenhorn, Dörr, Gerbel, Goll, Grether, Herr, Hoffmann, v. Isstein, Martin, Müller, Rindeschwender, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Sonntag, Trötschler, v. Tscheppe, Welcker und Weyffer.

Sodann wird eine Motion des Abg. Körner angezeigt, betreffend eine an die hohe Regierung zu stellende Bitte, um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wonach die Schäferei-übertriebsberechtigungen im Großherzogthum nach einem billigen und gerechten Maßstab abgelöst werden können.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

- des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Heinstetten, um Regulirung der Ablösung der grundherrlichen Schaf-übertriebsberechtigung;
- der Theilungskommissäre Schug, Sutter, Merkt und Zimmermann, aus dem Amtsbezirk Waldshut, Reform des Amtsrevisoratswesens betr.;
- des Gemeinderaths der Stadt Hüfingen, um Aufhebung der Bannrechte;
- der Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder von Mannheim, Heddesheim, Feudenheim, Wallstadt und Großachsen, um Aufnahme der durch diese Gemarkungen ziehenden Straße nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband;
- des vormaligen Landwehrosoldaten Christoph Armbruster in Singen, Oberamtsbezirks Durlach, um Verwendung zu Erlangung einer Pension;
- der Gemeinden des Amtsbezirks Stetten am kalten Markt, für den Beitritt zum Zollverein;
- des Gemeinderaths in Hausen an der Mühle, um Aufhebung verschiedener alten Abgaben;
- des Gemeinderaths in Oberrimsingen, in gleichem Betreff.

Rutschmann übergibt, Namens des Abg. Fecht, eine Petition der Gemeinden Schentzell, Bergzell und Kaltenbrunn, Amtsbezirks Wolfach, um Schutz in ihrem Zunft- und Gewerksverbände.

Duttlinger übergibt eine Petition von sieben Gemeinden des flachen Landes im Oberrheinkreise, nämlich Mengen, Ebringen, Münzingen, Thiengen, Dpfingen, Schall-

stadt und Wolfenweiler, die Verbesserung der Gesetzgebung in Beziehung auf Häuserbrandassuranz betreffend.

Der Proponent bemerkt dabei: Aus dieser Vorstellung und ihrer officiellen Beilage, nämlich einer Extrabeilage zum Anzeigebblatt des Oberrheinkreises ergab sich eine merkwürdige Thatsache, welche eine recht halbdige Abänderung dieser Gesetzgebung als unabweislich darstellt; diese Thatsache bezieht sich auf das Mißverhältniß, worin die verschiedenen Gegenden des Landes von den Lasten, welche diese Assuranz mit sich bringt, getroffen werden. Hiernach sind in den Jahren 1833 und 1834 die zwei verschiedenen Theile des Oberrheinkreises in folgender Art von den Lasten getroffen worden: das flache Land, welches zum Oberrheinkreis gehört, ist der größere Theil und umfaßt eine Bevölkerung von 182,000 Seelen, das Gebirgsland dagegen ist der kleinere Theil, und umfaßt eine Bevölkerung von 150,000 Seelen. Nun kamen im Jahr 1833 45 Brandfälle vor, wovon 13 auf das flache Land und 32 auf den kleineren Theil des Kreises, nämlich auf das Gebirgsland fallen, wels; letzteres 48,800 fl. und das flache Land 8,500 fl. von den Entschädigungen erhielt. Noch auffallender war die Sache im vorigen Jahre, in welchem 68 Brandfälle in dem Oberrheinkreis sich ereigneten, davon kamen wieder auf das Gebirgsland 43, und von den Entschädigungen sind an letzteres 73,984 fl. an das flache Land dagegen nur 7,600 fl. gekommen. Dies ist in der That eine Ungleichheit, die man nicht länger bestehen lassen kann, und ich stelle deshalb an den Herrn Minister des Innern die Frage, ob die Vorarbeiten, mit denen sich die Regierung in Beziehung auf diese Revision nach seiner eigenen früheren Anzeige beschäftigt, in der Zwischenzeit nicht so weit vorgerückt sind, daß es möglich wäre, noch auf dem gegenwärtigen Landtage dem großen allgemein anerkannten Bedürfnis, von dem diese Petition handelt, abzuhelfen.

Staatsminister Winter: Es ist dies unmöglich. Die Vorarbeiten sind zwar größtentheils beendigt, allein ein Gesetzesentwurf, so wie er vorgelegt werden könnte, ist noch nicht ausgearbeitet. Außerdem wird dieser Gesetzesentwurf von einer sehr bedeutenden Ausdehnung seyn. Er ergreift alle die verschiedenen Interessen der verschiedenen Landesbewohner in den aller verschiedensten Beziehungen. Es handelt sich hier nicht bloß von dem flachen Lande, sondern auch von dem Gebirge, und überhaupt von Gebäuden, die ganz von Stein, halb von Stein, und ganz von Holz gebaut sind, so

wie auch von Feurgewerben, die in einem Hause getrieben werden.

Da ich übrigens das Wort habe, so eröffne ich der Kammer zugleich, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Versammlung Ihrer getreuen Stände am Samstag den 8. August d. J. zu schließen sich bewogen finden werden. Wir glauben auch, daß in dieser Zeit von fünf Wochen alle noch vorliegenden Geschäfte ohne Anstand erledigt werden können, und bitten Sie deshalb, daß es Ihnen gefällig seyn möchte, Ihre Einrichtungen hiernach zu treffen.

v. Ißstein: Den konstitutionellen Standpunkt festhaltend, kann ich in dieser Eröffnung nur einen Regierungsakt erkennen, gegen welchen zu sprechen erlaubt seyn muß.

Der Schluß des Landtags soll nun auf den 8. August festgesetzt seyn, und jedem von uns wäre es gewiß angenehm, wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, nach Ablauf dieses Zeitraums in seine Heimath zu kommen. Die Zollvereinsache hat aber bekanntlich die Kammer sechs Wochen lang täglich angestrengt, während welcher Zeit die Budgetarbeiten durchaus liegen bleiben mußten. Zudem werden in diesem Jahre die Budgetarbeiten von der Regierung so erschwert, wie es noch nie geschehen ist, indem man nicht, wie früher, den Mitgliedern der Budgetkommission die Akten zur Ausarbeitung in die Häuser gibt; jene Akten nicht einmal, deren Einsicht sie nach meiner Ueberzeugung eben so gut fordern können, wie der Rath, dem man die Akten ebenfalls nach Hause schickt, dem sie der Diener sogar, wenn er nicht zu Hause ist, in die Küche stellt, oder vor die Hausthüre setzt; Akten, an denen die Mitglieder der Budgetkommission eben so wenig etwas verderben werden, als der Rath.

In Folge dieser Einrichtung haben sich die Arbeiten der Kommission bis jetzt so langsam bewegen können, daß es zu den Unmöglichkeiten gehört bis zum 8. August mit sämtlichen Budgetsberichten fertig zu seyn. Es ist begreiflich, daß es nicht zur Förderung dient, wenn der Referent, so bald er einen Anstand findet, sich anziehen und zur Einsicht der Akten in das entfernt stehende Finanzministerialgebäude laufen muß, welche Mühe sich in einem Tage oft wiederholen kann. Ich wünsche, daß jede Maßregel dieser Art von Seiten der Regierung, wie jene der Festsetzung des Landtagschlusses auch die Möglichkeit der Einhaltung in sich fasse, denn wenn dem nicht so ist, so wird der Kraft solcher Verfügungen immer geschadet. Ich glaube diese Erklärung

geben zu müssen, weil ich, den das Vertrauen der Budgetkommission zu ihrem Vorstand berufen hat, am besten in der Lage bin, über den Stand der Arbeiten Auskunft zu geben.

Staatsminister Winter: Ich kann alle diese Bemerkungen nicht gelten lassen. Das Budget ist schon am 1. April und der Zollvertrag erst am 18. Mai vorgelegt worden, so daß also 40 bis 50 Tage dazwischen lagen, während welcher man sich mit dem Budget hätte beschäftigen können, das ohnehin mit der größten Sorgfältigkeit und einer Klarheit vorgelegt worden ist, wonach Jeder, der auch nur einigermaßen in diesem Geschäft bewandert ist, es augenblicklich zu durchschauen vermag. In der Vertheilung der Arbeiten liegt übrigens ein Fehler, indem zu vieles einem Einzigen zugemuthet wird, und Mitglieder in die Budgetkommission gewählt worden, die recht gut durch andere Mitglieder ersetzt werden könnten, welche letztere sogar gewünscht haben, an den Arbeiten Theil zu nehmen, und bei denen die Kammer einen wahren Vortheil gehabt hätte. Wenn die Budgetarbeiten gehörig vertheilt würden, so könnte man es jedesmal in sechs Wochen ohne allen Anstand durchbringen.

v. Ißstein: Niemand hat je dahin gestrebt, die Geschäfte so zu vertheilen, daß daraus Verzögerung erwächst. Auch wird der Herr Minister selbst die Freiheit der Wahl und das Vertrauen, das man zu dem Einen und dem Andern hat, nicht beschränken wollen.

Der Herr Minister hat ferner übersehen, daß mit den Arbeiten des Budgets, das allerdings an dem bezeichneten Tage vorgelegt worden ist, durchaus nicht augenblicklich begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Mitglieder können nicht immer zu Hause bleiben und sich ungestört ihren Geschäften widmen, sondern müssen an den Kammeritzungen und verschiedenen Kommissionsitzungen Theil nehmen. Auch wird sich der Herr Minister erinnern, daß die umfassenden Gesetze über die Gemeindebedürfnisse und das Volksschulwesen die Kammer eben so lange und anhaltend in Anspruch genommen haben, wie der Zollverein. Die Arbeiten liegen auch nicht in einer einzigen Hand, sondern sind sehr vertheilt. Auch müssen nicht blos die Budgetberichte, sondern auch die Nachweisungsberichte bearbeitet werden, die jetzt beinahe zum Vortrag fertig sind, aber ebenfalls die Kraft der Budgetkommissionsmitglieder in Anspruch genommen haben. Ich erkläre wiederholt, daß es bis zum 8. August nicht möglich ist, mit allen Arbeiten fertig zu seyn.

Rutschmann: Ich muß als Mitglied der Budgetkommission dasjenige, was der Abg. v. Zstein bemerkt hat, seinem ganzen Inhalte nach bestätigen.

Winter v. H.: Ich will mir an die Kammer die Bitte erlauben, mir einen Urlaub auf acht Tage zu bewilligen. Daß ich dazu ernstliche Ursache habe, werden die Mitglieder der Kammer mir zutrauen, um so mehr, als ich noch selten in dem Fall war, die Kammer mit ähnlichen Bitten behelligen zu müssen. Sollte ich keinen achtägigen Urlaub bekommen können, so will ich mich auf eine kürzere Zeit beschränken.

Weil ich nun einmal im Besitz des Wortes bin, so erlaube ich mir weiter zu bemerken: durch das Vertrauen der Kammer habe ich die Ehre, Mitglied der Budgetkommission zu seyn; ich bin es seit dem Landtag von 1819 immer gewesen, aber eben deswegen muß ich gestehen, daß die Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern einen widrigen Eindruck auf mich gemacht haben. Ich schließe mich daher der Erwiderung des Abg. v. Zstein an und muß bekennen, daß wir noch nie eine solche auffallende Erinnerung von jenen Bänken vernommen, sie auch nicht verdient haben. Wenn der Herr Minister eine Kammer wegen dessen, was sie thut und wie sie es gethan hat, auf diese Weise an die Geschäfte erinnern lassen mußte, so wäre dies in der That eine betrübende Erscheinung. Die Kammer könnte ja eben so leicht in den Fall kommen, wenn dieses eingeführt würde, auch das Ministerium zu erinnern, an viele Dinge, von denen die Kammer sagen könnte, das Ministerium hätte dieses und jenes Gesetz schon lange vorlegen können, es arbeitet schon Jahre lang daran . . .

Minister einfallend: das thut sie auch.

Winter v. H., fortfahrend: Aber was würde dabei herauskommen? es würde dieses nur zu Reibungen Veranlassung geben; ich wünsche aber, daß der Friede zwischen Regierung und Kammer erhalten werden möge. Ich habe die Ueberzeugung, daß es sich mit unsern Geschäften so verhält, wie der Abg. v. Zstein bemerkt hat. Wenn die Kammer ihre Kommissionsmitglieder wählt, so muß sie es nach ihrem Vertrauen thun können. Ich selbst bin nur von zwei Kommissionen Mitglied und bin in meiner Abtheilung nie in eine Kommission gewählt worden, ich mache aber deswegen der Kammer keine Vorwürfe. Es wäre freilich wünschenswerth gewesen, daß einige Mitglieder mehr Arbeit gehabt hätten, besonders da Andere mit Geschäften zu sehr

überhäuft waren. Man wird aber billig seyn und sagen müssen, daß Mitglieder, welche zu gleicher Zeit an mehreren Kommissionsarbeiten Theil zu nehmen haben, nicht mehr thun können, als sie gethan haben. Die Herren Regierungskommissäre sind ja in den Kommissionen gegenwärtig und müssen ja wissen, wie viel Zeit wir zur Erörterung gebraucht haben. Es wäre freilich zu wünschen, daß man die Geschäfte so vertheilen könnte, daß alle Mitglieder gleichen Theil an den Geschäften hätten, aber die Geschäftsordnung sagt einmal, wie es bei den Wahlen gehalten werden soll, und es kann auch nicht anders seyn. Wir müssen mit den Ministern Geduld haben, sie sollen sie auch mit uns haben. Die vorgeschriebenen Formen zwingen uns Alle zum langsamen Gange.

Präsident: Es haben sich 23 Mitglieder um Urlaubsbewilligung gemeldet.

Martin: Ich bitte, mich als den 24ten auf die Liste der Ansuchenden verzeichnen zu wollen.

Aischach legt eine verspätet eingekommene Petition der Gemeinderäthe in Schwerzen, Horheim, Degernau, Oberegglingen, Obermettingen, Endermettingen, Lehningen, Mauchen, Osteringen und Untereggingen vor; dahin gehend, die Kammer möge entweder den Beitritt zum Zollverein versagen, oder die Bedingung hinzufügen, daß der Verkehr mit der Schweiz keinerlei Hemmung erleide.

Zugleich spricht er den Wunsch aus, daß der Berichterstatter über die provisorischen Gesetze dafür sorgen möchte, daß diese wichtige Angelegenheit bald berathen werden könne, damit die Regierung dadurch in den Stand komme, noch auf diesem Landtage die Vorlagen zu machen.

Bader, als erwählter Berichterstatter, erklärt: daß er sich mit diesem Geschäft befassen wird, so bald es ihm möglich ist, bisher war es ihm nicht möglich, wegen der Verhandlungen des Zollvereins.

Obkircher legt folgende Petitionen vor:

- 1) Der Stabhalter in Mistelbrunn und Waldhausen, Amtsbezirks Hüfingen, um Trennung von der Gemeinde Bruggen;
- 2) des Gemeinderaths der Stadt Hüfingen, um Aufhebung der Immobilienaccise;
- 3) der Gemeinderäthe in Löfsingen, Reifelsingen, Hüfingen und Almentshofen, die Militärpflichtigkeit und deren gleichmäßige Vertheilung auf alle Landeseinwohner betreffend;

- 4) des Bürgermeisters und Gemeinderaths in Bruggen, um ein Gesetz wegen Ablösung der Erblehenpflichtigkeit;
- 5) des Hofbauern Anton Häbler in Donauschingen, um Erwirkung eines Gesetzes zur Lehenauslösung;
- 6) des Steuerperäquators Au in Almentshofen, um authentische Interpretation des Giltauslösungsgesetzes von 1820 (Reg. Bl. Nr. XV);
- 7) des Gemeinderaths in Hüfingen, um Revision der Ansätze der Waldsteuerkapitalien.

v. Kottke: Auch ich war geneigt, eine Aufforderung an die mit Auffuchung der provisorischen Gesetze beauftragte Kommission zu erlassen, allein die Notiz, die ich von dem Herrn Berichterstatter erhalten habe, beruhigt mich, in so fern ich die Unmöglichkeit einsehe, daß dieser Bericht früher von ihm hat abgefaßt werden können. Ich vertraue ihm vollkommen, daß er diesen so oft besprochenen Bericht nun bald in die Kammer bringen werde. Es muß insbesondere die Erklärung, die wir heute von dem Herrn Minister hörten, ein mächtiger Sporn seyn, die Berichterstattung so viel als möglich zu beschleunigen, weil es mit unserem Beschluß darüber noch lange nicht gethan ist, sondern in Folge dessen erst die weitere Vorlage geschehen soll.

Wenn ich mich recht erinnere, so haben wir früher sogar eine Erklärung von Seiten der Regierung, des Inhalts gehört, daß man mit der Vorlage einzelner Verordnungen, die man dort selbst als provisorische Gesetze erkennt, nur darum noch gezögert habe, weil man überhaupt zu wissen wünsche, welche Vorlagen die Kammer im Ganzen fordere, um im Allgemeinen alsdann zu entscheiden, was man vorzulegen gedenke.

In Anbetracht dieses Umstandes ist klar, daß wenn die Erstattung dieses Kommissionsberichts noch länger hinausgeschoben wird, wir dadurch nicht nur in unserem kostbaren Recht und Interesse beeinträchtigt werden, die Vorlage von Verordnungen zu fordern, die zwar als Verordnungen bezeichnet, aber nach ihrem Inhalt provisorische Gesetze sind, sondern gerade durch dieselbe Kommission desjenigen verlustig werden könnten, was die Regierung uns vorgelegt haben würde, falls die Kommission gar nicht bestanden hätte.

Da ich nun einmal im Besitz des Wortes bin, so bitte ich die Kammer noch um einige Minuten Geduld, um eine Erklärung von mir anzuhören, die sich zwar nur auf einen

Zeitungsartikel bezieht und bloß unmittelbar meine Person betrifft, aber doch zugleich für die Ehre der Kammer und die Würde der Volksrepräsentation keineswegs ohne Bedeutung ist. Die Großherzoglich Hessische Zeitung in Darmstadt enthält nämlich einen zwar schon unterm 6. Juni erschienenen Artikel, der sich auf die nur zu bekannte Scene vom 1. Juni in dieser Kammer bezieht. Dieser Artikel erlaubt sich die allerschamlosesten Entstellungen und Verfälschungen dieses ganzen Vorgangs, welche eben sowohl der Regierungskommission als den Mitgliedern der Kammer nachtheilig sind, und eben so sehr in ihr als in uns ein gerechtes Gefühl der Erbitterung hervorrufen müssen. Ich würde zwar, was meine Person betrifft, gegen diesen Artikel durchaus nicht anders auftreten, als bloß in einem öffentlichen Blatt, wenn nicht durch die Tyrannei der Censur und die leider fast überall wahrzunehmende Servilität der Zeitungsredaktoren — es gibt vielleicht noch zwei liberale Blätter in Süddeutschland — Demjenigen, der auch noch so sehr mishandelt ist, das Organ der Bertheidigung und Rechtfertigung entzogen wäre. Es bleibt mir daher bloß eine Erklärung hier in der Kammer übrig. Aber ich würde mich auch dieser Gegenerklärung enthalten haben, wenn der fragliche Artikel bloß ein anonymes, etwa ein Korrespondenzartikel oder ein selbst eigenes Machwerk des Redakteurs wäre, indem der Kredit dieser Zeitung nicht so groß ist, um Jemand unter uns bei dem Publikum in ein nachtheiliges Licht setzen zu können. Dieser Artikel beruft sich aber auf ein anderes Blatt und gibt wirklich an, daß seine Nachricht ein Auszug oder nach dem Artikel eines andern Blattes, namentlich des deutschen Kuriers, eines wirklich ehrenwerthen Blattes, bearbeitet sei, in welchem letzterem aber bekanntlich die ganze Geschichte, die sich hier zutrug, ausführlich und wahrheitsgetreu enthalten war, wie sie auch die badischen Blätter, die allgemeine Zeitung und andere Zeitungen gegeben haben. Mit Berufung aber auf jenen deutschen Kurier giebt die Darmstädter Zeitung eine ganz beispiellos verfälschte Darstellung dieses Aktes, die das non plus ultra der Bosheit, Schamlosigkeit und Lüge ist. Ich brauche dies nicht weiter auszuführen, sondern bitte bloß alle Diejenigen, die daran zweifeln, diese Darstellung mit jenen ausführlichen Darstellungen zu vergleichen, die in den genannten Zeitungsblättern erschienen sind; und indem ich nun diese Bitte mit Zuversicht an alle Mitglieder und an alle Leser außerhalb der Kammer richte, kann ich mich auf das einfache Wort beschränken, daß ich den Verfasser dieses

angeblich aus dem deutschen Kurier entnommenen Artikels für einen schamlosen Lügner und Verfälscher erkläre.

Welker schließt sich dieser Erklärung auch in Beziehung auf die Verfälschung gegen seine Person an.

Schaaff legt folgende Petitionen vor:

des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Dallau, für den Beitritt zum Zollvereine;

des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Neckarzimmern, um Aufhebung des grundherrl. Bannkosterrechts;

derselben um ein Gesetz zum Ablauf der Abgabepflicht des Theilweins von vielen Weinbergen dieser Gemarkung;

derselben um Aufhebung des Handlohns bei Liegenschaftsbesitzveränderungen;

Der Abg. v. Tscheppe bemerkt zu der oben angezeigten Petition der Gemeinde Heinstetten, bezüglich auf die Schafübertriebsberechtigungen. Dieses Uebertriebsrecht wurde vor 183 Jahren durch gütliche Uebereinkunft auf 230 Stück festgesetzt. Die Gemeinde hat sich aber inzwischen um 65 pCt. vermehrt und ist, als sie die Verordnung vom 12. Mai 1818 in Anwendung bringen wollte, mit der fürstlichen Grundherrschaft und den Beamten derselben in unangenehme Zerwürfnisse gerathen. Sie hat sich deshalb zur Ablösung entschlossen und der fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen 4,500 fl. angeboten. Eine Gegenforderung wurde nicht gestellt, sondern nur erklärt, daß das Angebot zu niedrig sei. So treibt sich nun die Sache seit zwei Jahren herum, und um einmal damit fertig zu werden, haben die Gemeinden im März d. J. die Kreisregierung gebeten, nach Maßgabe der Verordnung von 1818 zu verfahren. Mit Rücksicht der angegebenen besondern Verhältnisse den Werth abschätzen zu lassen und die Ablösungssumme zu bestimmen. Statt dieser Bitte zu entsprechen, hat aber die Kreisregierung die Sache an das Bezirksamt Stetten gegeben, durch welches die Gemeinde veranlaßt wurde, eine nochmalige Uebereinkunft mit der Domänenkanzlei zu versuchen, was allerdings geschehen, aber ohne allen Erfolg geblieben ist.

Nach dem der Petition beigelegten Privatschreiben des Gemeinderaths, soll die Deputation der Gemeinde in Donaueschingen die Weisung erhalten haben, sich an die zweite Kammer zu wenden, um zum Behuf der Ablösung einen Staatsbeitrag zu erwirken. Die Gemeinde hatte aber so viel Einsicht, daß sie dieses nicht fordern könne, sondern stellt ihre Bitte nur dahin, die Veranlassung zu treffen, daß der Kapitalwerth des herrschaftlichen Uebertriebsrechtes ausge-

mittelt werde. Auch dieses eignete sich nicht zu einer Petition an die Kammer, und ich hätte mich daher veranlaßt sehen können, der Gemeinde das Gesuch mit der gehörigen Belehrung zurück zu geben; stelle sie nun aber doch der Petitionskommission mit der angelegentlichsten Bitte zu, solche als weitem Beitrag zu benügen, um die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit der Verordnung von 1818, worüber die Kammer ähnliche Beschwerden erhalten hat, darzustellen und die gehörigen Anträge der Kammer hierüber vorzulegen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Verdicts des Abg. Duttlinger über den Gesetzesentwurf, Eigenthumsabtretungen im Zwangswege zum öffentlichen Nutzen betr.

Merk äußert sich über das Allgemeine wie folgt:

Die Frage über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen wurde in früherer Zeit in kurzem Weg und sehr diktatorisch behandelt. Die Mißbegriffe von dem Obereigenthumsrecht des Staats und der höhern Polizeigewalt machten, daß die Verwaltungsbehörden einseitig und summarisch dabei zu Werk giengen und höchstens eine unbestimmte Billigkeitsregel anerkannten, welche sie sich aber bei jedem einzelnen Fall selbst machten. Früher gab es auch der Anlässe wenige, wo die Sache hätte zur Sprache gebracht werden sollen. Als aber die steigende Bevölkerung, besonders in den Städten, als die sich mehrende Industrie und Kultur die Vervielfältigung von Staatsanlagen zu deren Beförderung verlangte, als Stege, Brücken und Kanäle und andere derartige Anlagen, die das allgemeine Interesse zu fördern schienen, entstehen mußten, konnte das Eigenthum der Privaten nicht anders als einen Stoß erleiden. Die Beseitigung dieser Kollisionen machte das Bedürfniß fühlbar, daß über die Abtretung solchen Eigenthums und das dabei zu beobachtende Verfahren feste Normen gegeben werden und eine andere Behörde dabei einwirke, als die theilnehmende Verwaltungsbehörde. Die Gesetzgebung mußte sich also mit diesem Gegenstand beschäftigen. Ungeachtet man aber das Bedürfniß wirklich fühlte, positive Normen zu geben, ungeachtet man den Grundsatz über die Heiligkeit des Eigenthums in seiner Anwendung erkannte, so gieng es doch sehr langsam. Man fand es schwierig, die Fälle unter die Grundsätze, die man rücksichtlich der Eigenthumsabtretung aufstellen wollte, zu subsumiren und die Behörden zu bestimmen, die zu entscheiden haben, besonders aber die Grenzen der Kompetenz,

und weil die Fälle von so verschiedener Art waren, daß man glaubte keine allgemeine Vorschriften über das Verfahren in dieser Sache geben zu können. Das erkannte man bald, daß die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Anlage und darüber, welche Privatgrundstücke dazu nothwendig seien, nur der Administrativbehörde überlassen bleiben müsse, weil dies bloß auf einem technischen Erkenntniß beruht. Man schwankte aber sehr hin und her, ob der Entäußerungsakt durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden solle, ob dem Gericht ein formelles oder auch ein argumentirendes Urtheil, besonders hinsichtlich der Beobachtung der Formen, und wer die Entschädigung zu leisten habe, und auf welche Art sie auszumitteln sei, zuzustehen solle. Die französische Gesetzgebung beschäftigte sich zuerst mit diesem Gegenstand und suchte den Art. 505 des Code civil ins Leben einzuführen, wonach kein Staatsbürger zur Abtretung seines Eigenthums genöthigt werden solle, ohne daß der öffentliche Nutzen dieses fordert und ohne daß vorher Entschädigung geleistet worden ist. So entstand zuerst ein Gesetz vom Jahr 1807 über die Austrocknung der Sümpfe, das sich aber auch über andere Gegenstände erstreckte; ferner im Jahr 1810 ein Gesetz, welches den großen Mangel an sich trug, daß gegen die Bestimmung des Code selbst die vorherige Wertherlegung nicht gefordert wurde, sondern diese erst hintennach erfolgen konnte. Gleich darauf entstand ein Gesetz über die Ruinen und im Jahr 1831 ein solches über die Anlegung von Festungswerken, bis im Jahr 1833 das die ganze Materie umfassende Gesetz erschien. Inzwischen hatten aber auch mehrere andere Staaten, jedoch weniger, als man nach der Natur des Gegenstandes hätte erwarten sollen, deshalb eigene positive Gesetze erhalten, wovon das neueste das der Republik Genf ist, alle diese Gesetze gehen von dem Grundsatz aus, daß sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich der einzelnen Verfügungen der Gesetzgeber trachten müsse, die Heiligkeit des Eigenthums mit den Erfordernissen des öffentlichen Wohls in Einklang zu bringen. Daraus entwickelten sich dann mehrere andere Hauptgrundsätze, worunter der an der Spitze, daß der Ausdruck über die Nützlichkeit der Anlage als öffentlicher Zweck nur durch ein Gesetz oder durch die oberste Staatsgewalt geschehen könne, und nur darüber, ob ein Privatgrund hiezu nothwendig sei, die Verwaltungsbehörde jedoch nach bestimmten und zu beurkundenden Formen zu entscheiden habe, daß bei der Untersuchung über die

Nothwendigkeit der Abtretung mit möglichster Schnelligkeit, jedoch mit Beobachtung solcher Vorschriften, die sich denen des gemeinen Rechts nähern, verfahren werden solle, daß also alle Realklagen, Vindicationsklagen u. keinen Aufenthalt in die Sache bringen können, sondern der Anspruch solcher Gläubiger lediglich auf den Preis sich reducirt, der, wenn keine Uebereinkunft Statt findet, entweder durch Schwurgerichte oder durch Experten festgesetzt wird. Auch soll der Besitzübergang nur dann erfolgen, wenn die Zahlung des dafür von dem Gericht festgesetzten Preises geschehen ist. Von diesem Allem geht auch unser jetzt in Frage liegendes Gesetz aus. Es unterscheidet sich nur in drei Hauptpunkten von dem französischen und dem neuern Gesetze der Republik Genf, und zwar zuvörderst darin, daß bei uns nicht gefordert wird, daß über die Nützlichkeit zu einem öffentlichen Zweck ein Gesetz entscheide, sondern, daß dies durch die Bestimmung der obersten Staatsgewalt ausgesprochen werde. In Frankreich wird nämlich da, wo die Anlage eine Ausdehnung von mehr als 20,000 Metres gewinnt, ein Gesetz entscheiden, wogegen unter dieser Ausdehnung eine königliche Ordonanz genügt. In England selbst ist immer ein Gesetz nothwendig, allein bei der Art und Weise, wie dort solche Unternehmungen, nämlich durch Aktien, zu Stande kommen, verhält es sich anders. Es ist eigentlich bei uns nicht nothwendig, daß ein Gesetz die Nützlichkeit ausspricht, weil in einem Staat, wie dem unserigen, keine so große Anlagen vorkommen und der Maßstab eines großen Staats nicht auf den unserigen übertragen werden kann, weil ferner, wenn etwa auch eine solche größere Anlage geschehen sollte, der Gesetzgebung die Sache nicht fremd bleiben, und die Ständerversammlung wegen Bewilligung von Fonds davon in Kenntniß gesetzt werden wird. Die zweite Verschiedenheit ist die, daß der Expropriationsakt nicht durch ein Urtheil des Gerichts ausgesprochen, sondern der Entscheidung des Staatsministeriums, als der höchsten Staatsbehörde, solches anheim gestellt wird.

In Frankreich tritt, wenn der Präfect darüber erkannt hat, daß dieses oder jenes Grundstück zum öffentlichen Zweck gefordert werde, alsdann das Gericht mit seinem Urtheil auf, welches ausspricht, daß der Entäußerungsakt Statt finden solle. Man hat mit Recht geglaubt, dieses Urtheil, das auf eine bloße Form hinausgehe, in unserem Gesetz umgehen zu müssen. In Frankreich muß allerdings eine

andere Form bestehen. Dort sind die Verwaltungsbehörden ganz bureaukratisch und nicht kollegialisch eingerichtet.

Der Präfect, wenn er auch den Präfecturrath hört, entscheidet nach seinem eigenen Willen, und da die Beamten dort absezbar sind, so sind sie nur als Agenten der Regierung zu betrachten. Bei uns ist es dagegen anders. Unsere Administrativbehörden sind organisirte Kollegialbehörden, in deren Mitte Rechtskundige sitzen. Sie sind unabsezbar und müssen also an sich, da sie ohnehin nur die erste Voruntersuchung haben, völliges Vertrauen besitzen, und eben so auch der Ausspruch darüber, daß dieses oder jenes Gut zu öffentlichen Zwecken absolut nothwendig sei. Ich sage, man hat dieses Urtheil auch deswegen umgangen, weil es eine bloße Form ist, denn die Gerichte dürfen sich gar nicht in die Prüfung der Handlungen der Administrativbehörden einlassen, sondern ihr Erkenntniß erstreckt sich höchstens darauf, zu beurtheilen, ob die Voruntersuchungsformen dabei beobachtet worden sind. Weil aber diese Voruntersuchungsformen nichts Gerichtliches und Prozeßmäßiges an sich tragen, so ist es wohl besonders nach unserer organischen Einrichtung angemessen, daß die höchste Administrativbehörde beurtheile, ob diese Voruntersuchungsformen bei der Sache gehalten worden sind. Endlich wurde man noch von der Betrachtung geleitet, daß ein solches Urtheil, das bloß als rein formelles Urtheil erscheint, die Sache unnützer Weise verzögerte.

Die dritte Verschiedenheit zwischen unserem Gesetz und dem französischen ist die, daß dort der Werth der Grundstücke durch eine Specialjuri ausgemittelt wird, während dies bei uns den Experten und den gemeinen Prozeßregeln überlassen ist.

Der Herr Berichterstatter selbst ist, wie man aus seinem Berichte sehen kann, anderer Meinung, und glaubt, daß Schwurgerichte hier Statt finden sollen, allein, hätte man dieses wohl in unserem Lande einführen können? In Frankreich hat die ganze Sache eine andere Gestalt und steht mit der Anordnung der allgemeinen Juri in Verbindung. Die Mitglieder dieser Specialjuri werden aus den Mitgliedern der Juri für Kriminalfälle gewählt. Der Departementalrath wählt aus 32 bis 72 und der Appellationshof aus 16 die Ergänzungsmänner, welche die Specialjuri bilden. Man weiß also gleich, wo man diese Mitglieder der Specialjuri hernehmen solle, und das Gesetz verweist auch ausdrücklich auf den §. 351 der neuen Kriminalordnung und beweist, daß diese Specialjuri nur eine Anwendung oder Uebertra-

gung auf diese Fälle ist. Wer soll aber bei uns diese Geschwornen wählen, und aus welchen Klassen sollen sie gewählt werden, da wir diese Einrichtung gar nicht kennen? Sodann muß man noch die Ausdehnung dieser Anstalt in Betracht ziehen und die Frage aufwerfen, ob etwa alle Jahre gewählt werden soll? Es können aber 10 Jahre verfließen, bis nur ein Fall eintritt, wo man sie braucht. Experten, wie sie bei uns bestehen, sind im Grunde doch, was man auch dagegen sagen mag, sehr tauglich, denn sie sind, hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften, die nämlichen und können die nämlichen seyn. Die Wahl derselben hängt von den Parthieen ab, und wählt sie das Gericht, so wird es gewiß auch solche ernennen, die die Sache gehörig verstehen.

Die französische Einrichtung des Schwurgerichts hat den Fehler, daß der Fall eintreten kann, daß, obgleich 16 gewählt werden, doch nicht die gehörige Anzahl von Sachverständigen sich darunter befindet und schon darüber Verlegenheiten entstehen.

Bei den Geschwornen für die Kriminalgerichte wird nämlich auf andere Eigenschaften gesehen, als dazu erfordert werden, mit technischen Kenntnissen, die hier nothwendig sind, entscheiden zu können.

Der Kommissionsbericht hat auf eine treffliche Art entwickelt, daß unser Gesetz, hinsichtlich der Vorschriften des Verfahrens, Vorzüge vor dem französischen hat. Hier ist die größte Sorgfalt angewendet, die man, glaube ich, nur immer, wenn man der Sache eine praktische Richtung lassen will, anwenden kann. Jeder Schritt ist regulirt, alle Verhältnisse sind erwogen und die Verhandlungen contradictorisch und öftlich. Ja man könnte sogar den Vorwurf machen, die Sache sei zu sehr regulirt. Die meisten Beschwerden aber waren bis jetzt nicht gegen die Bestimmung gerichtet, daß das Grundstück abgetreten werden solle. Dies anerkannte man immer als richtig, und nur gegen die Verfahrensart, wonach das Grundstück abgetreten werden solle, über die Gewaltthätigkeit, welche die technischen Behörden zeigten, über die Willkührlichkeit bei der Abschätzung, über die Zögerung hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises ertönten Klagen. Durch die genauen Vorschriften in gegenwärtigem Gesetz aber ist diesem allem begegnet, und wenn man noch mehr Kontrolle fordern wollte, würde man das Gesetz unter den Garantien erdrücken. Es wäre, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, alsdann keiner Gesetzgebung möglich, ein wirksames Gesetz zu geben. Der Geist, der dieses Gesetz

durchdringt, ist den konstitutionellen Prinzipien gemäß, und die Richtigkeit der Grundsätze, worauf es gebaut ist, auch durch die Wissenschaft anerkannt. Es wird nicht leicht ein besseres Gesetz geben, als das vorgeschlagene, welches daher wirklich mit den besten Gründen zur Annahme empfohlen werden kann.

Welcker will das Wort nehmen.

Präsident: Es kann Niemand versagt werden, bei der allgemeinen Diskussion sich über die Grundsätze zu erklären, allein ich muß bitten, die speciellen Bemerkungen zu ersparen.

Welcker: In Beziehung auf mich, war diese Besorgniß nicht gegründet, denn ich wollte an der allgemeinen Diskussion über dieses Gesetz gar keinen Theil nehmen, weil ich das allgemeinste höchste Prinzip des Herrn Berichterstatters vollkommen billige und theile, und ich allerdings glaube, daß die Frage über die Entscheidung der Abtretungsverbindlichkeit durch das Gesetz und der Entschädigung durch das Schwurgericht Gegenstand der Diskussion bei den einzelnen Abschnitten ist. Ich wollte nur aussprechen, daß ich einigen, von dem Redner vor mir ausgesprochenen Hauptansichten, in Beziehung auf diese beiden Punkte, nicht beistimme, und es nicht den Schein haben sollte, als ob diese so ganz allgemein wären angenommen worden.

Es wird hierauf zur speciellen Diskussion übergegangen.

S. 1.

„Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung.“

Aschbach: Ich finde in der Abfassung des Paragraphen, daß er in einer Beziehung weniger Garantie gewährt, als der Entwurf der Regierung. Es ist nämlich darin nur als Bedingung erwähnt, der Grund des öffentlichen Nutzens, während in dem Entwurf der Regierung eine weitere Voraussetzung bezeichnet ist, nämlich der Fall der Nothwendigkeit. Ich finde dies in den Worten: „wenn ein öffentlicher Zweck die Abtretung des Eigenthums nothwendig macht.“ Ich stelle mir den Fall vor, wo die zur Erreichung des öffentlichen Zweckes die begehrte bestimmte Abtretung zwar nützlich, aber doch nicht durch die Nothwendigkeit geboten ist, weil auf einem andern Wege, als auf dem der Eigenthumsabtretung dieser Zweck erreicht werden kann. Im Interesse des Privateigenthums, des heiligsten aller Sachrechte, glaube ich, werden wir den Schuß erweitern müssen und im

Geist des Regierungsentwurfs etwa eine Bestimmung so fassen können: „Niemand kann zur Abtretung des Eigenthums angehalten werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Nutzens die Abtretung nöthig machen, und nicht vorher Entschädigung geleistet worden ist.“

Ich stelle hier meinen Antrag zunächst zur Bezeichnung der Bedingung der Nothwendigkeit. Ich behalte mir zugleich vor, noch einen weitem Antrag zu stellen, um den Fall der Nothwendigkeit der Abtretung näher zu bezeichnen.

Duttlinger: Ich wünsche, daß hier die Sprache behalten werde, welche herrscht in unseren verfassungsmäßigen Gesetzen, in der Verfassungsurkunde selbst und in unserm bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 545 des Landrechts; wenn wir hier einen andern Ausdruck beim Grundsatz aufnehmen, so haben wir zwar die Sprache geändert, aber die Sache ist die nämliche geblieben. Von welcher Nothwendigkeit will man sprechen, von einer absoluten oder einer hypothetischen Nothwendigkeit? Für Fälle der absoluten Nothwendigkeit machen wir kein Gesetz, es macht sie kein Gesetzgeber in der Welt, denn *necessitas non habet leges*, es kann also nur von einer hypothetischen oder relativen Nothwendigkeit, also von nichts anderem, als von der öffentlichen Nützlichkeit die Rede seyn.

Wenn wir mit dem Gedanken umgehen, eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel zu errichten, so brauchen wir Erdschollen, und nach dem Grundsatz des Abg. Aschbach könnte man dann sagen, wir brauchen nicht nothwendig den Acker des Bürgers A in Freistett, sondern der Acker des Bürgers B., der daneben liegt, wäre auch dazu dienlich; es wäre nicht nöthig, daß auf diese Bemerkung die Eisenbahn führen würde, sondern man könnte sie durch die benachbarte Bemerkung führen, ja! man könnte sogar sagen, das Unternehmen selbst ist nicht nöthig, die Welt hat lange bestanden und es waren keine Eisenbahnen vorhanden; es ist möglich, daß die Welt noch viel länger besteht, bis nur eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel eingeführt wird. Es ist also nur die Rede von der öffentlichen Nützlichkeit der Anstalt, die eingeführt werden soll. Der Abg. Aschbach hat gesagt, der S. 1, wie er von der Kommission gefaßt sei, biete eine Garantie weniger dar, als der Entwurf der Regierung, weil dieser von einem öffentlichen Zweck spreche, für dessen Erreichung die Abtretung gefordert werde, daß die öffentliche Nützlichkeit nachgewiesen seyn müsse. Der Bericht der Kommission hat aber bei den Bemerkungen nachgewiesen, daß die

Fassung der Regierung weniger Garantie darbietet, als die Fassung der Kommission, weil die Fassung der Regierung von einem öffentlichen Zweck im Allgemeinen spricht, also von einem öffentlichen Zweck in einem weiteren Sinn, als die der Kommission. Die Kommission spricht von öffentlichem Nutzen und öffentlichem Zweck und öffentlicher Beschränkung eines Nutzens. Es gibt aber nicht nur öffentliche Zwecke, die den öffentlichen Nutzen zum Inhalt haben, sondern es gibt öffentliche Vergnügen und öffentliche Verschönerungen. Wir wollen aber nicht, daß man zu den öffentlichen Verschönerungen das Opfer des Privateigenthums des Bürgers fordern kann, außer in dem Fall, wo diese Zwecke wieder die Mittel sind für den öffentlichen Nutzen. Wir fordern öffentlichen Nutzen und das Gesetz läßt nur zu, daß man vom Eigenthümer das Eigenthum fordern kann, wo der öffentliche Nutzen es gebietet. Ich glaube also, daß die Kammer Grund haben wird, die Fassung anzunehmen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist.

Welcker: Ich bin mit der Kommission in Beziehung auf die Abänderung des Gesetzentwurfs, wie sie vorliegt, aus den von derselben angeführten Gründen einverstanden. Die Abtretungspflicht ist nämlich dadurch wirklich beschränkter, als sie es nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf gewesen war. Dagegen glaube ich, daß etwas Wahres in der Bemerkung des Abg. A s c h b a c h liegt, d. h. die Fassung noch etwas beschränkter gemacht werden könnte, und zwar ganz im Geist und Sinn des Entwurfs, wie ihn die Kommission vorgelegt hat. Offenbar nämlich ist es der ganze Geist und Zweck des Gesetzes nicht, wegen jedem kleinen Nutzen die heilige Garantie des Privateigenthums zu vernichten, sondern es soll dadurch ein wichtiger und wesentlicher Nutzen für die Staatsgesellschaft erreicht werden. Das Gesetz selbst drückt sich sogar fast wörtlich, wie der Abg. A s c h b a c h, im §. 13 aus, welcher letzterer sagt, die Kommission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt. Die Kommission soll also nur dann, wenn für den bestimmten Staatszweck die Abtretung nothwendig wird, ja sagen. Auch hier wird also eine relative Nothwendigkeit vorliegen, wie der Herr Berichterstatter schon auseinandergesetzt hat, und eine absolute Nothwendigkeit nicht gefordert werden können. Man könnte sonach durch ein ganz einfaches Prädikat, das die handelnde Be-

hörde auf den Hauptgesichtspunkt aufmerksam machte, die Sache erledigen, wenn es etwa hieße, Niemand kann aus Gründen eines wesentlichen öffentlichen Nutzens u. Würde am Anfang des Gesetzes dieser allgemeine Grundsatz deutlich ausgesprochen, so würde man wissen, was eigentlich das Gesetz will; man würde wissen, daß nicht jede kleine Nützlichkeit, sondern ein wichtiger Nutzen für das Staatsinteresse allein die Abtretung des Eigenthums fordere.

Duttlinger: Ich glaube, daß durch diesen Beisatz gar nichts gewonnen wird, weil es lediglich wieder die Staatsbehörde ist, welche ausspricht, daß der öffentliche Nutzen, von dem die Rede ist, ein wesentlicher sei oder nicht. Ich glaube, daß wir diesen Beisatz weglassen sollten. Es handelt sich um die Frage, ob der öffentliche Nutzen, von dessen Erreichung jetzt die Rede ist, ein größerer sei, als der öffentliche Nutzen, der darin besteht, daß das Privateigenthum im Lande unverletzlich sei. Zu dem öffentlichen Nutzen gehört der Grundsatz der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums; es kann der Fall eintreten, wo der Grundsatz in der Weise eine Anwendung finden mag, wie in den Fällen der Zwangsabtretung und da hat das Staatsministerium auszusprechen, ob das Interesse groß genug ist, um die buchstäbliche Unverletzlichkeit des Privateigenthums aufzugeben. Ich glaube, daß der Zweck, den der Abg. Welcker erreichen will, durch den §. 13 erreicht ist, auf den er selbst hingewiesen hat, und der davon spricht, ob eine Nothwendigkeit vorhanden sei, die Abtretung des Privateigenthums zu fordern.

Oblircher: Die Fassung dieses Paragraphen, wie er von der Kommission ausgegangen ist, spricht dieselbe Regel in denselben Worten wieder aus, wie schon der §. 545 im Landrecht und der §. 14 der Verfassung. Dieselbe enthält einmal die Regel, daß Niemand zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden könne, sodann als Ausnahme, außer es geschähe dies zum Nutzen und es werde vorher Entschädigung geleistet. Dieser Satz sollte demnach hier nicht wiederholt werden, denn dieses Gesetz ist eigends dazu bestimmt, die Ausnahme von dieser Regel, nicht aber die Regel selbst festzustellen. Ich trage daher darauf an die Fassung so zu machen: Aus Gründen des öffentlichen Nutzens und gegen vorgängige Entschädigung kann die Abtretung des Eigenthums oder anderer darauf bezüglichen Rechte gefordert werden.

Welcker: Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß dieselbe Behörde hier entscheide, spricht nicht gegen mich, denn diese Behörde wollen wir durch dieses Gesetz unter das Gesetz stellen und wir wollen dieser Behörde gesetzlich aussprechen, welche Abtretung sie fordern könne. Da nun aber nicht gesagt ist, wie eine Abtretung gefordert werden kann, so sage ich auch, daß wenn dieser Paragraph gut redigirt seyn soll, er den wirklichen Sinn und Geist des Gesetzes in der Hauptsache aussprechen muß, wonach nicht zu jedem unbedeutenden Nutzen, sondern zu einem dringenden Bedürfniß oder einem wesentlichen Nutzen des Staats die Abtretung erfolgen soll. Der §. 13 entscheidet hierüber nicht genügend, indem dieser nicht davon spricht, ob das ganze Unternehmen wesentlich nützlich sei oder nicht, sondern nur davon, ob, vorausgesetzt, daß dieses Unternehmen nützlich seyn könne, solches fordert, daß gerade dieser Akt nothwendig abgetreten werden müsse. Ich glaube daher, daß einer guten Redaction, die den Geist des ganzen Gesetzes ausdrückt, entspräche, wenn man die von dem Abg. **Obkircher** vorgeschlagene Fassung annähme.

Afshbach: Ich finde keinen Anstand dabei, wenn das Gesetz die Fassung erhält, wie der Entwurf sie hat, d. h. wenn dasselbe, was die Verfassung ausdrückt, vorangestellt wird, damit Niemand genöthigt wird, die Grundbestimmung anderwärts aufzusuchen. Der Abg. **Duttlinger** hat mich durchaus nicht widerlegt, besonders nicht durch das Beispiel der Eisenbahn. Ich unterscheide nämlich die Nothwendigkeit des Zwecks von der Nothwendigkeit des Mittels. Das Daseyn eines öffentlichen Nutzens reicht hin, um den öffentlichen Zweck als nothwendig darzustellen, aber in Beziehung auf die Mittel zur Erreichung des Zweckes verlange ich mehr, als die bloße einfache Nützlichkeit; ich verlange, daß die Expropriation das alleinige Mittel sei. Und dies entspricht auch einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, besonders dem §. 13, wo es heißt: „die Kommission der einen wie der anderen Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt,“ hier wird also klar die Nothwendigkeit des Mittels als eine Grundbedingung vorausgesetzt.

Ich glaube, daß nach dieser Erläuterung der Abgeordnete **Duttlinger** mich nicht weiter mißverstehen kann. Das Beispiel wegen der Eisenbahn paßt nicht. Zur Anlegung von

Eisenbahnen, im Allgemeinen oder in einer bestimmten Richtung, genügt es, wenn die Regierungsbehörde ihre Nützlichkeit anerkannt hat, hier bedarf es nicht der Nachweisung einer Nothwendigkeit. Allein ob diese Eisenbahn gerade über einen gewissen Distrikt muß geführt werden, ob hier gerade das Privateigenthum muß abgetreten werden, dies ist eine andere Frage. Diese Frage soll ja durch eine Kommission untersucht werden, und es soll geprüft werden, ob die Abtretung nothwendig ist, oder ob nicht ein anderes Mittel zu finden sei. Mir scheint es nothwendig, den vorgeschlagenen Beisatz anzufügen.

Bader: Ich gehörte in der Kommission zu Denjenigen, welche die Ansicht vertheidigten, die der Abg. **Afshbach** so eben vorgetragen hat; ich wollte auch, daß in dem ersten Satz ausgesprochen werden soll, daß erstens durch das in Frage liegende Unternehmen ein öffentlicher Nutzen bezweckt werden müsse, und zweitens daß die Abtretung des in Frage liegenden Eigenthums nothwendig sei, um den in Frage befindlichen öffentlichen Nutzen zu erzielen, und daß dieser auf eine andere Weise nicht eben so erreicht werden könne. Ich pflichte also der Ansicht des Abg. **Afshbach** bei. Die Bemerkung des Abg. **Obkircher** scheint mir auch nicht ganz unrichtig zu seyn. Obwohl ich in der Kommission zu einer negativen Fassung gestimmt habe, so würde ich doch eine positive vorziehen. In dem Landrecht ist die Regel ausgesprochen, daß Niemand zur Abtretung seines Eigenthums angehalten werden könne, und die Ausnahme beigefügt, daß es nur da geschehen könne, wo ein öffentlicher Nutzen es fordert. Die Ausnahme allein ist der Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes. Ich glaube, daß nun diese Ausnahme füglich in einem positiven Satz gegeben und an die Spitze des Gesetzes gestellt werde. Ich werde eine Fassung vorschlagen, wie sie in der Kommission schon einmal vorgeschlagen und unterstützt worden ist, eine Fassung, die beide Anträge der Abg. **Afshbach** und **Obkircher** vereinigt, nämlich: „die Abtretung des Eigenthums u. s. w. kann nur gefordert werden, wenn ein öffentlicher Nutzen diese nothwendig macht, und vorher Entschädigung geleistet worden ist.“

Duttlinger: Ich wünsche, daß wir in das Gesetz nur aufnehmen, was streng zu dem Gesetz gehört, und alles ausschließen, was nicht dazu gehört. Das Gesetz hat zum Zweck diejenige Regulirung des Verfahrens, welches Statt finden muß, wenn ein Staatsbürger zur Abtretung seines

Eigenthums gezwungen werden soll. Das Gesetz hat nicht zum Zweck einen staatsrechtlichen Grundsatz in Baden aufzustellen, oder daran etwas abzuändern. Deswegen bitte ich die Kammer, keine positive Grundsätze aufzunehmen, die Gesetzgebung in Frankreich verhält sich wie die unsrige, das bürgerliche Gesetzbuch enthält im §. 545 die nämliche Bestimmung, die französische Charte enthält die gleiche Bestimmung wie der §. 13 unserer Verfassungsurkunde, der nur eine Uebersetzung davon ist. Sodann haben die Franzosen ein neues Gesetz gemacht über das Verfahren, wenn eigene Grundsätze zur Anwendung kommen sollen. Auf dem nämlichen Standpunkt befinden wir uns, auch wir wollen uns nach diesem Beispiel auf dieser Bahn der Gesetzgebung verhalten. Wenn Sie meinen, daß durch den Grundsatz, wenn er positiv ausgesprochen wird, neue Garantien erschaffen und größere Beschränkungen gemacht werden, so iteren Sie sich; ich behaupte, daß die Grenzen viel enger gezogen sind durch unsere Fassung, und die Fassung nach dem Antrag des Abg. Obkircher viel weiter gieng. Nach seiner Fassung kann Jeder gezwungen werden zur Abtretung seines Eigenthums, nach vorhergegangener Entschädigung. Unser Gesetz sagt, es kann einen Nutzen geben, der keinen besondern Grund der Abtretung giebt, und wenn in einem solchen Fall das Staatsministerium aussprechen würde, dieser oder jener Bürger muß sein Eigenthum abgeben, so hätte es nach der Ansicht des Abg. Obkircher gehandelt. Ich will dem Abg. Aischbach nur noch erwidern, auf seine Bemerkung, als sei seine frühere Ansicht nicht widerlegt durch das, was ich ihm entgegengehalten habe, besonders nicht durch das Beispiel der Eisenbahn, daß er mich nicht zu einer andern Meinung gebracht hat. Dieß Frage, welche Gründe verwendet werden sollen, damit man eine Eisenbahn errichten könne, ist allerdings eine technische Frage, eine Frage der Kunst; es handelt sich hier um ein Problem, aber das nämliche Problem ist verschiedener Lösungen empfänglich, von welchen die eine nützlicher ist in Beziehung auf die Privateigenthümer, und in Beziehung auf die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir organisiren das Verfahren, welches zum Zweck hat, mit Gründlichkeit auszumitteln, welche Lösung die zweckmäßigste sei, und am besten angemessen den Interessen der Privatpersonen und dem öffentlichen Nutzen; die Frage lautet nicht, ist diese Abtretung nothwendig, sondern ist diese geforderte Abtretung die nützlichere, ist diese Abtretung das nützlichste

Mittel für den bezweckten öffentlichen Nutzen, in Bezug auf die beiderlei Interessen, des Privateigenthums und des Staats? —

Schaff: Ich gestehe, daß mir beim ersten Anblick des Paragraphen dieselben Zweifel aufgestoßen sind, welche die Abg. Obkircher und Bader geäußert haben, nachdem ich mir aber einen Augenblick hernach den Inhalt unseres Landrechts und den Inhalt des Art. 14 der Verfassung vergewärtigt hatte, so fand ich, daß der Antrag der Kommission vollkommen in der Ordnung sei. Wenn in unserm Landrecht nicht die positive Regel aufgestellt wäre, dann dürfte der §. 1 nicht negativ gefaßt seyn, wie er da steht. Was dem Abg. Obkircher Bedenken erregt, gerade das bestimmt mich, die Fassung der Kommission zu billigen.

Ich theile das, was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, nur mit Ausnahme einer Bemerkung. Er sagt nämlich, der Vorschlag des Abg. Obkircher würde mehr ausdrücken, als unsere Verfassung verlangt. Das finde ich nicht darin, sondern vielmehr eine Wiederholung dessen, was die Verfassung und das Landrecht sagt.

Merk: Durch die Fassung, wie sie der Abg. Obkircher vorgeschlagen hat, ist gar nichts bestimmt, indem durch die Worte „kann verlangt werden“ gar nichts angeordnet ist. Es müßte wenigstens heißen: „angehalten werden,“ weil das Verlangen nicht positiv ist. Sodann aber gestehe ich, daß der Satz nichts als eine Nachahmung des alten Landrechtsatzes ist, und auch nicht mehr enthalten solle. Der Ausdruck „nothwendig“ kann in Beziehung auf das Grundeigenthum, das abgetreten werden soll, nur durch das Verfahren bestimmt werden. Der Ausdruck „nothwendig“ kann nicht einmal wörtlich genommen werden, weil die Nothwendigkeit nie so ganz eintreten kann, und es eigentlich nur die Zweckmäßigkeit in der Regel seyn wird. Ich trage daher darauf an, daß der Paragraph bleibt wie er ist.

Bader: Ich will nur noch einmal bemerken, daß die Ausnahme des Landrechtsatzes 545 hier der Gegenstand der Gesetzgebung ist, und dadurch, daß man diese Ausnahme in einem positiven Satz giebt, an jener landrechtlichen Bestimmung gar nichts abgeändert wird.

Mohr: Es kommt darauf an, daß wir uns darüber verständigen, was wir mit diesem Gesetz im Allgemeinen und besonders im §. 1 festsetzen wollen. Wollen wir, was wir als Grundsatz aufstellen, die Heiligkeit des Eigenthums

im Auge halten, so werden wir gestehen müssen, daß wir mit den Worten: „aus Gründen des öffentlichen Nutzens,“ der Willkühr zu viel überlassen, indem Jeder auch zum Behuf öffentlicher Vergnügungen das Eigenthum alsdann angreifen könnte. Wollen wir wahrhaft dem Grundsatz huldigen, daß das Eigenthum geschützt werde, so müssen wir auch jene Bedingungen festsetzen, wonach die Behörde, die das Unternehmen nachsucht, mit ihren Ansprüchen und Nachweisungen sich zu benehmen, und diejenige Behörde, welche darüber erkennt, jene Maßnahmen zu prüfen und zu beurtheilen hat, unter denen allein das Unternehmen Statt findet. Diese Maßnahmen erkenne ich darin, wenn das Unternehmen durch das Erkenntniß des Staatsministeriums über die Nothwendigkeit der Abtretung sowohl, als auch über das Vorhandenseyn eines wirklichen öffentlichen Nutzens bedingt ist. Ich finde aber im ganzen Gesetz keine Bestimmung, wonach für das Staatsministerium die Rücksichten festgesetzt werden, daß ein wirklicher öffentlicher Nutzen und die Nothwendigkeit der Unternehmung vorhanden, und daß dessen Erkenntniß über diese zweifache Begründung zu ertheilen sei.

Schaff: Wenn Sie so fest an dem Wort „Nothwendigkeit“ halten, so brauchen Sie kein Gesetz zu machen. Ich muß wiederholen, daß ich das vollkommen theile, was der Herr Berichterstatter gesagt hat. In Beziehung auf die Rede des Abg. Mohr erlaube ich mir die Anführung eines Beispiels. Es ist in einer Gemeinde ein Friedhof, welcher angefüllt ist, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten wird ausgesprochen, es könne keine Beerdigung mehr Statt finden, wenn der Friedhof nicht erweitert werde. Nun sind Aecker an dem Friedhof gelegen, die man verlangt. Die Nothwendigkeit zur Vergrößerung des Leichenackers ist vorhanden; könnten aber die Eigenthümer nicht sagen, wir geben unsere Aecker nicht dazu her, es giebt noch andere Aecker in der Gemarkung, wenn auch zwei bis drei Stunden vom demmaligen Begräbnißplatze entfernt, die man haben kann, nehmt diese. Wenn das Gesetz eine absolute Nothwendigkeit voraussetzte, so könnte die Abtretung jener Aecker nicht verlangt werden; die Gemeinde würde gezwungen, vielleicht zwanzigmal mehr für diese Aecker geben zu müssen, als sie werth sind, deswegen, weil keine absolute Nothwendigkeit vorhanden wäre. So etwas kann das Gesetz nicht verlangen.

Alsbach: Gerade das Beispiel, was der Abg. Schaff

angeführt hat, kann zum Beleg dienen gegen ihn. Der Friedhof muß verlegt werden, und kann es auch, jedoch auf verschiedene Weise, wovon die von den Technikern vorgeschlagene Weise nicht auf Gründen der Nothwendigkeit, sondern nur auf einer gewissen Liebhaberei beruhte.

Staatsrath Nebelius: Die Regierung hat keineswegs beabsichtigt, über die Fälle, in welchen eine Abtretung gefordert werden kann, andere Bestimmungen zu geben, als diejenigen, die schon die Verfassung und das Landrecht enthalten. Das Eigenthum ist nach meiner Ansicht durch keine der vorgeschlagenen Fassungen mehr oder weniger gefährdet. Ich kann Sie bestimmt versichern, daß seither über die Frage, ob der Zweck, wofür die Abtretung von Eigenthum gefordert werde, ein öffentlicher sei, oder ob der öffentliche Nutzen dadurch befördert werde, noch gar nie ein Streit entstanden ist. Nur darüber, wie groß die Entschädigung seyn solle, haben sich häufig Streitigkeiten erhoben, auch über die Frage, ob gerade das in Anspruch genommene Eigenthum zu Erreichung des als nützlich anerkannten Zwecks nöthig sei, oder dieser Zweck auf anderm Wege erreicht werden könne, sind selten Streitigkeiten entstanden. Von einer unbedingten Nothwendigkeit kann keine Rede seyn. Wenn zwei Gemeinden, die durch einen Berg von einander geschieden sind, sich eine Kommunikation durch einen über diesen Berg führenden Weg eröffnen wollen, so können die Besitzer von Waldungen, durch welche die Fahrbahn geführt werden soll, falls die Abtretung durch absolute Nothwendigkeit bedingt wäre, und der Kostenpunkt nicht berücksichtigt werden dürfte, mit Recht entgegen halten: macht einen Tunnel, so könnt ihr die beiden Gemeinden auf ebenem Wege mit einander verbinden.

Alsbach: Es sei mir vergönnt, nur meine Ansicht über die Nothwendigkeit der Abtretung auszudrücken, weil in Folge eines Mißverständnisses mein Antrag scheitern könnte. Ich werde später darauf antragen, in einer besondern Bestimmung den Fall der Nothwendigkeit näher zu bezeichnen, allenfalls in der Fassung: „Der Fall der Nothwendigkeit ist nur vorhanden, wenn nicht auf andere Weise, als durch die Zwangsabtretung, der öffentliche Nutzen sich eben so gut erreichen läßt.“

Staatsminister Winter: Ich frage den Abgeordneten, was er mir antworten wird, wenn ich sage, der Zweck kann immer erreicht werden, ohne Abtretung des Eigenthums, aber du mußt 18,000 fl. mehr daran wenden.

A s c h b a c h: Dann antworte ich, der Zweck kann nicht eben so gut erreicht werden.

D u r t l i n g e r: Ich bitte die Versammlung, die Garantie in der Behörde zu suchen, welche die Entscheidung giebt, und in dem Verfahren, durch welches die Behörde informiert werden muß, und sonst nirgends, weil sie sonst nirgends zu finden ist.

Der Antrag des Abg. **A s c h b a c h** wurde sofort zur Abstimmung gebracht und verworfen; ebenso der Antrag des Abg. **O b k i r c h e r**; dagegen aber wurde der Artikel 1 nach dem Kommissionsentwurfe angenommen.

Zu

§. 2.

„Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben bloß mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.“

R u t s c h m a n n richtet die Frage an die Regierungskommission, welche Anwendung dieser Paragraph finde, in Fällen, wo in Folge der wohlthätigen Rheindurchschnitte die Entsumpfung der Rheinniederungen vorgenommen werde, die nicht selten den Werth eines Viertel Ackers von 40 fl. auf mehrere 100 fl. erhöhen könne. Es fragt sich, ob hier in Fällen, wo das Eigenthum Einzelner der Ausführung segensreicher Unternehmungen hindernd in den Weg trete, Veranlassung vorhanden sei, nach dem Gesetz einzuschreiten.

S t a a t s r a t h R e b e n i u s: Es ist hier ein Unterschied zwischen zwei Fällen zu machen. Wenn eine Entsumpfung ausgeführt werden soll, wozu ein Abzugskanal durch ein fremdes Eigenthum nothwendig ist, so kann allerdings von dem Eigenthümer desjenigen Terrains eine Abtretung gefordert werden, durch welches der Kanal gerichtet werden soll. Eine andere Frage ist aber die, ob einzelne Besitzer von Ländereien, die entsumpft werden sollen, Beiträge zu leisten haben. Diese Frage gehört nicht hierher.

R u t s c h m a n n: Mein Zweck wird erreicht werden, wenn man in der Lage ist, diejenigen Gemarkungsbezirke, welche die Anlage von Abzugskanälen verhindern, dazu anzuhalten. Ich hatte zunächst nur diesen Fall im Auge.

B e t t: Sobald nach den Verhältnissen des einzelnen Falls ein so großes Interesse für das Publikum vorhanden ist, daß man sagen kann, es sei das Unternehmen durch den

öffentlichen Nutzen geboten, so ist das Gesetz auf den Fall anwendbar. Ist aber die Sache von geringerem Belang, ist bloß das Interesse einzelner Güterbesitzer in Frage, so können diese die zwangsweise Abtretung nicht verlangen.

R u t s c h m a n n: Ich glaube, daß es jedenfalls gut ist, die Sache zur Sprache gebracht und veranlaßt zu haben, daß das Breignete in unser Protokoll niedergelegt werde.

S c h a a f f: Es wird auch so seyn, wenn eine Gemeinde die Regulirung der Gewanne vornimmt, ein Fall, der nicht selten vorkommt und Begünstigung verdient. Es liegen z. B. in einer Gewanne die Güter kreuz und quer durcheinander, so daß der Gutsbesitzer nicht auf seinen Acker kommen kann, außer über den Acker eines Andern, oder auch daß mehr Wege als nöthig vorhanden sind. Beschließt nun die Gemeinde die Regulirung, so könnte das Unternehmen an dem Eigenthum eines Einzelnen scheitern, wie es kürzlich in Rastatt beinahe geschehen wäre. Nur der unausgesetzten Mühe und Anstrengung des dortigen Bürgermeisters ist es gelungen, die ungeheuren Schwierigkeiten zu bekämpfen, welche dieser Regulirung im Wege gestanden sind. Ich getraue mir zu behaupten, daß es keinem Andern als dem Bürgermeister und Deputirten **M ü l l e r** gelungen wäre, die Sache zu bewerkstelligen, weil er nur mit Aufopferung seiner eigenen Güter die Sache ins Reine gebracht hat. Einer, der einen kleinen Acker hat, sagt, ich gebe ihn nicht her, und beharrt auf dieser Erklärung, nicht aus dem Grunde, weil er eine große Vorliebe für seinen Acker hat, sondern weil er hofft, einen enormen Gewinn zu machen, und für solche Fälle thut das jetzt in Verrathung liegende Gesetz doch wohl auch Fürsorge. Specielle Bestimmungen dafür gehören aber in das Agrikulturgesetz, womit sich die Regierung bereits beschäftigt.

S t a a t s r a t h R e b e n i u s: Das Gesetz, welches unserer Berathung unterliegt, könnte auf den angegebenen Fall keine Anwendung finden, wornach es sich nicht bloß von einer Abtretung handelt, welche die Gemeinde zur Herstellung eines Weges verlangt, sondern von der Wegnahme eines Grundstücks, wofür der Eigenthümer ein anderes tauschweise annehmen soll.

S c h a a f f: Ich meine nicht den Fall, daß Einem, der einen Acker einwerfen soll, ein anderer Acker angeboten werde, wenn er ihn nicht will, obgleich es ein Acker wäre von der nämlichen Güte, wie der seinige. Ich glaube nicht, daß man ihn zwingen kann, einen andern Acker für den seinigen anzu-

nehmen, aber daß man ihn zwingen kann, seinen Acker der Gesamtmasse abzutreten, gegen hinlänglich vorausgegangene Entschädigung. Ich würde mich veranlaßt sehen, gegen das Gesetz zu stimmen, wenn solches auf dergleichen Fälle keine Anwendung finden sollte.

Staatsrath Nebelius: Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, auseinander zu setzen, daß auf diesem Wege der Zweck einer Regulirung der Gewannen nicht wohl erreicht werden kann. Ich bin übrigens ganz einverstanden mit der Ansicht des Herrn Deputirten, daß derselbe Zweck sich durch einen Ruralcodex erreichen läßt, und daß ein solcher in unserem Land ein Bedürfnis, aber auch eine sehr schwierige Arbeit ist.

Urschbach: Die Bestimmungen des §. 2 sind erläuternd für den §. 1, indem namentlich hier näher bestimmt wird, was als öffentlicher Nutzen gelten soll. Es wird aber auch zweckmäßig seyn, den Sinn des Wortes „Nutzen“ hier näher zu bestimmen; deswegen schlage ich einen Zusatz vor, der ausdrückt, daß Zwecke der bloßen Verschönerungen nicht unter diesen Begriff des öffentlichen Nutzens fallen können. Der Begriff der Nützlichkeit kann durch die Rücksicht auf Nebenzwecke außerordentlich ausgedehnt werden, selbst bis auf bloße Verschönerungen. Zum Schutz des Eigenthumes ist es eine gute Bürgschaft, wenn wir hier eine bestimmte Schranke aufstellen.

Ich schlage daher den Zusatz vor: „der Zweck der bloßen Verschönerung kann nie als Grund des öffentlichen Nutzens angenommen werden.“

Nur für einen Fall könnte ich auch für den Zweck der Verschönerung nachgeben, wo nämlich es sich darum handelt, im Interesse des ganzen Landes eine Verschönerung vorzunehmen.

Staatsminister Winter: Man kann sich hier nicht die größeren Städte ausschließlich denken, hier sind die Straßen alle gerade gebaut, Jedermann, der ein Haus hier baut, weiß zum Voraus, wie in der Stadt gebaut werden soll. Nun nehmen Sie an, es soll eine Straße durchgebrochen werden, um eine größere Kommunikation zu verschaffen, der Eigenthümer eines Hauses aber, das dazu verwendet werden soll, sagt, Sie können die Straße da nicht durchführen, führen Sie sie an einem andern Orte durch, ich gebe mein Haus nicht dazu her. Der Zweck würde am Ende auch derselbe seyn, allein man muß es sich gefallen lassen, weil Jedermann weiß, daß die Straßen gerade seyn müssen, weil der

ganze Plan dies erfordert. Man kann alles mißbrauchen, so auch dieses, allein Diejenigen, die mit zu sprechen haben, werden ihre Stimme wohl so erheben, daß, wenn auch eine Regierung unvorsichtig genug wäre, darauf einzugehen, sie davon zurückgehen würde. Es kommt hier alles auf gesunden Menschenverstand an, und wenn ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden soll, daß jede Abtretung, die zufällig, ich sage zufällig, die Verschönerung zum Zweck hat, nicht geschehen darf, so können sie gar nichts machen.

Urschbach: Ich scheine von dem Herrn Minister mißverstanden worden zu seyn. Ich habe nicht gesagt, jeder Zweck der Verschönerung, sondern der bloßen Verschönerung. In dem gegebenen Beispiel glaube ich bemerkt zu haben, daß der Grund der bessern Kommunikation in den Straßen geltend gemacht wird, also nicht ein Grund bloßer Verschönerung, damit kann also mein Antrag nicht bekämpft werden. Die Heiligkeit des Eigenthumes muß den Zwecken der Verschönerung vorgehen, sonst könnte ich mir denken, daß hier ein Haus den schönsten Platz der Stadt nicht ferner verunzieren dürfte, wenn man den Eigenthümer zwingen könnte, dieses Haus abzutreten, damit durch die Errichtung eines schönern Gebäudes die Schönheit des Platzes vollendet werde. Dieses Haus steht aber noch, wohl zur Verunzierung des Platzes, aber zur Ehre und Zierde unserer Gesetze!

Schaaff: Ich widerseze mich dem Antrag des Abg. Urschbach. Ich habe aber dann noch einen weitem Antrag zu machen, oder wenigstens um Erläuterung zu bitten, wie dieser Artikel zu verstehen ist. Es ist nämlich bloß von Staats- und Gemeindeanstalten die Rede, wenn aber Privatpersonen ein gemeinnütziges Unternehmen machen wollen, wozu Güterstücke nöthig sind, wird ihnen dann die Abtretung dieser Güter, wenn sie dieselben verlangen, durch das Gesetz gewährt werden, auf den Fall, daß sie nachweisen, daß das Unternehmen zum Nutzen des Landes gereicht. Es sollte doch in dem §. 2 nicht so ausschließlich von Staats- und Gemeindeanstalten bloß die Rede seyn.

Staatsrath Nebelius: Solche Unternehmungen sind bei uns schon ausgeführt worden. Ich will nur auf die Flossbarmachung der Wuttach aufmerksam machen. Der Nutzen kam einem großen Landestheil zu gut, denn die Unternehmung hat den Werth des Waldeigenthums in der Nachbarschaft dieser Flossstraße und bis auf eine weitere Entfernung hin bedeutend erhöht.

Staatsminister Winter: Es ist natürlich, daß der

Staat das Recht, das er hat, auf einen Andern übertragen kann, aber der Herr Deputirte scheint mir an andere Fälle zu denken, z. B. an die Anlage einer Fabrik, von der man auch sagen könnte, daß sie zum öffentlichen Nutzen wäre, aber da muß der Fabrikant das Gut kaufen.

Welker: Ich will nur noch bemerken, daß ich bloß darum das Amendement des Abg. Aischbach nicht unterstützt habe, weil ich von der festen Ueberzeugung ausgehe, daß der eigentliche Sinn desselben schon in dem Gesetz ausgesprochen ist. Dessen Nutzen ist keine Verschönerung, und ich glaube niemals, daß wir die Freiheit des Eigenthums bloß um der Verschönerung Willen Preis geben wollen. Ich glaube auch, daß das, was ich im ersten Artikel durch das Wort wesentlich erreichen wollte, im Sinn der Kommission und im Geist des Gesetzes liegt. Der Paragraph wird hierauf angenommen.

§. 3.

„Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes richten.“

Welker: Ich würde an diesem Paragraphen nichts aussetzen haben, wenn die im §. 9 des Regierungsentwurfs enthaltene freiwillige Vereinbarung hier aufgenommen wäre. Nichts ist wünschenswerther, als daß in diesen Fällen wo möglichst freiwillige Vereinbarung Statt finde.

Duttlinger: Nur weil es sich von selbst versteht, haben wir geglaubt, es weglassen zu können.

Der §. 3 wird unverändert angenommen.

Zu

§. 4.

„Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthümer und Nußeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind.“

Kettig v. E.: Ich glaube die Bemerkung beifügen zu müssen, daß nach dem Wort „Verwaltungsbehörde“ gesetzt werde: „die betheiligte ist.“

Duttlinger: Das versteht sich von selbst, denn es kann

keine andere gemeint seyn. Der §. 4 wurde sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so die §§. 5, 6 und 7.

§. 5.

„Gehören die abzutretenden Güter zu den Bemerkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben.“

§. 6.

„Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.“

§. 7.

„Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagsfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist.“

Zu

§. 8.

„Wenigstens acht Tage vor der Tagsfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitem Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sei.“

„In der Zwischenzeit ist jede Verfügung überdies durch Ausschellen, so wie durch Einrückung in das Kreis-Anzeige- und das am Orte etwa erscheinende Verkündigungsblatt bekannt zu machen.“

Sonntag: Es können auch Auswärtige dabei betheiligt seyn, und da wäre es doch auch am Plage, daß man ihnen eine Einladung zugehen ließe.

Duttlinger: Wir hatten die Absicht, die Bekanntmachung durch die Verkündigungsanstalten, die hier bezeichnet sind, zu bewerkstelligen, durch die Kreis-Anzeigeblätter, durch

das öffentliche Anschlag, durch das Ausschellen, und durch das Einrücken in Localverkündungsblätter, wo solche bestehen. Dadurch ist alles gethan, damit die Auswärtigen Nachricht erhalten können. Wenn man anordnete, der Bürgermeister muß die Betheiligten einladen, die nicht in dem Ort sind, so würde die Verwaltungsbehörde auf mehr als ein Vierteljahr in der Regel aufgehalten seyn, weil man nicht immer weiß, wo der Eine oder der Andere sich in der Welt aufhält, und wenn da eine Eröffnung nicht geschähe, so würde das Verfahren hintennach angefochten und wir hätten die alte Uaordnung wieder, die wir abschaffen wollen, in Folge deren, wie wir alle wissen, ein Eigenthümer eines Gutes acht Jahre lang im Schach gehalten werden, daß er acht Jahre hindurch keine Reparation vornehmen kann.

Sonntag: Der Bürgermeister und Gemeinderath muß wissen, wem die Grundstücke gehören. Der Eigenthümer kann mehr als zehn Stunden vom Ort weg wohnen, er liest die Blätter nicht, bekommt also keine Kenntniß davon, was mit seinem Gut vorgenommen werden will.

Gerbel: Es trägt zur Beförderung der Sache bei, wenn man den Antrag des Abg. Sonntag befolgt. Es kann nicht so viel Zeit erforderlich seyn, den Eigenthümer wissen zu lassen, daß eine Veränderung vor sich gehen solle. Wenn es sich aber auch je um Zeitverlust handelte, so könnte ja die Verwaltungsbehörde einen Boten an diesen Mann schicken, und hat sie die Bescheinigung erhalten, so ist Alles geschehen. Die Anzeigblätter halten wohl die Ortsvorgesetzten, nicht aber die Einzelnen. Wo große Güter sind, die einem Einzelnen gehören, da ist auch die Verwaltung da, allein es ist auch das noch nicht ausgesprochen, daß dieser Verwalter in Kenntniß gesetzt werden müsse. Zum Schutz des Eigenthums muß vorgeschrieben werden, daß Derjenige, der zunächst theiligt ist, auch Kenntniß davon erhalte, welche Veränderung seinem Eigenthum bevorstehe, worüber wohl kein Vierteljahr verfließen kann.

Beff: Der Abg. Gerbel zweifelt daran, daß es möglich sei, daß wenn man die Eigenthümer, welche auswärts wohnen, besonders von dem Geschäft benachrichtigen müßte, das Geschäft ein Vierteljahr aufgehalten werden könnte. Das unterliegt aber gar keinem Zweifel, denn der Eigenthümer kann ja in entfernten Ländern, er kann in Konstantinopel sich aufhalten. Das geht nun aber durchaus nicht an, daß man dem Eigenthümer eines Gutes, der nicht im

Orte wohnt, nachläßt, um ihm das, was vorgeht, speciell zu insinuieren. Der Regierungsentwurf wollte gar keine specielle Insinuation, sondern bloß eine allgemeine Verkündung. Es giebt noch andere Fälle, durch welche der Eigenthümer davon Kenntniß erhalten kann, was mit seinem Gute vorgehen soll. Er darf nur in der Gemarkung, in welcher er Liegenschaften hat, Jemanden aufstellen, der ihn davon benachrichtigt; auf diese Weise erfährt er es auch, und kann also seine Interessen wahren. Aber eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, es müsse jedem Einzelnen die Sache insinuiert werden, würde zur Folge haben, daß der Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten gar kein Ende wäre. Ich muß daher bitten, beim Kommissionentwurf stehen zu bleiben, wenn man sich nicht für den Regierungsentwurf entschließen will.

Sonntag: Der Umstand, daß die Leute oft weit weg wohnen, kann kein Hinderniß seyn, denn so gut man die Leute zum Steuerzahlen finden kann, eben so gut kann man sie auch zur Insinuation finden.

Staatsrath Nebelius: Wenn man auch in einzelnen Fällen nicht weiß, an wen man sich wegen der Entrichtung der Steuer zu halten hat, was wohl auch vorkommt, so ist die Finanzverwaltung doch nicht im Einzug der Steuern den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber aufgehalten. Denken Sie sich aber den Fall, der schon als möglich hier voraus gesetzt wurde, daß eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel gebaut werde, und also die Operation der Güterabtretung auf einer langen Strecke vor sich gehen müßte. Wie viele Insinuationen würden hier nothwendig werden, und wie oft würden, wegen Abwesenheit der Eigenthümer, nicht Verzögerungen entstehen. Wenn nur in zwei bis drei Gemeinden in einem solchen Fall Anstände vorkämen, so würde die ganze Operation aufgehalten werden.

Bader: Demselben, was der Herr Regierungskommissär bereits gesagt hat, will ich nur noch beifügen, daß die Frage, welche der Abg. Sonntag aufgeworfen hat, der Gegenstand langer Diskussion in der Kommission war und daß die Kommission sich überzeugte, daß man durch Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne des Abg. Sonntag Gefahr laufe, in manchen Fällen ein Unternehmen wegen der Abwesenheit eines Einzelnen Monate, selbst Jahre lang aufzuhalten. In der Regel wird Derjenige, der Güter im Orte besitzt und nicht selbst da wohnt, einen Vertreter aufstellen

und dieser wird seine Rechte bei vorkommenden Fällen wahren. Entfernt er sich und läßt keinen Vertreter zurück, so hat er eben die Folgen selbst zu büßen. Der daraus hervorgehende Nachtheil wird nicht so groß seyn, als derjenige, wenn ein oder das andere Unternehmen längere Zeit verschoben werden müßte.

A s c h b a c h: Ich könnte eben so wenig wie der Abgeordnete **B a d e r** den Antrag des Abg. **S o n n t a g** unterstützen, wenn er alle Betheiligten meint, sie möchten sich aufhalten, wo sie wollten, sei es auch in einem andern Welttheil. Wohl aber ließe es sich rechtfertigen, wenn sich der Antrag beschränkte auf „die bekannten im Lande anwesenden Betheiligten.“ Wenn die, welche im Orte wohnen, schon die Kenntniß auf dem kürzesten Weg durch die besondere Begünstigung einer schriftlichen Einhändigung bekommen, so ist es doch gewiß billig, daß die bekannten im Lande wohnenden Betheiligten nicht ohne diese Kenntniß bleiben. Ich fürchte nicht, wie der Herr Staatsrath **N e b e n i u s**, daß Insinuationen so schwierig seyn werden, nach unserer Prozeßordnung muß die Behändigung nicht selbst an die betreffenden Personen geschehen, sie geschieht eben so gut an Familien und Hausgenossen. Ich sehe deshalb nicht die Weitläufigkeiten voraus, die hier befürchtet werden.

T r e s u r t: Ich würde ebenfalls Anstand nehmen, in der Beschränkung, welche der Abg. **A s c h b a c h** so eben bezeichnet hat, den Antrag zu unterstützen, da auch diese Beschränkung zu großen Weitläufigkeiten Raum gibt. Dagegen unterstütze ich den Antrag des Abg. **S o n n t a g** mit einer andern Beschränkung, die gewiß alle Weitläufigkeiten beseitigt, mit der Beschränkung nämlich, die sich fast von selbst verstehen würde, wenn nicht der Herr Regierungskommissär gerade das Gegentheil behauptet hätte, daß nämlich nicht bloß den anwesenden Betheiligten, sondern auch den abwesenden, und so fern sie einen Stellvertreter zurückgelassen haben, dem letzteren die Insinuation gemacht werden solle. Der Herr Regierungskommissär hat zwar bemerkt, dieser Stellvertreter werde die Nachricht in öffentlichen Blättern finden und seine Maßregeln nehmen. Diese aber sollten durchaus wie die Abwesenden behandelt, und mit dieser Beschränkung der von dem Abg. **S o n n t a g** vorgeschlagene Beisatz aufgenommen werden.

D u t t l i n g e r: Dieser Zusatz ist überflüssig, denn die Kommission hat es so verstanden, daß Einer entweder in Person oder durch einen Stellvertreter anwesend ist.

A s c h b a c h: Dasselbe wird sich auch auf die Ausmärker beziehen lassen, welche in der Nachbarschaft sind. Wenn sie anwesend sind, so wird ihnen auch die schriftliche Einhändigung gemacht werden müssen. Es wäre unrecht, wenn dieses nicht geschehen sollte. Ich stelle meinen Antrag darauf, dieses im Gesetz auszudrücken und für den Fall, daß dieser nicht im Orte wohnt, mache ich den Antrag, daß gesetzt werde: „den bekannten im Lande anwesenden Betheiligten, so wie denen im Orte wohnenden Ausmärkern.“

Staatsrath N e b e n i u s: Wie kann man denn in einem Ort wissen, ob die Gutseigenthümer, die irgendwo anders wohnen, anwesend sind, da man oft nicht einmal weiß, wo sie sich nur aufhalten. Ich wünsche sehr, daß man keine Bestimmung gebe, deren Ausführung entweder die Arbeit außerordentlich verzögern oder dahin führen würde, daß die Vorschrift nicht gehörig beobachtet und hintenher die Prozedur wegen mangelnder Förmlichkeiten angefochten wird, was das Schlimmste ist. Wie leicht kann Einer nachher sagen, er sei in Mannheim gewesen, als in Freiburg dieses vorgegangen. Er sei Ausmärker von Freiburg, und man hätte ihm speciell sagen sollen, was man dort vorhabe.

Staatsminister W i n t e r: Darum hat die Regierung keine specielle Insinuation vorgeschlagen, weil sie weiß, wie unendlich eine Sache durch solche Förmlichkeiten verzögert wird, ohne daß Jemand sagen kann, er habe ein besonderes Recht darauf.

M e r k: Man sollte doch dem Gesetz auch einige Bewegung lassen, denn wenn wir demselben solche Distinktionen und Subtilitäten anhängen, so erhält es gar keine Anwendung mehr. Es gibt kein Gesetz, das so geregelt und normirt ist, als das gegenwärtige, und doch bin ich überzeugt, daß wenn es zur Anwendung kommt, große Hindernisse der Ausführung entgegen stehen werden. Man kann in das Gesetz nicht mehr Beschränkungen legen, als schon darin sind, wenn man nicht ein bloß papiernes Gesetz machen will. Ich widersehe mich deshalb allen solchen Zusätzen, die nichts wirken.

W e l k e r: Ich habe ein großes Bedenken bei diesem Paragraphen, wie er da steht. Ich gebe die Schwierigkeiten zu, womit die einzelnen Anträge verbunden sind, allein zu läugnen ist doch nicht, daß auf diese Weise der Eigenthümer in große Gefahr kommt, falls er vorübergehend abwesend ist oder als Ausmärker anderwärts im Lande wohnt. Ihr Interesse ist bei der Kommission gar nicht

berücksichtigt worden, und wenn alle andern Anträge nicht sollten genehmigt werden, so möchte ich den Antrag stellen, der mir wenigstens sehr wesentlich zur Sicherheit der Person zu gereichen scheint und keine großen Bedenkllichkeiten mit sich führt, daß nämlich diese öffentlichen Ankündigungen nicht bloß in den Orts- und Kreisblättern, sondern auch in einem öffentlichen Blatt des Landes erscheinen. In Mannheim hat man nicht die Kreisblätter aus dem Oberrhein, allein die Karlsruher Zeitung wird man lesen, und diese Fürsorge könnte man daher zum Schutze des Eigenthums eintreten lassen. Wenn ein solcher Mann nicht vertreten ist, so würde vielleicht auf eine so nachtheilige Weise über sein Gut verfügt, wie in keinem andern Fall darüber verfügt werden würde.

O b k i r c h e r: Zum Schutze Derjenigen, die sorgfältig seyn wollen, d. h. in dem Ort, in dessen Gemarkung ihre Güter sich befinden, Vertreter bestellen, schlage ich vor zu setzen: „oder den in denselben befindlichen Vertretern.“

W e l s e r: Solche Personen, die in einem benachbarten Ort wohnen, und in einem andern Güter besitzen, sind gewöhnlich Ausmärker und für das Interesse dieser Ausmärker, welche in der Regel die Mehrheit der Abwesenden bilden, könnte in der Regel dadurch gesorgt werden, daß solche Gemeinden, die viele Ausmärker haben, die öffentlichen Anschläge auch in den benachbarten Gemeinden anheften lassen.

B a d e r: Dies geschieht ja durch die Kreisanzeigebblätter, die in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

D u t t l i n g e r: Ich widersehe mich allen diesen Anträgen, die gemacht worden sind, weil alle diese Anträge, wenn sie zum Gesetz erhoben würden, in das Verfahren eine solche Zögerung und Stockung hineinbringen, daß wir die alte Unordnung beibehalten, wenigstens für alle Fälle von Bedeutung. Ich wünsche nicht, daß man von Ausmärkern spreche und die Verordnung aufstelle, daß auch den Ausmärkern speciell insinuiert werden müßte, weil man in der Gemeinde nicht wissen kann, ob der Ausmäker anwesend ist oder nicht. Wir haben nur Diejenigen speciell vorladen lassen, welche anwesend sind. Wir fordern, daß sie in dem Orte anwesend seyn müssen! Ob die Ausmärker dort anwesend sind, können wir nicht wissen. Wenn wir diese Anträge annehmen würden, so würden wir alle frühern Paragraphen erweitern müssen, vielleicht um das Vierfache, das Verfahren würde viermal so lange dauern, als es dauern soll

nach der Intention des Gesetzentwurfs. Der Regierungsentwurf hat die öffentliche Bekanntmachung durch die Anzeigebblätter festgesetzt. Wir haben öffentlichen Anschlag, öffentliches Ausrufen mittelst der Schelle, Einrückung in das Kreisanzeigebblatt und das im Orte etwa erscheinende Verkündungsblatt, sodann specielle Eröffnung an alle im Orte anwesenden Betheiligten gewählt, wir haben also mehr Verkündungsmittel, als die Regierung im Entwurf gegeben hat. Der Regierungsentwurf hat das französische Verkündungsmittel aufgestellt, der gegenwärtige Artikel des Gesetzes ist nach dem Art. 6 des französischen Gesetzes vom 7. Juli 1833 bearbeitet, und gegen diesen Artikel ist nie eine Beschwerde erhoben worden. Man hat gefunden, daß dieser Artikel keiner Verbesserung bedürfe und es hat dieser Artikel die Probe der Erfahrung bestanden. Ich bitte, den Artikel anzunehmen, wie er von der Kommission gegeben ist, ich bitte den Abgeordneten Trefurt, sich zu beruhigen, weil alle Vertreter eben so darin vorkommen, wie in unserer Prozeßordnung. Wenn Sie diese Anträge annehmen wollen, so müssen Sie die Prozeßordnung abändern, denn in dieser ist überall nur verfügt, die Insinuation habe zu geschehen dem Betheiligten oder ihren Vertretern, ihren Advokaten oder ihren Bevollmächtigten, welche Diejenigen, die sich aus einem Orte entfernt haben, zurückgelassen haben.

M o h r: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welser, und glaube, daß dadurch den geäußerten Besorgnissen begegnet wird. Durch die Einrückung in die Karlsruher Zeitung wird nur diejenige Maßregel befolgt, der man sich gewöhnlich bedient. Das Kreisanzeigebblatt führt zwar auch zur größeren Kenntniß, allein nicht in dem Umfang, welcher hier nothwendig scheint und sicherer durch die Landeszeitung erreicht wird. Darum wird es zweckmäßig seyn und der Beförderung nicht im Wege stehen, wenn solche Anzeigen in die Landeszeitung aufgenommen werden.

B a d e r: Es würden hundert Fälle vorkommen, in welchen der Betheiligte zu weit entfernt wäre, wo dann die Kosten der Einrückung in die Zeitung nutzlos aufgewendet werden müssen.

M e r k: Die Sache gewinnt durch die im Entwurf bestimmte Bekanntmachung eine solche Publicität, daß auch kein Kind im Orte seyn wird, das von der Sache nichts wüßte.

Der Antrag des Abg. Sonntag, daß auch an die auswärtigen Betheiligten, sie mögen sich aufhalten, wo sie

wollen, eine spezielle Insinuation zu geschehen habe, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen; eben so der Antrag, daß nur die bekannten im Lande anwesenden Betheiligten vorgeladen werden; eben so der Antrag des Abg. Trefurt, daß die Stellvertreter der Abwesenden in Kenntniß gesetzt werden sollen, und eben so der Antrag, daß die Ankündigung in ein öffentliches Blatt des Landes aufgenommen werde, wogegen der §. 8 unverändert angenommen wird.

Zu

§. 9.

„Die Kommission besteht:

- 1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;
- 2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;
- 3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben.“

„Der Beamte kann zur Berathung oder zu Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen.“

„Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.“

W. L. K. E. r: Ich halte diesen Paragraphen für einen der wichtigsten und bedeutendsten des ganzen Gesetzes, und so, wie er hier steht, auch für einen der bedenklichsten. Ich hatte mich schon erheben wollen, als der §. 3 zur Sprache kam, worin die Entscheidung über die Sache selbst dem Staatsministerium überlassen wird.

Ich gestehe, daß ich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht billigen kann, und am wenigsten bei großen wichtigen Unternehmungen dieser Art, die hier zur Sprache kommen. Daß wir darum, weil Baden ein kleines Land ist und nicht sehr viele solche wichtige Unternehmungen Statt finden werden, die Abtretung auf diese Art fordern können, glaube ich nicht, und würde den Antrag gestellt haben, daß wenigstens in gewissen Fällen, wie in Frankreich und England, die Sache durch die Gesetzgebung oder auch vielleicht durch ein eigenthümlich gebildetes Geschwornengericht entschieden werde. Ich durfte aber nicht hoffen, daß dieser Antrag nach den gegenwärtigen Verhältnissen durchgehen werde, und habe ihn deshalb auch nicht gestellt. Um aber mein Amendement in Beziehung auf diesen Paragraphen zu rechtfertigen, muß ich mich erklären, warum ich die Entscheidung von Seiten

des Staatsministeriums für sehr bedenklich halte. Wenn das Staatsministerium in jedem betreffenden Falle an Ort und Stelle wäre, und die Sache selbst untersuchen würde oder könnte, dann hätte ich gar nichts dagegen. Es wäre mir vielleicht sogar in dieser Hinsicht die liebste Behörde, denn von ihrem allgemeinen Standpunkt aus kann sie durch diesen oder jenen Lokalzweck nicht irre geführt werden. Während aber die Sache in Freiburg verhandelt wird, ist dieses Staatsministerium in Karlsruhe, und doch ist das hauptsächlichste bei der ganzen Frage gerade das eigene Anschauen, Zusehen und Anhören. Hier ist nun nichts anderes möglich, als diese höchste Behörde durch Berichte und Akten aufzuklären und die Hauptgrundlage für ihre Entscheidung bildet die Kommission, die hier bezeichnet ist. Ich bin überzeugt, daß das Staatsministerium in der reinsten Absicht von der Welt mehrere Entscheidungen in dieser Materie gegeben hat, die sehr tadelnswürdig waren, wovon es auch selbst zum Theil wieder zurückkam. Diese tadelnswürdige Entscheidung, worauf sie Unternehmungen gemacht und bestimmte Güter hineingezogen wurden, hat das Staatsministerium auf den Grund von Berichten der betreffenden Unterbehörden gefällt, die mehr befangen in ihrer Ansicht waren als das Staatsministerium. Es kommt also darauf an, für die Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Vorbereitung zu gewinnen, wodurch es mit möglichst vollständiger Unparteilichkeit aufgeklärt wird. In dieser Hinsicht finde ich aber die Kommission nicht genügend. Sie besteht aus dem Beamten, dem Ingenieur und dem Bürgermeister. Gesezt nun, es handle sich um einen Verschönerungsplan in einem Ort, so könnte leicht der Fall seyn, daß Abends im Museum oder in irgend einem Klubb die betreffenden Personen, die darüber zu entscheiden haben, sich zu einer solchen Liebhaberei vereinigten. Man würde es bedenklich finden, wenn man überhaupt nur die ganze Wichtigkeit des Eigenthums achtet, ihrer vielleicht vorgefaßten Einsicht das ganze Verfahren zu überlassen. Zwar kann der Bürgermeister und auch der Beamte noch andere Leute beiziehen, allein ich finde in dem Erkenntniß der Kommission, daß die von unserer Kommission vorgeschlagene Bestimmung noch nicht genügt. Gesezt, es sind diese Leute befangen und haben einseitige Liebhabereien — wovon ich einzelne Fälle genau kenne, wobei spezielle Interessen anderer Art noch mitwirken — gesezt aber, sage ich, es kommt eine liebhaberische Idee zur Reife, dann werden jene Personen entweder Niemand beiziehen, oder aber

nur solche Leute beiziehen, die mit ihnen einverstanden sind. Das bloße Niederlegen dieser Pläne und die Erörterungen dieser Betheiligten, sehr oft unkundigen Leute, die, gegenüber von dem Ingenieur, dem Bürgermeister und dem Beamten, ihre Interessen und Rechte oft nicht hinlänglich deutlich für das Ministerium vertreten werden, die nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen sehr oft gar nicht erscheinen und von der Sache wissen werden, kann mich nicht beruhigen, und ich möchte deshalb in diesem Paragraphen irgend etwas aufgenommen wissen, was zu einem unparteiischeren, vielseitigeren und reiflicheren Erkenntniß führt. Man sollte meiner Ueberzeugung nach die bloß facultative Bestimmung, daß der Bürgermeister u. noch andere Personen beiziehen können, in die Zwangsbestimmung umändern, daß sie noch andere Personen beiziehen müssen, und da wüßte ich kaum eine leichtere Bestimmung als diese, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß aufgefördert wird, aus seiner Mitte zwei Vertreter zu wählen, die dieser Kommission angehören, da diese beiden Behörden in der Regel auf einem etwas verschiedenen Standpunkt stehen. Die achtbarsten Korporationen der Gemeinden würden diejenigen ihrer Bürger im Durchschnitt wählen, die von dieser Sache Kenntniß haben, und so würde die Entscheidung und Vorbereitung der Sache unparteiischer und gründlicher vor sich gehen und das Staatsministerium ruhiger seyn können, daß keine Liebhabereien mit Uebertreibungen vorkommen, wodurch es zu Beschlüssen verleitet wird, die es später bereut und dann theilweise oder ganz aufhebt. Mein Schlußantrag geht also dahin, diese Kommission nach meinem Vorschlag zu verstärken.

Merk: Wäre der Abg. Fecht gegenwärtig, so würde er ausrufen: wenn wir nur Landräthe hätten! und wahrlich, gerade in diesem Fall würden sie eine sehr wirksame Rolle spielen. Die Kommission hat die Bedenkllichkeiten des Abg. Welcker wohl gefühlt, denn sie sind wirklich gegründet; allein das Auskunftsmittel, das er vorschlägt, hebt sie nicht auf. Diese Kommission sollte nämlich aus Personen bestehen, die nicht für sich selbst ein Interesse an der Sache haben, allein er bringt doch in dieselbe Personen hinein, die nicht ganz unparteiisch sind, da sie wirklich auch betheiligt sind. Die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses sind, wenn sich davon handelt, daß irgend Jemand ein Stück Feld weggenommen werden soll, immer betheiligt. Diejenigen, welche die Garantie zu leisten haben, sollten

eigentlich nicht der nämlichen Gemeinde angehören, und nicht in Verbindung mit ihr stehen. Nun glaubt man, daß anzunehmen sei, der Beamte, der Baumeister, der Werkmeister und der Bürgermeister werden nicht immer so einig seyn, daß man voraussetzen könnte, sie werden Alles unter sich verabredet haben, und der Bürgermeister oder der Beamte werde, je nachdem sein Interesse dabei im Spiele stehe, Personen aus der Nachbarschaft herbeiziehen, die nicht die Sachkundigsten sind und hier ein Gleichgewicht bilden. Wenn ein Vorschlag gemacht werden könnte, durch kundige Personen, die man über das Privatinteresse erheben könnte, eine Verstärkung der Kommission zu bilden, so würde ich beistimmen, allein dieses halte ich nicht für möglich, so lange nicht Landräthe bei uns eingeführt sind.

Wenn wir einmal diese Einrichtung, die wir doch gewiß erhalten werden, haben, so würde ich vorschlagen, daß diese die Verstärkung der Kommission bilden sollen. So aber gestehe ich, daß ich kein anderes Auskunftsmittel weiß und die Ansicht des Abg. Welcker, so sehr ich dieselbe billige, gar nicht genügend und praktisch finde.

Schaff sucht den Vortrag des Abg. Welcker zu widerlegen, und bemerkt unter anderem: Ich kann den Antrag des Abg. Welcker nicht unterstützen; er glaubt, das Staatsministerium werde beruhigter seyn, wenn die Kommission aus mehr Mitgliedern bestehe; ich glaube aber, daß es nicht die Zahl der Kommissionsmitglieder ist, welche das Staatsministerium beruhigt; wenn die drei, die hier ernannt sind, diese Beruhigung nicht geben, so werden es auch mehrere nicht zu thun im Stande seyn. Die Gründe müssen das Staatsministerium beruhigen und nicht die Zahl der Berichtenden. Die Kommission muß ja ihren Antrag motiviren. Wenn der Abg. Welcker annimmt, daß falsche Gründe vorgetragen werden können, so muß ich ihm antworten, daß in einem solchen Fall nichts anderes übrig bleibt, als die Mitglieder der Kommission in Untersuchung zu nehmen.

Welcker: Bei allem Vertrauen, das man in der Regel zu dem Beamten hat, und bei allem Vertrauen selbst in ihre Redlichkeit, können doch hier große Versehen vorkommen, wovon ich die Kammer in zwei wichtigen Petitionen bereits überzeugt habe. Die Kammer hat sich in dieser Beziehung entschieden dahin ausgesprochen, daß das Zusammenwirken des Bürgermeisters im Ort, des Beamten und des Technikers das Staatsministerium zu einer sehr ungerechten Be-

stimmung verleitet habe, und in beiden Fällen hat das Staatsministerium auf die Bitte der Kammer dieses Unrecht mit Gerechtigkeitsliebe und Weisheit gut gemacht und den frühern Beschluß zurückgenommen. Faktisch ist es also erwiesen, daß solche Fälle eintreten können; daß das von mir vorgeschlagene Auskaufsmittel keine absolut genügende und umfassende Sicherheit gewährt, gebe ich zu, allein ich wünsche ein besseres zu hören. Es scheint mir wenigstens besser zu seyn, als der von der Kommission vorgeschlagene Ausweg, wonach der Bürgermeister und der Amtmann wählen können wen sie wollen. Der Bürgerausschuß und der Gemeinderath sind verschiedene Behörden, und die zwei aus denselben beizuziehenden Mitglieder geben doch immer eine größere Sicherheit.

Ich wünsche daher, daß dieser nicht störend eingreifende Vorschlag zur Sicherheit des Eigenthums angenommen werde; daß er besonders dasjenige ergänze, was vielleicht in Vergleichung mit andern Staatsgesetzgebungen als Schwäche erscheint und daß wenigstens die Kommission so unpartheiisch gehalten sei, als möglich ist.

Schaff: Der Abg. Welcker hat von einzelnen Fällen gesprochen, und darunter ist, nach der Bezeichnung, jener der Wittve Faller in Freiburg begriffen.

Ich kann nicht annehmen, daß der Abg. Welcker diesen Fall in unmittelbare Beziehung bringen will mit dem, von welchem kurz vorher die Rede war; daß nämlich auf falsche Unterstellungen in den Berichten die Entschließung des Staatsministeriums gebaut worden sei. Ich habe seiner Zeit behauptet, daß dieses nicht nachgewiesen sei, behauptet der Abg. Welcker das Gegentheil, so sind dies eben Behauptungen, die den Werth haben, den man der Glaubwürdigkeit unserer Angaben beilegt.

Das ist aber gewiß, daß der Abg. Welcker, und mit ihm die Kammer, die seinem Antrag seiner Zeit beigetreten ist, der Wittve Faller einen schlechten Dienst erwiesen haben (was der Redner näher auszuführen sucht).

Duttlinger: Die Betrachtungen, von denen der Abg. Welcker ausgegangen, sind ganz gewiß richtig, und die nämlichen, die auch den Verfasser des ursprünglichen Entwurfs, so wie die Kommission bei Berathung desselben geleitet haben. Es kommt alles darauf an, das Verfahren so zu organisiren, daß die oberste Staatsbehörde in möglichster Reinheit und Vollständigkeit unterrichtet werde von den wahren Verhältnissen, auf die es ankommt. Es kommt

deßhalb alles darauf an, wie besonders die Kommission, durch welche das Staatsministerium unterrichtet werden soll, zusammengesetzt ist. Wenn wir die Anstalt von Landräthen hätten, so würde die Kommission darauf angetragen haben, daß die betreffende Kommission theilweise aus Landräthen bestehen müßte, wie in Frankreich. In Frankreich besteht sie aus dem Präfekten, aus vier Departementalräthen, aus dem Maire der Gemeinde und aus Technikern in einfacher oder vielfacher Zahl, wie es der Präfekt bestimmt. Ich muß aber den Abg. Welcker darauf aufmerksam machen, daß es die Staatsbehörde ist, welche die Kommission zusammensetzt. Das Gesetz bestimmt ein für allemal nur zwei Personen, nämlich den Unterpräfekten und den Maire der Gemeinde. Die übrigen Personen werden nicht durch das Gesetz bestimmt, sondern durch den Präfekten, also von der Staatsbehörde. Der Abg. Welcker hat davon gesprochen, daß in Frankreich doch wenigstens Fälle ausgeschieden wären, wo nur die Gesetzgebung den Ausspruch der Abtretung ertheilen könne. Es ist diese Bemerkung zum Theil wahr, zum Theil unrichtig. Der Expropriationsausspruch geht in Frankreich nie von der Gesetzgebung, sondern immer nur von dem Präfekten aus; nur die Anordnung von öffentlichen Unternehmungen wird zuweilen durch ein Gesetz, bisweilen aber auch durch eine Ordonnanz des Königs bestimmt. Die Expropriation selbst aber, nämlich die Bestimmung der Richtung, die das Unternehmen erhalten soll, und die Bestimmung der Güter, durch welche die Ausführung geschehen soll, geschieht immer durch den Ausspruch des Präfekten und nicht bloß durch eine königliche Ordonnanz. Bei uns ist die Stelle höher gesetzt, welche den Ausspruch auch über die Expropriation selbst ertheilt; es ist immer die oberste Staatsbehörde, die nicht nur die öffentlichen Unternehmungen, von denen die Rede seyn mag, im Allgemeinen anordnet, und nicht nur die allgemeine Richtung bestimmt, sondern auch die Grundsätze bezeichnet, welche zur wirklichen Ausführung abgetreten werden soll. Es werden aber auch bei uns, ohne daß das Gesetz eine Bestimmung darüber aufgestellt hat, Fälle vorkommen, wo die Regierung und Stände gemeinschaftliche öffentliche Unternehmungen machen werden, wo gerade dasselbe eintreten wird, was in Frankreich in gewissen Fällen eintreten muß, nämlich diese öffentlichen Unternehmungen im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden.

Ich will sprechen von einem Unternehmen, das heute schon einmal hat zum Beispiel dienen müssen, nämlich von

der Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel. Dieses Unternehmen würde in Baden ohne Mitwirkung der Kammer nicht ausgeführt werden, weil es, wenn ich etwas davon begreife, nicht ausgeführt würde, ohne daß der badische Staat gewisse Garantien übernimmt, ohne daß der Aktiengesellschaft, die das Unternehmen ausführen wird, gewisse Zinserträge, etwa gewisse Procente garantiert werden, wie andere Staaten es auch gethan haben. Diese Garantie könnte aber das Staatsministerium nicht aus seiner eigenen Machtvollkommenheit übernehmen, sondern es wäre dazu die Bestimmung der Kammern nothwendig. Diese Sache würde sich also von selbst machen, für alle übrigen Fälle aber würde durch unser gegenwärtiges Gesetz genügend gesorgt, indem die oberste Staatsbehörde allein den Ausspruch gibt, und zwar erst bei einem Verfahren, bei welchem sämtliche Betheiligten alle Gelegenheit und allen Spielraum hatten, nicht nur ihre Interessen zu vertreten, sondern auch den Behörden Auskunft über die öffentlichen Interessen zu erteilen, damit ja die Fälle, von denen der Abg. Welker gesprochen, nicht wiederkehren können. Diese Fälle sind aber auch nicht vorgekommen unter der Herrschaft eines Gesetzes, wie wir es gegenwärtig berathen, sondern unter der Herrschaft der Willkühr oder der Regellosigkeit; es haben gar keine Anordnungen bestanden, die Betheiligten wurden oft gar nicht gehört, sondern das Abtretungsdekret ist wie ein Dieb in das Haus geschlichen. Jetzt aber kann dies nicht mehr geschehen, jetzt kann der Fall nicht mehr vorkommen, daß bloß technische Liebhabereien, die gerade bei den ganz ausgezeichneten Technikern vorkommen, Statt finden, anstatt der wirklichen Wahrheit dem Staatsministerium als Basis für die Entscheidung, die man von ihm erwartet, vorgelegt werden. Ich meine, daß auf die weiteren Anordnungen hernach alle Betheiligten das Wort erhalten und die Anordnung der Kommission hinlängliche Garantie darbietet, besonders, da diese Kommission kleinere Fälle zu behandeln hat; erhebliche Fälle behandelt eine andere Kommission, eine Kommission, von der im §. 11 die Rede ist, und die schon wieder aus viel mehr Personen zusammengesetzt ist, über noch wichtigere Fälle verhandelt eine Kommission, von welcher der §. 18 spricht. Ich glaube hiernach, daß die Kammer Gründe haben wird, den Antrag der Kommission anzunehmen.

v. Zylke: Ich muß die Kommission um eine Aufklärung bitten. Im §. 8 wurde die Kommission, welche die Abtretung von Liegenschaften zu öffentlichen Zwecken leiten,

begutachten und beantragen soll, in der Weise aufgestellt, daß sie in den Fällen, wo die Abtretung in einzelnen Gemeinden vor sich zu gehen hat, aus dem Beamten, dem Ingenieur und dem Bürgermeister bestehen soll.

Es wurde ferner bestimmt, daß der Beamte und der Bürgermeister andere Leute zur Auskunftsertheilung rufen dürfe, welche Herbeigerufenen sonach nicht Mitglieder der Kommission sind. Ich setze voraus, daß diese Kommission nicht bloß das Geschäft leiten, sondern auch am Ende einen Antrag stellen und einen Beschluß fassen soll. Es wird mir daher die Frage an die Kommission gestattet seyn, ob sie in dem §. 16, worin von dem Gutachten in dieser Kommission die Rede ist, auch auf die Stimmzahl der zur Entscheidung Berufenen Rücksicht genommen habe? Ich sage ja, wenn der Fall so rein dasteht, wie er im §. 18 erscheint. Nun sagt aber auch dieser Paragraph, daß als Mitglieder der Kommission einer oder mehrere der mit der Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure re. beige-rufen werden können. Es ist also der Fall möglich, daß bei einem bedeutenden Unternehmen, womit mehrere Ingenieure beauftragt sind, vielleicht drei derselben sich in der Kommission befinden, und wenn nun diese mit den beiden andern gleiches Stimmrecht bei dem zu stellenden Antrag haben, so müßte ich abermals einen überwiegenden Einfluß einer also gestalteten Behörde erkennen, während man doch durch dieses Gesetz die früher häufig vorgekommene Willkühr beseitigen will. Diese Kommission entscheidet allerdings nicht, aber man weiß, welchen großen Einfluß ein solches Gutachten auf die obere Behörde hat, und ich wiederhole daher meine Frage.

Duttlinger: Allerdings, aber es verhält sich mit diesen Gutachten wie mit allen Gutachten der Welt, welche bei uns vor den Gerichten vorkommen. Es werden die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen, es kommt nicht auf die Zahl der Stimmgäber, sondern auf die Gründe an. Das Staatsministerium ist nicht gebunden an das Gutachten der Majorität, sondern dasselbe wird bestimmt zu seiner Entscheidung, wie die Gerichte durch das Ueberwiegen der Gründe, welche die eine oder die andere Meinung für sich hat.

v. Zylke: Dieser Satz steht recht schön theoretisch, nicht aber immer schön praktisch da, wie dies die Erfahrung häufig zeigt. Der Abg. Duttlinger muß zugeben, daß ein übereinstimmendes Gutachten von mehreren Sachverständigen

bei der höheren Behörde vielleicht mehr Eindruck macht, als das des Beamten und des Bürgermeisters. Da nun die von dem Abg. Duttlinger gegebene Auskunft mir nicht genügt, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Welcker.

Merk: Als Mitglied der Kommission muß ich den Sinn des Artikels dahin erklären, daß wenn auch viele Ingenieure bei der Sache mitwirken, doch ihre Stimmen nicht gezählt, sondern der Antrag dahin geprüft werden solle, daß der Beamte, der Ingenieur und der Bürgermeister ihre Meinung zu Protokoll geben. Wenn demnach auch noch so viele Personen anwesend sind, so sind doch nur drei Factoren für den Antrag selbst aufgestellt. So habe ich den Sinn dieses Paragraphen verstanden und so wird sich die Sache auch machen.

Der Antrag des Abg. Welcker wird hierauf verworfen und der Paragraph unverändert angenommen.

Zu

§. 10.

„Die Tagfahrt findet in der Gemeinde Statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amtes gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint.“

wird nichts erinnert.

§. 11.

„Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Kommission

- 1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernannt;
- 2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kommen ferner:

- 3) in jedem Bezirk der Beamte oder sein Stellvertreter, und
- 4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister oder der Stellvertreter desselben.

„Der Kommissionsvortrag kann auch in diesen Fällen zur Berathung oder zu Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und dem Bürgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen.“

Martin: Nach der Interpretation des Abg. Merk, würden die Stimmen mehrerer bei der Kommission anwesenden Ingenieure doch nur für eine Stimme gezählt, sonach würde nach der vorliegenden Fassung die Kommission aus gerader Zahl bestehen, es wären also vier Stimmen und könnte Stimmengleichheit eintreten, wer würde alsdann den Ausschlag geben?

Bekk: Es kommt keine Abstimmung vor. Sind die Sachverständigen einig, so ist die Sache an und für sich klar. Sind sie nicht einig, so giebt jeder im Protokoll seine Gründe an. Das ist also gleich, aus wie viel Personen die Sachverständigen bestehen, ob es zehn sind oder drei, die Stimmenzahl entscheidet nichts.

Bader: Das Gutachten besteht aus den Ansichten der sämmtlichen Sachverständigen.

Martin: Wenn die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden, so bin ich beruhigt.

Staatsminister Winter: Der Fall wird sehr häufig vorkommen, daß die Ingenieure nicht einig sind. Da gibt eben jeder nur seine Ansicht ab.

Der §. 11 wurde sofort angenommen; eben so die §§. 12 und 13.

§. 12.

„Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden §. 11 dem Kommissionsvortrage zu übergeben, welcher darauf die im §. 7 vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Kommission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle oder mehrere derselben an einem einzigen Orte Statt findet.“

§. 13.

„Die Kommission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet.“

§. 14.

„Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere,

als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Kommission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die im Orte sich aufhaltenden Eigenthümer der neu vorgeschlagenen Güter davon in Kenntniß setzen läßt.“

Afshbach: Ich erlaube mir hier eine Redaction vorzuschlagen, um diesen Paragraphen in seiner Fassung in Einklang zu bringen mit dem §. 8, dort heißt es: „durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhandigung zur besondern Kenntniß der bekannten im Ort anwesenden Betheiligten bringen“, der allgemeine Ausdruck „Betheiligten“ ist im §. 8 verwandelt worden in: „Betheiligte oder deren Vertreter.“ Nun wird in demselben Sinn müssen gesetzt werden: statt „die sich im Ort aufhaltenden Eigenthümer“, — „zugleich die im Ort anwesenden Betheiligten oder deren Vertreter.“

Duttlinger bemerkt, daß kein Zweifel obwalten könne, wenn man setzt: „die im Ort bekannten Anwesenden.“

Der §. 14 wurde hierauf mit dieser Redactionsverbesserung angenommen; eben so die §§. 15, 16, 17 und 18, lautend:

§. 15.

„In allen Fällen versucht die Kommission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und die Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.“

§. 16.

„Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Kommission, nach geschlossenen Erörterungen, welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen oder an einem andern Orte von der Kommission, oder auch von dem Amte, oder, in den Fällen des §. 11, von dem Kommissionsvorstand allein fortgesetzt werden können, ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.“

§. 17.

„Die Kommission legt die Akten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa gut gefundener vorgängiger Kommunikation mit der technischen Oberbehörde oder anderen zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gewisener collegialischer Bera-

thung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.“

§. 18.

„Die in den vorhergehenden §§. 4—17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung, mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete Großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

„In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein:

1) Das Kriegsministerium ernannt eine Kommission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden.“

2) Die Kommission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum voraus, oder wo dies wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich, auf dem Rathhause, zur Einsicht aller Betheiligten, den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt;

3) Die Kommission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Richterschiedenen, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, und legt endlich

4) Die geschlossenen Akten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seien.“

§. 19.

„Wenn eine Gemeinde begehrt, daß ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werde, in der Art, daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein:

1) Das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, so wie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet;

2) Die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen;

3) Das Amt nimmt, erforderlichen Falls mit Beziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenscheine vor, und beruft auch die nicht erschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet;

4) Nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Akten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt."

Stöffer: Soll hier unter dem Wort „Gemeinde,“ die ganze Gemeinde oder ihre Vertreter verstanden seyn?

Duttlinger darüber giebt die Gemeindeordnung Aufschluß.

Es werden sofort ferner angenommen: §. 19, 20, 21, 22, 23. lautend:

§. 20.

„In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maßes eines jeden derselben.“

§. 21.

„Kommt bei dem Versuche der Kommission, welchen der §. 15 vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Kommission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird.“

§. 22.

„In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretun-

gen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigebblatt des Kreises bekannt zu machen, um darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.“

§. 23.

„Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist.“

§. 24.

„Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach den Durchschnittspreisen der drei letzten Jahre, oder so ferne solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.“

Sonntag stellt den Antrag, daß die Entschädigung für abzutretende Güter auf keinen Fall niedriger seyn solle, als der Steuerkapitalanschlag. Es ist den Mitgliedern der Kammer bekannt, daß der Preis der Güter je nach der Verschiedenheit der Bemerkungen mehr oder weniger wechselt. Nun könnte der Fall seyn, daß gerade in den letzten drei Jahren, die dem Entschädigungspreis zu Grund liegen sollen, der Werth der Güter so nieder gestanden wäre, daß der Eigenthümer bedeutend daran verlöre, und da er zur Abtretung gezwungen ist, keine Hoffnung haben könnte, sein Gut wieder auf einen höhern Werth gebracht zu sehen. Ist das Unternehmen nicht so viel werth, daß man einige Gulden weiter für das deßhalb abzutretende Gut geben zu können glaubt, so wäre es besser, man ließe die ganze Sache auf sich beruhen.

Müller: Ich glaube auch, daß der Zeitraum von den letzten drei Jahren ein zu kurzer ist, denn es könnte allerdings der Fall seyn, daß gerade in dieser Periode der Werth der Güter sehr gesunken wäre. Ich will nur auf die Jahre 1822, 1823 und 1824 aufmerksam machen, wo ein Viertel Acker vielleicht 50 fl. weniger kostete als heut zu Tage. Darum wünschte ich, daß in diesem Artikel gesagt würde, wenn der Preis in den verflossenen 10 Jahren nicht niedriger stand, als im Augenblick.

Duttlinger: Ich mache aufmerksam, daß der Grundsatz in §. 24 gar nichts entscheidet, sondern nur einen Anhaltspunkt bezeichnet, von dem die Schätzer ausgehen sollen. Sie müssen den Durchschnitt nach drei Jahren nicht geradezu annehmen. Ich besorge, wenn der Antrag des Abgeordneten Sonntag angenommen würde, so würde der Artikel den Anschein erhalten, als wollte man die Schätzer aufmerksam machen, sie sollen das Steuerkapital aussprechen als den Werth der Entschädigungssumme, und da würden wir für die Eigenthümer nicht gut sorgen. Im ganzen Artikel sind alle Bestimmungen darauf berechnet, daß der Eigenthümer nicht nur den vollen Werth des Marktpreises erhalte, sondern noch etwas dazu als Entgeltung für das Opfer der Hingabe seines Eigenthums. Für dieselben Interessen, welche die Abg. Sonntag und Müller im Auge haben, ist dadurch gesorgt, daß überall der Grundsatz der Billigkeit im Gesetz beobachtet ist.

Sonntag: Wenn die Absicht ist, daß die Leute für den Zwang gehörig entschädigt werden sollen, so wird dieser Zusatz auch keinen Anstand finden können. Man hat auch bei der Steuerperäquation keinen Anstand genommen, einen höheren Werth anzunehmen, als die Güter gerade hatten, wie man auch keinen Anstand nimmt, hierdurch die Gläubiger zu verkürzen.

Staatsrath Nebelius: Man darf keine andere Absicht haben, als dem Eigenthümer eine vollständige Entschädigung zu gewähren, und zwar in der Regel nach dem Preise, den sein Eigenthum im Augenblick der Abtretung hat. Nur dann, wenn sich nachweisen läßt, daß in der letzten Zeit die Preise im Steigen sind und eine Ausmittlung der Entschädigung nach den letzten Jahren den Eigenthümer des Vortheiles dieses Steigens berauben würde, wird der Preis höher, als der Durchschnitt der letzten Jahre nachweist, von den Schätzern angenommen werden. Die Peräquationspreise sind sehr ungleich, und wenn man dieselben als Minimum aufstellen wollte, unter welches die Schätzer nicht herunter dürfen, so würde man eine sehr ungleiche Wohlthat den Grundeigenthümern des Großherzogthums erweisen. In einigen Gegenden weichen die Peräquationspreise um 10, 20 — 40 pCt. von den laufenden Preisen ab, in andern stehen sie damit gleich und noch in andern sind sie in entgegengesetzter Richtung um eben so viele Procenre verschieden. Diesen Vorschlag konnte man nur unter der Voraussetzung machen, daß die Peräquationspreise jederzeit in allen Orten

in gleichem Verhältniß mit dem laufenden Werth des Eigenthums ständen.

Diese Voraussetzung ist aber nicht zulässig, die Taxation nach dem Gesetz wird nie zu niedrig ausfallen. Es wäre vielleicht noch besser, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wodurch die Schätzer förmlich ermahnt würden, die Werthschätzungen nicht zu übertreiben.

Buhl: Den Zusatz, den der Abg. Sonntag fordert, kann ich nicht billigen, denn es würden dadurch Erscheinungen hervorkommen, wo Güter übermäßig theuer bezahlt werden müßten. In vielen Gegenden ist der Steuerkapitalwerth über die Hälfte des wahren Werthes berechnet. Wenn dieser bezahlt werden sollte, so würde der Eigenthümer mehr bekommen als ihm gebührt. Ich wünsche, daß ein anderer Zusatz zum Artikel gemacht würde, wonach die Güter ungefähr nach dem neuesten Preis taxirt würden. Ich erlaube mir die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn die Preise außerordentlich nieder stehen. Ich wünsche, daß in dieser Beziehung Vorsorge getroffen werde und ich glaube, daß dies durch den Ausspruch einer Expertise geschehen sollte, ob die Taxe von den drei letzten Jahren anzunehmen sei.

Bell: Die Experten haben den Werth zu bestimmen, und es wird nur gesagt, daß der Durchschnittspreis der letzten drei Jahre als Basis dient, nicht aber, daß dieser den Werth ausmachen soll. Dabei werden die Experten auch noch andere erhebliche Momente berücksichtigen.

Buhl: Wenn aber vorgesorgt ist für den höhern Preis, so wünsche ich auch, daß vorgesorgt werde für den niedern.

Müller: Wenn irgendwo eine Abtretung zu geschehen hat, so wird man den Weg einschlagen, wie er bei ähnlichen Fällen seither befolgt wurde, man wird nämlich den Gemeinderath auffordern, durch einen Auszug aus dem Kauf- und Tauschbuch die Mittelpreise von den verflossenen drei Jahren urkundlich vorzulegen. Nun könnte der Fall seyn, daß der Preis in diesen drei Jahren zufälliger Weise sehr nieder gestanden ist, während in allen übrigen Jahren ein höherer Preis erzielt wurde und dadurch für Denjenigen, der abzutreten hat, ein großer Nachtheil herbeigeführt werde. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

v. Isstein: Es ist aus dem Artikel, wie er gefaßt ist, jene freie Bewegung für Diejenigen, die den Ertrag ausmitteln sollen, nicht ersichtlich, von welcher der Abgeordnete Duttlinger gesprochen hat. Ich denke mir den Fall,

Jemand sich damit beschäftigen solle, den Werth auszumitteln. Er wird in das Gesetz sehen und finden, daß es bei Festsetzung der Entschädigungssumme die Preise der drei letzten Jahre als Grundlage angenommen hat, wovon er nicht abgehen darf. Wohl darf er nach dem folgenden Artikel den besondern Vortheil in Anschlag nehmen, der für einen Mann aus dem Besitze eines solchen Guts aus eigenthümlichen Verhältnissen erwächst, allein das ist ein ganz anderer Vortheil als derjenige, den ich für ein Stück Acker, das ich in der Gemarkung besitze, in Anspruch nehmen kann. Ich kann einen besondern Vortheil, mittelst einer vorzüglich schönen Aussicht genießen, allein ein Acker ist und bleibt ein Acker. Es ist der Fall möglich, daß in Folge von Unglück gerade in den drei Jahren, die der Abtretung vorangehen, die Güter außerordentlich wohlfeil wurden. Wenn man nun für billig fand, in den letzten Jahren, wo die Güter schnell gestiegen sind, Begünstigungen eintreten zu lassen, so ist es gewiß auch billig, den Schaden abzuwenden, der dem Eigenthümer dadurch zugeht, daß die Preise sehr gering stehen. Der Antrag des Abg. Müller dürfte daher große Berücksichtigung finden.

Ministerialrath Bekk: Ich glaube, daß man den Antrag des Abg. Müller, wenn er nur eine Ausdehnung der Durchschnittsjahre verlangt, unbedenklich annehmen kann. Wenn aber gesagt werden kann, wie ich verstanden zu haben glaube, daß wenn je im Verlauf der letzten 10 Jahre der Preis einmal höher gestanden sei, dann der höhere Preis angenommen werden müßte, so ist dieses wieder nicht recht. Der Satz hat eigentlich nur den Zweck, den der Abg. Buhl richtig bezeichnet hat, den Eigenthümer zu schützen, daß er nicht um einen zu niedern Preis sein Eigenthum hergeben muß. Wenn man den Satz nicht hätte, so würden die Schätzer den zur Zeit der Schätzung geltenden Werth zur Basis nehmen. Dies wäre aber nicht recht, weil der Eigenthümer sagen kann, ich verkaufe jetzt mein Gut nicht, sondern ich behalte es, bis es wieder theurer ist. Deswegen hat man den Durchschnittspreis der letzten drei Jahre angenommen, daß der Eigenthümer sich nicht über eine zu niedere Werthberechnung beschweren kann. Will man zur Fürsorge die Durchschnittsberechnung auf eine größere Zahl von Jahren ausdehnen, so habe ich nichts dagegen, aber der Satz müßte dann mit Ausnahme der Zahl der Jahre stehen bleiben, wie er ist.

A s c h b a c h: Ich halte nicht für vortheilhaft, den Durch-

schnittspreis der letzten drei Jahre auf sechs Jahre zu setzen, indem es möglich wäre, daß dadurch ein geringerer Durchschnittspreis erzielt werden könnte. Ich erkläre mich für den Antrag des Abg. Müller. Das Gesetz hat dafür gesorgt, daß dem Eigenthümer, für den Fall, wo die Preise gestiegen sind, der Vortheil nicht entgehen soll, gerade aus dem Grund, weil er dieses günstige Verhältniß benutzen kann, um Gewinn daraus zu ziehen, aber das Gesetz muß nun auch dafür sorgen, daß er bei dem umgekehrten ungünstigen Verhältniß nicht in Nachtheil kommt; man könnte ja auch gerade dies benutzen, um davon Mißbrauch zu machen. Es wäre wohl gerecht, wenn man beifetzte: „sind aber in den letzten drei Jahren, in Folge eingetretener besonderer vorübergehender Verhältnisse die Preise gefallen, so werden berechnet die letzten drei Jahre rückwärts von dem Zeitpunkt, wo diese besondern Verhältnisse ihren Anfang genommen haben. Auf diese Weise würde man nicht die zehn Jahre Durchschnitt nöthig haben.“

Staatsrath Nebenius: Ich würde weit mehr die Erweiterung des Zeitraums auf sechs Jahre vorziehen, als diesen Vorschlag, denn wenn die Preise sich in den letzten drei Jahren, in Folge von Ereignissen, geändert haben, die dauernd sind, und von denen man mit voller Bestimmtheit sagen kann, daß sie die Preise des Eigenthums auch für künftige Zeiten herabgedrückt haben, so sehe ich nicht ein, warum mehr bezahlt werden soll. Die Erweiterung der Periode von drei auf sechs Jahre ist jedenfalls zweckmäßiger, denn wenn nachgewiesen wird, daß in den letzten drei Jahren nur wegen vorübergehender Verhältnisse die Preise etwas mäßiger geworden sind, so werden die Taxatoren aussprechen, der Mittelpreis sei zwar nur z. B. 300 fl., allein in den letzten drei Jahren seien die Preise in Folge von außerordentlichen Ereignissen gefallen, und sie dürften also wohl diesen Mittelpreis so erhöhen, daß er dem Preis der drei ersten Jahre ungefähr gleichkommt. Diesen Sinn hat die Bestimmung, daß die Durchschnittspreise als Grundlage angenommen werden sollen.

S o n n t a g: Es kann lange Perioden geben, in welchen die Güter nicht den Steueranschlag erreichen, und dann würde es hart seyn, wenn, nachdem vielleicht erst vor ganz kurzer Zeit dieser Steuerkapitalanschlag erreicht worden ist, diese Leute nach dem früheren Kaufpreis ihre Güter abtreten müßten.

Staatsrath Nebenius: Ein solches allgemeines Sinken

der Preise kann nur unter Verhältnissen eintreten, unter denen Viele in den Fall kommen, ihr Eigenthum verkaufen zu müssen. Alsdann kann Derjenige, der sein Eigenthum abtreten muß, anderes Eigenthum erwerben, und mit demjenigen, was er aus der Staatskasse erhält, wird er in der Regel mehr kaufen können, als er zwangsweise verkauft hat.

Müller: Ich setze den Fall, dieses Gesetz wäre im Jahr 1825 mit dieser Bestimmung erschienen. Da nun in den Jahren 1822, 1823 und 1824 die Güterpreise höchst niedriger standen, so hätte Einer ein Stück Gut, das er im Jahr 1817 gekauft hat, zwangsweise um einen Preis abgeben müssen, wodurch er ungeheuer in Verlust gekommen wäre.

Staatsrath Nebelius: Nicht durch die zwangsweise Abtretung, sondern durch das Sinken der Preise hätte er Verlust erlitten, wenn er im Jahre 1817 Güter zu 500 fl. per Morgen kaufte, die man später, in einer Periode von sechs Jahren, nicht theurer als zu 200 fl. verkaufen konnte. Gesezt, es soll Einer 10 Morgen abtreten, und man bietet ihm dafür Statt 2,000 fl., da die Taxatoren lieber etwas zu hoch als zu nieder schätzen, 2,500 fl., also 500 fl. mehr an, als seit sechs Jahren bezahlt worden ist. Wenn er nach den laufenden Preisen der Güter 10 Morgen um 2,000 fl. kaufen kann, so hat er eine mehr als vollständige Entschädigung erhalten. Der Umstand, daß zehn Jahre zuvor Güter gleicher Beschaffenheit um das Dreifache verkauft worden sind, kann hier gar nicht in Betrachtung kommen. Ich frage, ob es Recht wäre, die Gesammtheit der Steuerpflichtigen anzuhalten, diesem Mann so viel zu bezahlen, während man jeden Tag in seiner Nachbarschaft Güter um 200 fl. per Morgen erhalten kann. Alle Rücksichten werden erschöpft werden, wenn man den Vorschlag annimmt, daß statt drei Jahren sechs Jahre festgesetzt werden.

Martin: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Buhl, und glaube alle Bedenklichkeiten sind dadurch gehoben, wenn noch der Nachsatz folgt, der so lauten könnte: „wenn jedoch außerordentliche Verhältnisse den Werth der Güter sehr gemindert haben sollten, so soll in solchem Falle durch ein Comité von Sachverständigen der wahre Preis ermittelt werden.“

Staatsminister Winter: Der Zweck ist der, jeder Ab-

tretende muß und soll den Werth haben, den die Sache im Abtretungsfall hat. Nun ist der Fall gedenkbar, daß durch besondere Verhältnisse die Güter im Steigen sind, daß in einem halben Jahre viel mehr dafür gelöst werden kann. Es ist eine constante Erfahrung, daß allgemeine Ereignisse oft auf das Eigenthum wirken, es können alle andern Sachen gefallen seyn, das unbewegliche Eigenthum fängt erst an zu sinken; es ist das letzte, das zu sinken anfängt. Sie können also keine Zeit bestimmen, denn es kann gar lange dauern. Auf jeden Fall ist aber der Augenblick, wo er sein Gut abtreten muß, geeignet, daß der Eigenthümer den vollen Preis dafür erhalte, und mehr erhalte als jeder Andere für das Gut, wenn er sonst verkaufen würde. Dadurch ist er immer wieder in Stand gesetzt, das nämliche Gut zu kaufen, um einen bestimmt wohlfeilern Preis.

Aschbach: Ich erlaube mir, einen Schlußsatz vorzubehalten, der den allgemeinen Grundsatz ausdrücken soll, welchen vorhin der Herr Berichterstatter bezeichnet hat, als denjenigen, der den Schägern zur Richtschnur dienen soll.

Ministerialrath Bock erklärt sich damit zufrieden, daß sechs Jahre statt drei Jahren angenommen werden.

Buhl vereinigt sich gleichfalls mit diesem Antrag. Es erfolgte nun die Abstimmung über die Frage, ob statt drei Jahren sechs Jahre angenommen werden sollen, in der Abstimmung wurden sechs Jahre angenommen.

Der Präsident zeigte der Kammer an, daß sich viele Mitglieder, nämlich die Abgeordneten Kettig v. K., Dörr, Seramin, Posselt, Winter v. H., Körner, Herr, v. Vogel, Lauer, Mördes, Weller, Sonntag, Martin, Magg, Kindeschwender, Blankenhorn, Schaaff, Trötschler, Fecht und Mohr, um Urlaub gemeldet und einige derselben diesen bereits angestretten hätten.

Die Sitzung wird für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der Secretär:
Gerbel.

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Belf; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Dörr, Fecht, Herr, Körner, Lauer, Mugg, Mördes, Poffelt, Rettig v. K., Rindeschwender, Seramin, v. Vogel und Winter v. S.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe der unterthänigsten Adresse der zweiten Kammer an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft beigetreten ist.

Lang übergibt folgende Petitionen des Gemeinderaths und der Wahlmänner in Hasmersheim, Amtsbezirks Mosbach:

- 1) um Erwirkung eines Gesetzes wegen der Ablösung sogenannter Theilweinabgabe von Weinbergen;
- 2) um gesetzliche Aufhebung der Erbschaftsaccise bei Todesfällen von Kindern, denen durch den Tod eines Elternteils oder von Geschwistern Vermögen angefallen war;
- 3) um Revision des §. 60 der Gemeindeordnung, die Deckung der Gemeindebedürfnisse betreffend;
- 4) der Brudermeisterei und des Schiffsfahrtsgerichts in Hasmersheim, um ein Gesetz für die Schiffergilde, die Aufnahme von Lehrlingen und die weitere Befähigung derselben bis zur Meisterschaft betreffend.

v. Istein berichtet über die Motion des Abg. v. Rotteck, die Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend. Beilage Nr. 1 (58 Beil. Heft S. 117—126).

Treurt: Unmittelbar nach dem Vortrage der fraglichen Motion wurde von der Kammer bekanntlich der Vordruck beschlossen, und da dieser von dem Ministerium verhindert worden, eine Commission niedergesetzt, die der Kammer vorschlagen soll, was in Beziehung auf jenen Schritt des Ministeriums zu thun sei. Die letztere Commission wurde

früher constituirt, als die zur Motion selbst, und ich frage deshalb, ob auch von dieser Commission der Bericht bald werde erstattet werden können.

v. Istein: Der Bericht über jenen Gegenstand ist durch einige Verhältnisse zwischen der Regierung und den Ständen selbst aufgehalten worden, und es ist möglich, daß die Sache in freundlichem Wege beigelegt wird, was sich in einigen Tagen entscheiden muß. Geschieht dieß nicht, so wird der Bericht nach dem Antrag der Commission erfolgen.

Treurt: Für diesen Fall halte ich für zweckmäßig, beide Berichte gleichzeitig zur Discussion auf die Tagesordnung zu setzen, und stelle den förmlichen Antrag darauf. Ich kann mich allen näheren Erörterungen hierüber enthalten, denn ich würde damit nur der Discussion über den vorliegenden Bericht vorgehen, was ich vermeiden will und muß. Es ist aber klar, daß die beiden Fragen, ob die Motion gedruckt werden soll, ob wir mit allen uns zu Gebot stehenden verfassungsmäßigen Mitteln darauf wirken wollen, daß der Druck nicht ferner gehindert werde, so wie die Frage, welches Schicksal diese Motion haben soll, in der engsten Verbindung stehen und die eine Frage präjudiciell für die andere genannt werden kann. Wenn sie aber auch zu trennen wäre, so sind wir gestern von der Regierungsbank aus an den langsamen Gang unserer Berathungen auf eine, wie ich selbst auch gestehe, nicht freundliche und sachgemäße Weise erinnert worden. Ich bin aber auch überzeugt, von allen den Männern, die auf diesen Bänken hier versammelt sind, daß, wenn auch jene Erinnerung sie nicht einladet, ihren Eifer zu

verdoppeln, sie doch nicht hindernd auf dieselben einwirken wird. Wir werden, was auch ohne jene Mahnung der Fall gewesen wäre, unsere Pflichten und unseren Zweck im Auge haben, und uns bestreben, den Schluß des Landtags so viel als möglich zu beschleunigen. Wenn wir aber diese Absicht haben, so wollen wir zwei Fragen, die sich in einer Discussion ganz füglich vereinigen und entscheiden lassen, nicht trennen, und aus einer Sache nicht ohne Noth zwei machen. Ueberdies werden die meisten Mitglieder zum vorhinein sich überzeugt halten, daß jene Discussion nicht gerade zu den angenehmsten gehören wird, und bittere Medicin schluckt man lieber auf einmal als auf zweimal.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung ist es Sache des Präsidenten die Tagesordnung zu bestimmen. Ich habe mir aber zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht, vor allem die Wünsche der Kammer zu hören, sie zu ehren und ihren Beschlüssen mich zu unterwerfen. Ich habe an den Verhandlungen, die in der Zwischenzeit wegen des Vorausdrucks Statt fanden, thätigen Antheil genommen, und glaube, daß die Kammer, wenn ich sie von dem Geschehenen in Kenntniß setze, dieses billigen würde, weil alles nur darauf abzielt, die Commission in den Stand zu setzen, solche Anträge zu stellen, bei denen die Ehre der Kammer und ihre würdige Stellung gerettet, aber auch die zarten Verhältnisse der Eintracht und des Friedens, zwischen Regierung und Ständen, geschützt werden sollen. Ich bin überzeugt, daß wir nun auf dem Boden stehen, wonach der Bericht mit sachgemäßen Anträgen der Kammer bald vorgelegt werden kann, wobei ich dann auf den Wunsch des Abg. Trefurt Rücksicht nehmen werde. Wenn ich die Tagesordnung vorschlage, und Sie glauben, daß damit nicht nach den Wünschen und den Ansichten der Kammer gehandelt werde, so erwarte ich natürlich Ihre Einwendungen und Anträge. Finden diese den Beifall der Versammlung, so werde ich mich Ihren Beschlüssen unterwerfen.

Trefurt: Durch diese Erklärung bin ich vollkommen beruhigt.

Präsident: Mir liegen die zarten Verhältnisse alle so lebhaft am Herzen, wie jedem Andern.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf wegen zwangsweiser Abtretung des Eigenthums, und zwar vorerst zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des §. 24.

A s c h b a c h: Das vorliegende Gesetz durchwehet der Grundgedanke, daß stets eine vollkommene vollständige Entschädigung dem Eigenthümer gegeben werde müsse; eine Entschädigung mit Freigebigkeit und Großmuth, und mit Bedacht auf alle Umstände ermessen, die jedoch nur den wahren Sachwerth reichlich vergüten soll, keine Affektionen. Die allgemeine Grundlage dieser Werthermittlung soll nun die Berechnung eines Durchschnittspreises bilden. Allein diese soll doch nur einen Anhaltspunkt geben; ein allgemeiner Grundsatz soll aber auch daneben die Abschätzung bestimmen. Der Berichtserstatter drückt ihn dahin aus: der gefundene Durchschnittspreis soll überdies so viel erhöht werden, daß zugleich auch den Betheiligten für das Opfer der Zwangsabtretung eine Entschädigung zukommt, eine Ansicht, die von der Regierungscommission nicht widersprochen worden ist, sondern bestätigt wird. Ich muß gestehen, wenn ich in den Gesetzesentwurf und in die Motive selbst hineinblicke, so finde ich dieses Princip nicht so offen ausgesprochen, aber es liegt unverkennbar im Geiste des Gesetzes. Es fordert aber die Gerechtigkeit, daß auch ein anderes Verhältniß nicht unbeachtet bleibt, die Frage, daß hier nämlich der Kauf oder die Abtretung gesucht wird. Es ist bekannt, daß alle kaufbaren Gegenstände in dem Fall, wenn der Kauf angeboten wird, einen geringern Kaufpreis haben, als in dem andern Fall, wenn der Kauf gesucht wird. Ich beziehe mich z. B. auf die Course der Wechsel und Staatspapiere. Wenn wir geradezu die Durchschnittspreise nach den letzten drei Jahren berechnen, so wird die Wirkung der angebotenen Käufe (und dies sind die mehrsten) dem Abtretenden die Preisbestimmung vermindern. Ich halte es daher für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß hier durch einen Zusatz abgeholfen werde, der ermächtigt, einen Aufschlag von einigen Procenten, etwa 5 oder 10 Procent, oder auch von 5 bis 10 Procent, zu machen. Damit geschieht zugleich dem vom Berichtserstatter angedeuteten allgemeinen Grundsatz Genüge, der andernfalls im Gesetze ausdrücklich aufgestellt werden müßte. Hierauf stelle ich meinen Antrag!

Staatsrath Nebenius: So viel ich mich erinnere, ist weder von dem Herrn Berichtserstatter noch, wie ich bestimmt weiß, von mir zugegeben worden, daß eine mehr als vollständige Entschädigung geleistet werden soll. Wir glaubten nur, daß der Eigenthümer nach der Fassung des Artikels erwarten könne, eine vollständige Entschädigung in allen gedenklichen Fällen zu erhalten. Wenn die Preise in der

neuesten Zeit gestiegen sind, so soll in Folge des Artikels die Entschädigung nach dem Maßstab der neuesten Käufe geleistet werden. Man hat nur das begründete Bedenken gehabt, daß die Preise in den letzten drei Jahren, wegen vorübergehender Verhältnisse etwas gesunken seyn, und ein Steigen derselben würde eintreten können. Aus diesem Grunde will man die Periode, deren Preise berücksichtigt werden sollen, von drei auf sechs Jahre ausdehnen, damit in einem solchen Fall die Schätzer, die nur angewiesen sind, den Durchschnitt zur Grundlage ihrer Abschätzung zu nehmen, auf die höhern Preise der früheren Jahre vorzugsweise Rücksicht nehmen können. Ich glaube, daß die Schätzer gerade nach den Grundsätzen handeln werden, die der Herr Abgeordnete aufgestellt hat, wenn sie angewiesen sind, den Durchschnitt nur als Grundlage und nicht als Maßstab ihrer Abschätzung anzunehmen. Sie werden sich fragen, ob die Käufe das Resultat von Zwangsverkäufen oder das Resultat von Verhältnissen sind, unter denen in einer Gemarkung häufig neue Erwerbungen zu machen gesucht wurden. Im letzten Falle haben die Schätzer keinen Grund, die Taxe zu erhöhen, denn der Eigenthümer erhält dann gerade das, was Derjenige zu bezahlen hat, der eine neue Erwerbung machen will. Geben Sie die von dem Abg. Aschbach vorgeschlagene Bestimmung in einem Zusatz, so ist zu fürchten, daß der Eigenthümer nicht nur eine vollständige Entschädigung, sondern noch überdies 5—10 Procent dazu erhält.

Müller: Der Abg. Aschbach spricht seine Freude darüber aus, daß dieses Gesetz, rücksichtlich der Entschädigung, auf den Grundsatz der Generosität gebaut sei, und Derjenige, der etwas abtrete, vollständige Entschädigung erhalte. Ich theile diese Freude nicht. Mir scheint es viel zu engherzig zu seyn, indem es die Allgemeinheit auf Kosten der Einzelnen bereichern will. Es soll Einer nicht bloß vollständige Entschädigung, sondern noch mehr erhalten, weil er sein Eigenthum, wenn er auch aus verschiedenen Gründen noch so sehr daran hängt, es ohne weiteres abtreten muß. In dieser Hinsicht glaube ich, daß sein Antrag nicht einmal dasjenige, was er erreichen soll, erreicht. Wenn ich meinen gestrigen Antrag heute noch zu stellen hätte, so würde ich ihn dahin richten, daß man aus zehn Jahren die drei höchsten herausnehmen soll, wodurch die Interessen Desjenigen, der etwas abtreten muß, besser gewahrt würden.

Buhl: Ich würde den Antrag des Abg. Aschbach in dem nämlichen Sinn wie der Abg. Müller unterstützen können,

daß eine reichliche Entschädigung gegeben werden soll, aber ich finde in seinem Antrag gerade die Sicherheit nicht, denn wenn vorgeschrieben wird, 5 oder 10 Procent weiter zu geben, so läßt sich vermuthen, daß die Schätzer genau abschätzen, und auf diese 5 oder 10 Procent bei der Abschätzung Rücksicht nehmen werden; diese 5 oder 10 Procent schwinden daher wieder. Diese Procente würden auch in vielen Fällen geniren. Ich will nur einen einzigen Fall anführen: wenn in einer Gemeinde durch ein Unternehmen des Staats eine große Masse von Gütern weggenommen wird, dann ist die Folge davon die, daß die übrigen Güter im Werth erhöht werden. Dafür ist nicht im Gesetz vorgesorgt, weil der Kauf in den letzten Jahren keine Norm abgeben kann, sondern nur durch das Unternehmen selbst hervorgebracht worden ist. Es ist besser, wenn wir bei den Bestimmungen der Gesetze stehen bleiben, dieses überläßt den Schätzern und der Regierung die vollkommene Gewalt, die Entschädigung zu geben, wie sie dieselbe für billig und gerecht halten. Ich selbst stimme dafür, daß die Entschädigung in reichlichem Maße gegeben werde.

Merk: Ich bin mit den Bemerkungen des Abg. Buhl, die ich selbst machen wollte, ganz einverstanden, denn sie sind durchaus praktisch, und der Antrag des Abg. Aschbach würde ganz das Gegentheil von dem herbeiführen, was er erreichen will. Es wäre im höchsten Grad gefährlich.

Aschbach: Man muß annehmen, daß die Schätzer die Taxation pflichtgemäß vornehmen. Wenn dieses Vertrauen in die Schätzer nicht besteht, so mögen Sie ein Gesetz machen wie Sie wollen, und es wird keine Sicherheit leisten. Ich theile die Ansicht des Abg. Buhl nicht, daß die Taxatoren nicht im Sinn des Gesetzes handeln und dem Eigenthümer zu viel zuschätzen werden. Der Abg. Müller bedauert, daß er seinen Antrag nicht mehr machen kann. Ich glaube, er kann ihn noch machen, nämlich für den Fall, wenn in Folge besonderer eingetretener Verhältnisse die Preise gefallen sind, so läßt sich auf mehrere Jahre zurückgreifen und ein Durchschnittspreis finden. Ich bitte den Abg. Müller, hiernach seinen Antrag zu stellen.

Staatsminister Winter: Sie äußern so viele Besorgnisse, daß die Möglichkeit vorhanden sei, daß den Abtretern kein vollständiger Ersatz gegeben wird. Ich berufe mich auf die Erfahrung. Es ist uns nie eine Klage darüber zu gekommen, daß ein Eigenthümer, der sein Gut abgetreten hat, nicht hinlänglich entschädigt worden sei, aber es sind

und sehr häufige Klagen von unsern Behörden zugekommen, daß Entschädigungen über alle Maßen gefordert und gegeben werden. Ich berufe mich zum Beleg dieser Behauptung auf die Entschädigungen, die gegeben worden sind für die Strafe von Haltungen. Der Werth der dazu gegebenen Güter wurde vorher aufgenommen, und oberflächlich der wahre Werth angegeben. Sie wurden abgeschätzt, und wir mußten diese Forderungen zahlen. Wenn die Herren, die diese Verhältnisse kennen, sprechen wollen, so werden sie es bestätigen müssen. Glauben Sie nur, es liegt in der menschlichen Natur, daß die Schätzer immer auf der Seite der Abtretenden sind, und ihnen das Eigenthum reichlich bezahlt wird. Es kann freilich Einzelne geben, die dadurch, daß sie über alle Maßen zu gewinnen wünschten, Schwierigkeiten gehabt haben, aber fragen Sie alle Uebrigen, ob sie nicht mehr als den reinen Werth erhalten haben.

Martin: Der Herr Minister des Innern spricht von einer Zeit, wo wir noch kein Gesetz über die Abtretungen des Eigenthums, also noch keine feste Norm hatten. Nun soll aber ein solches Gesetz gemacht werden, und es ist die Meinung der meisten Mitglieder dieser Kammer, daß der Eigenthümer etwas mehr erhalten soll, als der wahre Werth, dafür, daß er sein Eigenthum gegen seinen Willen abgeben soll. Ich glaube, daß in einer solchen Bestimmung, wie sie der Abg. A s c h b a c h gemacht hat, wonach 5 bis 10 pCt. mehr als der wahre Werth berechnet werden sollen, das rechte Maß liegen dürfte. Ich möchte ferner die oft gehörte Behauptung bestreiten, daß man ja um denselben Preis den man erhalte wieder ein anderes gleiches Stück Feld kaufen könne. Das ist wohl nicht immer wahr. Ein Grundstück ist nicht wie ein Fahrnißstück zu betrachten, wie eine Waare, die man auf dem Markt zu jeder Zeit wieder haben kann. Man wird oft zehn und mehrere Jahre warten müssen, bis man ein Grundstück wieder käuflich erhält, das einem so dienlich ist, wie dasjenige, welches man wird abtreten müssen.

Staatsminister Winter: Ich würde eher vorschlagen, man soll 5 Procent geben bei freiwilliger Uebereinkunft, wenn der Eigenthümer auf das Processiren verzichtet, und sein Gut freiwillig abgibt.

Staatsrath Nebelius: Wir hatten in dem Entwurf ursprünglich die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwaltung ermächtigt sei, gewisse Procente bei der gütlichen Verhandlung mehr zu bieten, als der abgeschätzte Werth des abzutretenden Grundstücks oder Eigenthums beträgt,

alsdann aber, wenn der Eigenthümer nicht darauf eingehen will, bei der gerichtlichen Verhandlung nicht mehr an ihr Gebot gebunden seyn solle. Die Bedenklichkeit, welche dagegen erhoben worden ist, bestand, wenn ich mich nicht irre, nur darin, daß eine Erhöhung um eine bestimmte Anzahl Procente, z. B. 10 Procent, bei unbedeutenden Grundstücken sehr wenig beträgt, und wenn ein bedeutendes Eigenthum abgetreten werden soll, eine Aufbesserung von 10 Procent oft auf eine sehr bedeutende Summe ansteigen kann, während die Unannehmlichkeit einer gezwungenen Abtretung sich keineswegs gerade nach der Größe des Objects richtet. Es schien daher besser, keine solche feste Regel zu setzen, und der Verwaltung zu überlassen, bei ihren gütlichen Verhandlungen nach den Umständen zu handeln.

Merf: Der Abg. A s c h b a c h hat uns vorgeworfen, daß wir in Widerspruch gerathen seien, indem man bald Vertrauen bald Mißtrauen in die Schätzer setze. Er befindet sich aber in demselben Widerspruch, wenn es einer ist; denn er sagte, daß, wenn sie nicht 10 Procent zulegen könnten, sie die Schätzung viel höher stellen würden, als nothwendig sei, wodurch der Staat bedroht werde. Die Schätzer muß man annehmen wie sie sind. Man muß sich dieselben nie vollkommen denken, denn immer werden besondere Verhältnisse und Meinungen vorherrschen. Es läßt sich dies zwar nicht anders machen, allein man muß keine Gelegenheit geben, daß sie diese besondere Meinungen entwickeln können.

A s c h b a c h: Ich glaube, daß die Schätzer, wenn sie kein Maximum haben, nach ihrem Belieben in der Taxation so weit gehen können als sie wollen, und sie werden es thun, zwar nicht aus böser Absicht, sondern weil es in der menschlichen Natur liegt. Diesen Mißstand habe ich hindern wollen. Ich wiederhole daher meinen Antrag. Der Abtretende soll, wenn er einen andern Acker kaufen will, gerade weil er den Kauf sucht, einen höhern Kaufpreis zahlen.

Müller: Man sollte ganz von den sechs Jahren abstrahiren, und bestimmen, daß die drei höchsten Jahre aus einem Durchschnitt von zehn Jahren die Norm bilden sollen.

Staatsrath Nebelius: Dies halte ich nicht für angemessen. Man weiß, daß Käufer und Verkäufer sich im Stillen verstehen können, und wenn in einer Gegend bekannt wird, daß zu Ausführung irgend einer großen Maßregel das Eigenthum angegriffen werden muß, so könnten leicht Scheinkäufe abgeschlossen werden.

Mohr: Die verschiedenen Bedenlichkeiten, von welchen rüchlich der besseren Feststellung des Entschädigungspreises ausgegangen wird, scheinen mir von den verschiedenen Gesichtspunkten herzukommen, die dabei zu Grund liegen. Der eine hat die Vergangenheit, der andere die Gegenwart und der dritte die Zukunft im Auge. Prüfen wir alle diese Gesichtspunkte, mit ihren möglichen Veränderungen, so werden wir zugeben müssen, daß die verschiedenen Verhältnisse, die hier eintreten, so höchst veränderlich sind, daß wir feste Bestimmungen nie treffen können, und daß die Bestimmungen, die wir jetzt aufstellen, entweder Demjenigen, der abtreten soll, oder Demjenigen, der die Abtretung sucht, in der Folge immer nachtheilig und gefährlich werden können. Es wird deshalb am zweckmäßigsten seyn, wenn wir bei demjenigen bleiben, was die Kommission in dieser Hinsicht vorgeschlagen hat, und wenn wir uns darauf beschränken, künftig, wenn wesentliche Veränderungen eintreten, auch eine Revision dieses Artikels vorzunehmen.

Duttlinger: Es scheint mir, daß man auch heute wieder den §. 24 nicht so auslegt, wie er ausgelegt werden muß, daß man heute wieder die darin bezeichnete Grundlage, von der man bei Bestimmung der Entschädigung ausgehen soll, für eine feste unabänderliche Norm ansieht, an welche die Taxatoren gebunden werden sollen, während doch die Absicht des Entwurfs ist, nur einen Anhaltspunkt zu haben, von welchem die Schätzer ausgehen sollen. Der Antrag, den der Abg. A s c h b a c h gemacht hat, im Gesetz einen Grundsatz aufzunehmen, welcher gleichbedeutend seyn soll mit dem Grundsatz der Billigkeit, den wir hier früher besprochen haben, und der hier dahin ausgedrückt werden soll, daß Derjenige, welcher abtreten muß, nicht nur den wahren Werth seines Gutes, sondern auch noch eine Entgeltung für den Zwang, den man seinem Willen anthut, erhalte, bedarf keiner Aufnahme in das Gesetz. Denn der §. 24 bestimmt nur als Grundlage den Durchschnittspreis, der bei der Taxation den Anhaltspunkt bilden soll; alle folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen, welche dafür sprechen, daß der Eigenthümer nicht nur zu seiner Entschädigung gelangt, sondern noch etwas darüber hinaus erhalte. Wenn man Gesetze macht, so muß man die Menschen nehmen wie sie sind, nicht wie sie seyn sollen, man muß sie in der Erfahrung beobachtet haben. Der Herr Minister des Innern hat eine Erfahrung angeführt, die ich auch gemacht habe, nämlich die, daß die Schätzer immer geneigt sind, Parthei

zu nehmen für das Privateigenthum gegen das Vermögen der Gesamtheit. Die nämliche Erfahrung haben auch die Franzosen gemacht. Die Einrichtungen des französischen neuen Gesetzes vom Jahr 1833 haben den besondern Zweck, dafür zu sorgen, daß Diejenigen, welche öffentliche Unternehmungen ausführen wollen, nicht so über alle Maßen in die Zukunft gebrandschaft werden sollen, wie es bis zum Jahr 1833 geschah. Der bei uns vorgekommene Fall, daß die Staatsverwaltung für einen kleinen Dungplatz zwischen 700—800 fl. hat zahlen müssen, fordert uns auf, dahin zu wirken, daß es den Schätzern unmöglich wird, statt 5 bis 10 Procent, 200, 300 bis 400 Procent zuzuschlagen. Ich glaube daher, man sollte diesen und die folgenden Paragraphen, die gewiß dem Grundsatz der Billigkeit huldigen, so wie sie hier vorgeschlagen sind, beibehalten.

Gerbel: Durch das Gesetz, so wie es liegt, ist schon viel gewonnen, indem wir doch gesetzliche Formen dadurch bekommen. In einem Paragraphen ist gesagt, daß die Schätzer den Preis bestimmen müssen. Dies ist aber überall der Fall, wo es sich um eine Entschädigung handelt. Ist man in der ersten Instanz mit dieser Schätzung nicht zufrieden, so wird in der zweiten Instanz eine zweite Expertise angeordnet. So will es dieser Entwurf, und damit ist für die Rechte der Partheien durch und durch gesorgt. Das, was der §. 24 vorschlägt, ist ein Anhaltspunkt, an den sich die Schätzer halten können, aber nicht müssen, indem der Paragraph nur sagt, die Schätzer werden die Entschädigungssummen bestimmen, womit alles ausgesprochen ist, was man nur immer fordern kann. Früher war gar nichts bestimmt, sondern es herrschte reine Willkühr. Die Straßenbaudirection ließ einen Preis annehmen, worauf hin die Entschädigungen regulirt wurden. So weiß ich einen speciellen Fall, daß einem Mann von dem Ministerium des Innern nach dem Gutachten der Straßenbaudirection eine Zusage von 700 fl. gemacht wurde. Er erhielt aber nur 400 fl., wobei ihm eine Quittung abgenöthigt wurde, daß er ein für allemal auf Alles verzichten wolle. Der Mann unterschrieb, und konnte nichts weiteres einleiten, weil es an allen Formen fehlte, wodurch er etwas weiteres hätte erhalten können. Der Vorgesetzte seines Orts hat den Schaden auch weit höher angeschlagen; und worin lag nun die Beschwerde dieses Mannes? In nichts anderem als darin, daß er nicht dazu kommen konnte, eine ordentliche Schätzung zu erhalten. Man wollte aber nichts anderes haben, als eine nach der Geschäfts-

ordnung gebotene Expertise, statt dessen gab die Straßenbauinspektion ihr Gutachten und baute darauf den Beschluß. Das war eine große Beschwerde für diesen Mann, die er sich nicht aus dem Kopf demonstrieren läßt, sondern sich immer für verletzt ansieht. Es handelte sich zwar bloß um eine Dungsstelle, allein es mußten deshalb alle ökonomischen Einrichtungen verändert werden. Durch dieses Gesetz nun erhalten wir ein geordnetes Verfahren, worin ich eine Garantie und einen Schutz für den Einzelnen sehe. Der §. 24 ist genügend, wenn das noch beigefügt wird, was der Herr Minister des Innern vorgeschlagen hat, wonach nämlich dem sich ergebenden Durchschnitt in dem Fall 10 pCt. zugelegt werden, wenn sich die Sache durch gütliche Uebereinkunft erledigt.

Düttlinger: Wenn das letztere als Antrag vorgebracht worden wäre, so würde ich mich widersetzt haben. Die Verwaltungsbehörde bedarf keiner solchen Ermächtigung, denn sie kann mehr als 10 pCt. geben.

Staatsminister Winter: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur gesagt, daß, wenn je der Vorschlag durchgehen sollte, ich diese Bestimmung lieber auf diesen Fall anwenden würde.

Staatsrath Nebelius: Wir sind mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden und haben die Ueberzeugung, daß die Eigenthümer durch den §. 24 vollkommen geschützt sind, und eben so die Verwaltung. Dafür dürfen wir überhaupt nicht sorgen, daß die Eigenthümer zu wenig erhalten. Ich weiß einen Fall, wo das Recht zur Benutzung einer Wasserkraft, durch welche ein Stein in Bewegung gesetzt wurde, auf dem man Eisen schloß, zu 36,000 fl. angeschlagen werden sollte. Es ist unerläßlich, daß die Schätzer angewiesen werden, eine Grundlage anzunehmen, damit sie nicht in den Tag hinein schätzen sollen. Dadurch sind sie aber keineswegs gebunden, die Taxe gerade auf den Mittelpreis zu stellen, sondern sie können aus erheblichen Gründen, wie bereits bemerkt wurde, höhere Preise annehmen.

Schaff: Ich komme auf das zurück, was der Abg. Gerbel erwähnt hat, und ich muß zur Steuer der Wahrheit bemerken, daß so tumultuarisches Verfahren, wie er es geschildert hat, in der Regel doch nicht Statt gefunden. Die Partheien, wenn sie nicht einig waren, mußten jede einen Experten wählen und das Amt bestimmte den dritten Experten, so wurde die Taxation vorgenommen und diese Taxationen sind reichlich ausgefallen und ich erinnere nur an den

Gewerbekanal in Rastatt. Sodann muß ich sagen, daß der §. 24 nach seiner Fassung allerdings von Vielen so angenommen werden wird, als müßte der Werth nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre von den Experten als die zu gewährende Entschädigung angenommen werden. Nach den Erläuterungen, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, soll dieser Durchschnitt der letzten drei Jahre nur als Anhaltspunkt dienen. Ich meine, wir sollten keine Zweideutigkeit ins Gesetz aufnehmen, sondern es präciser ausdrücken. Ich schlage vor, zu sagen: „es wird der Werth als Anhaltspunkt genommen.“ Es ist dann nicht mehr zweifelhaft, was das Gesetz will. Ich wende mich zu dem Vorschlag, der von der Ministerbank ausgegangen, jedoch bald wieder zurückgezogen worden ist, und nehme ihn als den meinigen auf. Ich stelle also den Antrag, daß, wenn Derjenige, der ein Stück Gut abtreten soll, sich sogleich, nachdem die Taxation Statt gefunden hat, zur Abtretung desselben bereit erklärt, ihm alsdann 5 pCt. zugeschlagen werden zur Taxationssumme der Experten, als Prämie dafür, daß Prozesse und Weitläufigkeiten abgeschnitten werden. Ich sehe nicht ein, welche erheblichen Bedenklichkeiten gegen diesen Antrag erhoben werden könnten. Der Herr Berichterstatter hat zwar gesagt, daß man etwas in das Gesetz aufnehme, was sich von selbst versteht; die Verwaltungsbehörde könne immer mehr geben, als die Schätzer angenommen haben. Ich sage aber nein, das ist nicht der Fall. Sie muß oft eine höhere Ermächtigung oder Autorisation nachsuchen. Wenn aber im Gesetz eine Bestimmung darüber gemacht ist, so ist die Autorisation der höhern Stelle nicht mehr nöthig.

Staatsminister Winter: So könnte ich den Vorschlag nicht annehmen, denn ich muß noch auf einen andern Umstand, nämlich auf die öffentliche Meinung aufmerksam machen. Wenn nach dem allgemeinen Urtheil ein Gut in einem sehr hohen Werth angeschlagen ist und außerdem noch von der Verwaltungsbehörde 5 pCt. bis 10 pCt. dazu gegeben werden, bloß weil der Andere erklärt, er wolle keinen Prozeß anfangen, so glauben Sie nicht, was das für eine üble Stimmung im Publikum macht. Ich habe selbst schon sehr oft von rechtlichen Bürgern darüber klagen gehört, es sei entsetzlich, wie auf diese Weise gegen alles Recht und alle Billigkeit die öffentlichen Kassen in Anspruch genommen werden. Ich habe vorhin bloß gesagt, daß wenn Jemand sein Eigenthum um den vorgeschlagenen Preis nicht abtreten wolle, so kann man zur Abfürzung der Sache für den Fall,

daß der Eigenthümer, der abtreten soll, auf alles Processiren und weitere Ansprüche verzichtet, und es sich noch außerdem um einen sehr unbedeutenden Unterschied handelt, noch 5 pCt. bis 10 pCt. bewilligen, aber nur für den Fall, daß er keine weiteren Schwierigkeiten machen will.

A s c h b a c h: Ich höre vom Abg. **D u t t l i n g e r** den Trost, der allgemeine Grundsatz der Zwangsabtretung soll darin bestehen, daß der Eigenthümer eine hinlängliche Entschädigung für das Gut und dann noch eine Vergütung dafür erhalten soll, daß er abtreten muß. Ich bitte ihn, mir die Stelle zu zeigen, wo dieser Grundsatz in dem Gesetz, oder in den Motiven dazu oder in seinem Bericht steht. Er ist nirgends darin enthalten, und dennoch soll er der Leitstern seyn, nach welchem gehandelt werden soll. Dies wird aber nicht möglich seyn, weil er nicht in dem Gesetz steht. Ich mache den Vorschlag, daß dieser Grundsatz den ersten Paragraphen bilden soll und die anderen Bestimmungen diesem folgen mögen. Wenn dieser Grundsatz im Gesetz steht, so habe ich nichts dagegen, wenn mein Antrag nicht durchgeht.

Z i e g l e r: Ich muß mich dem Antrag des Abg. **S c h a a f f**, daß die Staatskasse für den Fall einer gütlichen Uebereinkunft 5 pCt. außer der stipulirten Entschädigungssumme bezahlen soll, widersetzen. Dieser Antrag würde im Fall der Annahme die Folge haben, daß die Staatskasse in allen Fällen 5 pCt. über den wirklichen Werth bezahlen müßte, während die Eigenthümer doch zufrieden seyn würden, wenn sie den laufenden Preis für ihre Grundstücke erhalten. Was den §. 24 betrifft, so hat der Abg. **S c h a a f f** eine Bemerkung darüber gemacht, die ich auch theile. Wenn davon die Rede ist, den Preis der letzten sechs Jahre zur Grundlage zu nehmen, so ist dies ein reines Rechnungserempel, an welchem sich nichts taxiren und nichts schätzen läßt. Wie der Paragraph gefaßt ist, werden die Taxatoren den Durchschnitt ziehen und ihre Berechnung darnach machen. Sie werden nicht unsere Protokolle lesen und darin finden, daß der Abg. **D u t t l i n g e r** erklärt hat, die Durchschnittsberechnung sei bloß ein Anhaltspunkt für die Schätzer. Wenn man die Durchschnittsberechnung nur als Anhaltspunkt und nicht als absolute Basis gelten lassen will, so müßte der Paragraph anders gefaßt werden.

Staatsrath W e b e n i u s: Ich mache darauf aufmerksam, daß in dem Fall, den der Herr Abgeordnete unterstellt, es heißen müßte: Maßstab, oder: es wird der Werth bestimmt nach dem Durchschnittspreise, oder: der Durchschnittspreis bildet

den Maßstab der Abschätzung. Grundlage ist etwas anderes, auf die Grundlage wird gebaut, und wenn ich die Grundlage festsetze, so weiß ich noch nicht, wie hoch gebaut werden soll.

V a d e r: Ich wollte die nämliche Bemerkung machen, ich kann nicht begreifen, daß die Schätzer sagen werden, der Durchschnittspreis der letzten drei Jahre ist der Werth, denn jeder Schätzer, der nur einige gesunde Sinne hat, wird einsehen, daß man, wenn man dieses hätte bestimmen wollen, gesetzt hätte: Der Durchschnittspreis der letzten drei Jahre muß vergütet werden, und daß man dazu in der Regel der Schätzer nicht bedurft hätte. Es wird gar nicht selten vorkommen, daß die Schätzer die Grundlage selbst zu bestimmen oder ohne diese Grundlage den Werth zu bestimmen haben. In manchen Gemarkungen oder Gemeinden, nämlich wo geschlossene Hofgüter sind, kommen häufig in einer Periode von drei Jahren gar keine Käufe vor. Sie werden dann den Maßstab aus einer benachbarten Gemeinde nehmen. Ich muß übrigens bestätigen, was der Herr Minister und Berichtserklärer vorhin erklärt haben: Die Schätzer bestimmen gewöhnlich den Preis eines abzutretenden Eigenthums um ein Fünftel, ein Viertel oder ein Drittel über den wahren Werth, über denjenigen Werth, welcher erzielt werden würde, wenn das Grundstück auf andere Weise verkauft würde. Wenn wir nun eine Bestimmung aufnehmen, daß dem Abtretenden außer der reinen Entschädigungssumme noch 5 oder 10 Prozent gegeben werden soll, so wird man die Taxatoren dadurch bestimmen, genau bei dem wahren Werthe stehen zu bleiben. Diejenigen, die die Eigenthümer begünstigen wollen, werden daraus zu entnehmen wissen, daß der Eigenthümer statt 20 bis 40 Prozent nur 5 bis 10 Prozent mehr bekommen werde. Ich widersehe mich daher den beiden Anträgen, sowohl dem des Abg. **A s c h b a c h**, als dem des Abg. **S c h a a f f**.

R e t t i g v. E.: Auch ich kann die Besorgniß des Abg. **Z i e g l e r** nicht theilen, daß nämlich die Schätzer leicht in den Fall kommen könnten, durch den §. 24 sich bestimmen zu lassen nur sechsjährigen Durchschnittswerth zur Richtschnur ihrer Abschätzung zu nehmen. Diese Schätzer werden durch die Anwendung des Gesetzes selbst den deutlichen Fingerzeig erhalten, daß hier bloß von einer Basis die Rede ist, von der sie ausgehen sollen, und für das, was daran noch fehlt, wird eine Instruction sorgen. Wir können daher ohne Besorgniß bei der Fassung der Kommission mit einer Erhöhung des Termins auf 6 Jahre stehen bleiben.

Verhel: So viel ist richtig, daß wir Alle über die Sache einig sind, und nur über die Worte streiten. Darum kann ich auch nicht begreifen, warum die Kommission so beharrlich bei ihren Worten bleiben will. Wenn schon so viele Zweifel hier entstanden sind, wie wollen wir Denjenigen, die sie anwenden sollen, zumuthen, daß sie das Wort Grundlage so annehmen, wie die Kommission es betrachtet hat. Der Eine hat es übersetzt mit Fundament, der Andere mit Basis. Was sollen nun die Schätzer thun? Es soll, sagt man, nur ein Anhaltspunkt seyn, aber dann übersetze man es anders. Ein Anhaltspunkt ist nur eine Richtschnur, nach der man sich wohl benehmen kann, aber nicht muß, und da wollen wir doch das Wort nehmen, das uns Allen so verständlich ist, daß bei der Anwendung kein Zweifel entstehen kann. Ich bin daher mit dem Abg. Ziegler einverstanden, das Wort „Anhaltspunkt“ zu gebrauchen, da nicht Jeder die ständischen Verhandlungen bei der Hand haben wird, und sehen kann, was die Kommission unter ihrem Ausdruck verstanden hat.

Bohm: Man könnte dem Mißverständniß damit abhelfen, daß gesagt würde: wird im Allgemeinen der Werth zur Grundlage genommen, womit angedeutet würde, daß dieser nicht immer und allein angenommen werden muß.

Bölker: Nach meiner Meinung werden die Taxatoren künftig und nach Annahme dieses Gesetzes so handeln, wie bisher, nämlich in der Art, daß sie das Abzutretende überall begünstigen. Mit einer Weiterentschädigung von 5 Prozent wird sich jeder Eigenthümer begnügen, ohne Rechtsstreit zu veranlassen.

Schaaff: Wenn die Eigenthümer einen Prozeß anfangen, so bekommen sie diese 5 Prozent nicht. Sie werden ihn nicht anfangen, das wünsche ich im Interesse ihrer und der Behörde, die die Abtretung verlangt. Eine solche zwangsweise Abtretung ist nur ein Unglück zu nennen, und ich finde ganz recht, daß mehr gezahlt werde, als der Werth beträgt. Wie gesagt, ich wünsche, daß Diejenigen, die abtreten müssen, mehr erhalten.

Staatsrath Nebelius: Bedenken Sie doch, daß der Prozeß schon begonnen hat, wenn die Ausmittlung der Entschädigung Statt findet.

Müller: Die Schätzer haben es nicht immer auf der Hand liegen, welchen Werth dieses oder jenes Gut hat, sondern sie werden wahrscheinlich das Unterpfangsgericht darum angehen, sie wissen zu lassen, in welchem Werth die Güter

in den letzten 6 Jahren gestanden sind, der dann als Basis angenommen wird.

Duttlinger: Der Streit oder die Diskussion ist mehr ein Wortstreit als ein Prinzipienstreit, denn im Prinzip sind wir Alle einig. Wir wollen Alle, daß Derjenige, der gegen seinen Willen etwas von seinem Besitzthum abtreten muß, nicht nur den vollen Werth seines Eigenthums, sondern noch etwas dazu als Entschädigung für das Opfer der Abtretung erhalte. Aber wir sind auch Alle darin einig, daß der Eigenthümer nicht gar zu viel über den wahren Werth hinaus, auf Kosten der Steuerpflichtigen, erhalte. Man hat nun Bedenkllichkeiten bei dem Wort „Grundlage“ und besorgt, daß dasselbe zu Mißverständnissen in der Anwendung Anlaß geben könnte. Ich meine aber, daß Derjenige, der den Art. 24, worin das Wort „Grundlage“ vorkommt, anzuwenden berufen ist, nicht bei diesem Artikel stehen bleiben, sondern auch den §. 25 und folgende lesen wird. Dort wird er dann finden, daß die Entschädigungssumme bestimmt werde durch Schätzer, also nicht durch ein Rechnungsexempel, wovon ein Mitglied gesprochen hat. Er wird sich dann den Schluß machen, daß das Wort Grundlage nichts anderes heißen kann, als was es nach der Intention des Verfassers des Entwurfs und der Kommission bedeuten soll, nämlich den Anhaltspunkt, von dem die Schätzer auszugehen haben. Dem Antrag des Abg. Schaaff muß ich entgegensetzen, daß der Zweck, den er dadurch erreichen will, nämlich der Verwaltungsbehörde schneller zum Besitz der Liegenschaft auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft zu verhelfen, nicht erreicht, sondern verfehlt und die Erreichung desselben unmöglich gemacht wird. Er will, daß 5 Prozent der abgeschätzten Summe beigeschlagen werden. Er will demnach, daß das ganze gerichtliche Verfahren zuerst vollendet, und wenn dies geschehen, eine Uebereinkunft abgeschlossen werde, wodurch das richterliche Verfahren überflüssig werden soll.

Schaaff: Es giebt auch Instanzen.

Duttlinger: Die Instanzen halten nicht auf, weil die Rechtsmittel keine aufschiebende Kraft haben, weil, so bald dem Richter die Abschätzung vor Augen liegt, er seinen Ausspruch giebt, und der Ausspruch, in dem Augenblick wo er gegeben ist, auch vollstreckbar ist. Der andere Zweck des gemachten Vorschlags soll seyn, daß häufig Uebereinkünfte zu Stande gebracht werden, allein auch dieser Zweck wird unmöglich gemacht. Die Verwaltungsbehörde kann nicht

mehr durch Uebereinkunft den Werth festsetzen, weil es eine unverantwortliche Vergeudung der Staatsgelder wäre, wenn man immer 5 Prozent über den Betrag hinaus geben wollte, der durch gerichtliche Bestimmung jetzt einmal ausgemittelt ist. Ein solches Verfahren würde in diesem Saale nie eine Billigung finden und auch nicht verdienen. Ich wünsche nach allem diesem, daß der §. 24 so beibehalten werde, wie er gestern schon angenommen worden ist.

Ziegler: Ich glaube auch mit dem Herrn Berichterstatter, daß die Schätzer auch die folgenden Paragraphen durchlesen und nicht allein beim §. 24 stehen bleiben werden, bin aber der Meinung, daß man ihnen im §. 25 einen Spielraum lassen soll. Es giebt viele Grundstücke, wegen welcher keine besondern Verhältnisse bestehen; woher sollen sie den Grund nehmen, besondere Begünstigung eintreten zu lassen?

Duttlinger: Dann braucht man gar keine Schätzer, wenn sie nicht abweichen sollen. Das Gesetz könnte sagen, die Entschädigungssumme bestehe in dem Preis von diesem und jenem Jahre.

Ziegler: Die Taxatoren sind berufen, die besondern auf den Preis influirenden Verhältnisse auszumitteln, und ihnen einen Anschlag zu geben.

Staatsrath Rebenius: In Beziehung auf die gestellten Anträge erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu machen. Der Antrag des Herrn Abg. A s c h b a c h, einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent zu machen, beruht auf der Unterstellung, daß der Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre den Maßstab der Taxation bilden solle. Da diese Voraussetzung aber nicht gegründet ist, sondern jener Preis vielmehr nur als Anhaltspunkt oder Grundlage der Abschätzung dienen soll, so fällt der Grund zu der von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Bestimmung gänzlich weg.

Es werden hierauf die sämtlichen gestellten Anträge verworfen und es bei §. 24, wie er gestern beschloffen wurde, belassen, sofort aber zum

§. 25

übergegangen, der nach dem Kommissionsvorschlag so lautet:

„Außer dem allgemeinen Werthe werden auch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außer dem gewährte.“

Müller: Dieser Paragraph handelt davon, wie es gehalten werden soll, wenn besondere Verhältnisse dem Grundeigenthum einen höhern Werth gegeben haben, handelt also

so zu sagen von der Vergangenheit. Es können aber auch noch Verhältnisse eintreten, die bei ihrem Eintritt zugleich augenblicklich einen sehr erhöhten Güterpreis zur Folge haben. Gesezt, es würde ausgesprochen, ein Dorf oder eine Stadt, soll in eine Festung verwandelt werden. Dadurch würde auf einmal der Güterwerth sich um das Doppelte oder Dreifache erhöhen. Diese Nachricht könnte heute eintreten und auch heute dieser Preis steigen, während die Eigenthümer nach dem Artikel 24 nach einem sechsjährigen Durchschnitt entschädigt würden. Ich kann im Augenblick keine Fassung vorschlagen, welche in allenfalls eintretendem Falle eine sichere gesetzliche Norm festsetzt; daher wünsche ich, es möge in dieser Beziehung von unserm geehrten Berichterstatter in einem besondern Paragraph näher Bestimmung darüber gegeben werden.

Staatsrath Rebenius: Wenn heute bestimmt würde, Rastatt soll eine Festung werden, so wird man ohne Zweifel nicht zu fürchten haben, daß morgen schon die Abtretung von Gütern zu diesem Zweck gefordert wird, sondern diese Abtretung wird vielleicht erst 1½ Jahr später erfolgen. Mittlerweile geschehen Käufe, und das vorausgegangene Ereigniß übt seinen Einfluß auf die Kaufpreise aus. Geschieht dies, so gewährt der Artikel 24 vollkommene Sicherheit, denn es soll hiernach, wenn solche außerordentliche Ereignisse in der letzten Zeit eingetreten sind, ihre Wirkung, die sich in dem Kaufpreis zeigt, berücksichtigt werden.

Müller: Man könnte im Verlauf von sechs Wochen schon Güter bedürfen und dann hätten die Eigenthümer keine Gelegenheit mehr, Güter zu erwerben, als um einen dreifach höheren Preis.

Knaupp: Dabei erlaube ich mir noch eine andere Idee in Anregung zu bringen, und damit die Frage zu verbinden, wer die Leute auf der alten Straße zu entschädigen hat, wenn eine ganz neue Straßenlinie hergestellt wird und auf jener all: Gewerbe aufhören? Wenn eine Eisenbahn errichtet wird, und ein Etablissement auf der alten Straße in Folge dieser ganz neuen Richtung seinen Werth verliert, wer hat den Eigenthümer desselben zu entschädigen?

Duttlinger: Zufälle trägt Derjenige, den sie treffen. Sie sind eben ein Unglück.

A s c h b a c h: Wer hat denn die Schiffer bei der Errichtung der Dampfschiffe entschädigt?

Staatsrath Rebenius: Wer hat die Abschreiber entschädigt, als die Buchdruckerkunst erfunden wurde?

Duttlinger: Wer hat die Aerzte zu entschädigen, wenn alle Leute gesund bleiben?

Mohr: Ich finde die Bemerkung des Abg. Müller von Erheblichkeit, und wünsche deshalb den §. 25 auf folgende Art gefaßt:

„Nebst dem allgemeinen Werth werden auch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht, welche dem Inhaber zur Zeit der Abtretung nach seinen Gewerbs- oder andern Verhältnissen zu gut kommen.“

Duttlinger: Der Artikel, wie er von der Kommission gefaßt ist, entspricht gewiß mehr der Tendenz des Abgeord. Müller. Er bestimmt, daß der Vortheil mit in Rechnung genommen werden solle, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährte, d. h. bisher gewährte oder jetzt gewähren würde, wenn er sie in der nächsten Zukunft beibehielte. So wird und muß es bei der Abschätzung interpretirt werden.

Welcher schlägt hierauf vor, statt des Wortes „gewährte“ zu setzen „gewährt“; mit welcher Aenderung der Artikel angenommen wird.

Zu den

§§. 26 und 27,

welche nach dem Kommissionsantrag so lauten:

§. 26.

„Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werthes auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtsätzen 1745 bis 1747 bemessen.“

§. 27.

„Wenn eine Grunddienbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hiervon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.“

wird nicht erinnert, und sofort die Diskussion über den

§. 28.

eröffnet, der so lautet:

„Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theil auch in

andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.“

Duttlinger: Ich bitte um die Erlaubniß, ein einziges Wort sprechen zu dürfen, um dem Abg. Aschbach zu zeigen, wie die Billigkeit durch das ganze Gesetz herrscht. In dem Regierungsentwurf war darauf angetragen, es sollen hier bei Ausmittlung des Werthes des Guts die Vortheile, welche der übrig bleibende Theil der Liegenschaft durch die Anlage gewinnt, und die Nachtheile, welche der übrig bleibende Theil durch das neue Unternehmen erfährt, in Rechnung genommen werden, oder mit andern Worten, die Vortheile, welche die Anlage bringt, sollen in Abzug gebracht und die Nachtheile derselben zugeschlagen werden. Die Kommission war aber der Meinung, daß solche Vortheile nicht in Berechnung gebracht werden sollen, sondern der Abtretende soll die Vortheile als Bürger des badischen Staates genießen, wie jeder Andere auch, und die Nachtheile sollen ihm ersetzt werden.

Aschbach: Ich habe nie bestritten, daß Billigkeit im Gesetz herrsche; der Abg. Duttlinger hat sich daher vergebliche Mühe gemacht, mich zu belehren.

Der §. 28 wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu

§. 29.

„Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.“

Mohr: Dieser Paragraph scheint nur von solchen Gebäuden zu reden, welche zusammenhängend vorhanden sind, nicht aber auch von solchen, welche abgesondert bestehen. Es kann z. B. ein Brauer in der Stadt ein besonderes Gebäude für den Debit seines Biers haben; davon entfernt hat er aber eine Zubehörde für die Malz- oder Biervorräthe aufzubewahren, und nun wird dieser, nach ausgesprochener Abtretung des erstern doch fordern können, daß auch das, was zu diesem Gebäude gehört, und nicht bloß der übrige Theil entschädigt wird. Ich trage daher hier zur Umgehung des folgenden Paragraphen darauf an, daß einem solchen auch die Zubehörde abgenommen und für das Ganze Entschädigung gegeben werde.

Der Antrag findet keine Unterstützung.

Der

§. 30.

„Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesamt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.“

„Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.“

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 31.

„Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils, und außer dem Betrage, um welchen der übrig bleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues, oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert.“

„Verliert jedoch der übrig bleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als $\frac{1}{4}$ seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.“

Stößer: Es wird hier ein Beisatz gemacht werden müssen. Es ist an einzelnen Orten oft der Fall, daß der die Landwirthschaft bildende Komplex in verschiedenen Territorien liegt, z. B. in Baden, in Württemberg. Da wird wohl nur der Theil berücksichtigt werden, der im Lande gelegen ist. Es ist mir ein solcher Fall vorgekommen, daß ein Eigenthümer einen Anspruch darauf gemacht hat, daß man ihm auch den Schaden an jenem Theil seines Gutes ersetze,

der sich im Ausland befinde. Ich glaube, der Staat ist nur verpflichtet, das Eigenthum in seinem Lande sicher zu stellen und den Eigenthümer zu entschädigen, nicht aber für Güter, die in einem andern Territorium liegen. Man wird mir einwenden wollen, daß es nicht darauf ankomme, sondern auf die Person, die den Schaden leide, ankommen müsse.

So viel ich bemerke, so hat sich auch schon ein Sprecher gegen mich erhoben. Ich will ihm erwidern, was er vorherhin gesagt hat: est casus et casum sentit dominus.

Duttlinger: Es ist kein Zufall, sondern eine Handlung der Staatsverwaltung; sie wird immer die nämliche Entschädigung zu leisten haben, ob das Grundstück im Staatsgebiet des Großherzogthums liegt, oder außer demselben. Es ist richtig, daß die badische Staatsgewalt keine Verpflichtung hat, Eigentumsobjekte außer Landes zu schützen. Es fragt sich aber hier davon, unter welcher Voraussetzung die Staatsgewalt verpflichtet sei, einen Ersatz zu leisten? Ich antworte, unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen dem Eigenthümer des Grundstücks einen Schaden zugefügt hat, mag das Grundstück nun im Großherzogthum Baden oder in einem andern Staat liegen.

Ich denke mir den Fall, daß ein Eigenthümer eine Landwirthschaft besitzt, welche aus Waldungen, Ackerfeld und Wiesen besteht. Nun will ich annehmen, diese Waldungen und Felder liegen in Hessen und die Wiesen im Großherzogthum Baden; ein öffentliches Unternehmen, welches die badische Staatsverwaltung ausführt, macht die Abtretung dieser Wiesen nothwendig. Nun wird der übrige Theil der Landwirthschaft, nämlich die Felder und Waldungen, an ihrem Werth verlieren, weil diese Landwirthschaft nicht mehr in dem frühern Umfang und mit dem frühern Vortheil betrieben würde. Würde es nicht unverantwortlich seyn, wenn man ihm dafür, daß die Wiesen nunmehr von den Feldern und Waldungen getrennt sind, keinen Ersatz leisten wollte, aus dem Grunde, weil die Waldungen und Felder nicht im badischen Lande liegen und weil der badische Staat keine Verpflichtung hat, das Eigenthum, das außer Land liegt, zu schützen. Ich trage darauf an, diesen Verbesserungsvorschlag nicht als einen solchen anzusehen.

Sowohl der §. 31 als der

§. 32.

„Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen

werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird."

wurden hierauf angenommen.

Zu

§. 33.

„Die durch die §§. 29, 30 und 32 dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtssatz 577 a b) nur dem *Nuzneigenthümer* zu.“

„Dem *Nuznießer* steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.“

„Inhaber von *Grundgerechtigkeiten* können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrig bleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die *Dienstbarkeit* ganz aufgeben, und dafür den *Ersatz* des nach §. 27 zu bestimmenden Werths derselben fordern.“

Welcker bittet den Herrn Berichterstatter, die Gründe anzugeben, warum die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung nicht auch auf die *Nuznießer* ausgedehnt werde. Es gebe Fälle, wo der *Nuznießer* seine volle Entschädigung nicht erhalte.

Duttlinger: Der *Nuznießer* erhält in Zukunft sein Recht in der Entschädigungssumme. Derjenige, der bisher die *Nuznießung* von dem Gegenstand hatte, der abgetreten werden soll, verliert an seinem Recht gar nichts, sondern es geht nur auf den Preis über, den Derjenige, dem die *Liegenschaften* gehören, dafür erhält.

Welcker: Es können Fälle vorkommen, daß er großen Verlust erleidet, wenn sein Recht in *Natura* aufhört und der Eigenthümer, welcher entschädigt wird, nicht eine solche Verminderung seines Vermögenswerthes erfährt.

Wenn aber überhaupt auf *Gewerbsverhältnisse* und auf den Schaden, den er durch den Zusammenhang des Rechts mit seinen Verhältnissen erleidet, Rücksicht genommen wird, so sollte dies auch hier geschehen.

Duttlinger: Der Abg. Welcker scheint zu fragen, wie man es halten werde, wenn der Eigenthümer und *Nuznießer* nicht einig sind, ob man die Abtretung gar nicht verlangen oder Einem den Vorzug geben solle? Ich will für ihn antworten. Er würde sagen, man werde Einem von Beiden den Vorzug geben. Und wem? Demjenigen, der das größere Maß von Rechten hat, oder das geringere? Demjenigen, der

ein beständiges Recht hat, das er auf die Erben überträgt, oder Demjenigen, der nur ein vorübergehendes Recht hat? Ich will ebenfalls für ihn antworten. Er würde sagen: gewiß wird man dem Eigenthümer den Vorzug geben und dies hat der Gesetzentwurf im §. 38 gethan.

Welcker: Der Abg. Duttlinger hat mir nicht geantwortet, denn das, was er erwiederte, bezieht sich nur auf die Frage, ob ein Zwang zur Veräußerung Statt finden solle, oder nicht, nicht aber auf die Frage wegen der Entschädigungssumme. Meine Hauptbedenkllichkeit geht aber gerade dahin, daß in einem solchen Fall, wo es sich um ein belastetes Eigenthum handelt, nicht auf die besonderen Interessen Desjenigen Rücksicht genommen wird, der das Recht darauf hat.

Duttlinger: Allerdings wird darauf Rücksicht genommen. Hier ist nur die Rede von dem Recht, das die §§. 24 bis 33 dem Eigenthümer geben. Da nämlich, wo man fordert, daß man einen Theil abtrete, giebt man ihm das Recht, unter gewissen Voraussetzungen zu fordern, daß man ihm den übrigen Theil auch abnehme. Nun sagen wir aber, daß dem *Nuznießer* dieses Recht nicht zustehe.

Welcker behält sich vor, seine Bedenkllichkeit bei dem §. 38 zu wiederholen, da ihn der gegenwärtige Paragraph nicht beruhige.

Zu den

§§. 34 und 35

lautend:

§. 34.

„Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrig bleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§. 29, 30 und 32 zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrig bleibenden Theils die Aufhebung der Pacht begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im §. 26 bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.“

§. 35.

„In Fällen der verordneten Abtretung zu *Bauplätzen* (§. 19), hat Derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegenden Vorplatz mit zu übernehmen, in so fern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.“

wird nichts erinnert.

34

§. 36.

„Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathshause niedergelegt sei (§§. 18 und 19), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau, oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.“

„Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer durch dieses Verbot Schaden, so ist er berechtigt, von der Staatsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen.“

Duttlinger: Ich muß hier bemerken, daß ein Druck- oder Schreibfehler vorgekommen ist, nämlich statt Verwaltungsbehörde steht Staatsbehörde.

Zugleich wird der zweite Absatz in der Fassung abzuändern seyn, denn der Ausdruck „durch dieses Verbot“ könnte leicht auf den Gedanken führen, daß das gesetzliche Verbot hier gemeint sei. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist die Versagung der Zustimmung der Verwaltungsbehörde darunter verstanden. Der Eigenthümer, dem man angekündigt hat, daß er seine Liegenschaft abzutreten haben werde, soll durch eine gewisse Zeit hindurch das Recht nicht haben, neue Bauten darauf hinzusetzen oder andere Abänderungen zu machen, welche die nämlichen Wirkungen haben müßten, wie Neubauten. Er soll diese nicht machen können ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde. Wenn aber in der Folge die wirkliche Abtretung unterbleibt, so soll die Staatsverwaltung verpflichtet seyn, allen Schaden zu ersetzen, der dem Eigenthümer durch Unterlassung dieser Bauten zugefügt worden ist. Es wird daher klar auszudrücken seyn: „kommt es in

der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer dadurch, daß er wegen nicht erhaltener Zustimmung der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde den Neubau, oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen.“ Es wird nothwendig seyn, es so zu setzen, damit nicht Einer hintennach kommt und sagen kann, ich hätte das und das ausgeführt, wenn ich gewußt hätte, daß die Abtretung nicht gemacht wird; ich hätte eine Dehlmühle hingebaut; ich hätte einen Weinberg angelegt; ich hätte diese und jene Vortheile daraus gezogen, ich verlange, daß der Staat das mir ersetze. Das soll er nicht können, sondern er soll sich, wenn er etwas dergartiges beabsichtigt, melden mit der Anzeige, daß er das und das ausführen wolle. Wenn ihm dann die Verwaltungsbehörde die Zustimmung versagt, so soll er einen Ersatz dafür anzusprechen haben.

Staatsrath Nebelius: Dies ist der Beisatz, den Sie im Regierungsentwurf nicht finden. Ich wünsche, daß der ganze Nachsatz wegbleibe. Wenn man sämmtlichen Eigenthümern die Pflicht auflegen kann, die in dem ersten Absatz des §. 36 festgesetzt ist, so müssen sie auf gleiche Weise den etwaigen Nachtheil tragen, der ihnen möglicher Weise dadurch zugehen mag, daß sie an gewissen Unternehmungen gehindert sind. Der Herr Berichterstatter hat Sie bereits auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die für die Gesamtheit entstehen könnten, wenn die Fassung des Nachsatzes bliebe, wie sie ist, und deshalb bereits eine veränderte Fassung selbst vorgeschlagen. Ich muß aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Besteht ein solches gesetzliches Verbot und verspricht man dem Eigenthümer, der eine Unternehmung machen will, eine Entschädigung, so werden fingirte Unternehmungen provocirt; es werden sich Leute melden und behaupten, sie hätten die Absicht, diese oder jene Bauten oder Arbeiten auf ihrem Eigenthum vorzunehmen. Sie bitten daher um die Erlaubniß hierzu, ob sie gleich wissen, daß sie solche nicht erhalten, wenn man als wahrscheinlich voraussetzt, daß die öffentliche Unternehmung wirklich ausgeführt werde. Für den Fall aber, daß die öffentliche Unternehmung nun nicht Statt fände, würden sie einen Entschädigungsanspruch erhalten, selbst wenn sie die Absicht gar nicht hatten, die angegebenen Bauten oder Arbeiten zu unternehmen. Ich halte übrigens auch nicht einmal für möglich, in solchen Fällen einen Schaden zu berechnen. Es wurde des Falles erwähnt,

daß einer eine Dehlmühle errichten wolle, wie will man nun den Schaden bestimmen, welcher durch die versagte Zustimmung dem Bauwüthigen zugeht? Um eine Dehlmühle zu errichten, muß er ein Kapital verwenden; er muß sodann in dem Betrieb seiner Dehlmühle eine Vergütung für seine Arbeit und das verwendete Kapital zu erhalten suchen. Wenn er aber seine Kapitalien und Arbeit nicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Dehlmühle verwendet, sondern seine Kräfte und Kapitalien auf andere Art, etwa auf seine bisher gewohnte Weise benützt, so weiß Niemand und er selbst nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob er dadurch verliert oder gewinnt. Möglich ist es, daß es ihm unangenehm ist, wenn er wirklich die ernste Absicht hatte, ein solches Werk zu errichten, daran gehindert zu seyn. An der Verbesserung seiner Werke und an der Herstellung des mangelhaft gewordenen ist aber keiner gehindert. Ich muß übrigens noch auf einen weitem Umstand aufmerksam machen. Solche neue Bauten bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde. Wie soll es nun in dem Fall gehalten werden, wenn die Staatsbehörde erklärt, sie gebe unabhängig von der beabsichtigten öffentlichen Unternehmung aus andern Gründen die Erlaubniß nicht. Würde man nicht in einem solchen Fall sagen, dies sei nur ein Vorwand, man wolle die Erlaubniß nicht geben, um den Andern nicht entschädigen zu dürfen, wenn das beabsichtigte öffentliche Unternehmen nicht gemacht werde. Das ist auch eine Schwierigkeit, die ich bei der Sache finde. Die Verwaltung hätte in diesem Fall allerdings das Mittel, die Erlaubniß zu dem Unternehmen nicht zu geben, allein man würde sich in Streitigkeiten verwickeln, ohne daß wir durch die Weglassung dieser Bestimmung irgend eine Gefahr laufen, Rechte zu verlegen.

Duttlinger: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß alle Kommissionsmitglieder mit diesem Antrag einverstanden sind.

Staatsminister Winter: Das würde mir nicht einfallen, da eine Entschädigung zu geben, wo der Eigenthümer erst ein Unternehmen machen will. Ich habe verstanden, daß man ihm untersagt habe, mit einer schon begonnenen Anlage aufzuhören. Das ist ein großer Unterschied. Es könnte Einer darauf hin, wenn er merkt, daß die Abtretung zu Stand kommen wird, vorgeben, daß er dieses und jenes auszuführen vorhabe, und dafür müßte man ihn dann entschädigen.

Sander: Wenn der Herr Berichterstatter sich dem An-

trag des Herrn Regierungskommissärs, den ganzen Nachsatz zu streichen, ängstlich widersetzte, so wird es doch nothwendig seyn, diesen Nachsatz auf irgend eine andere Weise zu fassen. Dieser Nachsatz bestimmt ein Recht, einen Schadenersatz zu fordern, und dieses Recht, Schadenersatz zu fordern, wird wohl vor dem Gericht ausgemacht werden sollen. Es wird aber in seinem Austrag vor dem Gericht schwerlich nach den Bestimmungen über die Zwangsabtretungen geschehen, sondern vor dem Gericht in dem gewöhnlichen Prozeß einer Schadenersatzforderung ausgemacht werden. Ist dies der Fall, so hat der Herr Regierungskommissär schon auf etwas aufmerksam gemacht, was von einem üblen praktischen Erfolg seyn kann. Wenn nämlich die Staatsbehörde sagt, aus andern Gründen könne sie nicht bauen lassen, so wird die Schadenersatzklage nicht vor dem Richter angenommen werden. In den meisten Fällen wird ein Konflikt gegenüber von der Administrativbehörde entstehen. Die Antwort nämlich, welche man giebt: wir haben aus polizeilichen Gründen dahin nicht bauen oder den Bau nicht fortsetzen lassen, und für einen Schaden, der dir deshalb zugegangen ist, haben wir vor dem Civilrichter nicht Rede zu stehen, wird auch durch die allgemeine Bestimmung, wie sie dieser Paragraph enthält, gar nicht umgangen, denn in diesem Paragraphen ist nur von einem Ersatz für eine Berechtigung die Rede, allein das steht nicht in dem Nachsatz, daß das Recht zur Entschädigung wirklich bestehe, und so lange dieses nicht darin steht, wird der ganze Nachsatz ohne praktischen Erfolg seyn.

Duttlinger: Wir sprechen darin etwas aus, was durch die Grundsätze der Gerechtigkeit geboten und was in der Gesetzgebung von Frankreich und von Genf festgesetzt ist.

Staatsminister Winter: Sie sind im Widerspruch, Sie sagen von einem vorher nicht begonnenen Neubau, nun sagen Sie im Nachsatz vom begonnenen Neubau.

Duttlinger: Ich nehme an, daß man einen schon begonnenen Neubau nicht untersagen darf, weil ich annehme, daß der Mann, von dem man die Abtretung begehrt, Eigenthümer ist und so lange bleibt, bis zu dem Augenblick, wo er im Besitz des Entschädigungsgeldes ist. So will es die Verfassung und das Landrecht haben, und so soll es auch in unserem Gesetze stehen, Niemand kann zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden, es sei denn zu öffentlichen Zwecken und nach vorausgegangener Entschädigung. Bis dahin bleibt er Eigenthümer und hat auch als solcher das

Recht, darüber zu verfügen. Wir haben aber gesagt, wenn er Schaden leidet, so soll man ihm diesen Schaden ersetzen.

Sander: Wenn es überhaupt in dem Princip des Civilrechts liegt, daß das Verbot diesen Schadenersatz zur Folge habe, so ist es nicht nothwendig, diesen Nachsatz zu machen, denn alsdann kann gar kein Anstand erhoben werden und es versteht sich von selbst, daß ein jeder solcher Fall eine Entschädigungsklage begründet. Es scheint also, man habe vor, einen eigenen Rechtsgrund wegen einer Entschädigungsklage gegen den Staat aufzustellen und dieser eigene Entschädigungsgrund wäre darin zu finden, daß es eine unrechte That sei, wenn der Staat überhaupt ein Bauunternehmen hindere. Wenn der Abg. Duttlinger darauf allein eine Entschädigungsklage bauen will, so erkläre ich ihm, daß man keinen Richter finden wird, der darauf geradezu eingeht. Der Abgeordnete Duttlinger weiß zu sehr, daß die Fragen, die wir dem Richter vorlegen, nach den allgemeinen Rechtsprincipien und nicht nach den Principien im Zwangsabtretungsgesetz entschieden werden. Die ganz allgemeinen Gesetze vom Schaden kommen hier in Frage. Auf der andern Seite steht das öffentliche Interesse, die Sache geht von der öffentlichen Behörde aus und man wird in den wenigen Fällen mit diesem Nachsatz zu einem ersprießlichen Resultat kommen.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Sander hat ganz Recht, wenn er annimmt, daß die Ansprüche auf Entschädigung für alle Eigenthümer gleich seien, die in der freien Verfügung ihres Eigenthums gehindert sind. Die beiden Schwierigkeiten bleiben aber bestehen, daß zu allen diesen neuen Bauten in der Regel Staatsverlaubniß nothwendig ist, ganz abgesehen von den vom Staat beabsichtigten größern Unternehmungen. Wir haben schon in einer Gegend die Erlaubniß nicht erteilt, weil wir voraussehen, daß eine Abtretung einmal eintreten könnte und glaubten nicht, daß dadurch eine Rechtsverletzung erfolgt sei, weil wir annahmen, daß Derjenige, der die Erlaubniß wollte, kein Recht dazu habe und überall, wo polizeiliche Erlaubniß dazu nothwendig ist, gilt das Gleiche. Die Hauptschwierigkeit ist so dann aber die, daß man gar nicht sagen kann, welcher Schaden dadurch entsteht, daß Einer sein Kapital und seine Kräfte nicht auf die beabsichtigte Weise angelegt hat.

Duttlinger: Unter dieser Voraussetzung wäre der Zusatz sehr unschuldig, die Staatsverwaltung würde nie in den Fall kommen, etwas zu zahlen. Ich kann mir denken, daß

ein Eigenthümer gerade im Begriff war, sein Ackerfeld in einen Weinberg umzuwandeln und kann mir denken, daß die Verwaltungsbehörde, welche diese Abtretung des Feldes begehrt, jetzt die Zustimmung zu dieser Umänderung nicht gibt, daß aber gleichwohl die Verwaltungsbehörde den Glauben nicht hat, das Unternehmen, wozu sie das Stück Feld begehrt, auszuführen, und deswegen selbst das ganze Abtretungsverfahren wieder aufgeben zu müssen glaubt. Ich kann mir denken, daß der Eigenthümer einen Schaden gelitten hätte, und daß es menschenmöglich ist, wird Niemand läugnen. Wo kommt aber ein Schaden vor, dessen Abschätzung nicht möglich ist?

Dem Abg. Sander antworte ich, daß allerdings das Gesetz die Absicht hat, einen Grundsatz aufzustellen, nämlich der erste Absatz giebt der Verwaltungsbehörde das Recht, den Eigenthümer zu verhindern und der zweite Absatz sagt, wenn die Verwaltungsbehörde von der Abtretung keinen Gebrauch gemacht hat, dieselbe nicht mehr begehrt und der Eigenthümer hat Schaden gelitten, so soll die Verwaltungsbehörde diesen Schaden ersetzen. Diesen Grundsatz stellen wir auf und er wird sich außerdem von selbst verstehen, weil man da, wo man von einem Rechte Gebrauch macht, keinen Schaden zu ersetzen hat: qui jure utitur, non facit injuriam, indem er einem Andern einen Schaden macht, ist er nicht im Unrecht, und weil wir aber hier auf die Verwaltungsbehörde nicht diesen Satz anwenden, sondern bestimmen wollen, daß wenn sie durch den Gebrauch ihres Rechts einem Andern, d. h. dem Eigenthümer der Liegenschaft, einen Schaden zufügt, sie diesen Schaden ersetzen soll.

Bohm: Zu Unterstützung des Kommissionsantrags will ich nur ein kleines Beispiel anführen. Es ist leicht der Fall möglich, daß Jemand die polizeiliche Erlaubniß schon hatte, später aber der Staat ein großes Unternehmen vornahm und diese Liegenschaft entzogen werden mußte. Inzwischen kann der Betheiligte zur Anlage Verträge mit Baumeistern abgeschlossen und durch solche Vorarbeiten schon bedeutende Kosten auf das von ihm erst projectirte Unternehmen verwendet haben, ohne daß es selbst eigentlich begonnen worden ist. Unter diesen Umständen müßte ihm doch wahrlich eine Entschädigung gegeben werden und ich unterstütze daher auch den Kommissionsantrag.

Staatsrath Nebenius: Diese Bemerkung ist richtig; allein daraus folgt eine andere Bestimmung als die der Kommission. Ein solcher müßte allerdings entschädigt werden,

und zwar eben so wohl, wenn die Regierung das Unternehmen wirklich ausführte, als wenn sie dasselbe nicht ausführte. Es müßte ihm für dasjenige, was er verwendet hat und wofür er im Schaden ist, Entschädigung geleistet werden. Ich sprach nur von Jenem, der eine polizeiliche Erlaubniß nicht erhalten hat, der eben deshalb keine Vorbe- reitungen getroffen haben konnte, und nur angab, er wolle eine Unternehmung machen.

Duttlinger: Ich will mir gefallen lassen, daß man die Bestimmung aufnimmt, die Zustimmung müsse von der Verwaltungsbehörde in Hinsicht auf die begehrte Abtretung, nicht aber aus polizeilichen Gründen versagt worden seyn. Ich habe aber geglaubt, es liege dies schon in der Fassung, weil wir nicht von der Polizeibehörde sprechen.

Ziegler: Den Zusatz halte ich für sehr nothwendig, weil sonst die Verwaltung wegen einer solchen Erlaubniß, die aus polizeilichen Gründen nicht bewilligt werden könnte, vielleicht einen Entschädigungsanspruch auf sich laden würde.

Der Antrag des Abg. Duttlinger wird hierauf angenommen.

Zu

§. 37.

„Während der im vorhergehenden §. 36 bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge, oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.“

wird nichts bemerkt.

Zu

§. 38.

„Nuznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte (L.R.G. 578, 624 und 625 — 636) an der abzutretenden Liegenschaft, und darauf haftende Giltten oder Grundzinsen werden bei Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtigt, sondern es wird der Werth der Liegenschaft so angenommen, wie wenn dieselbe von diesen Lasten frei wäre.“

„Die Nuznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.“

„Für Nutzungs- oder Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschwälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts anderes verabreden,

aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Giltten und Grundzinsen aber ein nach dem Gesetze vom 5. October 1820 zu bemessendes Ablösungskapital zu bezahlen.“

Welcker: In diesem Paragraphen finde ich jene schon vorhin berührte möglichst große Unbilligkeit für die Nuznießer, für die Grundberechtigten dagegen den großen Vortheil, daß, wenn ihnen bei einer theilweisen Abtretung des Eigenthums ihr Grundrecht nicht mehr nützlich genug ist, sie es aufgeben können, und dafür vollständige Entschädigung erhalten. Dieser Vortheil ist aber im §. 33 den Wohnungsberechtigten oder bloßen Nuznießern, von denen besonders die Rede ist, nicht gegeben. Ich nehme an, es hat Jemand das Nuznungsrecht eines Waldes; er besitzt in dieser Gegend ein Werk, das mit Feuer gerieben wird, und durch das Nuznungsrecht des Waldes er im Stande ist, seinen Kohlenbedarf zu decken. Er findet vielleicht in der ganzen Gegend die Kohlen nicht auf eine so wohlfeile Weise, daß er sein Werk fortsetzen könnte. Er würde also einen sehr großen Schaden leiden, wenn der §. 25 des Gesetzes nur den Eigenthümer berücksichtigt. Diese Bestimmung des §. 25 muß offenbar auch hier zur Anwendung gebracht werden. Gesezt, es hat Jemand in einem Orte eine Wohnung, das Gebäude wird nur theilweise abgetreten, und der Eigenthümer fordert nicht, daß das ganze Eigenthum abgetreten werde. Hiernach verliert der Andere sein halbes Wohnungsrecht, und mit einer halben Wohnung kann er vielleicht nicht reichen, oder gar in dem ganzen Ort eine bequeme Wohnung nicht wieder finden. Dadurch verliert er sein Gewerbe, wozu er jene Wohnung brauchte. Auf dieses Gewerbe aber, sagt der Paragraph, wird nicht Rücksicht genommen, die besondern Verhältnisse des Wohnungsberechtigten und des Nuznießers werden nicht berücksichtigt, sondern es wird bloß abgesehen, wie wenn gar kein solches Recht vorhanden wäre. Bloß der einfache Werth des Eigenthums kommt in Betracht, und von diesem soll dann der Eigenthümer den Wohnungsberechtigten entschädigen. Der Eigenthümer wird aber natürlich sagen, er zahle ihm für die Wohnungsgerechtigkeit nicht mehr, als was sie allgemein objectiv werth ist, nicht aber was Jener in Beziehung auf seine besondern Verhältnisse verliert, während doch unser Gesetz selbst sagt, es soll dieses berücksichtigt werden. Es sollte daher hier beigefügt werden, „der §. 25 findet auch hier seine Anwendung,“ und in dem Fall, daß die größern Vortheile, die diese Gerech-

same dem Berechtigten gewähren, nicht von der Art sind, daß sie den Werth des Eigenthums an sich allgemein herabsetzen, in so weit muß Derjenige, der die Eigenthumsabtretung fordert, dieses Mehr der Entschädigung leisten.

Ziegler: Ich glaube, der Abg. Welcker ist von der nicht richtigen Voraussetzung ausgegangen, das kapitalisirte Nutznießungsrecht könne mehr werth seyn, als das vollständige Eigenthumsrecht der Sache. Bei der zwangsweisen Abtretung von Eigenthum, welches mit Nutznießungsrechten belastet ist, tritt ein zweifaches Verfahren ein. Die Staatsverwaltung zieht das Eigenthum an sich, und giebt dafür Entschädigung; hierauf folgt das zweite Verfahren, indem der Nutznießer von der Entschädigung die Quote verlangt, die ihm nach seinem Nutznießungsrecht zukommt. So lange die Entschädigung von solcher Größe ist, daß der Nutznießer für seinen Anspruch daraus befriedigt werden kann, sehe ich nicht ein, wie sie bei der Ausmittelung des vollen Werths benachtheiligt werden können. Daß aber das volle Eigenthum einen größern Werth hat, als das Nutznießungsrecht, wird überall vorausgesetzt werden dürfen.

Aischbach: Wenn ich den Abg. Welcker recht verstanden habe, so will er dem Eigenthümer nur möglich machen, daß er den Nutznießer für seine Ansprüche vollständig entschädigen kann, daß er nach dieser Entschädigung noch so viel von der empfangenen Vergütung übrig hat, als sein übriges Eigenthum für sich werth ist.

Ich hatte schon in der Kommission bei der Fassung des §. 38 das Bedenken, daß sie Anlaß zu irriger Auslegung geben könnte; auf den ersten Anblick sieht es nämlich so aus, als sollten die Nutznießungsrechte nicht zur Entschädigung berücksichtigt werden. Es wird daher für eine andere Fassung gesorgt werden müssen.

Merk: Ich glaube, daß hier nur der Grundsatz gelten und angenommen werden kann: der Preis tritt an die Stelle der Sache. Man will hier dem Eigenthümer einräumen, daß er im Stande sei, den Nutznießer für bestimmte eigene Vortheile zu entschädigen. Hier kommt es aber mehr auf das Recht der Nutznießung, und nicht etwa darauf an, was Einer zufällig auf einem Eigenthum hat, denn der Eigenthümer wird, wenn wir ihn auch noch so reichlich entschädigen, dem Andern nie mehr für sein Nutzungsrecht einräumen, als was nach dem Rechtsbegriff darin liegt und der Umfang desselben mit sich bringt. Hat Jemand ein Behozungsrecht, wovon der Abg. Welcker sprach, so ent-

schädigt er ihn nur überhaupt genommen für dasjenige, was der Werth der Nutzung ist, ohne daß er auf den Zufall Rücksicht nimmt, daß der Andere dadurch ein Gewerbe desto leichter hat treiben können. Es bleibt sonach dem Eigenthümer dasjenige, was aufgebessert wird, nur im Sack, und der Nutznießer erhält nichts davon. Der Zusatz wird also nicht helfen, sondern nur Verwirrung in dem Verhältnis zwischen dem Nußeigenthümer und dem Eigenthümer selbst herbeiführen, welches Verhältnis uns überhaupt gar nichts angeht. Wir haben nicht den Nutznießer, sondern nur den Eigenthümer zu entschädigen.

Regenauer: Es scheint mir doch die Bemerkung des Abg. Welcker sehr gegründet. Es ist nicht zu läugnen, daß, wenn der Eigenthümer das Gebäude, oder was sonst der Gegenstand der Abtretung ist, selbst benützt, und noch gewisse besondere Vortheile daraus zieht, er nach der Vorschrift des §. 25 diese besonderen Vortheile geltend machen könnte. Warum soll er sie also nicht geltend machen können, wenn ein Dritter die Nutzung hat, und ein Dritter diese besonderen Vortheile genießt? Sagt man, es dürfe in diesem Falle nicht darauf Rücksicht genommen werden, so wird natürlich im Ganzen ein kleineres Kapital festgesetzt, und es wird dem Nutznießer nur der Zins aus diesem Kapital für seine Nutznießung zugewiesen. Dadurch aber, daß er diese Rente erhält, erhält er weniger, als ihm gehört, und er wird dann in diesem Gesetz, das doch volle Entschädigung zusichert, gleichwohl verkürzt seyn. Meiner Ansicht nach kann die Sache auf die Weise nicht erledigt werden, die mir etwa die Kommission entgegenhalten wird, daß der Eigenthümer die besonderen Vortheile, welche der Nutznießer hat, bei der Liquidation gewissermaßen für sich geltend machen könne. Es scheint mir vielmehr, daß außer dem, was der Eigenthümer, abgesehen von besonderen Nutzungsvortheilen, fordert, etwas weiteres für diese besondern Vortheile auszumitteln seyn wird, was neben der Rente aus dem Entschädigungskapital dem Nutznießer zugewiesen werden müßte.

Welcker: Der Grundsatz des Abg. Merk, daß besonders die Behörde, welche die Eigenthumsabtretung verlangt, den Nutzungsberechtigten bloß an seine persönlichen Verhältnisse zu dem Eigenthümer hinweisen könne, ist durchaus unjuristisch. Was von dem Ganzen gilt, gilt auch von dem Theil. Das Nutzungs- und Wohnungsrecht, wenn es auf der Sache ruht, ist ein Eigenthumsrecht. Unser badisches

Recht stellt es wenigstens unter die Eigenthumsrechte. Nun sollen bei dem Eigenthum die besonderen Verhältnisse, in deren Folge Jemand bei der Abtretung des Eigenthums mehr Schaden leidet, als es sonst möglich wäre, berücksichtigt werden. Wenn aber das Wohnungsrecht abgetreten wird, so soll dies nicht berücksichtigt werden, oder will man denn so ungerecht seyn, dem Eigenthümer weniger zu geben, als das Eigenthum werth ist, und mit dem Fehlenden die Nutzungs- und Wohnungsberechtigten für den Verlust ihres Gewerbes zu entschädigen? Wenn Sie dies wollten, dann würden Sie in den directesten Widerspruch mit dem §. 25 kommen, in welchem nicht ausdrücklich von dem Eigenthum gesprochen, sondern nur gesagt ist, daß außer dem allgemeinen Werthe auch noch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht werden. Damit ist der Inhaber, der Nutzungs- berechnigte und der Wohnungsberechnigte gemeint, allein der vorliegende Artikel sagt, man soll davon Umgang nehmen, und nur auf den Werth des Eigenthums, nicht auf den Werth der Nutzungs- und Wohnungsrechte sehen. Dadurch entsteht nun eine solche Ungerechtigkeit, und ein solcher Widerspruch mit dem §. 25, daß ich überzeugt bin, es kann die Absicht der Kommission nicht gewesen seyn, dieses ins Gesetz zu legen. Der Paragraph leidet besonders nur dadurch, daß er mißverstanden werden kann, und dieses Mißverständnis muß durch einen Zusatz gehoben werden.

Rettig v. E.: Der §. 38 kann ganz so, wie er von der Kommission aufgenommen worden ist, stehen bleiben, ohne daß die Besorgniß des Abg. Welcker hier Platz greifen kann. An der Bestimmung des §. 25 ist nichts geändert, und dieser Paragraph sichert den Inhaber der Nutznießung eben so wie den Eigenthümer. Auf die besondern Vortheile des Nutznießers und Wohnungsberechnigten wird dieselbe Rücksicht genommen, wie auf jene des Eigenthümers selbst, und es wird sonach keines weiteren Zusatzes bedürfen, wenn man den Inhalt des §. 25 mit dem des §. 38 in Verbindung bringt.

Ministerialrath Belf: Das Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrecht an der abzutretenden Liegenschaft wird nicht angeschlagen, die Verhältnisse aber, welche noch nebenher bestehen, werden berücksichtigt, und sind auch im §. 38 nicht ausgeschlossen, und aber schon im §. 25 begriffen. Wenn man übrigens eine bessere Fassung dem Paragraphen geben will, so habe ich nichts dagegen.

A s c h b a c h: Ich erlaube mir, eine andere Redaction vor-

zuschlagen. Die Worte: „nicht berücksichtigt,“ können ausdrücken, es soll dafür keine Vergütung berechnet werden; es soll aber ausgedrückt werden: „die Liegenschaft wird so angenommen, als wenn sie frei wäre von diesen Lasten.“ Es wäre besser, wenn man setzte: „Wenn Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte, Gilten oder Grundzinse auf den abzutretenden Liegenschaften lasten, so wird bei Berechnung der Entschädigung der Werth der Liegenschaft so angenommen, als wenn dieselbe von diesen Lasten frei wäre.“ Dann fällt der Zwischensatz mit dem Wort „berücksichtigt“ heraus, und so kann dann dem §. 25 keine falsche Anwendung gegeben werden.

T r e s u r t schlägt vor, den ersten Satz dieses Paragraphen so zu fassen: „Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte u. s. w. werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nämlichen Person vereinigt wären.“

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden, und nimmt den §. 38 mit dieser Aenderung, im Uebrigen aber nach der Fassung der Kommission an.

Die §§. 39—44, lautend

§. 39.

„Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

- 1) Wer der Eigenthümer, oder bei zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nußeigenthümer sei?
- 2) Wem etwa ein Nutznießungsrecht, oder
- 3) ein Nutzungs- oder
- 4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
- 5) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?
- 6) Wer Gilten oder Grundzinse davon zu beziehen habe?
- 7) Ob es verpachtet oder vermietheit sei, und an wen?
- 8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seien, und mit welchen Summen?

- 9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- oder Unterpfandrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen? Endlich
10) Wem sonst noch Rechte daran zustehen, und welche?"

§. 40.

„Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maßgabe des Grund- und Pfandbuchs, und so weit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus andern Acten oder Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa erlangt hat.“

§. 41.

„Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß Diejenigen, welche außer den darin aufgeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gut ansprechen, solche innerhalb acht Tagen, vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.“

§. 42.

„Der Gemeinderath trägt die Ansprüche Derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß.“

§. 43.

„Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sei, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sei, der Verwaltungsbehörde zu.“

§. 44.

„Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§§. 39—43) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur

Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt.“
werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 45.

„Sind vermöge verkündeter Staatsministerialentscheidung Güter einer Gemeinde, oder eines Minderjährigen oder Entmündigten abzutreten, so kann auch die Gemeinde mit Staatsgenehmigung, und der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, über die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags mit der Verwaltungsbehörde übereinkommen.“

Müller: Ich schlage vor, den Satz „mit Staatsgenehmigung“ zu streichen, weil schon durch die Gemeindeordnung jeder Gemeinde Vorschrift gegeben ist, wie weit sie selbstständig über ihr Vermögen beschließen kann.

Duttlinger: Ich wollte den nämlichen Antrag machen, weil ich aus der Gemeindeordnung gesehen habe, daß den Gemeinden möglich gemacht ist, unbewegliche Güter ohne Staatsgenehmigung zu veräußern. Der Paragraph wird nun heißen: „Sind vermöge verkündeter Staatsministerialentscheidung Güter eines Minderjährigen oder Entmündeten abzutreten, so kann auch der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, über die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags mit der Verwaltungsbehörde übereinkommen.“

Ministerialrath Bekk: Ich bin mit dieser Fassung einverstanden, weil die Gemeinden das Recht haben, unter gewissen Voraussetzungen unbewegliche Güter auch im Handkauf zu veräußern. Der Paragraph enthält aber noch eine andere Abweichung vom Entwurf der Regierung, nämlich die, daß nicht mehr zulässig seyn soll, daß der Vormund sich mit der Verwaltungsbehörde vereinbare über die Abtretung der Güter seines Pfleglings, sondern daß nur dann, wenn die Abtretung durch die Staatsbehörde erkannt ist, eine Vereinbarung über die Entschädigungssumme zulässig sei. Ich sehe aber keinen Grund ein, warum man den Vormund und die Obervormundschaftsbehörde in dieser Beziehung so beschränken soll, und warum der Vormund mit Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde nicht ermächtigt seyn soll, das Gut seines Pfleglings zum Zweck eines öffentlichen Unternehmens auch ohne vorgängige Entscheidung des Staats-

ministeriums hinzugeben? Der Grund, welcher für eine solche Ermächtigung spricht, liegt darin, daß, wenn unter den vielen Gutsbesitzern, die etwa zur Ausführung eines öffentlichen Unternehmens Güter abtreten sollten, ein einziger minderjährig ist, schon nichts mehr ausgemacht werden könnte im Wege der Güte, sondern daß in diesem Falle jedesmal eine förmliche Untersuchung nach Maßgabe des zweiten Kapitels und eine ausdrückliche Entscheidung des Staatsministeriums vorausgehen müßte. Dadurch entstünde eine große Verzögerung, wenn gleich der Vormund in der Lage wäre, unbedenklich und freiwillig zustimmen zu können zu einer solchen Vereinigung. Ich glaube, daß kein Grund vorhanden ist, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen, um so weniger, als dadurch die Erledigung der Sache Anderer, die sich für die Abgabe ihrer Güter zu einem solchen Unternehmen bereitwillig erklärt haben, zu ihrem Nachtheil unnothiger Weise verzögert würde. Ich würde den Satz ungefähr so fassen: „Sind mehrere Güterbesitzer freiwillig zur Abgabe ihrer Güter zu einem öffentlichen Unternehmen bereit, so kann auch der Vormund im Wege des Vertrags.“

Duttlinger: Der Grund, warum die Kommission vom Regierungsentwurf abgegangen ist, ist der nämliche, welcher die Kommission bestimmt hat, zu verordnen, daß der Vormund die Güter seines Mündels nicht veräußern könne, außer, wenn das Staatsministerium eine Entschließung darüber erlassen hat. Die Franzosen haben die nämliche Meinung. Der Artikel 25 des französischen Gesetzbuchs bestimmt das nämliche, daß dem Vormund die Veräußerung der Güter seines Mündels nur erlaubt sei, wenn er die Staatsgenehmigung dazu eingeholt hat.

Ministerialrath Belf: Der Abg. Duttlinger hat nicht widerlegt, daß durch diese Verhältnisse, wenn eine Reihe von Gütern bereits freiwillig zur Abtretung angeboten sind, die Sache Aller aufgehalten wird, und daß eine geraume Zeit umfließen kann, bis die Staatsministerialentschließung erfolgt seyn wird.

Staatsrath Rebenius: Es kommt darauf an, ob man das Interesse der Minorennen auf irgend eine Weise in solchen Fällen gefährden kann. Ich glaube, dieses könnte viel leichter gefährdet werden bei einer Vereinbarung über den Preis, als bei einer Vereinbarung darüber, ob die Güter abgetreten werden sollen. Es ist gar keine Gefahr vorhanden, daß zum Nachtheil eines Minderjährigen je eine Unternehmung gemacht werden kann, und gar nicht vorauszusehen,

daß die Obervormundschaftsbehörde in einem solchen Fall in die Lage kommen könnte, den Minderjährigen zu versetzen.

Duttlinger: Die Bestimmung der Kommission geht nicht von der Voraussetzung aus, daß sie eine Vorsorge für den Fall treffen wolle, wo die Staatsgewalt ein öffentliches Unternehmen vorhabe, um einen Minderjährigen zu drücken; daran hat Niemand gedacht. Aber die Voraussetzung halte ich nicht für richtig, welche der andere Sprecher der Regierung zum zweiten Mal vorgehalten hat, daß, wenn ein Minderjähriger unter den Güterbesitzern sei, welche abzutreten haben, keine Unterhandlung abgemacht werden könne, die übrigen 99, die dabei sind, mögen abschließen, aber in Beziehung auf den Hundertsten muß das Verfahren durchgeführt werden, welches dem Erkenntniß des Staatsministeriums vorausgehen muß, über die Frage: ob das Gut desselben abgetreten werden muß.

Aschbach: Ich habe keinen Grund, zu besorgen, daß die oberste Staatsbehörde so lange zögern könne, ihre Zustimmung zu geben. Ich habe vielmehr das Vertrauen, daß sie sich beeilen werde!

Ministerialrath Belf: Wenn schon alle Genossen zur Abtretung zugestimmt haben, so soll vielleicht wegen eines einzigen Stückes die Sache lange aufgehalten werden, bis sie durch das Staatsministerium gegangen ist.

Duttlinger: Es ist nicht immer der Fall, daß nur ein Stück verlangt wird, es konnte ja ebenfalls das ganze Landgut seyn, das abgetreten wird.

Ministerialrath Belf: Von der Abtretung der Güter des Einzelnen hängt das ganze Unternehmen ab. Ich kann die anderen freiwillig angebotenen Güter vielleicht gar nicht brauchen, wenn ich das Einzelne nicht dazu bekomme. Die Anlage hat ihren bestimmten Plan und Richtung, wozu ich das Gut des Einzelnen so nothwendig habe, daß, wenn ich es nicht bekomme, das ganze Unternehmen scheitert.

Gerbel: Ich sehe nicht ein, warum der Vormund, der allen übrigen gleich ist, mit der Ausnahme, daß er bei der Obervormundschaftsbehörde anzufragen hat, nicht das Recht haben soll, ein solches Gut hinzugeben. Auch hier wird es auf die Verhältnisse ankommen. Wie oft hat nicht schon die Obervormundschaftsbehörde für zweckdienlich erachtet, ein Gut abzugeben, ohne es einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen, die eine leere Form ist. Man kann oft auf andere Weise das Gut eben so vortheilhaft verkaufen, oder man

könnte auch eine Versteigerung anordnen, ehe die Abtretung erfolgt, und nachdem das Staatsministerium entschieden hat.

Duttlinger: Das wäre eine weise Versteigerung, wenn man schon zum Voraus wüßte, daß der Staat das Gut haben muß.

Gerbel: Wenn die volle Entschädigung gegeben wird, so hat der Mündel, was ihm gehört. Durch die Versteigerung würde ihm nicht mehr gewährt werden, und ich wiederhole, daß ich nicht einsehe, warum der Vormund als Pfleger seines Mündels an größere Formen gebunden seyn soll, wie jeder Andere auch, mit der Ausnahme, daß er bei der Obervormundschaftsbehörde anzufragen hat.

Stöffer: Der Grund, warum für die Güter des Minderjährigen besondere Bestimmungen in Antrag gebracht sind, kann doch wohl kein anderer seyn, als der, um das Interesse desselben zu wahren. Nun darf man sich doch auch auf das gesunde Urtheil aller übrigen Interessenten, die auch nichts wegschenken, verlassen, und wenn diese mit der Verwaltungsbehörde übereingekommen sind, so wird man auch dem Vormund des Minderjährigen so viel Gewalt anvertrauen dürfen, daß er sich gleich den übrigen Betheiligten anschließt.

Duttlinger: Es wird nicht immer der Fall seyn, daß noch andere Güterbesitzer dabei betheiligt sind. Das Gut des Mündels kann ja ganz allein gefordert werden.

Der Antrag, den Vormund eines Minderjährigen zu ermächtigen, wenn zu einem öffentlichen Unternehmen Güter abgetreten werden sollen, ohne obervormundschaftliche Genehmigung mit der Verwaltungsbehörde übereinzukommen, wurde hierauf verworfen, dagegen der §. 45, wie ihn die Kommission gestellt, angenommen. Ebenso die §§. 46 und 47, welche also lauten:

§. 46.

„Ist die Abtretung von Ehesteuergütern verlangt, so kann mit Gerichtsurlaubniß sowohl die Abtretung selbst als die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags festgesetzt werden.“

§. 47.

„Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist.“

§. 48.

„Die Klage enthält:

- 1) Die Anführung oder Darlegung der im Anzeigebblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;
- 2) das Gemeinderathszeugniß (§§. 39—43);
- 3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;
- 4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sei; endlich

5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.“

Sander fragt den Berichterstatter, ob unter dem Ausdruck: „Darlegung der etwaigen Beweismittel,“ auch die Benennung des Schätzers verstanden sei.

Duttlinger: Nein, denn über die Schätzer sollen sie bei der Tagfahrt übereinkommen.

Sander: Es wird dies aber doch nothwendig seyn, denn wenn der Kläger als solcher erscheint und die Verwaltungsbehörde die Schätzer nicht ernennet, den Beklagten aber aufgegeben wird, über die zu ernennenden Schätzer in der Tagfahrt sich zu erklären, so weiß er nicht, wer von der Verwaltungsbehörde als Schätzer vorgeschlagen wird, und die Uebereinkunft wird schwierig seyn, wenn sie sich erst dort gegenseitig erklären müssen.

Duttlinger: Unsere Absicht war nicht, die Verwaltungsbehörde zu nöthigen, jetzt schon die Schätzer vorzuschlagen, über die sie übereinzukommen hat, weil wir fürchteten, es werde möglicher Weise Aufenthalt machen, wenn sie vorher mit den Betheiligten über die Schätzer übereinkommen muß.

Sander: Wenn die Absicht ist, bloß in der Tagfahrt gegenseitig die Schätzer zu benennen und sich zu vereinbaren, so werde ich mir bis dorthin einige Bemerkungen vorbehalten.

Es wird sofort dieser §. 48 nach der Fassung der Kommission, und ebenso der Vorschlag dieser in Bezug auf §§. 49 und 50 lautend:

§. 49.

„Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungs-

verbindlichkeit (§. 22) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt, und die nach der frühern Verkländung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.“

„Sind von der öffentlichen Verkländung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.“

„Nur hinsichtlich der verordneten Abtretungen zu Baupläzen (§. 19) findet die Klage jeder Zeit Statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.“

§. 50.

„Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.“

„Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben, besondere, auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreten, die Trennung der Verhandlung verfügen.“

„Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Bornahme der Augenscheine und die Abschätzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen.“

ohne Erinnerung angenommen.

§. 51.

„Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Prozeßordnung vorschreibt, mit den in folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.“

Welker: Bei diesem Paragraphen ist es wohl am geeignetsten, den Wunsch des Herrn Berichterstatters zur Sprache zu bringen, daß unser Verfahren in Beziehung auf die Abschätzung durch Geschworne vor sich gehen möchte. Der Punkt, wo der Werth ausgemittelt wird, und der Punkt, wo bestimmt wird, ob überhaupt die Unternehmung in der Art Statt finden solle, wenn das Eigenthum abgetreten ist, sind die Hauptpunkte des Gesetzes. Ueber den ersten Punkt ist entschieden, und wir haben in Beziehung auf diesen unser früheres Recht nicht wesentlich verbessert, sondern sehen den Engländern und Franzosen hierin recht weit nach. Das, was durch Einwirkung von Mittelbehörden selbst bei der vollständigsten Organisation der Oberbehörde, gegenüber

einem bloßen Präfecten, Statt finden kann, ist hier durchaus nicht aufgehoben. Dabei kommt noch der Vortheil in Betracht, daß in Frankreich wegen der leichten Beweglichkeit der dortigen Beamten, letztere in jedem Fall sich selbst an Ort und Stelle begeben und sich Ausklärung verschaffen können. Da nun unser Gesetz, in Beziehung auf den ersten Punkt, gewiß nicht zu den vorzüglichsten gehört, wenigstens gewiß nicht den Gesetzen der genannten Länder gleichsteht, so wünschte ich, daß es doch, in Beziehung auf den zweiten Gesichtspunkt, ihnen gleichgestellt werde. Der Herr Berichterstatter hat schon in der Ausführung seines Berichts die Hauptgründe für Geschworne kurz zusammengestellt, die ich nicht wiederholen will. Der außerordentliche Gewinn, der durch das Geschwornengericht für diese Entscheidungen in Frankreich erzielt wird, ist so anerkannt, daß die französischen Juristen stolz darauf sind. Ich fürchte auch nicht zu irren, wenn ich glaube, daß nur ganz eigenthümliche besondere Gründe und nicht eigentlich die Erwägung des Guten oder Nichtguten dieses Instituts für diesen Fall hier die Entscheidung gegeben haben. Ich muß übrigens offen gestehen, daß die geheimen Verabredungen, den gleichförmigen Gang der Regierung einzuhalten, in dieser Hinsicht auch den Fortschritten der Civilisation und des Besseren in den Weg treten. Ich fürchte dies um so mehr, als ich höre, daß in unserem Kriminalgesetz die Geschwornengerichte weggefallen sind, obgleich die Mehrheit der Mitglieder der Gesetzgebungscommission sich für dieses Institut erklärt hat, das noch vor Kurzem das ministerielle Journal des Dehats, als das wichtigste Institut für die Freiheit anerkannt hat. Ich fürchte, daß, da auch in diesem Gesetz das fragliche Institut bei Seite gesetzt worden ist und geheime Verabredungen Statt finden sollen

Staatsminister Winter: Es giebt keine geheimen Verabredungen.

Welker: Es steht doch in den Erklärungen der Regierung, daß so etwas Statt finde. Das Schwurgericht sollte uns nicht entzogen werden, und wenn die Regierung die Wünsche erwägt, welche alle badischen Kammern stets und oft wiederholt ausgesprochen, so dürfte vielleicht auch bei einer künftigen Vorlage der Kriminalgesetzgebung dieser Wunsch, den die Kammer von Baden bei jeder Gelegenheit fast einstimmig für das Schwurgericht ausgesprochen hat, realisiert werden. Auch könnte man die Sache wohl mit irgend einem beliebigen Namen, falls dieser Anstand finden

solte, etwa dem eines großen bürgerlichen Schätungsgerichts belegen, das aber in seinem Wesen vollkommen ein Schwurgericht wäre. Daß die Bildung eines solchen Gerichts nicht so schwierig ist und nicht jedes Jahr erneuert zu werden braucht, bedarf keiner Ausführung. Es kommt darauf an, daß die Kammer sich über den Grundsatz mit der Regierung verständigt und dann wird die Art der Bildung des Schwurgerichts und die ganze Einrichtung näher zu besprechen seyn. Dies müßte aber in der Kommission geschehen, und ich würde daher die Kammer jetzt unnützer Weise bemühen, wenn ich in das Detail eingehen wollte, ehe ich wüßte, daß der Antrag angenommen werde. Von dem Herrn Berichterstatter aber darf ich wohl erwarten, daß er bei seiner lebhaften Ueberzeugung von der Güte dieses Instituts, die er aufs Neue gleichmäßig in dem Kommissionsbericht ausgesprochen hat, diesen Antrag unterstützen wird.

Duttlinger unterstützt diesen Antrag.

Bader: Da der Berichterstatter in diesem Fall abweichender Meinung ist, so will ich einige Worte zur Rechtfertigung des Kommissionsberichts sagen. Mein Grundsatz ist nämlich, bei Fertigung eines Gesetzes darauf zu sehen, daß es mit der übrigen Gesetzgebung des Landes in Harmonie stehe und demnach in ein specielles Gesetz kein der übrigen Gesetzgebung fremdes Institut aufgenommen werde. Die Mitglieder Ihrer Kommission, welche in dem vorliegenden Falle gegen die Einführung der Schwurgerichte stimmten, würden gewiß dafür stimmen, wenn dieses Institut einmal allgemein, wenn es insbesondere einmal zum Schutze der persönlichen Freiheit eingeführt werden wollte; aber hier, wo es sich nur um Geldinteressen handelt, wo das Schwurgericht mit dem wahren Geiste des Instituts unbekannt, und bei der Seltenheit der Fälle der Thätigkeit mit demselben unbekannt bleibend, auch nichts besseres wäre, als ein von den Parthieen gewähltes Taxatorencollegium, liegt kein Grund vor, eine solche Anstalt in diesem einzelnen Theil der Gesetzgebung einzuführen.

Der Antrag des Abg. Welcker, zur Regulirung der Schätzung ein Schwurgericht einzuführen, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen; der §. 51 aber nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§. 52.

„Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugnisse genannten Betheiligten mit, und ladet dieselben zu einer nicht über vierzehn Tage hinaus zu setzenden Tagfahrt

vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel, und die zu ernennenden Schätzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen, und die solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, vorzutragen.“

Sander: Ich wünsche, daß in diesen Paragraphen und zwar in das Dekret, welches das Gericht über die Klage giebt, zugleich auch die Bestimmung des §. 58 aufgenommen werde, wonach nämlich die Beklagten nicht mehr das Recht haben, von dem in den §§. 29—32 gegebenen Rechte nach der Tagfahrt Gebrauch zu machen. Es handelt sich hier um eine Versäumniß, und es wird gut seyn, Denjenigen, gegen den man eine Versäumniß aussprechen will, auch im Dekret darauf aufmerksam zu machen, was im §. 52 ganz gut in Verbindung mit dem übrigen geschehen kann.

Duttlinger: Ich unterstütze diesen Vorschlag, den ich schon in der Kommission gestellt habe, der aber nicht so glücklich war, die Zustimmung der übrigen Mitglieder zu erhalten.

Sander: Mir ist wirklich auffallend, daß dieser in der Kommission durchgefallen ist, denn es ist zu klar, daß, wenn das Gesetz in den vorderen Paragraphen ein Recht giebt, man davon ausgehen muß, daß es dieses für billig erachte. Wenn aber dieses Recht damit, daß man in einer Tagfahrt nicht davon Gebrauch macht, entzogen werden soll, so muß doch nach allen Bestimmungen des Privatrechts und der Civilprozeßordnung, und wenn man überhaupt nicht die größte Ungerechtigkeit begehen will, der Betheiligte darauf aufmerksam gemacht werden.

Duttlinger: Ich will nur noch beifügen, daß auch im folgenden Paragraphen dieselbe Verbesserung eintreten sollte, indem dort gesagt ist, der Versäumnißnachtheil müsse zum voraus angedroht werden.

Ministerialrath Bell: Ich widerseze mich diesem Antrag darum, weil der Richter in der Regel nicht weiß, ob noch ein weiteres Stück Gut an das grenzt, welches der Beklagte abtreten soll. Man müßte daher das Präjudiz in allem Fall dahin ansetzen, daß der Beklagte zugleich in der Tagfahrt erkläre, ob er die Uebernahme des ganzen Guts verlangen oder nur einen Theil desselben abtreten wolle. Es giebt auch in andern Fällen mitunter gesetzliche Nachtheile, welche eintreten, wenn auch das Präjudiz nicht angedroht wurde. Man denke nur an die Appellationsfristen. Auch wird man nicht widersprechen, daß die Prozeßordnung die Bestimmung enthält, in welchem Stadium des Prozeßes

eine Wiederklage anzubringen sei, wenn sie als solche noch zulässig seyn soll, und doch wird nirgends der desfallige Rechtsnachtheil angedroht. Das Begehren der Beklagten, daß ihnen noch ein weiterer Theil des abzutretenden Guts abgenommen werde, ist nun ganz analog einer Wiederklage. Der Gegenstand der Klage ist das Stück, das verlangt wird, und der dafür angebotene Preis. Wenn nun der Beklagte nicht hierüber, sondern über etwas ganz anderes streitet, so ist dieses keine Einrede oder Vernehmlassung auf die Klage, sondern ähnlich einer Wiederklage. Darum, und weil hier die besondere Androhung eines Präjudizes nur eine Weitläufigkeit des Verfahrens herbeiführen würde, glaube ich, daß es hinreicht, wenn man beim Entwurf der Kommission stehen bleibt.

Sander: Zwischen der Wiederklage und dem, wovon wir hier handeln, besteht ein Unterschied, und ich will der Kammer überlassen, ob sie ihn für klein erachtet. Wenn auch die Wiederklage nicht in diesem Prozeß angesetzt ist, so kann es der Herr Regierungskommissär bestätigen, daß sie nachher beliebiger Weise erhoben werden kann. Hier ist aber nicht dieser Fall vorhanden, sondern das hier nicht vorgebrachte Recht ist überhaupt ganz verloren.

Staatsrath Rebenius: Wenn aber der Kläger ein Engländer wäre, so könnte man ihm nicht nachgehen.

Sander: Davon ist hier nicht die Rede und man kann die Sache nicht mit einer Wiederklage vergleichen. Es ist das Absprechen eines Rechts, das die Regierung selbst dem

Beklagten giebt, und das an eine bestimmte Tagfahrt gebunden ist, also einen bestimmten Versäumnisnachtheil zur Folge hat, der, wenn er gerechter Weise eintreten soll, angedroht seyn muß. Man begeht sonst eine Art Hinterlist, um mich so auszudrücken; man will nämlich verhindern, daß der Beklagte Nachricht erhalte, wenn er von seinem Recht Gebrauch zu machen habe. Der Richter kann allerdings nicht in allen Fällen wissen, ob ein solcher Fall eintritt, allein so gut der Richter nach §. 52 in seinem Dekret sagen kann, mit der Darlegung seiner etwaigen Beweismittel, so gut kann er auch sagen, etwa von dem Recht des §. 29 und 30 Gebrauch zu machen. Wie oft muß der Richter nach den Vorschriften der Prozeßordnung von solchen eventuellen Dekreten Gebrauch machen. Ich will nur an den Eid erinnern, in welcher Beziehung dies fast täglich vorkommt, und das ist ja ganz dem Eventualgrundsatz gemäß, daß die Parthien aufgefordert werden, von dem Recht Gebrauch zu machen, welches sie überhaupt haben, was der Richter ja zum Voraus nicht weiß.

Es wird hierauf der Paragraph nach dem Antrag des Abg. Sander, wonach in demselben die Androhung des Präjudizes aufgenommen werden soll, angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der erste Secretär:
Bohm.

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Staatsrath Nebenius; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Beck, Bohm, Eläs, Dörr, Fecht, Herr, Hoffmann, Körner, Lauer, Wagg, Posselt, Regenauer, Rettig v. K., Rindeschwender, v. Rottted, Rutschmann, Scheffelt, Seramin, Trötschler, v. Vogel und Winter v. S.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Abg. Schaff übergiebt:

1) eine Petition der zur Herrschaft Zwingenberg gehörigen Gemeinden, und zwar: Strümpfelbrunn, Dielbach, Zwingenberg, Weisbach, Mülben, Katzenbach, Friedrichsdorf, Wagenschwand, Balbach und Rohera, die Aufhebung alter Abgaben betr.

Der Abg. Duttlinger übergiebt:

2) eine Petition der Gemeindeglieder oder sogenannten Tagelöhner von Kappel und Zastler, Landamtsbezirks Freiburg, um Gleichstellung der Tagelöhner mit den Bauern im Genuß der Bürgerausungen.

Der Abg. Sander legt vor:

3) eine Petition des Stiftungsvorstandes des Bernsbacher St. Annenfonds, um Ersatz der diesem Fond gegen den Stiftungszweck aufgebürdeten Leistungen.

Der Tagesordnung zufolge berichtet sodann der Abg. Böcker über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals aller Gewerbesteuerpflichtigen um 300 fl. betreffend,

Beil. Nr. 1 (58 Beilagenheft S. 111—113).

worüber die Diskussion in einer der nächsten Sitzungen Statt finden soll.

Hierauf wird die Diskussion des Gesetzentwurfs über Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen fortgesetzt.

Zu §. 53.

„Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden,

in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Verschümmel- nachtheilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;

2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfindgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,

3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.“

Duttlinger: Ich bitte um das Wort. Es hat gestern der §. 52 auf den Antrag des Abg. Sander eine Aenderung durch den Beschluß der Kammer erfahren; es soll nämlich dem §. 52 beigelegt werden der §. 58, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat. Darnach muß jetzt der §. 53 ebenfalls geändert werden. Es muß nämlich zu den drei Sätzen desselben folgender vierte Satz hinzukommen:

„4) Der nicht erschienene Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, verliert in den Fällen der §§. 29, 30 und 32 das Recht, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern.“

Uebrigens wird der Eingang in der Fassung eine Aenderung erfordern, damit klar wird, daß diese Verschümmel- nachtheile nicht die einzigen sind, sondern daß auch andere

angedroht werden können, nach den Regeln unserer bürgerlichen Proceßordnung. Es muß darnach der Eingang des §. 53 also lauten: „Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden besondern, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden Versäumnisnachtheilen getroffen.“

Welcker: Ich finde diesen Paragraphen hart und ungerrecht; es heißt darin, wenn der Beklagte nicht erscheine, so werde von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen u. Nachtheile wegen Nichterscheinens in Proceßsachen sollen in der Regel bekanntlich nur in so weit eintreten, daß die Gegenpartei durch ihr Nichterscheinen wegen des Aufenthalts der Sache wesentlich verletzt wird. Es sollen aber nicht härtere Strafen angedroht werden, als nothwendig ist, um dem Lauf des Rechts und den Interessen der Gegenpartei hinreichende Rechnung zu tragen. Hier aber ist, wie ich finde, mehr geschehen. Man will dem Gegentheil das ungeheuerere Recht geben, daß seine einseitige Angabe, so viel sei er bereit seinem Gegner zu geben, unbedingt als der richtige Maßstab betrachtet werde. Ich sehe nicht ein, warum dieses nothwendig ist. Wenn der Eigenthümer und der Betheiligte erschienen, so würde es zu einer Ernennung von Schätzern gekommen seyn, welche ausgesprochen haben würden, wie viel der Gegenstand werth sei. Der Abwesende kann jetzt keine Schätzer ernennen, sondern das Gericht muß dieselben bestellen. Damit ist die Verwaltungsbehörde durchaus nicht beeinträchtigt, der Lauf des Proceßes wird nicht aufgehalten, und ich sehe in aller Welt nicht ein, wie man dem Eigenthümer und allen Betheiligten den ungeheueren Rechtsnachtheil auflegen will, daß sie ohne alle Schätzung nur so viel haben sollen, als der Gegner, nämlich die Verwaltungsbehörde zugegeben hat. Ja es ist auch möglich, daß auf diese Weise wirklich Ungerechtigkeiten vor sich gehen, und sogar, da die Menschen Menschen sind, Betrügereien und Pressereien vorkommen können. Es kann vielleicht ein Ausmärker auf diese Weise gar nicht zur Kenntniß des Verfahrens kommen, und die Ladung nicht erhalten, da, wie wir gehört haben, die Kreisanzeigebblätter in Mannheim nicht gelesen werden. Gesezt nun, eine Corporation oder eine Stadt macht den möglichst geringen Anschlag, weil sie sparen will, und sich darauf verläßt, der Eigenthümer werde es nicht erfahren und daher auch nicht erscheinen, und nun soll dieser das Wenige, was ihm der Gegner zugebracht hat, erhalten.

Ich kenne unter allen Contumacialnachtheilen in guten Gesetzen auch nicht einen, der diese Härte mit sich führt, und schlage daher vor, daß, wenn der Eigenthümer und Betheiligte nicht erscheinen, das Gericht für sie die Schätzer ernennen, und dieses der ganze Nachtheil seyn solle, der hier eintritt.

Duttlinger: Der Abg. Welcker kennt unsere Proceßordnung nicht, er kennt unser Contumacialverfahren nicht, sonst könnte er unmöglich diese Besorgnisse haben. Er besorgt Nachtheile für den Beklagten, wenn der Paragraph stehen bleibt, ich besorge aber Nachtheile für den Beklagten, wenn der Antrag des Abg. Welcker angenommen würde. Ein Versäumniserkenntniß nach der Proceßordnung ist eigentlich seiner Wirkung und seinen Folgen nach nichts anderes, als die nachdrucksamste nochmalige letzte Aufforderung der Partei, ihr Recht zu vertheidigen, widrigenfalls sie nach dem Ablauf weiterer vierzehn Tage von denjenigen Nachtheilen getroffen werde, welche der Inhalt des Versäumniserkenntnisses bezeichnet.

Welcker: Vielleicht erhält er eben so wenig Nachricht von dem Verfahren. Ich kenne die Proceßbestimmung sehr gut, und dieser letzte Paragraph weist selbst darauf hin, allein es sind bestimmte Fristen für die Wahrung der Rechte gegeben, und wenn Einer zufällig abwesend ist, so geht es ihm schwer.

Staatsrath Nebeniß: Wenn der Abg. Welcker den §. 43 liest, so wird seine Besorgniß gehoben werden, denn es steht ja dem Beklagten die Wiederherstellungsbite innerhalb vierzehn Tagen zu. Es wird ihm das Versäumniserkenntniß insinuiert, und dann erfährt er vollkommen, welche Nachtheile ihm drohen. Es liegt an ihm, sich vor diesen Nachtheilen durch Erscheinen oder Einreichen einer Wiederherstellungsklage zu sichern.

Welcker: Es ist möglich, daß er auch in Beziehung auf diese Herstellungs- oder Wiedereinsetzungsrecht nicht die gehörige Kenntniß erhält und in Nachtheil kommt, weil ihm nicht insinuiert werden kann.

Sander: Dies ist nicht wohl möglich, weil der §. 52 sagt, daß das Gericht die Klage dem Betheiligten mittheilt. Es kann unmöglich irgend ein Versäumnisnachtheil gegen einen Betheiligten ausgesprochen werden, ohne daß eine Insinuation an ihn ergangen ist. Ueberdies ist auch der Versäumnisnachtheil, so wie ihn dieser Paragraph enthält, ganz unserm jetzigen Contumacialverfahren angemessen, wie schon der Abg. Duttlinger gezeigt hat. Im gewöhnlichen

Verfahren geht nämlich unser Contumacialerkenntniß so weit, daß der Beklagte, wenn er nicht erscheint, geradezu verurtheilt wird, die vom Kläger geforderte Summe zu bezahlen. Hier nun wird ihm nur bei seinem Nichterscheinen das Recht abgeschnitten, mehr als das Angebotene für das abzutretende Grundstück zu verlangen. Er erhält aber jedenfalls dessen Werth, und da er Kenntniß von dem erhalten hat, was ihm angeboten ist, so ist dadurch ein Weg zur Vereinbarung geöffnet. Ist ihm nämlich das genug, was ihm angeboten worden, so bleibt er zu Haus, und geht nicht zum Richter, womit die Sache abgethan ist.

Welcker: Wir haben weitläufig darüber verhandelt, ob überhaupt die Insinuation für das erste Verfahren in Beziehung auf die Abtretungspflicht nothwendig sei, und da ist bewiesen worden, daß es oft ganz unmöglich sei, Jemanden die Insinuation zukommen zu lassen, weil man nicht wisse, wo er sich aufhalte. Wenn man ihm also nicht insinuiren kann, so kann er auch sein Recht nicht gehörig wahren. Man will mich damit trösten, daß die Frist für die Wiedereinsetzung nur von dem Zeitpunkt der Insinuation an laufe, allein wer kann den Acker noch schätzen, wenn er vor sechs Jahren zu einer Chaussee weggenommen wurde?

Duttlinger (einfachend): Dieser Acker konnte nach dem Gesetz gar nicht weggenommen werden! —

Welcker: Wie kann dann aber das ganze Verfahren verschoben werden, da wir ausgesprochen haben, daß die wirkliche Abtretung nicht drei Monate verzögert werden dürfe? Wir wollen ja darum die Sache nicht einmal in die Zeitung einrücken lassen, um sie nicht zu verzögern. Es giebt also gewiß viele Fälle, daß Einer die Ladung nicht erhält, dem sein Eigenthum rein weggenommen wird.

Staatsrath Rebenius: Der Herr Abg. Welcker kennt unser Contumacialsystem nicht. Er geht davon aus, daß die Wiederherstellung innerhalb vier Jahren angebracht werden könne. Hier handelt es sich aber nicht von einer Wiederherstellungsfrage im Sinn des gemeinen Rechts, sondern von einem Wiederherstellungsverfahren, wie sie die Proceßordnung im neuern Verfahren festsetzt.

Welcker: Das Erkenntniß muß ihm erst insinuirt seyn, während er vielleicht gar nicht gefunden werden kann, und doch soll die Eigenthumsabtretung nicht verzögert werden. Er wird auf diese Weise in Nachtheil gebracht, und kann sein Recht nicht wahren.

Afshach: Ich will zur Beruhigung des Abg. Welcker auf den §. 389 der Proceßordnung aufmerksam machen, wonach die Rechtskraft des Versäumungserkenntnisses erst mit dem Ablaufe der für das Nachsuchen der Wiederherstellung gesetzlich bestimmten Frist eintritt, diese Frist fängt aber erst an von der Zeit, wo es dem Betheiligten insinuirt worden ist. Ich sehe daher keine Gefahr.

Schaff: Der Beklagte ist nicht schlimmer daran, als wenn er ex capite debiti belangt wird auf die Summe von 100,000 fl.

Der §. 53 wurde zur Abstimmung gebracht, und mit dem von dem Berichterstatter oben vorgeschlagenen Zusätze angenommen.

Ebenso der

§. 54.

lautend:

„Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Rechtsnachteils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beiderseits vortragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.“

Zu

§. 55.

und zwar:

„Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachteile (§. 53) durch Versäumniß, erkenntniß ausgesprochen, gegen welche nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.“

„Die Einreichung der Wiederherstellungsbitte, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.“

bemerkt Duttlinger: Der zweite Absatz kann eine andere Fassung erhalten, damit ein Zweifel beseitigt wird, den der Herr Regierungscommissär geäußert hat, welcher im Augenblick nicht anwesend ist. Ich schlage vor, solchen also zu fassen: „die Wiederherstellung, auch wenn sie inner-

halb der gesetzlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumniserkenntnisses nicht auf.“

Mer k: Bei diesem Paragraphen habe ich nur zu erklären, daß ich in der Kommission gegen die Einschlebung dieses ganzen Versäumnisverfahrens war, und es nicht für zweckmäßig erkannt, sondern dem andern Gesetz den Vorzug gegeben habe, welches diese prozessualische Weise nicht eingeführt hat. Nach dem letzteren war es den Richterscheinenden, so lange die Sache noch im Gang war, immer möglich, mit ihren Einwendungen und Vorträgen gehört zu werden. Erscheinen sie während des Gangs der Verhandlung nicht, so erfolgte das Urtheil, womit die Sache abgethan war. Dieses Verfahren ist natürlich zweckmäßiger, weil ein solches Versäumnis leicht große Schleppe in der Sache herbeiführen kann, und eigentlich nichts nützt, denn die dafür vorgebrachten Gründe schlagen nicht an. Bei der Publicität, welche die ganze Sache erhält, kann man mit Recht voraussetzen, daß die Gründe, auf denen diese Wiederherstellung beruht, gar nicht eintreten werden, und das Ganze nicht von großer praktischer Bedeutung seyn würde.

Der Paragraph wird hierauf in der von dem Abgeordneten **Duttlinger** vorgeschlagenen Aenderung des letzten Satzes angenommen.

Zu

§. 56.

„Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach (§. 51) zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber gehandelt und entschieden, sofern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntnis des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§. 47 und 48 bezeichnete Klage von Neuem zu erheben;“

wird nichts erinnert.

Zu

§. 57.

„Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schärer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als drei.“

Sander: Es wird wohl der gemeinschaftliche Zweck von uns Allen seyn, dem Verfahren über die Zwangsabtretung

Verhandl. d. II. Kammer 1835. V8 56ff.

eine möglichste für die Betheiligten selbst nützliche Schnelligkeit zu eröffnen; allein diese Schnelligkeit werden wir mit dem vorliegenden Paragraphen, in Vergleichung mit der Prozeßordnung, die nach dem §. 51 auch hier anwendbar ist, kaum zu erreichen im Stande seyn.

Der Paragraph geht nämlich davon aus, daß die beiden Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und die Personen der Schärer sich vereinigen; und in einer weitem Tagfahrt, die nicht über 14 Tage hinaus zu setzen ist, der Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen Statt finden solle. Nach den Vorschriften der Prozeßordnung aber wird bei einer Klage, mit der die Beweisantretung verbunden seyn soll, schon angeführt, ob sich die Partheien über die Schärer vereinigt haben, und insbesondere werden schon die Punkte benannt, und müssen benannt werden, über die die Schärer gehört werden sollen. Hier aber ist nach der Vorschrift dieses Gesetzes beiden Partheien gegenseitig noch gar nichts bekannt. Sie wissen nicht, wen die eine im Sinne hat, als Schärer zu ernennen, sie kennen nicht einmal den Gegenstand vollständig, worüber die Schärer ernannt werden sollen. Das Letztere ist aber von Bedeutung, wegen des in einem vorderen Paragraphen dem Angeklagten gegebenen Recht, seine besonderen Vortheile bei der Abtretung des Grundstücks auch in Rechnung zu bringen. Diese besonderen Vortheile sind von vielem Einfluß auch auf die Ernennung der Schärer, denn es können solche besondere Vortheile seyn, die dem Kläger unbekannt sind und die deshalb auf die von ihm schon zum Voraus getroffene Wahl seiner Sachverständigen einfließen würden, und also den Erfolg haben, daß er nun in Bekanntschaft mit diesen besondern Vortheilen andere Sachverständige wählen wird. Es wird überhaupt in dieser Hinsicht sehr schwer fallen, eine Vereinigung der Betheiligten über die Schärer zu erhalten. Die Erfahrung hat mich wenigstens gelehrt, daß dies meistens nicht geschieht, sondern der Richter die Sachverständigen ernennt, und das Letztere ist gerade bei dem Gesetz über Zwangsabtretungen um so wahrscheinlicher, denn auf der einen Seite steht die Verwaltungsbehörde, d. h. der Staat, und auf der andern Seite stehen manchmal viele Betheiligte. Dem Staat tritt aber nicht gern einer gegenüber, und da man ohnehin sagt, daß von den Sachverständigen das abzugebende Grundstück überschätzt werde, so wird der Staat immer diejenigen, die ihm der Andere vorschlägt, als Freunde desselben betrachten, sie ablehnen, und so wird die Vereinbarung nicht zu Stande

kommen. Kommt sie aber auch zu Stande, so ist ja nach der Prozeßordnung dem Sachverständigen das Recht gegeben, seine Ernennung nicht anzunehmen, was ebenfalls in diesem Fall sehr oft vorkommen wird. Wenn nun aber die Vereinbarung nicht zu Stande kommt und der Richter die Sachverständigen nicht ernennt, so muß er nach der Prozeßordnung dem Gegentheil die ernannten Sachverständigen anzeigen, um von demselben seine Einwendungen gegen diese Personen zu hören, und dieser Gegentheil hat das Recht, gegen die Person der ernannten Sachverständigen alle jene Ablehnungsgründe zu erheben, die einen Richter ablehnbar machen, und deren Zahl ist Regio. Diese Gründe sind in dem Ausdruck „besorgte Befangenheit“ begriffen, die beinahe überall eintritt. Man sagt schon zum Voraus von Seiten der Staatskasse, alle diese Schätzer seien befangen; sie überschätzen zu Gunsten desjenigen, dem Abtretenden. Es steht aber denjenigen, die gegen einen Sachverständigen ein Ablehnungsgesuch vorzubringen haben, nach §. 391 der Prozeßordnung das Recht zu, wenn dieses Gesuch verworfen wird, eine Appellation zu erheben, denn es ist dies alsdann ein Beweismittel, das als zulässig erkannt wird, obgleich es nach der Meinung der Parthie unzulässig seyn soll.

In Anbetracht aller dieser Verhältnisse: 1) daß die Sachverständigen unbedingt das Recht haben, abzulehnen, und 2) daß alsdann ebenso die Parthieen die von dem Richter ernannten Sachverständigen wohl in den meisten Fällen ablehnen können, weil sie nur eine besorgte Befangenheit nachzuweisen haben, werden wir ein Verfahren über die Sachverständigen erhalten, das sich weit über 14 Tage hinauszieht. Bei dem Gericht, dem ich anzugehören die Ehre habe, ist der Fall vorgekommen, daß man das Verfahren über die Ernennung von Sachverständigen 15 Monate hinaus zog, nicht durch die Schuld des Richters, der sein Möglichstes gethan hat, sondern darum, weil, wenn er einen Sachverständigen ernannt, dieser es abgelehnt, und wenn es nicht von ihm selbst geschehen ist, ihn die Parthie abgelehnt hat. Es gäbe wohl, um diesem Nachtheil auszuweichen, ein Hauptmittel, das auch unsere Prozeßordnung an die Hand gibt, nämlich Schätzungsrichter der That aufzustellen. Wenn nämlich die Parthieen an der Tagfahrt sich nicht vereinigen, so könnte eine gewisse Zahl von Männern, denen man nach den Bedingungen ihres Charakters, ihres Vermögens, ihres Wohnorts und anderer Verhältnisse, eine Kenntniß von der vorliegenden Frage zumuthen könnte, zum

Voraus ernannt werden, und wenn sich dann die Parthieen nicht vereinigt haben, so wären die Namen dieser Personen als Looszettel in eine Urne zu legen, wo dann beide Parthieen das Recht hätten, so lange zu refusiren, bis eine bestimmte Zahl erscheint. Diese Schiedsrichter hätten aber die Pflicht nicht abzulehnen, sondern das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Diesen Vorschlag mache ich nun, und sollte er nicht durchgehen, so möchte ich zwei andere machen.

Schon die Prozeßordnung enthält die Bestimmung, daß die von den Parthieen gewählten, nicht aber von dem Staat aufgestellten Sachverständigen, ablehnen können. Es giebt also bereits solche, die das Amt, welches ihnen übertragen wird, annehmen müssen, und man könnte daher in dieses Gesetz etwa noch aufnehmen, daß die ernannten Sachverständigen nicht ablehnen können. Es versteht sich von selbst, daß immer noch Gründe übrig bleiben, die ein Ablehnungsrecht in sich schließen, z. B. Krankheit, Abwesenheit oder die nächste Verwandtschaft, wenn etwa die Parthieen nichts davon gewußt hätten. Dies sind aber solche Vorfälle, die der Richter schon an und für sich, als in den Vorschriften der Prozeßordnung liegend, berücksichtigt, und die wir daher nicht notwendig haben, ins Gesetz aufzunehmen. Alsdann wünschte ich aber, daß den Parthieen das Recht entzogen würde, bei Ernennung der Sachverständigen, wenn sie von einer Parthie abgelehnt werden wollen, und der Richter, der das Verfahren leitet, nicht darauf eingeht, eine Appellation zu erheben. Man wird zwar sagen, diese Vorschrift sei darum nicht notwendig, weil in einem folgenden Paragraphen gesagt wird, die Appellation hätte keine aufschiebende Wirkung. Dieser Paragraph scheint aber von dem Fall auszugehen, wo eine Appellation in der Hauptsache ergriffen wird, und wenn aber auch, so werde ich bei dem Paragraphen zeigen, daß der Satz des Gesetzes, „sie hätte keine aufschiebende Wirkung“ nichts bedeutet, weil, wenn nicht ein Beisatz gemacht wird, die Appellation gleichwohl eine aufschiebende Wirkung hat. Es befinden sich in der Prozeßordnung Paragraphen, wie z. B. der §. 1182, der gerade für jene Vorschriften der Prozeßordnung, wo auch schon Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung vorhanden sind, dennoch aufschiebende Wirkung geben. Ich weiß ein Beispiel, daß der oberste Gerichtshof, einer im unbedingten Befehl ausgesprochenen Sustentation, also einem Aliment das doch wohl das dringendste ist, was ein Richter kennt, trotz der Prozeßordnung eine auf-

schiebende Wirkung erteilt hat. Ich wiederhole sonach meine drei Anträge. Sollte der erste angenommen werden, so wird es vielleicht gut sein, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, und die in der Prozeßordnung ernannten Schiedsrichter der That näher zu bestimmen. Die andern Vorschläge dagegen sind von der Art, daß, wenn der erste verworfen werden sollte, im Augenblick darüber diskutiert werden könnte.

Staatsrath Nebelius: Was den ersten Vorschlag betrifft, so anerkenne ich, daß er in der Idee ganz gut ist, allein die Ausführung wäre mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, die gar nicht im Verhältniß zu dessen Zweck ständen. Es müßten im ganzen Lande diese Richter der That zum Voraus bestimmt werden, während in einer Reihe von Jahren nur einzelnen wenigen Arten der Fall vorkäme, daß man von ihrer Sanktion Gebrauch machen müßte. Es müßten auch sehr vielerlei Personen als solche Richter bezeichnet werden, da die Gegenstände, die möglicher Weise abgetreten werden können, sehr verschiedener Natur sind, und ganz verschiedenartige Kenntnisse erfordern, um sie gehörig zu taxiren. Bedenken Sie, daß es sich um die Abschätzung von Ländereien, von Gewerbeeinrichtung, um Wasserrechte u. s. f. handeln kann. Man müßte eine Menge Personen im ganzen Lande ernennen, wovon bei weitem der größte Theil sein ganzes Leben hindurch nicht ein einziges Mal seine Funktion auszuüben haben würde.

Merk: Ich habe hinsichtlich der Ausführbarkeit desselben bemerken wollen, und will nur noch beifügen, auf welchem Grund denn die Pflicht dieser Schiedsrichter beruhen sollte, wie man diesen Verbindlichkeitsgrund aussprechen und auf welchen Rechtsgrund man überhaupt die Sache zurückführen könnte? In Frankreich werden die Geschwornen dazu verwendet, die schon, vermöge ihrer allgemeinen Organisation verbunden sind, als Geschworne aufzutreten, und es erscheint das fragliche Amt nur als die Ausdehnung einer schon übernommenen Pflicht, weshalb auch dieselbe Strafe auf sie fällt, wenn sie ohne gehörige Ursache nicht erscheinen, wie es bei den Kriminalprozessen der Fall ist. Hier treten Strafen von 100 bis 300 Franken ein, und da frage ich, wie sich dieses bei uns einführen ließe? Oder sollten sie etwa speciell für einen einzelnen Fall aufgestellt werden? Daraus sieht man schon, daß die Sache nicht ausführbar ist, und daß Ganze darauf hinaus läuft, eine andere Art von Geschwornengericht einzuführen. Die Hindernisse aber, die diesem ent-

gegenstehen, sind gestern schon angeführt worden, und sie passen sämmtlich auf diesen Fall.

Sander: Es handelt sich hier um Schiedsrichter der That, die in der Prozeßordnung enthalten sind, und die man keineswegs Geschworne nennen kann. Die letzteren sind selbstständig und geben Urtheile, während jene keine Urtheile geben und nicht selbstständig sind. Sie haben nichts zu thun, als dem Richter Beweismittel zu liefern, und der Unterschied von andern Sachverständigen liegt nur darin, daß wenn die Parthieen nicht im Weg einer Vereinbarung ihre Personen wählen, man jenen nicht mehr überläßt, den Prozeß, der bald beendigt sein soll, in die Länge zu ziehen. Es ist nichts Anderes, als die Pflicht, Sachverständiger zu sein, und so gut der Staat sagt, es sei Bürgerpflicht, Zeugniß zu geben, so gut kann er auch hier in diesem Verfahren, das ein öffentliches Interesse involvirt, dem Staatsbürger die Pflicht auflegen, seine Meinung als Sachverständiger niederzulegen. Das ist ein Rechtsgrund, den der Abg. Merk zugeben wird, wie bei den übrigen Bürgerpflichten auch. Wenn wir untersuchen wollten, ob alles dasjenige, was der Staat als Bürgerpflicht ansieht, auf Rechtsgründen beruht, so würde der Abg. Merk am Ende finden, daß sehr Vieles besteht, was nicht nur auf Recht, sondern auch auf Unrecht beruht. Ich muß also in dieser Hinsicht auf meinem Antrag beharren, und habe jedenfalls nichts gehört, was den andern Vorschlägen entgegen gesetzt worden ist.

Duttlinger: Der Abg. Sander stellt sich im Voraus vor, daß ich seinen ersten Antrag unterstützen werde, natürlich aus dem einfachen Grund, weil dadurch erreicht wird, was ich gestern und in der Kommission unter einem andern Namen zu erreichen gesucht habe. Er darf eben deshalb gewiß seyn, daß sein Antrag wenigstens 17 Stimmen für sich hat, wie mein Antrag auf Einführung der Schwurgerichte. Aber eben dieser letzte Umstand läßt mich besorgen, daß er nicht durchgehen wird.

Was die angeführte Verzögerung der Prozesse bei Ernennung von Sachverständigen betrifft, so habe ich diese interessante Erfahrung nicht gekannt, die der Abg. Sander uns mitgetheilt hat, daß man einen Artikel unserer Prozeßordnung unglücklicher Weise so anwenden kann, daß 15 Monate allein nur darüber verstreichen konnten, die Sachverständigen zu wählen. Es bestätigt sich auch hier wieder, wie die Erfahrung die beste Lehrerin der Gesetzgebung ist.

Afshbach: Ich bemerke, daß die Schiedsrichter nur in Folge einer Uebereinkunft der Partheien bestellt werden können; Schiedsgerichte kraft Gesetzes giebt es nicht; wohl müssen in einzelnen Fällen nach dem Gebot des Gesetzes die entstandenen Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden, aber die Bestellung der richterlichen Personen ist Sache des Uebereinkommens der Partheien. Die Bedenklichkeit über die Langsamkeit des Verfahrens ist allerdings nicht ungegründet, aber eine Beruhigung möchte die Betrachtung geben, daß der Richter gerade, um Ablehnungen zuvorkommen, und Weiterungen abzuschneiden, vom Anbeginn darauf denken wird, solche unpartheiische Schlichter zu bestimmen, gegen welche nicht wohl Einsprache erhoben werden kann.

Duttlinger: Ich wiederhole, daß ich beide Anträge des Abg. Sander unterstütze, nur wünsche ich, daß, mit Vorbehalt der Redaktion, hinzugefügt werde, „die Ablehnung findet nicht Statt, außer aus erheblichen Gründen;“ für erheblich gelten alle diejenigen Gründe, welche einer Parthei, wenn sie dieselben kennen würde, Grund geben, selbst die Ablehnung zu begehren. Man kann mir z. B. nicht zumuthen, daß ich in einer Sache als Sachverständiger für meinen Bruder oder gegen denselben auftrete, sondern man muß mir erlauben, daß ich unter solchen Verhältnissen die Wahl ablehne.

Sander: Ich kann nichts dagegen einwenden; allein mein Zweck geht nur dahin, das unbedingte Ablehnungsrecht der Sachverständigen möglichst zu beschränken. Ich habe auch die Erfahrung, daß, wenn ein Sachverständiger ablehnt, es schwer fällt, einen Andern zu treffen. Die Leute sehen es gewissermaßen als einen Ehrenpunkt an, das, was der Vormann nicht wollte, auch nicht zu wollen. Die Beschränkung, welche der Herr Berichterstatter machte, ist unserer Prozeßordnung, also der bestehenden Gesetzgebung, ganz angemessen, und in so fern bin ich völlig mit ihm einverstanden.

Staatsrath Nebenius: Auch die Regierungskommission stimmt dem Verbesserungsvorschlag mit dieser Modifikation bei.

Buhl: Ich unterstütze den ersten Antrag des Abg. Sander, daß Schiedsrichter der That aufgestellt werden, und wünsche, daß die Bestimmung der nähern Organisation an die Kommission zurückgewiesen werden möchte.

Staatsminister Winter: Es könnten Schiedsrichter ernannt werden, die in ihrem Leben nie zur Ausübung ihrer Funktion kommen könnten. In Frankreich verhält es sich anders. Dort sind bestimmte Personen in dem Institut der Juri aufgestellt, die, wenn sie auch in der Person wechseln, doch immer vorhanden sind.

Sander: Was man in Frankreich findet, kann man auch hier finden. Der Verstand ist gleich vertheilt und nicht an die Grenzen des Rheins gebunden.

Staatsrath Nebenius: Es ist zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Geschwornen andere Sachverständige zuziehen dürfen. Nur weil dort das Institut der Geschwornen schon besteht, konnte man in dem Gesetz über unfreiwillige Eigenthumsabtretungen die Geschwornen zur Uebernahme der darin bestimmten Funktionen berufen.

Welcker: Auch bei uns könnten Kategorien von Personen aufgestellt und z. B. bestimmt werden, daß alle Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse in einem gewissen Distrikt die Schiedsrichter bilden sollen.

Der Abg. Bader wünscht, daß darüber vorerst abgestimmt werden möchte, ob die vorliegende Frage überhaupt in Berathung gezogen werden solle.

Serbel unterstützt diesen Antrag, da es sich hier um einen ganz neuen Vorschlag handle.

Die hierauf gestellte Frage: will die Kammer den Antrag, daß Schiedsrichter der That errichtet werden sollen, in Berathung ziehen und an die Kommission zurückweisen? wird hierauf von 20 gegen 18 Stimmen verneint, und sodann die beiden anderen Vorschläge des Abg. Sander angenommen, die dahin gehen:

- 1) daß die ernannten Sachverständigen das Recht haben, abzulehnen, daß aber diese Ablehnung nur aus erheblichen Gründen Statt finden solle; wohin bloß jene Verhältnisse der Partheien gehören, die, wenn sie sie kennen, Grund geben würden, selbst die Ablehnung zu begehren;
- 2) daß das in der Prozeßordnung §. 191 den Partheien gegebene Recht hier keine Anwendung finden, nämlich keine Zwischenappellation, sondern nur in der Verbindung mit der Hauptsache Appellation Statt finden könne.

Der Inhalt dieses und des neuen Paragraphen würden in folgender Fassung lauten:

„Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schärer nicht vereinigen, so ernennet sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Falle weniger als drei.“

„Die von der Parthei erwählten, oder vom Richter ernannten Schärer sind verpflichtet, die Wahl der Ernennung anzunehmen, in so fern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.“

„Für erheblich gelten alle diejenigen Gründe, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 511) zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigen.“

„Gegen die richterliche Erkennung der Schärer findet keine Appellation Statt.“

Der §. 58 ist schon zum §. 52 aufgenommen worden.

Der

§. 59.

lautend:

„Am Schlusse dieser Verhandlungstagsfahrt ordnet das Gericht jeden Falls zur Vornahme des Augenscheins und der Schätzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über vierzehn Tage hinauszusetzende, Tagfahrt an, wozu die Schärer und die Partheien vorzuladen sind, die letztern mit dem Beisatz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebnis des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanzsetzung und Ausführung (Bürg. Pr. Ord. §. 548 und §. 562) gehört, im Falle des Richterscheinens aber mit dieser Prozeßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge.“

sodann

§. 60.

„Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Ruzeigentums-, Ruznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Erbdienstbarkeiten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.“

„Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut theilhaftig sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.“

sodann

§. 61.

„Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hiedurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme theilhaftig sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen.“

sodann

§. 62.

„In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile, oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schärer und die richterliche Entscheidung auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§. 30 und 32 geforderten Voraussetzungen vorhanden seien.“

und

§. 63.

„Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.“

„Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.“

„Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.“

werden ohne Bemerkung angenommen.

Zum

§. 64.

des Inhalts:

„Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

Sander: Ich habe schon vorhin die Ehre gehabt, zu bemerken, daß wenn man die Absicht hatte, wirklich dem

Rechtsmittel keine verschiebende Kraft zu geben, der §. 64 hätte anders gefaßt werden müssen. Da nämlich nach dem ersten Absatz der Paragraph sich ausdrücklich auf die Vorschriften der Prozeßordnung beruft, so werden die Paragraphen derselben, 1181 und folgende, die doch eine Aufschiebung gestatten, anwendbar seyn. Ich glaube aber, daß gerade bei der Sonderbarkeit des uns vorliegenden Gesetzes sie nicht anwendbar seyn sollen. Es wird hier davon ausgegangen, daß in den Fällen, wo Derjenige, gegen den ein Urtheil gefällt worden, was auch nach den Bestimmungen der Prozeßordnung keine aufschiebende Kraft haben solle, falls er nachweist, daß ihm eine unabweißliche Gefahr drohe, eine Aufschiebung Statt finden solle, und zwar, mit Sicherheitsleistung, oder ohne dieselbe. Nun scheint mir aber, daß man gegen den Staat, der hier der einzige ist, welcher als Appellat in den meisten Fällen wenigstens wird betrachtet werden wollen, nicht gesagt werden kann, es drohe eine große Gefahr. Die Gefahren, wovon die Paragraphen der Prozeßordnung sprechen, sind wohl hier darauf reducirt, daß einer den Geldwerth, der im Streite liegt, nicht erhalten wird, allein gegen den Staat ist Jeder gesichert genug, und ohnehin kann der Paragraph wegen der Sicherheitsleistung doch nicht gegen den Staat in Anwendung kommen, welche Sicherheitsleistung schon der Sache nach in der Deponirung zur Hinterlegungskasse liegt. Ich trage in dieser Hinsicht darauf an, am Schluß des Paragraphen zu sagen: „die §§. 1181 und folgende der Prozeßordnung sind hier nicht anwendbar.“

Duttlinger: Es wird wohl Niemand auf den Einfall kommen, diese Artikel hier anzuwenden! —

Sander: Der Herr Berichtersteller wird mir zugeben, daß die Prozeßordnung von unbedingten Befehlen spricht, und unbedingte Befehle keine verschiebende Kraft haben. Er wird aber auch meine Erfahrung gelten lassen, daß solche Rechtsmittel gleichwohl eine aufschiebende Kraft erhalten haben.

Duttlinger: Dieß ist gegen das Gesetz geschehen!

Sander: Es ist blos in Anwendung des §. 1181 geschehen. Ich weiß nicht, ob die Kommission sich dieses Paragraphen vergewisserte; allein wenn der Herr Berichtersteller denselben liest, so wird er finden, daß gerade die Nr. 4 jene Fälle ins Auge gefaßt hat, wo einem Rechtsmittel ausdrücklich die aufschiebende Kraft entzogen ist, und

daß doch in dem folgenden Paragraphen eine solche aufschiebende Kraft gegen Sicherheitsleistung oder nicht einmal gegen dieselbe ertheilt, sondern eben geradezu die aufschiebende Kraft ausgesprochen worden ist. Ich sehe keinen Nachtheil bei meinem Antrag, wenn man vorhat, dem Rechtsmittel keine aufschiebende Kraft zu geben.

Duttlinger: Die Kammer kann nicht über diesen Antrag abstimmen, ehe die betreffenden Paragraphen der Prozeßordnung verlesen sind, sonst würde die Kammer über etwas abstimmen, was sie nicht kennt.

Aischach: Die Kommission ist nicht im Stande, die Sache sogleich vollkommen zu beurtheilen. Ich schlage deshalb vor, den Antrag an die Kommission zurückzuweisen.

Sander: Ich muß wiederholen, daß bei dem obersten Gerichtshof ein gewiß dringender Fall behandelt worden ist, und wenn wir von diesem obersten Gerichtshof ein solches Urtheil haben, so wird man nicht sagen können, daß die Besorgniß, es möchte Aehnliches auch rücksichtlich dieses Gesetzes geschehen, aus der Luft gegriffen sei. Es könnte z. B. der Fall seyn, daß der Appellant verlangte, es solle der Appellat, ehe der Vollzug Statt findet, ihm Sicherheit leisten. Wenn also gegen den Staat appellirt würde, so könnte derselbe nicht eher in den Besitz des Gutes kommen, bis er Sicherheit geleistet hat.

Duttlinger: Er kann nie in den Besitz des Gutes kommen, ohne daß er diese Sicherheit geleistet, nämlich an die Hinterlegungskasse bezahlt hat.

Staatsrath Nebelius verliest hierauf die betreffenden Paragraphen der Prozeßordnung, wobei Duttlinger bemerkt, daß der im §. 1192 enthaltene Fall unmöglich in der Wirklichkeit eintreten könne.

Sander: Man wird mir doch zugeben, daß, wenn eine Parthie appellirt und ihre Beschwerde darauf gründet, sie sei im Stande, eine Gefahr nachzuweisen, mancher Richter in der Lage seyn wird, sogleich den Vollzug einzuhalten, um zu beurtheilen, ob die Gefahr vorhanden ist. Wenn er es umgekehrt machte, so würde in vielen Fällen die Gefahr längst eingetreten seyn, bis er dazu käme, einen Einhalt zu geben. Die Erfahrung beweist, daß solche Appellationen ohne aufschiebende Wirkung, doch aufschiebende Wirkung haben.

Duttlinger: So beweist die Erfahrung, daß unsere

Gerichte nicht nach den Gesetzen handeln! — Ich würde übrigens von einem Mitglied der Kammer sehr mißverstanden, wenn es etwa glauben sollte, ich hätte bemerkt, daß ein Artikel in der Prozeßordnung vorkomme, der von einem unmöglichen Fall handle. Ich sage nur der Fall sei nicht möglich, von dem der Abg. Sander spricht.

Staatsrath Nebelius glaubt, es wäre besser, wenn man sagte, sie haben in keinem Fall aufschiebende Wirkung.

Staatsminister Winter: Ich kann mir den Fall auch nicht denken. Es kann die Rede seyn von der Abtretung des Guts; das ist möglich, daß, wie jeder bemessen kann, dieselbe für mich von Schaden seyn könne. Die Frage kann aber nicht zur Sprache kommen, ob abgetreten werden müsse. Dies ist ja bereits ausgesprochen, und es kann sich jetzt nur noch handeln von der Zahlung des Preises. Da ist mir aber gar kein Verlust denkbar. Wenn aber der Abg. Sander dennoch glaubt, daß ein Richter je ein Zweifel haben könnte, so habe ich nichts gegen seinen Antrag.

Afshach: Wenn man auf die Anstalt der Hinterlegungskasse (§. 75) hinblickt, so wird es klar, daß solche Besorgnisse nicht wohl vorkommen können. Uebrigens ist uns der Abg. Sander noch immer ein Beispiel dieser Gefahr schuldig, und so lange er dies nicht kann, scheint die Sache ihm selbst nicht klar zu seyn. Ich muß gestehen, daß ich mir den Fall nicht denken kann, daß der Richter bei der Sistirung der Exekution so auffallende Mißgriffe machen könnte.

Sander: Ein Beispiel einer Gefahr für einen schon eingetretenen Fall der Abtretung kann ich dem Abg. Afshach nicht geben; allein eine Gefahr, daß der §. 1182 der Prozeßordnung auch hier von dem Richter angewendet und dann eine aufschiebende Wirkung ertheilt wurde, obgleich das Gesetz das Gegentheil ausspricht, ist zu klar vorhanden, als daß man noch weiter davon sprechen sollte. Es ist in dem dringendsten Fall geschehen, den ich genannt habe, und wenn es dort geschehen ist, so kann es auch hier vorkommen. Ich wiederhole, daß ich gar nicht einsehe, was meinem Antrag entgegenstehe und ich muß nun noch der Art und Weise erwähnen, wie bei den Gerichten in solchen Sachen, wie hier eine vorliegt, verfahren wird. So wie bei einem Obergericht eine solche Bitte um Aufschiebung eines Erkenntnisses wegen drohender Gefahr einkommt, so wird in den meisten Fällen die Sache dem Untergerichte mit dem Befehl geschickt, mit dem Vollzug einstweilen einzuhalten, und darüber sodann

zu berichten, was wir mit allen Gesetzen nicht anders machen werden. Der Richter selbst hat hiezu oft auch sehr wichtige Gründe, denn wenn etwas vollzogen ist, so kann man den Vollzug nicht mehr zurücknehmen und der Schaden ist zuweilen nicht mehr gut zu machen. Ehe aber der Vollzug Statt gefunden, kann ein Aufschub von 14 Tagen gegeben werden.

Ich gehe aber davon aus, daß hier, weil hier keine Gefahr denkbar ist, keine aufschiebende Kraft gegeben werden solle. Da nun aber die Paragraphen der Prozeßordnung ausdrücklich anwendbar sind, so kann es geschehen, daß in einem solchen Fall doch aufschiebende Wirkung ertheilt wird. Ich überlasse der Kommission, ob sie diesen Paragraphen sehr richtig und vollständig überlegt hat, daß sie nur versichern kann, es sei nicht möglich. Ich zweifle aber, daß die Kommission in ihrer Berathung so genaue Rücksicht darauf genommen, und beharre daher auf meinem unschädlichen Antrag.

Duttlinger: Die Bemerkung des Abg. Sander wird uns eigentlich nur von der Nothwendigkeit überzeugen, nicht andere Gesetze, sondern andere Richter zu machen! Das können wir aber nicht. Ich glaube, daß der Zweck, den der Abg. Sander erreichen will, am besten erreicht wird, wenn er seinen Antrag so faßt: „Sie (die Rechtsmittel) haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.“ Dies wird genug seyn in dieser Fassung.

Der Paragraph wird sofort nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§. 65.

„Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besiznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung, und zwar vor der Besiznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

Gerbel spricht den Wunsch aus, ein Gesetz darüber zu erhalten, was man unter der Hinterlegungskasse zu verstehen habe.

Staatsrath Nebelius: Es ist bereits ein Entwurf gearbeitet und dem Staatsministerium vorgelegt.

Der Paragraph wird angenommen.

Die §§. 66 und 67 des Inhalts:

§. 66.

„Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst von Anbringung der im §. 47 bezeichneten Klage Statt, so bald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigebblatt verkündet, und die Klage nach §. 49 noch zulässig ist.“

werden angenommen.

§. 67.

„Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme, und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinaussetzende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden.“

Duttlinger: Der Entwurf der Kommission hat hier eine sehr bedeutende Abweichung von dem Entwurf der Regierung. Der letztere will durch eine einstweilige Verfügung die Entschädigungssumme bestimmen, ohne daß er als nothwendig fordert, daß die Parthie vorher zu einer Verhandlung über die Entschädigungssumme vorgeladen worden sei. Die Kommission dagegen, ihrem Princip treu, überall nichts zu verfügen, ohne daß die Betheiligten Gelegenheit gehabt haben, ihre Interessen zu vertheidigen und zu verfolgen, hat auch hier geglaubt, die Bestimmung aufnehmen zu müssen, daß der einstweiligen Verfügung selbst, welche ganz die Kraft und Wirkung eines Urtheils haben sollte, das gerichtliche Gehör der Parthien vorangehen müsse. Es wird aber freilich diese Vorschrift in gewissen einzelnen Fällen die Folge haben, daß die einstweilige Verfügung ihren Zweck nicht erreicht, welche doch nur in dringenden Fällen allein von der Verwaltungsbehörde nachgesucht wird. Es wird namentlich eine Bestimmung in den Paragraphen aufzunehmen seyn, die noch zur Zeit nicht darin ist, für den Fall, wo die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht im Gerichtsbezirk haben. Wenn die Bestimmung der Kommission unverändert stehen bliebe, so könnte gegen solche Personen eine einstweilige Verfügung vielleicht gar nie anwendbar seyn, nach welcher Bestimmung nämlich die Betheiligten zur Tagfahrt vorgeladen und über die Entschädigungssumme gehört seyn müssen. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor:

„haben die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amtswegen bestellte Vertreter beigeladen, in so fern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Ort des Gerichts aufgestellt haben.“

Staatsrath Nebenius: Mit dieser Fassung sind wir einverstanden, weil sie dem Zweck der andern Fassung, die der Regierungsentwurf enthielt, mehr entspricht. Uebrigens habe ich noch zu bemerken, daß unter den drei oder mehreren Schätzern ohne Zweifel nur solche Schätzer zu verstehen sind, die der Richter ernennt. Ferner stelle ich die Frage, die sich eigentlich auf den §. 53 bezieht, ob es nicht angemessen wäre, zu bestimmen, daß die außer dem Gerichtsbezirk wohnenden Betheiligten angehalten werden können, Mandatare nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu bestellen. Es ist zu besorgen, daß auch in dem gewöhnlichen Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung durch Insinuationen an weit entfernte Personen die Verhandlung und Entscheidung sehr verzögert werden könnte. Da nun dieses kein wichtiger Punkt ist, so wird vielleicht die Kommission ermächtigt werden können, einen geeigneten Zusatz an irgend einem schicklichen Ort deßhalb zu machen.

Duttlinger: Die Vorschriften der Prozeßordnung kommen in diesem ganzen Verfahren zur Anwendung, so fern sie nicht ausdrücklich abgeändert worden sind.

Afshach: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius. Wenn die Betheiligten einen Mandatar ernennen müssen, so kann der Richter nicht in den Fall kommen, von Amtswegen einen Vertreter zu ernennen, welche Ernennung eine Rechtssonderbarkeit ist.

Staatsrath Nebenius: Was die Einwendung des Herrn Berichterstatters betrifft, so muß ich erwiedern, daß der Vorschlag, wonach in allen Fällen Denjenigen, die nicht im Gerichtsbezirk wohnen, aufgegeben wird, einen Mandatar zu ernennen, weiter geht, als die Prozeßordnung, die so viel ich weiß, dieses nur in Beziehung auf Ausländer festsetzt.

Der Antrag des Abg. Duttlinger kommt hierauf zur Abstimmung und wird von der Kammer wörtlich angenommen.

Als der von dem Abg. Afshach unterstützte Antrag des Herrn Staatsraths Nebenius zur Abstimmung kommen sollte, bemerkt

Duttlinger: Ich bin auch für diesen Antrag, wünsche aber, daß diese Bestimmung eine allgemeine werde, d. h.

auf das ganze Verfahren ausgedehnt werde, so daß gleich von Anfang allen Betheiligten, die nicht im Gerichtsbezirk wohnen, aufgegeben wird, einen Mandatar ad insinandum aufzustellen.

In dieser allgemeinen Fassung wird hierauf auch dieser Paragraph angenommen.

Zum

§. 68

befagend:

„Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.“

wird nichts erinnert, und der

§. 69,

lautend:

„Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur Statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.“

„Sie haben keine aufschiebende Wirkung.“

mit der Aenderung angenommen, daß es im zweiten Satze heißen soll, „Sie haben unter keiner Voraussetzung eine aufschiebende Wirkung.“

Die §§. 70—72

§. 70.

„Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz, ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.“

„Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bestehen, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.“

§. 71.

„Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die verordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.“

§. 72.

„In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine ein-

stweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden, Tagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachteils vorzuladen, daß, im Falle des Nichterscheinens, die in der Klage geforderten Entschädigungssummen als anerkannt angenommen werden.“

erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Vierter Titel.

Von der Zahlung, der Entschädigung und dem Uebergange des Eigenthums.

§. 73.

„Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthumsveränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb 4 Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung urkundlich bekannt gemacht wurden.“

Mohr: In der Kommission war ich der Meinung, daß der Uebergang des Eigenthums von dem Augenblick anfangen solle, wo das Staatsministerium die Abtretungspflicht ausgesprochen hat. Es scheint mir für den Eigenthümer, der, man mag es auch noch so gering nehmen, in der Verfügung über sein Eigenthum, solches zu veräußern oder zweckmäßige Kulturen anzubringen, groß beschränkt wird, sehr hart zu seyn, wenn ihm, dem doch das Eigenthum von dem Staatsministerium Kraft dessen Erkenntniß entzogen wird, nur die Last der Aufsicht bleiben, und er die Zufälle und die Gefahren, die möglicher Weise mit dem abzutretenden Eigenthum verbunden sind, so lange auf sich behalten solle, bis durch das Verfahren über die Entschädigung die Summe bestimmt ist, die gleichsam als Verkaufssumme zu gelten hat.

Wir müssen diesen Akt als einen auf Kredit oder auf Zitel geschlossenen Verkauf ansehen, bei welchem die Zahlung als *conditio resolutive* festgesetzt, daher hier das freie Eigenthum durch die Zahlung des Schätzungswertes als Verkaufssumme bedingt ist, bei welcher von dem Augenblick an, wo, vermöge der Staatsministerialentscheidung, der Verkauf abgeschlossen ist, und die Zahlung nur bis zu erfolgter Ermittlung oder richterlicher Bestimmung des Schätzungswertes suspendirt wird, auch die Gefahren auf den neuen Eigenthümer, also hier von dem Augenblick an auf die Verwaltungsbehörde, welche die Abtretung fordert, übergehen müsse. Man sollte daher hier im §. 73 unbeschadet des §. 76 den Zusatz beifügen: die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß das Eigenthum des abzutretenden Gegenstandes bedingt oder belastet durch die zu leistende Entschädigung auf die Gefahr, des die Abtretung fordernden Theils übergeht und spätere Eigenthumsveränderungen ic.

Sander: Ich weiß nicht, was die Kommission bewogen hat, den Zeitpunkt des Uebergangs des Eigenthums auf den Zeitpunkt der Zahlung zu stellen. Ich bin aber ganz damit einverstanden, aus dem einfachen Grunde, weil man sonst dem Eigenthümer die Pflicht der Aufbewahrung auflegte, was eine Last ist. Ich möchte den Besizer als Eigenthümer ansehen, bis er die Zahlung erhalten hat. Sodann muß ich auch die Kommission fragen, was sie unter dem Wort „*urkundlich*“ verstanden hat? Ich hoffe, daß sie darunter eine öffentliche Urkunde und nicht bloß eine Privaturkunde oder Brief verstanden habe.

Duttlinger: Eine öffentliche Urkunde ist allerdings gemeint.

Sander: Alsdann sollte es auch heißen, „*mittels öffentlicher Urkunde*“ damit nicht eine einfache Privatnachricht für genügend angesehen wird.

Duttlinger: Der Abg. Sander hat bemerkt, daß ihm die Gründe nicht bekannt seien, welche die Kommission bestimmt haben, den Augenblick des Uebergangs des Eigenthums von dem früheren Inhaber auf die Verwaltungsbehörde dann erst anzunehmen, wenn die Zahlung geleistet werde. Der Abgeordnete Sander hat also vergessen, was er im §. 76 des Kommissionsberichts gelesen hat. Wenn er dies nicht vergessen hätte, so wären ihm diese Gründe wohl bekannt. Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht angehen kann, daß wir das Eigenthum schon über-

gehen lassen, im Augenblick, da die Staatsministerial-Entscheidung in das Grundbuch eingetragen wird, weil nach unserm Gesetz die Verwaltungsbehörde von da an noch immer nicht verbunden ist, die Abtretung wirklich geschehen zu lassen, oder das Gut wirklich zu übernehmen, sondern diese Verpflichtung der Staatsverwaltung viel später erst anfängt, und so das Geschäft, als ein Geschäft, welches Eigenthum überträgt, viel später erst zu einem *negotium perfectum* wird, nämlich, erst durch die Thatsache der Zahlung der Entschädigungssumme. In unserm bürgerlichen Gesetzbuch ist bestimmt, daß bei Verkäufen das Eigenthum nicht erst durch die Thatsache der Uebergabe oder der Occupation bewirkt wird, sondern daß der Besitz kraft Gesetzes übergeht, sobald der Vertrag ein vollständiger, ein *negotium perfectum* geworden ist. Hier entstehen alle Rechte und Verbindlichkeiten, die das Geschäft erzeugen soll, mit einem Male dadurch allein, daß die Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, selbst ohne daß in Bezug auf das Verhältniß der Vertragspersonen gegen einander eine Eintragung nöthig ist. Hier aber, bei erzwungenen Abtretungen, fordert das Gesetz, damit alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche bezweckt werden, ins Daseyn treten, nothwendig mehr, nämlich die hinzukommende Thatsache der Zahlung. Erst wenn der Preis und die Entschädigung bezahlt sind, gehen alle Rechte und zugleich alle Verbindlichkeiten auf die Staatsverwaltung über, auf die es hierbei in der That ankommt.

Wir müssen bei jedem neuen Gesetz dieser Art sehr vorsichtig seyn, um nicht Verwirrungen in das bürgerliche Recht über das Eigenthum zu veranlassen. Ich bemerke dies in Bezug auf den von einem Redner vorgeschlagenen Ausdruck „*bedingtes Eigenthum*.“ Welche Verwirrungen würden wir in unser Civilrecht einführen mit diesem einzigen Ausdruck? Denken Sie sich den Fall: der Eigenthümer, von dem man die Abtretung fordert und der das Abtretungserkenntniß gegen sich hat, verheirathet sich jetzt, bevor die Abtretung selbst bewirkt ist, bevor die Staatsverwaltung die Entschädigung bezahlt hat. Nach der Verheirathung tritt die wirkliche Abtretung ein. Nach dem Heirathsvertrag findet zwischen den beiden Verheiratheten die *Fahrnißgemeinschaft* Statt.

Ich frage nun den Abg. Mohr: Wird die erhaltene Entschädigungssumme für das abgetretene Gut zur Gemeinschaft gehören, oder wird sie außer der Gemeinschaft bleiben?

Mohr: Ich erwiedere hierauf, daß die Bedingung nur für eine solche anzusehen ist, wie wenn das Eigenthum belastet verkauft worden wäre. Ich frage aber, ob Derjenige, von dem es sich hier um die Eigenthumsabtretung handelt, weniger mit seinem Eigenthum wagt, oder weniger Gefahren desselben für Dritte alsdann bevorstehen, wenn der bisherige Eigenthümer nach ausgesprochener Abtretung sich verheirathet, und die Gefahr des zur Abtretung bestimmten Hauses auf sich behalten soll, dieses ihm aber vor der geschehenen Zahlung des Schätzungswerthes abbrennt. Er bringt dann nichts in die Ehe, und wird auch nichts dafür erhalten.

Duttlinger: Er bringt ebenfalls den Anspruch an die Brandversicherungsclasse mit in die Ehe.

Trefurt: Der Herr Berichterstatter hat dem Abgeordn. **Sander** bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die Urkunde eine gerichtliche seyn müsse. Ich glaube dies nicht, glaube aber auch nicht, daß der Antrag des Abg. **Sander** angenommen werden sollte. Man nehme nur den Fall an, daß Jemand ein Pfandrecht auf solche Liegenschaften hat. Warum sollen hier die Weislaufigkeiten Statt finden, die zur Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde gehören. Wenn sich Jemand durch Privatunterschrift beschreiben läßt, dieses Recht sei ihm unter dem Heutigen bekannt gemacht worden, so sehe ich nicht ein, warum dieses nicht eben so gut genügen sollte, wie ein förmliches Notariatsinstrument.

Sander: Es wird allerdings nicht nothwendig seyn, daß über die Zustellung an die Verwaltungsbehörde ein förmliches Notariatsinstrument eingehändigt werde, sondern es soll nur jede Veränderung des Eigenthums durch die öffentliche Urkunde bewiesen werden, was dadurch geschehen kann, daß sich Jemand von einer Pfandurkunde auf dem Amtsrevisorats eine Abschrift machen und gehörig legalisiren läßt. Ich will nur das bewirken, daß die Verwaltungsbehörde nicht durch Privatschreiben über Eigenthumsveränderungen in die Lage kommt, mit ihrem Verfahren einzuhalten.

Trefurt: Die Zustellung dieser öffentlichen Urkunde wird auch nicht eine urkundliche Nachricht seyn, die nur dadurch erhalten würde, daß die Thatsache der Bekanntmachung beurkundet wird. Dies geschieht aber nicht dadurch, daß Jemanden auf dem Amtsrevisorats eine Abschrift des Pfandbriefs gegeben wird, sondern daß man von der Verwaltungsbehörde urkundlich in die Hand erhält, daß die Benachrichtigung erfolgt sei, was durch ein einfaches Schreiben der Domänenverwaltung geschehen kann.

Merk: Diese Bemerkung ist richtig; denn wenn auch gefordert würde, daß es eine öffentliche Urkunde seyn soll, so könnte dies doch das Mißverständniß veranlassen, daß man glaubte, diese Vorlage der öffentlichen Urkunde müsse durch einen Notariatsakt geschehen, was nicht im Willen der Partheien liegt, denn ein solches Recht kann durch eine Privatvorlage gewahrt werden.

Was die Bestimmung des Eigenthumsübergangs betrifft, so kann es kein anderer Zeitpunkt seyn, als der im Gesetz bestimmte. Es wird kein Urtheil gefällt, das die Expropriation im französischen Gesetz ausspricht, ehe die Zahlung geleistet ist, und wenn man es so weit zurückführen wollte, wo die Entscheidung aus dem Staatsministerium erfolgte, so könnte dies doch Uebelstände veranlassen, indem sich im Lauf der Verhandlungen zeigen kann, daß noch andere Güter genommen werden müssen. Man kann die Einwilligung der Staatsbehörde nicht auf den Zeitpunkt, wo man jedes einzelne Grundstück braucht, verschieben, und zwischen dem Decret von Seiten des Staatsministeriums und der Zahlung hat man gar keinen fixen Punkt, und es ist daher der von der Kommission angenommene Termin ganz der zweckmäßige.

Duttlinger: Man kann keine andere als eine öffentliche Urkunde zulassen. Um dies klar zu machen, denke man sich folgenden Fall: Der Domänenverwalter ist im Begriff für ein abgetretenes Gut die Entschädigungssumme von 20,000 fl. an den A zu bezahlen, der zur Zeit des eingeleiteten Verfahrens der Gutseigenthümer war. Vor der Auszahlung erscheint aber B, um die Zahlung für sich zu verlangen, weil er das Gut in der Zwischenzeit dem A abgekauft habe. Er weist, um dies darzuthun, einen Privatbrief von einem Dritten vor. Wird der Domänenverwalter auf diese Urkunde hin die Zahlung an B leisten können? — Ich antworte: Nein, er kann es nicht; ohne sich der Gefahr auszusetzen, nochmals bezahlen zu müssen. Er kann es nur auf die Vorlage einer öffentlichen Urkunde.

Trefurt: Wenn aber der A, der zur Domänenverwaltung gegangen ist, dort seine öffentliche Urkunde vorgelegt und gefordert hat, daß man an ihn zahlen solle, dessen ungeachtet aber die Zahlung nicht erhält, sondern der B solche erhielt, so wird der A gegen den Domänenverwalter klagen, und vorbringen, er habe durch öffentliche Urkunde nachge-

wiesen, daß er der Eigenthümer sei, während nun doch der B die Zahlung erhalten habe. Wie wird nun hier der A den Grund seiner Klage beweisen müssen? Antwort, nach dem Vorschlag des Abg. Sander, durch eine öffentliche Urkunde über die Thatsache der Zustellung, und nach meinem Vorschlag auch durch eine Privaturkunde. Es sollen der Verwaltungsbehörde gegenüber nur diejenigen Grundlasten und Pfandrechte berücksichtigt werden, deren nachheriger Eintrag hier urkundlich bekannt gemacht worden ist. Wenn also der Domänenverwalter hintennach erklärt, ihm sei nichts zugestellt worden, er wisse von dem Eigenthum des A nichts, so würde nach dem Antrag des Abg. Sander die Privaturkunde als nicht beweisend erklärt. Der A müßte nämlich beweisen, daß er bei dem Beamten erschienen sei, und durch ein Notariatsinstrument sich ausgewiesen habe.

Duttlinger: Das ist nicht die Bestimmung des Paragraphen, und auch nicht die Absicht des Entwurfs, diese Bestimmung aussprechen zu wollen. Im Entwurf war der Ausdruck der: „ausgenommen so weit noch vor dieser Auszahlung gerichtlicher Beschlag darauf gelegt worden ist.“ In der Kommission haben wir geglaubt, etwas weiter gehen zu müssen. Wir wollen, daß der Eigenthümer wahrhaft solcher bleibe, bis zum Augenblick, wo ihm die Zahlung geleistet wird, daß er in der ganzen Zwischenzeit über die Sache schalten könne als unbeschränkter Herr und Eigenthümer, daß er darüber eben so lange nach freiem Belieben verfügen könne, und daß diese Verfügung eine vollkommene Wirkung habe, nur vorausgesetzt, daß die Staatsverwaltung davon in Kenntniß gesetzt wird. Diese muß deshalb alles berücksichtigen, was der Eigenthümer in der Zwischenzeit vornimmt. Wir fordern daher nicht, daß die Art, wie sie in Kenntniß gesetzt werden soll, ein richterlicher Beschlag sei, sondern nur so viel, daß es durch eine öffentliche Urkunde geschehe. Privaturkunden soll sie bei dieser Gelegenheit nicht berücksichtigen. Ich bitte den Abg. Trefurt, ja nicht der Meinung zu seyn, daß man hier in Bezug auf die Beweisstheorie eine Abänderung aufstellen wolle. Nämlich die Verwaltungsbehörde, in so fern sie bei Streitigkeiten über die Zahlung von der Beweislast getroffen wird, muß diesen Beweis führen, lediglich nach den Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches und der bürgerlichen Proceßordnung. Hier ist unsere Absicht nur die, auszusprechen, die Verwaltungsbehörde habe nur den frühern Eigenthümer zu bezahlen, sie habe spätere Eigen-

thumsveränderungen dabei nicht zu berücksichtigen, ausgenommen, wenn sie ihr noch vor der Auszahlung durch eine öffentliche Urkunde bekannt gemacht worden sind.

Sander: Man muß hier zwei Sachen unterscheiden. Erstens die Art und Weise, wie eine Eigenthumsveränderung mit der Wirkung bewiesen werden kann, daß die Verwaltungsbehörde, wenn sie diese Eigenthumsveränderung nicht berücksichtigt, an den unrechten Eigenthümer bezahlt haben solle. Diese Art und Weise des Beweises der gemachten Eigenthumsveränderung oder Beschränkung muß durch eine öffentliche Urkunde geschehen. Wenn nun der Paragraph, so wie er lautet, stehen bleibt, so ist dies nicht gesagt. Die darin genannte urkundliche Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde kann nämlich darthun, daß der Beweis überhaupt mittelst einer Urkunde geliefert worden ist, und diese soll eine öffentliche Urkunde seyn. Verschieden davon ist die Frage, wie der Beweis geliefert werde, daß der Verwaltungsbehörde die Eigenthumsveränderung zugestellt und bekannt gemacht worden ist. Dieser Beweis, hat der Herr Berichterstatter bereits gesagt, sei in den allgemeinen Prinzipien über Zustellungen zu suchen. Ich will keineswegs haben, daß darüber eine öffentliche Urkunde erhoben werden solle, indem ich sonst ausschließen müßte, daß der Betheiligte, wenn er mit der öffentlichen Urkunde zu dem Domänenverwalter kommt, und sie ihm vorlegt, diese als gültig soll vorlegen können.

Trefurt: In dieser Form habe ich nichts gegen den Antrag. Wenn aber die Benachrichtigung durch eine öffentliche Urkunde hätte geschehen sollen, dann würde ich dagegen gestimmt haben.

Staatsrath Rebenius: Der §. 73 will nichts anderes bestimmen, als was der §. 39 festsetzt. Die Verwaltungsbehörde soll nur an Denjenigen zahlen, der sich auf eine legale Weise ausweist, daß er Zahlung zu erhalten berechtigt ist. Dies muß, wenn nichts anderes bestimmt wird, durch die Vorlage von Urkunden gleicher Art geschehen, wie sie §. 39 verlangt. Die Regierung hat etwas ganz anderes gefordert, nämlich einen gerichtlichen Akt. Es sollte durch einen gerichtlichen Akt der Verwaltungsbehörde instruiert werden, daß es ein Anderer als der ursprünglich bezeichnete Berechtigte sei, an den die Zahlung geleistet werden müsse.

Serbel: Der Abg. Sander verlangte, daß es „öffentliche Urkunde“ heißen solle, und der Abg. Trefurt ist in so fern mit dem Commissionsantrag einverstanden, daß es

heißen soll „urkundlich,“ worunter auch zu verstehen ist, daß die Verwaltungsbehörde durch ihre Unterschrift anerkenne, daß es ihr insinuiert worden sei. Was will nun aber der Abg. Sander mit der von ihm vorgeschlagenen öffentlichen Urkunde?

Duttlinger: Es ist keine Rede von einer Urkunde über die Thatsache der Bekanntmachung, sondern der Abgeordn. Sander will den Paragraphen in seiner letzten Zeile so gefaßt haben: „Vor der Auszahlung mittelst öffentlicher Urkunde bekannt gemacht wurde.“

Gerbel: Dieses steht ganz mit dem Antrag des Abg. Sander in Widerspruch. Es soll nicht heißen, „durch öffentliche Urkunde bekannt gemacht wurde,“ sondern wir sind mit dem Wort „urkundlich“ zufrieden, worunter auch das verstanden wird, wenn der Rathschreiber der Verwaltungsbehörde es insinuiert, und diese anerkennt, daß es ihr insinuiert worden sei. Eine Staatschreibereurkunde wäre zu viel gefordert, und durch das Wort „urkundlich“ wird wohl der Zweck des Abg. Sander erreicht werden.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Sander beschlossen:

den Artikel mit der Aenderung anzunehmen, daß es am Ende des Paraphen heißen solle: „mittelst Vorlegung öffentlicher Urkunde bekannt gemacht wurden.“

Die §§. 74 — 78 werden ohne Erinnerung angenommen. Diefelben lauten:

§. 74.

„Das Gemeinderathzeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter der Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthums erwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.“

§. 75.

„Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathzeugnisse außer ihm keine andern Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und eben so, wenn in der nach §. 52 angeordneten Tagsfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.“

„Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nicht erschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind.“

„In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten, nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse.“

§. 76.

„Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 75 bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Bestätigung oder Bestcheinweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im §. 73 bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.“

„Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechtsätzen 2185 und 2185 a bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.“

§. 77.

„Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 75 und mit der im vorstehenden §. 76 bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weiteren Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.“

„Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten.“

§. 78.

„Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzeugte Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.“

„Dagen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung über-

nimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner 5 Procente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Ernte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.“

Zu

§. 79.

„Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von 2 Monaten von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 75 gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt.“

Staatsrath Rebenius: Der Regierungsentwurf hat einen Termin von sechs Monaten bestimmt, allein wir haben uns überzeugt, daß dieser Termin etwas zu weit hinausgesetzt sei, und zwar aus denselben Gründen, welche der Bericht enthält. Den Zeitraum von zwei Monaten halte ich aber doch für zu beengt, und wünsche, daß etwa drei Monate, also die Hälfte der Zeit, angenommen werde, welche der ursprüngliche Regierungsentwurf festsetzte.

Nach einigen Erläuterungen wird der Paragraph mit der von dem Herrn Regierungskommissär vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Zu

§. 80 — 83

lautend:

§. 80.

„Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von deren Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf Statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.“

§. 81.

„In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeltlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie

dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesetzt, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hier über vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst anzutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.“

§. 82.

„Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Nichtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschussweise Bezahlung der, im Falle des Obsegens in der Hauptsache wieder zurück zu erhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.“

§. 83.

„In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Daseyn oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienbarkeit bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschussweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen.“ wird nichts bemerkt.

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§. 84.

„Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.“

„Es finden hiebei weder Stempel- noch Sportelgebühren Statt.“

Staatsrath Rebenius: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß der Zusatz: „und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen,“ nicht in dem Regierungsentwurf enthalten war. Wir glauben nicht, daß in diesem Fall ein Ersatz für Kosten eintreten kann. Die Betheiligten werden beigeladen, um ihre Interessen zu wahren. Es ist aber, wenn sie nicht wollen, nicht nothwendig, daß sie bei der Verhandlung erscheinen, denn in der Regel

kommt ihnen doch über die Nothwendigkeit der Abtretung kein Urtheil zu. Ich sehe nicht ein, welche Auslagen dabei vorkommen können, wenn es nicht etwa Kosten sind, die sie an Advokaten bezahlen. Diese möchte ich aber nicht für nothwendig erklären. Wenn der Zusatz stehen bleibt, so werden wohl in vielen Fällen ungegründete Reklamationen wegen Kostenersatz gemacht werden.

A s c h b a c h: Es werden nach den Umständen manche Parthien ganz recht thun, einen Advokaten zu berathen, und wenn dies der Fall ist, so müssen auch die Auslagen dafür ersetzt werden. Es wäre überhaupt eine sonderbare, dem Geist des ganzen Gesetzes widersprechende Erscheinung, wenn man in Beziehung auf den Kostenersatz es so genau nehmen wollte, während doch bei der Vergütung des Gegenstandes selbst so große Freigebigkeit herrschen soll.

K n a p p: Es heißt hier, die Verwaltungsbehörde zahle in allen Fällen die Kosten. Ist sie auch dann verpflichtet, wenn Privatunternehmungen gemacht werden?

D u t t l i n g e r: Die Einwendungen des Herrn Regierungskommissärs werden uns nicht bestimmen können, den Antrag der Kommission aufzugeben, welcher in der That nichts anderes ausdrückt, als das Anerkennung einer wahren Forderung der Gerechtigkeit. Der Herr Regierungsbredner besorgt, daß es grundlose Reklamationen geben werde, daß die Betheiligten unnöthige Ausgaben machen werden, denen sie das Prädikat nothwendige Ausgaben beilegen könnten.

Wir haben aber in der Civilprozeßordnung die nämliche Bestimmung, ohne daß sich solcher Nachtheil gezeigt hat. Der Unterliegende soll dort dem Gegner ebenfalls alle nothwendigen Kosten ersetzen. Ob im einzelnen Fall die Kosten nothwendig gewesen sind oder nicht, ist eine quaestio facti, eine Frage, über welche der Richter in einem summarischen Verfahren entscheidet. Die Kostenverzeichnisse werden vorgelegt und dekretirt, und wo der Richter findet, daß überflüssige Ausgaben aufgerechnet worden, hat er sie zu moderiren. Es kann der Fall seyn, daß der Eigenthümer einen Advokaten oder Techniker zu Rath gezogen hat. Es kann seyn, daß es nöthig, oder daß es unnöthig gewesen ist. Der Richter wird die Frage entscheiden, und die Kosten darnach dekretiren oder die Dekretur verweigern. In beiden Fällen sind die Betheiligten berechtigt, sich zu beschweren. Ich glaube, man sollte den Antrag der Kommission annehmen.

Staatsrath Nebenius: Ich muß diesem Antrag widersprechen, da er auf keinem Rechtsprincip beruht. Der Staat hat das Recht, in Fällen der Nothwendigkeit von dem Eigenthümer die Abtretung zu fordern. Dies ist ein Vorbehalt, der auf allem Eigenthum liegt, das nur durch den Staat und im Staat besteht. Wenn der Staat von seinem Recht Gebrauch macht, die Abtretung gegen vollständige Entschädigung zu fordern, so ist es billig, daß er Jedem Gelegenheit giebt, seine Erinnerungen über die Nothwendigkeit der Abtretung zu machen; ihn aber dafür, daß er dieses Recht übt, noch zu bezahlen, dazu kann ich keinen Grund finden. Es gibt ganz andere Fälle, in welchen der Einzelne im Interesse der Gesellschaft sich etwas gefallen lassen muß, ohne daß man ihn dafür entschädigt. Ich erinnere nur daran, daß wer das Unglück hat, eines Verbrechens verdächtig zu werden, sich gefallen lassen muß, in Untersuchung genommen und verhaftet zu werden, und wenn er unschuldig befunden wird, keine Entschädigung erhält. Dies ist hart; allein er bringt der Gesellschaft dieses Opfer.

Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Verhandlung über die Pflicht zur Abtretung gar nicht vor dem Richter geführt wird, sie müßte nun an den Richter kommen, um die Kostendekretur alsdann zu verfügen. Ich hielte aber dieses nicht einmal für schicklich, sondern diese Dekretur müßte jedenfalls der Verwaltungsbehörde überlassen seyn.

S e r b e l: Es handelt sich hier um ein reines Administrativverfahren, wo die Anwendung von Advokaten zu den Ausnahmen gehört. Werden sie aber angewendet, so hat die Administrativbehörde das Recht, die Kosten zu dekretiren. Schon jetzt wird aber unter den nothwendigen Ausgaben unterschieden, da man z. B. bei den Unterbehörden in der ersten Instanz nicht gebunden ist, Procuratoren zu halten. Die Advokatenkosten werden sonach häufig unter die willkürlichen Ausgaben gerechnet, welche die Parthieen auf sich selbst behalten müssen. Hier in diesem Fall wird nur dann von solchen Ausgaben die Rede seyn, wenn ein Auswärtiger einen Mandatar stellen muß. Diesem Auswärtigen kann man nicht zumuthen, seinen Mandatar zu bezahlen, bloß darum, weil die Staatsbehörde oder eine Korporation ihm sein Gut nehmen will und er sich hören lassen muß. Für den Advokaten wird es selten hier etwas Wesentliches zu thun geben. Jeder Anwalt, der nur irgend etwas zu thun hat, hütet sich auch sehr, bei Administrativbehörden vorzutreten, denn hier sind die Taxen so beschnitten, daß man

das Salz nicht an die Suppe verdient. Die Parthieen werden selbst erscheinen, und von nothwendigen Ausgaben könnte nur dann die Rede seyn, wenn die Behörde selbst, welche das Eigenthum verlangt, durch einen juristischen Vertreter auftritt, ihr also gleiche Kraft entgegengestellt werden muß.

Staatsrath Nebenius: Die Verhandlung wird auch häufig damit endigen, daß die Abtretungspflicht wirklich ausgesprochen wird. Sollen nun in diesem Fall Demjenigen, der widersprochen hat, und unterliegt, dennoch die Ausgaben, die er gehabt zu haben behauptet, ersetzt werden? Man hat sich auf die Analogie der Prozeßordnung berufen, was ich mir gefallen lasse; darnach müßten aber nur Demjenigen, welcher der Abtretung widersprach, und nicht unterlag, die Kosten ersetzt werden, aber keinem Eigenthümer der durch unerhebliche oder unbegründete Einwendungen die Sache nur verzögert hat.

Serbek: Sie werden mit ihren Einwendungen nur hinten nach gehört, so daß also das Verfahren nicht verzögert werden kann.

Staatsrath Nebenius: Eine solche Bestimmung führt dahin, daß man Objecte der Entschädigung sieht, wo keine sind, und dadurch unnöthige Prozeduren veranlaßt.

Mohr: Das, was Herr Staatsrath Nebenius bemerkte, kann hier nicht anschlagen, der Staat hat Anspruch auf die körperliche und geistige Kraft eines jeden Staatsbürgers, und doch wird Niemand behaupten, daß Derjenige, der sich ganz dem Staat widmet, dieses unentgeltlich thun solle, bloß darum, weil er dem Staat mit seiner geistigen Kraft verpflichtet ist. Der Staat entschädigt hier für dasjenige, was Jener in höherem Maße zu den Staatszwecken beiträgt. Dasselbe muß auch hier Anwendung finden, obgleich der Bürger mit seinem Eigenthum dem Staat verpflichtet ist, es muß letzterer, wenn aus Veranlassung der Abtretung des Eigenthums dem Besitzer Schaden zugeht, denselben ihm ersetzen.

Staatsminister Winter: Es ist nur von denjenigen Kosten die Rede, die der Entschädigung vorausgehen.

Sander: Wenn diese Kosten von dem Richter dekretirt werden, so wird im ganzen Lande keiner seyn, der Advokatenkosten unter die nothwendigen Kosten aufnimmt. Es handelt sich hier um kein Verfahren vor dem Richter, überhaupt um kein Rechtsverfahren. Es kommen keine Rechts-

gründe zur Sprache und ich wüßte nicht, was ein Advokat dabei zu thun hätte. Er kann als Bevollmächtigter auftreten, aber nicht mehr fordern, als was jedem andern Mandatar gegeben wird, und so werden die Kosten von dem Ort, wo die Kommission ausgeht, bis zu dem Ort, wo die Abtretung geschieht, höchstens 45 fr. ausmachen, gegen die Parthie kann er allerdings viel höhere Diäten fordern, aber nicht gegen den Staat.

Der Paragraph wird hierauf angenommen.

Die §§. 85 — 90, lautend, und zwar:

§. 85.

„Eben so trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung Statt gehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse, ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte.“

§. 86.

„Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§. 47 und 48) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.“

§. 87.

„Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältnisse, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.“

§. 88.

„Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.“

§. 89.

„Überall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzergen-

thümer und die Berechtigungsinhaber der im §. 6 bezeichneten Art darunter begriffen.“

§. 90.

„Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nach folgende Entschädigung, sofern es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeltlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt und geleistet.“

werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu

§. 91.

lautend:

„Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthume, und über die Entschädigungen in Brandfällen.“

Staatsrath Nebeniüs: Es bestehen noch solche Lasten, z. B. die der Besitzer von Grundstücken an Flüssen in Bezug auf Leinpfade.

Duttlinger: Dies ist schon durch das Landrecht bestimmt.

Sonntag: Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu stellen, wozu ich durch die bisherige Praxis veranlaßt werde. In der Verfassung ist bestimmt, daß man schuldig sei, zu öffentlichen Zwecken nach der Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorausgegangener Entschädigung Eigenthum abzutreten. Dies ist aber bis jetzt nicht immer befolgt worden, sondern das Eigenthum wurde oft gewalthätig weggenommen; darum wünsche ich, daß am Schluß dieses Gesetzes die Bestimmung aufgenommen werde, daß diejenige Behörde, die nicht nach dem Gesetz verfährt, einer Strafe unterworfen werde.

Staatsrath Nebeniüs: Zum Trost des Abgeordneten Sonntag kann ich ihm versichern, daß gerade Diejenigen, bei welchen die Form verletzt wurde, in der Regel die reichlichste Entschädigung erhielten. In der Regel war es der Fall, daß sich die Eigenthümer gern verletzen ließen, damit sie hinterher recht große Forderungen machen konnten. Anfangs erklärten sie, sie fänden gar keinen Anstand bei der Abtretung, die Entschädigung werde sich schon finden, während sie später ihre Forderungen über alle Maßen steigerten.

Verhandl. der II. Kammer 1835. v. 9. J.

Sonntag: Die Behörde hätte solches nicht thun sollen, Ich weiß einen Fall, wo wegen eines Postens, der im Streite war, das Einkommen der Gemeinde gepfändet wurde, was ebenfalls ungesetzlich war. Der Bürgermeister hat es nicht zugeben wollen, und die Zahlung auf keine andere Art erhalten können, als auf eine Art, zu der er ungern geschritten ist. Er sagte nämlich, er werde ausschellen lassen, daß keine Steuer bezahlt werden solle.

Staatsminister Winter: Darum ist das Gesetz gemacht, und wenn es Jemand nicht beobachtet, so wird er entweder bestraft oder wird persönlich in Anspruch genommen.

Sander: Die Kommission wird wohl nicht die Meinung gehabt haben, daß im §. 90 ausgesprochen werden solle, der Staat habe die Entschädigung zu leisten. Man könnte dies aber aus der Fassung des Paragraphen schließen.

Duttlinger: Es ist bloß von dem Verfahren die Rede.

Sander: Es würde auch auf den Staat eine außerordentliche Last gelegt, wenn dieser die Entschädigung zu leisten hätte.

Duttlinger: Dem Abg. Sonntag will ich nur mit wenigen Worten einige Besorgnisse benehmen. In den 91 Paragraphen, aus denen das Gesetz besteht, befinden sich sehr viele, welche die Mittel und Wege bezeichnen, die man anwenden und einschlagen soll, wenn die Verwaltungsbehörde auf eine so unverantwortliche Art verfahren will, wovon der Abg. Sonntag Beispiele angeführt hat. Man hat Beschwerden, Klagen und Rechtsmittel gegen die Verwaltungsbehörde und wenn alles dieses nichts hilft, das Petitionsrecht an die Kammer und am Ende Anklage der Minister.

Aschbach: Ich bemerke, daß der Antrag des Abg. Sonntag offenbar nicht in dem Sinn geschah, der ihm in einer scherzhaften Entgegnung des Berichterstatters unterstellt worden ist. Der Abg. Sonntag denkt nicht daran, daß das Gesetz noch bestimmen müsse, seine einzelnen Verfügungen seien auch zu vollziehen; er will nur die Besorgniß aussprechen, daß es Behörden geben könnte, welche mit gewissenloser Außerachtlassung des Gesetzes willkürlich und gewaltsam handeln könnten, wie dies bisher schon geschehen ist. Er fordert dafür eine Vorkehrung durch Androhung von Strafen gegen Beamte, die dem Gesetze zuwider handeln. Die Bemerkungen des Herrn Ministers aber werden ihn wohl

beruhigen, daß nach den bestehenden Gesetzen die Beamten schon mit allem Nachdruck zur Verantwortung gezogen werden können.

Knappe: Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn man für solche Fälle im Gesetz eine Strafe festsetzte von 100 Thalern, worauf der Wunsch des Abg. **Sonntag** vielleicht gerichtet seyn wird.

Staatsminister Winter: In Beziehung auf die Bemerkung des Abg. **Sander** zum §. 90 könnte man sagen, daß die Entschädigung von den dazu Verpflichteten geleistet werde.

Schaaff: Das Gesetz handelt nicht bloß von der Entschädigung, die der Staat zu leisten hat.

Staatsminister Winter: Jeder Privatmann, der im Krieg eine Beschädigung leidet, könnte eine Entschädigung fordern, allein das ist an und für sich ausgenommen, weil dies ein Unglück ist, das Jeden trifft. Es sind aber Fälle möglich, wo Jemand glaubt, er habe an den Staat Entschädigung zu fordern, wenn z. B. von fremden Truppen ein Lager errichtet wird. Allein auch hier hat er die Entschädigung nicht an den Staat, sondern an die Truppen zu fordern, für die er ein Stück Gut zu einem Lagerplatz abgegeben hat.

Sander: Ich für meine Person wäre nie auf den Gedanken gekommen, daß man mit Recht dem Staate die Entschädigung aufbürden könnte; allein von der Bedenklichkeit bin ich noch nicht geheilt, daß in vielen Fällen es möglich wäre, geradezu auszusprechen, der Staat habe die Entschädigung zu leisten.

Duttlinger: Das Bekenntniß des Abg. **Sander** ist mir hinreichender Grund, daß er auf keinen Zweifel gekommen sei, zu glauben, daß Andere gewiß nicht darauf kommen werden (Gelächter). Wir Juristen kommen auf Zweifel, wo Andere keine haben. Uebrigens glaube ich, daß jeder Zweifel gehoben ist, wenn wir die letzten zwei Worte „und geleistet“ weglassen.

Die Kammer beschließt, daß in dem §. 90 die Worte „und geleistet“ nach dem Antrage des Abg. **Duttlinger** weglassen sollen, worauf auch der §. 91 angenommen wird.

Hierauf erfolgte über das ganze Gesetz die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs, wonach dasselbe von den vierzig anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen wird.

Nach dem von der Kammer genehmigten Vorschlage des Präsidenten, werden nun noch einige Petitionsberichte vortragen.

Vorher stellt der Abg. **Aischbach** an die Petitionscommission die Frage, ob der Bericht über die alten Abgaben bald werde erstattet werden. Die Sache sei auf allen früheren Landtagen schon so vorbereitet worden, daß man nicht nöthig habe, noch mehr Petitionen abzuwarten; die Sache sei von hohem Interesse und wenn sie bald vorgenommen würde, so wäre es vielleicht möglich, daß man noch eine Gesetzesvorlage erhalte, wenigstens über einige der bedeutendsten alten Abgaben, wegen welcher der Landtag von 1831 eine Adresse vor den Thron gebracht habe.

Duttlinger fragt nach dem Kommissionsbericht über die Petition des Landwehrcapitäns **Schubert**.

Schaaff: Die Erledigung der Alten-Abgabenangelegenheit liegt wohl keinem Mitgliede der Kammer mehr am Herzen, als dem Berichterstatter selbst, der gegenwärtig zu sprechen die Ehre hat. Der Grund des bisherigen Aufenthalts liegt aber darin, weil man erst abwarten wollte, ob und welche Petitionen noch einkommen werden. Dieser Grund fällt jetzt weg und der Bericht ist in der Arbeit. Daß dieses nicht unbedeutend ist, weiß der Fragesteller aus eigener Erfahrung, da er auf zwei frühern Landtagen Berichterstatter in der Sache war, am besten. Es wäre freilich zu wünschen gewesen, wenn wir auf meine gleich bei dem Beginn des Landtags an die Regierungskommission gerichtete Frage eine tröstliche Antwort erhalten hätten. Ich gestehe, daß mich jene Antwort nicht eben ermuntert hat, eine umfassende Arbeit vorzunehmen, welche voraussichtlich keinen Erfolg hat. Es können meiner Ansicht nach drei Anträge gestellt werden, einmal eine Empfehlung an die Regierung, dieser Weg, als der kürzeste, wäre einzuschlagen, wenn uns der Herr Minister eine erfreulichere Aussicht eröffnete, als früher geschehen ist.

Staatsminister Winter: Ueber den Handlohn und das Drittelsrecht ist schon eine Art von Entwurf ausgearbeitet aber noch nicht zur Vorlage an die Kammer reif. Jedenfalls ist es eine schwierige Arbeit.

Schaaff: Diese Schwierigkeit habe ich nie mißkannt. Es handelt sich um die Drittelspflicht, das Herdrecht, den Handlohn, den Sterbfall, die Währschaft und andere in diese Kategorie gehörige Abgaben.

Nach der Erklärung des Herrn Ministers wird die Petitionskommission in der Lage seyn, einen Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium zu stellen. Wäre diese Erklärung nicht erfolgt, so würde vielleicht der Antrag auf Ueberweisung an die Kommission über die Motion des Abg. v. Tscheppe wegen der alten Abgaben oder auch der Antrag gestellt worden seyn, die Sache als Motion zu behandeln und an die Abtheilungen zu verweisen, um ihr dadurch mehr Kraft und Eingang bei der Regierung zu verschaffen. Denn es ist nicht zu zweifeln an dem Beitritt der ersten Kammer zu einer den Wünschen der Petenten entsprechenden Adresse.

Staatsminister Winter: Ich will Ihnen alle Akten geben lassen, und Sie werden sich überzeugen, daß es sich nur eigentlich darum handelt, ob der Staat alle diese Rechte bezahlen soll.

Nachdem der Abg. Mördes wegen des Schäfereiübertriebsrechts eine Frage an den Minister Winter gestellt und von dem Präsidenten die Auskunft erhalten hatte, daß der Abg. Körner bereits hierwegen eine Motion angekündigt habe und dieselbe nach seiner bald erfolgenden Rückkehr aus dem Urlaub begründen werde; erstattete der Abg. Wezel II. Bericht über die Petition des ehemaligen Landwehrkapitäns Schubert aus Weßlar, dormalen im Arbeitshaus zu Pforzheim, um Entschädigung und Entlassung in seine Heimath.

Beil. Nr. 2.

Nach eröffneter Diskussion erhielt der Abgeordnete

Rnapp das Wort. Das Schicksal des ehemaligen Landwehrkapitäns Schubert ist sehr hart. Es ist in diesem Saale in früherer und neuerer Zeit schon so viel von Ehre gesprochen worden, daß ich glaube, es wäre nicht am unrechten Platz, auch dem Landwehrkapitän Schubert einen Theil davon zukommen zu lassen. Schubert war früher Kapitän bei der Landwehr zur Zeit der Gefahr des Vaterlandes. Er sah, nachdem der Krieg, in welchem er zwei ehrenvolle Feldzüge mitgemacht hatte, zu Ende war, seine Kollegen in höhere Stellen übertreten, die Lieutenants stiegen eine Charge höher, bei ihm aber fand ein umgekehrtes Avancement Statt; er wurde vom Kapitän zum Gemeinen gemacht. Wenn dieser Mann im Ueberdruß und in Folge seiner Hintansetzung auch schon Manches gethan hat, was er nicht hätte thun sollen, so hat er eben nur so gehandelt, wie jeder Andere gehandelt haben würde, wenn ihm das gleiche Schicksal widerfahren

wäre. Es ist zu bedauern, daß dieser Mann von einem so harten Schicksal getroffen worden ist, und ich glaube, daß es selbst im Interesse der Allgemeinheit wäre, wenn man diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium überweisen würde, damit doch einmal dem Bedrängten auf irgend eine Art geholfen werde, etwa durch Ausmittlung einer Summe, die ihm möglich machte, entweder in sein Vaterland oder das Ausland zu gehen oder aber seine Lage in unserm Staate zu verlassen, wodurch die Staatskasse nicht zu sehr belastet werden könnte. Ich stelle deshalb den Antrag auf Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium mit dem Wunsche, den Bedrängten mit einer Summe zu unterstützen, damit er wieder in dem einen oder andern Fall als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft auftreten kann.

Welcker: Einen Anspruch auf Staatsanstellung kann der Petent nicht machen und ihn am wenigsten die Kammer unterstützen. So weit es sich davon handelt, ihm ein Geschäft zu geben, wodurch er einen Unterhalt gewinnen könnte, wird man dies der Regierung überlassen können, ohne daß es deshalb einer besondern Empfehlung von der Kammer aus an die Regierung bedürfte. Ich glaube, unsere humane Regierung wird thun, was sie nach Verhältnissen thun kann, und in dieser Beziehung habe ich daher weiter nichts zu bemerken. Dagegen hat mich ein Punkt in dem Vortrag des Herrn Berichtserstatters sehr unangenehm überrascht. Ich kenne kein Gesetz in dem badischen Staate, welches die Regierung ermächtigt, Jemanden ohne gerichtliches Urtheil in das Arbeitshaus zu thun. Was die erste Versetzung dahin betrifft, so soll der Petent nach dem Kommissionsbericht aus humaner Absicht und ohne Verletzung des Petenten nach Pforzheim in das Arbeitshaus gebracht worden seyn; was aber die zweite Abführung dahin von Gegenbach aus anbelangt, so führt er darüber Beschwerde, und wenn nicht die Thatsachen unvollständig sind, so ist diese Versetzung nicht mit seinem Willen erfolgt. Ich müßte dies sehr bedauern, denn wie ein solcher Grundsatz aufgestellt ist, so sieht Jedermann ein, zu welchem Mißbrauch dies führen kann. Wenn die Sache sich wirklich so verhält, so kann ich wiederholt nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen.

Wezel II.: Die Kommission hätte dieselben Anträge gestellt, und es fand eine lange Diskussion darüber Statt, aber wir haben gefürchtet, daß der Antrag nicht realisiert werden würde. Da nämlich Schubert sich schon seit 1809 im Großherzogthum Baden aufhält und Ansprüche wegen

seiner bei der Landwehr geleisteten Dienste an den Staat und gleichsam das Indigenat durch diesen langen Aufenthalt erworben hat, so zweifelten wir, ob er nach so langer Zeit nur wieder in Weßlar würde aufgenommen werden. Wir überließen der hohen Regierung, zu dieser Wiederaufnahme mitzuwirken. Die Kommission konnte sich in einen speziellen Antrag nicht einlassen, sondern glaubte den Pflichten der Menschlichkeit Genüge zu thun, wenn diesem Menschen nach dem zweckmäßigen Vorschlag der Mittelrheinkreisregierung eine Anstellung auf Wohlverhalten hin gegeben würde. Eine solche Anstellung bei der Anstalt im Arbeitshaus wird ihm keine Schande machen, wenn er nur sein ehrliches Auskommen hat und seine seit längerer Zeit beobachtete anständige Lebensweise fortsetzt. Dem Abg. Welcker will ich bemerken, daß Schubert nicht als Sträfling in das Arbeitshaus gebracht worden ist. Er war brodlos, hatte keine Verwandte und keine Heimath, keine Unterhaltung und keine Kleidung und es mußte doch für ihn gesorgt werden. Das hohe Ministerium hat bestimmt ausgesprochen, daß es ihm an seiner Ehre nicht nachtheilig seyn soll, und es geschah sonach aus einem humanen Grunde, und weil es im Großherzogthum keinen andern Ort giebt, wo solche arbeitslose Menschen untergebracht werden könnten. Denselben in einem Wirthshaus verpflegen zu lassen, wäre ebenfalls nicht zweckmäßig gewesen. Die Regierung hat, wie aus den voluminösen Akten zu ersehen, gethan, was nur gethan werden konnte. Ich habe die näheren Notizen nicht in den Bericht aufnehmen können wegen des großen Umfangs derselben; denn ich habe mit dem Nothwendigsten, das ich in dem Bericht aufgenommen habe, Ihre Geduld ohnehin schon längere Zeit in Anspruch nehmen müssen. Es ist übrigens diesem Menschen ein besseres Schicksal zu wünschen, und dadurch, daß er Brauchbarkeit zeigt, wird sich vielleicht später ein noch vortheilhafteres Unterkommen finden lassen, wodurch für seine alten Tage gesorgt ist.

Duttlinger: Die Kommission hat auf die Tagesordnung angetragen, weil der Petent sich nicht ausgewiesen habe, daß er bei der obersten Staatsbehörde enthört worden sei. Ich hatte die Ehre, mehrere Vorstellungen des Petenten, worüber der Bericht so eben erstattet worden ist, der Kammer vorzulegen. Ich erinnere mich, daß darunter eine die Bitte enthält, man möge ihn aus dem Großherzogthum entlassen, damit er in sein Vaterland zurückkehre, man möge ihm für die rückständigen und künftigen Wartgelder eine

Aversalsumme geben, und die Kammer möge deshalb sein Gesuch dem Staatsministerium empfehlen. Hier ist die Rede nicht von Beschwerden, sondern von Vorstellungen, welche nicht gebunden sind an die Förmlichkeit, von welcher der Kommissionsbericht gesprochen hat. Es hat die Kammer nur dann die Tagesordnung wegen nicht nachgewiesener Enthörung zu beschließen, wenn die Rede ist von Beschwerden gegen Anordnungen der Staatsstellen, diese müssen die ganze Hierarchie der Staatsstellen durchlaufen haben, ehe sie im Wege der Petition an die Kammer gebracht werden können. Es ist hier aber nicht von einer Beschwerde die Rede, sondern von einem einfachen Gesuch. Ich würde sehr wünschen, daß diesem Gesuche entsprochen werden könnte, nicht nur im Interesse des Petenten selbst, sondern auch im Interesse des Großherzogthums. Im Interesse des Petenten besonders aus dem Grund, weil sich derselbe im Großherzogthum in eine Lage gestellt hat, welche ihm in der Zukunft auf der Bahn seines Lebens viele Schwierigkeiten bereiten muß, welche, wenn er sein zukünftiges Leben in einer andern Gesellschaft zubringt, nicht Statt finden werden. Er führt in der Bittschrift an, daß er ein Rheinpreuße sei. Wenn dies wirklich der Fall ist und er in Preußen aufgenommen wird, so wünschte ich sehr, daß seiner Bitte entsprochen werden könnte.

Staatsminister Winter: Wir haben ihm ein Kapital geben wollen, um damit nach Amerika auswandern zu können, weil wir hofften, er werde von da nicht mehr zurückkommen. Allein er hat es nicht angenommen, weil wir ihm nicht alles auf die Hand geben wollten.

Wegel II.: Er hat das Geld zur Reise nach Amerika auf die Hand wollen, weil er nicht unter der Aufsicht eines Rittmeisters, dessen Name mir gerade nicht einfällt, die Reise antreten wollte; er gieng nachher von dem Auswanderungsvorhaben wieder ab. Ich wollte diesen Incidentpunkt nicht aufnehmen, da ich ohnehin durch die Biographie des Petenten in meinem Bericht etwas weitläufig geworden bin. Uebrigens hat die Kommission nicht die Absicht gehabt, der hohen Regierung gar nicht zu überlassen, seiner Bitte wegen Auszahlung einer Aversalsumme zur Rückkehr und Niederlassung in sein Vaterland, zu entsprechen, wir haben deshalb den bestimmten Antrag darauf unterlassen, weil wir gesehen haben, daß seine letzte Vorstellung wieder eine andere Bitte enthält, welche nicht an die Kammer gekommen ist, sondern, welche er durch die Regierung des Mittelrheinkreises an das

Ministerium des Innern übersendet hat. Ueber diese letztere Bitte ist noch nicht verfügt. Ich habe die nämliche Bitte, wie der Abg. Duttlinger ausdrücken wollen, aber es war dieser Wunsch schon früher ausgesprochen. Ich glaube, die Regierung wird nicht minder als die Kammer wünschen, daß dieser Mann wieder in sein Vaterland zurückgebracht werden kann, was vielleicht auf diplomatischem Wege am besten zu erwirken seyn wird.

Welcker: Das, was der Herr Berichtserstatter gesagt hat, kann höchstens die Maßregel entschuldigen, aber durchaus nie rechtfertigen. Es können persönlich gute Gesinnungen dabei geherrscht haben, wie ich nicht bezweifle; allein wir haben Gesetze, wonach nahrungslöse Menschen behandelt werden sollen.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, mit dem Wunsche, daß die Regierung selbst dafür sorgen möchte, auf geeignetem Wege etwas durch Kommunikation mit den preussischen Behörden auszumitteln, ob der Petent dort angenommen würde.

Es ist Pflicht des Staates, daß die Subsistenz dieses Mannes so viel möglich gesichert werde, weil er in der Zeit der Gefahr im freiwillig übernommenen Kriegsdienst seine Existenz für den Staat auf das Spiel gesetzt hat. Auf der anderen Seite wird es im Interesse des Landes selbst liegen, daß dieser einer jährlichen Unterstützung bedürftige Mann in seine eigentliche Heimath zurückkomme. Wird er in seinem Vaterlande wieder aufgenommen, nun so giebt man ihm seine Entlassung und damit eine angemessene Summe, um sich in Kleidung und den nöthigsten Bedürfnissen so einzurichten zu können, daß er honnet erscheinen kann. Was man ihm so auf einmal giebt, wird wohl weniger seyn, als die Unterstützung beträgt, die man ihm für seine Lebenszeit geben muß; denn dieser Mann hat eine gute Leibeskonstitution und kann ein hohes Alter erreichen. Seine Anstellung als Scribent im Arbeitshause wird zu nichts führen, denn er ist einmal von dem Geiste des Unwillens erfüllt, der sich bei Jenen so leicht festsetzt, die sich zurückgesetzt, mishandelt achten. Der Ort selbst, wo er Scribent werden soll, ein Arbeitshaus, kann einen Menschen, der auf eine honnete Versorgung Ansprüche macht, weil er Offizier war, nie moralisch aufbauen; ihn muß immer eine Bitterkeit erfüllen, und diese Stimmung ist nicht geeignet, die Liebe der Vorgesetzten zu gewinnen. Er hat, wie der Kommissionsbericht

sagt, ein reizbares Temperament; darin liegt nun zwar nicht (wie man im Kommissionsbericht eine Andeutung findet) ein Zeichen von Mangel an Moralität; allein doch die leicht zu erklärende und zu entschuldigende Ursache von Reibungen und Zwistigkeiten.

Wegel II. (einsachend): Das habe ich nicht gesagt.

Aschbach: Ich unterstütze daher wiederholt den Antrag des Abg. Duttlinger, mit dem Wunsche, daß Schritte gethan werden möchten, um des Petenten Heimath auszumitteln.

Wegel II.: Ich will nur bemerken, daß dieser Ausdruck im Bericht nicht gebraucht worden ist, um den Petenten in einem Lichte darzustellen, das auf seinen Charakter nachtheilig einwirken könnte. Ich habe bloß aus einem Bericht der Behörde, wo er gearbeitet hat, vorgetragen, die aber nicht zu seiner Anklage, sondern zu seiner Entschuldigung dient; denn es kann kein Mensch dafür, was er für ein Temperament hat.

Es wurde nicht behauptet, daß sich ein reizbares Temperament nicht mit einem moralischen Charakter vereinbaren lasse, sondern es wurde bloß beleuchtet und dargestellt, daß sein reizbares Temperament bei der großen Unzufriedenheit und dem Unmuth mit seinem Schicksal nachtheilig auf seinen Charakter einwirken könne, wie überhaupt bloß ein Auszug aus dem Amtsbreviforatsbericht gemacht wurde.

Buhl: Ich würde den Antrag des Abg. Duttlinger unterstützen, wenn ich die Mittel einsähe, durch die Abfindungssumme den Staat vor einer späteren Verbindlichkeit sicher zu stellen; wenn die Abfindungssumme aber verzehrt ist, so wird er wieder kommen, und wenn er entlassen ist und wieder kommt, so heißt es: er habe Ansprüche auf eine fernere Sustentation. Die Regierung hat ihm eine Summe angeboten, für den Fall, daß er fort gehe und nicht wieder komme; er hat sie nicht angenommen, weil er, wie es scheint, keine Sicherheit geben will, daß er fort bleibt.

Aschbach: Manches ist nach den besondern Verhältnissen ganz recht, was nach dem gewöhnlichen Gange verwerflich ist. Der Rittmeister v. Rakniz hat in seinen Unternehmungen nicht immer Glück gehabt; und als er aufforderte, unter seiner Leitung nach Amerika auszuwandern, fanden Viele Bedenken, dem Zuge eines Mannes von so zweifelhaftem Glücke zu folgen. Schubert verdient hier Entschuldigung.

Gerbel: Die Kommission hat auf die Tagesordnung angetragen, weil man nicht einsehen konnte, was aus der

Ueberweisung ans Staatsministerium folgen soll. Schubert will nach Rheinpreußen zurück, ohne daß er nur von ferne nachweist, daß man ihn dort aufnehmen werde. Er ist schon 20 Jahre in Baden, und da Staatsbürger wie jeder Offizier. Er hat sein Heimathsrecht erworben, und ich glaube nicht, daß er in Rheinpreußen werde angenommen werden. Liefert er aber die Ueberzeugung und stellt er einen Revers aus, daß er nicht wieder kommen würde, so wird ein Reisegeld am Platze seyn. Aber was wird das helfen, es gehört zu den frommen Wünschen, wenn er sein Geld verzehrt hat, so werden wir ihn immer wieder erhalten.

Für diesen Mann hat der Staat auch schon Alles gethan, was nur möglich ist. Man sagt, er hat als Landwehrkapitain Dienste geleistet, aber daraus folgt nicht, daß man ihn seine Lebenszeit hindurch zu erhalten verpflichtet ist. Man fragt, warum er keine Anstellung erhalte? Dies nimmt mich nicht Wunder; das Räthsel ist leicht zu lösen; man sehe nur seine Petitionen an. Ich für meinen Theil möchte ihn als Beamten auch nicht anstellen.

Der Herr Abg. Schaaff hat ihn in Ordnung zu halten gewußt, deswegen mag es seyn, daß er sich gut betragen hat, aber eine solche obervormundschaftliche Beaufsichtigung weiß ich ihm nicht fortwährend zu geben. Wenn dem Antrag der Kreisregierung entsprochen wird, dann ist auf alle mögliche Weise gesorgt. Er soll hiernach in dem Arbeitshaus, wo er jetzt ist, als Scribent beschäftigt werden. Gefällt es ihm da nicht, so mag er in der ganzen übrigen Welt seine Unterkunft auf andere Weise suchen. Man wird ihm auch ein Reisegeld geben, wenn man nur eine Wahrscheinlichkeit hat, daß er nicht wieder kommt. Dafür stimme ich auch, aber Leuten Reisegeld geben, von denen man erwarten muß, sie kommen wieder, wäre weggeworfenes Geld. Da helfen alle Anträge nichts. Es ist am besten geholfen, wenn man auf den Antrag der Mittelrheinkreisregierung eingeht. Er hat bisher von Zeit zu Zeit aus der Staatskasse Zuschüsse erhalten und darf zufrieden seyn. Man kann doch die Leute nicht ewig verhalten, sie müssen ihr Brod selbst zu verdienen suchen, und da der Petent nicht nachweisen kann, daß über seine letzte Vorstellung nichts Nachtheiliges verfügt worden ist, so wird man abwarten müssen, was von dem Ministerium des Innern geschieht.

Duttlinger: Ich bitte um die Erlaubniß, meinen Antrag gegen ein Mißverständniß in Schutz zu nehmen, indem ich sehe, daß in dem Vortrag des Abg. Gerbel wiederholt

ein Mißverständniß vorkommt. Er will ein Reisegeld geben, so bald eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß Schubert nicht wieder kommt. So weit gehe ich nun nicht einmal, ich gehe noch sorgfamer mit den öffentlichen Geldern um, indem mein Antrag dahin geht, man möge sein Gesuch um Entlassung aus dem Großherzogthum empfehlend dem Staatsministerium überweisen, um ihn zu entlassen, wenn er nachweist, daß er ein anderes Vaterland habe. Nach solcher Entlassung ist nicht nur nicht wahrscheinlich, sondern nicht einmal möglich, daß er wiederkomme.

Knapp: Ich glaube nicht, daß hier von einer Vergewandung der Staatsgelder die Rede seyn kann, sondern vielmehr von einer Ersparung derselben, denn wenn dieser Mann noch lange im Lande ist, so werden die Unterstützungen nach und nach mehr betragen, die man ihm doch wegen seiner geleisteten Dienste schuldig ist, als eine Ubersumme; es würde aber unklug seyn, wenn man ihm solche Gelder in die Hand gäbe, das ist nicht meine Ansicht, sondern der Regierung, welcher er überwiesen wird, muß man das Geld in die Hand geben.

Der Antrag des Abg. Duttlinger, die Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben, um dem Gesuche des Petenten zu entsprechen, wenn derselbe nachweist, daß er eine andere Heimath habe, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen; dagegen der Kommissionsantrag zum Uebergang auf die Tagesordnung angenommen.

Nachdem die Abg. Selgam und Knapp durch das Loos zur Deputation, welche das Einführungsgebiß zum Anschluß an den Zoll- und Handelsvertrag mit dem Königreich Preußen etc. und die die besondern Wünsche der beiden Kammern enthaltende Adresse hierüber, so wie die Bitte auf Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft an Se. Königl. Hoheit den Großherzog im Namen der Kammer zu überbringen hat, gewählt worden und der Präsident seinem Ansuchen gemäß auf 12 Tage Urlaub erhalten hatte, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag den 13. Juli anberaumt.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der dritte Sekretär:
Schinzinger.

Beil. Nr. 2 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission
über

die Beschwerde des ehemaligen Landwehrkapitän Schubert in Pforzheim, wegen seines Aufenthalts in dem Arbeitshaus, Bitte um Entlassung aus demselben, Entschädigung und Anweisung einer Aversalsumme zum Wegzuge aus dem Großherzogthum Baden. Erstattet durch den Abgeordneten Wegel II.

Meine Herren!

Der ehemalige Landwehrkapitän Schubert (Ihnen, meine Herren, wohl noch sehr gut dem Namen nach bekannt, wegen seiner während der Landtage im Jahre 1831 und 1833 eingereichten Petitionen) hat auch gleich beim Beginne des gegenwärtigen Landtags, und während dem Laufe desselben, mehrere Vorstellungen eingereicht, und zwar:

ein Gesuch vom 31. März d. J. nebst einer Vorstellung vom 2. Februar, mit 95 Zeugnissen und 4 Fasc. Beilagen, bei der zweiten Kammer eingekommen den 6. April;

eine ähnliche Vorstellung vom 30. März, eingekommen den 22. April;

eine weitere vom 30. April, eingekommen den 5. März;

endlich noch eine nachträgliche Vorstellung vom 8. Juni d. J.

Der Inhalt dieser Vorstellungen ist wesentlich übereinstimmend:

- 1) Beschwerde wegen noch nicht erhaltener Staatsanstellung, obschon solche durch Beschluß in dem Großherzoglichen Staatsministerium, den Finanz- und Justizministerien, den 7. Aug. 1828, und zwar durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog Selbst zur Berücksichtigung bei Dienstbesetzungen befohlen worden sei;
- 2) Reclamation nicht erhaltener Wartgelder;
- 3) Beschwerde wegen Unterbringung in das Arbeitshaus zu Pforzheim.

Die auf diese Beschwerden gegründeten Bitten des Schubert sind:

- 1) Entlassung aus dem Arbeitshaus und Gestattung des Freibades in Baden zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit;
- 2) Entschädigung statt seiner Staatsanstellung, da er wohl einsehe, solche im Badischen nicht erreichen zu können; er fordere eine Aversalsumme von 1500 fl. und wegen nicht erhaltener Unterstützung oder Wartgelder eine Nachzahlung mit $\frac{1000}{\text{Summe}} \dots 2500 \text{ fl.}$
- 3) Mit dieser Summe verbindet er das Gesuch seines Wegzuges nach Rheinpreußen in sein Vaterland.

Ihre Kommission, meine Herren, findet sachgemäß, der hohen Kammer einen gedrängten Auszug über die persönlichen Verhältnisse des Petenten aus den voluminösen Ministerial- und Regierungsakten und seinen Eingaben vorzutragen.

Wilhelm Schubert ist den 15. März 1792 zu Weßlar geboren, sein Vater war Kanzlist bei dem ehemaligen Reichskammergericht; nach vorliegendem Zeugniß, datirt Aschaffenburg den 26. Februar 1812, wurde Schubert in seinem Vaterland von dem Militärdienst freigesprochen, nachdem derselbe schon im Jahr 1809 in das jetzige Großherzogthum Baden kam.

Seit dieser Zeit hält sich derselbe in unserem Staate auf (seine Aufenthaltszeugnisse und über seine Dienstleistungen als Aktuar vom Jahr 1809 — 1813 will derselbe, als er sich zur großherzoglich badischen Landwehr im Jahr 1814 meldete, zu diesem Zwecke abgegeben haben).

Den 12. Januar 1814 wurde derselbe auf sein Anmelden (er befand sich damals zu Zell als Theilungskommissar) zur Landwehr einberufen, und als Kapitän bei dem V. Landwehrbataillon angestellt, er machte in dieser Eigenschaft als Freiwilliger ehrenvoll zwei Feldzüge mit.

Nach erfolgter Auflösung der Landwehr, suchte Schubert seinen Unterhalt wieder als Aktuar und als Theilungskommissar in verschiedenen Amtsbezirken, und wurde

„nach Fertigung der Prüfungsarbeiten, als Scribent recipirt, und zwar nach Ausweis der Verfügung des ehemaligen Großherzoglich badischen Direktoriums des Königkreises vom 31. Januar 1818, Nr. 1004, mit der Anciennetät vom 1. Januar 1814 an; im Jahr 1828 wurde Schubert nach den vorliegenden Acten des Ministeriums des Innern, den 25. April 1818, in die Liste

der Kompetenten eingetragen, auf mehrere Vorstellungen und Bitten um Staatsanstellung.“

„Ausweislich vorliegenden Beschlusses in dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 7. August 1828 geruhten Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Schubert nicht nur eine augenblickliche Unterstützung von 140 fl. und auf weitere 5 Monate jeden Monat 20 fl. zu bewilligen, sondern erließen auch die Weisung an die Großherzoglichen Ministerien, den Schubert zu berücksichtigen, welche Geldunterstützung derselbe erhielt, so wie ihm auch bisher von Zeit zu Zeit solche aus der Staatskasse zu Theil wurde, im Betrag von circa 600 fl.“

Seine fortgesetzten Anstellungsgesuche blieben ohne günstigen Erfolg, obschon in Folge höchster Entschliesung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium d. d. 13. März 1829 sein erneuertes Gesuch dem Großherzoglichen Justizministerium zur Berücksichtigung bei Besetzung der damals erledigt gewesenen Amtsrevisorate durch das Ministerium des Innern anempfohlen wurde.

Auf eingezogene Erkundigung über die Kenntnisse und den moralischen Charakter des Petenten, rescribte das Großherzogl. Justizministerium an das Ministerium des Innern:

„man nehme Anstand, dormalen und in so lange den Schubert zur Anstellung zu empfehlen, bevor derselbe nicht durch Erwerbung der nöthigen Kenntnisse und durch einen mehr geregelten von der Würde des Staatsdieners unzertrennlichen anständigen Lebenswandel ein besseres Zeugniß sich zu verschaffen vermöge.“

Dieser Verfügung lag ein Bericht des Amtsrevisorats zu Grunde, bei welchem Schubert vom October 1824 bis Monat Juni 1827 als Theilungskommissär arbeitete, ihm zwar beihätigten guten Willen und Bemühen zur Erlangung der benötigten Geschäftskenntnisse, aber Mangel an Kraft, solche zu erwerben, bezeugten, nebst moralisch guter Ausführung, jedoch mit dem etwas kontrastirenden Bemerkten, es lasse sich hie und da in seinem Benehmen eine allzugroße Reizbarkeit seines Temperaments nicht verkennen, besonders aufgeregt durch seine sehlgeschlagenen Anstellungsgesuche, welche in dem letzten halben Jahre seines Aufenthalts in dem Amtsrevisoratsbezirk, eine bemerkbar gewordene auffallende Abweichung von seiner frühern Lebensweise und Geschäftsführung bewirkt habe, und seine Entlassung im Monat Juni 1827 begründete, nachdem gütlich und warnende Mahnungen und Versuche, ihn zu einer geregelten Lebens-

weise und Geschäftsbeforgung zurückzuführen, fruchtlos waren.

Von diesem Zeitpunkt an fällt dem Schubert eine unglückliche Neigung zum Trunke zur Last, er wurde deshalb auch den 10. September 1829 wieder aus einem andern Amtsrevisoratsbezirke entlassen.

Allein es ist wohl nicht zu misskennen:

„daß vielfältige fruchtlose Anstellungsgesuche und Unmuth darüber ihn zur Unordnung und momentanen Dienstaachlässigkeit verleitete!“

Das Großherzogliche Ministerium des Innern bemerkt in einem Vortrag über das erneuerte Anstellungsgesuch selbst (3. September 1830), Schubert habe früher sehr vortheilhafte Zeugnisse (diese liegen auch, 24 an der Zahl, den Petitionen bei), sowohl hinsichtlich seiner Befähigung als seiner Ausführung gehabt, allein es scheine, daß vielfältiges Ungemach und Zurücksetzung etwas nachtheilig auf seine moralische Haltung eingewirkt habe, so daß er längere Zeit brodblos herumirrte und empfahl ihn bei dem Großherzogl. Staatsministerium zu einer weitem Unterstützung, welche ihm auch auf 6 Monate, monatlich 20 fl. (vom September 1830) zu Theil wurde.

Eine Staatsanstellung wurde ihm nicht verliehen, der Grund lag wohl in der großen Zahl würdigerer Dienstaspiranten.

Wegen gänzlicher Geschäfts- und Erwerbslosigkeit wurde Schubert durch Verfügung des Ministeriums des Innern d. d. 29. October 1830, Nr. 10901, und 29. Nov. 1830, Nr. 12107

„in das allgemeine Arbeitshaus nach Pforzheim gewiesen, jedoch nicht als Sträfling, sondern zur Aushülfe in der Schreibstube der Verwaltung, und mit der üblichen Kost der ersten Klasse, mit dem, daß dieser Aufenthalt für ihn in keiner Hinsicht von nachtheiligen Folgen sei.“

Schubert hielt sich bis 9. September 1831 in der Anstalt auf, es wurde ihm wegen angegriffener Gesundheit der Gebrauch des Armenbades zu Baden auf Staatskosten bewilligt, und derselbe nach vollendeter Badkur den 25. October 1831 zur Aushülfe in der Registratur bei dem Oberamt Nastatt angewiesen, woselbst für ihn von dem Amtsvorstand aus der Staatskasse auch Unterstützung in Geld bezahlt wurde: es wurde ihm auch die Stadt Nastatt bis zur definitiven Ausmittlung einer bestimmten Heimath, durch Beschluß des

Ministeriums des Innern, d. d. 3. Februar 1832 zum einstweiligen Aufenthalt angewiesen. Derselbe arbeitete auch bis zum 31. Januar 1833 bei dem Oberamt Rastatt, und zwar zur Zufriedenheit des Amtsvorstandes, jedoch nicht immer anhaltend.

Auf Weisung der Regierung des Mittelrheinkreises vom 23. Januar 1833 verfügte sich Schubert zu dem Amte Gengenbach zur Aushilfe, hat sich auch nach einem Berichte des Amtes vom 22. Juli 1833 bis zu dieser Zeit stüthlich gut betragen, die Kanzleistunden pünktlich eingehalten, nüchtern und eingezogen gelebt!

Alein! bald darauf machte er sich leider wieder der Dienstvernachlässigung schuldig.

Das Amt Gengenbach war nach fruchtlosen Besserungsversuchen genöthigt, Anzeige an die Regierung wegen seines leichtsinnigen Lebenswandels, der Trunkenheit und Herumziehens zu machen, welches Benehmen seine Wiederaufnahme in die Amtskanzlei nicht mehr zulasse.

Schubert konnte sein Benehmen nicht in Abrede stellen, suchte aber durch seine unglückliche Lage in Gengenbach, wegen unreinlicher Kost und Wohnung, und ihn entrüstender Behandlung in dem ihm angewiesenen Hause zu entschuldigen, so wie mit seinem Unmuth überhaugt.

Schubert wurde nun auf Verfügung der Regierung des Mittelrheinkreises vom 15. October 1833, Nr. 22351,

„wegen fortgesetzter Arbeitsscheue und herumziehenden Lebenswandels auf unbestimmte Zeit auf Staatskosten in das Arbeitshaus zu Pforzheim untergebracht.“

Die Verfügungsverfügung wurde durch das Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 26. Nov. 1833, Nr. 12548, bestätigt,

„jedoch unter Hinweisung auf die Verordnung, Regierungsblatt Nr. V vom 17. Februar 1831, also mit dem, daß die Unterbringung in dem Arbeitshaus nur als Besserungsversuch zur Angewöhnung an eine zweckmäßige, seinen Kräften und Verhältnissen angemessene Beschäftigung anzusehen sei, und daß von Zeit zu Zeit über seine Ausführung und seinen Fleiß Bericht erstattet werden soll, um daraus zu bemessen, wenn derselbe als gebessert und an eine regelmäßige Lebensweise gewöhnt, etwa wieder entlassen werden könnte.“

Seit dem 20. October 1833 befindet sich Schubert in der Arbeitsanstalt zu Pforzheim, woselbst derselbe (nach Inhalt

Verbandl. d. II. Kammer 1835. v. 8. Heft.

des Berichtes der dortigen Verwaltung vom 6. April d. J. an die Regierung des Mittelrheinkreises)

„mit Abschreiben beschäftigt wurde, welche Arbeit er willig und fleißig besorgte, auch die ihm durch Verfügungsverfügung vom 6. Juni 1834, Nr. 12604 ertheilte Erlaubniß, in die Stadt und Umgegend außer den Kanzleistunden sich zu begeben, nicht mißbrauchte, sondern immer in gehöriger Zeit und in der Ordnung wieder in die Anstalt zurückkam: man bemerkte auch nicht das Geringste von seinem frühern Hang des Trunkes, was eines Theils dem Mangel am Geld, da er das bewilligte Taschengeld, wöchentlich 12 fr., zu andern Bedürfnissen brauche, andertheils aber dem Umstände zuzumessen seyn möge, daß Schubert in dessen mehr zur Erkennung seiner Selbst gekommen ist! Sein bisheriges Benehmen (seine unbegreifliche Schreibsucht und Quärelation abgerechnet) ist ganz der Ordnung gemäß.“

Die Verwaltung bemerkt auch in ihrem offiziellen Berichte:

„Schubert habe sich um alle ausgeschriebenen Actuariats- und Theilungskommissärsstellen, so wie um Staatsstellen gemeldet und verwendet, aber erfolglos, da ohnehin das Arbeitshaus nicht der Ort ist, aus welchem solche Besuche mit Erfolg ausgehen können.“

Auf Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Mai d. J. an die Regierung des Mittelrheinkreises, wurde Schubert durch die Verwaltung in Pforzheim einvernommen:

„ob und wie er sich nach seiner etwa erfolgten Entlassung aus dem Arbeitshause anständig zu ernähren vermöge, indem ihm nicht wohl eine Aussicht zu einer Staatsanstellung offen stehe, und er auch nicht wie bisher auf Staatskosten außerhalb des allgemeinen Arbeitshauses verpflegt werden könne.“

In seiner schriftlichen Erklärung vom 29. April d. J., welche durch die Verwaltung an die Regierung des Mittelrheinkreises unterm 2. Mai eingeschendet wurde, beschwert sich derselbe:

- 1) über Mißhandlung zu Gengenbach und widerrechtlicher Abführung von da ins Arbeitshaus;
- 2) sucht derselbe um Entlassung aus dem Arbeitshause und um Unterstützung an, zur Anschaffung benötigter Kleidungsstücke;

- 3) um Gestattung des Gebrauchs des Freibades zu Baden, zur Erholung seiner angegriffenen Gesundheit;
- 4) um Staatsanstellung und
- 5) um eine Aversalsumme statt derselben, zur Rückkehr in sein Vaterland nach Rheinpreußen.

Die Regierung des Mittelrheinkreises hat dieses Gesuch mit Verfügung vom 15. Mai d. J., Nr. 11402, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt:

und zwar mit keinem bestimmten Antrage, aber doch den Vorschlag gemacht:

„es dürfte vielleicht am Besten damit abgeholfen werden können, wenn Schubert bei dem Arbeitshaus in Pforzheim als Scribent mit freier Kost, Logis und einem angemessenen Gehalte auf Wohlverhalten beibehalten würde, bis es sich zeigt, ob er wegen gänzlicher Besserung weitere Rücksicht, oder

wegen Rückfalls in sein früheres unordentliches Leben wieder strengere Behandlung verdiene.“

(Ob und wie die Rückbringung in sein Vaterland ausführbar ist, muß Ihre Kommission lediglich der Großherzoglichen Regierung unterstellen.)

Den Vorschlag der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises anerkennt Ihre Kommission den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, und nicht ungeeignet.

Da jedoch über die letzte Erklärung und Bitten des Schubert das Großherzogliche Ministerium des Innern noch nicht entschieden, noch nicht verfügt hat, die Enthörung also nicht ausgewiesen ist:

„so muß Ihre Kommission (wie im Jahr 1831 und 1833 geschah, und durch die zweite Kammer beschlossen wurde)

„auch jetzt wieder den Antrag auf die Tagesordnung stellen.“

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Ministerialrath Frey und Ministerialassessor v. Stengel; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Fehrl, Grimm, Herr, Körner, Lang, Lauer, Magg, Mittermaier, Posselt, Rettig v. K., Rindeschwender, Rutschmann, Scheffelt, Seramin, Sonntag, Trötschler, v. Vogel und Weller.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog der mit Ueberreichung der Adresse wegen Annahme des Gesetzes über den Zollvereinungsvertrag beauftragten Deputation folgende Antwort zu ertheilen geruht hätten:

„Ich danke Ihnen zuvörderst für das, was Sie Mir persönlich Freundliches gesagt haben. In der Sache selbst freue Ich Mich, daß beide Kammern der Ständeversammlung dem Ihnen vorgelegten Handels- und Zollvertrag die Zustimmung ertheilt haben. Einmal ist es eine große Nationalangelegenheit, sodann halte ich Mich innig überzeugt, daß diese Vereinigung die Interessen des Großherzogthums mächtig fördern und die Erfahrung auch die belehren wird, die gegenwärtig noch Zweifel hegen mögen. Mit Vergnügen habe ich zu vernehmen gehabt, daß die Verhandlungen in beiden Kammern mit Würde und Gründlichkeit Statt gefunden haben. Ihre Wünsche endlich sollen, so weit deren Erfüllung von mir allein abhängt, sogleich in Ueberlegung genommen werden, die übrigen aber werde Ich, so weit sie begründet erfunden werden, bei dem künftigen Zusammentritt der Abgeordneten des Vereins zur Berücksichtigung besonders empfehlen lassen.“

Hierauf legt der Präsident der Kammer eine anonyme Schrift über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der

Reform der Amtsrevisorate mit dem Bemerken vor, daß ihm solche von einem ihm bekannten Verfasser zur Vorlage gekommen sei, und fährt dann fort: es ist gegen die Geschäftsordnung, daß Schriften anonymen Verfasser in der Kammer beachtet werden, wenn nicht ein Mitglied die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Diese Verantwortlichkeit übernehme ich, indem ich der Kammer anzeige, daß der Verfasser ein junger Mann von vielen Kenntnissen ist. Der Grundgedanke der Schrift ist durch den Inhalt des Titels bezeichnet, nämlich Einführung von Notariaten.

Ferner zeigt das Präsidium an, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer mit einigen Modificationen angenommen habe, und daß die deßfalls erfolgte Mittheilung zur weitem Berichterstattung an die betreffende Commission der zweiten Kammer gehen werde.

Beilage Nr. 1.

Der erste Secretär zeigt an, daß eine Petition eingekommen sei von Fidel Merkel in Langenbrand, Amtsbezirks Gernsbach, Namens seines 89 Jahr alten Vaters, des gewesenen Bogts, Rechtsstreit, beziehungsweise Kriegskostenforderung an die Gemeinde ad 900 fl.

Eläs übergibt dann eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Reicholzheim, Amtsbezirks Wertheim, um ein Gesetz wegen Ablösung der Schäfereibetriebsberechtigungen auf der dortigen Gemarkung.

Schaff übergibt zwei Petitionen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Auerbach, Amtsbezirks Rosbach,

a) um Aufhebung der Leineweberzunft;

b) um Verwendung, daß die Straße von Rosbach nach Oberscheffenz über Neckarburken, Dallau und Auerbach, und die Straße von Hardheim nach Tauberbischofsheim über Schweinberg und Königheim gerichtet werde.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Sodann erstattete der Abg. Obkircher den Commissionsbericht über den der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Ueberlassung des Generalstaatskassengebäudes an die Civilliste betreffend.

Beilage Nr. 2.

Martin trägt wegen Einfachheit des Gegenstandes auf Berathung in abgekürzter Form an, welche Ansicht vom Präsidenten jedoch mit der Bemerkung getheilt wird, daß das Erscheinen des noch abwesenden Herrn Finanzministers werde abgewartet werden müssen.

v. Ißstein berichtet sofort über die Abänderungen der ersten Kammer in den §§. 2 und 9 des Gesetzentwurfs, den Austritt aus dem Militärdienst betreffend.

Beilage Nr. 3.

Da die Modificationen nicht wesentlich waren und die Commission deren Annahme einstimmig beantragt hatte, so wurde mit Zustimmung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form beschlossen.

Die Kammer erklärte sich mit den beiden von der ersten Kammer in Antrag gebrachten Abänderungen einverstanden.

Die Tagesordnung führte hierauf auf Erstattung des Commissionsberichtes, die Nachweisungen über den Staatshaushalt der letzten Budgetperiode, mit Ausnahme der Pensionsliste, der Amortisationskasse und des Militäretats betreffend,

Beilage Nr. 4. (48 Beil. Heft S. 6 bis 47)

welcher Bericht jedoch auf Antrag des Berichterstatters, des Abg. Ziegler, wegen seines großen Umfangs nicht verlesen, sondern sogleich dem Druck übergeben wird, worauf der

Abg. Mördes über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der ararischen Baurechte den Commissionsbericht erstattete.

Beilage Nr. 5. (56 Beil. Heft S. 130 bis 133.)

Nach inzwischen erfolgtem Erscheinen des Herrn Regierungscommissärs, Minister Winter, wird mit dessen Zustimmung die Berathung über den von dem Abg. Obkircher

in Betreff der Ueberlassung des Generalstaatskassengebäudes an die Civilliste erstatteten Berichtes in abgekürzter Form beschlossen, und es wurden sofort ohne Discussion sämmtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes von den anwesenden 41 Mitgliedern einstimmig angenommen.

v. Ißstein erbittet sich hierauf das Wort und trägt vor:

Ich habe der Kammer die Anzeige zu machen, daß einer unserer ehemaligen Collegen, der pensionirte Oberhofgerichtsrath Feser, dahier gestorben ist. Es gebietet die parlamentarische Sitte, der Gebrauch und die Achtung für diesen Ehrenmann, daß, wenn auch nicht alle Mitglieder, doch wenigstens ein Theil derselben, den Herrn Präsidenten an der Spitze, den morgen in der katholischen Kirche Statt findenden Exequien beizuhne. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, wenn die Kammer diesen Vorschlag genehmigt, hiernach die geeignete Einleitung zu treffen.

Präsident: Die Kammer wird wohl mit Stimmeneinhelligkeit den Vorschlag annehmen, und es wird daher nothwendig werden, daß wir morgen die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrechen, um den Exequien des verstorbenen ehemaligen Deputirten Feser anzuwohnen.

Die Kammer erklärte sich damit einverstanden.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion des Berichtes des Abg. v. Rotteck über die Motion des Abg. v. Tscheppe, das in §. 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts vorbehaltene besondere Gesetz wegen des Bezugs der Standes- und grundherrlichen Bürgereinkaufsgelder betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin, der fraglichen Motion keine Folge zu geben.

v. Tscheppe: Der Hauptzweck des Bürgerannahmgesetzes war, jedem Bürger, der die gesetzlichen Eigenschaften hat, den Zutritt in allen Gemeinden zu eröffnen, wo er seinen Erwerb zu erringen hofft, deswegen wurden die bis dahin ungleichen Gebühren für die Bürgerannahme in allen Gemeinden nach durchgreifenden Verhältnissen geregelt. Die Absicht des Gesetzes ist vereitelt, wo neben dem geregelten Bürgereinkaufsgeld noch ein weiteres Einkaufsgeld bezahlt werden muß, das mit den Vortheilen der Niederlassung in keinem Verhältniß steht. Dies ist der Fall bei den Bürgereinkaufsgeldern, die an Standes- und Grundherrn entrichtet werden müssen, von denen in Beziehung auf das Bürgerrecht und damit verknüpften Befugnissen und Genüssen der in die

Gemeinde eintretende Bürger bei der jetzt bestehenden Staatsverfassung durchaus nichts empfängt oder zu erwarten hat.

Daß diese Ungleichheit gehoben werden muß, daß auf einzelnen Landestheilen keine Verpflichtungen ferner lasten können, von denen andere frei sind, ist bei der Discussion des Bürgerannahmgesetzes von der hohen Regierung sowohl, als den Mitgliedern dieser Kammer, mit einziger Ausnahme des jetzigen Herrn Berichterstatters, anerkannt worden.

Die Commission ist im Irrthum, wenn sie glaubt, daß es sich nur um einige Gemeinden handle. In den fünf Aemtern meines Wahlbezirks sind nur 17 unmittelbar landesfürstliche Gemeinden, dagegen 76 standes- und grundherrliche Gemeinden vorhanden. Der gesammte Seckreis enthält 164 unmittelbare Gemeinden mit 78,000 Seelen und 213 standes- und grundherrliche Gemeinden mit 95,400 Seelen, in welcher letztere der Zutritt den gesammten Staatsbürgern erschwert ist. Da besteht also noch eine Schranke, deren Wegräumung im allgemeinen Interesse liegt, einmal um den Zutritt in diese Gemeinden allen Staatsbürgern unter gleichen Bedingungen zu öffnen, dann um den Zubrang in die unmittelbaren oder von dieser Last befreiten Gemeinden zu mindern.

Bei der Discussion im Jahr 1831 war über die Beseitigung dieser Ungleichheit kein Zweifel, es entstand nur die Frage: ob die im faktischen Besitz eines Bürgereinkaufsgeldes befindlichen Standes- und Grundherrn für den Ertrag dieser Berechtigung entschädigt werden sollen, oder ob der Bezug ohne alle Entschädigung aufzuheben sei.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, die der Herr Berichterstatter richtig anführt, aus denen ich mich damals gegen jede Entschädigung aussprach. Ich bin auch jetzt noch überzeugt, daß den Standes- und Grundherrn privatrechtlich keine Entschädigung gebührt für Rechte, die im Bezug auf Pflichten und Dienste stehen, die nicht mehr geleistet werden, und auf Vortheile, die den Gemeindebürgern nicht mehr zu gut kommen.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes war derselbe ein Theil des Bürgerannahmgesetzes, und ich durfte erwarten, daß die erste Kammer das Gesetz nicht zurückweisen werde, im Beharren auf einer Ansprache, die auf keinen rechtlichen Gründen, sondern nur auf faktischem Besitze beruht.

Da aber dieser Zwiespalt im Gesetz umgangen worden ist, indem die Bestimmung darüber einem besondern Gesetz vorbehalten wurde, so hat sich unsere Stellung geändert. Es handelt sich jetzt um ein neues besonderes Gesetz, zu dem alle

drei Faktoren mitwirken müssen, somit um ein Gesetz in solchen Bestimmungen, zu welcher wir die unvermeidliche Bestimmung der ersten Kammer erwarten können.

Im §. 37 des Bürgerannahmgesetzes ist dieses Gesetz verheißt. Das Volk harret darauf, und wir handeln unrecht, wenn wir es täuschen. Geben wir ein Gesetz, entweder: „die Bürgereinkaufsgelder, welche bisher von andern, als von Gemeinden bezogen wurden, hören auf“ oder „sie sind neben den Bürgereinkaufsgeldern an die Gemeinden nach dem bisherigen Typus fort zu entrichten,“ dann weiß das Volk, wo es daran ist. Im letztern Fall sind jedoch jene, die in einer grundherrlichen Gemeinde sich niederlassen wollen, schlimmer daran, als vor Einführung der Gemeindeordnung, denn da hatten sie die Wahl, sich als Bürger oder nur als Beisassen aufnehmen zu lassen, und hatten im letztern Fall an den Grundherrn nichts oder wenig zu zahlen. Jetzt ist ihnen diese Wahl entzogen, weil sie schlechterdings Bürger seyn müssen. Wollen wir aber die Aufhebung des Bürgereinkaufsgeldes an die Standes- und Grundherrn, so müssen wir auch die Entschädigung wollen, denn diese ist das einzige Mittel zum Zweck. Wenn wir diese Entschädigung bewilligen, so handeln wir in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung. Offenbar ist das Bürgereinkaufsgeld an die Grundherrn in der Vogteilichkeit gegründet, wie die Vogtrechte, die unter dem Titel alter Abgaben nur gegen Entschädigung abgelöst werden. Zwar meint die Commission, daß mit Ablösung solcher Abgaben schon zu viel geschehen, und daß es endlich Zeit sei, eine Grenze zu setzen. Aber was geschah, ist gesetzlich, und die Consequenz fordert, was sich der gesetzlichen Grundlage unterstellen läßt, durchzuführen.

Die Commission nimmt an, daß durch den Fortbestand des grundherrlichen Einkaufsgelds Niemand Unrecht geschehe, weil es in der Willkür eines Jeden liege, in solche tributpflichtige Gemeinden sich einzulassen, und weil die Gesamtheit nicht verbunden sei, alle Ungleichheiten, die außer dem Einkaufsgeld, Lage, Boden, Klima, Gemeindevermögen mannigfaltig gestalten, zu ebnen. Ich beantworte diesen Einwurf durch die Frage: Warum haben wir das Einkaufsgeld an die Gemeinden regulirt? Steht es bezüglich auf die Gemeinden nicht auch in der Willkür der Ankömmlinge? Ist es gerecht, wenn diese dem Grundherrn für eine Bewilligung, die er nicht mehr zu ertheilen hat, und für den Schutz, den er ihm nicht mehr gewährt, Zahlung leisten sollen, weil der Staat ohne Entschädigung den Grundherrn den Fortbezug

nicht entziehen kann? Ist es nicht eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, bei denen diese besondere Abgabe nicht besteht, und die deswegen dem Andrang zuwachsender Bürger und der Verkümmern ihrer Nahrungszweige mehr ausgesetzt sind?

Sei es Engherzigkeit, oder kluge Vorsorge, die Gemeinden können nicht wünschen, den Zuzug Fremder erleichtert zu sehen. Aus Rücksicht auf die Gesamtheit wurde das besondere Interesse der Gemeinden dem höhern Grundsatz untergeordnet.

Aber der Unterschied besteht noch, wenn das Einkaufsgeld verschieden ist, und diese Ungleichheit ist verwerflich, weil sie im Widerspruch steht mit dem Grundsatz, auf dem das Gesetz beruht, und mit der verfassungsmäßigen Gleichheit politischer Rechte.

Die scheinbarste Einwendung der Commission gegen meine Motion ist wohl, daß die Verwirklichung des verheißenen Gesetzes nicht dringend nothwendig sei; daß der Durchschnittsertrag des bisherigen Bezugs das gerechte Maß für die Zukunft gebe, indem durch Herabsetzung des den Gemeinden gestatteten Einkaufsgeldes auch die Quote der Ständes- und Grundherren sich mindere, und wegen der in grundherrlichen Orten bleibenden größeren Last in der Folge weniger Liebhaber, sich in solchen Orten anzusiedeln, finden werden, daher erwartet werden könne, daß sich schon in den nächsten Jahren ein viel niedriger Durchschnittsertrag ergeben, demnach auch ein geringerer Verkaufspreis sich herausstellen werde.

Meine Herren, un widersprechlich ist das Einkaufsgeld an Ständes- und Grundherren eine Ungerechtigkeit, bezüglich auf die Ansiedler in solchen Orten, und bezüglich auf die Gemeinden, worin diese leidige Zugabe nicht besteht. Eine Ungerechtigkeit kann nie zu früh beseitigt werden, und wenn wir thun, was Recht und Verfassung fordern, haben wir nicht zu fragen, was es kostet.

Wie lange soll denn der jetzige abnorme Zustand noch dauern? Wann soll die Ablösung dieser ungerechten Last geschehen? Wer will den Nachtheil berechnen, der mittlerweile der Gesamtheit und den unmittelbaren Gemeinden zugeht?

Wenn die Commission die Zulänglichkeit der Summe bezweifelt, welche ich im fünfzehnfachen Betrage zu 24,000 fl. angegeben habe, so kann ich mich nur auf den Commissionsbericht zur 157. Sitzung vom Jahr 1831 berufen, wornach damals durch den Herrn Regierungscommissär, den wir

heute auf der Ministerbank verehren, nach approximativ Berechnungen der jährliche Betrag der grundherrlichen Einkaufsgelder zu 1600 fl. angegeben ist, das Ablösungscapital demnach 22,500 fl. betragen würde.

So zahlreich die ständes- und grundherrlichen Gemeinden sind, so ist doch hauptsächlich nur in letztern, und besonders im Hegau das grundherrliche Einkaufsgeld von Belang; eben darum wurde auch in solche Gemeinden das Bürgerrecht nicht häufig nachgesucht, zumal außer dieser Last noch manche Rücksichten zur Ansiedlung in grundherrlichen Orten eher abschrecken als reizen können. Dadurch wird die vom Herrn Regierungscommissär angegebene Berechnung nicht als unwahrscheinlich sich darstellen.

Daß in der Folge das grundherrliche Einkaufsgeld noch mehr sich verringern kann, wird kaum zu bezweifeln seyn; die erste Kammer wird dies selbst in Erwägung ziehen, und eben darauf gründe ich die Hoffnung, daß sich dieselbe im Wege der Transaktion mit dem fünfzehnfachen Betrage begnügen dürfte.

Von 53 Stimmen haben sich im Jahr 1833 20 Stimmen für die Ablösung nach fünfzehnfachem Betrage ausgesprochen; die Opposition hat hauptsächlich dagegen gestimmt, weil auf anderem Wege die Annahme des Bürgerannahmgesetzes erwirkt wurde, nämlich durch Umgehung der Streitfrage und durch Hinweisung auf ein besonderes Gesetz, das ich jetzt von der hohen Regierung erbitte, und Ihre Zustimmung meine Herren hoffe, um die bestehende Ungleichheit zu entfernen, und den Hauptzweck des Bürgerannahmgesetzes, die Oeffnung aller Gemeinden für alle Staatsbürger, die die gesetzlichen Eigenschaften haben, in volle Ausführung zu bringen.

W e g e l II.: Ich bin im Allgemeinen mit dem Abg. v. L s c h e p p e einverstanden. Es ist zwar unter anderem in dem Commissionsbericht gesagt, es seien nicht einmal Petitionen oder Besuche von Seiten derjenigen Gemeinden eingekommen, die diese Abgabe an die Ständes- und Grundherren leisten müssen. Das ist richtig, allein ich kann versichern, daß Petitionen in Menge eingekommen wären, wenn man nicht vermuthet hätte, daß die Regierung entweder einen Gesetzesentwurf vorlegen oder aber ein Mitglied der Kammer eine Motion deshalb einbringen werde, was nun wirklich durch den Abg. v. L s c h e p p e geschehen ist. Ich wünsche sehr auch in dieser Hinsicht eine gleiche Behandlung. Die Bügereinkaufsgelder aber, welche die Ständes- und Grundherren beziehen, sind

nicht in allen Gemeinden gleich. In einigen Gemeinden werden zwei Prozent des beigebrachten Vermögens und in andern Gemeinden die Hälfte des anderwärts üblichen Einkaufsgeldes bezogen. Diese Gemeinden verdienen also die Hälfte desjenigen, was sie nach dem allgemeinen Gesetz erhalten würden. Die Bürgereinkaufsgelder haben Aehnlichkeit mit den ehemaligen Hintersaßengeldern und den Judenschußgeldern. Wenigstens datirt sich ihre Entstehung aus derselben Zeit, von welcher an sie sich Jahrhunderte hindurch fortpflanzt haben. Wir haben es zweckmäßig, nothwendig und gerecht gefunden, die Hintersaßengelder und die Entschädigung für Bürgereinkaufsgelder auf allgemeine Staatskosten zu übernehmen, zu welcher Entschädigung die Bezugsberechtigten gerechten Anspruch haben, wie sie solche für ähnliche Gefälle erhielten, um solche ebenfalls aus dem Heer der alten Abgaben streichen zu können. Die Commission glaubt zwar, daß eine Zeit kommen werde, wo diese Abgabe ohnehin aufhören würde, allein wenn man eine Ungleichheit übt, so wünsche ich nicht, daß deren Verschwinden auf eine unbestimmte Zukunft verwiesen werde. Mit diesen wenigen Worten unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Tscheppe.

Welcker: Auch ich kann mich nicht ganz von den Gründen der Commission überzeugen, die sie diesem Antrag entgegensetzt. Ein Hauptargument derselben ist das, daß den Leuten, die sich in die Gemeinden einkaufen wollen, dadurch, daß sie einen höheren Betrag entrichten müssen, kein Unrecht geschehe, weil sie sich freiwillig zu dem Eintritt meldeten. Dieser Grund beweist aber zu viel und darum nichts. Es kann eine ganze Reihe von ungerechten Bestimmungen und Gesetzen in einem Staate geben, die wir alle als ungerecht erkennen, und da könnte Einer kommen und sagen, du wirst hier zwar gegen einen andern Bürger ungerecht behandelt, aber lieber Freund, du bist ja freiwillig zu uns gekommen und hast also dazu eingewilligt. Erst müssen wir prüfen, was in der Staatseinrichtung und in Bezug auf den Eintritt in die Gemeinden gerecht und was, wenn auch nicht eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, doch eine unvermeidliche Forderung der Nothwendigkeit ist. Erst wenn wir diese Entscheidung getroffen haben, können wir auf diesen Grund hin sagen, daß Einem nicht zu viel geschehe.

Ich glaube also nicht, daß, wenn die Kammer von dem allgemeinen Grundsatz ausgeht, es soll den Staatsbürgern frei stehen, in allen Gemeinden des Landes unter diesen und jenen gesetzlichen Bedingungen einzutreten, es gerecht ist,

wenn sie in einzelnen Gemeinden unter härteren und ungerechten Bedingungen eintreten sollen, die nicht auf Verhältnissen der Gemeinden, sondern ausnahmsweise auf Privilegiungsverhältnissen ruhen. Ich glaube ferner, daß auch die andern Gemeinden, bei denen solche Verhältnisse nicht vorkommen, in so ferne betheiltigt sind, als sie deshalb, weil viele andern Gemeinden so gut wie verschlossen sind, einem zu großen Zudrange ausgesetzt werden, während auf der andern Seite auch in jenen weniger zugänglichen Gemeinden vielen Bürgern wünschenswerth seyn müßte, daß die Gemeinde wachse und dadurch die Gewerbe mehr in Schwung kommen, wenn auch die Corporation selbst oder ein Theil der übrigen Bürger dabei leiden sollte. Diese können dann immer auftreten und an die Gleichheit des Gesetzes appelliren. Ein privilegiertes Verhältniß ist daher schon in seinen Grundlagen unhaltbar. Es ist dies ein so anerkannter Satz, daß diejenigen Gelder, die die Natur öffentlicher Gelder an sich tragen und für öffentliche Verhältnisse bezahlt werden, jetzt weggefallen sind, und selbst am Alten hängende Pedanten den Grundsatz geltend machen, daß öffentliche Gerechtsame dieser Art, die im Laufe der Zeit Unrecht geworden sind, ohne Entschädigung von Rechtswegen aufgehoben werden müssen. Das letztere ist auch durch eine lange, seit 30 Jahren in Deutschland bestehende Praxis über allen Zweifel erhoben worden. So sehr ich es daher gerecht fände, wenn alle Bürgereinkaufsgelder in der standes- und grundherrlichen Beziehung aufgehoben würden, so sehe ich doch auch die Schwierigkeit davon ein. Zwar gibt es in Deutschland auch aristokratische Kammern, und ich darf nur auf einen Nachbarstaat hinweisen, wo wirklich mit wahrer dankenswerther Liberalität von dieser Seite die Hand geboten wurde, um solche drückende und ungerechte Belästigungen auf eine billige Weise aufzuheben, allein ich zweifle doch daran, ob der vorliegende Antrag in unserer gegenwärtigen ersten Kammer eine gute Aufnahme finden würde. Wenn nun aber auch das Ganze nicht zu erreichen ist, so ist vielleicht ein Theil und zwar der wesentlichste Theil zu erreichen, welcher letzterer mir der zu seyn scheint, daß die Bürgereinkaufsgelder in den standesherrlichen Gemeinden, mag diese Gelder beziehen wer sie will, den Bürgereinkaufsgeldern in den andern Landesgemeinden gleich gestellt werden, wodurch jene zuvor bemerkte Ungerechtigkeit wegfiel. Ich theile in dieser Rücksicht vollkommen die Meinung des Herrn Berichterstatters, daß dasjenige, was gegen den Grundsatz unseres Gemeindege-

gesetz zu viel erhoben wird, ohne weiteres durch ein Gesetz von der Regierung oder ein von derselben den Ständen vorzulegendes Gesetz aufgehoben werden, und keine Stimme der Gerechtigkeit sich hier widersetzen kann. Sollte, was ich nicht hoffe und nicht wünsche, in dieser Hinsicht eine Entschädigung aus der Staatskasse nothwendig werden, so kann auch diese nicht sehr hoch seyn und ich würde sie mit Freuden bewilligen, da es sich hier blos um die Realisirung einer Schuld der Gerechtigkeit handelt. Wahrscheinlich würden sich dann auch Ausgleichungen in größeren standesherrlichen Gebieten treffen lassen, wo nämlich in einer Gemeinde verhältnißmäßig mehr, und in der andern verhältnißmäßig weniger genommen wird, als nach unserem Gesetze geschehen sollte. Mein Wunsch ist also der, daß die Regierung gebeten werden möchte, allerwenigstens der Kammer einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Ungleichheit der Bürgereinkaufsgelder in den standesherrlichen Gebieten, gegenüber von den Bürgereinkaufsgeldern in den landesherrlichen Gemeinden, aufgehoben wird.

Knapp unterstützt diesen Antrag, dagegen Trefurt den der Commission, wobei er auszuführen sucht, daß man bei Abfassung der Gemeindeordnung gerade in der Erleichterung der Uebersiedelung der Bürger aus einer Gemeinde in die andere zum Nachtheil der wohlhabendern Gemeinden zu weit gegangen sei, welchem Uebelstand nur durch Erhöhung der gleich zu zahlenden Bürgereinkaufsgelder abzuheben wäre, während er jetzt hauptsächlich durch die nach der Gemeindeordnung Statt findende Erleichterung, die Bürgereinkaufsgelder durch dreijährigen Verzicht auf die Bürgernutzungen zu zahlen, befördert werde. Es würden daher gewiß die wiederholten Petitionen vieler Gemeinden später andere Bestimmungen in dem Gemeindegesetz veranlassen, und dann wäre es an der Zeit, dem Uebelstande abzuheben, der jetzt rücksichtlich des den Standesherrn zustehenden Bezugs der Bürgerannahmsegelder auf eine die Gleichheit verletzende Art Statt fände.

Kröll erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Ministerialrath Beck: Ich muß gestehen, daß der Grund, den der Abg. Trefurt angeführt hat, mir nicht maßgebend erscheint. Wenn es wahr ist, daß das Bürgerannahmsegesez die Uebersiedelung in andere Gemeinden erleichtert, so muß man die Gesetze über diese Uebersiedelung allgemein anders machen. Hier, wo blos von Herstellung der Rechtsgleichheit die Rede ist, scheint mir der Umstand, ob in andern

Beziehungen von dem in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürger mehr gefordert werden soll, keinen Einfluß zu haben. Auf jeden Fall wird der Abg. Trefurt die Meinung nicht haben, daß die Bedingungen der Bürgeraufnahme dahin abgeändert werden sollen, daß Derjenige, der in einer Gemeinde eine Aufnahme sucht, an einen Dritten eine große Ausgabe zu machen habe, das wäre ein verkehrtes Mittel. Ich habe mich schon im Jahr 1831 für den Antrag des Abg. v. Tscheppe erklärt, nämlich, daß diese besondere Aufnahmeart aufgehoben werde. Auch der Commissionsbericht ist eigentlich mit dieser Ansicht einverstanden, er anerkennt, daß es wünschenswerth sei, in jeder Beziehung diese Rechtsungleichheit und die dadurch entstehende Hemmung in der Uebersiedelung zu beseitigen, und ich glaube, es würde wahrscheinlich kein Widerspruch erfolgen, wenn es sich blos um die Aufhebung dieser Rechtsungleichheit handelt, und nicht auch um eine Entschädigung. Die Nothwendigkeit einer Entschädigungsleistung ist eben etwas, was wir nicht beseitigen können, und ohne sie können wir die Aufhebung dieser Last in keinem Falle erlangen. Hierin scheint mir aber kein Grund zu liegen, die an und für sich anerkannte Rechtsverbindlichkeit zur Aufhebung dieser Abgabe unerfüllt zu lassen. Man kann die Aufhebung dieser Gebühren fordern im Interesse der betreffenden Gemeinde und im Interessen der Gesamtheit. Die Gemeinde selbst hat gewöhnlich, wie sie die Sache ansieht, kein großes Interesse daran, weil sie gerade geneigt ist, Erschwerungen gegen neue Anstellungen zu machen, nicht aber die Uebersiedelung zu erleichtern.

Wenn man aber vom Standpunkt der Gesetzgebung anerkennt, daß die Uebersiedelungen die Gewerbsthätigkeit überhaupt heben, und daß man aus diesem Grund die Aufnahme zu erleichtern habe, so wird man annehmen müssen, daß gleichwohl, wenn auch eine Gemeinde es selbst nicht haben wollte, ein Interesse für sie vorhanden seyn kann, diese Gebühren zu beseitigen.

Wenn aber die Gemeinde das Recht hat, in ihrem Interesse die Aufhebung der Abgabe zu fordern, so fragt sich, wer die Entschädigung zu leisten habe. Daß der Anspruch auf solche Lizen nur auf einem öffentlichen rechtlichen Titel beruhe, ist von keiner Seite bestritten worden, ja ich möchte sagen, es ist beinahe nicht möglich, sich hier etwas anderes zu denken, als einen Titel des öffentlichen Rechts, denn der Standes- und Grundherr oder überhaupt Jeder, der eine Aufnahmeart zu fordern hat, kann unmöglich schon

mit den zukünftig erst aufzunehmenden Bürgern contrahirt haben. Es scheint mir daher ein privatrechtlicher Titel gar nicht möglich, und darin scheint mir der Grund zu liegen, die Entschädigung ganz aus der Staatskasse zahlen zu lassen. Wir haben zwar bei den Frohnden und Zehnten nur einen Theil der Entschädigungssumme auf die Staatskasse gewiesen, aber dies geschah nur aus dem Grunde, weil man damals allgemein wenigstens für zweifelhaft erkannt hat, ob der Rechtstitel der Forderung dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehöre. Dieser Zweifel scheint mir dagegen hier nicht vorhanden zu seyn, daher muß die Staatskasse hier allein zur Entschädigung verbunden seyn. Ein weiterer eben so wichtiger Grund liegt darin, daß bei den Frohnden und Zehnten und bei allen andern alten Abgaben der Vortheil, der durch ihre Aufhebung herbeigeführt wird, im größten Maße nur den Pflichtigen zu gut gekommen ist, während bei Aufhebung dieser Aufnahmegebühren der Vortheil in weit größerem Maße der Gesamtheit, nämlich den auswärtigen Wohnenden, welche übersiedeln wollen, als den einzelnen Gemeinden, in welche die Aufnahme erfolgt, zu gut kommt. In dieser Beziehung hat der Commissionsbericht bemerkt: die Staatsgesamtheit sei, weil sie die Belästigung dieser Abgabe selbst trage, auch Niemanden schuldig, dieselbe aufhören zu machen; sich selbst könne man nichts schuldig seyn. Allein, ich sage, die Gesamtheit macht Gesetze, um die bestehenden Ungleichheiten auszugleichen, im eigenen Interesse, um Diejenigen, die da in den Fall kommen, vor Unbilligkeit und Härte zu bewahren. Wir haben eine Menge ähnlicher Gesetze gegeben und in dieser Richtung widerspricht der Commissionsbericht selbst nicht, daß es zulässig und sogar im Allgemeinen rätlich sei, auf Kosten der Gesamtheit diese Last zu beseitigen. Aber die Gründe, welche gegen die vorgeschlagene Aufhebung gegenwärtig angeführt werden, sind am Schluß des Berichts selbst zusammengestellt. Der erste Grund besteht darin, die Gesamtheit habe schon unendlich viel und zu viel gethan und bezahlt, um sich oder ihre Angehörigen der auf ihr und ihnen lastenden Trümmer des Feudal- und Patrimonialsystems zu entledigen, sie habe namentlich für die alten Abgaben einen nach billiger Schätzung viel zu hohen Preis entrichtet, und es sei endlich Zeit, einmal stille zu stehen oder der fast verschwenderischen Freigebigkeit eine Grenze zu setzen.

Ich muß aber geradezu sagen, daß dieses gerade einer der stärksten Gründe für mich ist, die Aufhebung zu ver-

langen. Man muß nämlich nicht auf halbem Wege stehen bleiben; man muß sich dadurch, daß man schon viel gethan hat, nicht aufhalten lassen, noch mehr zu thun, sobald es die Gerechtigkeit oder das wohlverstandene Interesse der Gesamtheit fordert. Ich bin überzeugt, daß wenn es sich um Ausbildung politischer Rechte handelte, der Commissionsbericht das Princip nicht aufgestellt hätte, man soll endlich einmal Halt machen. Nein, wenn die Gerechtigkeit einmal die Aufhebung fordert, so kann ein solcher Grundsatz keine Anwendung finden.

Der zweite Grund, den der Commissionsbericht anführt, besteht darin, daß hier, wo es sich keineswegs um bereits bestimmte oder gegen bestimmte Personen angesprochene Bezüge handle, eine Berechnung der Entschädigung schwer zu machen sei, indem der frühere Maßstab nicht maßgebend seyn könne für die Zukunft. Darauf muß ich erwidern, daß diese Schwierigkeit dem Antrag des Abg. v. Tscheppe in keiner Weise im Wege steht. Dieses Verhältniß muß bei den speciellen Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigt werden, aber dieser Umstand an und für sich kann dem Gesetze im Allgemeinen nicht in den Weg treten.

Eben so ist es mit der dritten Einwendung, wornach schon mit dem neuen Bürgerannahmgesetze das grundherrliche Einkaufsgeld überall da, wo jenes der Gemeinde eine Verminderung erfuhr, als gleichmäßig, d. h. in gleichem Verhältniß gemindert zu betrachten sei, daß nämlich ohne schreiende Angehörigkeit die Grund- und Standesherrn von dort an nicht mehr die früher bezogene Summe, sondern nur die nämliche Quote, d. h. eine zu dem neu regulirten Einkaufsgeld in eben dem Verhältniß, wie früher, stehende Summe verlangen konnten, daß also auch in dieser Beziehung von einer nach dem bisherigen Ertrag zu bemessenden Entschädigung durchaus keine Rede seyn könne.

Dies berührt wieder bloß das Detail des Gesetzes. Uebrigens glaube ich, daß die gemachte Auslegung nicht richtig ist, denn der §. 37 überläßt den Berechtigten dieselben Bezüge, die sie bisher gehabt haben. Davon kann man übrigens erst sprechen, wenn in das Specielle des Gesetzes eingegangen wird.

Was sodann den letzten Punkt betrifft, daß möglicher Weise die Entschädigungssumme höher werden könnte, als sie der Abg. v. Tscheppe berechnet hat, so darf ich mich auf das berufen, was der Abg. v. Tscheppe selbst vorgetragen hat, und auf die Verhandlungen vom Jahr 1831,

wo die Kommission selbst nachgewiesen hat, daß die Entschädigungssumme nicht höher kommen werde. Aus allen diesen Gründen stimme ich für die Motion des Abgeordneten v. Tscheppe.

Schaff: Wäre es so, wie der Herr Proponent in der Begründung seiner Motion gesagt hat, daß mit dem an die Standes- und Grundherrschaften zu zahlenden Bürgereinkaufsgeld die letzte der alten Abgaben verschwinden würde, so würde ich mit allem Vergnügen seinem Antrage beistimmen. Ich würde eine Entschädigung in reichlicherem Maße votiren, als er gethan hat, um der Zustimmung der ersten Kammer versichert seyn zu können. Allein dieses ist nicht der Fall. Es ist nicht zu verkennen, daß eine große Ungleichheit durch den Bezug dieser Bürgereinkaufsgelder besteht, wenn, sage ich, in einer Gemeinde des Landes mehr bezahlt werden muß als in einer andern, nur aus dem Grunde, weil ein Dritter ein Bezugsrecht hat. Wenn es sich von Aufhebung solcher Rechtsungleichheiten handelt, so meine ich auch, wie der Abg. Beck, man sollte nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Aber ich meine, man solle zuerst an die Aufhebung derjenigen alten Abgaben gehen, welche die lästigsten sind und am meisten drücken. Ich meine, man sollte mit jenen zuerst den Anfang machen, welche die Gemeinden fast zu Boden drücken, und nicht mit Hinwegräumung jener beginnen, welche einem großen Theil der Gemeinden noch angenehm sind, aus dem Grunde, daß sie dem Zuhrang neuer Bürger nicht ausgefetzt sind wie andere, was der Abgeordnete Trefurt richtig bemerkt hat, dessen Ansicht ich theile. Ich meine, wir sollten unsere Mittel zu Rath halten, damit wir jene Lasten beseitigen können, die aus der Leibeigenschaft herrühren. Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Motion; ich stimme dagegen, weil die Rechtsungleichheit nicht so drückend ist, daß sie uns auffordert, jene Opfer zu bringen, so lang wir verpflichtet sind, unsere disponibeln Gelder auf dringendere Abhülfe zu verwenden.

Knappe unterstützt den Antrag der Abg. v. Tscheppe und Beck, weil er ebenfalls nicht auf halbem Wege stehen möchte, und wünsche, daß die in Frage stehende Last, wie alle weiteren derartigen, wozu er namentlich auch die vom Abg. Schaff bezeichneten rechne, aufhören sollten. Man solle daher auf diesem Landtage einen Theil, und auf dem nächsten den Rest übernehmen, ohne sich auf bessere Zeiten zu verlassen, weil nicht vorauszu sehen sei, daß solche Lasten ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten.

Der Redner schließt sofort mit der Bemerkung, daß er jeden Antrag unterstützen werde, welcher die Richtung habe, den §. 7 der Verfassung zu einer Wahrheit zu machen.

Merk: Es handelt sich hier um die Aufhebung einer Last gegen eine Entschädigung, und wenn man diese Anforderung einer Entschädigung mit den Ablösungsgesetzen vergleicht, die bei uns erschienen sind, so zeigt sich doch schon in Beziehung auf den Grund ein sehr wesentlicher Unterschied. Betrachtet man nämlich die Natur des Gegenstandes, so mangelt es durchaus daran. Ich sehe die Sache so an, wie der Abg. Beck, nämlich nicht als privatrechtlich, und darum ist auch kein Grund zur Entschädigung vorhanden. Sieht man aber auf Diejenigen, denen die Aufhebung zu gut kommen soll, so besteht hier zwischen den früheren Gesetzen der große Unterschied, daß hier keine bestimmte Klasse von Staatsbürgern, ja nicht einmal eine ideale Person sich uns darstellt, sondern es sich um etwas handelt, das nicht einmal existirt. Selbst Diejenigen, die es fordern, wissen es noch nicht. Es hängt von einem künftigen Beschluß ab, ob es in dieser Summe angenommen werden wolle oder nicht, und dieser Entschluß motivirt sich blos durch Privatrückichten, die man vor sich hat. Man hat gesagt, das allgemeine Interesse fordere es, daß man frei von einer Gemeinde in die andere hinziehe. Das ist im Allgemeinen richtig, allein die fragliche Abgabe ist diesem nicht hinderlich. Das Uebersiedlungsrecht besteht an und für sich und hat nur in einigen Gemeinden einige Erschwerung. Letztere findet aber auch dann Statt, wenn man in eine Stadt ziehen will, wo ein höheres Bürgereinkaufsgeld besteht. Es ist demnach keine Gleichheit vorhanden, denn man fordert da dem Aufzunehmenden mehr ab, als in einer Landgemeinde. In einer Landgemeinde selbst muß zuweilen allerdings auch etwas mehr bezahlt werden, allein darin liegt kein solches Hinderniß, daß das allgemeine Interesse hierdurch berührt wird. Die Uebersiedlung an sich ist dadurch nicht gehindert, indem nach der Erfahrung in den grundherrlichen Orten so gut Leute aufgenommen werden, wie in den übrigen, und es ist kein Abschreckungsmittel hierdurch gegeben. So weit nun ein allgemeines Interesse hier geltend gemacht werden könnte, ließe sich allerdings sagen, man solle die Last ablaufen und allgemein aufheben, allein ich behaupte, daß die Zeit hierzu noch nicht gekommen ist. Es sind noch ganz andere Dinge aufzuheben, die drückender sind und bestimmte Klassen von Personen treffen. Ich bin auch mit dem Grundsatz des Abg.

Bell einverstanden, daß man in der Entwicklung solcher Maßregeln nicht auf halbem Wege stehen bleiben solle. Man kann aber nicht Alles auf einmal realisiren. Mit der großen Operation der Zehntablösung lassen sich nicht solche weitere Aufhebungen vermischen, indem sonst die Kraft der Staatsbürger zu stark in Anspruch genommen und das Ganze gehindert würde. Zu dem Wollen gehört auch die Kraft des Vollbringens, und dies ist eine vorzügliche Rücksicht, wozu noch die weitere kommt, daß wir wahrscheinlicher Weise in Zukunft, wo auch diese Aufhebung allerdings nothwendig seyn wird, bessere Bedingungen erhalten werden als jetzt. Letzteres insbesondere hat die Kommission bestimmt, der Motion keine Folge zu geben, wofür ich meine Stimme wiederholt abgebe.

Martin: Ich betrachte die in Frage befindliche Motion als einen Nachtrag zur Gemeindeordnung, und die heutige Diskussion als einen Nachklang zu derselben. Sie bezweckt die Aufhebung eines der Gebrechen der Gemeindeordnung. Ich glaube, es kann nicht mehr lange anstehen, wir werden diesen Fragepunkt, die Verschiedenheit der Einkaufsgelder betreffend, auf irgend eine Art ausgleichen müssen, denn es ist nicht möglich, daß wir diese Ungleichheit länger forbestehen lassen können, ohne dadurch den Zubrang in die dem Staate unmittelbar angehörigen Gemeinden allzusehr zu vermehren. Unter allen Abgaben, welche an die Standesherrn und an die Grundherrschaft zu leisten sind, halte ich diese, nämlich den Bezug des Bürgereinkaufsgeldes für diejenige, die sich am wenigsten rechtfertigen läßt. Es ist diese Abgabe nichts anderes, als eine Einlage in eine Societät, wobei aber derjenige, der den Betrag erhebt, dem neuen Socius keine Gegenleistung dafür giebt. Ich betrachte das Bürgereinkaufsgeld gleichsam als eine Einlage in eine Versorgungsanstalt. Die Gemeinde übernimmt die Verbindlichkeit, in Fällen der Noth und der Armuth, die Einkaufenden zu unterstützen. Dies thut aber der Standesherr und Grundherr nicht. Es wäre also die Gemeinde, welche dafür, daß sie diese Verbindlichkeit auf sich nimmt, den Betrag zu ziehen hätte und nicht ein Anderer. Ich bin mit dem Grundsatz, den der Proponent aufgestellt hat, nämlich, daß dem Uebelstand abgeholfen werden müsse, vollkommen einverstanden, nur nicht mit der Höhe des Betrags der zu leistenden Entschädigung. Ich wünsche, daß ein viel niedererer Maßstab angenommen werde und stimme deshalb mit dem Antrag des Abg. Welcker.

Mördes: Ich glaube, daß man in dem Vorwurf zu weit gieng, dem man dem Kommissionsbericht machte, als bezwecke er nämlich ein Stillstehen auf dem Wege, den §. 7 der Verfassung in allen Beziehungen zur Wahrheit zu machen. In dem Schlusssatz des Kommissionsberichts ist insbesondere gesagt, daß, wenn auch die Ausgabe von 24,000 fl. schon als hinreichend anzusehen sei, es noch weit drückendere Lasten gebe, die sich zur Aufhebung empfehlen und dieser Meinung bin ich auch. Ich theile vollkommen die Gründe, die von den Abg. Schaaff, Merk und Anderen entwickelt wurden, und wenn uns der Abg. Knapp damit zur Zustimmung einzuladen scheint, daß das Beispiel von diesem Landtage auf den andern auch günstig wirken werde, so scheint er mir sehr in die Irre zu gerathen. Wenn es sich bei der Aufhebung solcher Abgaben bloß um die Priorität handelte, nach der die einzelnen Motionen eingebracht werden, so würden der Abg. Schaaff und ich in drei Tagen 12 Motionen einbringen, um unsere Bezirke von schmähhchen Lasten zu befreien. Dies kann also nicht der Fall seyn. Ein anderes Moment bitte ich nicht außer Augen zu lassen. Ich habe in kurzer Zeit den Bericht über die Bannrechte vorzutragen. Ob man bei der Erscheinung, die wir rücksichtlich dieses Gesetzes erlebt haben, jetzt auf einen billigen Ablösungsfuß werden rechnen können, überlasse ich Ihrer ruhigen Erwägung.

v. Rotteck: Es ist eine Art von Ehrenpflicht für den Berichterstatter, daß er die gegen seine Anträge und Gründe vorgebrachten Einwendungen beantworte. Sonst könnte ich mich füglich auf den Kommissionsbericht selbst berufen, da ich wirklich meine, daß das zur Widerlegung Dienende dort schon enthalten sei, so wie ich überhaupt keine besondere erhebliche Einwendung gehört habe.

Zuvörderst berief man sich auf die Absicht unseres Bürgerannahmegesetzes, die dahin gegangen sei, den Eintritt in alle Gemeinden für die Staatsbürger nach Möglichkeit gleich zu machen. Darauf antworte ich, daß dies verfügt und auch ausgeführt wurde, so weit es thunlich war. Wir haben nicht das Unmögliche herbeiführen wollen, wir haben auch nicht etwas herbeiführen wollen, was kostspielig oder mit andern Nachtheilen und Verletzungen von andern Prinzipien verbunden wäre. Wir haben gethan, was wir konnten, um die billigen Forderungen zu befriedigen. Wir hätten, sagt der Herr Antragsteller, ferner gewollt, daß auf keinem einzelnen Landestheile Bezirke oder Gemeinden beson-

der Lasten ruhen, die nicht auch auf anderen liegen. Darauf gebe ich zur Antwort, daß die Last, von der die Rede ist, nicht auf besonderen Landestheilen, sondern auf der Gesamtheit ruht. Der Herr Antragsteller selbst anerkennt dies und behauptet es sogar. Er will durchaus haben, es sei nicht eine Last der Gemeinden, denen es vielmehr, je nach ihrem Standpunkt, noch lieb sei, daß der Eintritt in ihre Mitte durch das Gesetz erschwert werde. Sie erfreuen sich gewissermaßen noch der Fortdauer dieses Rechts. Es ist also keine Last eines besondern Landestheils, sondern zwar eine faktisch bestehende Ungleichheit, aber keine den genannten Bezirken eigens zur Last fallende und drückende Ungerechtigkeit. Der Herr Antragsteller wiederholt seine Ueberzeugung, dahin gehend, daß den Standes- und Grundherrn wegen dieses Rechts keine Entschädigung gebühre. Mit diesem Anerkenntniß steht aber die Forderung im Widerspruch, daß man ihnen dennoch Entschädigung leiste. Eben deshalb, weil ich auch überzeugt bin, daß ihnen keine Entschädigung gebührt, widerstrebt es meiner Empfindung, eine solche zu dekretiren. Es ist ein Unrecht, möchte ich sagen, wenn man auf Kosten der Gesamtheit Jemanden eine Zahlung leistet, die er nicht zu fordern hat. Ich muß mich feierlich im Namen unserer Kommitenten dagegen verwahren, denn von diesen können wir vernünftiger Weise nicht glauben, daß sie gesinnt seien, so von Herzen gerne etwas zu bezahlen, was sie nicht schuldig sind. Wenn man Freigebigkeit üben will, so giebt es andere Motive und Gelegenheiten, als diejenigen, die hier in Frage liegen. Im Bürgerrechtsgesetz, fährt der Herr Antragsteller fort, sei dieses fragliche neue Gesetz versprochen worden. Ich hätte aber nichts dagegen, daß man ein specielles Gesetz über dieses den Standes- und Grundherrn zukommende Bürgereinkaufsgeld gebe, allein sein Inhalt müßte einfach dahin lauten: dieses neben dem Gemeindeeinkaufsgeld zur Zeit noch faktisch bestehende Einkaufsgeld der Standes- und Grundherrn ist abgeschafft, versteht sich ohne Entschädigung. Wenn ein solches Gesetz gegeben ist, so habe ich nichts dagegen, sondern stimme von Herzen gerne bei. Die Lage der jetzt in die betreffenden Gemeinden Aufzunehmenden sei, sagt man, jetzt härter, als vorher, weil man heut zu Tage Bürger werden müsse und es keine Beisäßen gebe. Dies ist wahr, allein in manchen Fällen können sie sich damit begnügen, nur als staatsbürgerliche Einwohner in diese Gemeinden zu ziehen, und dann wird den Standes- und Grundherrn dieses Einkaufsgeld gar nicht zu Theil werden.

Der Herr Antragsteller fragt weiter, warum man das Einkaufsgeld der Gemeinden regulirt habe und man nicht auch das Standes- und grundherrliche reguliren wolle: ich antworte darauf, wir haben das Einkaufsgeld der Gemeinden regulirt, weil es uns nichts kostete, als den Ausspruch unseres Willens. Wenn wir den Gemeinden eine Entschädigung auf Kosten der Gesamtheit hätten geben sollen, so hätten wir es nicht gethan. Hier ist die Linie, über welche hinaus wir ohne außerordentliche Verschwendung nicht gehen können.

Der Abg. Welcker hat sich gegen die auch beiläufig im Kommissionsbericht vorgetragene Stelle erhoben, daß ja das, was freiwillig übernommen werde, kein Unrecht sei, und besonders dagegen angeführt, daß man sonst auch sagen könne, alles Unrecht, was im Staat besteht, müsse man sich gefallen lassen oder es sei kein Unrecht, weil man in den Staat freiwillig gezogen sei. Ohne mich nun auf mehrere Stellen der geistreichen Schriften des Redners zu beziehen, wo er von dem consensus omnium und der stillschweigenden Einwilligung aller Staatsangehörigen in alle Staatsgesetze spricht, will ich nur so viel sagen, daß ein himmelweiter Unterschied Statt findet zwischen dem Eintritt in eine Gemeinde und dem Beharren im Staatsgebiet, wo man das angeborne oder selbstständige Recht hat, zu bleiben, oder auch dem Hineinziehen in einen Staat, wo man die Vermuthung hat, es werde darin nicht so übel aussehen, sondern nach Gesetz und Vernunft regiert werden. Wenn man es hier anders findet, so hat man nicht freiwillig eingewilligt, sondern man kann annehmen, man habe sich geirrt, und dann wird Derjenige, der in einem Staatsgebiet wohnt, ohne Unterschied, ob er freiwillig hineinzog oder dort geboren ist, ein Recht haben, gegen alle die ungerechten Satzungen und Gesetze zu protestiren, die da gemacht werden. Er hat nicht eingewilligt, der consensus omnium fand nicht Statt, denn dieser kann nur Statt finden in Beziehung auf dasjenige, wozu alle Vernünftigen Grund haben können, einzumilligen. Sodann handelt es sich hier nicht von einer bloß scheinbar freiwilligen, d. h. durch psychologischen Zwang veranlaßten Uebernahme einer ungerechten Belästigung, sondern bloß von der rein willkürlichen Unterwerfung unter eine faktisch bestehende größere Last, eine Last, die früher auch bestand und jetzt nicht größer, sondern vielmehr etwas kleiner wurde. Daß aber diese Ungleichheiten des Zustandes, denen man sich unterwirft, wenn man in diese oder jene Gemeinde tritt, keine Rechtsverletzungen seien, das hat der Abg. Welcker bei der Dis-

kussion des Gesetzes über die Gemeindebedürfnisse in einem weit größern Umfang anerkannt, als ich je thun würde. Er hat nämlich gar nichts dagegen gehabt, daß den Ausmärkern in der einen Gemeinde viel und in der andern Gemeinde gar nichts aufgelegt werde. Eine ähnliche Ungleichheit besteht in Beziehung auf die Almendnungen und auf die Größe der Umlagen, die nämlich schon von der Größe der Gemeindegüter abhängen u. s. w.

Dies sind lauter Ungleichheiten, und wollten wir alle diese abschaffen, so müßten wir das Gemeindegut aller Staatsgemeinden zusammenwerfen und jedem in einem gleichen Verhältnis so viel zuschneiden, daß die Bürger überall die gleichen Umlagen zu tragen hätten. Der Vorschlag des Abgeordneten Welker könnte übrigens von mir schon Billigung erhalten, denn wenn ich ihn recht verstanden habe, so geht er dahin, daß ein Gesetz ausspreche, es soll dasjenige Statt finden, was im Kommissionsbericht ausgesprochen ist. Ich glaube aber einerseits, daß nach dem gegenwärtigen Sinn unseres Bürgerrechtsgesetzes sich dieses von selbst verstehen sollte, und das Gericht darauf erkennen könnte, wenn die Beteiligten sich weigerten, ein höheres Einkaufsgeld zu bezahlen, als das im Bericht bezeichnete.

Wenn es sich aber um die Vorlage eines neuen Gesetzes im Sinn des Abg. Welker oder Bekk handelte, so sage ich, ist dieses verlorene Zeit. Ein solches Gesetz kommt nicht zu Stande, denn wir werden die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhalten. Ich hätte auch nichts dagegen, daß man ein Gesetz gebe, und ganz konsequent sagte: in allen Gemeinden ohne Unterschied, ob neben denselben auch noch die Standesherrn im Bezug von Einkaufsgeldern sind, wird ein gleiches Einkaufsgeld festgesetzt, und dann sollen sich die Gemeinden und die Standes- und Grundherren in dieses Einkaufsgeld theilen, nach dem bisher bestandenen Verhältnis in dieser oder jener Gemeinde. Alsdann werden vielleicht die Gemeinden mit ihren Standesherrn übereinkommen, und sich von dem sie belästigenden Artikel loskaufen können, wogegen ich auch nichts hätte. Ich will nur nicht auf die Schultern der Gesamtheit eine, wenn auch die kleinste Entschädigung nehmen. Der Abg. Bekk behauptet zwar, die Entschädigung, wenn eine zu leisten sei, müsse nothwendig von der Gesamtheit geleistet werden, weil es eine Last des öffentlichen Rechts sei, allein sie wird doch als privatrechtliche Last betrachtet und behandelt. Alle diese Bezüge der Standes- und Grundherren werden in Hinsicht

der Berechtigten als Privatrecht betrachtet, und wir haben auch mehrere Lasten, von denen wir eben so sehr überzeugt sind, daß sie nach Ursprung und Begriff dem öffentlichen Recht oder Unrecht angehören, doch auf Kosten der Pflichten ablösen lassen. Zu Ablösung des Zehnten, wo der Staatsbeitrag ein geringer ist, hat man den Pflichtigen aufgelegt, was möglich war, und bei den Herrenstöhnen hat man auch die Gemeinden, wenigstens für die ihnen zur Last geschriebene Hälfte ins Mitleiden gezogen. Sodann handelt es sich nicht eigentlich darum, ob, wenn eine Entschädigung zu leisten ist, wir sie zu leisten schuldig seien, denn dieses „wenn“ läugne ich vorhinein und sage, daß gar keine Entschädigung geleistet werden soll. Die Frage nämlich, ob eine Entschädigung zu leisten sei, hängt lediglich davon ab, ob wir, versteht sich im Sinn des Volks, uns freiwillig entschließen, eine solche zu geben. Wenn wir dies beschließen und bezahlen, so würde freilich dadurch kein Unrecht geschehen; aber wenn wir im Sinn unserer Kommittenten aussprechen, wir wollen nicht bezahlen, so geschieht auch kein Unrecht. Ich will nun wirklich nicht, und es liegt auch im Sinn meiner Kommittenten, eine solche Entschädigung nicht zu wollen. Es wäre eine Verschwendung und zugleich Demüthigung für uns, solche faktisch bestehenden Bezüge oder Rechte, die wir als Unrecht und durchaus auf keinem Rechtsboden stehend anerkennen, nur gegen schweres Geld abschaffen zu können. Dieser Grundsatz ist mir widerwärtig und ich sträube mich dagegen mit Händen und Füßen. Ich finde, verglichen mit dem fraglichen Recht, das man als Ungleichheit in Beziehung auf die Gemeinden und Einzelnen, die in die Gemeinden treten, dargestellt hat, ganz andere Ungleichheiten, die ich abschaffen möchte, z. B. Ungleichheiten von Seiten der Berechtigten, weil auch hier wieder durch die Forderung der Entschädigung das Auerkenntnis ausgesprochen wird, es gebe zweierlei Rechtssubjekte und Rechtszustände in Baden, nämlich eine Klasse von Bürgern, deren Bezüge oder Vortheile, oder faktisch bestehende Genüsse man ohne Entschädigung abschaffen könne, sofern man vernünftige Rechtsgründe oder politische Gründe dafür anführen kann, wie man namentlich den Gemeinden, die ebenfalls Personen sind, die Einkaufsgelder ohne Entschädigung wegnahm oder wesentlich verringerte, und andere Personen, denen man ihre Bezüge, wenn sie auch auf Unrecht basirt sind, ohne Entschädigung nicht wegnehmen kann. Dieses Privilegium werde ich nicht, oder doch höchstens in gewissen einzelnen

Fällen anerkennen, wo ein hohes Interesse des Staats vorherrscht, oder es sich von der Befreiung eines besonderen Theils oder einer besondern Klasse der Staatsangehörigen von einem wirklichen Unrecht handelt. Ja, wenn von der Leibeigenschaft, von den Frohnden, von dem Zehnten die Rede ist, muß man es thun, um die Pflichten der Gerechtigkeit gegen die belasteten Personen zu erfüllen; man muß rücksichtlich Derjenigen es thun, die einmal in der faktischen Lage sind, ihre Zustimmung verweigern zu können, wenn die Entschädigung nicht gegeben wird, in so fern namentlich die Bundesakte ihnen ein solches Recht verleiht. Dieses Recht ist übrigens nicht einmal ein historisches Recht, indem in der ganzen Geschichte nichts Aehnliches vorkommt. Der Abg. Beck hat gegen die vier Punkte des Kommissionsberichts, die dieser als Verwerfungsgründe des Antrags aufstellt, sich erhoben und sagt zu Ziffer 1, daß wir gerade darum, weil wir viel gethan haben, noch mehr thun müssen, und nicht auf halbem Wege stehen bleiben sollen. Ich habe aber gesagt, wir hätten nicht nur viel, sondern zu viel gethan, und ich glaube nicht, daß der Satz, den man sonst in einer andern Sphäre gebraucht: „wenn du viel getrunken hast, so trinke wieder,“ sich auf diesen Fall auch anwenden läßt, und man sagen kann, wenn du viel weggeworfen hast, so werfe noch mehr weg. Man muß auch inne halten, denn die Gerechtigkeit hat bereits mehr als ihr Ziel gefunden.

Zu Ziffer 2 bemerkt der Abg. Beck, daß, wenn auch in Zukunft Wenige sich um die Aufnahme melden werden, so könne man ja diesen Umstand bei der Festsetzung der Entschädigung berücksichtigen. Darauf antwortete ich aber, daß wir ja den Betrag der Abnahme jetzt noch nicht wissen, sondern eine Reihe von Jahren warten müssen, um zu sehen, wie sich die Zahl Derjenigen vermindert, die in solchen Gemeinden Aufnahme fordern, und ich habe nichts dagegen, daß der Abg. v. Tscheppe in zehn Jahren uns seinen Antrag erneuern wird. Alsdann werde ich, wenn ich noch das Vergnügen habe, hier zu seyn, nach Beschaffenheit der Umstände und des Preises dafür stimmen können.

Was die Ziffer 3 betrifft, so kann man das dort Gesagte allerdings in diesem Gesetz berücksichtigen, allein wenn wir ein solches Gesetz erhalten sollten, so würde es sich der Zustimmung der andern Kammer nicht erfreuen. Wenn endlich der Abg. Beck behauptet, es werde nicht mehr kosten, als diese 24,000 fl., so sage ich wenigstens so viel, daß er keine sichere Berechnung hat, und ehe wir eine solche haben, wäre

es höchst unklug, ins Blaue hinein eine Entschädigung zu dekretiren.

Ich muß aber auf den Hauptgrund zurückkommen und sagen, daß hier von keinem Unrecht zwischen Einzelnen und Klassen die Rede ist, sondern es sich bloß davon handelt, ob die Gesamtheit sich denjenigen Vortheil erkaufen will, der vielleicht darin läge, daß jeder von unsern Angehörigen sich um gleichen Preis in diese oder jene Gemeinde einkaufen könne, und da sage ich nein! Diese Gesamtheit würde meiner Meinung nach unklug handeln, und eine ganz falsche Schätzung der Verhältnisse anstellen, wenn sie die Belästigung für so groß hielte, um sie mit schwerem Geld abzukaufen. Ich bin auch in dieser Gesamtheit, und die Freiheit meiner Landsleute, denen ich nicht gerne eine ungerechte oder eine drückende Last aufliegen lassen wollte, liegt mir sehr am Herzen. Diese Last ist aber, verglichen mit der Gesamtheit aller übrigen, nicht so groß, als ein Tropfen Wasser im Meer oder ein Sandkorn am Gestade.

Uebrigens handelt es sich, nach den Ansichten meiner Gegner, nicht einmal von der Gesamtheit, denn die Redner für den Antrag des Motionstellers haben immer nur von den unmittelbar in Rede liegenden Gemeinden gesprochen; allein diese wollen ja die Abschaffung nicht; die Gesamtheit aber, in deren Namen ich spreche, will sie auch nicht. Sollten einmal die Gemeinden anerkennen, daß für sie selbst ein Vortheil darin liege, dieser Beschränkung los zu werden, die den Eintritt in ihren Gemeindeverband erschwert, dann mögen sie sich mit ihren Standes- und Grundherrn abfinden und etwas Billiges bezahlen, wofür sie dann den Maßstab aus der Zahl der Fälle, die in den nächsten zehn Jahren eintreten werden, entnehmen können.

Ich wiederhole somit den Kommissionsantrag, der Motion des Abg. v. Tscheppe, welche übrigens die Anerkennung nicht nur verdient, sondern auch erhalten hat, daß sie aus einem edlen, humanen Gefühl entsprungen ist, doch für dieses Mal keine Folge zu geben.

v. Tscheppe: Ganz richtig hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß die Standes- und grundherrlichen Gemeinden nicht fordern werden, bei ihnen das Einkaufsgeld an die Grundherrn zu beseitigen. Gerade dieses ist aber ein Grund, warum dasselbe aufgehoben werden soll; denn durch das Präcipuum, das an die Standesherrn noch bezahlt werden muß, kommen solche Gemeinden in eine Lage, die gegen-

über von den andern eine Ungleichheit herbeiführt, indem bei jenen weniger Andrang zur Niederlassung Statt finden wird. Sodann ist insbesondere bemerkt worden, daß es noch drückendere Lasten gebe, als die fragliche. Dies mag seyn, allein es ist noch nicht entschieden, was darunter privatrechtlich ist und was dem öffentlichen Recht angehört. Dagegen ist dasjenige Gesetz, um welches ich bitte, in dem Bürgerannahmengesetz versprochen. Wenn daher auch andere Lasten zur Aufhebung geeignet sind, so ist die fragliche doch diesen vorzuziehen, und es ist an der Zeit, daß es jetzt geschehe, um das Vertrauen zu der Gesetzgebung und den Zusicherungen der Stände zu erhalten. Die Gleichheit in den Gemeinden wird nicht erreicht werden, wenn die von dem Abg. v. Rottel vorgeschlagene Theilung des Einkaufsgelds zwischen den Gemeinden und den Grundherrn Statt fände, d. h. wenn in einer standes- oder grundherrlichen Gemeinde im Ganzen eben so viel Einkaufsgeld bezahlt werden müßte, als in einer unmittelbaren Gemeinde bezahlt wird. Dadurch würde die Gleichheit für den Einwanderer hergestellt seyn, allein wir hätten dann eine Ungleichheit unter den Gemeinden geschaffen, indem die eine mehr, die andere weniger empfangen würde.

Die Gemeinden, in denen noch an die Standes- oder Grundherrn ein besonderes Einkaufsgeld bezahlt werden muß, sind in so fern dabei theilhaftig, als Diejenigen, die das Geld, welches sie zu Begründung ihres Gewerbs verwenden könnten, an den Grundherrn abgeben müssen, in den Mitteln, sich empor zu bringen, beschränkt sind. Der Nachtheil, den die Erleichterung des Uebertritts von einer Gemeinde in die andere zur Folge haben soll, und der von dem Abg. Tresurt herausgehoben wurde, ist durch den Abg. Beck bereits beleuchtet worden. Ich muß sonach meinen Antrag wiederholen, die Regierung um Vorlage eines Gesetzes, wo möglich noch auf diesem Landtage, zu bitten, wodurch die, einem Andern als den Gemeinden zustehenden Bürgereinkaufsgelder aufgehoben werden. Jede Verzögerung ist hier nachtheilig. Es wurde bemerkt, das Einkaufsgeld liege nicht auf bestimmten Personen, eben darum ist es desto schlimmer. Die Gesamtheit ist dadurch ergriffen, und Jeder, der angemessen finden möchte, in einem schicklichen standes- oder grundherrlichen Ort ein Geschäft zu begründen, ist dadurch beschränkt.

v. Isstein: Im Jahr 1831 habe ich mich gegen jede Entschädigung für die Bürgereinkaufsgelder erklärt, und

meine Ueberzeugung ist noch dieselbe. Ich kann nicht eine Entschädigungslast auf die Staatsbürger legen, für aufzuhebende Bürgereinkaufsgelder der Standes- und Grundherrn, nachdem das Gesetz diese Einkaufsgelder der Gemeinden, und oft derselben Gemeinden, von denen hier die Rede ist, wo die Standesherrn die Hälfte beziehen, unentgeltlich aufgehoben hat. Hierzu kommt noch, daß die Gemeinden für die an sie zu bezahlenden Einkaufsgelder durch Bürgeranzugungen und Almenden ihren Bürgern Vortheile zukommen lassen, während die Standesherrn den Schutz und Schirm, den sie ehemals dafür leisteten, nicht mehr zu geben vermögen. Die Standesherrn haben jetzt nichts mehr als das Geld zu beziehen, und das Recht, das sie in Anspruch nehmen, halte ich, wenn sie es auch aus der Bundesakte ableiten könnten, für ein offenes Unrecht. Es wird mit der Zeit abnehmen und sinken, und kann alsdann vielleicht billiger erhalten werden als heute.

Außerdem ist die Bemerkung der Abg. Schaaff und Mordes, daß noch drückendere Abgaben aufzuheben wären, so wie die weitere Bemerkung von Wichtigkeit, daß die Gemeinden die Aufhebung der fraglichen Einkaufsgelder selbst nicht fordern, sondern dieselben für eine Wohlthat erkennen. Ich stimme daher wiederholt gegen die Motion.

Minister Winter: In dem Verhältniß der Bürgereinkaufsgelder hat eine grenzenlose Verwirrung geherrscht. Man hat die Bürgereinkaufsgelder schon oft und viel verwechselt mit Bürgerannahmgeldern, und diese Verwechslung ist vielleicht Schuld, daß sie noch nicht aufgehoben sind.

Im Jahr 1807 wurde die neue Tax- und Sportelordnung eingeführt und damit ein neues Bürgerannahmgeld regulirt, mit der Bemerkung, daß das Staatsärar auf alle sogenannten Bürgereinkaufsgelder verzichte. Den Standes- und Grundherrn, als damaligen Gerichtsherrn, wurden diese Gebühren belassen; es wurde bemerkt, daß sie entweder die Bürgerannahmgelder, oder Bürgereinkaufsgelder beziehen könnten. Wo nun das Bürgerannahmgeld höher war, als das Bürgereinkaufsgeld, haben sie jenes, und im umgekehrten Falle das letztere bezogen.

Im Jahr 1813 wurde die Jurisdiction der Standes- und Grundherrn aufgehoben, und nun entstand eine noch größere Verwirrung, die bis heute noch fort dauert, weil Mehrere diese Gelder immer noch fortbezogen haben, die sie früher

nicht zu beziehen hatten, ja oft beide zusammen bezogen haben. Aber eben weil man über die Natur des Verhältnisses nicht einig war, hat man es auch nicht dahin gestellt, wohin man es hätte stellen sollen.

Man hat im Jahr 1828 alle sogenannten alten Abgaben aufgehoben, nämlich alle diejenigen, die zuvor die Natur einer öffentlichen Abgabe hatten, aber im Laufe der Zeit in die Hände von Privatpersonen kamen, solche nämlich, die nicht auf einem bestimmten Haus oder Grundstück ruhten, sondern die von einem ganzen Complex bezahlt werden mußten, und zwar bloß darum, weil Diejenigen, die einmal da wohnten, dieselben, sei es nun zum Schutz oder Schirm, oder zu was immer, zu bezahlen hatten.

Ich gestehe, ich kenne keine öffentliche Abgabe dieser Art, die bis jetzt nicht aufgehoben worden wäre, mit Ausnahme dieser Bürgereinkaufsgelder, die ich selbst, wie der Abg. Beckl, zu denjenigen zähle, die ihrer Natur nach in das öffentliche Recht gehören; sie ruhen nicht auf dem einen oder andern Grundstück. Der Bürger muß nicht augenblicklich oder erst später zahlen, wenn er dieses oder jenes erwirbt, sondern er muß den Beitrag zahlen im Augenblick, wo er als Bürger in die Gemeinde eintritt.

Man hat schon auf einem früheren Landtage darauf angetragen, die Regierung möge einen diesem Uebelstande abhelfenden Gesetzentwurf vorlegen. Dieser Gesetzentwurf wurde in die Kammer gebracht; aber, wie es zu gehen pflegt, über Nacht kommen, wenn nicht bessere, doch andere Gedanken, und ich hatte das Vergnügen, mit meinem Gesetze durchzufallen. Es wurde aber ausdrücklich in das Bürgerannahmengesetz aufgenommen, die Standes- und Grundherrn beziehen die Gebühren fort, die sie seither in den Gemeinden bezogen haben. Sie beziehen also diese Gebühren kraft Gesetzes; es kann daher nicht gesagt werden, sie beziehen sie nicht mit Recht, denn das Gesetz hat sie ihnen zuerkannt.

Diese Bürgereinkaufsgelder sind aber wahrhaft nachtheilig, die Gründe davon sind schon mehrmals angeführt worden und man hat sich genöthigt gesehen, der Uebersiedlung einen größern Raum zu geben. Breiter wird immer die Welt und kürzer das Brod und alle Lage wird dieselbe vielköpfiger. Man hat eingesehen, daß man die Armuth nicht auf dem Schollen festhalten soll und kann, sondern daß man dem Armen einen Weg öffnen muß, wenn er in seiner Gemeinde

seine Nahrung nicht finden kann, anderwärts sein Brod suchen zu können.

Dadurch nun, daß in den übrigen Gemeinden das Einkaufsgeld nach der Hoffnung und dem Verhältniß des Gewinns, den Einer in der Gemeinde machen kann, regulirt ist, es dagegen in den grund- oder standesherrlichen Orten in einem weit höhern Grade besteht, ist die natürliche Folge die, daß Diejenigen, die sich übersiedeln wollen, in Gemeinden ziehen, wo ein niederes Einkaufsgeld besteht. Es hat dies aber noch einen andern Nachtheil. Wenn ein Bürger seine Haushaltung anfängt, wenn er sich heirathet, wenn er die zu seiner Profession oder seinem Ackerbau nothwendigen Werkzeuge anschaffen muß, bedarf er einer ordentlichen Summe zu solchem Aufwand, und wenn er nun noch ein so großes Bürgereinkaufsgeld zahlen muß, so wird ihm schon zum voraus die Kraft, auf die er hätte rechnen können, genommen, und es ist vorauszu sehen, daß er um so weniger seinen Zweck erreichen wird, je mehr er Anfangs zahlen muß, ja im ersten Jahr sogar schon seinen Untergang finden kann. Diese Gründe haben damals alle geherrscht, und es ist nur zu bedauern, daß jenes Gesetz nicht angenommen worden ist.

Wenn ich freilich dem Idengegang des Abg. v. Rotteck folgte, so wären mir seine Aeußerungen klar. Er ist einmal ein Feind alles historischen Rechts, und auf dem historischen Wege sind diese Bürgereinkaufsgelder entstanden. Ich glaube nicht, daß wir wünschen können, es möchte, ehe die neue Verfassung eingeführt worden wäre, der Fluch der Revolution über das Land gezogen und alle Verhältnisse gleich gemacht haben. Die Staaten sind einmal durch historisches Recht entstanden, es haben sich Verhältnisse gebildet, die Ungleichheiten hervorbringen mußten. Es war nicht möglich, diese Ungleichheiten mit dem Schwert zu durchhauen; man mußte Diejenigen, die im rechtlichen Besitz waren, entweder darin lassen, oder, wenn der Gesamtheit dies nicht rathlich schiene, den Bezugsberechtigten eine Entschädigung dafür geben. Auf diesem Wege sind alle dergleichen Abgaben bei uns aufgehoben worden.

Wenn ich als obersten Grundsatz aufstelle, Alles, was dem Bernunstrecht entgegen ist, ist positives Unrecht, ein Unrecht dieser Art brauche ich nicht anzuerkennen, nicht mehr zu dulden und also auch keine Entschädigung dafür zu geben; so könnte man freilich in kurzer Zeit viel abmachen,

aber dies sind die Grundsätze, die ich durchaus nicht anerkennen kann, sondern verwerfen muß.

Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Tscheppe.

v. Rotteck: Was meine Grundsätze betrifft, die der Herr Redner vor mir verworfen hat, so will ich dieselben nicht vertheidigen, indem ich dadurch die Diskussion zu sehr verlängern würde. Die Vertheidigung liegt ohnehin in meinen Büchern und den Protokollen der Kammer. Ich glaube auch, sie lassen sich nicht einmal so leicht erschüttern.

Einiger Einwendungen gegen den Vorschlag der Kommission will ich indessen mit wenigen Worten gedenken. Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, es beruhe das fragliche Recht der Bürgereinkaufsgelder auf einem Gesetz. Was folgt aber daraus? Bekanntlich läßt ein Gesetz durch ein anderes sich abschaffen. Die Gesetzgebung ist, wenn ihr nichts anderes im Wege steht, als ein früheres Gesetz, durchaus frei und braucht nur zu sagen: jetzt will ich es anders haben. Das ist es nun auch, was ich sage. Das jetzige Gesetz besteht faktisch, und wenn jetzt ein anderes Gesetz gegeben wird, so ist es eben ein Faktum, das durch ein anderes Faktum aufgehoben wird. Es ist deshalb auch durchaus unbedenklich und ganz sonnenklar, daß wenn die Gesetzgebung jetzt ausspricht, diese Bürgereinkaufsgelder hören auf, sie auch zusammenfallen werden, weil sie auf nichts anderem ruhen, als auf dem älteren Gesetze.

Schaff: Wenn die Bundesakte nicht wäre!

v. Rotteck: Die Bundesakte können wir freilich hier nicht abschaffen, sie ist zwar auch bloß eine faktische Grundlage, allein man muß sie sich gefallen lassen. Es heißt, es sei mit verschiedenen Nachtheilen für den Aufzunehmenden verbunden, wenn er neben den Gemeindecinkaufsgeldern auch noch die standesherrlichen bezahlen müsse. Dies gebe ich zu, allein im Kommissionsbericht ist schon bemerkt, daß wir nicht alle faktischen Nachtheile aufheben könnten. In manchen Gemeinden, wo große Auflagen bezahlt werden, hat der Aufgenommene auch wieder Nachtheil. Er ist aber, wenn er auch wegen zufälliger Verhältnisse gezwungen ist, in einem bestimmten Staat zu bleiben, doch nicht genöthigt, gerade in einen solchen Ort zu gehen. Er hat 2000 Gemeinden vor sich und kann hingehen, wo er will. Hat Einer dagegen einen besondern Grund für diese oder jene Gemeinde, so hat er jedenfalls auch einen pekuniären Anschlag des Vortheils zu machen, den er dann gegen die höheren Bürger-

Verhandl. d. II. K. 1835. V. 8. Heft.

einkaufsgelder abwägen muß. Wenn mir aber einer der Herrn Regierungskommissäre in Beziehung auf diesen Kommissionsbericht den Vorwurf macht, ich sei ein Feind des historischen Rechts, so ist dieser Vorwurf ungegründet, da dieses weder aus meinem Bericht, noch aus meinem früheren Vortrage hervorgeht. Das Recht, wovon wir jetzt reden, daß einer gewissen Klasse von Unterthanen von den übrigen Klassen der Staatsangehörigen für den ihnen durch die von der Gesetzgebung verordnete freie Ueberfiedlung erwachsenden Schaden Entschädigung geleistet werden muß, ist gar kein historisches Recht. Das Einkaufsgeld ist ein historisches Recht und so auch das Einkaufsgeld der Gemeinden, allein da die Regierung selbst die Veränderung dieses Einkaufsgeldes unbedenklich vorschlug, so dürfte ich ihr den mir gemachten Vorwurf zurückgeben und sagen, die Regierung sei ein Feind des historischen Rechts. Der Entschädigungsanspruch der Standesherrn aber für die Abschaffung solcher Bezüge, die ihnen jetzt nach sonnenklarem Recht nicht mehr gebühren können, ist nicht historisch, d. h. er ist von ganz frischem Datum und dagegen nach dem alten historischen Recht, d. h. nach dem längst von allen Juristen anerkannten Recht unzweifelhaft, daß man gewisse, bloß faktisch bestehende Vortheile oder Bezüge im Interesse der Staatsbürger aller Klassen durch neue Gesetze beschränken und aufheben könne, ohne eine Entschädigung dafür zu geben. Dieses historische Recht anerkenne ich, weil es zugleich vernünftig ist.

Minister Winter: Das Bürgereinkaufsgeld an die Gemeinden ist durchaus verschieden von dem an die Standesherrn. Jenes wurde bezahlt für die Vortheile, die Jeder in der Gemeinde besitzt, und das Einkaufsgeld an die Standesherrn wurde bezahlt für den Schutz und Schirm, den der Standesherr oder Grundherr ihm gewährt hat, und alle diese Rechte, die sonst Schutz- und Schirmrechte waren, sind abgekauft gegen Entschädigung, und auf die nämliche Weise und mit derselben Gerechtigkeit muß auch dieses gegen Entschädigung abgekauft werden. Ich muß erklären, es ist bemerkt worden, es bestehe kein Gesetz über den Ablauf der Drittelsrechte. Allerdings, es besteht ein Gesetz vom Jahr 1820.

Schaff: Aber ein schönes.

Staatsminister Winter: Es wird nun weiter behauptet, dieses Recht wäre ein öffentliches Recht, es wird mir aber nie einfallen, diese Drittelsgerechtigkeit und den Handlohn von Staatswegen abzulösen. Alles, was geschehen kann,

ist das, daß gewisse Prozente gegeben werden. Es ist aber ein himmelweiter Unterschied. Wenn ich ein Gut kaufe, auf dem eine bestimmte Last ruht, so kann ich doch nicht verlangen, daß ein Dritter mir diese Last abkaufen soll, sondern was ich der Billigkeit nach zulegen kann, ist das, daß der Staat einen Beitrag dazu gibt, mehr kann nicht gegeben werden.

Welcker: Ich kann nicht anders als die Regierung unterstützen, die diese häßlichen Gelder abgeschafft wissen will, welche auch ich für sehr nachtheilig und ungerecht halte. Ich will diese Erleichterung, indem ich bemerke, daß nicht in einem einzigen Bundesgesetz den Standesherrn ein Anspruch auf dieses Recht gegeben ist. Der Art. 14 der Bundesakte schützt den Standesherrn nur diejenigen Rechte, die aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herkommen und nicht zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Ich will in dieser Beziehung eine Autorität anführen, die für die Regierungsbank gewiß vollkommen gültig seyn wird, nämlich die Autorität des deutschen Bundes selbst. Im Jahr 1817 hat er ein Gesetz über die Aufhebung der Wegzugsgelder oder der Nachsteuer gegeben, und in diesem Gesetz ganz allgemein verordnet, daß dieselbe, sie möge nun von Standesherrn oder Grundherrschaft, von Gemeinden oder Privaten oder dem Staat bezogen worden seyn, ohne alle Entschädigung aufgehoben sei. Ich sage, Ehre dem, dem Ehre gebührt. Dieses Bundesgesetz achte ich hoch und wünsche, daß es viele Nachfolger haben möchte.

v. Tscheppe: Wenn wir das Gesetz allein zu machen hätten, so würde ich mit den Abgeordneten v. Ißlein und v. Rotteck übereinstimmen, keine Entschädigung zu geben. Da wir aber die Zustimmung der ersten Kammer nothwendig haben, so müssen wir ein solches Gesetz machen, daß wir die Zustimmung derselben erwarten können. Dies muß ja wohl dem Abg. v. Rotteck im Jahr 1831 bekannt gewesen seyn, wo er selbst den Antrag stellte, durch ein eigenes besonderes Gesetz die Einkaufsgelder der Standesherrn zu reguliren. Er wird nicht im Sinn gehabt haben, illusorisch ein Gesetz vorzuschlagen, dessen Verwerfung er voraussehen konnte.

Stößer: Ich habe eine Bemerkung machen wollen, weil über die Natur dieses Rechts des Bezugs der Bürger-einkaufsgelder Streit entstanden ist. In unserer Verordnung vom 22. Juli 1807 ist dieses Einkaufsgeld als ein regale minus bezeichnet, das den Standes- und Grundherrschaften bleiben muß und für die Aufhebung desselben daher

mit vollem Recht eine Entschädigung von Ihnen verlangt werden kann.

Der Vorschlag des Abg. v. Tscheppe, so wie der des Abg. Welcker wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der Antrag der Kommission dagegen angenommen.

Knapp erbittet sich hierauf das Wort und wiederholt seine schon früher an die Regierungskommission gestellte Bitte, ihm über die von dem Kreis früher zur Ungebühr bezahlten 45,000 fl. Auskunft zu ertheilen, welche Auskunft ihm schon mehrmals versprochen worden sei.

Nachdem Staatsminister Winter bemerkt hatte, daß er früher schon zweimal, wie die Protokolle nachweisen würden, Auskunft über diese Sache gegeben habe, suchte er wiederholt auszuführen, daß der Abgeordnete Knapp sich in einem Irrthum befinde, wenn er von einer zur Ungebühr geschuldeten Zahlung spreche, worauf sich eine weitere Diskussion entspannt, an welcher besonders die Abgeordneten Knapp und Kettig v. E. Theil nahmen, und zwar letzterer, um den erstern über den Irrthum, in welchem er sich wegen dieser Sache befinde, zu belehren. Auf des Abg. Ziegler's Bemerkung, daß dieser Gegenstand wohl am besten die so wünschenswerthe Aufklärung und Erledigung finden würde, wenn der Abg. Knapp eine besondere Motion darüber begründen würde, erklärte sich dieser hiezu bereit, und es wurde sofort der Tagesordnung gemäß zur Diskussion des Berichtes des Abg. v. Rotteck über die in vorigem Jahre unternommene Zinsenreduktion in Bezug auf die badischen Rentenscheine übergegangen.

Der Antrag der Kommission ist folgender:

„Es möge die Kammer 1) die im Berichte der Kommission (58 Beilagenheft Seite 5 — 12) unter Ziff. I. ausgesprochene Ansicht zu ihrer eigenen erheben, und als solche ins Protokoll niederlegen, 2) zwischen den beiden unter Ziff. II. ausgeführten Gutmeinungen der Kommissionsglieder die — etwa für künftige ähnliche Fälle zur Richtschnur dienende — Entscheidung geben, 3) die geschehene Operation der Zinsenreduktion in materieller Hinsicht als eine mit Klugheit unternommene und durchgeführte und durch ihren glücklichen Erfolg dem Staat einen bedeutenden Vortheil bringende anerkennen, 4) dagegen aber in Ansehung der Form, so wie in Ansehung der bei derselben Besprechung von dem Herrn Finanzminister aufgestellten im Bericht bemerkten Grundsätze eine gleichfalls ins Protokoll niederzulegende rechtsverwahrende Erklärung aussprechen.“

Finanzminister v. Böckh: Der Bericht Ihrer verehrlichen Kommission behauptet, die Amortisationskasse habe zu der in Frage liegenden Operation der Zinsreduktion nicht die vollständigen Deckungsmittel gehabt; deswegen, schließt sie, hätte die Zustimmung des landständischen Ausschusses eingeholt werden sollen. Wir behaupten das Gegentheil; wir behaupten, wir haben diese vollständigen Deckungsmittel zu dieser Operation gehabt, und darum sei die Einberufung des Ausschusses überflüssig gewesen. Ihre verehrliche Kommission sucht den Vordersatz ihrer Behauptung durch Folgendes zu beweisen:

1) der berechnete Theil des Tilgungsfonds sei am Ende des Kalenderjahres noch nicht ganz verfallen gewesen;

2) der Budgetüberschuß hätte ja auch geringer ausfallen können, und jedenfalls sei er am Ende des Budgetjahres noch nicht disponibel gewesen.

3) Auch die aus dem Grundstockvermögen zu erwartenden Einnahmen hätten auch geringer ausfallen oder wenigstens später eingehen können.

4) Die Subscriptionen zu dem neuen Anleihen hätten möglicher Weise unerfüllt bleiben können.

5) Das Geschäft des Rentenverkaufs an zwei Banquierhäuser habe auch keine hinreichende Deckung gewährt, denn die Möglichkeit der Nichtworthaltung von Seiten dieser zwei Banquierhäuser könne nicht wohl bestritten werden.

Endlich glaubt sie, es habe dieser Vertrag von der Regierung nicht einseitig abgeschlossen werden können, indem es der That nach ein Anleihen gewesen sei.

Alle diese Anstände und Zweifel sind ganz unerheblich. Was das spätere Eingehen der baaren Mittel betrifft, so wäre es darauf gar nicht angekommen, denn in dem Zeitpunkt, wo die Rückzahlungen gemacht werden mußten, sind die Kassen immer am reichlichsten mit Borräthen versehen, und es hat gar nichts zu bedeuten, wenn einige Revenuen auch erst später eingehen. Die Monate im Frühjahr sind die, wo am wenigsten einkommt, wo man auf eigentliche Einnahmen kaum mehr rechnet. Daß aber das Gegentheil von dem höchst Wahrscheinlichen auch nicht schlechthin unmöglich sei, das ändert an der Sache nichts. Ueberhaupt bietet uns nur die Vergangenheit absolute Gewißheit dar. Alle Berechnungen für die Zukunft beruhen nur auf der Wahrscheinlichkeit, und die höchste Wahrscheinlichkeit, daß eine vollständige Deckung vorhanden seyn werde, haben sach-

kundige Männer anerkannt. Wir haben darüber Berechnungen gemacht und diese Berechnungen wurden nicht nur von der Amortisationskasse, sondern auch vom Finanzministerium selbst angestellt. Ich mußte zweifeln, daß die Mitglieder der Kommission darüber ein kompetentes volles Urtheil haben konnten. Wahrscheinlich hätte sie dann die Deckung für ganz vollständig angesehen, wenn man den ganzen Betrag der Rückzahlung schon am 30. Juni baar in der Kasse gehabt hätte. Aber ich frage Sie, ob darin eine absolute Gewißheit gelegen wäre, daß man sie auch am 1. Jänner 1834 noch vorrätzig haben würde? Ob es nicht möglich gewesen wäre, daß dieser baare Borrath in der langen Zwischenzeit von sechs Monaten durch ungetreue Beamte oder pflichtwidrige Diener hätte entwendet werden können? Diese Möglichkeit läßt sich auch nicht bezweifeln. Meine Herren! zu dem mit zwei Banquierhäusern abgeschlossenen Geschäft war die Regierung vollkommen ermächtigt, weil sie überhaupt ermächtigt ist, Anleihen zu machen, die sie für gut findet im Interesse des Landes, vorausgesetzt, daß mit solchen Anleihen andere Schulden abgetragen und die Schulden des Landes nicht im Ganzen vermehrt werden. Dieses verfassungsmäßige Recht der Regierung ist einmal in diesem Saale bezweifelt worden, aber seither nicht mehr. Es wurde bisher immer geübt und wird auch ferner geübt werden, wo das Staatsinteresse es verlangt. Dieses Recht der Regierung wurde auch bei der Diskussion des Amortisationskassengesetzes im Jahr 1831 zur Sprache gebracht, und hat nicht im Mindesten Anstand gefunden. Hätte sich der Rentencheinverkauf an die beiden Banquierhäuser nicht vollständig realisiert, so wäre der ganze Unterschied der gewesen, daß die Einlösung statt an einem Tage theilweise später eingetreten wäre. Daß zu dieser späteren Einlösung, wozu man 1½ Jahr Zeit hatte, die Amortisationskasse mehr als die erforderlichen Deckungsmittel besaß, unterliegt keinem Zweifel, ja es ist dies durch die That hinreichend bewiesen, da wir schon am 9. Jänner, also nach dem ersten halben Jahr alles zurückgekauft haben, was die Banquierhäuser nicht abgesetzt hatten. Dieses glaubte ich vorausschicken zu müssen.

In Beziehung auf den Antrag Ihrer verehrlichen Kommission, eine Verwahrung in das Protokoll niederzulegen, muß ich erklären, daß mir, wenn diesem Antrage Statt gegeben würde, nichts anderes übrig bleibt, als dieser Verwahrung eine Verwahrung entgegen zu setzen.

Ueber den Vorwurf übrigens, daß dem landständischen

Ausschuß hätte von dem Stand der Sache Kenntniß gegeben werden sollen, will ich nicht sprechen, er ist von keinem besondern Interesse, aber gegen den Vorwurf Ihrer verehrlichen Kommission, daß ich einem verfassungsmäßigen Gesetz, mit dessen Vollzug nach der Meinung der Regierung ein materieller Nachtheil verbunden seyn möchte, alle Kraft und Wirkung abgesprochen hätte, muß ich mich feierlich verwahren. Ich habe dieses nicht gesagt. Aber mit voller Ueberzeugung will ich wiederholen, was ich gesagt habe, daß es nämlich Fälle geben kann, wo es eine Pflicht für die obersten Staatsbeamten ist, über eine formelle Bestimmung hinwegzugehen, ja sogar eine solche formelle Bestimmung zu verletzen, wenn mit deren Vollziehung erhebliche materielle Nachtheile verbunden seyn können. Ich habe gesagt, ein oberster Staatsbeamter muß in diesem Fall den Muth haben, die Verantwortlichkeit, die damit verbunden ist, auf sich zu nehmen.

Sie wissen, meine Herrn! daß in dem vorliegenden Falle, wenn nach diesem Grundsatz gehandelt worden wäre, mir eine solche Ehre nicht gebührt. Sie wissen, daß ich an der Entscheidung der Frage, ob der landständische Ausschuß einberufen werden solle, oder nicht, gar keinen Antheil hatte, und wegen Abwesenheit auf weite Entfernung keinen Antheil daran haben konnte.

Regenauer: Wenn ich, als Mitglied des Finanzministeriums, der Kommission in Beziehung auf den dritten ihrer Anträge dankbar bin, so kann ich als Abgeordneter mit jenen Anträgen derselben, die sie unter 1, 2 und 4 gestellt hat, nicht einverstanden seyn. Ich kann es zuvörderst nicht mit dem ersten Antrag. Bei diesem Antrag besteht nämlich eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Regierung und der der Kommission. Die Ansicht der Regierung ist nämlich die, daß bei der Zinsreduktion, die im letztverfloffenen Sommer Statt hatte, nicht nothwendig gewesen sei, den ständischen Ausschuß einzuberufen, während nach der Ansicht der Kommission dieses der Verfassung gemäß allerdings hätte Statt finden sollen. Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen über die Gründe, welche die Kommission zur Motivirung ihres Antrags geltend macht. Zunächst zählt sie nämlich auf, welche Mittel die Amortisationskasse besaß, um diese wichtige und in ihren Folgen segensreiche Operation zu machen. Sie bemerkt dabei, daß unter Anderem auch auf Einnahmen gerechnet worden sei, welche augenblicklich nicht fällig waren, die nicht in der Kasse lagen, sondern erst fällig

werden sollten auf die Zeit, wo die Operation erfolgen, wo die Rückzahlung der Rentenscheine geschehen sollte. Ich bin nun im Allgemeinen ganz damit einverstanden, daß Derjenige, der eine vollständige Deckung haben will, nicht auf jede künftig fällige Einnahme rechnen, also nicht den höchst möglichen Betrag künftiger Einnahmen ins Auge fassen darf. Einen unter möglichen Wechselfällen eintretenden Betrag darf er aber doch gewiß berücksichtigen, und zuverlässig wird man keinen Geschäftsmann, der eine solche Operation macht, finden, der nicht den unter den möglichen Wechselfällen immer noch zu erwartenden Theil von Einnahmen berücksichtigt. Das hat das Finanzministerium gethan und der beste Beweis dafür, daß es die Einnahmen so nieder als möglich angeschlagen hat, liegt ja schon darin, daß auf den Termin, auf welchen die Einlösung erfolgen sollte, 500,000 fl. weiter bereit waren, für 500,000 fl. weiter Einlösungen hätten Statt finden können, also die Mittel, die inzwischen eingiengen, um 500,000 fl. geringer geschätzt wurden, als sie wirklich betragen.

Die Kommission hat ferner Erinnerungen gegen die Subscriptionen gemacht, indem sie bemerkte, daß die Subscribenten sich zwar zur Annahme von Rentenscheinen in dem Betrag von 1,400,000 fl. verstanden hätten, aber möglicher Weise am Worthalten hätten gehindert seyn können. Dieser Fall wäre nun allerdings möglich gewesen, allein, wer bei solchen Operationen nicht auf den Credit rechnet, der kann sie in hundert Fällen nicht einmal mehr machen, und daß keine gewagte Rechnung auf den Credit Statt hatte, sehen Sie aus der Sache selbst. Bei den Privatpersonen, die an der Operation Theil nehmen wollten, war ja der Betrag für die Einzelnen sehr unbedeutend, und was die Banquiershäuser betrifft, so war für jedes eine Summe von 600,000 fl. doch wahrlich keine solche, welche Besorgnisse hätte einflößen können, besonders da man nach den damaligen Verhältnissen mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussetzen durfte, daß in kurzem diese Banquiers den größten Theil der Papiere würden verkauft haben.

Der dritte Anstand der Kommission ist der, daß das Finanzministerium in einem Punkte des mit den Banquiers abgeschlossenen Vertrags sich zur Rücknahme jener Rentenscheine anheischig machte, die am ersten Januar 1836 noch unverkauft bei den Banquiers waren, und von denen diese wünschen würden, daß eine Rücknahme *al pari* erfolgen möge. Die Kommission hat bemerkt, es hätte möglicher

Weise nicht ein Stück von diesen 1,200,000 fl. Papieren abgesetzt seyn, und möglicher Weise das Finanzministerium in die Lage kommen können, diese 1,200,000 fl. zurück zu nehmen. Es hätte ein Krieg oder sonst ein außerordentlich ungünstiges Ereigniß eintreten können, wodurch vielleicht die Regierung in eine mißliche Lage gebracht und veranlaßt worden wäre, zu ungünstigen Bedingungen Kapitale aufzunehmen, um diesem Vertragspunkte Genüge zu leisten.

Wenn aber auch dieser Fall in der Natur der Dinge denkbar ist, so entbehrt er doch in der That aller und jeder Wahrscheinlichkeit. Es konnte und mußte mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der größte Theil dieser Rentenscheine in Kurzem werde veräußert seyn. Angenommen konnte auch mit der größten Sicherheit werden, daß, wenn nicht ein Stück veräußert würde, die Regierung nach Verlauf von anderthalb Jahren die Mittel haben werde, um den ganzen Betrag von 1,200,000 fl. einzulösen. Angenommen konnte werden, daß parate Mittel vorhanden seyn werden, selbst abgesehen von den Zehntrestitutionskapitalien, auf die gar keine Rechnung gemacht wurde, und die in großen Massen eingehen werden, so wie die Vorarbeiten beendigt sind.

Die Kommission hat aber für ihren Antrag ein weiteres Motiv. Sie sagt, diese Subscriptionen bilden eigentlich ein neues Anlehen, und dieses läugne ich auch nicht. Sie sagt aber weiter, zu solchen Anlehen sei die Amortisationskasse ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses nicht ermächtigt, es sei denn, daß das Anlehen zur Zahlung von Schulden nothwendig sei, und sie interpretirt dann den diesfälligen Artikel des Amortisationskassengesetzes vom 31. Dec. 1831 dahin, es seien nur dann Anlehen nothwendig zur Zahlung von Schulden, wenn deren Zahlung in Folge einer Aufkündigung der Gläubiger oder in Folge eines Gesetzes bewirkt werden müsse. Um diese Interpretation zu prüfen, blicken wir erst auf die Worte des Statuts und die Verhandlungen hin, die darüber im Jahr 1831 Statt gefunden haben.

Der Art. 11, wie er jetzt im Amortisationskassestatut steht, ist von der Regierung im Jahr 1831 vorgeschlagen worden, und lautet so:

„Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des ständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen

Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.“

Die betreffende Kommission hat damals beabsichtigt, diesen Ausnahmefall, nach welchem die Regierung unter gewissen Umständen ohne Anhörung des ständischen Ausschusses eine Veränderung im Zinsfuß vornehmen kann, wegzulassen. Die Regierung hat sich aber diesem Amendement der Kommission beharrlich entgegen gesetzt, und der Herr Finanzminister insbesondere hat damals (Protokollheft 28 S. 310 von 1831) bemerkt: „im Allgemeinen reduciren sich alle Operationen, welche Zinsveränderungen zur Folge haben können, auf Abtragung von Anlehen und Bewirkung neuer Anlehen ohne Vermehrung der Schuldenmasse, welches Recht die Amortisationskasse verfassungsmäßig hat und geltend zu machen verpflichtet ist, so oft es mit Vortheil geschehen kann.“ Ferner sagt er S. 312 des Protokolls: „ich hatte kürzlich wegen Zinsreduktionen zehn Millionen zu bezahlen, und war vollkommen gedeckt. Ich hatte freilich keine zehn sondern nur eine Million in der Kasse, aber für neun Millionen Subscriptionen.“ — Ich glaube nicht, daß es einen klareren Beweis dafür giebt, daß unter der vollständigen Deckung auch neue Anlehen verstanden seyn können, und unter die vollständige Deckung auch die Annahme solcher Subscriptionen zu rechnen sei. Freilich interpretirt die Kommission den Art. 10 des Amortisationskassestatuts in einer beschränkten Weise zur Unterstützung ihrer Ansicht. Allein der Artikel wurde seiner Zeit von der Regierung vorgeschlagen und unverändert angenommen, und heißt so: „Die Amortisationskasse ist berechtigt, zu Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Bezahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds Anlehen zu machen.“ Nun sagt aber die Kommission, dies sei so zu verstehen, daß nur zu solchen Schuldensahlungen Anlehen gemacht werden dürfen, die durch eine Aufkündigung der Gläubiger, oder durch das Gebot eines Gesetzes herbeigeführt werden. Das steht aber nicht in dem Artikel, der ganz allgemein spricht, und man würde wahrlich den Worten des Artikels einen unnatürlichen Zwang anthun, wenn man glauben wollte, daß er in diesem beschränkten Sinne zu nehmen sei. Sie wissen, meine Herren, daß die Rede ist von der Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds, und es ist Ihnen bekannt, daß der Betrag des Tilgungsfonds nicht bloß verwendet werden darf, um Schulden zu bezahlen, welche die Gläubiger aufgekündet haben, sondern auch verwendet wer-

den darf, um Schulden zu bezahlen, welche die Amortisationskasse selbst aufgekündigt hat. Hätte also mit der Zahlung über den Tilgungsfond hinaus eine besondere Beschränkung verbunden werden wollen, so hätte dieselbe im Gesetz ausdrücklich bezeichnet werden müssen, um so mehr, als ja gerade damals schon die Amortisationskasse in der That keine andern Schulden hatte, als solche, bei denen nur sie allein zur Aufkündigung berechtigt ist, nicht aber ein dritter Gläubiger. Wenn Sie indessen irgend einen Zweifel in Beziehung auf die Interpretation dieses Artikels haben, den ich selbst nicht habe, so will ich wieder an das erinnern, was der Herr Finanzminister 1834 gerade zu diesem Artikel gesagt hat, und ich oben schon angeführt habe. Sie ersehen daraus, in welchem Sinne damals die Regierung und in welchem Sinne auch die Kammer, von der gegen die Aeußerung des Herrn Finanzministers nichts erinnert wurde, den Artikel des Gesetzes wirklich genommen hat, und ich glaube hiernach, daß die jetzige Ansicht des Finanzministeriums vollkommen richtig ist. Die Kommission ist im Irrthum, wenn sie glaubt, es könnte dem Art. 10 irgend eine Beschränkung unterlegt werden. Freilich sagt sie, wenn die Interpretation so richtig wäre, wie sie nach dem Verfahren der Regierung in dem vorliegenden Fall gegeben wurde, so würde der Art. 11 des Amortisationskassestatuts eine wahre Täuschung seyn, in der Beziehung nämlich eine Täuschung, weil er doch für gewisse Fälle eine Mitwirkung des Ausschusses fordert. Die Kommission meint nämlich, es werde alsdann die Regierung in jedem Fall ein neues Anlehen machen, und in jedem Fall die Mitwirkung des Ausschusses umgehen können. Ich sage aber, der §. 11 enthält durchaus keine Täuschung. Die Regierung ist zu Zinsveränderungen für sich allein ermächtigt, wenn sie vollständige Deckung hat; sie ist es aber nicht, sondern bedarf der Zustimmung des ständischen Ausschusses, wenn sie keine vollständige Deckung hat. Ja, ich möchte noch weiter gehen, und geradezu behaupten, daß, wenn der §. 11 nach dem Sinne der Kommission interpretirt werden könnte, alsdann erst eine Täuschung darin läge. Der Ausschuss würde dann zu einer Operation berufen, zu der es dann der Regel nach gar nicht einmal kommen würde. Die Kommission sieht nämlich eine solche Operation, bei welcher Subscriptionen angenommen werden, als ein neues Anlehen an, und ist der Meinung, es müsse der Ausschuss oder die Ständeversammlung selbst dabei mitwirken. Dagegen sagt ein folgender

Artikel des Amortisationskassestatuts, daß bei einem Anlehen, das den Betrag von 500,000 fl. überschreitet, jedesmal die Kammer selbst gehört werden solle. Nun wissen Sie wohl, daß, wenn eine Zinsreduction vorgenommen wird, in der Regel der Betrag der Subscriptionen weit über die Summe von 500,000 fl. steigt, und es wäre hiernach nicht der Ausschuss, sondern die Ständeversammlung selbst, die um ihre Zustimmung angegangen werden müßte, womit dann erst das Statt fände, was die Kommission bemerkt, das heißt, der Art. 11 wäre, so weit er von der Mitwirkung des Ausschusses handelt, eine wahre Täuschung. — Was also den ersten Punkt der Kommissionsanträge betrifft, so kann ich nicht die Meinung der Kommission theilen. Es kommt überall nur darauf an, ob eine vollständige Deckung vorhanden war, und in dieser Hinsicht appellire ich an das Urtheil aller Sachverständigen. Denken Sie sich ein Comité von Banquiers oder Kaufleuten, oder Experten überhaupt, so bin ich überzeugt, daß ein jedes derartige Comité sagen würde, das Finanzministerium sei gedeckt gewesen. Die Regierung war sonach ohne Zustimmung des Ausschusses im Stande, die Operation zu machen.

Was den zweiten Punkt betrifft, ob dem Ausschuss darüber hätte Rechenschaft abgelegt werden sollen, so theile ich die Ansicht, die in dem gedruckten Vortrag des Finanzministeriums niedergelegt ist. Jede Administrativhandlung der Regierung unterliegt der ständischen Controle, und, so weit der Ausschuss zur Controle berufen ist, der Controle des Ausschusses. Jede Administrativhandlung unterliegt aber dieser Controle erst in der Periode, wo der Ausschuss die Gesamtheit der Administrativhandlungen der Amortisationskasse im betreffenden Jahre zu controliren berufen ist. Nun ist er aber im vorigen Jahre nur berufen gewesen, die Administrativhandlungen vom Jahre 1833 zu controliren, und er konnte sich also nicht darauf einlassen oder nicht fordern, daß man ihm über eine Administrativhandlung eines spätern Jahres eine Nachweisung gebe. Dies ist einfach und entscheidend für die Ansicht derjenigen beiden Mitglieder der Kommission, die da sagen, es sei dem Ausschuss von 1834 keine Nachweisung zu geben gewesen.

Ueber den dritten Punkt habe ich nichts zu sagen, und was den vierten Punkt betrifft, so ergibt sich mein Antrag von selbst. Die Regierung hat recht gehandelt, und es kann daher von einer Verwahrung in diesem Falle wohl nicht die Rede seyn.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nur Weniges auf die gegen den Kommissionsbericht gemachten Einwendungen zu erwiedern, indem ich hoffe, daß der Abg. Buhl und einige andere Collegen die Parthei des Kommissionsberichts ergreifen und die darin aufgestellten Ansichten rechtfertigen werden. Das, was ich dagegen gehört habe, bezieht sich theils auf factische Verhältnisse, theils auf Rechtsgrundsätze oder auf Interpretation von Gesetzen. Die Einwendungen, die sich auf factische Momente beziehen, haben nicht eigentlich die Tendenz, die Richtigkeit oder die Wahrheit der in dem Kommissionsbericht aufgestellten Facta zu bestreiten, sondern sie beziehen sich nur auf den Grad ihrer Bedeutsamkeit, wobei man nur so viel sagen kann, es hänge größtentheils von dem subjectiven persönlichen Urtheil jedes Einzelnen ab, ob sie weniger oder mehr bedeutend seien. Es hat insbesondere der Herr Finanzminister bemerkt, daß es nicht wohl darauf ankomme, ob gewisse Posten, deren wir im Kommissionsbericht Erwähnung thaten, augenblicklich oder erst etwas später eingiengen. Allein Jedermann, der den Kommissionsbericht liest, muß klar seyn, daß die ersten Paar Posten, von denen man daselbst sprach, daß sie nicht ganz flüssig gewesen seien, nicht die Hauptmomente zur Beurtheilung dieser Sache bilden. Sie sind nicht der Hauptgrund, worauf die Kommission den Werth legt, sondern es sind nur solche Bemerkungen, die zur Vollständigkeit und zur Beurtheilung der Sache überhaupt gehören, von denen aber nicht ein einzelner Punkt für sich entscheidend ist, wie wohl alle mit einander dazu beitragen.

Der Herr Finanzminister hat bemerkt, daß, wenn es sich von Vollständigkeit der Zahlungsmittel handle, was der Hauptpunkt in Beziehung auf die Entscheidung der Frage ist, ob der Ausschuß hätte gerufen werden sollen, es da nicht auf volle Gewißheit ankomme, sondern nur auf die höchste Wahrscheinlichkeit, und daß namentlich in dem vorliegenden Fall diese Wahrscheinlichkeit als vorhanden angenommen werden müsse, weil sich sachverständige Männer darüber so ausgesprochen hätten. Es wurde sodann von dem Herrn Finanzminister auch die Competenz der Kommission bezweifelt, und in Frage gestellt, ob sie, nachdem die Sachverständigen ihr Urtheil gegeben, noch etwas weiteres hätte sagen können. Auch der Abg. Regenaueer hat an alle Sachverständige gegenüber der Kommission und dem Ausschusse appellirt. Ich glaube, daß in der Kommission und dem Ausschusse auch einige sachverständige Männer ge-

wesen sind, und halte die Appellation von ihrer Meinung an Sachkundige immer für etwas unparlamentarisch. In einer Sache übrigens, wobei keine besonderen technischen Kenntnisse nothwendig sind, sondern es eigentlich nicht viel mehr bedarf, als das Einmaleins, ist Jeder sachkundig der aus der Schule kommt, und ich glaube, die Volksvertreter sind in Beziehung auf die Fragen, von denen im Kommissionsbericht die Rede ist, sammt und sonders sachverständig. Ich kann durchaus nicht anerkennen, daß es hinreichend und die Bedingung des Gesetzes erfüllt sei, wenn sachverständige Männer, oder das Finanzministerium, oder der Director der Amortisationskasse, es für sehr wahrscheinlich halten, daß die Zahlungsmittel vorhanden seyn werden, oder daß ein solches Ermessen dann für die Zukunft eine genügende Rechtfertigung seyn wird. Gesetz nämlich, die Zahlungen giengen doch nicht ein, so frage ich, ob der Satz: „ich und andere sachverständige Männer haben es für wahrscheinlich gehalten,“ eine hinreichende Rechtfertigung für eine Operation seyn würde, die auf solche Wahrscheinlichkeit hin unternommen worden wäre? Ich glaube, daß wir diesen sachverständigen Männern nicht mehr Zutrauen schenken dürfen, als die Verfassung selbst, daß wir also keine Ermächtigung anerkennen dürfen, die nicht in der Verfassung und in dem Gesetz über die Amortisationskasse ausdrücklich enthalten ist, und daß folglich die Befugniß des Finanzministeriums auf die Art und Weise von uns beschränkt werden muß, wie die Verfassung und das Gesetz aussprechen. Wir haben nicht das Recht, darüber hinaus zu gehen. Von persönlichem Zutrauen kann hier nicht die Rede seyn, sondern von Beobachtung des Gesetzes, wobei man niemals auf persönliche Eigenschaften reflectiren kann, sondern von den allgemeinen Verhältnissen der Sache oder auch von den Verhältnissen irgend einer frühern oder spätern Zeit ausgehen muß. Nun behauptet der Herr Finanzminister, dem der Abg. Regenaueer beigestimmt hat, die Regierung habe das Recht, Ansehen zu machen, so oft sie es für gut finde, d. h. so oft sie es für das Staatsbeste für gut finde, was dasselbe ist, indem sie allein darüber entscheidet, ob es zum Staatsbesten sei, wobei dann noch die Beschränkung hinzugefügt wird, so fern die Schuldensumme dadurch nicht vermehrt werde. Diesem Satz kann ich unmöglich beistimmen, denn er findet weder in der Verfassung noch in dem Amortisationskassenstatut irgend eine Rechtfertigung. Im §. 47 der Verfassung heißt es nämlich: „ohne Zustimmung der Stände kann kein

Ansehen gemacht werden zc.“ und im Gesetz steht, die Kasse ist berechtigt zur Realisirung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich der Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds, Ansehen zu machen. In diesem Recht liegt aber doch keineswegs auch das Recht überhaupt, Ansehen zu machen, so fern es die Finanzverwaltung für gut findet, eine vorhandene Schuld zu bezahlen. Die natürliche und nothwendige Bedeutung dieses Paragraphen kann doch bloß darin bestehen, daß Schulden hier gemeint seien, welche heim zu zahlen man wirklich verbunden sei, und zwar in einer gegebenen Zeit und in einer gegebenen Weise. Es ist gar kein Bedürfnis für mich, eine Schuld zu bezahlen, die bei mir unaufkündbar anliegt. Es ist kein Bedürfnis, wenn ich etwas rein willkürlich für irgend einen Zweck zu bezahlen für gut finde. Das ist eine freiwillige Thätigkeit, deren Beschränkung in der Absicht des Gesetzes liegt. Es ist übrigens auch klar, daß dem Staat nicht gleichgültig seyn kann, ob eine Schuld oder die andere besteht. Wenn auch die Schuldsomme dadurch nicht vermehrt wird, so können doch gewisse Arten von Schulden, wenn sie auch hinsichtlich der Summe der vorigen gleich wären, doch für das gemeine Beste wesentlich nachtheilig seyn, und die Entscheidung der Frage, welche Reihe oder Klasse von Schulden zuerst und welche später bezahlt werden soll, steht doch gewiß der Gesetzgebung und nicht bloß der Finanzverwaltung zu. Hier sind sehr hohe Interessen in Frage. Es handelt sich z. B. darum, ob die älteren oder neueren Schulden zuerst bezahlt werden sollen, welche Rechtsforderungen, welche Billigkeitsforderungen, welche staatswirthschaftlichen Interessen sprechen für das eine oder das andere? Sollen die einheimischen oder die auswärtigen Schulden zuerst bezahlt werden, oder soll eine Schuld im Ausland contrahirt werden, um eine einheimische Schuld zu bezahlen, die noch nicht bezahlt werden muß zc.

Nach meiner Erklärung unterliegt dies alles der Gesetzgebung und man wird es nicht der Finanzverwaltung als einen ihr frei gegebenen Wirkungskreis zuweisen können. Es kann von unendlichem Interesse seyn, ob eine Schuld auf diese oder jene Weise entsteht und ob eine Schuld in eine andere verwandelt wird. Dies kann also dem Finanzminister nicht überlassen bleiben. Andererseits ist auch die Beschränkung nicht im Gesetz gegründet, daß ihm nämlich nur in den Fällen das Schuldenmachen erlaubt sei, wenn die Schuldsomme nicht vermehrt wird. Ich will der Finanz-

verwaltung noch ein größeres Recht geben und finde in der Verfassung gar keine Stelle, die gegen dieses größere Recht streitet. Wenn es sich nämlich um die Bestreitung eines wirklichen Bedürfnisses handelt, wenn eine aufgekündigte Schuld oder überhaupt etwas, dessen Bezahlung der Gesetzgeber verordnet hat, zu bezahlen ist, oder wenn es sich um die Realisirung eines außerordentlichen Credits handelt, alsdann kann der Herr Finanzminister eine Schuld aufnehmen, die nach ihrer Summe auch ein Mehreres beträgt als dasjenige, das dadurch bezahlt werden soll. Es ist demnach sowohl der Grundsatz, den der Herr Finanzminister und der Abg. Regenauer aufgestellt haben, als auch die Ausnahme ungegründet. Sie könnten auch gar nicht als gegründet angenommen werden, ohne den fraglichen Paragraphen der Verfassung und des Amortisationskassengesetzes aufzuheben. Der Herr Finanzminister hat sich gegen den Vorwurf verwahrt, der in dem Kommissionsbericht in Beziehung auf seine eigene Aeußerung steht. Ich weiß nicht, ob diese Verwahrung gegründet ist, da die Kommission lediglich die eigene Aeußerung, den vollkommen klaren Sinn derselben, wie sich der Herr Finanzminister ausgesprochen, in dem Kommissionsbericht angeführt hat.

Es heißt in seiner Eröffnung ausdrücklich, „wäre ich anwesend gewesen, so hätte ich es ohne weiteres auf meine Verantwortlichkeit genommen, ausnahmsweise den Ausschuss nicht einzuberufen und die Zinsreduktion vorzunehmen“ zc. Es ist also nicht mehr dasjenige, was das fragliche Gesetz als Garantie für das gemeine Wesen aufstellt, daß nämlich solche Operationen nur dann gemacht werden dürfen, wenn der Ausschuss sie für rathlich erkennt, gültig, sondern sie werden vorgenommen werden, sobald der Herr Finanzminister über ihr Gelingen keinen Zweifel mehr hat. Wenn im Gesetz stünde, es soll eine Zinsreduktion Statt finden, wenn der Herr Finanzminister keinen Zweifel an deren Gelingen habe, so würde ich nichts dagegen sagen, allein das Gesetz spricht nun einmal anders. Dieses verlangt, daß der Ausschuss über die Rathlichkeit einer solchen Operation zuvörderst urtheile, wenn nicht die vollständigen Zahlungsmittel, deren man bedarf, vorhanden sind, und zwar so, wie sie der gesunde Menschenverstand für vollständig vorhanden halten muß, daß man nämlich mit moralischer Gewißheit darauf zählen kann, und nicht bloß die Wahrscheinlichkeit vor sich hat, was ich nicht für hinreichend halte. Ich wiederhole es, daß wenn man diese Interpretation nicht annimmt, der §. 11

eine wahre Täuschung ist, indem dieser sagt, der Ausschuss soll berufen werden, wenn die Zahlungsmittel nicht vollständig vorliegen. Nun wurde aber erklärt, man werde ihn nie einberufen, weil man es dann für wahrscheinlich hielte, daß die Deckungsmittel nicht in gehörigem Umfang vorhanden seien. Dagegen sagt nun der Abg. Regena u e r, es wäre eine Täuschung, wenn man den Paragraphen im Sinne der Kommission annehmen wollte, weil es sich leicht um eine so große Summe handeln möchte, daß auch der Ausschuss seine Zustimmung nicht geben könnte und also die Ständeversammlung einberufen werden müßte. Dadurch würde aber die Ausschussprüfung keine Täuschung, denn wenn die Schuldsomme so groß wäre, so könnte der Ausschuss auf die Einberufung der Kammer antragen. Er aber ist berufen, zu prüfen, ob bei so bewandten Umständen, die man ihm vorlegt, ob nach der Beschaffenheit der Zahlungsmittel, nach der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit des Eingangs derselben es rätlich sei, die Operation zu machen. Nach allem diesem kann ich nicht anders, als den ersten Antrag der Kommission wiederholen. Da sich jedoch mehrere Redner zugleich auch über die übrigen Anträge verbreitet haben, so erlaube ich mir auch darüber noch einige Worte.

Was den zweiten Punkt betrifft, so hat der Kommissionsbericht die Gründe entwickelt, und es wird sich zeigen, wie die Kammer die Sache ansieht. Ich für meinen Theil wünsche bloß, daß einem künftigen Ausschuss eine Norm gegeben werde, wie er sich zu verhalten habe.

Was den dritten Punkt betrifft, so wird keine Diskussion darüber erforderlich seyn, da er allgemeine Anerkennung finden wird.

Den vierten Punkt anlangend, so wiederhole ich, daß, da ich die Richtigkeit der Grundsätze, von denen die Kommission ausgieng, gerechtfertigt zu haben glaube, oder aber diese Grundsätze in der Natur der Dinge ihre Begründung finden, meiner Ueberzeugung nach der Kommissionsantrag nicht umgangen werden darf, weil sonst durch ein Zugeständniß der Kammer ein Verfassungsrecht verloren gienge. Wenn der Abg. Regena u e r auf die Aeußerung hinweist, die der Herr Finanzminister damals gethan hat, als man das Amortisationskassengesetz erörterte, so erwiedere ich denn doch, daß die Aeußerungen des Herrn Finanzministers mir keine Gesetze sind. Mitglieder der Kammer haben sich in einem andern Sinn ausgesprochen, und am Schluß der Dis-

kussion hat der Herr Finanzminister nochmals das Wort genommen, wobei er zwar mehreres sehr Gute und Schöne gesagt, aber keineswegs für Alles den Beifall der Kammer erhalten hat, die nämlich das Gesetz so annahm, wie es in ihren Ansichten und in ihren Wünschen lag. Sie hat nicht bloß auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers Rücksicht genommen.

Der andere Grundsatz aber, daß es nicht angehe, wegen eines pecuniären Interesses von der Bestimmung eines Gesetzes abzuweichen, ist so ganz klar, daß wir die Behauptung des Herrn Finanzministers nicht annehmen können, sondern eine Rechtsverwahrung dagegen einlegen müssen.

Ich will nun nur noch den Punkt berühren, daß der Herr Finanzminister sich auf seine Abwesenheit von hier oder seine Anwesenheit in Berlin beruft. Man hat früher die Aeußerung von ihm vernommen, daß er die Verantwortlichkeit deshalb nicht ablehne. Für den vorliegenden Fall ist die Frage von keiner praktischen Bedeutung mehr, da die Sache längst erledigt ist und die Kammer das Anerkenntniß, daß sie gut sei, aussprechen wird. Es ist sonach nicht mehr von der in gegenwärtigem Fall zu leistenden Verantwortlichkeit die Rede, sondern von der allgemeinen Frage der Verantwortlichkeit eines zeitlich abwesenden Ministers; und da sage ich: die Abwesenheit allein würde solche Verantwortlichkeit dem Minister nicht abgewälzt haben, wenigstens wäre es alsdann seine Pflicht gewesen, statt Seiner, einen verantwortlichen Stellvertreter zu substituiren und uns diesen zu bezeichnen. Wir können nicht wissen, ob oder in wie fern von Berlin aus die Legitimation zu diesem Akt ertheilt worden ist, und durch den Umstand, daß der Herr Minister eine Reise nach Berlin machte, kann der Satz der Verfassung, der denselben verantwortlich macht, nicht vernichtet werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß bedauern, daß der Abg. v. R o t t e r Grundätze in Zweifel zieht, über die man seit 16 Jahren in dieser Saale einig war, daß er dem Art. 10 des Gesetzes der Amortisationskasse eine Auslegung geben will, die für das Interesse des Staats bedauerlich wäre. Er sagt, wir dürfen nur ein Anleihen machen, wenn uns eine Schuld aufgelündigt werde. Meine Herren, wir haben Anleihen gemacht zur Heimzahlung von Kapitalien, die uns nie aufgelündigt worden wären, wir haben Anleihen zu 5, 6 und 7 pCt. in 4 procentige verwandelt; wir haben zu 4 und 3½ pCt. gemacht. Es ist uns aber nie der

Zweifel gekommen, daß es nicht ein Bedürfniß der Amortisationskasse sei, in hohen Zinsen laufende Kapitalien aufzukündigen. Wenn der Abg. v. Rotteck sagt, daß sei kein Bedürfniß, so weiß ich nicht, was ich davon denken soll. Es ist ein persönliches Bedürfniß, daß man auskündigt, wenn man das Kapital zu einem niedern Zinsfuß haben kann. Wie ich glaube, ist es eine anerkannte Wahrheit, daß dieser Paragraph nicht anders ausgelegt worden ist; seit einer Reihe von Jahren hätte gegen jedes Anleihen eine Einsprache gemacht werden müssen, es ist aber keine Einsprache gemacht worden und das war vernünftig. In Zukunft werden wir es eben so machen und auf keine Einsprache Rücksicht nehmen, weil der §. 10 so zu verstehen ist, wie wir ihn ausgelegt haben. Wenn Jemand gekommen wäre und hätte uns ein Anleihen angeboten zu 3 pCt., so hätte ich keinen Augenblick Anstand genommen, das Anleihen zu machen, ich hätte geglaubt, dazu keine Zustimmung des Ausschusses zu brauchen. Ich muß darauf aufmerksam machen, wir haben im Jahr 1820 von Banquiers mit Zustimmung der Kammer ein Anleihen von 5 Millionen gemacht auf die bloße Zusage hin, daß sie für 100,000 fl. Lotterieloose nehmen wollen. Es ist keinem Menschen eingefallen, daran zu denken, daß die Banquiers kein Wort halten würden. Zudem gäbe es gar keine Operation, wenn wir diese Zweifel überall haben wollten, wir würden statt des Handelns in ein Meer von Zweifeln versinken. Das geht nicht an in der Administration.

Was die Bemerkung des Abg. v. Rotteck über meine Aeußerung wegen des Vorwurfs, den mir Ihre verehrliche Kommission gemacht hat, betrifft, so muß ich wiederholen, ich habe nichts gesagt, als es kann Pflicht des obersten Staatsbeamten seyn, über eine formelle Bestimmung im Interesse des Landes hinwegzugehen. Er muß dann den Muth haben, etwas auf seine Verantwortlichkeit hin zu unternehmen. Er wird es nicht thun, außer in Fällen, wo er auf die Rücksicht der Kammer rechnen kann. Ich habe geglaubt, den Ausschuss zu dieser Operation nicht einberufen zu müssen; denn wenn die Sache so steht, daß man zweifeln muß, ob man die vollständige Deckung aufbringen kann, so ist es besser, man läßt die Sache ruhen und wartet die Zeit ab, wo man die Sache mit einer Gewißheit ausführen kann, weil man sonst durch die Einberufung des Ausschusses geradezu den Staatskreditoren erklären würde, die Sache stehe bedenklich. Der Abg. v. Rotteck wird mir zugeben, daß

nicht die Zukunft, sondern nur die Vergangenheit gewiß ist, weil letztere unveränderlich ist. Was meine Verantwortlichkeit im Fall meiner Abwesenheit betrifft, so glaube ich nicht, daß die Behauptung des Abg. v. Rotteck ernstlich gemeint seyn kann, Jemanden für etwas verantwortlich machen zu wollen, woran er keinen Theil genommen hat. Recht hat er aber, daß, wenn ich die Verantwortlichkeit abgelehnt hätte, ein anderer Staatsdiener verantwortlich gewesen wäre. Dieser würde sich auch gefunden haben in der Person desjenigen, der in dem Staatsministerium den Vortrag zu diesem Zinsreduktionsgeschäfte gemacht und die Staatsministerialentschließung veranlaßt hat. Es ist nicht nothwendig, diesen Mann zu nennen, ich weiß nicht, wer es ist, denn ich habe keine Erkundigung darüber eingelegt, weil ich sogleich nach erhaltener Nachricht mit dieser Operation vollkommen einverstanden war.

Buhl: Ich sehe die Sache von der Seite an, daß ich erstens mit der Ansicht der Kommission nicht einverstanden seyn kann. Ich bin des Dafürhaltens, daß die vollständige Deckung nach meiner Ueberzeugung vorhanden gewesen ist. Nur eines hätte ich beseitigt gewünscht, nämlich die Bedingungen des Rückkaufs von 1,200,000 fl. Rentenscheinen. Es wäre möglich gewesen, daß durch irgend ein Ereigniß eine Gefahr hätte entstehen können, wie dieses ja beim Papierhandel nicht selten zu geschehen pflegt, und dann wäre der Fall eingetreten, daß die Papiere von den Banquiers wären zurückgegeben worden, wenn sie dieselben nicht verkauft hätten. Uebrigens baue ich auf die Klugheit unseres Herrn Finanzministers, welcher berechnen haben wird, daß es ihm, wenn er in dem Fall kommen sollte, diese Papiere bis zum Jahre 1836 zurücknehmen zu müssen, auch möglich ist, dieselben zurücknehmen zu können. Deshalb halte ich den Herrn Finanzminister nicht für verbunden, den landständischen Ausschuss einzuberufen, denn die Deckung war vorhanden.

Aber zweitens glaube ich, er wäre schuldig gewesen, dem Ausschuss vom Jahre 1834 die Akten über das Zinsreduktionsgeschäfte zur Einsicht vorzulegen und nachzuweisen, daß seine Einberufung aus dem Grunde überflüssig gewesen sei, weil die vollständige Deckung vorhanden war. Das Gesetz der Amortisationskasse sagt ausdrücklich: der landständische Ausschuss muß einberufen werden, wenn die vollständige Deckung nicht vorhanden ist.

Darin liegt die Nothwendigkeit, daß der Ausschuss hätte

einberufen werden müssen, wenn die vollständige Deckung nicht vorhanden gewesen wäre. Man hätte ihm also die Ueberzeugung verschaffen sollen, daß man ihn nicht aus seinem Recht gesetzt habe, daß die vollständige Deckung vorhanden gewesen und deshalb seine Einberufung unnöthig gefallen sei. Dieses wird sich nicht umstoßen lassen, und um so mehr wäre diese Nachweisung nöthig gewesen, weil der Rücklauf bedungen war.

Mit dem dritten Punkt werden wir wohl Alle einverstanden seyn, daß die Operation eine gelungene ist und für den Staat Nutzen hervorgebracht hat.

Was den vierten Punkt betrifft, so muß ich mich dahin erklären, daß ich die Befürchtungen nicht theile, wie sie im Kommissionsbericht ausgedrückt sind. Da aber die Sache zur Sprache gekommen ist, so glaube ich, daß die Kammer eine Erklärung wird machen müssen, daß sie den Äußerungen des Herrn Finanzministers in Beziehung auf die Einwirkung der Ständeversammlung und des landständischen Ausschusses bei Staatsanleihen nicht ihre Zustimmung geben kann, oder daß sie mit seiner Ansicht nicht übereinstimme.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Rücklauf wechselseitig abgeschlossen war. Wir machten den Banquiers nämlich zur Pflicht, uns die bis zu einer bestimmten Zeit nicht verkauften Papiere jedesmal wieder zurückzugeben, und haben uns damit den Rücklauf al pari vorbehalten für den Fall, daß sie die Papiere nicht absetzten. Dagegen mußten wir ihnen die Versicherung geben, daß wir die Papiere nach 1½ Jahren wieder zurücknehmen wollten. Diese Verpflichtung war also nicht einseitig. Daß wir uns nicht getäuscht haben, liegt klar am Tage, da wir schon am 9. Januar, also vor Ablauf eines halben Jahres, alles abgekauft hatten, was von den Banquiers nicht schon abgesetzt war. Was meine Erklärung betrifft, über Beobachtung solcher Vorschriften, so muß ich bitten, auch den Nachsatz zu erwägen, den ich dabei ausgesprochen habe. Nämlich, nachdem ich gesagt hatte, solche Beschränkungen müßten *cum grano salis* genommen werden, in den Fällen, wo es das Interesse des Landes fordere, da habe ich folgen lassen: „Ich bitte Sie, meine Herren, in dieser Erklärung keine Mißachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften von meiner Seite erblicken zu wollen; ich achte sie hoch, sehr hoch, aber man achtet sie auch dann, wenn man in ihrem Geiste handelt und nicht wegen einer bloßen Form die wahren Interessen des Landes vernachlässigt.“

Ministerialrath Frei: Es freut mich, daß der Abgeordnete Buhl anerkannt hat, daß wir vollständige Deckungsmittel gehabt haben, und ich hoffe auch, daß ein weiterer Zweifel, als ob wir wegen des Rückkaufs hätten in Verlegenheit kommen können, werde beseitigt werden, wenn ich ihm bemerke, daß wir außer den Mitteln bei der Amortisationskasse noch 586,000 fl. baare Vorräthe bei der Centralkasse und in den Bezirkskassen hatten, wovon ein bedeutender Theil für die Amortisationskasse hätte verwendet werden können, es wäre also auch in dieser Hinsicht keine Gefahr vorhanden gewesen, und darin liegt der Beweis, daß es uns an vollständigen Mitteln gar nicht gefehlt hat, sondern wir noch Ueberfluß an Mitteln hatten, und wir in jedem Fall voraussehen konnten, daß diese reichen werden.

Minister Winter: Ich bin das Mitglied, welches bei der Berathung der Zinsreduktion bei dem Großherzoglichen Staatsministerium den Vortrag erstattet hat. Es war die Rede davon, wie die Zahlung vollzogen werden sollte und könnte. Zu dem Bericht des Finanzministeriums äußerte jedes Mitglied des Staatsministeriums sein Bedenken; ich auch die meinigen. Natürlich war unter allen den Gründen, die mich zur Zustimmung bewegen konnten, der wesentlichste der, daß das Finanzministerium gesagt hat, wir haben noch 1,500,000 fl., wie sie Ihnen angegeben worden sind, die wir größtentheils zu diesem Zweck verwenden können. Auf diese Versicherung und auf diese belegte Versicherung hin, habe ich meine Einwilligung gegeben, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß außerdem auch in der Amortisationskasse vorräthige Mittel nach diesen 1,500,000 fl. in Berechnung waren. Und aus diesem Grunde habe ich meine Zustimmung geben können, weil ich zum voraus wußte, daß auch noch mehr Mittel im Hinterhalte seien.

Der Abg. Buhl hat bemerkt, das Finanzministerium hätte dem ständischen Ausschuss das ganze Geschäft, resp. alle Akten über dasselbe zur Rechtfertigung dessen, daß es ihn nicht einberufen habe, vorlegen sollen. Gegen die Behauptung dieser Verbindlichkeit des Finanzministeriums protestire ich Namens der Regierung und der Kammer. Ich will dem Ausschuss diese Gewalt nicht einräumen. Wenn einmal etwas geschehen ist, so ist er nicht in der Lage, es gehörig beurtheilen zu können, und wenn auch, so will ich ihm diese Gewalt gar nicht einräumen. Die Kammer selbst hat darüber zu entscheiden.

Buhl: Ich will mit dem, was ich gesagt habe, dem land-

ländischen Ausschuss keine besondere Macht einräumen. Ich habe nur gesagt, die Akten über das fragliche Geschäft hätten ihm sollen vorgelegt werden, damit er beurtheilen könne, ob nach der Vorschrift des §. 11 des Amortisationskassengesetzes es nothwendig gewesen wäre, einberufen zu werden, und er, wenn diese Frage bei ihm bejahend ausfällt, Beschwerde führen könne, wenn es nicht geschehen ist, beim Staatsministerium, damit er sagen könne, es ist beim Finanzministerium etwas vorgegangen, wozu wir hätten einberufen werden sollen. Die Kammer und Regierung wird zu entscheiden haben, ob der Ausschuss hätte sollen einberufen werden oder nicht.

Winter v. S.: Ich werde mich, wie gewöhnlich, kurz fassen, aber als Mitglied des Ausschusses muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Wir haben einen Fall zu berathen, von dem man mit Recht sagen kann, glücklicherweise ist er gelungen, es hätte aber auch anders ausfallen können, besonders wenn irgend eine politische Begebenheit oder Veränderung dazu gekommen wäre. Man kann zwar sagen, der Gegenstand ist von geringem Belang, es handelt sich aber hier nicht von Zahlen allein, sondern vielmehr von einem Grundsatz. Wenn das Gesetz einmal bestimmt hat, daß zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, die Einwilligung des landständischen Ausschusses nothwendig sei, so ist allerdings die Regel, daß er einberufen werden soll, weil die Veränderung des Zinsfußes auch eine Veränderung des Credits nach sich ziehen kann. Man wird mir einwenden, in unsrer Zeit ist dies nicht der Fall. Schon recht! es können aber andere Zeiten kommen. Es heißt nach dem klaren Sinn des Gesetzes, daß der Ausschuss mitwirken soll bei Zinsreduktionen, mit Ausnahme, wenn die Amortisationskasse vollständige Deckung hat, nicht, wenn dieselbe erst auf solche Weise, wie geschehen ist, herbeigeschafft wird. Meine Herren! wenn Sie zugeben, daß auf solche Weise die vollständige Deckung herbeigeschafft werden kann, wie es geschehen ist, so fällt das Recht des Ausschusses und der Kammer, bei derlei Zinsreduktionen mitzuwirken, nach meiner Ansicht weg, indem der Herr Finanzminister, wie er selbst gesagt hat, den Ausschuss dazu nie mehr beziehen wird. Ich hoffe, Sie werden dies nicht thun, schon um Ihres wichtigen Rechtes willen. Daß die Deckungsmittel nicht vorhanden waren, sondern daß nur durch einen Blankkredit erst zu erwarten war, den man keine sichere Deckung nennen kann, wird Jeder, der auch

nur einige Einsicht in ein Geschäft der Art hat, zugeben müssen. Vorhanden kann man die Deckung in der Amortisationskasse nicht nennen, wenn man sie erst von einem Andern, der sie bloß und ohne effektive Sicherheit zu leisten versprochen hat, bekommt. Wenn ein Handelshaus eine Million zahlen soll und es hat keine andern Mittel, als das bloße Versprechen der Gelder von einigen andern Häusern, so kann man doch nicht sagen, daß es selbst die Deckung gehabt habe. Wenn ein Krieg ausbricht, so kann durch solche Operationen der Staatskredit aufgehoben oder doch sehr erschüttert werden. Das Gesetz verlangt einmal, daß die Kammer oder ihr Organ, der Ausschuss, zu solchen Staatsschuldenzinsreduktionen mitwirken soll, und es hat diese Mitwirkung allerdings einen Einfluß auch auf den Staatskredit selbst, wenn es nämlich im Publikum heißt, die Kammer oder der Ausschuss hat mitgewirkt. Wenn ich die Sache im rechten Licht betrachte, so kommt mir die Herbeischaffung der Deckung als ein neues Schuldenmachen vor. Es heißt aber, die Mittel müssen schon da seyn. Wenn der Herr Finanzminister erklärt hat, er habe an dem Geschäft keinen Theil genommen, weil er damals nicht hier, sondern in Berlin gewesen sei, so hebt dessen spätere Erklärung dieses wieder auf, und ich glaube selbst, daß diese Verantwortlichkeitsklärung des Herrn Ministers keine Veränderung in unsern Ansichten hat machen können, in Beziehung auf die Verantwortlichkeit bei unserem provisorischen Zustande über eine solche. Ich bin mit dem Antrag der Kommission einverstanden und erkläre, daß ich glaube, daß die Mittel nicht in der Art, wie es im Gesetz steht, vorhanden waren, sondern auf eine Weise herbeigeschafft worden sind, die hätte gefährlich werden können, was wir nicht zugeben dürfen, weil dadurch der Zweck des Gesetzes ganz illusorisch würde. Dazu kann ich aber als Mitglied des landständischen Ausschusses nie rathen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter wird sich gedeckt glauben, wenn er ein Anleihen entreprennirte, und er hätte von einigen Banquierhäusern dafür die Unterschrift, daß sie ihm das Anleihen zu einem gewissen Fuß machen wollten. Worin die Deckung bestehen soll, ist im Gesetz nicht gesagt, sondern nur, daß wir die Deckung haben müssen im Momente der Zahlung. Wie wir sie herbeischaffen, davon sagt das Gesetz kein Wort. Wir werden die Deckungsmittel stets auf eine Weise herbeischaffen, die zulässig und im Interesse des Staats ist. Der Artikel 13 unterscheidet sehr wohl zwischen Operationen, die eine Ver-

änderung des Zinsfußes zum Zweck haben, und zwischen Anleihen als neue Schulden, wozu die Zustimmung des landständischen Ausschusses nothwendig ist. Das ist eine andere Sache. Uebrigens bitte ich den Abg. Winter, den Paragraphen über diesen Punkt zu lesen. Er ist eigentlich nur vorhanden, um einen leichtsinnigen Finanzminister in eine bestimmte Verantwortlichkeit zu setzen.

Ministerialrath Frei: Wenn Sie das Budget votiren, so haben wir auch die Deckung für unsere Ausgaben, aber noch kein baares Geld. Die Kammer und das ganze Land hält uns aber für gedeckt. Wir brauchen in diesem Fall keine Deckung für den 30. Juni 1834, sondern erst ein halbes Jahr später, und es war klug von uns, daß wir die Deckungsmittel erst bis dorthin herbeigeschafft haben, und solche nicht im Augenblick hinlegten.

Finanzminister v. Böckh: Auf die Bemerkung des Abg. Winter, daß es gut wäre, wenn der Ausschuss jedesmal gehört würde, will ich nur das noch erwiedern, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, wenn man die Regierung überall beschränken will und glaubt, nur dann werde das Gute geschehen, wenn der Ausschuss und die Kammer mitwirken.

Staatsminister Winter: Unsere Papiere würden augenblicklich gefallen seyn, wenn der Ausschuss einberufen worden wäre. Hätte das Finanzministerium von seinen ausstehenden Geldern eine Million oder 1,100,000 fl. eingezogen, die es in den verschiedenen Klassen des Landes hatte, so wäre es jedenfalls gedeckt gewesen, und darauf hin hat es auch diese Operation gemacht. Wir brauchten eigentlich das ganze Anlehen nicht, wenn wir diese Gelder alle eingezogen haben würden.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich damals hier gewesen wäre, so hätte ich allerdings vielleicht gerathen, das Anlehen gar nicht zu machen.

Trefurt: Der erste Satz des Art. 10 des Amortisationskassengesetzes drückt sich allgemein so aus: die Amortisationskasse ist berechtigt, zu Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse. Die Kommission hat in der Motivirung ihres Antrags das bedeutendste Gewicht auf die Interpretation des Art. 11 gelegt, indem sie annahm, der Art. 10 müsse durch den Art. 11 in der Interpretation beschränkt werden, weil er, wenn er nicht in dieser Beschränkung genommen würde, gar keinen Sinn hätte. Auf den ersten Anblick gestehe ich, daß dieses Argument sehr eindringend scheint. Wenn wahr ist, daß der Art. 11 gar keinen Sinn und Inhalt hat, außer

wenn man die allgemeine Sprache des Art. 10 in einem beschränkten und engeren Sinne nimmt, so muß man nach einer der ersten Interpretationsregeln diesen beschränkten engeren Sinn diesem Art. 10 beilegen, damit der Art. 11 nicht verloren geht.

Es wurde zwar bei der Discussion von 1831 und heute wieder bemerkt, man könne alle Zinsreduktionen nur mittelst neuer Anleihen machen, und wenn diese unbedingt gestattet sind, so würde das Finanzministerium nie in den Fall kommen, die Zustimmung des Ausschusses fordern zu müssen, weil in diesen neuen Anleihen immer wieder die Deckung liegt. Dies scheint aber nicht wahr zu seyn, denn es könnte auch das Finanzministerium leicht in dem Fall seyn, zu glauben vollständige Deckungsmittel schon zu besitzen, und ohne Aufnahme neuer Kapitalien eine Reduktion vorzunehmen. Es können bedeutende Geldvorräthe disponibel werden, und die Staatsverwaltung kann glauben, sie sei im Stande, die Reduktion zu machen ohne ein neues Kapital anzuleihen. Es nimmt die Reduktion vor, hat sich aber in seiner Berechnung geirrt und es zeigt sich, daß es nicht gedeckt war. Alsdann ist der Fall vorhanden, wo sie die Zustimmung des Ausschusses hätte fordern sollen; oder aber sie kann einsehen, daß sie nicht vollkommen gedeckt ist, und dann ist wieder der Fall vorhanden, wo sie die Sachen nach ihrer eigenen Ueberszeugung vorlegen muß, weil sie die Deckungsmittel in der Form der Aufnahme neuer Kapitalien nicht wählen will. Es kann aber auch durch Aufnahme von neuen Kapitalien in dem Umfang, wie der Art. 10 des Amortisationskassengesetzes es gestattet, die Reduktion beabsichtigt werden, allein diese neue Kapitalaufnahme kann lästiger seyn, wenn auch nicht der Summe, doch den andern Bedingungen nach, als die alte Schuld war. Dies ist aber wieder ein Fall, der durch den Art. 10 vorgesehen ist. Für einen solchen Fall würde das Finanzministerium nie das Recht der unbedingten Schuldenkontrahirung fordern, wenn die neue Schuld, die an die Stelle der alten tritt, lästiger wäre, so fern die Last des Staats an Schulden nicht nur nicht unverändert bliebe, sondern vermehrt würde. Für diesen Fall, der sich leicht ereignen kann, ist abermals das Finanzministerium verpflichtet, dem Ausschuss die Sache vorzulegen.

Es können sonach immer noch Fälle vorkommen, in welchen, auch wenn man die Worte des Art. 10 ganz allgemein annimmt, nämlich das Recht der Amortisationskasse, unbedingt neue Schulden zu Bezahlung von alten Schulden

anerkennt, der Art. 11 seine Anwendung findet, und wenn dieses ist, so bald sind wir hermeneutisch oder auf dem Standpunkt der Interpretation nicht berechtigt, die Worte des Art. 10 ohne Noth zu beschränken. Wenn aber der Art. 11 gar keinen Sinn und Wirkung ohne diese beschränkte Interpretation des Art. 10 hätte, so wäre allerdings Grund zu etwas Anderem vorhanden. Zu Unterstützung der Behauptung aber, daß der Art. 10 ungeachtet des Art. 11 ganz allgemein genommen werden müsse, muß ich auf die Diskussion vom Jahr 1831 zurückweisen, wovon schon der Abg. Regenaier Einiges verlesen hat.

Allerdings ist wahr, was der Abg. v. Rotteck sagte, daß nicht Alles, was die Regierungskommissäre bei einer Diskussion sagen, ein Theil des Gesetzes ist und als solches behandelt werden muß. Wenn aber die Regierungskommission einen Gesetzentwurf vorlegt, und wiederholt erklärt, daß sie mit dieser und jener Redaktion einen bestimmten Sinn verbinde, was der Herr Finanzminister im Jahr 1831 wiederholt gethan hat, dann verhält sich die Sache ganz anders. Letzterer hat damals gesagt, wir sind bei dem Art. 10 davon ausgegangen, daß die Regierung unter allen Umständen das Recht habe, neue Kapitale aufzunehmen, in so fern die Last des Staats dadurch nicht vergrößert wird.

Die Regierung, dieser eine Faktor der Gesetzgebung, hat also ganz unbestreitbar mit diesen Worten keinen andern, als diesen Sinn verbunden, und daß auch die Kammer nicht geradezu der Meinung war, das Entgegengesetzte zu behaupten, habe ich bei dem flüchtigen Durchgehen der Diskussion gefunden.

Wenn aber auch dieses geschehen, wenn auch von der Kammer eine Verwahrung dieser Art gegen die Interpretation des Herrn Finanzministers ausgesprochen worden wäre, so würde eben damit noch nicht entschieden seyn, daß jetzt der Paragraph des Statuts so interpretirt werden müßte, wie ihn die Kommission in ihrem Bericht interpretirt hat, sondern ich glaube, es würde alsdann die Interpretation, die ich aus dem Gesetz selbst entnommen habe, genügen, um für die Ansicht zu entscheiden, daß das Finanzministerium ermächtigt sei, wenn die Lasten des Staats nicht vermehrt werden, eine neue Schuld zu Bezahlung von alten Schulden zu machen. Ich glaube ferner, daß die Amortisationskasse ganz gedeckt war zu der Zeit, als sie das Anlehen unternahm, weil auch ich davon ausgehe, daß man nicht

gerade mit baarem Gelde gedeckt seyn muß, sondern auch auf andere Weise gedeckt seyn kann und zwar durch einen Blankokredit, wenn dieser selbst wieder durch Deckungsmittel gewahrt ist, so zwar, daß Derjenige, der durch Blankokredit gedeckt hat, wieder anderwärts sichere Mittel vor sich sieht. Der Vertrag, den die Regierung mit den Banquiers abgeschlossen, hat seine Deckung anderwärts gehabt und darum war auch das Finanzministerium gedeckt, nicht durch diese Versicherung der Banquiers allein, sondern es mußten dem Finanzministerium anderwärts Mittel gesichert seyn, um die Verbindlichkeit, die es den Banquiers gegenüber übernommen hat, zu realisiren. Der einzige Anstand, den man bei der Sache haben könnte, wäre der, den auch die Kommission auf Seite 9 angeführt hat, daß den Banquiers eine gewisse Provision gesichert werden mußte. Dieses könnte man etwa als eine Vermehrung der Last betrachten, allein diese Provision selbst war durch Herabsetzung des Zinsfußes mehr, als hinreichend gedeckt, indem der Staatsgewinn viel größer war.

Wenn nun aber das Finanzministerium, wie ich und noch Andere glauben, nicht schuldig war, dem Ausschuss die Sache vorzulegen und die Genehmigung von ihm zu fordern, so war es gewiß auch nicht schuldig, nach vollzogener Maßregel sich dem Ausschuss gegenüber darüber zu rechtfertigen, daß es seine verfassungsmäßigen Rechte nicht überschritten habe. Es wird sonach dem Antrag der Kommission nicht entsprochen werden können.

Was den vierten Punkt betrifft, so finde ich in der Versicherung des Herrn Finanzministers und in der Erläuterung seiner Aeußerung in einer frühern Sitzung vollkommene Beruhigung, die ich übrigens auch auf den Grund seiner konstitutionellen Gesinnungen schon vorher gehabt habe. Nach dem Vertrauen nämlich, das ich in die konstitutionelle Gesinnungen des Herrn Finanzministers setze, hätte ich, wenn jene Aeußerung mir auch zweifelhaft gewesen wäre, solche doch immer nur so deuten können, daß sie nur in dem Sinn gemeint gewesen, wie er sie heute erklärt hat.

Ich trage nach allem diesem darauf an, nur den dritten Antrag der Kommission anzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Als Beleg, wie richtig der Abg. Trefurt die Sache beurtheilt hat, wenn er behauptet, daß noch viele Fälle sich denken lassen, wo der §. 13 des Amortisationskassestatuts in Anwendung kommen kann, dient auch noch der Fall: es ist die Proposition gemacht

worden, man soll ein 3 procentiges Anleihen machen, da kam man auf den Anstand, daß es nicht durchgehen würde, wenn man das Kapital selbst nicht vermehre, d. h., wenn man nicht 100 fl. Kapital für etwa 90 fl. abgebe. Hiezu hätte aber nach unserer einstimmigen Meinung der landständische Ausschuss einberufen werden müssen, weil in diesem Falle mit der Zinsreduktion eine Kapitalvermehrung verbunden gewesen wäre, und es hätte sich allerdings fragen können, ob etwas dabei zu profitiren gewesen wäre, wenn man das Kapital später heimbezahlt hätte. Solcher Fälle aber, wo über die Richtigkeit der Unternehmung Zweifel entstehen können, giebt es noch viele. In dem vorliegenden Falle jedoch konnten wir bei den vielen uns zu Gebote stehenden Mitteln eine Kapitalvermehrung umgehen und damit jeden Zweifel beseitigen.

Hoffmann: Wenn wirklich außer den im Kommissionsbericht bezeichneten Deckungsmitteln auch noch 1,500,000 fl. von dem Betriebskapital disponibel waren, dann stellt sich meiner Ansicht nach die Frage anders. Dieses müßte aber die Kommission noch näher untersuchen, da ihr hievon früher nichts gesagt wurde. Ich kann mich deshalb bei meiner Untersuchung nur an diejenigen Deckungsmittel halten, die im Kommissionsbericht aufgeführt sind, und dabei glaube ich, dreht sich die ganze Frage, ob der Ausschuss hätte einberufen werden sollen oder nicht, um die andere Frage, ob die Amortisationskasse für sich allein zum Behuf der Zinsreduktion ein Anleihen machen durfte. Wenn sie dieses durfte, so konnte sie auch die weiter beanstandeten Deckungsmittel ebenfalls durch Kapitalaufnahme decken. Ich glaube aber, daß das Gesetz von 1831 die Amortisationskasse zu solchen Kapitalaufnahmen zum Behuf der Zinsreduktion nicht ermächtigt. Nach dem Art. 10 ist nämlich die Amortisationskasse nur berechtigt, zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse Anleihen zu machen. Ein Bedürfnis der Amortisationskasse kann ich es aber nicht nennen, wenn sie freiwillig eine Zinsreduktion vornimmt und dazu eine Kapitalaufnahme nothwendig wird. Diese Kapitalaufnahme wird erst zum Bedürfnis durch die freiwillige Entschliessung zur Zinsreduktion. Man macht einen Zirkelschluss, wenn man anders schließen, das heißt sagen wollte, man dürfe eine Zinsreduktion ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses vornehmen, wenn man eine Kapitalaufnahme machen dürfe, allein man dürfe eine Kapitalaufnahme machen, weil sie zum Behuf der Zinsreduktion nothwendig sei. Was die Ver-

bindung des Art. 11 mit dem Art. 10 betrifft, so ist meiner Ansicht nach diese Sache nicht von entscheidendem Einfluß, sondern es ist bloß der Art. 10 in Anspruch zu nehmen.

Ministerialrath Frey: Daß die 1,500,000 fl. da waren, ist schon durch die Nachweisungen, welche am Anfang des Landtags vorgelegt wurden, dargethan. Dort ist nachgewiesen, daß am 1. Juli 1834 mit dem Betriebskapital an Naturalien noch 1,500,000 fl. vorrätzig waren. Ich habe nicht gesagt, daß diese definitiv der Amortisationskasse hätten zugeschrieben werden können, sondern ein Theil davon disponibel gewesen sei, den man der Amortisationskasse auf so lange hätte leihen können, bis entschieden gewesen wäre, wie die Sache eingeleitet werden soll.

Finanzminister v. Böckh: Ich frage den Abg. Hoffmann, ob es nicht ein wahres Bedürfnis sei und ob wir nicht schuldig seien, diesem Bedürfnisse zu genügen, wenn wir bei der Amortisationskasse heute ein Kapital von 100,000 fl. zu 5 pEt. stehen hätten, und ein Mitglied der Kammer gebe uns diese 100,000 fl. zu 4 pEt. Sie würden uns gewiß in Anklagestand setzen, wenn wir dieses Anerbieten nicht annehmen und sagen würden: dem Herrn N. wollen wir die 5 pEt. fortbezahlen, und von dem uns zu 4 pEt. angebotenen Gelde keinen Gebrauch machen. Ein Recht, wie das jetzt bestrittene, hat die Amortisationskasse und das Finanzministerium geübt, so lange sie bestehen, und es ist dies auch den neuen und ältern Statuten angemessen.

Hoffmann: Ein Bedürfnis konnte ich es nicht nennen, aber als Finanzminister würde ich die Verantwortlichkeit dafür auf mich nehmen.

Merk: Ich finde keinen Grund, welcher zweifelhaft machen sollte, die Anleihen unter die Deckungsmittel zu zählen. Der Paragraph spricht freilich von eigenen Bedürfnissen, allein dies ist dahin verstanden, daß keine andere Schulden gedeckt, sondern nur die Mittel aufgebracht werden sollen, um neue Ausgaben zu bezahlen. Hier aber kommt der Ausnahmefall vor, wo sich davon handelt, eine Reduktion des Zinses vorzunehmen, und hier ist klar, daß keine eigenen Einnahmskräfte in Aussicht genommen werden können, denn wenn diese da sind, so bezahle ich das Kapital und habe keine solche Reduktion nothwendig. Wenn ich aber davon sprechen will, daß der Zinsfuß reducirt werden soll, und also voraussetze, daß ich keine eigenen Mittel habe, so müssen auch neue Anleihen, um das Kapital, wenn es zurück

genommen wird, decken zu können, darunter verstanden seyn. Es muß überhaupt das Wort „vollständig“ nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft interpretiert werden. Die finanzielle Gestaltung unterliegt immer der Wahrscheinlichkeitsberechnung, womit es sich anders verhält, als mit dem Ankauf von Papieren. Es wird dabei gleichwohl immer etwas Gewisses unterstellt, und man kann nicht den absoluten Begriff der Möglichkeit des Gegentheils entgegensetzen, indem sich sonst die Verwaltung gar nicht rühren könnte, sondern gelähmt wäre. Die Wahrscheinlichkeit genügt nach dem vernünftigen Sinn, den der Artikel haben muß, welcher auf richtige finanzielle Grundsätze berechnet und gegründet ist. Eine größere Sicherheit ist hier gar nicht zu unterstellen.

Eröfner: Unser Statut über die Amortisationskasse vom Jahr 1831 kennt zweierlei Operationen der Amortisationskasse über Zinsreduktion, eine solche, wo die Kasse ihre Deckungsmittel hat, und eine solche, wo sie solche nicht hat. Es wird von Interesse seyn, zu untersuchen, ob die vollständige Deckung vorhanden war. Worin diese Deckungsmittel bestanden sind, ist Ihnen allen bekannt. Nur über das Anleihen bei Kusel und v. Haber, welches die Amortisationskasse gemacht hat, ist jetzt die Rede, und hier kommt es auf die Auslegung des §. 10 des Amortisationskassenstatuts an; hierwegen berufe ich mich auf das, was die Abg. Tresfurt, Merk und der Herr Finanzminister gesagt haben. Es wird sich nur davon handeln, ob diese Deckung vollständig war. Es ist viel darüber gesprochen worden und der Abg. Buhl, als Mann vom Fach, hat erklärt, er habe die Deckung für eine vollständige gehalten. Ich habe auch mit Banquiers über diese Sache gesprochen und sie haben mir weiter gesagt, daß, wenn kein Geschäft gemacht werden dürfte, als wenn das baare Geld da läge, so wäre es gar keine Möglichkeit, derlei Operationen vorzunehmen. Wenn die Gelder baar hätten müssen in der Kasse liegen, um die vollständige Deckung zu haben, so hätten 6 Millionen baares Geld bei einander liegen müssen, ohne daß man ein ganzes halbes Jahr lang einen Zins davon hätte beziehen können. Dies wäre doch gewiß ein ungeheurer Schaden gewesen. Wird entschieden, daß diese vollständige Deckung vorhanden war, daß der §. 11 Anwendung finde, so ist die Frage zu entscheiden, ob der vollständige Ausschuß hätte berufen werden sollen oder nicht. Ich glaube, nein! Die Geschäfte des Ausschusses sind in §. 4 bestimmt. Er hatte ein Recht gehabt zu fragen,

ob seine Mitwirkung im Gesetz begründet sei oder nicht. Aber die Regierung hatte für sich und vis à vis der Kammer das Recht und die Pflicht, dem Ausschuß keine größeren Rechte, als nach der Verfassung begründet, demselben einzuräumen, und sie mußte daher das Ansinnen des Ausschusses ablehnen. Die Regierung hat diese Operation unternommen, nach den Bestimmungen des §. 11, der doch eben so gut eine Regel ist, wie der §. 13. Dort steht, daß der Ausschuß seine Zustimmung nicht zu geben hat. Was die Nr. 4 des Kommissionsberichts betrifft, so ist von mehreren Seiten die Erörterung so gegeben worden, daß ich glaube, eben so darauf antragen zu können, dem Vorschlag der Kommission keine Folge zu geben, wohl aber dem Antrag unter Nr. 3, um der Regierung den Dank auszusprechen für dieses Unternehmen, das für das Land so großen Nutzen herbeigeführt hat.

Sander: Wenn man mit der Kommission sagen will, daß die Regierung zum Behuf der fraglichen Zinsreduktion den Ausschuß hätte einberufen müssen, so muß man jetzt wenigstens bestimmt nachweisen können, daß dies darum nothwendig gewesen wäre, weil die Amortisationskasse keine vollständige Deckung für die sie nothwendig machenden Zahlungen hatte. Diese Frage aber, ob eine vollständige Deckung da gewesen, ist der Sache nach eine reine Thatfrage, und bei Thatfragen ist am Ende, man mag sagen, was man will, der Erfolg der Meister. Wenn man nun unter Nr. 3 der Kommissionsanträge sagt, die ganze Operation sei von Anfang bis zu Ende auf das Gedeihlichste fortgegangen, so sollte man glauben, daß die Regierung allerdings vollständige Deckungsmittel hatte, denn sonst hätte sie wahrscheinlich den Plan, wie sie ihn gefaßt, nicht so schnell realisiren können. Man hat gesagt, sie habe zwar vollständige Deckungsmittel gehabt, allein unter diesen sind solche, welche zu benutzen sie nicht das Recht hatte, nämlich Anlehen. Der §. 11 des Amortisationskassenstatuts sagt aber erstens nichts davon, daß die Deckungsmittel wirklich rechtmäßig und gar nicht beanstandet seyn müssen, und zwar so rechtmäßig, daß sie dem Staat gar nicht mehr entzogen werden können. Er sagt nur, es müssen vollständige Deckungsmittel da seyn. Wenn nun ein Banquier einem Staat Kredit giebt, selbst auf die Gefahr hin, daß das, was er dem Staat giebt, nicht dem Gesetz gemäß gegeben ist und dieses verwendet wird, wie hier geschehen ist, so sehe ich nicht ein, wie man hieraus die Behauptung ziehen kann, es seien keine vollständigen

Deckungsmittel da gewesen, indem auf die Frage warum, bloß sagt, man sei nicht berechtigt gewesen, dieses Deckungsmittel als solches anzunehmen. Nun aber gestehe ich, wie der Herr Finanzminister bereits angeführt hat, daß, wenn ein Banquier dem Staat auf vortheilhafte Bedingungen hin einen Kredit anbietet, letzterer verbunden ist, es anzunehmen. Dabei glaube ich übrigens auch, daß Anlehen im Allgemeinen zu den Operationen gehören, die der Amortisationsklasse zuzuehen, und ohne welche ich es nicht für möglich halte, eine Amortisationsklasse zu führen. Der Kredit ist ihre Hauptgrundlage und wenn ich an die französische Amortisationsklasseoperationen denke, so weiß ich, daß dort außerordentlich große Anlehen ohne Anstand mit Banquiers eingegangen werden, und die Stände, die vielleicht dort mehr Recht haben als wir, sich nicht viel darum kümmern.

Wenn man von einer glücklich durchgeführten Operation spricht, so muß man zugeben, daß man die Deckungsmittel dazu hatte, und ich kann daher auch dem Antrage der Kommission unter Nr. 1 nicht beistimmen. Noch viel weniger aber kann ich es bei dem zweiten, denn dieser ist meiner Ansicht nach durch das Amortisationskassestatut und zwar der §. 4 für unrichtig erklärt, welcher letzterer sagt, die wegen Veränderung des Zinsfußes oder eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt. Es heißt nicht, sie werden dem Ausschuss vorgelegt, und doch ist hier gerade von einer bedingten Unterhandlung die Rede, wo der Ausschuss nicht beigezogen worden ist. Man hat gesagt, es sei darum nothwendig, den Ausschuss beizuziehen, damit er die Kammer in die Lage setzen könne, an die Regierung etwa das Verlangen zu stellen, daß sie die Vorlage mache. Eine solche Reduktion aber, wie sie hier geschehen ist, ist doch kein Geheimniß, und von den 63 Mitgliedern in der Kammer, erfahren gewiß Einige von der Sache, oder sind vielleicht persönlich dabei interessirt, und diese können dann, wenn der nächste Landtag beginnt, von der Regierung die Vorlage verlangen, wozu wir sonach den Ausschuss nicht brauchen. So wie ich mich nun gegen den Antrag unter Nr. 2 erkläre, so stimme ich auch gegen den unter Nr. 4, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Hauptverwahrung, welche hier geschehen soll, gegen die Grundsätze gerichtet ist, welche der Herr Finanzminister ausgesprochen hat. Wenn ich nun auch annehme, daß diese Grundsätze irrig sind, und zu weit gehen, so ist es doch nicht an der Kammer, gegen Grundsätze der Regierung Rechtsverwahrungen ins Protokoll niederzu-

legen. Diesen Grundsätzen, wenn sie uns nicht gefallen, widersprechen wir und lassen sie nicht zu Handlungen kommen. Kommen sie aber doch zu Handlungen, so ist es Zeit, wenn wir kein anderes Mittel mehr haben, zu solchen Protestationen zu schreiten. Ueberdies, gestehe ich, bin ich dem Grundsatz, wie ihn der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, nicht so sehr abgeneigt. Wenn ich dagegen eine Verwahrung einlegen wollte, so müßte ich in der Negation des Satzes annehmen, daß dieses das wirklich Wahre und allein Gute sei. Kehre ich aber nun wirklich den Satz um, so wird er dahin lauten, daß man gesetzliche Bestimmungen nicht cum grano salis interpretiren dürfe, sondern der Form die wirklichen Interessen, der Geist dem Buchstaben nachstehen müssen.

Wenn ich nun gefragt würde, gegen welchen Grundsatz ich protestiren wolle, so müßte ich sagen, ich wolle lieber gegen den letzteren, sonach von der Kommission aufgestellten, protestiren. Ich anerkenne, daß Formen nothwendige Sachen sind, muß aber dabei doch auch zugeben, daß das Recht dar über steht. Man muß besonders in einer Staatsverwaltung anerkennen, daß das Interesse des ganzen Staats am Höchsten steht, daß *salus publica suprema lex est* und nicht die Form, weshalb ich auch dem vierten Antrag nicht beitreten kann. Nur den dritten Antrag unterstütze ich.

Kna pp: Es ist schon so oft in unserer Mitte der Wunsch ausgesprochen worden, eine Kapitalsteuer einzuführen, die übrigens ihr Gutes und ihr Nachtheiliges hat. Ich für meinen Theil habe mich immer gegen jede Kapitalsteuer erklärt, und nur die Hoffnung dahin gerichtet, durch Herabsetzung des Zinsfußes eine Art von Kapitalsteuer zum allgemeinen Wohl eingeführt zu sehen. Ich habe mich deshalb gefreut, als ich im Regierungsblatt die Nachricht las, daß die Staatsschuld auf $3\frac{1}{2}$ Prozent werde herabgesetzt werden, und es hätte mich noch mehr gefreut, wenn von der Herabsetzung auf 3 Prozent die Rede gewesen wäre. Ich hoffe indessen, daß auch dieses in der nächsten Zukunft geschehen werde, und wenn dann jene Operation mit eben so viel Glück durchgeführt wird, wie die letzte, so wird man sich dadurch den Dank des Volks und besonders des Landmanns erwerben. Wenn nämlich die Zinsen bei dem Staat nieder stehen, so hat auch der Landmann Hoffnung, zu billigen Zinsen Geld zu erhalten, und ist nicht dem Reichen preisgegeben. Durch die fragliche Operation ist dem Landmann mehr geholfen worden, als durch die Errichtung der Kapitalsteuer, welche nachtheilig und drückend für ihn wäre, und

ich bin daher mit dem Antrag des Abg. Trefurt einverstanden.

Winter v. H.: Ich habe bemerken wollen, daß der Abg. Hoffmann noch viel bestimmter meine Ansicht ausgesprochen hat, nämlich, daß, wenn Sie zugeben, daß die Auslegung unseres Amortisationskassengesetzes so gemacht wird, wenn diese Deckung auf eine solche Weise herbeigeschafft werden kann, wie es geschehen ist, welche Art Deckung aber diesmal glücklicher Weise gut ausgefallen, so würde die Absicht des Gesetzes verfehlt, und die Kammer würde gar kein Recht mehr haben, bei dergleichen Operationen mitzuwirken.

Bölker: Ich schließe mich auch der Ansicht Derjenigen an, welche behaupten, daß die vollständige Deckung vorhanden gewesen sei. Darüber ist gar nichts weiteres zu sagen. Die Zusage der Banquiers, die einen rühmlichen merkantilschen Namen haben, und auf deren Zusage man sich mit allem Recht verlassen konnte, war so gut als vollständige Deckung durch baares Geld, ja noch besser, weil dieses unverzinslich gewesen wäre. Ich muß daher erklären, daß nach meiner Ansicht diese Operation der Zinsreduktion mit großer Sachkenntniß, Gründlichkeit und Vorsicht gemacht worden ist, und daß ich den dritten Antrag des Kommissionsberichts mit Vergnügen annehme und mich im übrigen den Ansichten des Abg. Trefurt anschließe.

Bell: Die Gründlichkeit und Vortrefflichkeit der Ausführung dieser Maßregel ist in dieser Kammer überall anerkannt worden, und bedarf somit in dieser Beziehung keiner weitern Vertheidigung: aber ich kann mit der Ansicht des Abgeordneten Sander, daß der Erfolg allein den Beweis liefere, ob die vollständige Deckung da gewesen sei, mich nicht einverstanden erklären. Wenn man diesen Grundsatz als Grundsatz überhaupt gelten lassen wollte, so könnte das gewagteste Spiel mit den öffentlichen Geldern getrieben werden. Uebrigens kann ich mit der Ansicht des Abgeordneten Winter v. H. nicht übereinstimmen, die Zinsreduktion als Staatsmaßregel, oder gegenüber den Gläubigern, sei eigentlich das Moment, wegen dessen die Zustimmung des Ausschusses gefordert werde; mir scheint, der §. 11 beweist das Gegentheil. Er beweist nämlich, daß das Gesetz diese Zinsreduktion im Allgemeinen begünstigt und nicht im Interesse der Kreditoren, sondern nur wegen der möglichen Verlegenheiten, in welche die Staatskasse bei der Ausführung derselben kommen könnte, eine Zustimmung des Ausschusses

fordert, sonst hätte das Gesetz nicht die Zinsreduktion allgemein gestatten können, und die Einwilligung des Ausschusses nicht nur dann, wenn die Deckung fehlt, sondern jedesmal gefordert. Wenn die Zinsreduktion selbst das Moment wäre, auf welche das Gesetz das Gewicht legt, so würde das Gesetz gesagt haben: „die Zinsreduktion darf ohne Zustimmung des Ausschusses nicht geschehen.“ In dieser Beziehung kann ich also der Ansicht des Abg. Winter nicht beipflichten. Ich kann auch nicht annehmen, daß die Deckung baar vorhanden seyn müsse, und nicht erst verschafft werden dürfe. Wenn sie verschafft wird, so ist sie auch vorhanden. Ferner kann ich denen nicht beistimmen, welche dafür halten, es sei nicht zulässig, Anleihen aufzunehmen, um die Zinsreduktion auszuführen. Ich glaube, der Abg. Merk hat auf etwas aufmerksam gemacht, was nicht zu widerlegen ist. Wenn kein Anleihen aufgenommen werden darf, um die Zinse auf den neuen Fuß zu reduciren, so wäre es gar nicht möglich, auch nur eine Zinsreduktion vorzunehmen. Denn wenn ich Geld habe, so zahle ich die schuldige Summe heim. In allen diesen Beziehungen muß ich der Meinung seyn, daß eine Zustimmung des Ausschusses nicht nothwendig gewesen wäre. Ein anderer Punkt aber, den der Abg. Buhl angeführt hat, ist wesentlich, nämlich der, daß die Banquiers nicht unbedingt anleihen wollten, sondern daß sie nur vorschussweise anleihen wollten, weil die Amortisationskasse sich verpflichten mußte, die nicht abgesetzten Rentenscheine wieder zurückzunehmen. Wenn die Banquiers sich verpflichtet hätten, 3 1/2 prozentige Rentenscheine anzunehmen, also das Geld zu schießen ohne weitere Bestimmung, so wäre ich keinen Augenblick zweifelhaft, daß das Finanzministerium wäre ermächtigt gewesen, die Zinsreduktion ohne Zustimmung des Ausschusses vorzunehmen. Aber hier ist eine Aenderung in der Sache der Anleihen selbst eingetreten. Ich glaube nicht, daß das Finanzministerium befugt war, ohne Zustimmung des landständischen Ausschusses auf kündbare Kapitalien anzunehmen, um Rentenscheine zu zahlen. Dies ist eine andere Art von Anleihen und nicht bloß eine Reduktion der vorhandenen. Es ist keine bloße Reduktion, sondern eine wesentliche Veränderung in der Verpflichtung der Staatskasse, es würde eine andere Art von Anleihen freit. Wenn die Banquiers sich nicht verbunden haben, 3 1/2 prozentige Rentenscheine unbedingt, sondern nur vorübergehend anzunehmen mit Vorbehalt des Rechts, dieselben zurückgeben zu dürfen, so ist, man mag sagen, was man

will, im Prinzip gefehlt. Ich glaube, die Wahrscheinlichkeit mag auch noch so gut vorhanden gewesen seyn, so ist auf jeden Fall von den Banquiers bloß eine Vorschußzahlung, bloß ein auskündbares Anleihen geleistet worden, nicht aber ein definitives Anleihen. In dieser Beziehung könnte nur die Betrachtung, welche schon der Herr Regierungskommissär aufgestellt hat, daß baare Kassenvorräthe vorhanden gewesen wären, auf welche im Falle der Rückgabe der Rentenscheine hätte gegriffen werden können, noch hinausheifen. Ich glaube aber, jene Gelder sind zu andern Zwecken bestimmt, nicht zum Zweck der Schuldentilgung. Nur wenn etwas übrig gewesen wäre nach Abzug der eigentlichen Verwendung dieser Gelder, so hätte man diesen übrigen Betrag zur Schuldentilgung verwenden oder in Anschlag bringen können, aber den bloßen Kassenvorrath nicht, weil man ohne diesen ja die andern Staatsbedürfnisse nicht hätte bestreiten können. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß hier der Kommissionsbericht Recht hat, wenigstens in einem Punkt, den er in seinem Antrage heraushebt. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Beispiel, welches der Herr Finanzminister angeführt hat, mir nicht richtig scheint. Der Herr Finanzminister hat bemerkt, wenn man die herabgesetzten Rentenscheine nur zu 95 Prozent hätte abgeben können, so daß die Gesamtmasse der Staatsschuld vermehrt worden wäre, dann hätte das Geschäft der Zustimmung des Ausschusses bedurft. In diesem Falle hätte aber die Zustimmung des Ausschusses allein nicht genügt, da zur Vermehrung der Staatsschulden die Einwilligung der Kammer selbst nothwendig ist. Es ist also das Beispiel des Herrn Finanzministers hier nicht entscheidend. Die übrigen Punkte und namentlich der unter Nr. 4 des Kommissionsberichts könnten nach der vom Herrn Finanzminister selbst gegebenen Erläuterung, die er in seinem Vortrag gemacht, auf sich beruhen bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich bewundere den Scharfsinn des Abg. Belf, glaube aber doch, daß derselbe nach einer näheren Aufklärung der Sache verhältnißmäßig seine Ansätze zurücknehmen wird. Wir wollten die Rentenscheine definitiv nicht verkaufen, weil wir die Hoffnung hatten, dieselben in Bälde wieder einzulösen zu können, wir wollten nur für den schlimmsten Fall gedeckt seyn, und wir hätten nicht nur durch die Mittel, die baar in der Kasse waren, sondern auch aus den weiter sich ergebenden Mitteln der Amortisationskasse die Rentenscheine successive wieder einzulösen können.

Regenauer: Ich habe schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe eines Jahres, wie die Mitglieder der Budgetcommission werden bestätigen können, wenigstens 5 bis 600,000 fl. Grundstockgelder eingehen, die für die Periode vom 1. Jänner 1835/36 wären disponibel gewesen, und wieder zu Bezahlung von Schulden verwendet werden mußten. Außerdem kommt der Tilgungsfond dazu, der im Laufe eines Jahres auch wieder ungefähr 200,000 fl. beträgt. Das wäre also schon ein disponibler Fond von 7—800,000 fl. gewesen, ohne die Zehntablösungskapitalien zu rechnen, die möglicher Weise auch im Laufe dieser Periode eingehen konnten, und die Ueberschüsse, die sich bei der Staatskasse ergeben mußten, und wovon einer der Herrn Regierungskommissäre vorhin schon gesagt hat, daß sie das Finanzministerium aus großer Angestlichkeit nicht in Rechnung nahm. Jede Besorgniß wäre deshalb gewiß beseitigt gewesen.

v. Rotteck: Was die Deckungsmittel betrifft, von denen jetzt erst gesprochen wurde, die aber nicht schon früher von dem Herrn Finanzminister in seiner Eröffnung uns vorgelegt wurden, so konnten diese in der Kommission nicht in Besprechung kommen, weil dieselbe bloß zu Begutachtung der von dem Herrn Finanzminister uns gemachten Eröffnung aufgefordert war. Auch ist von diesen Deckungsmitteln weder in dem Bericht der Amortisationskasse an das Finanzministerium, noch in dem Bericht, welchen seiner Zeit das Finanzministerium an das Staatsministerium erstattet hat, irgend eine Erwähnung geschehen. Hier handelt es sich also bloß darum, ob die Anträge der Kommission nach dem uns Mitgetheilten gegründet sind, und dieses glaube ich allerdings. Die Aeußerungen des Abg. Sander hat bereits der Abg. Belf widerlegt und ich will mich nicht auf Wiederholungen einlassen. Wenn er sich auf das Beispiel Frankreichs beruft, so hat er es nicht gut gewählt, indem es ihm erinnerlich seyn sollte, daß gerade in Frankreich bei solchen Operationen, die sich auf die Amortisation oder Heimbezahlung von Schulden und den Zinsfuß beziehen, der Grundsatz streng beobachtet wird, die Zustimmung der Kammer zu erhalten und Verhandlungen darüber fast jedes Jahr vorkommen. Dort ist die Kammer zugleich der Ausschuss, während sich bei uns die Verfassung darauf beschränkt hat, den Ausschuss um seine Zustimmung anzugehen. Um so strenger muß man also darauf halten, daß diese Garantie nicht fehle. Ich wiederhole auch meine Behauptung, daß der §. 11 gar keine Anwendung mehr hat, wenn der Grundsatz gelten soll, der

heute von verschiedenen Rednern aufgestellt wurde, und besonders von dem Herrn Finanzminister geltend gemacht werden wollte. Gar keine Anwendung hat er mehr, sondern wir würden der Regierung das unumschränkte Recht geben, Schulden zu machen, so fern es ihr beliebt und Reductionen vorzunehmen, so bald es ihr beliebt, ohne je den Ausschuss zu fragen. Das Beispiel von der Herabsetzung auf 3 Procent, welches der Herr Finanzminister angeführt hat, ist wenigstens keines von denjenigen, die hier noch Statt finden oder wirklich dem §. 11 noch eine Anwendbarkeit gewähren könnten, wie schon der Abg. Beck bemerkt hat, und es fragt sich nur bei diesem Beispiel, ob nicht das Finanzministerium nach seinen eigenen Grundsätzen berechtigt gewesen wäre, auch diese Schuld zu contrahiren? Die Beschränkung nämlich, die er sich auflegt, man dürfe die Schuldsomme nicht vermehren, ist nicht begründet und nicht hinreichend. Wenn gestattet ist, Schulden zu machen, um Schulden zu bezahlen, so kann man dieses auch in einem erhöhten Betrag thun, sobald man nur nachweisen kann, daß ein Nutzen daraus hervorgeht. Alle Bedingungen zusammen genommen, müssen alsdann in Betracht kommen und auf die Wagschale gelegt werden; und da behaupte ich, daß, wenn es sich von Erfüllung einer wirklichen Pflicht handelt und ein wahres Bedürfnis vorliegt, der Finanzminister bis auf einen gewissen Punkt an den Betrag der Summe nicht gebunden ist; er kann auch z. B. einiges Agio sich zur Last legen lassen, um das Geld zu erhalten, dessen er bedürftig ist. Wenn es aber kein wahres Bedürfnis ist, sondern bloß ein Vortheil, den man etwa erreichen zu können hofft, oder wenn man sich freiwillig zu etwas entschließt, wozu aber kein Auftrag von der Gesetzgebung da war, so findet gar keine Ermächtigung dazu ohne den Ausschuss Statt. Der Herr Finanzminister hat zwar gesagt, daß man von jeher ohne Zustimmung der Kammer oder des Ausschusses Schulden gemacht habe, um andere Schulden zu bezahlen, allein, wenn ich nicht irre, so wurde im Jahr 1820 das Goll- und Habersche Anlehen von 5 Millionen auch gemacht, um Schulden zu bezahlen, und doch hat man die Zustimmung der Kammer dazu förmlich eingeholt und auch erhalten. Der Herr Finanzminister fragte, ob er wohl, wenn ihm Jemand angeboten hätte, die ganze Schuldsomme gegen dreiprocentige Rentenscheine zu übernehmen, nicht würde thöricht gehandelt haben, wenn er die Sache noch länger verzogen hätte, um vorher die Kammer zu fragen? Ich bemerke darauf, daß

nach der Strenge des Gesetzes er das Recht, das Angebot anzunehmen, nicht würde gehabt haben. Er hätte zwar die Verantwortlichkeit auf sich nehmen können, denn eine Indemnitätsbill hätte er wohl erhalten, in so fern die Operation unmittelbar als vortheilhaft erschien und sich auch keine mittelbaren Nachtheile dabei gezeigt hätten. Das läßt sich denken, daß bei einer Herabsetzung der Procente unmittelbare und handgreifliche Vortheile Statt finden, aber es dürfen auch keine andern Nachtheile, dergleichen ich schon früher angedeutet habe, im Gefolge seyn, welche die ersteren überwiegen. Ich frage aber weiter, wie kann je nach dem Grundsatz, den ich behauptet habe, der Fall vorkommen, daß der Ausschuss gerufen werden solle, um über die Rathslichkeit einer Zinsreduction zu entscheiden? Die Rathslichkeit in anderer Beziehung, als rücksichtlich der Deckungsmittel, zu beurtheilen, ist dem Ausschuss, nach dem Wortlaut des §. 11 nicht einmal zustehend, und diese Rathslichkeit kann also wirklich nur in Beziehung auf die Zahlungsmittel in Frage gestellt werden. Wenn aber das Finanzministerium die Zahlungsmittel durch Anlehen sich verschaffen darf ungefragt, warum sollte es denn sonst fragen? Gerade aber weil das Recht des Ausschusses auf die Rathslichkeit der Operation in Beziehung auf die Vollständigkeit der Deckungsmittel beschränkt ist, so muß diese Vollständigkeit der Deckungsmittel im strengsten Sinne genommen werden. Alsdann hat diese Rathslichkeit doch noch eine weitere Bedeutung. Es wird sich nämlich dabei zeigen, ob der Grad der Wahrscheinlichkeit so groß ist, daß man ohne bedeutendes Risiko die Operation vornehmen kann. Hält der Ausschuss das Risiko für gering und also die Operation für rathslich, so ist jedenfalls, wenn sie auch nicht gelingt, der Finanzminister außer der Verantwortlichkeit. Ihm allein aber hat das Gesetz die Entscheidung nicht überlassen, es hat eine doppelte Garantie haben wollen. Es wollte nicht haben, daß das bloße Urtheil des Finanzministers, oder sein Glaube, es werden ihm genugsame Mittel zufließen, um die Verbindlichkeiten erfüllen zu können, hinreichend sei. Es wollte vielmehr entweder wirklich im strengsten Sinne parate Deckungsmittel oder eine solche Wahrscheinlichkeit, die nicht nur durch die persönliche Ansicht des Finanzministers, sondern noch weiter durch das Anerkenntniß des Ausschusses bekräftigt sei. Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob das Gesetz sehr weislich daran gethan habe, dieses festzusetzen, und ob diese Garantie eine sehr kostbare, wünschenswerthe und hinreichende

sei. Ich hätte gewünscht, daß etwas Weiteres wäre ins Gesetz gelegt worden, namentlich die Beurtheilung der Råthlichkeit der Reduction an und für sich, ohne Rücksicht auf die paraten Deckungsmittel. Dieses wäre meiner Ansicht nach ein Gegenstand gewesen, dessen Beurtheilung man freilich nicht bloß dem Finanzministerium hätte überlassen sollen. Weil aber einmal im Gesetz steht, daß das Anerkenntniß des Ausschusses bloß über die Råthlichkeit hinsichtlich der Deckungsmittel nothwendig ist, so müssen wir auch darauf beharren. Der zweite Antrag der Kommission enthält nur eine Frage; dieselbe war in ihrer Meinung getheilt, und die Kammer mag sich darüber aussprechen, oder auch sie mag sich des Ausspruches enthalten. Es mag in einem künftigen Fall nach der persönlichen Ansicht der Mitglieder des Ausschusses und der künftigen Mitglieder der Kammer so oder anders gehalten, und Billigung oder Mißbilligung über das Eine und Andere ausgesprochen werden.

Weiter ist von der Kommission bemerkt, daß ihr Anerkenntniß allerdings dahin geht, die Sache sei mit Sorgfalt, Klugheit und Eifer geleitet, aber auch vom Glück begünstigt, mit erfreulichem Erfolg gekrönt worden. Das Glück darf hier nicht übersehen werden. Es ist gar nichts so Phantastisches, wenn man glaubt, daß ein Krieg hätte ausbrechen können. Man muß allerdings auch auf solche Möglichkeiten Rücksicht nehmen, und es ist ein hohes Interesse dabei, darauf bedacht zu seyn, daß nicht durch einen so leicht möglichen Zufall die Ehre und der Kredit des Staats Nachtheil erleide.

Was den vierten Punkt betrifft, so glaube ich nicht, daß wir durch die Erklärung des Herrn Finanzministers vollkommen beruhigt seyn können.

Wir können es zwar seyn in Beziehung auf einen Theil seiner Aeußerungen, wo er nämlich sagte, daß man die wahren allgemeinen Interessen den starren todtten Formen vorziehen müsse, aber die andern Grundsätze, die hier ausgesprochen worden sind, können wir nicht anerkennen, wonach nämlich für die Regierung das unbeschränkte Recht gefordert wird, zu jeder Zeit ohne Genehmigung der Stände oder des Ausschusses Anlehen zu machen, sobald nur dadurch die Schulden nicht vermehrt würden, sonach auch dann, wenn die neue Schuld auf lästigeren Bedingungen ruhte, oder in Beziehung auf die Eigenschaft der Gläubiger oder auf andere Verhältnisse Nachtheile haben könnte. Eben so wenig

können wir anerkennen, daß es recht sei, wenn der Ausschuss niemals wegen einer Zinsreduction einzuberufen seyn solle, weil dieses eine Vernichtung des Gesetzes wäre, dessen Inhalt uns bekannt ist.

Wegen dieser beiden letzten Behauptungen insbesondere, deren Allgemeinheit das Volk und die Kammer um wesentliche Rechte und Garantien bringt, die der Verfassung angehören, kann ich nicht von dem Antrag abgehen, eine Rechtsverwahrung ins Protokoll zu legen. Was ist auch Bedenkliches dabei? Der Herr Finanzminister wird nach seiner frühern Aeußerung selbst eine solche ins Protokoll niedergelegte Rechtsverwahrung nicht für wichtig halten. Sie ist eine papierne Schanze, für uns aber ist sie eine Beruhigung, und ich weiß daher nicht, warum man uns diese nehmen will.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich auch gegen die Mißdeutung verwahrt, die durch eine solche Verwahrung ausgesprochen wird, gegen die Mißdeutung, wovon ich schon früher und heute gesprochen habe. Uebrigens bemerke ich dem Herrn Abg. v. Rotteck zum Trost, daß der Ausschuss von jedem Finanzminister berufen werden wird, der eine gewagte Operation machen will, wobei er von der Vollständigkeit der Deckungsmittel nicht überzeugt ist. Er wird ihn einberufen, um die Verantwortlichkeit gemeinschaftlich mit ihm zu haben. Ich bemerke dem Herrn Abg. v. Rotteck ferner zum Trost, daß das Finanzministerium nur autorisirt seyn kann, neue Schulden zu machen, um alte zu bezahlen, wenn daraus ein Vortheil für den Staat entspringt.

Buhl: Nach dieser letzten Erklärung nehme ich meinen Antrag zurück.

Es wird hierauf der erste Antrag der Kommission zur Abstimmung gebracht und verworfen, womit zugleich auch der zweite wegfällt.

Der dritte Antrag erhält die Genehmigung der Kammer, und zu dem vierten Antrag wurde von dem Berichterstatter, Abgeordneten v. Rotteck, bemerkt, daß, da der Herr Finanzminister auch die übrigen Grundsätze, von denen gesprochen worden, allererst in einem milderem Sinne ausgelegt habe, als derjenige sei, der in dem Buchstaben zu liegen schien, auch dieser Antrag nun wegfallen könne.

Die Kammer erklärte sich mit dieser Ansicht einverstanden, womit die Diskussion und die Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1835.

Gesetzentwurf

über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Erster Titel.

Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 2.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:
„Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.“

§. 2 a.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 3.

Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Dienst Einkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt.

Zu der

- I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen, zur
- II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen, zur
- III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen, und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen, zur
- IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort, je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderer örtlichen Verhältnisse, auch bei geringerer Seelenzahl in die nächstfolgende höhere, oder, bei größerer Seelenzahl, in die nächstfolgende niederere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

§§. 3 a und 3 b.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Zweiter Titel.

Von den fixen Gehältern der Lehrer.

Erster Abschnitt.

Niederster Betrag der Lehrergehalte.

§. 4.

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgeld, auf jährlich 140 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse eben so auf 175 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der vierten Klasse auf 350 fl. bestimmt.

§. 5.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 6.

Ein Unterlehrer erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.,

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen in den Orten der ersten und zweiten Klasse jährlich 90 fl., in jenen der dritten Klasse 105 fl., und in den Städten der vierten Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabsolgen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§§. 7—10.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 11.

Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderrücklichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§§. 12 und 13.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 14.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 12 und 13), dennoch bisher Lehrergehälter oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 12 und 13 ebenfalls in Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzliche Vertreter, eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lassen, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehältern nöthig machen. Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihrer oben erwähnten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

§. 15.

(Fällt weg.)

§§. 16 bis 20.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 21.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:
„Eine gleiche Erhöhung um 1 fr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei anderen Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder

sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.“

§§. 22 bis 23 b.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 24.

Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 18—23 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehältern befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 10 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§. 25.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 26.

Die Anstellung einer größern Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den Paragraphen 4—6 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandene Fonds und Dotationen (§§. 10—17) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größern Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 18—23 verpflichtet ist.

§. 27.

Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 25 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen des nämlichen Confessionstheils mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 28.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Confessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Confessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will.

§. 29.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 29 a.

Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personal-

zulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schul- lehrergehalte bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

Dritter Titel.

Freie Wohnung des Lehrers.

§. 30.

Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalte und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sei denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte, und sein Dienstinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlages der Wohnung übersteigt.

§. 30 a.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Dem weiteren Hauptlehrer kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 30 b.

Der Inhalt des §. 30 a im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 31.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Vierter Titel.

Von dem Schulgelde.

§. 32.

Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

§. 33.

Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse, den Betrag des Schulgelbes.

Wo in einem Ort mehrere Schulen bestehen, ist das

Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 40 verordnet ist.

§. 33 a.

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgelbes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 32) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

§. 34.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 35.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hierbei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Ort.

§. 36.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 37.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglischen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.“

§. 38.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 39.

(Fällt weg.)

§. 40.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Fünfter Titel.

Von Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, und von Beibringung von Hilfslehrern.

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle, durch Versetzung desselben, findet unbeschränkt Statt; jedoch darf

er dadurch an seinem fixen Gehalt nicht verkürzt werden. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des §. 43 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 52) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826 im Regierungsblatt Nr. II. zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 41.

Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehaltes, mit Ausschluß der nach §. 3 etwa bezogenen Zulage, und mit fernerm Ausschlusse des Anschlages der Wohnung (§. 30), des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

§. 42.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 43.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§§. 43 a bis 48.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 49.

Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 6) lediglich auf den Lehrer, es sei denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Dienstverdienst mehr verliere, als er gemäß der §§. 41 und 42 durch die Zurücksetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond vergütet wird.

§. 50.

Auf Hilfslehrer, welche mit der einstweiligen Versetzung einer erledigten Schulstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 6 a b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals (§. 60), fällt auf die Wittve des abgetretenen Lehrers, oder nach §. 61 auf die Kinder desselben.

§. 50 a.

Ist keine Wittve vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabsolgen (§. 61), oder ist andernfalls

Verhandl. d. II. K. 1835. Vg. Heft.

das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung, oder einer Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 6 a und b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Procent erhöhet, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden.

§. 51.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 50), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 52.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 40 a bis 46 zu Zugskosten, Pensionirung, und nach den §. 48 und 49 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hilfslehrern und Schulverwaltern nach §. 50 erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hilfsfond gebildet.

§. 53.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letztern Falls nach den §§. 12, 13, 16 und 17 dafür auszuscheidenden allgemeinen Districts-Stiftungen;
2. die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 51 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartale bezogen werden.

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3. aus der Staatskasse zugeschossen.

Die hierzu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil, mit Hinzurechnung der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünfte, für sein ganzes, nach dem Verhältniß der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sei.

Sind von anderen als unter Nr. 1 bezeichneten Stiftun-

gen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 zu Zahlung von Pensionen und Hülflehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinn zu besondern Unterstützungen verwendet.

§. 54 (fällt weg).

§. 55.

Wenn eine, dem Pensions- und Hülfsfond nach §. 53 Nr. 1 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülflehrergehalten im Durchschnitt zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 41 und 42 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensionshülfsfond erhalten sollen.

Sechster Titel.

Versorgung der Schullehrerwitwen und Waisen.

§. 56.

Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer zurückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwitwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze Ertrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Districtswitwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zweck nach Maßgabe der §§. 14—17 auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwitwen und Waisen vorbehalten.

Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

§. 56 a.

Das Eigenthum der ganz oder theilweise für Schullehrerwitwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenfond ganz oder theilweise einverleibt wird, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten, dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Con-

fessionstheiles nach Maßgabe der dessfalligen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenfond eingeworfen.

§§. 57 und 58.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 58 a.

Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn derselbe weniger als der gesetzliche Betrag ausmacht, von letzterem die Aufnahmestare.

Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer aus denjenigen Bezirken, welche einen besondern Wittwen- und Waisenfond besitzen, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrer Wittwen- und Waisenfond zugewiesen wird.

§. 59.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts als Gnadenquartal, nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für die Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte und die Mädchen das sechs- zehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal, unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters, nach Maßgabe des §. 6 a und b und §. 50.

§. 60 a.

Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag, für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte und das Mädchen das sechs- zehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 61.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis

nach zurückgelegtem achtzehnten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre miteinander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, und nebst dem jedes Kind, so lang es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehalts.

Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 62 bis 63.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Siebenter Titel.

Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

§. 64.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist eben so der Baupflichtige zu vernehmen.“

§. 65.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 66.

So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zu Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Achter Titel.

Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 67.

Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Dienst Einkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die bei den öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 3 nicht gebunden,

und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesamtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelitischen Gemeinden zu jenen der Gesamtheit, so wie über die Umlagen zu Ausbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesamtheit des Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer, werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen. Uebrigens haben

1. diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindefasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2. Ferner erhält die Gesamtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 67 a.

Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen.

Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 67 Nr. 1 erwähnten Beitrage aus der Gemeindefasse nicht verbunden, es sei denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Neunter Titel.

Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen.

§§. 68 bis 71.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 72.

Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn

darf, sind so bald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahres, von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1. Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seien oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindefasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüsslich zu bezahlen, und es bleibt ihr unbelassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der competenten Staatsbehörde geltend zu machen. Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 73.

Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als das durch dieses Gesetz bestimmte Dienst Einkommen (sowohl an Gehalt als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10—17) dazu nicht hinreichen.

§. 74.

Statt des dritten Absatzes im Entwurf der zweiten Kammer:

„Wenn durch Herabsetzung eines, das gesetzliche Maß (§. 32) überschreitenden Schulgeldes, das Gesamteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hierfür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds vorhanden sind, durch erhöhte Schulgelder zu leisten.“

§§. 74 a und 74 b.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 75.

Schullehrerpensionen und die Kosten für Hülfslehrer (§§. 47 bis 49), welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, so weit diese Stiftungen nach §. 53 Nr. 1 auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übergehen, von dem letztern mit übernommen.

§§. 76 bis 78.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 79.

Wittwengehälte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenfond nur in so fern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, nach §. 56 zugewiesen werden.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2,000 fl., so lang es nöthig ist, fortan besonders verwendet.

§. 80.

Auf dem Landtag von 1839 wird dieses Gesetz einer Revision unterworfen, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte, mit Ausnahme der inzwischen bewilligten Ruhegehälte so wie der Wittwen- und Waisengehälte, wieder einer unbeschränkten Abänderung unterliegen.

Karlsruhe den 9. Juli 1835.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:

Freiherr v. Berkeheim.

Die Secretäre:

Freiherr v. Neveu.

Freiherr v. Berkeheim.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassengebäudes in die Civilliste betreffend. Erstattet von dem Abg. Obkircher.

Meine Herren!

Im dem die Civilliste ordnenden Gesetze vom 2. November 1831 sind unter den zur Hofausstattung gehörigen Gebäuden,

Grundstücken und Rechten zu Karlsruhe namentlich aufgeführt:

Ziffer 1. „Das Residenzschloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.“

Ziffer 9. „Die Fasanenmeisterwohnung, welche dormalen durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt wird.“

Das Generalstaatskassengebäude, welches dem Generalkassier zur Wohnung und zum Geschäftszweck angewiesen war, verblieb, obgleich dasselbe, mit Ausnahme einer einzigen Seite, auf der es an die Waldstraße stößt, durchaus von Grundstücken begrenzt ist, welche zur Hofausstattung gehören, dem Domänenetat.

Mit dem 23. April v. J. verlor dieses Gebäude seine bisherige Bestimmung und wurde disponibel, weil mit jenem Tage die Verlegung der Generalstaatskasse in das Kanzlei-gebäude des Finanzministeriums erfolgte.

Bei der staatswirthschaftlichen Frage, welche Verfügung nunmehr über das für den Staatsdienst entbehrlich gewordene Gebäude zu treffen sei, erwog das Großherzogliche Finanzministerium, daß wegen der Lage des Gebäudes im Rayon der zur Hofausstattung gehörenden Gebäude und Anlagen dasselbe zur Veräußerung an Privatpersonen nicht wohl sich eigne, daß es vielmehr zweckmäßig wäre, dasselbe für die Civilliste zu erwerben, was jedoch nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog auf erstatteten Vortrag des Großherzogl. Finanzministeriums die Absicht solchen Erwerbes erklärt hatte, wurde das erwähnte Gebäude einstweilen gegen eine durch Sachverständige ausgemittelte Miete dem Hofetat zur Benutzung überwiesen, und sein jetziger Kaufwerth am 13. Mai d. J. durch zwei hiesige verpflichtete Bautaratoren übereinstimmend auf 10,500 fl. geschätzt.

Der Gesetzentwurf, welchen die Regierung Ihnen, meine Herren, in der Sitzung vom 22. Juni d. J. vorgelegt hat, bezweckt nunmehr die wirkliche Ueberweisung des fraglichen Gebäudes an die Civilliste, wogegen diese von dem ihr durch das Gesetz vom 2. November 1831 zugeschiedenen Kapital von 12,000 fl., welches für Anschaffung einer Fasanenmeisterwohnung bestimmt war, den Betrag von 10,500 fl.

wieder abtreten, und als Kauffchilling an die Amortisationskasse als Grundstockverwaltung bezahlen, den Rest jenes Kapitals aber mit 1,500 fl. zur Herstellung (Ausbesserung) des an sie übergehenden Gebäudes verwenden soll.

Diesen Zweck spricht der Gesetzentwurf in drei Artikeln, woraus er besteht, auf die im dritten Protokollheft S. 101 angegebene Weise aus.

Ihre Kommission, die mich mit dem Auftrage der Bericht-erstattung beehrte, stellt mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag auf Annahme des Gesetzes.

Sie wurde zu diesem Antrage durch die einfache Betrachtung geleitet, daß dieses Gesetz weder eine Mehrung noch Minderung, auch keine wesentliche Veränderung der gesetzlich festgestellten Civilliste bewirke, daß vielmehr nur ein einzelner beweglicher Bestandtheil derselben gegen ein unbewegliches Äquivalent, ein Kapital gegen ein am Werthe dem Betrage desselben gleichkommendes Gebäude, vertauscht werde, wodurch dem Residenzschlosse des Regenten und dem dazu gehörigen, dem in Frage stehenden Gebäude ganz nahe liegenden botanischen Garten, einem der schönsten und reichhaltigsten Pflanzengärten Deutschlands, eine anständige und würdige Umgebung auf diesem Punkt gesichert bleibt, welcher Zweck nach der Ansicht Ihrer Kommission vor einem, jedenfalls problematischen, Mehrerlös, der sich etwa durch den Verkauf des Gebäudes an den Meistbietenden erzielen ließe, weitaus den Vorzug verdient und zur Rechtfertigung des Antrages genügt, daß die hohe Kammer sich für die Annahme des Gesetzes erklären möge.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1835.

Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend. Erstattet von dem Abg. v. Jzstein.

Meine Herren!

Die erste Kammer hat den ihr zuerst vorgelegten Gesetzentwurf über die Entlassung aus dem Kriegsdienste abermals zurückgehen lassen, weil sie zweien der verschiedenen Abänderungen, welche die zweite Kammer in ihrer Sitzung

vom 1. Mai beschlossen hatte, ihre Zustimmung theils versagte, theils nur zu einer geänderten Fassung geben will.

Der erste Anstand betrifft den Art. 2 des Gesetzentwurfs, welcher die Fälle aufzählt, in denen vor abgelaufener Dienstzeit eine Entlassung der durch die Conscription Eingereichten ertheilt werden kann, und wo unter Buchstabe d auch gesagt wird, daß solche Entlassung zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie geschehen könne.

Hier hatte der zweiten Kammer beigelegt: „mit Aufrechterhaltung des §. 3 lit. a des Gendarmeriegesetzes vom 28. Dezember 1831.“

Dieser Paragraph verordnet nämlich, daß nur solche Leute aus dem Militär in die Gendarmerie aufgenommen werden dürften, welche bereits ihre eigene Kapitulationszeit von 6 Jahren ausgedient hätten, und da der Art. 2 des neuen Gesetzentwurfs unbedingt ausspricht, daß vor Ablauf der Dienstzeit die Entlassung zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie geschehen könne, so schien es im Interesse der betreffenden Altersklassen nöthig, die Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes hier aufrecht zu erhalten.

Zwar scheint dem Berichterstatter der ersten Kammer dieser Zusatz überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß ein Gesetz so lange in Wirksamkeit bleiben müsse, als es nicht durch ein anderes aufgehoben sei.

Allein! das neue jetzt in Berathung liegende Gesetz würde durch die Fassung des Art. 2 jene Bestimmung des Gendarmeriegesetzes geradezu aufheben, oder doch in offenen Widerspruch mit ihm gerathen, wenn nicht der §. 9 dieselbe Bestimmung, daß der aus dem Militär in die Gendarmerie Uebergehende schon 6 Jahre gedient haben müsse, wiederholte, und wenn nicht die über die Berathung des Art. 2 des Gesetzentwurfs abgegebenen Erklärungen der Regierung keinen Zweifel mehr übrig ließen, daß nur solche Leute aus dem Militär zur Gendarmerie berufen würden, welche ihrer eigenen Conscriptiionspflicht volles Genüge geleistet hätten.

Da auf diese Weise der Zweck erreicht und ein Nachtheil für die folgenden Altersklassen nicht mehr zu fürchten ist, so schlägt die Kommission vor:

„den Art. 2 des Gesetzentwurfs nach dem Beschlusse der ersten Kammer, also mit Weglassung des von ihr beanstandeten Zusatzes anzunehmen.“

Der Art. 9 des Gesetzentwurfs hatte durch die Beschlüsse

der zweiten Kammer, welche dort bekanntlich ein ganz anderes Prinzip, wie der Regierungsentwurf und die erste Kammer, aufgestellt hatte, folgende Fassung erhalten:

„Diejenigen Individuen, welche 6 Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der großherzoglichen Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie entlassen werden, zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie, gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit hat sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.“

Die erste Kammer erkannte den aufgestellten, ein Unrecht gegen die nachrückenden Altersklassen beseitigenden Grundsatz an, gab jedoch dem Paragraphen eine andere Fassung und fügte ihm zwei in dem neuen Kommissionsberichte gar nicht erwähnten Zusätze bei, wodurch sich der Paragraph also gestaltete:

§. 9.

„Diejenigen Individuen, welche 6 Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch „als Conscriptirte“ oder in Folge eines Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müssen, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur Gendarmerie Uebergehenden wird ein anderer Mann in das Linienmilitär auf Rechnung der Staatskasse eingestellt.“

„Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß im Militärdienst zurücktreten, und wenn er Einsteher war, so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Einstandskapitals zum Theil oder ganz nach dem Ermessen und dem Ausspruche des Ministeriums des Innern der Staatskasse anheim.“

Die Kammer wird sich überzeugen, daß der erste Theil dieses Gesetzartikels mit Ausnahme einer andern und wirklich bessern Fassung dem Beschlusse der zweiten Kammer und

seinem Sinne entspricht. — Der Kommissionsbericht der ersten Kammer enthält zugleich eine annähernde Uebersicht der Wirkung dieser gesetzlichen Verfügung in finanzieller Hinsicht, nach welcher der entstehende jährliche Aufwand für solche Einstandsgelder auf 1,500 fl. bis 1,800 fl. angenommen werden dürfte.

Es sind jedoch bei Abänderung der Fassung auch zwei Worte eingeschaltet worden, nämlich die Worte: als Conscriptirte, welche noch lange in der Linie dienen müssen.

Dies kann sich nur auf den einzig denkbaren Fall beziehen, wo ein Mann freiwillig unter die Linie getreten war, dort einige Jahre gedient hatte, dann in Folge eigener Militärpflichtigkeit durch das Loos auf 6 Jahre dienen muß, und nun, wenn er mit Einrechnung seiner freiwilligen Dienstjahre und Zeit, die er bereits in Folge eigener Militärpflicht in der Linie stand, schon 6 Jahre gedient hatte, in die Gendarmerie eintreten soll.

Es ist zwar diese Einrechnung der freiwilligen Dienstjahre eine Begünstigung auf Kosten Anderer, weil der Austritt aus der Linie vor abgelaufener eigener Dienstzeit, wenn nicht zu widersprechen ist, daß für den Abgehenden bei der folgenden Ziehung ein weiterer Mann gezogen wird, immer die betreffende Altersklasse belästigen muß.

Allein! der Fall wird eines Theils nicht häufig vorkommen, andern Theils darf man auch annehmen, daß der freiwillige Eintritt eines Mannes in das Militär der frühern Altersklasse gut kommt, weil man doch nur den wirklichen Bedarf hebt, und so möchte sich das Verhältniß ausgleichen; somit dieser Zusatz der ersten Kammer nicht zu beanstanden seyn.

Der zweite Abschnitt des §. 9 ist theils aus dem Regierungsentwurf entnommen, theils ganz neu.

Nach dem Regierungsentwurf sollte nämlich derjenige Gendarm, welcher während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit, d. h., während jener Zeit, die er, wäre er nicht in die Gendarmerie übergetreten, noch in der Linie hätte dienen müssen, wegen eigenen Verschuldens entlassen würde, zwar nicht mehr in den Militärdienst zurücktreten können, allein er sollte für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militär einen Mann einstellen.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer soll aber ein solcher Mann, wenn er Einsteher war, zwar auch nicht mehr in

den Militärdienst zurücktreten dürfen, aber der Rest seines nicht abverdienten Einstandskapitals soll nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern ganz oder zum Theil der Staatskasse anheimfallen.

Es scheint zwar, als wenn diese Bestimmung mehr in das Gendarmeriegesetz als in das gegenwärtige, die Entlassung aus dem Militär betreffende Gesetz gehöre.

Sie ist indessen analog mit den Verfügungen des Conscriptionsgesetzes, wo der §. 55 verfügt, daß die Einstandskapitalreste der Soldaten, in den Fällen ihrer Verstoßung aus dem Militär, der Militärwittwenkasse zufallen sollen, was bei den Gendarmen, die man nicht wie das Militär ansehen will, nicht der Fall seyn darf.

Daß dem Ermessen und Ausprüche des Ministeriums des Innern überlassen werden soll, ob nur ein Theil oder der ganze Rest der Einstandssumme an die Staatskasse fallen soll, dürfte sich durch die Betrachtung rechtfertigen, daß Fälle, besonders in dem ersten Jahre des Gendarmeriebetriebes vorkommen könnten, wo die Entlassung aus der Gendarmerie zwar durch Umstände geboten seyn mag, aber die Einziehung der ganzen Einstandssumme hart seyn würde.

Indessen spricht der Gesetzartikel 9, wie er jetzt gefaßt ist, nur von dem Verfahren gegen die Einsteher, welche wegen eigenen Verschuldens aus der Gendarmerie verstoßen werden, er schweigt aber über die Folgen und Wirkungen der ähnlichen Verstoßung jenes Conscriptirten, welcher in die Gendarmerie berufen wurde, nachdem er theils als Freiwilliger, theils als Conscriptirter schon 6 Jahre gedient hatte, jedoch zur Zeit seiner Verstoßung noch militärpflichtig wäre.

Es scheint dies offenbar eine Lücke des Gesetzes zu seyn, besonders nachdem der Regierungsentwurf bestimmt hatte, daß die durch eigenes Verschulden, ohne Unterschied, ob sie bloß Einsteher oder Conscriptirte im Sinne des §. 9 waren, für den Rest ihrer Militärdienstpflicht einen Mann stellen müssen.

Indessen glaubt die Kommission doch darüber weggehen zu dürfen, wenn sie erwägt:

1) daß ein solcher Mann eigentlich schon 6 Jahre dem Staate, theils als Freiwilliger, theils als Conscriptirter gedient, mithin seine Militärpflicht erfüllt hat; daß er

2) erst mit dem 25. Jahre in die Gendarmerie aufgenommen werden dürfe, also, da er mit dem 20. Jahre in die

Conscription kam, schon 5 Jahre als Conscriptirter gebient haben muß, und es sich nur noch um 1 Jahr seiner eigenen Pflicht handelt;

3) daß der Fall überhaupt sehr selten eintreten und es manchmal sogar hart seyn würde, ihn noch zur kostspieligen Stellung eines Mannes für kurze Zeit anzuhalten.

Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag:

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

„dem Art. 9 des Gesetzentwurfs nach der Fassung der ersten Kammer die Zustimmung zu geben.“

Zugleich schlägt die Kommission bei der Einfachheit der Sache vor:

„die Kammer möge nach vorderster Einwilligung der Regierung und unter Beistimmung von zwei Drittel der Mitglieder die Berathung in abgekürzter Form beschließen.“

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Frey; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Fecht, Grimm, Herr, Hoffmann, Körner, Lang, Mags, Rittermaier, Kettig v. K., Rindeschwender, Scheffelt, Sonntag, Erdtschler, v. Vogel, Weller und Winter v. H.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Sekretär macht der Kammer folgende neue Petitionen bekannt:

- 1) der Johann Lang'schen Ehefrau in Dfnadingen, Amtsbezirks Staufen, um Gestattung der Ablösung einer auf ihrem Zinsgut haftenden Fendallast und um Rückgabe einer früheren Petition;
- 2) der Rebleute Johann Ainsler in Hagnau und Konsorten, und des Jakob und Konrad Knoblauch zu Stetten, Amtsbezirks Meersburg, um Entschädigung wegen der ihnen durch den Verkauf der herrschaftlichen Reben entzogenen Nahrung.

Es werden sofort mehrere Berichte der Petitionskommission erstattet durch den Berichterstatter

Gerbel:

- 1) über die Bitte der Peter Münchs Wittwe zu Ladenburg um Ermittelung der Erlaubniß zum Verkauf ihres Erbbestandguts.

Beil. Nr. 1.

Der von der Petitionskommission beantragte Uebergang zur Tagesordnung wurde zum Beschluß der Kammer erhoben.

- 2) Ueber die Bitte des Jos. Huber in Dypenau, im Amtsbezirk Oberkirch, wegen Forderung an die Cardinal Rohan'sche Verlassenschaftsmasse für eine Brodlieferung.

Beil. Nr. 2.

Ziegler: So weit ich die Sache kenne, so ist gegenwärtig beim Hofgericht in Rastatt eine Klage gegen den Fiskus anhängig, weil der Petent glaubt, der Fiskus müsse ihn bezahlen, und ich bin auch der Meinung, daß hier der Fiskus als Nachfolger des Cardinals Rohan eintreten muß. Es muß immerhin wünschenswerth seyn, daß Prozesse, wenn der Fiskus wirklich eine Verbindlichkeit zur Zahlung hat, vermieden werden.

Ich möchte deshalb wünschen, daß die Petition an das Staatsministerium überwiesen wird, mit der Bitte, die Sache im Administrativweg auszugleichen, damit der Petent nicht gezwungen ist, seine Ansprüche auf dem langen und kostspieligen Rechtsweg zu verfolgen.

Mohr: Wenn der Vertrag mit dem Amt Achern beiliegt und verlesen wird, so könnte dies die Kammer vielleicht veranlassen, die Sache zu empfehlen.

Knapp: Ich muß bestätigen, was der Abg. Ziegler bemerkte und noch beifügen, daß bekanntlich die Rohan'sche Gantmasse fast ganz aufgezehrt worden ist, so daß die Kreditoren in dieser Masse nichts mehr finden, als die abgenagten Beiner, was daher kommt, daß der Prozeß schon so lange dauert, nämlich von 1802 bis heute.

Wegel II.: Es dürfte zweckmäßig seyn, dem Antrag des Abg. Ziegler Folge zu leisten. Die Kosten kommen von einer Execution her, welche schon in den 90er Jahren veranlaßt wurde. Die Gemeinde, welche die Execution durch

die Reichstruppen erhielt, mußte die Kosten bezahlen, und auf jeden Fall ist dieser Mann zu bedauern, wenn er noch keine Zahlung erhielt, denn vermuthlich wurden die Kosten repartirt. Ob aber die Gemeinde subrepartirt, ob die Gemeinde Oppenau den Ersatz wieder in die Gemeindefasse eingezogen hat, konnte aus den Akten nicht gesehen werden. Dagegen aber ist richtig, daß in die Rohan'sche Verlassenschaft und überhaupt in das Rohan'sche Vermögenswesen diese Posten auch aufgenommen wurden, und es ist mir nicht erklärbar, warum diese Forderung von dem Petenten nicht besonders liquidirt und an die Gemeinde Oppenau nicht speciell geltend gemacht worden ist. Da es übrigens schon 17 Jahre sind, daß ich diese Akten in der Hand hatte, so kann ich keine weitere Auskunft geben, allein zur Beruhigung dieses Mannes würde es dienen, wenn man die Sache an das hohe Staatsministerium überwiese.

Nettig v. E.: Es scheint, daß die Forderung des Petenten rein an die Rohan'sche Gantmasse gerichtet war und nicht auf öffentlichem Titel beruht, weil der Petent selbst sagt, er sei in der fünften Klasse ganz durchgefallen. Er würde also dort nicht seinen Anspruch vorgebracht haben, wenn er Hoffnung gehabt hätte, auf leichterem und sicherem Wege zu seiner Forderung zu gelangen.

Ziegler: Dem Petenten wäre es angenehm gewesen, aus der Rohan'schen Gantmasse das Geld zu erhalten, allein wegen Mangel an Mitteln ist er durchgefallen und nun wendet er sich an den Staat als Nachfolger des Kardinals von Rohan.

Bohm: Ich schließe daraus, daß der Petent bei der Rohan'schen Gantmasse liquidirt und nicht abgewiesen wurde, seine Forderung vielmehr nur wegen Mangel an Mittel durchfiel, daß er nun seine Forderung nicht an den Staat machen kann, indem damals alle Forderungen, die aus den abgetretenen Hoheitsrechten an Baden übergangen, besonders liquidirt worden. Es handelt sich hier um eine rein aus privatrechtlichem Titel entspringende Klage.

Gerbel: Daß dieser Mann, der Rohan'schen Gantmasse gegenüber, Kreditor war, geht schon aus einem Urtheil hervor, wonach Huber in die fünfte Klasse locirt worden ist. Wäre es eine aus öffentlichem Recht entspringende Forderung, so hätte dieses Urtheil nicht ergehen können, sondern der Petent an die Staatskasse gewiesen werden müssen. Nachdem aber der Petent in der fünften Klasse

durchfiel, hat er sich an den Fiskus gewendet und seine Klage bei dem Hofgericht angebracht, ohne das Schicksal derselben abzuwarten. Nun ist freilich möglich, daß im Administrativweg die Zahlung wird bewirkt werden wollen, aber dann müßte vorerst die Enthörung nachgewiesen werden, und vor dem ist eine Ueberweisung ans Staatsministerium formell unzulässig. Die Petitionskommission muß in dieser Hinsicht um so bedenklicher zu Werk gehen, damit solche Ueberweisungen auch Erfolg haben. Wollen die Leute den Rechtsweg verlassen und das Schicksal ihrer Klage nicht abwarten, so sind sie in der Lage, sich an die Staatsbehörden, und wenn sie dort enthört worden sind, hierher zu wenden. Auch ist möglich, daß die Gerichte die Forderung als aus öffentlichem Recht entspringen ansehen und die Staatskasse verurtheilen, und jedenfalls würde ich rathen, dieses Schicksal abzuwarten und sich dann an die Staatsbehörden zu wenden, und wenn sie dort enthört worden sind, ihre Bitte an uns zu richten, wo sich dann darum handelt, ob man materiell für angemessen findet, die Sache dem Staatsministerium zu überweisen.

Kuapp: Die Bewohner des Bisthums Straßburg haben auch zu Baden gehört. Das Vermögen hat man allerdings übernommen, nicht aber die Schulden, indem man die Kreditoren an die Rohan'sche Masse verwiesen hat. Diese Leute sind bis jetzt hingehalten worden, wo sich herausstellte, daß sie aus der Masse nichts mehr erhalten können, weil, wie gesagt, die Masse aufgezehrt ist und nun die Leute um ihr ganzes Guthaben gepreßt sind.

Merk: Ich widersehe mich dem Antrag des Abgeordneten Ziegler, denn dies ist keine geringe, sondern eine wesentliche Form, und ich trage auf Abstimmung an.

Der Antrag des Abg. Ziegler wird hierauf bei der Abstimmung verworfen, der der Kommission auf den Uebergang zur Tagesordnung dagegen angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Eingabe des Amtsbürgermeisters Müller und Konsorten in Spielberg, Oberamtsbezirks Durlach, um Verwendung bei großherzoglicher Regierung zur Verwilligung einer Entschädigung wegen verlorenem Holzgeld;

Beil. Nr. 3,
worüber die Tagesordnung beschlossen wird.

Wezel II. berichtet über die Beschwerde des Schullehrers Anton Schneggenburger in Rippoldsau, Amtsbezirks Wols-

fach, Entziehung des Bürgergenusses zu Esslingen im Amtsbezirk Wöhringen betr.;

Beil. Nr. 4,

worüber zur Tagesordnung übergegangen wird.

Derselbe berichtet über die Eingabe sämtlicher Schäfer im Amtsbezirk Buchen, um Befreiung von der auf ihre Hunde gelegten Tare,

Beil. Nr. 5,

worüber die angetragene Tagesordnung beschlossen wird.

Derselbe berichtet über die Bitte der Gemeinde Mingolsheim, Oberamtsbezirk Bruchsal, um Berücksichtigung des Holzbedarfs der dortigen Bürger bei Holzversteigerungen aus den landesherrlichen Waldungen.

Beil. Nr. 6.

Trefurt: Ich widersehe mich dem Kommissionsantrag, und zwar zunächst besonders im Interesse der herrschaftlichen Forste selbst. Es hat sich in Mingolsheim und in andern Orten jener Gegend seit der Einführung des Forstgesetzes und besonders seit der Einführung der Ordnung, daß bloß im Wege der Versteigerung Holz abgegeben werden soll, durch die Erfahrung bewährt, daß dieses dem herrschaftlichen Acker weit mehr Nachtheil als Vortheil bringt. Es wird zwar dadurch erreicht, daß das Holz auf seinen höchsten Preis gebracht wird, allein die Frevel werden andererseits sehr vermehrt, und der Weg, welchen die Kommission vorgeschlagen hat, um den Armen zu helfen, ist nicht hinreichend, namentlich nicht für diejenige Klasse von Holzbedürftigen, die nicht gerade unter die ganz armen gehören, aber dabei doch nicht im Fall sind, die Bürgerschaft der Ortsvorgesetzten erhalten zu können und daher auch bei der Versteigerung nicht zugelassen werden. Das Holz steigt jetzt um so mehr im Preise, weil neuerer Zeit auch Ueberhainer zu den Versteigerungen gekommen sind und die Preise erhöhen. Ich glaube, es wäre zunächst im Interesse des Acker, wenn nicht bloß für die Gemeinde Mingolsheim, sondern auch für andere in jener Gegend, wovon ebenfalls Petitionen einkamen, die Einrichtung getroffen würde, daß sie um eine gewisse Tare das Holz aus den herrschaftlichen Waldungen beziehen könnten. Ich will nicht sagen, um eine besonders niedere, sondern bloß um eine solche, daß man nicht genöthigt wäre, durch Versteigerung das Holz zu erhalten. Es wäre dann möglich, daß mittelst Aufnahme von Begehrlisten die Gesamtheit Bürgerschaft für die einzelnen

Holzbedürftigen leisten könnte. Eine solche Einrichtung wäre auch im höchsten Grade billig, weil alle diese Orte seit unendlichen Jahren immer für eine solche Tare Holz erhielten.

Viele von ihnen haben solches aus privatrechtlichen Titeln bezogen, aber wie es mit allen diesen privatrechtlichen Titeln geht, so sind auch diese mehr oder weniger verloren gegangen.

Die Leute sind nicht mehr im Stande, die privatrechtlichen Titel nachzuweisen, allein sie haben denn doch ein, wenn auch nicht streng nachweisbares, doch in der höchsten Billigkeit gegründetes Recht, und ich glaube, daß, wenn einerseits diese Billigkeit und andererseits das Interesse des Acker ihnen zur Seite steht, diese Petition sich an das Staatsministerium eignen dürfte.

Regenauer: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen und den der Kommission auf die Tagesordnung unterstützen. Eine solche Einrichtung bestand früher in dem größten Theil des Großherzogthums, wurde aber auf die wiederholten Wünsche dieser Kammer abgeschafft.

Daß es eine nachtheilige Folge in Beziehung auf die Bewirtschaftung der Domonialwaldungen gehabt habe, das haben wir bis jetzt noch in keiner Weise wahrgenommen. Für die ärmeren Bewohner ist gegenwärtig besser gesorgt als früher. Es ist, besonders was die Bewohner im Hochstift Speier betrifft, für die dortigen Armen durch die Bewilligung des Lesehholzes und dadurch gesorgt, daß bei der Versteigerung kleine Loose gemacht und Borgfristen bis Martini oder unter Garantie des Ortsvorgesetzten noch auf länger hinaus gegeben wurden. Der Herr Abgeordnete hat bemerkt, es sei früher anders gewesen, allein ich widerspreche dieses. Es wurde früher auf Begehrlisten abgegeben und darauf mußten die Ortsvorgesetzten Garantie leisten, in welcher Hinsicht also nichts geändert wurde.

Was den angeblichen Anspruch, den die Bürger im Hochstift Speier gehabt haben sollen, betrifft, so hat sich solcher nach wiederholt angestellten Untersuchungen als irrig herausgestellt, und wenn ein solcher Anspruch wirklich begründet wäre, so würde man denselben auf dem Wege des Rechts verfolgt haben.

Der Verbesserungsvorschlag des Abg. Trefurt wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen die von der Kommission vorgeschlagene Tagesordnung angenommen.

Die Kammermitglieder verfügten sich nun verabredeter Maßen in die katholische Kirche, um den Exequien des verstorbenen pensionirten Oberhofgerichtsraths Fezer, ehemaligen Ständemitglieds anzuwohnen.

Nach der Zurückkunft eröffnete der Präsident, daß der Oberforstrath Baier, ein Anverwandter des Verbliebenen, ihm im Namen der Familie aufgetragen habe, den Dank der Kammer für die dem Verstorbenen erwiesene Ehre darzubringen.

Die Tagesordnung führte nun auf die Diskussion des Berichts des Abg. Böcker über den Gesetzesentwurf, die Verminderung des persönlichen Verdienstkapitals aller Gewerbesteuerpflichtigen um 300 fl. betreffend.

(Der Bericht ist im fünften Beilagenheft S. 111 — 114 enthalten.)

Ziegler: Ich bin der Hauptsache nach mit dem Antrag der Kommission einverstanden, muß aber den Zusatz, den sie angetragen hat, bestreiten, den Zusatz nämlich, daß die Herabsetzung von 500 fl. auf 200 fl. nur in Beziehung auf die Staatssteuer gelten soll. In dem Gesetzesentwurf über die Gemeindebedürfnisse haben wir im Art. 6 uns dahin verständigt, daß die Gemeindebedürfnisse, die nicht durch Gemeindecinnahmen gedeckt sind, nach dem Gemeindefataster auf das Gesamtsteuerkapital umgelegt werden sollen. Nun macht hier die Kommission einen Antrag, der eine Ausnahme davon festsetzen soll. Wenn Gründe vorhanden sind, Diejenigen, die mit 500 fl. im Steuerkataster eingetragen sind, auf 200 fl. herabzusetzen, so sind die nämlichen Gründe vorhanden bei der Umlage der Gemeindebedürfnisse. Ich trage deshalb darauf an, daß der Zusatz gestrichen werde.

Präsident: Ich muß bemerken, daß nur die Diskussion im Allgemeinen eröffnet ist.

v. Rotteck: Ich erlaube mir einige Worte im Allgemeinen über den Gesetzesentwurf oder vielmehr über den Kommissionsbericht, aus dessen einzelnen Stellen, meiner Ansicht nach, ein Mißverständnis in der öffentlichen Meinung entstehen könnte, weswegen also eine nähere Erklärung oder Deutung Noth thut, um solches Mißverständnis zu verhindern. Ich werde bei dieser Gelegenheit dann auch einige Bedenkllichkeiten zur Sprache bringen, die sich etwa der Ausnahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs in den Weg stellen könnten, ohne jedoch gerade jetzt bestimmt dagegen zu stimmen, sondern nur eventuell einige andere Arten der Verwendung der uns bevorstehenden Ueberschüsse in Antrag zu bringen

oder wenigstens den Gedanken darauf hinzuleiten. Der Kommissionsbericht sagt: „betrübt oder verletzt durch mancherlei Gerüchte, daß der Anschluß an den Zollverein eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder die Einführung neuer Steuern zur nothwendigen Folge haben oder damit verbunden sei, wurden die Steuerpflichtigen durch den Entwurf natürlich desto mehr erfreut, da er nicht nur die kräftigste Widerlegung der beunruhigenden Gerüchte in sich trug, sondern noch überdies eine gleichzeitig mit dem erfolgenden Anschluß an den Zollverein eintretende Verminderung der Steuerlast ankündigte.“ In dieser Stelle nun finde ich eine Unrichtigkeit, und die Aufstellung eines falschen Standpunktes, von dem aus das vorliegende Gesetz beurtheilt werden will.

Erstens ist es durchaus unrichtig, daß in Beziehung auf eine mit dem Zollverein verbundene Erhöhung der Steuern es bloße Gerüchte gewesen seien, die von solcher Erhöhung gesprochen. Der Zollverein an und für sich nach seinem Begriff und klar vorliegenden Inhalt ist wirklich eine Steuererhöhung; es müßte denn der Herr Berichterstatter oder die Kommission die Zölle nicht unter die Steuern zählen. Die Zölle sind aber dadurch wesentlich erhöht worden und das ist also eine wirklich eingetretene und unmittelbar mit dem Zollverein gegebene Steuererhöhung, von der also die Gerüchte nicht zu sprechen brauchten. Was aber sodann das Gerücht betrifft, welches man etwa hier wahrscheinlich andeuten wollte, das sich nämlich auf die Erhöhung des Salzpreises bezieht, so ist das, was in demselben Satz steht, wonach nämlich dieses Gesetz die kräftigste Widerlegung der beunruhigenden Gerüchte sei, etwas Falsches. Ich finde in dem vorliegenden Gesetz nichts weniger als eine Widerlegung; ja, ich möchte sagen oder vielmehr besorgen, daß Viele im Lande, wenn sie es aufmerksam lesen, und wenn sie im Kommissionsbericht besonders den zweiten vorgehenden Satz lesen, darin eher noch eine Bekräftigung jener Gerüchte finden werden. Es ist nämlich bekannt, daß im Jahr 1831 ein alternativer Antrag in Beziehung auf die Verwendung eines damals auch disponibel gewesenen Ueberschusses gestellt wurde. Die Einen wünschten eine Herabsetzung des Salzpreises, die Andern eine Verminderung der Steuer der sogenannten 500 fl. Männer oder eigentlich eine Freilassung von 300 fl. Beides zugleich wollte die Regierung nicht zugeben, und da beschloß man dann, daß eine Freilassung von 300 fl. Statt finden solle, so lange nicht der

Salzpreis herabkomme. Als nun aber später der Salzpreis herabgesetzt wurde, so hörte diese Befreiung von 300 fl. wieder auf. Jetzt wird diese abermals vorgeschlagen; was ist also natürlicher, als daß Viele denken werden: holla! jetzt wird wahrscheinlich der Salzpreis wieder in die Höhe gehen. Es ist natürlich, daß man zwischen diesen beiden Arten der Erleichterung der Steuerpflichtigen eine Wechselwirkung annehmen und sagen wird: entweder werden wir — denn so haben wir es früher gehabt — eine Freilassung von 300 fl. haben, oder aber eine Herabsetzung des Salzpreises. Nun werden aber durch das uns vorgelegte Gesetz 300 fl. wieder frei und es wird also wahrscheinlich der Salzpreis wieder in die Höhe gehen. Ich will aber vor der Hand diese Ansicht nicht theilen. Was die Zukunft bringt, werden wir schon sehen. Ich will also einstweilen nicht bestimmt sagen, daß ich aus diesem Gesetz die Vermuthung schöpfe, der Salzpreis werde in die Höhe gehen, sondern ich anerkenne vielmehr in diesem Gesetz und in der Zeit der Vorlage desselben eine klug ersonnene, nämlich psychologisch wohlberrechnete *captatio benevolentiae*; ich anerkenne darin eine — übrigens durchaus erlaubte — Bestechung der öffentlichen Meinung. Diese hat nun aber bereits Statt gefunden, der Zweck, der ihr zu Grund lag, ist erreicht, und in dieser Hinsicht hat das Gesetz nun keinen eigentlichen Grund mehr für sich. Es ist nicht nothwendig, daß es angenommen werde; es hat seine Wirkung schon gethan, und wir können also ganz unbefangen von der Sache sprechen, d. h., uns rein auf den Standpunkt stellen, entweder irgend eine andere Steuer herabzusetzen oder aber eine Freilassung von 300 fl. zu beschließen, indem jetzt diese Sache in Beziehung auf den bereits geschenehen und nicht auf den erst zu geschenehenden oder noch bloß vorgeschlagenen Anschluß an den preussischen Zollverein zu betrachten ist. Nun komme ich aber auf der andern Seite zu einigen Bedenklichkeiten. Ich sehe den natürlichen Zusammenhang dieses Gesetzes und des Zollvereins oder die vollkommene vorzügliche Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Verwendung des zu erwartenden oder wenigstens verheißenen Revenuenüberschusses nicht ein. Unter den Gründen nämlich, womit man uns den Zollverein gab, war ein ganz besonders wichtiger der, daß man sagte, der Anschluß werde die Gewerbetreibenden außerordentlich begünstigen, die gewerbetreibende Klasse nach allen ihren Zweigen werde von dem Anschluß den größten Vortheil erhalten. Daraus kann aber nicht wohl die Folge abgeleitet

werden, daß man eben diese Gewerbetreibenden durch Verminderung ihrer Steuerlast erleichtern müsse; denn wenn sie wirklich so große Vortheile von dem Zollverein erhalten werden, so kann man sie im Gegentheil noch höher besteuern; sie sind im Stande, eine noch höhere Steuer zu tragen. Sodann wird bei dieser Steuerverminderung natürlicher Weise den Armeren sehr wohl etwas zu gönnen seyn, und es wird sich Jedermann freuen, wenn ihnen eine Verminderung zu Theil wird. Die Gewerbetreibenden bestehen aber aus Armen und Reichen, und den Reichen ein Geschenk von 1 fl. 9 kr. zu machen, ist mir wenigstens kein ganz ausgezeichneter Gewinn, oder es kann mir wenigstens nicht als ein wichtiges Motiv zur Annahme des Gesetzes erscheinen. Sodann ist so viel richtig, daß die Steuer, die auf das persönliche Kapital gelegt ist, keine ungerechte Steuer ist, und wenn man unter den Steuern, wovon eine oder die andere aufgehoben werden kann, eine Auswahl treffen soll, so sollte man bei den jetzt bestehenden Steuern fragen, welches ist die ungerechteste oder die drückendste, oder bei welcher kommen die beiden Eigenschaften zusammen? Man muß ferner fragen, bei welcher Art von Aufhebung oder Verminderung vorzugsweise die dürftige Klasse begünstigt wird, was auch sonst durch den Grundsatz der Gerechtigkeit geboten ist. Nun finde ich, daß bei einer der frühern Verhandlungen, besonders im Jahr 1831, wo von der Freilassung von 300 fl. die Rede war, der Herr Finanzminister selbst durchaus nicht anerkennen wollte, daß diese Steuer eine harte oder drückende sei, und insbesondere für seine Ansicht anführt, daß sogar die Tagelöhner in der alten markgräflichen Zeit jeder mit 5 fl. 30 kr. wenigstens per Jahr belegt gewesen sei, wonach also die Steuer von 500 fl. Steuerkapital vergleichungsweise als eine sehr mäßige betrachtet werden könne, da ohnehin in der damaligen Zeit noch Frohnden u. d. d. bestanden hätten. Dies sind ungefähr die Bedenklichkeiten, die mir gegen die Auswahl der in Frage liegenden Steuergattung sich zu erheben scheinen, und wenn ich wirklich die Reihe der übrigen Steuern betrachte, so glaube ich eine oder die andere vorschlagen zu können, für deren Abschaffung wichtigere Gründe sprechen. Zwar ist durch den Zollverein selbst diese Auswahl schon verkümmert worden. Wir dürfen einige Steuergattungen nicht zur Verminderung oder Abschaffung vorschlagen, weil man uns dem Zollverein und die damit in Verbindung stehenden Verträge oder andere Wirkungen entgegen halten kann.

Wenn dieses nicht wäre und es sich blos von einem Ueber- schuß der Einnahme und dessen Verwendung handelte, so würde ich unbedenklich sagen, man setze den Salzpreis noch um einen Kreuzer herab, denn das wäre eine große Wohlthat, woran Alle, und vorzugsweise die Armen Theil nähmen. Man würde dann auch von der Aufhebung der Bieraccise reden können, weil das Bier vorzugsweis der Labetrunk für die ärmere Klasse, und die Vertheuerung dieses Labetrunks für diejenigen, die nicht Geld genug haben, um sich Wein anzuschaffen, allerdings eine Härte ist, und weil der Bauer, der seinen Wein selbst zieht, falls er etwas erübrigen kann und zu Befriedigung seiner Gläubiger nicht alles verkaufen muß, von demjenigen, was er selbst trinkt, keine Accise bezahlt. Es würde alsdann auch die andere Klasse der dürftigen Bürger das Bier, ohne durch Steuerforderungen belastet zu werden, genießen können. Solche Vorschläge lassen sich aber jetzt nicht mehr machen, und ich werde mich daher auf diejenige Steuer beschränken, die in dieser Kammer schon bei wiederholten Diskussionen einstimmig als durchaus verwerflich und ungerecht anerkannt worden ist, und deren Betrag ungefähr so hoch steigen wird, als gerade hier wenigstens annähernd disponibel ist, oder als man zur Herabsetzung der Steuer verwenden will. Ich meine hier die Liegenschaftsverkaufsaccise, worüber in den Verhandlungen von 1833 und dem von dem Abg. Speyerer abgefaßten Bericht eine interessante Stelle zu lesen ist. Es wird dort sonnenklar dargestellt, daß die Liegenschaftsaccise eine besonders den Armen drückende und in jeder Beziehung, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht unendlich verwerfliche Steuer sei. Der Herr Berichterstatter über den Einnahmeetat drückt sich folgendermaßen darüber aus: „Als ein Mißton in unserer Finanzgesetzgebung, so weit es besonders die Kaufaccise betrifft, füllt diese Auflage fortwährend eine Rubrik unseres Budgets, und es läßt sich nur beklagen, daß deren Entfernung nicht so nahe liegt, als von allen Seiten gewünscht wird. Ihre Verwerflichkeit zu begründen, überheben uns die Verhandlungen auf dem vorigen Landtage. Wir vernahmen dort auch nicht eine Vertheidigungsstimme, die sie für sich zu gewinnen vermochte. Der Unentbehrlichkeit allein verdankt sie ihren Fortbestand.“

Dieser Unentbehrlichkeit allein, meine Herren, hat sie also ihren Fortbestand zu verdanken gehabt. Sie ist aber jetzt nicht mehr unentbehrlich, also sollte sie auch nicht fortbestehen, und ich bringe nun die Abschaffung dieser Liegen-

schaftsaccise, statt der Freilassung von 300 fl. in Vorschlag. In den Jahren 1829 und 1830 hat die Verkaufsaccise nach Abzug der Erbschaftsaccise 223,000 fl. ertragen, also ungefähr so viel, als wir jetzt disponibel haben, oder es findet wenigstens zwischen den beiden Summen ein geringer Unterschied Statt. Diese Liegenschaftsaccise ist aber eine wirklich ungerechte, ja durchaus ungerechte Steuer, und nach dem von mir im Eingang meines Vortrags aufgestellten Prinzip, daß man, wenn von Abschaffung einer Steuer die Rede ist, zuerst diejenige aufheben müsse, die man als ungerecht erkennt, muß ich dieser Liegenschaftsaccise den Vorzug geben. Denn diese Steuer drückt zugleich den Armen unendlich mehr als den Reichen. Die Reichen, wenn sie Grund und Boden besitzen, bleiben im Besitz und hinterlassen denselben ihren Kindern und Enkeln. Der Arme aber, der nach und nach ins Elend kommt, muß seine Gründe freiwillig oder zwangsweise verkaufen. Er verkauft sie freiwillig, um die nachtheilige Zwangsversteigerung zu vermeiden. Er verkauft sie aber um den ganzen Betrag dieser Accise wohlfeiler; denn der Käufer bringt solchen Betrag in Rechnung, d. h. zahlt dem Verkäufer um so viel weniger. Diese Steuer ist ein wahrer Raub gewesen, den man an allen Besitzern von Grund und Boden beging und welcher fortwährend auf Denjenigen lastet, die Grund und Boden haben, weil nicht nur um den einfachen Betrag der Steuer der wirkliche Käufer im Augenblick weniger zahlt, als er zahlen würde, wenn keine Accise darauf läge, sondern noch um einen weit höhern Betrag, weil diese Accise wiederholt bezahlt werden muß, so oft eben ein Stück Gut verkauft wird, was hier zweimal, dort fünfmal oder auch zehnmal in einem Jahre oder in wenigen Jahren Statt finden kann. Die Ungleichheit und Ungerechtigkeit liegt also klar am Tage. Nun hat man anerkannt, daß, wenn der Zollverein einer Klasse der Producenten im Lande nachtheilig sei, nämlich durch das bevorstehende Sinken der Preise ihrer Produkte, dieses besonders bei den Uerproducenten der Fall seyn werde. Diese Uerproducenten nun, die man als bedrückt anerkennt, würden wenigstens einigermaßen durch die Abschaffung der Liegenschaftsaccise wieder einen Ersatz oder eine Entschädigung dafür erhalten, die sie gewiß mehr zu fordern haben, als die Gewerbe, weil nach dem Bericht der Majorität und der Minorität der Zollkommission diese ganz vorzüglich durch den Zollverein gewinnen werden. Ich trage daher darauf an, statt der vorgeschlagenen Steuerfreilassung von 300 fl. die Liegenschaftsaccise

abzuschaffen, behalte mir aber vor, wenn im Laufe der Diskussion andere Vorschläge gemacht werden, die noch einen größern Vortheil zeigen, diesen beizutreten. Es wird ohnehin die Verwendung des jetzt vorhandenen oder zu erwartenden Ueberschusses zu einer Steuerabschaffung oder Verminderung nicht ganz unbedingt gut zu heißen seyn; denn es gibt vielleicht auch eigene wohlthätige Verwendungen, die etwa in dem einen oder andern Ort oder Landesheil wesentlichen Nutzen stiften, und zugleich zu Erhöhung des allgemeinen Nationalwohlstandes in bedeutendem Maße beitragen können. Ich erwarte also von der einen und der andern Seite einen Antrag, und dann wünsche ich jedenfalls, daß jetzt noch nicht definitiv über die ganze Sache entschieden, sondern solche an die Budgetkommission übergeben werde, um dort genau und sorgfältig von allen Seiten zu erheben, welche Steuer nach Beschaffenheit der gerade jetzt bestehenden Verhältnisse sich am meisten zur Abschaffung eignen, oder welches die beste, zweckmäßigste und im Allgemeinen wohlthätigste Verwendung der nach den vorgelegten Berechnungen vorhandenen Ueberschusssumme seyn werde. Dies sind meine vorläufigen allgemeinen Ansichten, die ich rücksichtlich des fraglichen Gesetzesentwurfs zur Sprache bringen wollte.

K n a p p: Ich widersetze mich vor allem dem Antrag des Abg. **Z i e g l e r**, wonach auch bei den Gemeindeabgaben 300 fl. frei gelassen werden sollen. Was den Antrag des Abgeordn. **v. R o t t e c k** auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise betrifft, so wünschte ich sehr, daß dieser ins Leben treten könnte, wenn daneben auch der Zweck des vorliegenden Gesetzes zu erreichen wäre. Die Zollabgabe ist eine allgemeine und die Steuererleichterung muß daher auch eine allgemeine seyn, weshalb ich auch dieser Steuerbefreiung eine weitere Ausdehnung geben möchte. Ich war immer einer von denjenigen, die bei jeder Gelegenheit gleiche Lasten oder gleiche Steuern gefordert haben, und daher gebe ich auch diesem Gesetzesentwurf meine Zustimmung, weil er den Reichsten bis zu dem Ärmsten einen Nachlaß von 1 fl. 9 kr. gewährt. Er berücksichtigt aber die 13,000 Klassensteuerepflichtigen im Lande gar nicht, und da auch diese bei der neuen Zollaufgabe sehr theilhaftig sind, so trage ich darauf an, daß denselben ebenfalls 1 fl. 9 kr. an ihrer Schuld abgezogen werden, indem ich dadurch allein Gleichheit herstellen zu können glaube.

R u t s c h m a n n: Ich will mich in das Materielle gar nicht einlassen, und unterstütze den Antrag des Abg. **v. R o t t e c k** auf Ueberweisung der Sache an die Budgetkommission. Nur

diese, im Ueberblick des Ganzen, befindet sich in der Lage, einen geeigneten Antrag zu stellen. Sie wird mit der Regierungskommission zusammentreten und vielleicht Veranlassung nehmen, großartigere Maßregeln, als diejenigen, von welchen es sich jetzt handelt, zu proponiren. Sollte der Antrag, den der Abg. **v. R o t t e c k** gestellt hat, nicht angenommen werden, so behalte ich mir einen andern vor.

Finanzminister v. B ö c k h: Was die Ueberweisung an die Budgetkommission betrifft, so muß ich bemerken, daß nicht diese, sondern die Regierung die Initiative der Gesetzgebung hat. Sie haben den Gesetzesentwurf an eine eigene Kommission zur Berathung gegeben, welche Bericht erstattet hat, und diesen Entwurf haben Sie entweder anzunehmen, oder zu verwerfen. Die Regierung kann durchaus nicht zugeben, daß die Budgetkommission in irgend einer Steuergesetzgebungssache die Initiative ergreift. Hätten Sie die Sache, statt an eine besondere Kommission, an die Budgetkommission verwiesen, so würden wir mit dieser berathen und diese einen Bericht darüber erstattet haben. So wie aber die Sache jetzt liegt, glaube ich nicht, daß die Zurückweisung an diese Kommission in der Geschäftsordnung liegt, und in so fern sie die Initiative ergreifen soll, muß ich dagegen Verwahrung einlegen.

B u h l: Ich muß mich ungeachtet der Erklärung des Herrn Finanzministers mit dem Antrag des Abg. **v. R o t t e c k** in Beziehung auf den letzten Theil vereinigen. Ich glaube, daß es nicht anders seyn kann, mit dem Gesetz, als auf diesem Wege zu verfahren. Es betrifft den Nachlaß einer Steuer, also eines Theils des Budgets. Ich glaube, daß die Budgetkommission nur die zweckmäßige Stelle ist, die darüber ein richtiges Urtheil geben kann. Es wird in der Sache gar nichts verändert, und es sind in dieser Versammlung schon oft die Fälle vorgekommen, daß Anträge an die Budgetkommission als an diejenige Stelle gewiesen wurden, die darüber zu urtheilen hat, und im Stande ist, mit der Regierungskommission die Sache zu berathen.

v. S y s t e i n: Ich enthalte mich auch wie der Abgeordnete **R u t s c h m a n n** vor der Hand, in die Frage einzugehen, ob die Herabsetzung dieser Steuer ausführbar oder rathlich sei oder nicht, sondern erkläre mich nur im Allgemeinen gegen dieses Gesetz, d. h. gegen die Verminderung des persönlichen Steuerkapitals durch ein besonderes Gesetz, weil, so wie wir diese Herabsetzung durch ein besonderes Gesetz beschlossen haben, dieselbe ständig bleiben und nur im Weg der ge-

wöhnlichen Gesetzgebung durch die Zustimmung der drei Faktoren wieder aufgehoben werden könnte. Dazu scheint aber die Sache nicht reif zu seyn. Will die Kammer eine Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals beschließen, oder hat sie eine andere Steuer im Auge, so wird, wenn sie die Sache an die Budgetskommission verweist, im Wege des Hauptfinanzetats der Gegenstand entschieden werden. Dies hat dann die Folge, daß diese Steuer, so wie alle andern Steuern, steigt oder fällt, je nach dem Bedürfnis des Staats und nach den Kräften des Budgets. Nur so könnte ich bestimmen, nicht aber für eine ständige Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals, wozu meiner Ansicht nach keine Gründe vorliegen. Ich bin in dieser Hinsicht ganz mit dem Abgeordneten v. Rotteck einverstanden, daß es noch andere drückendere Lasten gibt, die man auf ständige Weise herabsetzen sollte.

Was den Antrag des Abg. Knapp betrifft, daß nämlich die Steuerverminderung auch auf die Klassensteuer ausgedehnt werden möge, so könnte ich diesem Antrag nicht beistimmen, schon aus dem von der Kommission angegebenen Grunde und aus der dort niedergelegten Bemerkung der Regierungskommission, dann aber auch aus dem weiteren Grunde, daß die Klassensteuer eine ganz eigene, für sich bestehende ist, die an der frühern Herabsetzung der Steuer so wenig Theil nahm, als an der Erhöhung. Sie ist fortwährend stehen geblieben und muß es bleiben, bis eine andere Maßregel es rathlich macht, sie herabzusetzen. Ich stimme aber wiederholt gegen die Herabsetzung der Gewerbesteuer durch ein besonderes Gesetz, und wenn der Herr Finanzminister darauf besteht, daß dieses Gesetz entweder angenommen oder verworfen werden müsse, wenn er glaubt, daß eine Verweisung an die Budgetskommission nicht in dem Recht der Kammer liege, und die Kammer dieses ebenfalls anerkennt, so werde ich darauf antragen, das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, zu verwerfen.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, den Abg. v. Zstein darauf aufmerksam zu machen, daß die Kommission beantragt hat, die Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals nur für die jetzige Finanzperiode zu genehmigen, weil sich bis zur künftigen Finanzperiode die Verhältnisse so gestalten können, daß man für angemessen finde, sie vielleicht weiter auszudehnen oder zurückzunehmen.

Zu einem, eine solche Beschränkung der Herabsetzung ausdrückenden Amendement, stimmt auch die Regierung zu.

Was aber die Klassensteuer betrifft, welche der Abgeordnete Knapp in Anregung gebracht und worüber sich der Abg. v. Zstein ausgesprochen hat, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß diese bis zum Betrage von 70 fl. nicht mehr erhoben wird, sondern daß alle Klassensteuerpflichtigen bis zu diesem Betrag frei sind, und die Herabsetzung der Steuer um 300 fl. beträgt 1 fl. 9 kr.; die Gleichheit besteht also zwischen den Klassensteuerpflichtigen und den Gewerbesteuerpflichtigen, wenn diese 300 fl. abgeschrieben sind.

v. Zstein: Dies bezieht sich eigentlich nur auf die Armeren, denn die Reicheren werden gerne auf 1 fl. 9 kr. verzichten.

Welcker: Als Volksvertreter werde ich nie eine Steuererlassung oder eine Steuerherabsetzung, die mir von der Regierung geboten ist, ohne die dringendsten Gründe verwerfen, sondern solche annehmen. Ich werde also auch diese Steuerverminderung nicht verwerfen, sondern annehmen, und zwar um so mehr, da der Zollvertrag bekanntlich alle unsere Mitbürger ungleich viel mehr besteuert, als diese Herabsetzung beträgt, wenn auch nach der Meinung Anderer wieder indirekte Vortheile für die Industrie und U-Produktion entstehen. Ich müßte mich also dem Antrag des Abgeordneten v. Rotteck alsdann widersetzen, wenn durch die Verweisung an die Budgetkommission überhaupt ein Steuernachlaß in dem Betrage, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, in Frage gestellt werden sollte. Ich könnte ihm nur beistimmen, wenn die Kammer zum Voraus sich ausspräche, daß wenigstens von diesem Betrag eine Steuer nachgelassen werden müßte, die Budgetkommission aber prüfen sollte, auf welche zweckmäßige Weise dieser Nachlaß bewirkt werden könne. Ich gestehe auch, daß mir die Liegenschaftsaccise aus Gründen, welche der Kammer bekannt sind, noch drückender erscheint, als diese Gewerbesteuer, allein ich würde die Erleichterung in dieser Gewerbesteuer vorziehen, wenn es so eingerichtet werden könnte, daß sie vorzugsweise dem Armen zu gut käme, für welche auch nicht unbedeutende Steuererhöhung, welche ihnen der Zollvertrag bringt, und die Lasten und Beschränkungen des Verkehrs, ohne Zweifel einen Ersatz wünschenswerth machen. Ob ich nun gleich weiß, daß die Sache ihre Schwierigkeiten hat, so zweifle ich doch nicht, daß der Herr Finanzminister, in Uebereinstimmung mit der Budgetkommission wohl auch eine solche Einrichtung wird treffen können, daß Alle bis zu einem gewissen Betrag steuerfrei werden, die Herabsetzung aber nicht

die ein hohes Steuerkapital Besteuernden erfahren, weil diese doch im Durchschnitt die Wohlhabendsten sind. Der Ansicht, daß ein Zurückweisen an die Budgetkommission die Initiative der Regierung verlese, kann ich nicht beistimmen, und ich glaube auch, daß unser so praktischer Herr Finanzminister in Beziehung auf bloße Formen keinen Streit erheben wird. Die Regierung hat ja die Initiative ergriffen und dem Volk einen gewissen Steuerbetrag durch ein Gesetz nachgelassen, und jetzt wählt die Kammer den Weg, die Sache durch die Kommission prüfen zu lassen, um eine Vereinbarung mit der Regierung zu erzielen. Es ist demnach keine Verletzung der Initiative vorhanden, und ich wiederhole, daß ich nur unter der Voraussetzung, daß diese Verweisung an die Kommission durchaus nicht den Sinn haben könne, als ob die ganze Steuerverminderung vorläufig wegfalle, mit jenem Antrag einverstanden bin.

Völcker: Wenn die Kammer nach Vorlage des Gesetzes dessen Verweisung an die Budgetkommission angemessen gefunden hätte, so würde sie keine besondere Kommission gewählt haben, und auch jetzt sehe ich nicht ein, warum man die Sache noch an die Budgetkommission weisen will. Jedemfalls wird sich aber die Kammer, bevor weiter discutirt wird, darüber zu erklären haben, ob der Gegenstand der Budgetkommission überwiesen werden soll, damit man nicht in das Materielle weiter eingeht, ehe über diese präjudicielle Frage entschieden ist.

Regenauer: Als der Gesetzentwurf von der Regierung in die Kammer kam, erhoben sich verschiedene Stimmen, und die Meinungen waren getheilt, an welche Kommission er verwiesen werden solle. Ein Theil der Mitglieder war der Ansicht, daß man den Entwurf an die Budgetkommission verweisen, ein anderer, daß eine besondere Kommission gebildet werden soll, welche letztere Meinung den Beifall der Mehrheit erhalten hat. Wenn man nun konsequent nach dem Beschluß der Kammer verfahren will, so wird man, scheint mir, jetzt eine definitive Entschliebung über die Arbeit der Kommission selbst geben müssen. Ich glaube, daß der Gesetzentwurf, wie ihn die Kommission mit einer kleinen Abänderung zur Annahme empfohlen hat, angenommen, dabei aber noch der Vorschlag des Abg. v. **Istlein** berücksichtigt werden sollte, wonach in dem Gesetzentwurf ausdrücklich nur von der laufenden Periode zu sprechen ist. Wenn man über die Ueberschüsse der Einnahmen bleibend zu disponiren hat, so ist es allerdings nothwendig, die

lange Reihe der verschiedenen Einnahmen zu durchgehen, um zu sehen, welche derselben wohl am zweckmäßigsten für die Gesamtheit wird erlassen werden können oder sollen. Man muß aber meiner Ansicht nach in dem vorliegenden Falle immer den vorübergehenden und den bleibenden Zustand unterscheiden. Handelte es sich von einer bleibenden Verminderung, dann würde ich nicht der Meinung seyn, daß sie auf dem vorgeschlagenen Wege zu Stande kommen soll, sondern mit dem Abg. v. **Rottel** glauben, daß besonders die Kaufaccise, nicht aber die Schenkungs- und Erbschaftsaccise vermindert oder aufgehoben werden sollte. Ich glaube aber nicht, daß wir in dem gegenwärtigen Augenblick schon in der Lage sind, wegen einer solchen definitiven Disposition uns auszusprechen.

Die Kaufaccise selbst hängt sehr mit unserem ganzen Sportelwesen zusammen, worüber hoffentlich auf dem nächsten Landtage eine von der Kammer schon oft gewünschte Vorlage gemacht werden wird.

Das Sportelwesen bedarf durchaus einer Reform, und bei dieser Reform muß der eine oder andere Theil der Sporteln wegfallen. Es wird die Kaufbriestare wegfallen, oder in Beziehung auf diese Lare ein weiterer Grund vorliegen, die Liegenschaftsaccise einer Abänderung zu unterwerfen. Darum wäre es räthlich, jetzt nur eine provisorische Disposition zu treffen, und einstweilen bloß für die laufende Periode eine Steuerherabsetzung zu verfügen, die zunächst alle Klassen der Staatsbürger treffen wird, was mir nach dem Vorschlage der Regierung der Fall zu seyn scheint. Ich kann also bloß den Antrag der Kommission unterstützen, muß mir aber bei dieser Gelegenheit, damit es kein Mißverständnis giebt, eine kleine Erläuterung erlauben. Es war von der Klassensteuer die Rede, und da könnte ich wirklich der Meinung nicht seyn, daß man jedem Klassensteuerepflichtigen 1 fl. 9 kr. nachlassen solle. Man hat bereits angeführt, daß die Klassensteuerepflichtigen einen Nachlaß haben und ich will nur noch beifügen, daß nicht alle Klassensteuerepflichtigen, sondern nur Diejenigen diesen Nachlaß erhalten haben, deren der Klassensteuer unterworfenen Gesamteinkommen den Betrag von 70 fl. nicht überstiegen hat, solche Leute also, die bei ihrem geringen Einkommen einer Erleichterung bedürfen.

Rutschmann: Ich will abwarten, ob der Antrag des Abg. v. **Rottel** von der Kammer angenommen wird, und erkläre, daß ich mich demselben vollkommen anschließe.

Ich glaube, der Herr Finanzminister könnte sich gar wohl gefallen lassen, daß die Sache in der Budgetskommission berathen werde, die nach dem zur Vorlage schon längst vorbereiteten Entwurf des Berichts über die Steuerverwaltung eine Menge von Wünschen ausgesprochen hat, die sich auf Abschaffung anderer Steuern u. s. w. beziehen.

Ich muß zunächst den Antrag des Abg. v. Rotteck besonders lebhaft unterstützen, welcher dahin geht, die Kaufaccise von den Liegenschaften abzuschaffen.

Ministerialrath Frey: Der Abg. Regenauer hat in der That die Sache von der rechten Seite dargestellt. Auf dem nächsten Landtage wird die Regierung ohne Zweifel eine neue Tax- und Sportelordnung vorlegen, wobei nothwendig die Frage über die Abschaffung oder Purifikation der Liegenschaftsaccise zur Sprache kommen muß. Jetzt kann man darüber unmöglich eine Entscheidung treffen, besonders wenn sich darum handelt, nur auf zwei Jahre einen Nachlaß anzuordnen. Auch bedenken Sie, daß die Liegenschaftsaccise mit 3700 fl. aufgenommen worden ist.

Rutschmann: Die Kaufaccise hat im Jahr 1829 223,000 fl. betragen, und jetzt wird sie sich auf 258,000 fl. belaufen, wie es sich zeigen wird, wenn künftig die unter der allgemeinen Rubrik „Immobilien-, Erbschafts- und Schenkungsaccise“ in den Rechnungen erscheinende Kaufaccise speziell gebucht wird.

Ministerialrath Frey: Man muß die Sache im Zusammenhang beurtheilen und nicht die Kauf- und Liegenschaftsaccise insbesondere.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat ein Gesetz vorgelegt, das Sie an eine Kommission gewiesen haben. Diese hat Bericht erstattet, und ich glaube, es liegt in der Geschäftsordnung, daß sie sich über den Antrag der Kommission entscheiden.

Gerbel: Ich hätte auch gewünscht, daß die Sache an die Budgetskommission verwiesen worden wäre, und habe auch dieses Gesetz, wie der Abg. v. Rotteck als eine *capitatio benevolentiae* angesehen. Der Zollverein konnte mir nicht zusagen, allein er ist nun beschloffen und der Zweck des Gesetzes erreicht. Jetzt könnte man es daher zurücknehmen, besonders da dieser Steuernachlaß nicht fortdauernd seyn kann, sondern auf dem nächsten Landtag zurückgenommen werden muß, was Denjenigen, welche die Wohlthat erhalten sollen, nur um so schwerer fallen wird. Sie müssen

sich alsdann diesen Tribut gefallen lassen, um so mehr, da wir von dem Abg. Regenauer gehört haben, daß es im Plan der Regierung liegt, für die Aufhebung der Kaufaccise in der Form einer neuen Sportelordnung zu sorgen. Dadurch wird gerade wieder eine andere Steuer vermindert und es kann dann bei dem gegenwärtigen Steuernachlaß nicht mehr bleiben. Wenn indessen die Regierung einmal einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, wodurch sie dem Volk eine Wohlthat darbietet, so halte ich für eine Volkssammer bedenklich, diese Wohlthat zurückzuweisen, und dieses Motiv bestimmt mich, den Gesetzesentwurf anzunehmen. Weit mehr hätte es mich aber gefreut, wenn es geheißen hätte, der Zollverein gewähre die Mittel, für größere Anstalten jetzt zu sorgen. In einer frühern Sitzung habe ich gehört, man könne zu der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Kriminalprozessordnung mitunter auch darum nicht kommen, weil ein Haupthinderniß in den Finanzen liege. Nun sind die Mittel dazu vorhanden, und ich glaube, die Regierung hätte gut daran gethan, und in Beziehung auf die Kammer gut gewirkt, wenn sie gesagt hätte, der Zoll gewähre die Mittel, dieses große Institut ins Leben zu führen und dadurch ein längst gegebenes heiliges Versprechen zu erfüllen. Es liegen aber auch noch andere Anstalten im Plan, z. B. die Berichtigung der Kinzig und der Elz, welche große Summen kostet, und wodurch wohl die fragliche Summe absorbiert, oder von ihr nur wenig übrig bleiben würde, vorausgesetzt immer, daß etwas übrig bleibt, was in dunkler Zukunft liegt, und Niemand für gewiß annehmen kann. Nun sagt man, man könne dieses Gesetz nicht an die Budgetskommission verweisen, weil die Regierung die Initiative habe. Das letztere muß man zugeben, allein die Initiative ist auf keine Weise verletzt, wenn die Kammer ausspricht, der vorliegende Kommissionsbericht stelle die Sache in finanzieller Beziehung nicht so dar, daß sie jetzt schon darüber urtheilen könne, sondern erst ihre Finanzbehörde darüber hören müsse, ob der Stand der Dinge in Beziehung auf die Staatsfinanzen so gestaltet sei, daß man auf diesen Nachlaß eingehen könne. Es ist dies die Forderung eines zweiten Gutachtens, was schon oft vorgekommen ist. Der Gesetzesentwurf bleibt derselbe, und das Recht der Initiative der Regierung ist nicht von ferne angetastet. Dabei kommt noch weiter die Frage in Betracht, ob man mit diesem Steuernachlaß den Reichen und den Armen ohne Unterschied begünstigen, oder ob man bloß dem Armen etwas zu Verbesserung seiner Lage zukommen lassen wolle. Der Zollverein

begünstigt, wie Niemand läugnen wird, die Reichen ohnehin, und diesen etwas zuzuwenden, kann nicht in unserer Absicht liegen. Wenn es daher nur immer ausführbar ist, so sollte eine Grenze zwischen Armen und Reichen gezogen werden, worüber wir unsere Budgetskommission hören wollen, indem auch Niemand mehr dazu berufen ist, als diese, uns darüber Auskunft zu geben. Nach allem diesem glaube ich, daß es ganz in dem Bereich der Kompetenz der Kammer liegt, den Gesetzentwurf zum weiteren Gutachten an die Budgetskommission zu verweisen und später darüber zu berathen, ob, oder mit welchen Modifikationen derselbe angenommen werden soll.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Rotteck hat sich erlaubt, zu sagen, der gegenwärtige Gesetzentwurf sei von der Regierung vorgelegt worden *ad captandam benevolentiam*, d. h. um die öffentliche Meinung für den Zollverein zu bestechen. Ich habe geglaubt, diesen beleidigenden Vorwurf gegen die Regierung am besten durch Stillschweigen zu beantworten. Da er aber noch von einem andern Deputirten wiederholt worden ist, so muß ich ihn wirklich als beleidigend gegen die Regierung zurückweisen. Wenn der Abgeordnete Gerbel gesagt hat, der Zollverein begünstige mehr die Reichen, als die Armen, so scheint es mir, daß er die Wirkungen des Zollvereins nicht recht begriffen hat. Es ist das Gegentheil eine wahre Sache, daß der Zollverein die ärmere Klasse mehr begünstigt als die reichere, und diese zu höhern Steuern anzieht. Man hat gesagt, der Zollverein führe eine höhere Besteuerung mit sich, dies ist aber gerade bei jenen Artikeln der Fall, welche mehr von den Reichen gebraucht werden, er erleichtert aber zugleich eine Menge anderer Pflichten, die nicht in diese Klasse gehören.

Mit dem Eintritt des Zollvereins treten nicht nur Erhöhungen für die Einfuhr derjenigen Artikel ein, die aus fremden Ländern kommen, sondern Zollfreiheit für eine große Menge anderer Artikel, die aus dem Zollvereinsgebiet von 23 Millionen Menschen bezogen werden können. Ich sehe wohl ein, die Diskussion führt wieder auf den Zollverein zurück, die Gegner desselben suchen sich dadurch noch einmal Luft zu machen.

v. Rotteck: Ich habe dieser Maßregel das Prädikat der Klugheit gegeben in Beziehung auf den Zweck, und zwar auf einen Zweck, der durchaus tadellos ist und gegen den ich nicht den mindesten Vorwurf ausgesprochen habe. Ich kann daher nur mein Befremden darüber aussprechen, daß

der Herr Finanzminister die Regierung dadurch für beleidigt erklärt, daß ich ihr Klugheit zugeschrieben habe.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abgeordnete hat ausdrücklich von Bestechung der öffentlichen Meinung gesprochen.

v. Rotteck: Ich habe gesagt, es sei eine durchaus tadellose Bestechung der öffentlichen Meinung gewesen, denn vorausgesetzt, daß es durch etwas Gutes geschieht, so ist es wirklich erlaubt, die öffentliche Meinung zu bestechen.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß wohl, wie klug der Abg. v. Rotteck alle seine Worte zu stellen weiß, aber Niemand läßt sich dadurch täuschen. Sie haben gesagt, Bestechung der öffentlichen Meinung; Sie haben ferner gesagt: der Zweck der Vorlage dieses Gesetzentwurfs sei nun, nach dem der Zollverein angenommen sei, erreicht und die Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs sei eine *captatio benevolentiae*. Wenn Sie auf der andern Seite dann sagen, diese Bestechung der öffentlichen Meinung sei etwas Tadelloses, so macht mich diese Sprache auch nicht irre. Sie haben sich wieder bemüht, die Besorgnisse wegen Erhöhung des Salzpreises zur Sprache zu bringen. Auch darüber täuschen Sie mich nicht. Ich weiß wohl, in welcher Absicht dieses geschehen ist. Ich kann auch sagen in einer tadellosen Absicht, nur deswegen, um die Leute aufmerksam zu machen, daß hinter diesem Steuernachlaß etwas anderes liege, was aus dem Kommissionsbericht hervorgehe vom Jahr 1831, wo die Frage war, soll der Salzpreis herabgesetzt werden, oder soll eine Verminderung der direkten Steuer eintreten. Meine Herren! die Regierung hat den Gesetzentwurf vorgelegt, im Vertrauen, daß nicht eine andere Meinung auf dem nächsten Landtage in diesem Saale bestehen werde. Im Jahr 1831 haben Sie ausgesprochen, daß diese Steuererminderung die zweckmäßigste sei. Wollen Sie nun am gegenwärtigen Landtag etwas anderes aussprechen, wollen Sie auf den Ihnen gemachten Antrag nicht eingehen; so wird und muß die Regierung sich die Verwerfung desselben gefallen lassen.

Pössel: Gesetzentwürfe, welche die Regierung vorlegt, müssen nach §. 48 der Geschäftsordnung an die Abtheilungen verwiesen werden, und es wäre meiner Ansicht nach ganz geschäftsordnungswidrig gewesen, wenn der fragliche Gesetzentwurf gleich an die Budgetkommission verwiesen worden wäre. Die dritte Abtheilung hat fast einstimmig beschlossen, den Antrag dahin zu stellen, daß er an die Budgetkommission verwiesen werde. Es ist dort ferner vielfach anerkannt worden, daß besonders die Liegenschafts-

verkaufsaccise diejenige Abgabe sei, deren Abschaffung am dringendsten geboten und die wünschenswertheste sei. Aus diesem Gang der Sache geht hervor, daß eine Ueberweisung dieses Gesetzesentwurfs an die Budgetskommission jetzt, nachdem er die Abtheilungen durchgegangen und eine Kommission denselben berathen hat, ganz der Geschäftsordnung gemäß Statt finden kann. Ich sehe darin vor der Hand weder eine Verwerfung des Gesetzes, noch auch einen Eingriff in die Initiative der Regierung, wenn die Budgetskommission mit den Herren Regierungskommissären über eine andere Erleichterung der Abgaben sich vereinigen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Nach der Geschäftsordnung kann die Sache an die Kommission nur zurückgewiesen werden, wenn Anträge gemacht worden sind, welche wesentliche Aenderungen bezwecken. Ihre Kommission könnte in solchem Fall mit der Budgetkommission berathen, dagegen habe ich nichts zu erinnern. Ich habe auch nicht deswegen gesagt, die Initiative der Regierung werde beeinträchtigt, sondern nur gegen den Vorschlag, daß die Budgetkommission nun Anträge machen soll, welche Steuern herabzusetzen oder abzuschaffen wären. Wenn sie bei der Geschäftsordnung bleiben wollen, so müssen Sie die Sache an die Kommission, welche zur Prüfung des Gesetzes gewählt worden ist, zurückweisen, wenn Amendements gemacht werden, welche wesentliche Aenderungen bezwecken, und jeder Vorschlag einer andern Steuerabschaffung ist eine solche.

Vosselt: Wenn die Kommission den Antrag gestellt hätte, ihrerseits den Gegenstand an die Budgetkommission zu verweisen, so wäre dasselbe erfolgt, was ich vorgetragen habe, und ich glaube auch wirklich, daß die Budgetkommission einzig und allein im Stande ist, darüber genügende Auskunft zu ertheilen.

Treffurt: Ich bin auch der Meinung, daß es durchaus in den Rechten der Kammer liegt, wenn sie einen Kommissionsbericht nicht für erschöpfend hält, von der Budgetkommission, so fern sie ihr eine gründlichere und umfassendere Kenntniß unserer Finanzlage zutraut, ein Gutachten zu fordern und dann erst zur Diskussion des Gesetzes schreite. Es müßte allerdings auf dem Wege geschehen, daß die Sache an die zur Prüfung des Gesetzes erwählte Kommission zurückgewiesen würde, und diese mit der Budgetkommission sich beriethe. Ich begreife aber nicht, wie gerade die Budgetkommission vorzugsweise in der Lage seyn sollte,

unsern Staatshaushalt und die Natur unserer Steuern besser als die andern Mitglieder der Kammer zu beurtheilen. Ich weiß nicht, was der Abg. Buhl dachte, wenn er die Budgetkommission eine besondere Stelle in der Kammer nannte, und was der Abg. Gerbel meinte, wenn er von unserer Finanzbehörde sprach. Ich kenne in dieser Kammer keine Finanzbehörde. Wir haben Alle das Budget vor uns, und Jeder kann sich so gut, wie die Mitglieder der Budgetkommission, von dem Stand unseres Finanzhaushalts überzeugen, sobald er sich nur in Untersuchung einlassen will. Eben so können wir auch jetzt ganz gut mit uns zu Rath gehen, ob wir das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, annehmen, oder Verbesserungen und welche darin machen wollen, ob andere Steuern abgeschafft, oder ob bloß Modifikationen des Gesetzes eintreten sollen. Von diesem Standpunkt aus werde ich mich auch für die Ansicht des Abg. v. Rotteck erklären, daß die Herabsetzung oder die Abschaffung der Liegenschaftsaccise vorzuziehen sei. Ich würde dies, wenn ich es thäte, im Interesse der Ärmern, d. h. derjenigen thun, für welche allein die Immobilienaccise wahrlich drückend ist. Dasjenige aber, was der Abg. Regenauer vorgetragen, hält mich ab, dieses zu thun, nämlich besonders der Grund, daß wir nicht in der Lage sind, jetzt schon definitiv über unsern Ueberschuß zu disponiren, und weil ich überzeugt bin, daß, wenn die Regierung eine verbesserte Taxordnung vorlegt, sie besonders gerade in dieser Richtung auf Erleichterung der Staatsangehörigen hinwirken und nur die Accise bei den Zwangsverkäufen aufheben wird, weil diese die ungerechteste und drückendste ist. Sodann bin ich auch mit den Abg. Gerbel und Welcker einverstanden, daß nicht, wie der Abg. Knapp will, eine ganz unbedingte Gleichheit in der Erleichterung der Staatsangehörigen Statt finden solle. Nur die ärmeren Klassen sollen aus unserem Ueberschuß Nutzen ziehen, und jene Gewerbe, welche ein Kapital von 20,000 fl. umschlagen, würden uns auch für ein Geschenk von 1 fl. 9 kr. nicht danken, denn es würde dieselben nichts nützen, während den sog. 500 fl. Männern eine wesentliche Erleichterung dadurch gewährt würde.

Bader: Als der in Frage liegende Gesetzesvorschlag vorgelegt wurde, war ich der Meinung, daß er einer besondern Kommission zugewiesen werde. Ich war deswegen dieser Meinung, weil ich glaubte, daß die Regierung eine Aenderung der Steuergesetzgebung, also eine Abänderung der Gewerbesteuerordnung bezwecke. Ein Gesetz, das eine bleibende

Änderung in der Steuergesetzgebung bezweckt, muß der Geschäftsordnung gemäß durch eine besondere Kommission berathen werden. Wenn es sich aber bloß darum handelt, ob für eine Finanzperiode eine Einnahmeposition vermehrt oder vermindert, eine Summe da oder dort verwendet werden soll, so ist dies eine Frage, die nach bisheriger Uebung zur Berathung an die Budgetkommission gehört. Ich glaube nun, die Kommission habe die Absicht, den Gesetzentwurf zu verwerfen; nämlich einer Abänderung der Steuergesetzgebung, wie die Regierung sie bezweckt, nicht beizustimmen. Dagegen hat sie vorgeschlagen, den Nachlaß von 300 fl. an dem persönlichen Steuerkapital nur für die nächste Budgetperiode zu bewilligen. Diese gehört an die Budgetkommission. Dies vorausgesetzt, wird es sich um die Frage handeln, will die Kammer eine bleibende Abänderung machen, will sie jetzt schon die Gewerbesteuerordnung abändern, oder nicht? Wird diese Frage bejaht, so unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck, die Frage, ob es nämlich nicht zweckmäßiger wäre, die Liegenschaftsaccise aufzuheben, an die Kommission zu verweisen, welche uns heute Vortrag erstattet hat. Findet man es für nothwendig, so könnte man die Kommission verstärken. Wird aber die Frage verneint, will man keine bleibende Abänderung der Steuergesetzgebung machen, so stimme ich mit Denjenigen, welche vorgeschlagen haben, daß die Frage, sollen die 300 fl. in der laufenden Budgetperiode an dem persönlichen Steuerkapital nachgelassen, oder soll der Betrag dafür zu etwas Anderem verwendet werden, zur Berathung an die Budgetkommission zu verweisen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. v. Jhstein hat einen Antrag gemacht, die Steuerverminderung zu beschränken auf die Dauer der gegenwärtigen Budgetperiode. Ich habe diesem Verbesserungsvorschlag die Zustimmung der Regierung ertheilt. Wenn über diesen Verbesserungsvorschlag abgestimmt wird, so wird dadurch die Vorfrage, die der Abg. Bader beantwortet wissen will, erledigt.

Minister Winter: Ich erlaube mir, ein Mißverständnis zu berichtigen, das der Abg. Bader gemacht hat. Der Gesetzentwurf ist Ihnen vorgelegt worden. Sie können das Gesetz entweder annehmen oder verwerfen. Sie können aber nicht etwas Anderes, und also namentlich nicht bestimmen, daß die Aufhebung der Immobilienaccise dafür unterschoben werden soll.

Bader: Die Kammer kann die Berathung der Frage beschließen, dafür spricht die Praxis seit längerer Zeit.

Wird diese Frage in der Kommission berathen, so wird es sich dann zeigen, ob die Regierungskommission ihre Zustimmung dazu giebt, oder nicht. Im letzteren Falle bleibt es dann der Kammer immer noch vorbehalten, dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Beistimmung zu geben, oder zu versagen. Die Kammer kann immer jede mit einem Gegenstande verwandte Frage zur Berathung an ihre Kommission verweisen, eben so gut, als die Herrn Regierungskommissäre zu einem Vorschlag ihre Zustimmung geben oder versagen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß den Abg. Bader darauf aufmerksam machen, daß der Antrag der Kommission in solchem Fall auf Verwerfung des Gesetzentwurfs gehen müßte, denn daß es als ein Amendement betrachtet werden könnte, wenn man statt der Verminderung der Gewerbesteuer die Liegenschaftsaccise aufheben wollte, das wird der Abg. Bader selbst gewiß nicht glauben.

v. Jhstein: Meinen Antrag, daß die Steuerverminderung nur für diese Periode gelten solle, wozu der Herr Finanzminister seine Zustimmung gegeben, habe ich bloß in der Voraussetzung gestellt, daß die Kammer sich für die Aufhebung dieser Steuer entschließt. Dieses schließt den Antrag nicht aus, die Frage zur Berathung zurück zu weisen.

Böcker: Das, was der Abg. v. Jhstein will, hat die Kommission selbst gewünscht, und es ist lediglich ein Versehen, daß es nicht in den Art. 1 aufgenommen worden ist.

Bader: Dadurch wird das vorgelegte Gesetz verworfen, und der Art. 2 wird ganz weggelassen.

Finanzminister v. Böckh: Nein! der Art. 2 bestimmt nur den Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes.

Böcker: Nun frage ich, wie es anders zu verstehen ist, als daß es für die gegenwärtige Budgetperiode gelten und dies also in den Art. 1 aufgenommen werden soll?

Ich erlaube mir, dem Abg. Bader zu bemerken, daß die Kommission keine andere Pflicht hatte, als den Entwurf, wie er vorliegt, zu beurtheilen, und dies hat sie gethan, indem sie der Kammer dessen Annahme vorgeschlagen hat; dabei gieng sie von dem Grundsatz aus, einen von der Regierung schon genehmigten Steuernachlaß, der also nur noch der Zustimmung der Kammer bedarf, ihre Genehmigung nicht versagen zu dürfen. Gehen wir so weit, und bringen den Gesetzentwurf wieder an die Budgetkommission und schlagen

dort vor, statt der Herabsetzung der Steuer, die Gelder auf etwas Anderes zu verwenden, so liegt es in der Hand der Regierung, ihre Zustimmung dazu zu geben oder zu versagen. Ich muß daher der Kammer sehr an das Herz legen, daß wir das, was wir von der Regierung erhalten haben, nicht zurückweisen, sondern beibehalten sollten, um jedenfalls den armen Leuten eine Erleichterung zu verschaffen.

Kna pp: Ich habe den Gesetzentwurf ohnehin so verstanden, wie der Abg. v. **Ißstein** ihn gefaßt haben will. Jedes Steuergesetz gilt bloß für zwei Jahre, und in zwei Jahren können Regierung und Stände diese Steuer wieder aufheben, oder nicht. Wir haben kein Recht, sie für länger zu bewilligen.

Was die Aeußerungen des Abg. **Buhl** betrifft, so war ich erstaunt, von ihm zu hören, daß man eine neue Stelle in der Kammer habe. Auch sehe ich nicht ein, was durch eine nochmalige Zurückweisung an die Kommission bezweckt werden soll, da wir jetzt schon an der Sache sind und wir solche an einem Tag abmachen können.

Wenn der Abg. **Trefurt** nur im Interesse der Aermereu die Steuer vermindern will, so muß ich mich diesem widersetzen, denn es ist nicht richtig, daß die sogenannten 500 fl. Männer gerade die Aermereu sind, indem Leute, mit größerem Grundkapital oft noch weniger besitzen. Die Last, welche durch den neuen Zoll aufgelegt wurde, ist allgemein, und so muß auch die Erleichterung allgemein seyn. Hier ist nicht zu bemessen, wie viel dem Einen oder dem Andern nachzulassen seyn möchte, und kein Finanzmann wird mit Glück noch ein Steuersystem auffinden können, wodurch Jeder so getroffen wird, wie er es nach seinem Vermögen verdient. Wir sollten daher behalten, was wir haben.

Platz: Es war vorauszusehen, daß dieses Gesetz viele Gegner finden werde, denn schon als die Regierung vor der Annahme des Zollvereins es vorlegte, wurde es mit einem gewissen Unmuth aufgenommen, weil durch dasselbe Manchen ein bedeutender Strich durch die Rechnung gemacht wurde. Man hat sich nichts daraus gemacht, daß Gerüchte im Volk ausgestreut wurden, nachdem aber die Regierung ein ganz erlaubtes Mittel angewendet, jene Gerüchte zu widerlegen, so findet man jetzt darin eine Bestechung der öffentlichen Meinung.

Ueber die Rarität des Abg. **Serbel** kann ich nicht stillschweigend weggehen.

Präsident: Ich bitte, bei der Sache stehen zu bleiben, und nicht auf Persönlichkeiten überzugehen.

Platz: Ich habe Niemand beleidigen wollen.

Staatsminister Winter: Ich weiß nicht, warum der Abg. **Platz** immer das Unglück hat, daß man ihm über den Mund fährt.

Platz: Ich sehe gar nicht ein, warum man den vorliegenden Gesetzentwurf an die Budgetkommission zurückgeben solle, die uns schwerlich etwas Anderes sagen wird, als das, was wir jetzt auch schon wissen. Ich habe das Budget in der Hand, Jeder wird sich vorbereiten, und wenn es an die Verhandlungen selbst kommt, sich gehörig unterrichten haben. Die Regierung hat das Budget selbst bearbeitet, und wird vorher wohl überlegt haben, ob sie diese Steuerverminderung vorschlagen könne. Wir werden uns auf sie gewiß eben so gut verlassen können, wie auf die Budgetkommission. Ich würde übrigens gerne zustimmen, daß statt daß die Gewerbesteuer vermindert, die Liegenschaftsaccise abgeschafft werde, weil eine allgemeine Klage darüber Statt findet. Da aber offenbar ist, daß das letztere mit einer andern organischen Einrichtung im Steuerwesen zusammenhängt, welche in diesem Augenblicke nicht eintreten kann, so hieße das Beharren auf jenem Vorschlag so viel, als diesen Gesetzentwurf verwerfen. Ich sehe aber nicht ein, warum wir diese Erleichterung für die nächsten zwei Jahre dem Volk nehmen sollen, wenn sie die Regierung uns anbietet.

Mördes: Ich finde mich nicht berufen, nachdem der Herr **Präsident** bereits die geeignete Bemerkung gemacht hat, die Ansicht Derjenigen, die gegen den Entwurf stimmen werden, gegen die Vorwürfe in Schutz zu nehmen, welche dieselbe zu erfahren haben. Was übrigens meine Abtheilung betrifft, so ist mir von einem solchen Unwillen nichts kund geworden.

Entscheidend finde ich den Grund, den der Abg. **Regenauer** vorgetragen hat, nämlich den Umstand, daß wir weder in der Lage sind, jetzt schon den Umfang der Mittel zu beurtheilen, die uns die nächste Zukunft bringen wird, noch auch zur Erleichterung der Staatsangehörigen andere Einrichtungen zu treffen, und die Mittel dazu zu finden. Derselbe Grund spricht auch für den Vorschlag des Abg. v. **Ißstein**, den ich hiemit unterstütze. Ich glaube selbst, daß die Zurückweisung an die Kommission, nachdem der Herr **Regierungs-**

kommissär einmal erklärt hat, zu einer Abänderung in diesem Entwurfe seine Zustimmung nicht geben zu können, zwecklos wäre und die Sache nur verzögern würde. Der Antrag ist zwar seiner Natur nach — und der Bericht sagt wohl auch nichts anderes — nichts weiter als der Vorschlag zur Aufnahme einer Postion ins Budget, nachdem man die Sache auf die Budgetperiode beschränkt hat, allein seine Erledigung kann er ohne weitem Aufenthalt in der Weise finden, wie ihn die Kammer jetzt behandelt.

Finanzminister v. Böckh: An die Budgetskommission wird die Sache kommen, wenn die erste Kammer auch dieses Gesetz angenommen hat.

Buhl: Ich erlaube mir, im Voraus etwas auf das zu erwiedern, was der Abg. Knapp gesagt hat, welcher darüber erkaunt ist, daß ich die Budgetskommission eine Stelle genannt habe. Ich bin erstaunt, daß der Abgeordn. Knapp diesen von mir gebrauchten Ausdruck nicht verstanden hat. Ich habe die Budgetskommission eine Stelle genannt. Sie ist eine Kommission und als solche eine Stelle. Sie hat Aufträge zu besorgen, sie hat den Auftrag, Bericht zu erstatten über Verhältnisse des Budgets. Dieß vorausgeschickt, muß ich erklären, daß ich ganz mit dem Sinne einverstanden bin, was der Abg. Mordes ausgedrückt hat. Der Zweck des Antrags des Abg. v. J. Stein wird erreicht, und das ist auch der Zweck, den ich habe mit meinem Antrag erreichen wollen, nämlich den, daß der Steuernachlaß nur für die Budgetperiode bewilligt werden wird. Wenn dies geschieht, dann halte ich für zweckmäßig, daß das Gesetz oder der Nachlaß von 300 fl. anzunehmen sei, obschon ich die Ueberzeugung habe, daß es möglich gewesen wäre, einen andern Nachlaß aufzufinden, der vielleicht nützlicher für die armen Leute wäre. Uebrigens glaube ich, daß durch die Aufhebung der Liegenschaftsaccise dieser Zweck nicht erreicht wird, denn die Armen gewinnen nichts dabei, weil sie keine Liegenschaften zu verkaufen haben. Was auf der einen Seite befürchtet wird, tritt auch auf der andern Seite wieder ein. Selbst wenn man das Gesetz nur auf Zwangsversteigerungen anwenden wollte, tritt der Fall ein, daß auch die Reichen nicht ganz leer ausgehen, denn auch den Reichen wird oft im Zwangswege versteigert, und in diesem Fall käme also denselben die Aufhebung der Liegenschaftsaccise gleichfalls zu gut, was wir nicht beabsichtigen. Die Hauptsache ist aber die, weil man über die Nachhaltigkeit dieser Ueberschüsse, welche aus dem Zollanschluß hervorgehen wer-

den, noch nicht volle Ueberzeugung hat, deswegen glaube ich, daß wenn man den Nachlaß der 300 fl. auf die erste Zeit festgesetzt, die Gefahr nicht groß seyn kann, weil man diese Begünstigung jedes Jahr zurücknehmen kann, was, wenn die Liegenschaftsaccise nicht aufgehoben wird, nicht der Fall ist, weil, wenn man sie wieder zurücknehmen wollte, dadurch Unzufriedenheit entstünde.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat geglaubt in der Absicht der Kammer zu handeln, wenn sie ihr diesen Gesetzentwurf vorlegt. Sie hat dies um so mehr glauben müssen, als auf dem Landtage von 1831, wo ein gleicher Ueberschuß disponibel war, einstimmig die Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals beschlossen wurde.

Posselt: Es geschah dieß jedoch erst ganz am Schlusse des Landtags.

Finanzminister v. Böckh: Sie werden nicht behaupten wollen, daß die Kammer am Schlusse ihrer Sitzungen unüberlegt handle.

Posselt: Allerdings nicht, allein sie hatte keine Zeit mehr, die Sache näher zu prüfen.

Bekk: Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Regierung wirklich im Sinne der Kammer gehandelt hat, dadurch, daß sie die durch die Zollüberschüsse möglich gewordene Erleichterung durch Herabsetzung des persönlichen Verdienstkapitals in Ausführung bringen will.

Der Abg. Buhl hat Gründe angegeben, aus welchen es nicht möglich wäre, die Liegenschaftsaccise oder etwas Aehnliches bloß vorübergehend aufzuheben. Im Uebrigen mögen wir eine Steuerart aufheben, welche wir wollen, so wird der reichere Mann immer mehr davon gewinnen, als der ärmere. Nur hier, wo man nicht eine ganze Steuergattung, und auch nicht eine pars quota einer solchen aufhebt, sondern bloß jedem Steuerpflichtigen ein gleiches Maß der Last abnimmt, hier trifft die Erleichterung eben darum die Armen verhältnismäßig mehr als die Reichen. Es fragt sich aber nur, wie die Sache in formeller Beziehung zu behandeln sei. Ich muß gestehen, wenn es sich nur um einmalige Erlassung dieser Steuer handelt, so ist nach der bisherigen Praxis kein eigenes Gesetz gemacht worden, sondern es scheint mir, daß der ganze Satz bloß als ein Paragraph in das Finanzgesetz aufgenommen werden müßte. In dieser Beziehung wäre also die Sache bis zum letzten Abschluß des Finanzgesetzes zu vertagen. Ein besonderer Grund für diesen

letzten Weg liegt in der Betrachtung des Herrn Finanzministers, den er bei der Vorlage des Budgets angegeben hat, es seien noch einige außerordentliche Ausgaben nothwendig, worüber die Regierung besondere Mittheilungen an die Budgetkommission machen werde. Ich hoffe nicht, daß diese Ausgaben es unmöglich machen, daß man den Steuernachlaß eintreten lassen könne. Es ist aber vielleicht möglich, daß man dadurch zur Ueberzeugung gelangt, daß man nicht 300 fl., sondern nur 200 fl. am Steuerkapital in Abzug bringen kann, und deswegen finde ich es für angemessen, daß man die Sache erst bei der Hauptzusammenstellung des Budgets definitiv entscheidet und sie mit in das Finanzgesetz als einen Theil desselben aufnehme.

Finanzminister v. Böckh: Es ist gleich, ob wir dieses Gesetz ins Finanzgesetz aufnehmen, ob wir es auf ein Papier drucken lassen, worauf noch anderes steht, oder ob wir es auf ein besonderes Blatt drucken lassen. Ein Steuergesetz ist es und eben so auch ein Finanzgesetz; es kann also, in Beziehung auf die erste Kammer, keine Frage davon seyn, daß die zweite Kammer dadurch, daß es besonders emanirt wird, etwas an ihrem, der ersten Kammer allerdings nicht angenehmen Vorrecht verliert.

Was die weiteren von dem Abg. Bock zur Sprache gebrachten Ausgaben betrifft, von denen noch die Rede seyn soll, so sind dies bloß Ausgaben, welche ein für allemal zu bezahlen sind, und die Regierung ist in der Lage, diese außerordentlichen Ausgaben zu decken. Es wurde auch schon bemerkt, daß dazu die vorhandenen Ueberschüsse hinreichende Mittel darbieten werden, und es liegt also auch darin kein Grund, diese Sache zu verschieben.

Serbel: Der Herr Finanzminister hat eine Beleidigung in meiner Rede suchen wollen, allein ich hatte nicht von Ferne die Absicht, zu beleidigen, und sie lag auch in meinen Worten nicht. Ich habe nichts anderes gesagt, als daß, nach meiner Ansicht, man mit der Vorlage keinen andern Zweck habe verbinden wollen, als die große Menge für den Zollverein geneigt zu machen. Daraus läßt sich keine Beleidigung folgern, und wenn ich erkläre, daß ich nicht die entfernteste Absicht hatte, eine Beleidigung auszusprechen, so habe ich das Meinige gethan. Es ist mir um so mehr darum zu thun, in diesem Richte nicht zu erscheinen, da ich einem hohen Staatsbeamten gegenüber stehe, vor dem ich alle Hochachtung habe.

Finanzminister v. Böckh: Ich bin mit dieser Erklärung

ganz zufrieden, allein Sie werden selbst bei näherer Ueberlegung finden, daß es ein etwas harter Vorwurf für eine Regierung ist, wenn man sagt, sie habe eine Erleichterung nicht gegeben, um wirklich das Volk zu erleichtern, sondern um einen Neben Zweck damit zu erreichen.

v. Rotteck: Ich kann mich der Erklärung des Abgeordn. Serbel in Bezug auf die Regierung vollkommen anschließen, da auch der von mir gebrauchte Ausdruck, die Regierung habe durch diesen Gesetzesentwurf die öffentliche Meinung auf eine durchaus tadellose Weise bestechen wollen, gar nichts Beleidigendes enthält, um so weniger, als ich den lebhaftesten Wunsch habe, sie möchte die öffentliche Meinung durch wohlthätige Maßregeln recht oft bestechen. Ich Selbst würde mich solchergestalt gern bestechen lassen, und ich wünschte namentlich, daß ich in der Sache des Zollvereins bestochen worden wäre, durch Darbietung der Pressefreiheit. Ich würde der Regierung sehr dafür gedankt haben.

Platz: Durch den Ausdruck Naivetät habe ich auch nichts Persönliches sagen wollen. Ich meinte nämlich, den Abg. Serbel sagen zu hören, „nachdem dieses Gesetz seine Wirkung gethan habe, könne die Regierung es zurücknehmen,“ und das fand ich naïv!

Die gestellten Anträge werden hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, sofort aber zur speziellen Diskussion übergegangen.

Zu Art. 1.

Finanzminister v. Böckh: Was den Beisatz wegen der Gemeindesteuer betrifft, so ist von der Regierung dagegen nichts einzuwenden, weil es nicht in der Absicht der Regierung lag, diese Herabsetzung auf die Gemeindesteuer auszubehnen. Uebrigens glaube ich, daß ein solcher Beisatz gar nicht nothwendig ist, denn es ist keine Folge, daß, wenn eine Verminderung der Staatssteuer eintritt, auch eine solche der Gemeindesteuer eintreten soll. Indessen halte ich den Zusatz für unschädlich, und eine weitere Diskussion darüber dürfte daher nicht nöthig seyn.

Bock: Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abgeordn. Ziegler, daß auch in Beziehung auf die Gemeindesteuer 300 fl. abgezogen werden sollen. Er hat gesagt, wenn man als billig anerkenne, daß die Staatsgewerbesteuer auf 200 fl. herabgesetzt werde, so müßten die nämlichen Gründe auch für die Herabsetzung der Gemeindesteuer sprechen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der Anlaß dieser Herabsetzung der Staatssteuer in dem Ueberschuß liege, der sich gegen-

wärtig in der Staatskasse ergibt. Solche Ueberschüsse sind nun aber in den Gemeindefassen nicht vorhanden. Daher ist der Antrag des Abg. Ziegler nicht gegründet. Uebrigens liegt der ganze Anlaß, in Beziehung auf die Gemeindesteuer einen Vorbehalt zu machen, in der ursprünglichen Fassung des Paragraphen, w nach der §. 4 der Gewerbesteuerordnung abgeändert werden soll. Auf dem Landtag von 1831 hat man die 300 fl. auch nachgelassen, aber den §. 4 nicht abgeändert. Würde man nämlich den §. 4 abändern, so wäre, da die Gemeinden nur das Steuerkataster haben, eben damit auch das Steuerkataster der Gemeinden abgeändert. Darum wird es gut seyn, den Satz der Kommission aufzunehmen, und zugleich die Dauer des Gesetzes ausdrücklich nur auf die gegenwärtige Budgetperiode zu bestimmen.

Buhl: Ich muß mich mit dem Antrag des Abg. Beck vereinigen und mich gegen den Antrag des Abg. Ziegler erklären, denn es ist richtig, daß die Gemeinden kein Geld auszutheilen haben. Sodann unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Isstein, daß die Herabsetzung nur für die nächste Budgetperiode gelten soll.

Finanzminister v. Böckh: Der §. 4 der Gewerbesteuerordnung ist in diesem Gesetze allegirt worden, um Mißverständnisse zu beseitigen, die das frühere Gesetz veranlaßt hat. Wir haben viele persönliche Steuerkapitalien, die doppelt angelegt sind, wie z. B. die Weinhändler ein doppeltes haben, wenn sie zugleich Wirthe sind, oder sonst ein anderes Gewerbe treiben. Nun entstand die Frage, sollen die 300 fl. zweimal abgeschrieben werden? Daß Finanzministerium hat sich für ein nur einmaliges Abschreiben entschieden, und um nun jeden Zweifel darüber in dem vorliegenden Gesetze zu beseitigen, wurde ausdrücklich nur von dem im §. 4 der Gewerbesteuerordnung festgesetzten klassenmäßigen Steuerkapital gesprochen. Dadurch ist nun das persönliche Verdienststeuerkapital der Weinhändler, wenn sie noch ein anderes Gewerbe haben, nämlich ein klassenmäßiges, ausgeschlossen.

v. Isstein: In dem nämlichen Fall werden auch viele Fabrikbesitzer, die an mehreren Orten Etablissements haben, seyn. Für diese wird auch nur einmal abgeschrieben werden müssen.

Böcker: Wenn sie in verschiedenen Orten Fabriken haben, sind sie auch in verschiedenen Orten mit ihrem Gewerbesteuerkapital aufgeführt, und dort wird ihnen ihr persönliches Verdienstkapital abgeschrieben werden müssen.

Ziegler: Das Schicksal meines Antrags ist leicht vor-

aus zu sehen, denn er ist nicht unterstützt. Dessen ungeachtet aber kann ich mich nicht entschließen, denselben, wie mir ein Mitglied in der Nachbarschaft angerathen hat, zurückzunehmen. Der Abg. Beck hat bemerkt, der Grund, warum man diese 300 fl. abschreiben wolle, sei der, weil Ueberschüsse in der Staatskasse vorhanden seien. Wenn dies der einzige Grund wäre, so müßte ich mich dem Antrag auf Verminderung des persönlichen Verdienststeuerkapitals widersetzen, denn wir könnten diese Ueberschüsse recht gut auf eine zweckmäßigere Weise für die Gesamtheit verwenden. Der Grund der Herabsetzung scheint mir darin zu liegen, daß die ärmeren Einwohner des Großherzogthums einer Erleichterung bedürfen, und daß sie daher künftig nur die Steuer von 200 fl. bezahlen sollen.

Mördes: Wenn dieses Bedürfniß noch so dringend und kein Ueberschuß vorhanden wäre, woher sollte es befriedigt werden?

Ziegler: Von den übrigen Steuerpflichtigen, die mehr Mittel haben.

Finanzminister v. Böckh: Man kann wohl anerkennen, die Klasse der Steuerpflichtigen sei in Beziehung auf die Staatsbedürfnisse zu hoch angezogen, allein damit ist noch nicht gesagt, sie sei auch in Beziehung auf die Gemeinbedürfnisse zu hoch beigezogen, wenn gleich derselbe Maßstab eintritt.

v. Kottek: Es ist nicht zu übersehen, daß in dem Staat neben diesen Abgaben auch noch die indirekten Steuern zu bezahlen sind; allein ich will noch einen weiteren Grund angeben, warum die Befreiung, wenn sie auch auf die Staatssteuer paßt, nicht auf die Gemeindesteuer anwendbar ist. Dieser Nachlaß der 300 fl. Staatssteuer machen eine Erhöhung der Grundsteuer und der indirekten Gewerbesteuer nicht nothwendig, wogegen, wenn wir eine solche Herabsetzung in den Gemeinden anordneten, auf der Stelle die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer erhöht werden müßte, und zwar um alles dasjenige, was auf der andern Seite nachgelassen wäre. Das Fehlende würde auf andere Gegenstände und auf andere Personen gewälzt, und da würde man mitunter viele Reiche ohne Grund erleichtern, den Armen aber noch mehr aufladen als vorher.

Der Artikel wird hierauf nach dem frühern Antrag des Abg. v. Isstein mit der Aenderung angenommen, daß die Bestimmung nur für die laufende Finanzperiode gelten solle.

Zu Art. 2.

Knaapp wünscht, daß das Gesetz schon mit dem Beginnen des Rechnungsjahres ins Leben treten möchte, da die Rechnungsmanipulation nach Tagen zu umständlich seyn würde.

Ziegler: Nach meinem Dafürhalten kann die Erleichterung nicht früher, als es vorgeschlagen ist, erfolgen, denn die Maßregel beruht darauf, daß erst mit dem Eintritt des Zollvereins eine größere Einnahme an Zöllen in die Staatskasse fließt.

Knaapp: Allerdings, aber eben so gut kann der Steuernachlaß auch für das ganze Jahr ausgesprochen werden.

Schinzinger: Ich unterstütze gleichwohl den Antrag des Abg. **Knaapp**; denn der erhöhte Zoll wird ja nach dem provisorischen Gesetz erhoben, und es wird kein großes Deficit entstehen, wenn man schon vom 1. Juni d. J. an die Steuerherabsetzung vom persönlichen Verdienstkapital würde in Wirksamkeit treten lassen.

Finanzminister v. Böckh: Wir haben auch den ganzen Betrag der Berechnungskosten zu bestreiten, und werden also nach dem provisorischen Gesetz nicht mehr einnehmen als früher, und ich müßte von Seiten der Regierung erklären, daß dieser Verbesserungsvorschlag nicht angenommen werden könnte, weil er eine wesentliche Aenderung in das Ganze bringen würde.

Der Antrag des Abg. **Knaapp** wird hierauf abgelehnt, und der Art. 2 unverändert angenommen, worauf das ganze Gesetz mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig die Genehmigung der Kammer erhält.

Da noch einige Zeit übrig war, so wird zu Erledigung von Petitionsberichten geschritten.

Der Abg. **Schaff** berichtet über die Vorstellung der beschiedenen Soldaten Anton Fäger und Konsorten zu Karlsruhe, um Unterstützung derjenigen ehemaligen Soldaten, welche in Folge von Verwundungen außer dem russischen und spanischen Feldzug arbeitsunfähig geworden und dabei vermögenslos sind.

Beil. Nr. 7.

Die Petitionskommission trägt auf Ueberweisung der Petition an die Budgetkommission an.

Martin: Ich widersehe mich diesem Antrag. Wir haben so eben von einigen Rednern gehört, daß die Budgetkommission nicht mehr in der Lage sei, als die übrigen Mitglieder der Kammer auch, um über solche Gegenstände, wie der vorliegende, zu berathen. Es wurde gesagt, alle andern Mit-

glieder hätten die nothwendigen Belege eben so gut bei der Hand als die Mitglieder der Budgetkommission. Wenn man nun vorhin Anstand genommen hat bei der Berathung über das Gesetz, das Abschreiben der 300 fl. betreffend, dasselbe an die Budgetkommission zu überweisen, so glaube ich auch, muß es eben so jetzt lediglich in der Kompetenz der ganzen Kammer liegen, darüber zu entscheiden, ob die vorliegende Petition weiter berücksichtigt werden soll oder nicht.

Böcker: Der Abg. **Martin** möge doch bedenken, daß dies ein anderer Gegenstand ist, als der vorherige. Ich glaube allerdings, daß es von Wichtigkeit ist, daß diese Sache, die kein Gesetzesentwurf ist, an die Budgetkommission überwiesen wird, wie an frühern Landtagen, damit man mit der Regierungskommission darüber geeignete Rücksprache nehmen kann.

Schaff: Ohne auf die vorige Diskussion zurückkommen zu wollen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Petitionskommission diesen Antrag gestellt hat, nachdem sie den ihr zugewiesenen Gegenstand einer genauen Prüfung unterworfen hatte. Die Kammer hat das Recht, den Gegenstand zur definitiven Erledigung an die Budgetkommission oder an eine andere bereits bestehende Kommission zu verweisen, oder zu bestimmen, daß er in den Abtheilungen berathen werde. Es wird also diesemnach der Antrag der Kommission ohne irgend eine Verletzung von der Kammer adoptirt werden dürfen.

Dörr: Ich weiß aber gar nicht, was die Budgetkommission mit dieser Petition machen soll. Es sind in allen Theilen des Landes solche Leute, die die nämlichen Ansprüche machen. Die Mitglieder der Budgetkommission werden diese Leute nicht alle kennen, und doch wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn man sie nicht auch wie die gegenwärtigen Petenten berücksichtigen wollte. Ich widersehe mich dem Antrag.

Schaff: Es ist eine betrübende Erscheinung, daß der Abg. **Dörr**, wenn es darauf ankommt, nur irgend Gelder aus der Staatskasse für etwas zu verwenden, glaubt, dagegen protestiren zu müssen.

v. Isstein: Er wird seine Ueberzeugung hoffentlich frei aussprechen dürfen.

Schaff: Ich habe nichts gegen die Freiheit seiner Ueberzeugung gesprochen, sondern nur davon, daß es betrübend sei, daß er diese Ueberzeugung habe. Es ist keine Rede davon, daß die Budgetkommission beurtheilen soll, daß die Petenten in die Kategorie Derjenigen sollen eingereiht

werden, welche die Pension beziehen sollen, sondern nur davon, daß viele Individuen vorhanden sind, welche dieser Unterstützung bedürftig sind, und daß man wünsche, daß die Budgetkommission die Möglichkeit der Unterstützung ausmitteln könne, weil es dem Kriegsministerium selbst an Mitteln dazu gebricht.

Nachdem nämlich der Berichtersteller aus den Acten des Kriegsministeriums ersehen hat, daß dasselbe in Bezug auf Unterstützung dieser Soldaten noch weitere Vorlage an die Budgetkommission machen werde, so hat die Petitionskommission geglaubt, daß die Sache geeignet sei zur Ueberweisung an die erstere, um seiner Zeit darauf Rücksicht zu nehmen, wenn die Regierung die bereits zugesagten Vorlagen gemacht haben wird.

Dörr: Wenn eine Gleichheit in Bezug auf die Unterstützung aller dazu Ansprüche habenden im ganzen Lande gemacht wird, so werde ich mich nicht dagegen erklären. Es ist für mich eben so betrübend, daß der Herr Kollege Schaff den Ausdruck gegen mich gebraucht hat, daß ich bei jeder Gelegenheit, wo aus Staatsmitteln bezahlt werden soll, mich als protestirend darstelle. Ich weiß wohl, warum ich es thue, weil ich weiß, wie schwer es Denjenigen fällt, welche bezahlen müssen, und daher werde ich nie meine Zustimmung, wo es nicht die Gerechtigkeit fordert, zu Ausgaben geben.

Mohr: Der Abgeordnete Dörr hat bloß seine Ueberzeugung ausgesprochen, und dazu ist derselbe um so mehr berechtigt, weil zunächst diese Gratualien auf Diejenigen fallen, die mit ihren Steuerkapitalen zu den großen Lasten des Staats beitragen, während Diejenigen, welche nur aus der Staatskasse beziehen, und in Ermangelung steuerpflichtiger Besitzungen zu den verschiedenen Lasten nichts beitragen, leichter über ergebende Belastungen sich aussprechen, und dieselben auch leichter verschmerzen könnten.

Martin: Ich gestehe, daß meine Bemerkung noch ein Nachklang von der vorigen Diskussion war. Ich nehme sie wieder zurück und stimme mit dem Antrag der Kommission.

Der oben bemerkte Antrag der Petitionskommission wurde sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Schaff berichtet ferner über die Eingabe des Amtsrévisors Sonntag in Gernsbach, die Prüfung des von ihm entworfenen Systems des Rechnungswesens der Gemeinden betreffend.

Beil. Nr. 8.

Der Antrag der Kommission, wonach die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen werden soll, wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nachdem nun noch der Abg. Bölscher auf vierzehn Tage Urlaub erhalten hatte, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf kommenden Freitag angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Sekretär:

Bohm.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission, die Bitte der Peter Münchs Wittwe zu Ladenburg, um Ermittlung der Erlaubniß zum Verkauf ihres Erbbestandsguts betreffend. Erstattet durch den Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petentin sagt in ihrer bei der Ständerversammlung eingereichten Vorstellung:

Im Jahr 1810 habe ihr Ehemann ein vom katholischen Schulfond relevirendes Erbbestandsgut ersteigert, und sie, die Eheleute, seien in dem ausgestellten Lehenbrief mit ihren damals noch zu erzielen gewesenen Leibeserben belehnt worden. Ihr Ehemann sei nun kinderlos gestorben, und sie finde den Verkauf des Erbbestandsguts ihren Verhältnissen angemessen, wozu sie aber von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholische Kirchensektion, auf mehrmaliges Gesuch keine Erlaubniß erlangen könne, weil das Gut auf dem Heimfall stehe, weshalb sie die hohe Kammer bitten wolle, durch ihre Verwendung bei Großherzoglicher hoher Regierung diese Erlaubniß zu erwirken.

Die Bittstellerin begründet dieses Gesuch damit, daß ihr die Folgen der Kinderlosigkeit ihrer Ehe in Beziehung auf dieses Erbbestandsgut nicht gehörig bekannt gemacht worden, indem es in dem Erblehenbrief nur heiße:

der Erbbeständer hat sich nach dem neubadischen Gesetz, dem Code Napoleon, zu richten.

Zur Zeit des Kaufs dieses Guts sei aber das fragliche Gesetz nur ganz kurze Zeit eingeführt gewesen, und es hätten

es selbst die damaligen Beamten nicht gehörig verstanden, man habe daher nicht voraussehen können, welche Folgen aus diesem Vertragspunkt gezogen würden, wornach nun der L.R.S. 1834 b. g. angewendet werden wolle, welcher vorschreibe, daß eine Veräußerung versagt werden könne, wenn der Erbbestand (wie hier) auf dem Heimfall ruhe, während die Petentin den L.R.S. 1834 b. h. auf sich angewendet wissen will, der nichts weiter verlangt, als wenn das Gut an einen nicht erbberechtigten Besitzer komme, derselbe den fünfzigsten Theil des Kaufwerths als Handlohn an den Grundeigentümer bezahlen müsse.

Ihre Kommission, meine Herren, ist nun der Ansicht, daß eine Einschreitung der hohen Kammer hier nicht am Platz ist, denn einmal hält sie die erfolgte Abschlagung der Veräußerung nach den bestehenden Gesetzen für wohlbegründet, glaubt aber die Petentin hierdurch beschwert zu seyn, und es durch das Landrecht selbst belegen zu können, wie sie durch den Inhalt ihrer Petition nachzuweisen sucht, so steht ihr der Weg zum Richter offen, und sie mag in der Sache ein ihr günstiges rechtskräftiges Erkenntniß zu erwirken suchen.

Will sie aber die vorliegende Frage mit Bezug auf Billigkeitsgründe im Gnadenweg verfolgen, so geht der Petition die Nachweisung der Enthörung ab, und sie muß daher wegen dieses formellen Mangels, auch als Administrativsache, unberücksichtigt bleiben.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition des Joseph Huber und Consorten von Oppenau, wegen einer Forderung an die Kardinal Rohansche Verlassenschaftsmasse für eine Brodlieferung. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petenten, Bäcker von Oppenau, haben im Jahr 1790 eine Brodlieferung an ein in das Renchthal gesendetes

Exekutionskorps gemacht, und behaupten, noch eine Forderung von 1,744 fl. 23 kr. zu haben. Dieser Landesheil gehörte damals dem Kardinal Rohan, und fiel Anno 1803 an Baden. Sie machten ihre Rechte gegen die Fürstlich Rohansche Gantmasse geltend, fielen aber, in Folge des ergangenen Lokationsurtheils von 1828, in fünfter Klasse in Verlust. Sie glauben nun mit dieser Forderung ein Recht an die Großherzogl. Staatskasse zu haben, da ihre Lieferung in öffentlichem Austrag und in Folge eines mit dem Oberamt Renchen am 8. März 1790 abgeschlossenen Vertrags geschah, und wünschen durch die Vermittlung der Kammer dazu zu gelangen.

Die Petenten haben sich nicht ausgewiesen, sich wegen dieser ihrer Forderung an irgend eine Staatsbehörde und zuletzt an das Großherzogl. Staatsministerium gewendet zu haben und dort enthört worden zu seyn, und in so fern sich ihr erhobener Anspruch, wenn sie im Administrativweg zu keinem Resultat zu gelangen vermögen, vor die Gerichte eignet, so haben sie sich noch dahin zu wenden, und mögen dort ihr Schicksal erwarten.

Die Kommission kann daher nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte des Altbürgermeisters Müller und Consorten von Spielberg, im Oberamtsbezirk Durlach, um Verwendung bei der Großh. Regierung zur Verwilligung einer Entschädigung wegen verlorenen Holzgeldes. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Die Petenten haben in dem Großherzogl. Holzhof in Karlsruhe unter Verwaltung des Oberrevisors Thill Holzlieferungen gemacht, und dafür bis zum 23. December 1830 ein Guthaben von 2,430 fl. 57 kr. liquidirt, das sie anfänglich an die Gantmasse des Oberrevisors Thill geltend machten, hier aber einen Verlust von 2,405 fl. 4 kr. erlitten, den sie im Rechtsweg gegen den Großherzogl. Fiskus verfolgten, hier aber in letzter Instanz abgewiesen wurden.

Unter Anführung der für ihre Ansprüche bestehenden Billigkeitsgründe suchen sie nun im Gnadenweg Ersatz ihres Verlustes nach, und bitten um Empfehlung ihres Gesuches bei Großherzogl. Regierung.

Die Kommission, meine Herren, ist des Dafürhaltens, daß in dem vorliegenden Fall eine Einschreitung der Kammer nicht zulässig ist, da hier ein rechtskräftiges richterliches Erkenntnis in der Mitte liegt, welches in der Sache Maß und Ziel giebt, und gegen dessen Ausspruch kein Einwand weiter gemacht werden kann.

So sehr nun auch aus Gründen der Humanität den Petenten mit ihrer Forderung, deren Verlust ihnen empfindliches Uebel verursachte, ein besseres Schicksal zu wünschen gewesen wäre, so bleibt denn doch nichts Anderes übrig, als auf die Tagesordnung anzutragen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Schullehrers Anton Schneggenburger zu Rippoltsau, im Amtsbezirk Wolfach, Entziehung des Bürgergenusses zu Eßlingen, Amtsbezirk Möhringen, betr. Erstattet durch den Abg. Wezel II.

Meine Herren!

Der Schullehrer Schneggenburger ist Eigenthümer eines Hauses nebst Grundstücken in der Gemarkung Eßlingen, Amtsbezirk Möhringen, welches Gut er aus seiner väterlichen Verlassenschaft von dem Miterben käuflich übernahm, „mit dem darauf haftenden Bürgerrecht und Bürgergenuss, welche Berechtigung derselbe ausdrücklich anführt.“

Vom Jahr 1825 war er auf der Schule daselbst bis zum Jahr 1831 angestellt, seit dieser Zeit ist derselbe auf dem Schuldienst zu Sunthausen, jetzt zu Rippoltsau.

Vor seinem Abzug von Eßlingen verpachtete er sein Gut auf sechs Jahre, nebst seinen bürgerlichen Nutzungen. Der Pächter mußte alle auf dem Bürgergenuss haftenden Lasten und Abgaben, und alle mit dem Besitz der Liegenschaften verbundenen persönlichen Verbindlichkeiten übernehmen, und wurde als Stellvertreter zur Erfüllung der gemeindebürgerlichen Obliegenheiten haftbar gemacht.

Die Gemeinde Eßlingen nahm in dieser Eigenschaft den Pächter an, und er erfüllte seine Verbindlichkeiten, bezog dagegen wie jeder Bürger den Gemeindegenuß.

Als aber die neue Gemeindeordnung mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit trat, erklärte der Gemeinderath den Bürgergenuss als ruhend, gestützt auf die §§. 50 und 51 des Gesetzes, und behandelte den Eigenthümer als Ortsabwesender, nahm keine Rücksicht auf den Nachsatz des Gesetzes, „welches die Ermächtigung ertheilt, den Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter (wie hier der Fall war) bestellt haben, den Bürgergenuss zukommen lassen zu dürfen.“

Petent recurrirte gegen den Gemeinderathsbeschluss an das Großherzogl. Bezirksamt Möhringen. Dieses erkannte im Administrativweg am 13. Februar 1833 dem Recurrenten den Bürgergenuss auf den Fall zu, wenn er seine Haushaltung wieder nach Eßlingen verlege.

Damit beruhigte sich der Petent nicht, reichte seine Beschwerde bei der Großherzogl. Seckreisregierung ein, diese reformirte den amtlichen Beschluss, und erkannte den Bürgergenuss ihm unbedingt zu, auf den Grund des §. 51 des Bürgeraufnahmegesetzes, da Reclamant einen Stellvertreter für die Zeit seiner Abwesenheit ermächtigt habe, und die Rückkehr nicht von seinem Willen abhängen, auch der §. 151 des Gemeindegesetzes die höhere Stelle ermächtige, Beschlüsse der Gemeinden abzuändern.

Nun trat der Gemeinderath von Eßlingen im Recursweg auf, und das Großherzogl. Ministerium des Innern reformirte das Regierungserkenntnis unterm 4. November 1833.

Die Hauptmotive, auf welche sich das Ministerialerkenntnis beruft, sind:

1) Schullehrer Schneggenburger habe seine Behauptung nicht erwiesen, als ruhe der Gabholzbezug ic. auf bestimmten Liegenschaften, und sei vielmehr durch die Seckreisregierung bemerkt, daß jeder Bürger zum Gabholzbezug berechtigt sei, und nur die Größe des Bezugs richte sich nach der Größe des Besitzes der Liegenschaften;

2) Nach §. 50 des Bürgerrechtsgesetzes ruhe der Anspruch des Reclamanten, da er nicht mehr in Eßlingen wohnt, sondern einen andern ständigen Wohnsitz aufgeschlagen habe;

3) der §. 51 des Gesetzes finde im concreten Falle keine Anwendung, weil dieser Paragraph nur von denjenigen abwesenden Gemeindebürgern spricht, welche in einer andern Gemeinde keinen ständigen Wohnsitz haben, und der Nach-

faß des §. 51 lediglich dem Ermessen des Gemeinderaths anheimstellt, „einem Ortsabwesenden, welcher einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt habe, den Bürgernutzen zukommen zu lassen oder solchen zu versagen, und im vorliegenden Falle auch kein Grund für die Staatsbehörde vorhanden sei, gegen den Willen der Gemeinde dem Reclamanten eine Vergünstigung zuzuwenden, vorausgesetzt, daß nach §. 152 der Gemeindeordnung der Staatsbehörde dieses Recht zustehe.“

Nach §. 21 der Verordnung über Recurse in Administrativgegenständen (Reg.-Bl. XIII. vom Jahr 1833) bilden die Ministerien für einzelne Verwaltungssachen in der Regel die letzte und höchste Instanz, im gegenwärtigen Falle also das Großherzogl. Ministerium des Innern; eine Berufung an das Großherzogl. Staatsministerium kann von Seiten des Petenten nicht angetreten werden; auch nach §. 8 der Verordnung über die Competenz in Gemeindsachen und Zahl der Instanzen hat die höhere Berufung in diesem Falle nicht Statt.

In formeller Hinsicht, da die Enthörung ausgewiesen ist, ist wohl der Petent ermächtigt, von dem Petitionsrecht Gebrauch zu machen, allein in materieller Hinsicht ist Ihre Kommission der Ansicht:

„Da der Petent den Hauptumstand, nämlich seine Behauptung nicht erwiesen hat, daß der Bürgernutzen auf seiner Liegenschaft lastet, also ein Realrecht sei, ihm zu überlassen, wenn er den Beweis herzustellen vermag, solchen vor dem ordentlichen Richter anzutreten, und stellt den Antrag zur Tagesordnung.“

Beilage Nr. 5. zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über das Gesuch der sämtlichen Schäfer in dem Amtsbezirk Buchen, um Befreiung von der auf ihre Hunde gelegten Taxe. Erstattet von dem Abg. Wegel II.

Meine Herren!

Die Petenten suchen ihre Bitte um Befreiung der Taxe für ihre Hunde zur Schäferrei, mit analoger Anwendung der Steuerfreiheit der Handwerksgeräthschaften zu begründen; nur das Gewerbe selbst, nicht aber die

zum Betrieb nothwendige Einrichtung werde versteuert, nur für ihr Gewerbe als Schäfer seien sie also steuerpflichtig, nicht aber von ihren Hunden, welche sie nur als Mittel, als Hülfe ihres Erwerbes, nothwendig halten.

Das im Jahr 1833 im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz über die Hundstaxe gestattet keine Befreiungen, mit Ausnahme der noch nicht sechs Wochen alten Hunde.

Während der Verhandlungen über das vorgelegte Gesetz erhoben sich einige Stimmen für „einzelne Befreiungen, besonders der für Gewerbe benötigten Hunde,“ allein die Majorität der Kammer anerkannte, daß Ausnahmen nur Ungleichheiten veranlassen.

Die Hundstaxe werde auch nicht wegen finanzieller Rücksicht, sondern aus dem Grunde der sanitätspolizeilichen Aufsicht, zur Minderung der Hunde, regulirt.

Ihre Kommission kann um so weniger auf Abänderung des Gesetzes einen Antrag machen, als die Taxe per 1 fl. 30 kr. von einem Hunde und 1 fl. von einer Hündin nur ein geringer Betrag ist, welchen sich die Schäfer von den Eigenthümern der Schafe ersetzen lassen können.

Ausnahmen der Schäfer von dieser Taxe würden eine Menge Reclamationen anderer Gewerbstreibenden und besonders der Bewohner isolirter Gegenden, welche die Hunde zur nothwendigsten Sicherheit halten müssen, nach sich ziehen, deren Begründung schon durch die bei den Verhandlungen vom Jahr 1833 ausgesprochenen Ansichten nicht als gewichtig anerkannt wurden.

Wir tragen daher auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Mingolsheim, um Berücksichtigung des Holzbedarfs der Bürger bei Holzversteigerungen aus den landesherrlichen Waldungen. Erstattet von dem Abg. Wegel II.

Meine Herren!

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß stellt die große Noth vor, in welche die Bürger der Gemeinde Mingolsheim,

besonders die aus der dürftigen Klasse, durch die immer steigenden Holzpreise versetzt werden, welche es ihnen unmöglich mache, „bei den öffentlichen Versteigerungen des Holzes aus den landesherrlichen Waldungen ihren unentbehrlichsten Bedarf zu erkaufen.“ — Mangel an Zahlungsmittel drücken die mittlere und ärmere Klasse, und da das Holz zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehöre, so überlassen die Nothleidenden sich dem Holzfreveln, gleich nachtheilig für die Freveler wie für die Waldungen.

Sie stellen die Bitte:

1) „Jedem Bürger zwei Klafter Holz jährlich um einen billigen Anschlag verabfolgen zu wollen, für die Zahlung auf Martinitag, unter solidarischer Bürgschaft der Gemeinde;“

2) „das übrige Holz, jedoch ohne Zulaß fremder Steigerer, der öffentlichen Versteigerung auszusetzen.“

Ähnliche Gesuche mehrerer andern Gemeinden kamen auf früheren Landtagen ein, allein es mußte auf Tagesordnung übergegangen werden, worauf auch jetzt Ihre Kommission den Antrag stellt.

Es ist zum Vortheil des Arzars, zur Beseitigung mancher Willkühr und Ungleichheit, der Holzverkauf aus den ärarischen Waldungen allgemein in öffentlicher Versteigerung verordnet, jedoch zu Gunsten der ärmern Klassen festgesetzt: „daß nach den örtlichen Bedürfnissen ganz kleine Looße bis zu einem Klafter dem Verkauf ausgesetzt, und dem Unbemittelten selbst längere Zahlungsstermine unter Bürgschaftsleistung bewilligt werden.“

Bei der Gemeinde Mingolsheim kann schon der Folge für gar viele andere Gemeinden wegen (welche in gleicher Noth sich befinden) keine Ausnahme Statt haben, und es könnte (wie man Auskunft erhoben) in der großen Gemeinde Mingolsheim die Noth ihrer ärmern Mitbürger dadurch gehoben werden, „wenn die Gemeinde ein größeres Holzquantum erkaufen würde, und nach und nach an die minder Bemittelten in geringer Quantität wieder abgäbe, mit verhältnismäßigen Zahlungsfristen; an ganz Arme aber unentgeltlich, da es Pflicht jeder Gemeinde ist, ihre ganz armen Mitbürger zu unterstützen!“

In vielen Gemeinden des Großherzogthums haben die Vorstände solche Einrichtungen getroffen, und sich große Verdienste und dankbare Anerkennung ihrer dürftigen Mitbürger erworben.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Kommissionsbericht zur Petition des beabschiedeten Soldaten Anton Fäger und zwölf Consorten von Karlsruhe, die Unterstützung derjenigen ehemaligen Soldaten betreffend, welche in Folge von Verwundungen außer dem russischen und spanischen Feldzug arbeitsunfähig geworden und dabei vermögenslos sind. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

In Ihrer in der 19. öffentlichen Sitzung eingereichten Petition stellen die 13 Petenten vor:

Auf die in öffentlichen Blättern erlassene Aufforderung hätten sie sich als hilfsbedürftige, in dem Feldzug von 1813 durch erlittene Wunden arbeitsunfähig gewordene Männer, auf vorgeschriebene Weise zur Pension gemeldet, bis daher aber kein Resultat erfahren, weshalb sie sich zur Bitte veranlaßt fänden, „die Kammer möchte diesen Gegenstand bei der hohen Regierung zu ihren Gunsten in Anregung bringen.“

Wollte man streng an den Formen kleben, so könnte über das so gestellte Gesuch nur die Tagesordnung beantragt werden; allein es geht aus dem Inhalt der Vorstellung hervor, daß es den Petenten nicht bloß darum zu thun ist, das Schicksal ihrer Sollicitationen bei Großherzogl. Kriegsministerium zu erfahren, zu welchem Behuf sie sich lediglich an ihr vorgesetztes Bezirksamt zu wenden haben würden, sondern daß sie mit ihren Gesuchen abgewiesen worden sind, daher die Intercession der Kammer für sich in Anspruch nehmen, weshalb Ihre Kommission die Sache etwas näher betrachten zu müssen der Ansicht war.

Nachdem das Finanzgesetz, welches das Staatsbudget für 1833 und 1834 regulirt hat, in dem Etat des Kriegsministeriums für jedes der beiden Rechnungsjahre 500 fl. zur Unterstützung solcher vormaligen Unteroffiziere und Soldaten, die in den Feldzügen der Jahre 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815, mit Ausschluß des russischen und spanischen, in Folge erlittener Verwundungen oder Gebrechen arbeitsunfähig geworden und in Nothstand gerathen sind, bewilligt hatte, erließ das Kriegsministerium die geeigneten Aufforderungen, in deren Folge sich nicht we-

niger als 1022 Individuen zur Pension gemeldet haben. Das hohe Staatsministerium hatte über 50 fl. bereits zu Gunsten eines besonders hart bedrängten ehemaligen Oberkanonirs disponirt, es waren mithin noch disponibel 450 fl. jährlich. Von den 1022 Pensionskandidaten wurden 130 sogleich zurückgewiesen; weil sie entweder die fraglichen Feldzüge nicht mitgemacht, oder aus andern Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet waren. Bei dem Rest zeigte es sich, daß 707 Individuen über 300 fl. Vermögen besitzen, daher nicht als im Nothstand befindlich zu betrachten seien. Bloß bei 185 Individuen waren die vorgeschriebenen Bedingungen zur Unterstützung vorhanden.

Das Kriegsministerium stellte den Grundsatz auf, daß der jährliche Betrag der Pensionen in 20 fl. bestehen soll, der disponible Fond von 450 fl. reichte mithin nur für 22 Individuen, wobei noch jährlich 10 fl. übrig bleiben, 162 Individuen, obgleich (wie in den dem Berichtserstatter zur Einsicht mitgetheilten Acten bemerkt wird) eben so bedürftig, mußten leer ausgehen, und sich vor der Hand mit einem Platz in der Expectantenliste begnügen.

Ob die Petenten zu diesen Expectanten, oder ob sie in die Klasse der definitiv Abgewiesenen gehören, wissen wir nicht, da der Actenfaßikel, woraus solches zu ersehen wäre, nicht mitgetheilt worden ist; sei dem übrigens wie ihm wolle, Ihre Kommission, meine Herren, würde sich veranlaßt gefunden haben, die Ueberweisung der Petition an das Groß-Staatsministerium zu beantragen, in Erwägung, daß beim Landtag von 1833 nur einstweilen, und bis eine nähere Untersuchung den wahren Bedarf herausstellt, per Etatsjahr die Unterstützungssumme von 500 fl. verwilligt worden, die hohe Regierung aber, statt mit Vorlage des Resultats dieser Untersuchung die entsprechende Summe zu begehren, sich beschränkt hat, in das Budget für 1835 und 1836 wieder lediglich „für Unterstützung verwundeter Soldaten aus den Feldzügen, excl. des russischen und spanischen,“ 500 fl. per Jahr aufzunehmen; ich sage, sie würde sich zu solchem Antrage veranlaßt gesehen haben, fände sie nicht in dem Ministerialschreiben, womit der Herr Kriegsministerpräsident der Petitionskommission die Akten mitgetheilt, die Bemerkung: „daß die hohe Regierung den Ständen noch auf diesem Landtage Vorlagen darüber machen werde, ob und welche weitere Credite zu Pensionen gedachter Art erforderlich seien.“

Da diese Vorlage geschäftsordnungsgemäß seiner Zeit an die Budgetkommission zur Berichterstattung gehen wird, so schlägt Ihre Kommission vor:

„Die Petition der ehemaligen Soldaten Fäger und Consorten nebst diesem Bericht an die Budgetkommission zur geeigneten Berücksichtigung abzugeben.“

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1835.

Kommissionsbericht über die Petition des Amtsbrevisors Sonntag in Gernsbach, die Prüfung des von ihm entworfenen Systems, das Rechnungswesen der Gemeinden betr. Erstattet von dem Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Der §. 134 der Gemeindeordnung sagt:

„Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens der Gemeinden bestimmen.“

Im §. 2 der Verordnung vom 8. October 1832, Regierungsblatt LVIII., welche die Form für Fertigung der Gemeindevoranschläge vorschreibt, wird hiernächst bemerkt:

„Die Beschreibung der Ausgaben und Einnahmen geschieht unter den nämlichen Rubriken, welche für die Stellung der Gemeinberechnungen vorgeschrieben sind, oder vorgeschrieben werden.“

Diese Rechnungsinstruction ist bis jetzt noch nicht erschienen, wohl aber bekannt, daß die hohe Regierung die Materialien dazu bereits gesammelt hat, und mit der Ausarbeitung dieser wichtigen Vorschrift beschäftigt ist. Indessen werden die Gemeinberechnungen nach den Rubriken eingerichtet, welche die Verordnung über die Fertigung des Bedürfnissetats ausführt, und tragen im übrigen die Form, womit sie der Gemeinberechner, oder der Sachverständige, der sie zu stellen hat, aufzustellen für gut findet.

Mit einer in der 9. öffentlichen Sitzung durch den Abg. Duttlinger eingereichten Petition überlegt nun der als Denker und in seiner Sphäre als ausgezeichnete Geschäftsmann bekannte Amtsbrevisor Sonntag von Gernsbach ein von ihm entworfenes System des Rechnungswesens der Gemeinden zur Prüfung, und mit dem Wunsche, daß es der hohen

Kammer gefallen möge, dieses System dem hohen Staatsministerium zur Einführung zu empfehlen.

Der Petent verlangt als Hauptgrundlage eines gemeinverständigen, einförmigen und seinem Zweck entsprechenden Rechnungswesens der Gemeinden Folgendes:

Die Stellung der Rechnung soll kein neues und besonderes Geschäft seyn, welches aus den Journalen, Manualien, Abrechnungsbüchern, Registern &c. des Rechners neu ausgezogen, neu zusammengestellt wird, sondern diese Jahresrechnung soll durch den Abschluß des Rechnungsgeschäfts, welches der Verrechner nach den Daten der Ereignisse das Jahr hindurch besorgt, schon bewirkt werden, und aus denselben hervorgeht, ohne daß es der Stellung einer besondern Jahresrechnung als neues Geschäft bedarf; dabei muß die Form der Rechnung so gewählt werden, daß jeder schlichte Landmann die Zweifel, welche er in das Rechnungsgeschäft der Gemeinde setzt, selbst lösen kann.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt der Petent vor:

A. Der Eingang der Rechnung soll eine vollständige Beschreibung des Gemeindehaushalts bilden, d. i. die Aufzeichnung alles liegenden und fahrenden Vermögens, dessen Werth und Durchschnittsertrag sammt den darauf haftenden Lasten und mit der Gemeindeverwaltung verbundenen Ausgaben, so wie die noch vorhandenen Schulden, nach einer mit Umsicht entworfenen Instruction.

B. Sodann werden Jedem, der mit der Gemeinde zu rechnen, an sie etwas zu fordern oder zu zahlen hat, eine Rechnung eröffnet. Vorgesetzt werde der Name, sodann mögen die Einträge in folgender Weise folgen:

- die Rechnungsrückstände vom vorigen Jahr,
- die ständigen Einnahmen nach dem Gemeindehaushaltsbeschrieb,
- die Umlagen nach den Registern, die Haus- und Güterzinsen,
- die übrigen Gegenstände.

C. Was der Gemeindeverrechner auszahle, gelte als Forderung an die Gemeinde, und werde daher unter der Rubrik Gegenforderung im Augenblick eingetragen, wo die Zahlung quittirt sei.

D. Werde die Gemeinde ermächtigt, ein Kapital aufzunehmen, so sei dem Darleiher auch eine Rechnung zu eröffnen.

E. Also bilde sich durch die Summe der Posten, welche auf der Rechnung der Gemeinden eingetragen seien, das Soll

sämmtlicher Einnahmeposten derselben; werde davon die Summe der Gegenforderung abgezogen, so erscheine der Rest als Rechnungsrezeß des Verrechners, der durch die Anstandsliquidation richtig gestellt werde.

Als Ordnung der Gemeinrechnung wird vorgeschlagen:

- a. Die erste Beilage der Rechnung müsse seyn, das alphabetische Verzeichniß Aller, welche mit der Gemeinde zu rechnen haben, mit Beifügung der Nummer ihres Rechnungspostens.
- b. Dann folgen die Belege der Einnahmeposten mit fortschreitenden römischen Zahlen bezeichnet, nachher kommen
- c. die Rechnungen selbst, dann
- d. die Ausgaben mit fortschreitenden arabischen Ziffern.
- e. Die Entzifferung der Beilagen, nach einer allgemein bestehenden Rubrikenordnung. Diese Entzifferung, d. i. systematische Zusammenstellung der einzelnen Einnahme- und Ausgabe-positionen habe erst nach dem Rechnungsabschluß, den der Verrechner zu bewirken habe, so wie das Rechnungsjahr abgelaufen sei, zu geschehen.

Um die Sache anschaulicher zu machen, hat der Petent eine vollständige Rechnung nach diesem System gefertigt, und seiner der Kammer übergebenen Abhandlung angegeschlossen.

Meine Herren! Wenn eine Rechnung das Prädikat der Güte und Zweckmäßigkeit in Anspruch nehmen will, so muß sie sich auszeichnen durch Einfachheit, Klarheit und Vollständigkeit; mehr wird auch bei einer Gemeinrechnung nicht gefordert. Betrachten wir nun das vom Amtrevisor Sonntag vorgeschlagene Rechnungssystem, so finden wir, was

1) die Einfachheit betrifft, dieses Attribut in so fern, als der Rechner der Führung des Journals, des Manuals, des Abrechnungsbuches einer besondern Materialrechnung und dergleichen überhoben ist, jeder Eintrag, jede Aufzeichnung die er macht, geschieht gleich in die Hauptrechnung, oder vielmehr diese Einträge bilden die Hauptrechnung selbst, und es bedarf nur deren Abschusses am Ende des Rechnungsjahrs, nach vorheriger Vergleichung mit dem Tagebuch des Ratheschreibers.

Allein! mit diesem Abschluß können wir die Rechnung noch nicht als perfect ansehen, es muß jedesmal noch die Apokalypse, d. i. die Entzifferung, folgen; sie gilt als integrierender Theil der Rechnung selbst, denn ohne sie fehlt es an der nöthigen Uebersicht, mithin an dem zweiten Requisite, nämlich

2) der Klarheit. Erst durch diese Entzifferung, durch

diese rubrikenweise Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben wird diese Klarheit erlangt, und die Möglichkeit gegeben, auf den Grund der Rechnung einen Gemeindebedürfnißvoranschlag zu entwerfen, oder, was gar häufig vorkommt, Notizen aus der Rechnung zu ertheilen, dann auch den Interessenten, der die Rechnung einseht, von der redlichen Geschäftsführung und dem Zustand des Gemeindehaushalts zu überzeugen. Diese Entzifferung erfordert mindestens eben so viel Zeit, Mühe, Gewandtheit und Arbeit, als die Stellung einer Rechnung auf den Grund der vom Rechner geführten Journalabrechnungsbücher, und es wird daher, bei ganz kleinen Rechnungen selten, bei größern verwickeltern aber der Rechner nie im Stande seyn, oder wenigstens Lust dazu tragen, die Entzifferung selbst vorzunehmen, mit andern Worten, die Rechnung selbst zu stellen.

Die dritte Forderung

3) die Vollständigkeit, wird bei der Sonntagschen Rechnung erreicht; man vermist sie übrigens auch noch bei der dormaligen üblichen Manipulation, und es kommt hier alles darauf an, daß die durch Gesetz und Verordnungen angeordneten Controlmaßregeln, namentlich die Führung des Lagebuches, Mittheilung der Hiebspläne ans Amtsbrevirrat u. s. w. (G. D. S. 129) gehörig vollzogen werden.

Der Petent glaubt, daß bei seinem System die meisten Gemeindeverrechner in der Lage seyn würden, ihre Rechnung selbst stellen zu können, dies möchte aber stark zu bezweifeln seyn, und wir sind geneigt, hier den Ansichten eines andern vaterländischen Schriftstellers in diesem Fach, des rühmlich bekannten Landamtsrevisors Rheinländer, beizutreten, welche er in der neuesten Auflage seiner Anleitung zur Gemeinderechnungsführung niedergelegt hat mit den Worten:

„Eine für den Landmann brauchbare Anleitung zur Selbststellung der Gemeinderechnung, ist keine leichte Aufgabe; es ist beinahe eben das, als wenn mich jemand durch ein Buch zum Doctor machen wollte. Es bleibt daher ein frommer Wunsch, daß der Landmann, im Allgemeinen genommen, es dahin bringen möchte,

seine Rechnung selbst zu stellen. Unter zwanzig Ortsgemeindeverrechnern ist kaum einer, der es neben den vielen Sorgen und anstrengenden Geschäften für den Feldbau so weit bringt, daß er es kann.“

Es ist übrigens auch gar nicht nöthig, daß der Gemeindeverrechner seine Rechnung selbst stellt; bei großen Verwaltungen wird er höchst selten die Fähigkeiten dazu besitzen, wo aber die Rechnung unbedeutender ist, dort wird er stets wohl daran thun, deren Stellung einem tüchtigen Mann vom Fach zu übertragen, der dazu einen Tag verwendet, um eine gediegene Arbeit zu liefern, während der Rechner sich wochenlang plagt, um am Ende ein Produkt zu Tag gefördert zu haben, welches mehrmals umgearbeitet werden muß, bevor es zur öffentlichen Auslegung und Revision gelangen kann.

Das System des Amtsbrevirators Sonntag hat jedenfalls das Verdienst der Neuheit, der Originalität, es muß lobend anerkannt werden, daß dieser Mann seine Musestunden zu solchen Studien verwendet, und Ihre Kommission, meine Herren, trägt darauf an:

„Die Petition nebst beigelegter Abhandlung Groß. Staatsministerium zu dienlichem Gebrauch bei Bearbeitung der durch die Gemeindeordnung zugesicherten Instruction zur Führung der Gemeinderechnungen zu übergeben.“

Gelegenheitlich theilt der Petent auch noch ein Project zur Aufstellung der Gemeindebedürfnissetats, und seine Ansicht rücksichtlich der Revisions- oder Serterngebühren der Amtsbreviratoren mit, wir halten es jedoch nicht am Platz, hierüber etwas zu sagen, da der erste Gegenstand durch das gegenwärtig zur Berathung vorliegende Gesetz, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, bedingt ist, der zweite aber mit dem Gemeinderechnungswesen in keiner Verbindung steht, und füglich dann zur Sprache kommen kann, wenn eine andere auf Umgestaltung des Amtsbreviratorwesens gerichtete Petition des Petenten zur Berathung gelangen wird.

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Juli 1835.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Staatsminister Winter, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fecht, Grimm, Herr, Hoffmann, Körner, Magg, Rettig v. R., Rindeschwender, Sander, Scheffel, Sonntag, Stösser, Trötschler, Bölder und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Nachdem der Vicepräsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, verlas er eine an die zweite Kammer gerichtete Dankadresse der Bürgermeister der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Gerlachshausen, wegen des Anschlusses an den Zollverein.

Der erste Secretär macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Gemeinderaths in Zppingen, Amtsbezirks Möhlingen, in Betreff des vom Allmendgenuss handelnden §. 85 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und der von dem Großh. Ministerium des Innern unterm 10. Juni 1834 Nr. 6011 deßfalls erlassenen Erläuterung;

2) des Gemeinderaths in Gutmadingen, Amtsbezirks Möhlingen, in demselben Betreff.

Welcher übergiebt eine Petition

3) der Bürgermeister der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Borberg, um ein Gesetz zu Ablösung der Schäfererübertriebsberechtigungen auf ganzen Gemarkungen;

Aischach übergiebt eine Petition

4) der Müllermeister Baschnagel Wittwe in Wellendingen, Amtsbezirks Bonndorf, um Aufhebung der auf ihrer Mühle ruhenden alten Abgaben, namentlich Recognition und Wasserfallzins.

Buhl legt eine Petition vor

5) des Gemeinderaths in Durmersheim, Oberamtsbezirks Rastadt, um ein Gesetz wegen Ablösung des Erbsehenerus von Heiligen- und Kirchengütern.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den Bericht des Abg. Mördes, wegen Aufhebung der ärarischen Bannrechte.

Da nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion sich Niemand zum Sprechen erhob, so wurde zur Diskussion im Einzelnen geschritten. Auch hier wurde der aus 7 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf ohne irgend eine Erinnerung genehmigt, und mittelst namentlichen Aufrufs bei der Abstimmung mit 43 Stimmen einhellig angenommen.

Der Abg. Gerbel erstattete sofort, Namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte der Gemeinde Desfringen, ferner der Gemeinden Eichersheim, Eschelbach, Hornenberg, Thairnbach, Mülhausen, Rothenberg, Detigheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Dielheim und Altwiesloch, die Herstellung der Straße von Hglasterhausen über Sinshausen, Eichersheim, Desfringen bis Ringolsheim betr.

Beilage Nr. 1.

Ziegler: Ich trete dem ersten Antrag der Kommission bei, nämlich dem Antrag, die Petition an die Budgetkommission zu verweisen, um zu Fortsetzung dieses Straßenbaues wenigstens eine Summe von 20,000 fl. unter Benehmen mit der Regierungskommission in das Budget aufzunehmen.

Was den zweiten Antrag betrifft, so schlage ich die Modification vor, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen und sich bei dieser Gelegenheit dahin auszusprechen, daß nach dem Dafürhalten der Kammer diese Straße für eine Landstraße zu erklären sei, und daß für die

Herstellung und Unterhaltung derselben die erforderlichen Mittel in das Budget aufgenommen werden sollten. Nach unserm bisherigen System hatten wir nur zweierlei Straßen, nämlich Land- und Vicinalstraßen. Die erstern mußten vom Staat und die letztern von den betreffenden Gemeinden erbaut und unterhalten werden. Nun aber hat man gesucht, ein Verhältniß von gemischter Natur zu schaffen, nämlich ein solches, wo theilweise die Straße vom Staat und theilweise von der Gemeinde erbaut und unterhalten werden soll. Ich theile diese Ansicht nicht. Es ist nothwendig für den Verkehr, der nun durch den Anschluß des Großherzogthums an den großen deutschen Handels- und Zollverein mit Franken und Sachsen eintreten wird, daß diese Straße ausgebaut und immer gut unterhalten werde. Die Gemeinden in der Nähe sind wenig dabei interessirt, und es kann daher von ihnen ein Präcipuum nicht verlangt werden. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Abgeordneten Sch a a f f, T r e f u r t, L a n g, v. B o g e l und L e i b l e i n, welche das, was ich sage, bestätigen werden. Die Postadministration macht jetzt schon Gebrauch von dieser Straße, durch welche wenigstens ein Weg von 6 bis acht Stunden erspart wird. Die Kammer wird deshalb, wenn sie dies alles genau erwägt, damit einverstanden seyn, daß diese Straße als eine Staats- oder Landstraße erklärt werde.

K e t t i g v. E.: Ich stimme für die Anträge der Kommission, und widerseze mich dem von dem Abg. Ziegler so eben gehörten Vorschlag. Es giebt allerdings Straßen, die in der Mitte zwischen Staatsstraßen und solchen Straßen liegen, die von den Gemeinden ausschließlich unterhalten und hergestellt werden. Wir haben solche mehrere im Lande und es sind solche Straßen, die nicht bloß des allgemeinen Nutzens wegen angelegt werden, sondern mit denen noch ein besonderer Vortheil für die einzelnen Orte und Gegenden verbunden ist. Solcher Straßen haben wir eine Menge, und es würde eine zu große Last auf die Gesamtheit gewälzt, wenn man diese Mittelstraßen auf Staatskosten herstellen wollte. Die fragliche Straße wird allerdings eine Poststraße werden, aber dadurch wird sie nicht eine allgemeine Staatsstraße; wenn man aber diese Mittelklasse von Straßen ganz verbannen wollte, so würden wir in die Lage kommen, außerordentliche Lasten auf die Staatskasse zu wälzen und eine Menge Petitionen mit dem gleichen Anspruch würden einlaufen. Ich glaube, daß allerdings die Gemeinden, die hier besonders theilhaftig sind, sich auch einen Prä-

cipualbeitrag gefallen lassen können, wie die andern, die sich in gleicher Lage befinden. Ich stimme daher für den Kommissionsantrag, daß ausgemittelt werde, welche Gemeinden und in welchem Verhältniß sie in Konkurrenz gezogen werden können.

R u t s c h m a n n: Ich widerseze mich dem Antrag des Abg. Ziegler nicht, sondern stimme demselben nach seinem ganzen Inhalte bei.

B u h l: Ich widerseze mich dem Antrag des Abgeordneten Ziegler und stimme mit dem Antrag der Kommission und zwar im Interesse der betreffenden Gemeinden selbst, weil, wenn Straßen dieser Art von Staatswegen gemacht werden sollen, es leicht in der Möglichkeit liegt, daß zu deren Herstellung nichts bewilligt werden könnte, und viele andere Straßen nicht errichtet würden, was für die Bethelligten von großem Nachtheil seyn könnte. Ich rechtfertige meine Abstimmung mit der Ursache, weil man eine Konsequenz herbeiführen würde, die in Beziehung auf die aufzuwendenden Kosten nicht zu berechnen wäre. Es liegen noch bei der Petitionskommission viele Petitionen auf Herstellung von Straßen, die von derselben Natur sind, und wenn diese alle auf Staatskosten gemacht werden sollten, so würde die Summe nicht aufzubringen seyn, die dazu erforderlich wäre. Dieser Umstand würde, um keine Inkonsequenz herbeizuführen, zur Folge haben, daß man aus Staatsmitteln gar nichts bewilligen könnte. Dadurch würden die Bethelligten sehr beschädigt, und um dieses zu verhüten, sehe ich mich veranlaßt, auf den Antrag des Abg. Ziegler nicht einzugehen. Ich widerseze mich also demselben.

T r e f u r t: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Ziegler und bestätige alles, was derselbe sowohl in Beziehung auf die Gemeinnützigkeit der Straße, als auch hinsichtlich der Dürftigkeit der Gemeinden, welche zur Konkurrenz gezogen werden sollen, gesagt hat. Wenn der Abg. Kettig bemerkt hat, daß diese Straße auch den Gemeinden zum Vortheil gereiche, so beweist dies nichts, denn dies ist bei allen Straßen der Fall. Alle Landstraßen sind auch zum Vortheil der Gemeinden, die an dieselbe stoßen. Es kommt aber darauf an, ob der Vortheil für die Allgemeinheit oder den Staat überwiegend größer ist, als der für die Gemeinden, und in diesem Fall ist Grund vorhanden, sie in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen. Ich fürchte daher auch gar nicht, daß wir zu nachtheiligen Konsequenzen verleitet werden könnten, wenn wir diese Straße in den Verband

aufnehmen, denn bei den vielen andern Petitionen wird sich erst fragen, ob bei ihnen das Interesse des Staats an der Errichtung und Erhaltung der betreffenden Straßen in gleichem Maß vorhanden ist, und dies bezweifle ich. Ich weiß vielmehr, und andere Mitglieder werden dies bestätigen, daß viele Straßen im Lande schon in dem allgemeinen Verband sind, bei denen das Interesse des Staats bei weitem nicht so überwiegend ist.

Rutschmann: Dies muß ich als vollkommen richtig bestätigen.

Schaaff: So oft von dieser Straße in diesem Saale die Rede war, habe ich für Herstellung derselben immer das Wort ergriffen. Ich werde es auch heute thun, und bestätige alles, was der Abg. Ziegler vorgetragen hat. Ich schließe mich seinem Antrage vollkommen an. Die Einwürfe dagegen sind bereits von andern Herren widerlegt und ich erlaube mir nur in Bezug auf das, was der Abg. Buhl vorgetragen hat, Einiges zu bemerken. Er sagt, wir geben dadurch das Verlangen zu erkennen, daß die Staatskasse alle Straßen herstellen solle, und daß eben darum gar nichts geschehen könnte. Ich erwiedere ihm darauf, daß die Regierung von der Nothwendigkeit des Bestehens dieser Straße so gut, wie wir Alle, überzeugt ist, und selbst wünscht, daß sie hergestellt werde. Sie ist von sehr großem Vortheil für unsere Posten, was sich erst in neuerer Zeit ergeben hat; sie ist von unberechenbarem Vortheil für den Verkehr, nachdem das badische Land dem Zollverein beigetreten ist. Das sind zwei Momente, die früher nicht einmal vorhanden waren.

v. Vogel: Ich kann der Kammer mehrere Details über diese Straße vortragen. Der Kostenaufwand beträgt 123,700 fl., wovon schon 20,000 fl. verwendet sind. Wenn die Straße nicht auf Kosten des Staats fortgesetzt wird; so wird sie auch schwerlich vollendet werden, und die schon gemachte Ausgabe lediglich verloren seyn. Ich muß bestätigen, was andere Mitglieder bemerkt haben, daß jene Gegend durchaus nicht so reich ist, um ein bedeutendes Präcipuum zu übernehmen; ich glaube daher auch, daß sie nicht dazu angehalten werden kann. Es scheint vielmehr Forderung der Gerechtigkeit zu seyn, daß die Straße auf Staatskosten gemacht wird, wobei ich besonders auch das Moment heraushebe, welches sich auf das Postinteresse bezieht. Es wird künftig ein Eilwagen von Würzburg nach Karlsruhe fahren, und da sehe ich nicht ein, warum die Gemeinden eine Last tragen sollen, während die Post die Revenuen bezieht.

Buhl: Ich habe durch meinen Vortrag nicht ausgedrückt, daß die Straße nicht soll gebaut werden. Den Beweis dafür, daß ich die Herstellung derselben wünsche, werden die Verhandlungen auf den früheren Landtagen geben, wo ich den Bau dieser Straße lebhaft unterstützt habe. Ich glaube, daß es in der Gerechtigkeit liegen wird, daß ausgemittelt werde, was die betreffenden Gemeinden zur Herstellung derselben beizutragen haben. Die Regierung wird wahrscheinlich mit der Budgetkommission sich darüber berathen, und es wird sich dann zeigen, ob und welcher Beitrag von der betreffenden Gemeinde dazu geleistet werden soll. In dieser Beziehung bestehe ich darauf, daß der Antrag der Kommission möchte angenommen werden.

Ziegler: Ich möchte den Abg. Buhl fragen, warum gerade jetzt ein neues Princip aufgestellt werden soll, nachdem bei weitem der größte Theil solcher Straßen auf Staatskosten hergestellt worden ist. Von dem Abg. Kettig muß ich mir Auskunft über die dritte Gattung von Straßen, von welchen er gesprochen, erbitten. Ich wenigstens kenne keine andern, als Staats- und Gemeindsstraßen.

Kettig v. E.: Ich meine solche Straßen, für deren Herstellung ein gewisses Präcipuum aus der Staatskasse bezahlt wird, und alle übrigen Ausgaben den betreffenden Konkurrenzgemeinden obliegen. So lange keine Klassifikation der Straßen im Allgemeinen hergestellt ist, wird wohl auf keinem andern Weg zu helfen seyn, als durch ein solches Präcipuum. Diese Klassifikation aber wird sehr zu wünschen seyn, indem sich sonst auf jedem Landtage die Petitionen dieser Art vermehren.

Staatsminister Winter: Es giebt allerdings dreierlei Straßen in unserm Lande; nämlich allgemeine Land- und Vicinalstraßen, und Kommunikationswege von einer Gemeinde zur andern, worauf ich mich nicht weiter einlassen will. Die Landstraßen werden vom Lande und die Vicinalstraßen von einer Konkurrenz unterhalten. So lange die fragliche Straße zur Sprache kam, wurde sie immer als eine Vicinalstraße behandelt, und es wurden auf dem vorigen Landtage 20,000 fl. als Beitrag des Staats zur Erleichterung dieser Gemeinden bewilligt. Auf dieselbe Weise wurden 20,000 fl. für eine Verbindungsstraße auf dem oberen Schwarzwalde bewilligt, in der Art nämlich, daß, wenn sie eine gewisse Straße anlegen, der Staat ihnen besagte Unterstützung geben solle. In dem vorliegenden Fall hat man um so mehr geglaubt,

hier nur einen Beitrag geben zu müssen, als einmal diese Straße bloß als Vicinalstraße betrachtet wird und dann die Gemeinden damals sich freiwillig erboten haben, die Straße herzustellen, wenn ihnen vom Staat ein Beitrag geleistet werde. Es geht aber immer so, daß, wenn ein Staatsbeitrag bewilligt ist, die Gemeinden ihr Wort zurückziehen, indem es dann Leute genug giebt, welche sagen, „ihr seid Thoren, wenn ihr einen Kreuzer beiträgt, denn der Staat muß es am Ende doch machen lassen.“ Diese 20,000 fl. waren nun im Budget bewilligt und von unserer Seite gieng die gemessenste Weisung hinaus, daß diese Straße nicht begonnen werden solle, bis die Konkurrenz ausgemittelt sei. Ohne unser Wissen und gegen diese Weisung ist aber doch angefangen worden, und zur Ausmittlung der Konkurrenz nichts geschehen. An wem der Fehler liegt, will ich hier nicht untersuchen. Die Ausmittlung einer solchen Konkurrenz ist allerdings kein angenehmes Geschäft, denn die Beamten müssen zusammentreten und untersuchen, wie viel die betreffenden Gemeinden beizutragen haben. Es ist natürlich viel bequemer, wenn der Staat die Summe zuschießt, denn alsdann braucht man nicht mehr zu verhandeln. Weil es nun aber mit dieser Straße so gegangen ist, so haben wir nichts mehr ins Budget aufgenommen, sondern gesagt, es müsse erst die Konkurrenz ausgemittelt werden, und wenn dieses geschehen sei, so wolle man sehen, ob ein weiterer Beitrag aus der Staatskasse gegeben werden solle. Auch die Gemeinden des Schwarzwaldes haben Ströme von Petitionen eingeschickt. Wir haben einen Beitrag bewilligt, allein auch sie thun bis jetzt nichts. Eine große Straße über den Schwarzwald anzulegen, wäre überflüssig, und daher haben wir den Gemeinden drei Vicinalwege nach verschiedenen Richtungen, aber gleich wohlthätig, vorgeschlagen.

Es sind nun einige tausend Gulden auf die Vorarbeiten verwendet; allein auch hier fehlte es nicht an Personen, welche sagten: ihr Gemeinden seid Thoren, wenn ihr etwas thut, der Staat muß es doch bezahlen.

Ziegler: Ich danke dem Herrn Minister des Innern für die geschichtliche Erläuterung, die er uns gegeben hat. Ich glaube aber nicht, daß die Gründe für Herstellung der Straße auf Staatskosten widerlegt sind. Die Verhältnisse haben sich geändert, und wenn man je Grund gehabt hat, zu glauben, daß die fragliche Straße eine Verbindungsstraße sei, so muß man jetzt sagen, daß sie eine Staatsstraße ist.

Rutschmann: Ich wiederhole meine Unterflügung und

glaube, daß es für die Regierung ein Akt der Gerechtigkeit ist, diese Straße sobald wie möglich ins Leben zu führen. Es ist mit unverwerflichen Gründen ausgeführt worden, daß diese Straße in die Klasse der Staatsstraßen gehört. Wir haben Ueberfluß an Straßen, die nicht unumgänglich nothwendig sind, und doch auf Staatskosten hergestellt und erhalten werden. Ich erinnere an die Parallelstraße, welche von hier direkt nach Eggenstein angelegt worden ist, während eine Landstraße besteht, die von Mühlburg über Neureuth nach Eggenstein führt.

Staatsminister Winter: Nicht wegen Mannheim, sondern wegen des Hafens zu Schröckh ist diese Straße angelegt worden.

Rutschmann: Ich glaube, daß es gerecht ist, besser als es bisher geschehen, für den Transport der Produkte und Waaren aus dem Unterlande nach oben und von dem Oberland nach unten, und überhaupt für eine kürzere Verbindung unseres vormaligen Mainkreises mit den übrigen Landestheilen, und für die Erreichung der kürzesten Verbindung des Großherzogthums mit Franken und Sachsen zu sorgen, mit welchen Ländern wir künftig in lebhafteren Verkehr kommen werden.

Knaapp: Ich finde einen Beitrag der Gemeinden als Präcipuum gerecht und wünschte nur, daß man diesen Grundsatz bei allen übrigen Anstalten befolgte. Seit 1819 sind aber gerade denjenigen Gemeinden Straßen gebaut worden, die den meisten Vortheil davon ziehen.

Serbel: Als früherer Berichterstatter über diesen Gegenstand muß ich als richtig bestätigen, was der Herr Regierungskommissär angeführt hat, daß sich nämlich die Gemeinden selbst für verpflichtet gehalten haben, einen Beitrag zu leisten. Wenn aber dieses geschehen soll, so muß vorher ausgemacht werden, ob es eine Vicinal- oder eine Landstraße seyn soll, denn in Beziehung auf die Kosten sind beide sehr verschieden und ich glaube, daß sich diese Leute mit einer Vicinalstraße begnügen können. Im Jahr 1831 wurden 10,000 fl. bewilligt, aber nicht verwendet, weil die Staatsbehörde keine Konkurrenz ausmittelte. Im Jahr 1833 wurden abermals 20,000 fl. bewilligt, aber mit dem bestimmten Wunsche, daß sie endlich verwendet werden möchten, jedoch mit der weitem Bitte an die Regierung, sie möchte ausmitteln, was die Gemeinden beizutragen haben, welche Ausmittlung aber wieder nicht erfolgte. Es liegt wohl ein

Fehler vor, jedoch nicht von Seiten der Straßenbehörde, welche das Geld verwendet hat; sondern von Seite Derjenigen, welche die Konkurrenz ausmitteln sollen. Die Gemeinden haben allerdings schon viel gethan, nämlich den Weg schon so weit hergestellt, daß man ihn befahren kann, selbst ohne daß er zur Landstraße geworden ist. Wollte man ihnen aber das Ganze überlassen, so würden sie zu sehr gedrückt, und doch ist diese Straße als durchaus nothwendig anerkannt worden. Es fehlt immer noch an festen Grundsätzen über die Straßen überhaupt, und dadurch kommt Niemand mehr in Verlegenheit, als die Petitionskommission und der Berichterstatler. Es liegt eine Anzahl Petitionen über Straßenanlagen vor, allein der Berichterstatler weiß kaum, was er damit anfangen soll. Es kommt mehr oder weniger auf die Empfehlung und das Gutachten der Straßenbaubehörde an, wobei großer Irrthum obwalten kann. Wenn hier ein Beschluß gefaßt werden soll, ob überhaupt diese Gemeinden beizutragen haben oder nicht, so glaube ich, daß im ersten Fall nur nach Billigkeitsgrundsätzen verfahren werden kann, und drei Klassen gemacht werden müssen. Zuvörderst sind es die Gemeinden, durch deren Bemerkung die Straße zieht, sodann die Amtsbezirke in direkter Beziehung, und endlich der ganze Mittel- und Unterrheinkreis, der durch diese Straße offenbar gewinnt, in so fern dadurch eine Wegabkürzung von 7 bis 8 Stunden erzielt wird. Da übrigens einmal 20,000 fl. verwendet sind, so kann ohne Kompromittirung der Staatsverwaltung nicht eingehalten werden.

Staatsminister Winter: Wir nehmen dies auf uns.

Serbel: Sodann handelt es sich aber noch um die andere Verantwortlichkeit, daß die 20,000 fl., welche verwendet sind, gleichsam als verloren betrachtet werden müssen, denn das Ganze bleibt dann ein Stückwerk. Die Staatsgewalt hat die Mittel in Händen, die Gemeinden zum Ersatz anzuhaltten, wenn je die Staatskasse zu viel geleistet hätte; allein Stillstand eintreten zu lassen, wäre nicht gerathen, da, wie bereits gesagt, schon 20,000 fl. in Gefahr stehen, und dann glaube ich doch, daß die Regierung und die Staatsverwaltung gewissermaßen compromittirt sind, wenn, nachdem ein Stück gemacht ist, es heißt, die Mittel reichen nicht weiter. Auf jeden Fall kann es nichts schaden, wenn für die nächsten zwei Jahre wieder 20,000 fl. bewilligt werden, da sich hier von einer Straße handelt, die über 100,000 fl. kosten wird, und 20,000 fl. nicht mehr seyn werden, als der Staat beizutragen hätte.

Mördes: Der Abg. v. Vogel wird wissen, wie es sich mit den Hindernissen verhält.

v. Vogel: Als Mitglied der Kreisregierung weiß ich nichts davon, wohl aber als ehemaliger Beamter von Biesloch. Die Beamten sind zusammengetreten, und haben gefunden, daß es ungerecht sei, wenn diese Straße als Vicinalstraße behandelt werde. Man hat die pecuniären Verhältnisse der Gemeinden erwogen und gefunden, daß sie nichts beitragen können. Die Beamten haben sich für verpflichtet gehalten, nicht bloß Beamte, sondern Vertreter der Gemeinden zu seyn und haben der Staatsbehörde erklärt, daß den Gemeinden ein Beitrag nicht möglich sei.

Mördes: Ich möchte doch fragen, ob das Ministerium die von den Technikern ausgesprochene Ansicht gebilligt habe; denn sonst würden sie sich über die Meinung des Ministeriums stellen. Wenn das Ministerium glaubt, die Straße sei nur als Vicinalweg zu betrachten, so ist das weitere Gutachten der Techniker und Beamten überflüssig, denn sie haben bloß diese Meinung durch Ausmittlung des richtigen Verhältnisses der Gemeindef Konkurrenz zu realisiren.

Posselt: Schon auf den frühern Landtagen, besonders bei der Diskussion über diese Straße, ist die Nothwendigkeit erkannt worden, einen Unterschied unter den Arten der Straßen zu machen, nämlich zwischen eigentlichen Landstraßen und Bezirksstraßen, wozu ein besonderer Distrikt beizutragen hat, und endlich Vicinalwege. Ich glaube, daß die fragliche Straße zu der zweiten Gattung gehört, und daß es keine Unbilligkeit ist, wenn den Gemeinden ein von der Regierung zu bemessendes Präcipuum dazu aufgelegt wird. Ich werde mich dann nicht widersetzen, daß der weitere Beitrag aus der Staatskasse bewilligt werde, und es ist vorerst nur die Hauptfrage, ob die Straße allein aus der Staatskasse bezahlt und künftig unterhalten werden solle.

Staatsminister Winter: Wenn die Regierung die erste Anlage bezahlte, so könnten die Gemeinden wohl dieselbe ohne irgend einen großen Druck unterhalten, denn sie sind jetzt von allen frühern Frohndlasten frei, und es würde nichts schaden, wenn die 13 Gemeinden zusammenstünden und Frohnden leisteten.

Serbel: Dazu sind sie nie aufgefordert worden, und wenn die Gemeinden unterstützt werden sollen, so ist es die obere Straßenbehörde, und diese ist die competenteste, welche unterstützen kann, indem diese auch wissen muß, in welche Kategorie diese Straße gehört.

Staatsminister Winter: Man bewillige noch 200,000 fl. und wir wollen Straßen anlegen, wo Sie es wünschen.

Rutschmann: Zur Erreichung eines guten Zwecks wird alles bewilligt, was im Budget gefordert wird.

Selzam: Ich glaube, daß diese Straße doch in Zukunft als Landstraße wird behandelt werden müssen, denn sie soll eine Poststraße, sie soll eine Hauptcommercialstraße werden, welche beide Eigenschaften hinreichend seyn dürften, um sie als Landstraße zu charakterisiren. Legt man dann noch in die Waagschale, daß diese Straße von besonderem Nutzen für den vormaligen Main- und Tauberkreis ist, der in so vielen Beziehungen bekanntlich nicht mit dem Willen der Regierung, sondern nach seiner Lage bisher stiefmütterlich behandelt wurde, so glaube ich allerdings, daß der Antrag des Abg. Ziegler volle Berücksichtigung verdient. Nebenfalls unterstütze ich aber den Antrag der Kommission, daß für jedes der zwei folgenden Budgetjahre 10,000 fl. zu diesem Behufe bewilligt werden.

Ziegler macht darauf aufmerksam, daß man die betreffenden Gemeinden nicht wohl zu Frohnden anhalten könne, indem diese bekanntlich aufgehoben seien.

Staatsminister Winter: Die Gemeindefrohnden sind noch nie aufgehoben gewesen; was die Auscheidung der Straßen betrifft, so ist diese allerdings ein großes Bedürfnis, das wir auch schon längst mit der größten Gewissenhaftigkeit befriedigt hätten, wenn wir es für uns allein thun könnten. Bringen wir aber den Gegenstand in die Kammer, so sehen wir voraus, daß wir den Apfel der Zwietracht hineinwerfen und es schwer halten wird, über diesen Gegenstand ein Gesetz zu Stande zu bringen, weil die Lokalverhältnisse der verschiedenen Landesheile einander außerordentlich entgegengesetzt sind.

Posselt: Die Behauptung, daß diese Straße darum, weil ein Eilwagen auf ihr laufen werde, in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen sei, scheint mir nicht plausibel zu seyn. Ich habe hier die Straße von Mannheim an, die Bergstraße, im Auge, die nothwendig für den Postenlauf geboten scheint, allein ich glaube deshalb nicht, daß sie dann als eine auf Staatskosten zu errichtende Landstraße, sondern mehr als Bezirksstraße zu betrachten sei.

Lauer: Sie ist, so viel ich weiß, auch auf Kosten der Gemeinden gebaut und wird auf Kosten derselben unterhalten.

Gerbel: Es liegen aber Petitionen vor, daß sie als Landstraße behandelt werden möchte.

Trefurt: Ich habe in dem, was von der Regierungskommission gegen den Antrag des Abg. Ziegler vorgebracht wurde, nicht eine Widerlegung desselben gefunden, sondern es hat mich vielmehr die weitere Unterstützung, die derselbe erhielt, von seiner guten Begründung überzeugt. Nur der zuletzt gehörten Bemerkung muß ich widersprechen, daß es eine indirekte Einführung der Frohnden wäre, wenn man den Gemeinden zumuthete, daß sie durch Beifuhr der Materialien zu einer solchen Straße beitragen sollen. Ich zweifle gar nicht, daß die Gemeinden, wenn es dazu kommt, sich auch dazu veranlaßt sehen werden und finde es ganz der Billigkeit gemäß, daß in dieser Weise ein Präcipualbeitrag geleistet werde.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Ziegler und bemerke, daß die von dem Abg. Selzam angeführten drei Hauptmomente für mich vollkommen entscheidend sind. Was die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs betrifft, so liegt allerdings etwas sehr Wahres darin; allein ich glaube, daß, wenn die Regierung uns reiflich erwogene allgemeine Grundsätze über diese Materie vorlegt und nicht über spezielle Straßen zugleich zu verhandeln ist, die Kammer über jene Grundsätze sich im Frieden vereinigen wird. Das muß übrigens jedes Mitglied wünschen, daß dieser Punkt gefällig regulirt und gesetzliche Normen darüber gegeben werden, weil dadurch eine Reihe von ungerechten Vorzügen oder Nachtheilen einiger Bezirke aufhören muß.

Mördes: Da ich früher selbst diesem Fach angehörte und an dergleichen Operationen Theil nahm, so will ich nur bemerken, daß hier mit allgemeinen Grundsätzen nichts gethan ist, sondern sich bei jedem einzelnen Fall der Streit von Neuem erheben wird.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und nach Verwerfung des Antrags des Abg. Ziegler der der Kommission angenommen, welcher dahin geht:

1) die Petitionen mit dem Bericht an die Budgetkommission zu dem Ende abzugeben, um in Vereinbarung mit der Regierungskommission für jedes der bevorstehenden Budgetjahre eine Summe von wenigstens 10,000 fl., so fern die zu Gebot stehenden Mittel nicht weiter gestatten, zu Fortsetzung dieser Straßenanlage in das Budget aufzunehmen;

2) eine Abschrift dieses Berichts und der Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Ersuchen zu-

gehen zu lassen, zu Ausmittlung der Konkurrenzpflicht und ihres Betreffnisses, wenn eine solche überhaupt besteht und angenommen werden will, die erforderlichen Anordnungen treffen zu wollen.

Der Abg. **Vader** berichtet über die Vorstellung mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt in Konstanz, um Mitanschluß an den Zollverein, sodann über die Vorstellung des Gemeinderaths zu Konstanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz im Falle des Anschlusses Badeus an den deutschen Zollverein betreffend.

Beil. Nr. 2.

Ashbach: Die von der Stadt Konstanz vorgetragenen, so einleuchtenden Gründe geben mir die innige Ueberzeugung, daß die Möglichkeit des Wiederaufblühens dieser Stadt unter dem deutschen Zollvereine lediglich davon bedingt ist, ob die Kreuzlinger Vorstadt von der Zolllinie ausgeschlossen wird oder nicht. Ich glaube, daß im ersteren Falle die Wirkungen dieses Vereines auf die Stadt und Gegend segensreich seyn, daß sie frisches Leben im Handel und in den Gewerben verbreiten; ich glaube, daß im letzten Falle diese im Wohlstande so sehr gesunkene Stadt noch tiefer sinken, noch die geringen Reste früheren Wohlstandes verlieren wird.

Da ich die Verhältnisse kenne, wovon hier die Frage ist, so fühle ich mich verpflichtet, zu bezeugen, daß der Antrag der Stadt auch dem Interesse des Zollvereins vollkommen entspricht. Es ist nämlich die Stadt von der Kreuzlinger Vorstadt durch eine noch ganz gute hohe Mauer und durch einen Graben getrennt. Die Thore sind nach der alten Festungsweise eingerichtet. Die Mauern sind mit Brustwehren, mit bedeckten Gängen und einer Menge Schießscharten versehen, worauf wenige Zollwächter die Mauthlinie mit Leichtigkeit auf das Vollständigste bewachen können. Hätten wir diese Einrichtung überall, so hätten wir keine breite Zolllinie nöthig, und mit der Hälfte der Zollwächter genug. Die Protestationen der Kreuzlinger Vorstadt beruhen entweder auf Mißverständnis oder auf dem Interesse einiger Wenigen. In dieser Vorstadt sind nämlich, wie der Stadtrath ausgeführt hat, nur 12 Bürger, die denkbarer Weise beeinträchtigt werden können, wenn die Vorstadt ausgeschlossen wird. Es sind aber nur drei darunter, die ein Gewerbe haben. Aber auch diese Gewerbe sind nicht von großer Bedeutung, dies zeigt der Umstand, daß jeder dieser Gewerbführer (es sind zwei Gerber und ein Seifensieder) nur mit einem Gesellen arbeitet. Ich unterstütze den Antrag der Kommission daher

lebhaft und hoffe, daß die Protestation der Bürger aus der Kreuzlinger Vorstadt beim Herrn Finanzminister keinen Anklang finden wird, oder, daß ihre Richtigkeit schon von ihm erkannt wird durch seine dem Herrn **Präsidenten** gemachte Erklärung, daß er es nicht für nothwendig halte, bei dem Vortrage dieses Berichts zugegen zu seyn.

v. Rotteck: Die Ansprüche der Stadt Konstanz auf eine vorzugsweise Begünstigung, das heißt, überall eine solche Begünstigung, die ihr ertheilt werden kann, ohne irgend einem höheren Prinzip dadurch Abbruch zu thun, sind schon so vielmal in diesem Saale anerkannt worden, daß ich sie nicht weiter auszuführen oder zu rechtfertigen brauche. Die Begünstigung aber, von der hier die Rede ist, tritt hier durchaus keinem höheren Prinzip in den Weg, sondern ist eine Begünstigung, die mittelbar auch noch einen großen Vortheil für die Gesamtheit des Landes herbeiführen wird, wie der Kommissionsbericht gezeigt hat. Das ist genug, uns zu bestimmen, das Unserige dazu beizutragen, daß die fragliche Petition wirklich genehmigt oder die vorgetragene Bitte wirklich erhört werde. Ich würde nicht dafür stimmen, wenn ich glauben könnte, daß durch die Gewährung irgend auch nur im kleinsten Punkt ein Recht verletzt, d. h. irgend ein Staatsbürger in Konstanz in seinem bisherigen wahren Rechte beeinträchtigt würde. Die Einsprachen aber, die von Seiten einiger wenigen Kreuzlinger Bürger erhoben worden, sind, wenn man sie genau ins Auge faßt, nicht von rechtlichem Gewicht. Es handelt sich nicht darum, sie von den allgemeinen Wohlthaten und Rechten der Staatsbürger, von denjenigen nämlich, worauf jedes einzelne Dorf und jeder einzelne Staatsangehörige Anspruch zu machen hat, auszuschließen, namentlich nicht von dem Rechtsschutz oder dem polizeilichen Schutz, sondern es handelt sich bloß darum, daß das allgemeine Zollgesetz oder der Zollverein auf sie nicht diejenige Anwendung habe, wie auf andere Landestheile. Dies ist ja aber unvermeidlich, denn die besondere Lage eines Landestheils oder eines dem Staat angehörigen Gebietstheils bringt es oft nothwendig mit sich, daß für solche Eigenthümlichkeiten der Lage entweder Beschränkungen oder Abweichungen von der Regel Statt finden. Die Enklaven eines auswärtigen Staats oder auswärtig gelegene Gebietstheile sprechen nothwendig eine andere Behandlung an, als sie dem ganz arrondirten Gebiet wiederfährt. Sodann sind ja durch den gegenwärtigen Zollverein unendlich größere Ungleichheiten, Bedrückungen und Beein-

trachtigungen für einzelne Bezirke jetzt schon vorhanden, als hinsichtlich der Einwohner von Kreuzlingen der Fall seyn würde, wenn der vorgelegten Bitte entsprochen wird. Wir haben kein Bedenken getragen, dem ganzen großen Grenzbezirke die Last der strengen Mauth zuzumuthen. Wenn nun anerkannt ist, daß der allgemeine Vertrag in der Nothwendigkeit gelegen oder dem Lande einen wesentlichen Vortheil bringend ist, so muß man eben solche Beeinträchtigungen einzelner Gegenden und Klassen als zufällige Uebel betrachten, und ich wiederhole daher, daß, wenn auch der hier in Frage stehenden Bürgerschaft oder Einwohnerschaft wirklich ein bedeutender Nachtheil zugienge, er doch nicht mit demjenigen in Vergleichung zu setzen seyn würde, was bereits über einen sehr großen Theil des Landes, aus Gründen, die mit dem Zollverein innig in Verbindung stehen, verfügt worden ist. Um so weniger könnte mich also der kleine entfernte, vielleicht nicht einmal vorhandene Nachtheil, der einigen wenigen Bürgern widerfährt, bewegen, für die Verweigerung der Bitte der Stadt Konstanz zu sprechen. Wenn indessen solche Nachtheile wirklich von Einem oder dem Andern nachgewiesen werden könnten, so werden sie nach den Daten des Berichtes höchst unbedeutend seyn, und ich wüßte in dieser Beziehung ein sehr leichtes Auskunftsmittel, nämlich eine Entschädigung, die entweder die Stadt Konstanz übernehme oder selbst auch auf Kosten der Staatsgesamtheit geleistet würde. Wenn man dabei die Größe des Steuerkapitals zu Grund legte, so würde sich dieser Nachtheil, wenn er vorhanden seyn sollte, fast in nichts auflösen. Höchst wahrscheinlich würde sich zeigen, daß auch diesen Bewohnern mittelbar ein weit größerer Vortheil zufließen wird, als der Nachtheil ist, der ihnen jetzt unmittelbar und zwar wohl nur scheinbar sich darstellt oder ihre Besorgniß erregt. Ich stimme daher für den Kommissionsantrag und wünsche sehr, daß die Staatsregierung der Bitte der Stadt Konstanz entsprechen und die erforderlichen weiteren Schritte dazu einleiten möge.

Hoffmann: Ich will mich nur kurz für die Bitte der Stadt Konstanz erklären, die Kreuzlinger Vorstadt von dem Zollverein auszuschließen. Ich adoptire die Gründe des Herrn Berichterstatters, es wird durch diese Ausschließung ein großes Interesse der Stadt Konstanz gefördert, ohne die Interessen Einzelner wesentlich zu verletzen. Es werden zwar einige Gerber und Seifensieder in ihren Gewerben etwas verlieren, allein dieser Verlust wird schon durch den höhern Werth ihrer Gebäude ausgeglichen. Mit diesem großen In-

teresse der Stadt Konstanz steht aber auch das Interesse des Landes selbst in Verbindung; denn wenn dieser Vortheil der Stadt nicht gewährt wird, so würden viele Handelsleute ihre Etablissements, die nun in die Vorstadt kommen werden, in die benachbarte Schweiz verlegen, und Kreuzlingen würde das werden, was die Vorstadt von Konstanz werden kann. Das dritte Interesse, das des Zollvereins, wird ebenfalls durch die Gewährung der Bitte begünstigt; denn die Vorstadt ist mit ihren Etablissements und Handelshäusern leichter zu bewachen, als das benachbarte Kreuzlingen, wo diese Etablissements entstehen werden. Dabei muß ich noch einen weiteren Punkt zur Sprache bringen. Mit der Kreuzlinger Vorstadt steht noch das sogenannte Paradies, eine andere Vorstadt der Stadt Konstanz in Verbindung. Diese ist nicht mit Mauern eingeschlossen, und wenn man sie in den Zollverein aufnehmen wollte, so könnte man sie gar nicht bewachen. Diese Vorstadt will nun aber nur dann ausgeschlossen werden, wenn auch die Kreuzlinger Vorstadt ausgeschlossen wird; wenn diese dem Verein zugetheilt wird, so will auch das Paradies eingeschlossen werden. Dadurch würde aber die Zolladministration wesentlich erschwert.

Alle Interessen sprechen also für die Bitte der Stadt Konstanz, die Interessen der Stadt und des Landes, so wie die des Zollvereins selbst.

Buhl: Ich bin mit dem Antrag der Kommission einverstanden, weil ich überzeugt bin, daß das Seyn oder Nichtseyn des Wohlstandes der Stadt Konstanz davon abhängt. Wenn der Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt von dem Zollverein nicht zu Stande kommt, so wird Konstanz selbst genöthigt seyn, darauf anzutragen, selbst von der Zolllinie ausgeschlossen zu werden, denn die Stadt Konstanz würde nicht bestehen können. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn die Kammer der Regierung den Wunsch ausdrücken würde, daß die noch daselbst herrschenden alten Privilegien aufhören möchten. Denn dieselben vertragen sich nicht mit der Verfassung und sind zur Wohlfahrt des Landes nicht nothwendig. Es wird z. B. die Befreiung vom Militär verlangt u. dgl.

Staatsminister Winter: Diese Privilegien haben schon lange aufgehört.

Hoffmann: Entweder haben sie aufgehört oder sie hören nächstens auf, und die Konstanzer verlangen bloß in Beziehung auf die Herbeiführung ihrer eigenen Produkte aus der benachbarten Schweiz eine Verlängerung.

Vader: Ich muß bemerken, daß eigentlich nur der Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt der Gegenstand der Petition ist, und aus diesem Grunde die Kommission sich mit den übrigen Bitten, welche an das Staatsministerium gerichtet worden, nicht näher befaßt hat. Was der Abg. Hoffmann in Beziehung auf die Vorstadt Paradies gesagt hat, muß ich bestätigen. Wenn diese Vorstadt, die nur mit einem Graben umgeben ist, und von dem Schweizergebiet so nahe begränzt wird, daß man von demselben aus Päckchen von Waaren in die Vorstadt werfen könnte, von der Zolllinie ausgeschlossen wird, so ist der ganze übrige Theil der Stadt, welcher jenseits des Rheins liegt, durch eine Mauer eingeschlossen, was das Bewachen der Linie sehr erleichtert, und die Kosten der Bewachung vermindert wird. Ein besonderes Moment für den Ausschluß ist das, wenn er nicht Statt findet, so weist man alle Vortheile der Schweiz zu, welche Konstanz im Falle des Ausschlusses der Vorstadt Kreuzlingen für sich erwarten könnte. Schon jetzt konnte die Stadt Konstanz keine Marktordnung festhalten, sie konnte das Festhalten der Waaren zur ungewöhnlichen Zeit nicht wie anderwärts verhindern, denn wenn sie es verboten hat, so haben sich die Krämer vor das Thor auf schweizerischen Boden begeben und ihre Waare da feil gehalten, was man ihnen nicht verbieten konnte. So würde es auch gehen, wenn man die ganze Stadt in den Zoll einschließen wollte. Viele Etablissements würden vor den Thoren sich erheben, und alle damit verbundenen Vortheile der Stadt entzogen werden.

Der Antrag der Kommission wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, wonach die Petition mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt und des Gemeinderaths zu Konstanz zur erforderlichen Prüfung an das Großherzogliche Staatsministerium überwiesen, und die Bitten der Stadt Konstanz, besonders in Beziehung auf den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt aus der Zolllinie, zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werden solle.

v. Escheppe wünscht auch den Ausschluß der Paradieser Vorstadt.

Vader: Ich hatte deshalb keinen Antrag gestellt, weil die Regierung selbst die angeführten Verhältnisse ganz gut kennt, und sie also berücksichtigen wird.

Hoffmann: Der Wunsch, daß die Vorstadt Paradies ebenfalls wie Kreuzlingen vom Zollverein ausgeschlossen werde, ist wie dieser selbst zu Protokoll gegeben worden.

Sie hat sich einstimmig dafür erklärt. Es handelt sich hier auch um ein zu großes Interesse für die Zollverwaltung selbst, als daß die Regierung dagegen seyn könnte.

Der Abg. **Wegel II.** berichtete hierauf über die Vorstellung der Landschaft Heiligenberg, Uebnahme von Landschaftsschulden betreffend;

Beil. Nr. 3.

Sodann über die Vorstellung der Meersburger Kollektionskasse, Uebnahme von Landschaftsschulden betreffend;

Beil. Nr. 4.

Die Anträge der Kommission, über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, wurden von der Kammer angenommen.

Der Abg. **Schaaff** erstattet hierauf Bericht über die Vorstellung der Herausgeber des Badischen Kirchenblattes, Minderung der Postprovision betreffend;

Beil. Nr. 5.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit der Kommission. Es hat mich geschmerzt, wahrzunehmen, daß durch die Veränderung der Posttaxe der literarische Verkehr, in einer Zeit wo dieser ohnehin so sehr gedrückt ist, noch mehr gedrückt wurde. Die kleinen Blätter haben dadurch, wie ich weiß, bedeutend an Lesern verloren, und dann ist auch in anderer Hinsicht der literarische Verkehr erschwert worden. Früher war es möglich, durch das Großherzogthum unter Kreuzband einzelne Druck- und Korrekturbogen um einen sehr geringen Preis zu schicken. In Folge der Veränderung aber ist es fast nicht mehr möglich, diese Sendungen zu machen und den literarischen Verkehr so fortzusetzen wie früher. Ich weiß allerdings wohl, daß wir weit davon entfernt sind, amerikanische Grundsätze bei uns heimisch zu machen. Dort sind die Zeitungen, weil man sie höchst heilsam und wichtig zur Aufklärung des Volkes hält, ganz frei, allein ich denke doch nicht, daß wir uns auf irgend eine Einrichtung in England und Frankreich berufen dürfen, die dort allgemein mißbilligt und deren Aufhebung von allen Seiten verlangt wird, während dort im Verhältniß zum übrigen freien Verkehr der Literatur bei weitem nicht ähnliche Beschränkungen Statt finden, wie bei uns. Ich wünsche wenigstens, daß wir keine Rückschritte machen, und trage daher darauf an, die Petition mit Empfehlung dem Staatsministerium zu überreichen.

Röhl: Auch ich stimme mit der Mehrheit der Kommission und will mich nur auf die vorliegende Frage, in Beziehung

auf das Kirchenblatt beschränken. Der vorgetragene Bericht hat von Begünstigung zweier Blätter, nämlich des Regierungsblattes und des Blattes für den landwirthschaftlichen Verein gesprochen. Ich hielte es für wünschenswerth, so wie im Interesse unserer Staatsangehörigen und der Billigkeit, daß diese Herabsetzung der Provision auch auf das Kirchenblatt ausgedehnt würde. In diesem Blatte werden Gegenstände besprochen, wie sonst in keinem andern Blatte des Landes, und es ist anerkannt, daß dieses Blatt doch wirklich schon manches Gute gestiftet hat; allein es ist auch zu fürchten, daß, wenn es diese Begünstigung nicht erhält, es früher oder später eingehen muß. Ich stimme daher mit der Majorität der Kommission.

Schaff: Ich muß als Berichterstatter der Minorität ein Paar Worte sagen zur Unterstützung des Antrags der Majorität. Der Abg. Welcker sagt, man sollte keine größere Beschränkung machen, als früher, nachdem die freie Gedankemitteltheilung verkümmert sei. Ich bin seiner Meinung, was den Grundsatz betrifft. Ich glaube aber, daß eine solche Beschränkung, was den Posttransport betrifft, in der That nicht vorhanden ist.

Der Redner sucht dies auszuführen, und fährt dann fort, der Abg. Kröll wünscht ein Privilegium für das Kirchenblatt, er wünscht, es möchte behandelt werden wie das Regierungs- oder Landwirthschaftsblatt. Das Regierungsblatt und eben so das Landwirthschaftsblatt sind Staatszeitungen, das ist aber nicht der Fall mit dem Kirchenblatt. Wenn es auch viel Gutes enthält und schon gestiftet hat, so trägt es doch nicht den Charakter eines officiellen Landesblattes; es ist kein im öffentlichen Interesse erscheinendes Staatsblatt, ja es kommt darin wohl auch Manches vor, was die Regierung nicht gerade unterstützen möchte, und es wäre daher eine sonderbare Zumuthung, wenn man von ihr verlangte, dem Kirchenblatt ein Privilegium zu geben. Es würden andere Blätter kommen und gleiche Ansprüche machen wie das Kirchenblatt, und nicht mit geringerem Grunde. Der Abgeordnete sagt, das Blatt müsse eingehen, wenn es diese Begünstigung nicht erhalte. Ich glaube aber, daß an seinem Untergange nicht die große Provision Schuld ist, es hat auch nicht Schuld daran der Mangel an Virtuosität der Redaktoren, das Blatt wird tüchtig redigirt, sondern die Launigkeit für Religionsfachen, welche man leider heutiges Tages wahrnehmen muß. Ich bleibe bei dem Antrage der Mi-

norität und stimme gegen die Ueberweisung an das Staatsministerium.

Kröll: Ob die Launigkeit daran Schuld seyn wird, wenn das Blatt untergeht, bezweifle ich. Auf den Artikel der Redaktion gegen das kirchliche Leben will ich mich nicht einlassen, denn es wird vielleicht noch Gelegenheit geben, davon zu sprechen. Wenn ich des landwirthschaftlichen Blattes erwähnte, so wußte ich nicht, daß dieses ein Staatsblatt ist, allein wenn dieses landwirthschaftliche Blatt mit Recht solcher Begünstigung genießt, weil es das einzige Blatt ist, das die Staatsbürger in dieser Hinsicht belehrt, so könnte man auch auf das fragliche Blatt diese Begünstigung ausdehnen, so wie auch auf andere Blätter, die als einzige Blätter in ihrer Art in dieser Hinsicht erscheinen, wie z. B. die Annalen der Gerichtshöfe.

Welcker: Wenn der Abg. Schaff von den Kosten der Emballage und der Mühe der Postbeamten spricht, so müssen doch offenbar die Kosten und Mühen noch viel größer seyn, wenn man ein Blatt fünf Mal versenden muß, als bei einem Mal, darum ist dann auch die gleich hohe Besteuerung des fraglichen Blattes unverhältnißmäßig. Ferner muß ich bemerken, daß die frühere Bestimmung der Oberpostdirektion, wenigstens wenn sie von einem so humanen Mann ausging, wie der vorige Oberpostdirektor war, nicht so arg seyn konnte. Jetzt kommt Alles höher, und darüber beschwert sich nun auch das Kirchenblatt.

Winter v. H.: Ich stimme für den Antrag der Majorität, und zwar aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter gegen den Antrag der Majorität vorgetragen hat. Er bemerkt, man soll das Blatt nicht auf diese Weise begünstigen, indem es das Privilegium nicht verdiene, weil darin nicht immer zu Gunsten der Regierung gesprochen werde. Gerade weil es aber ein Oppositionsblatt ist, muß ich den Antrag der Majorität in Schutz nehmen. Es muß ja der Regierung immer nur angenehm seyn, von den Verbrechern, die im Lande herrschen, Nachricht zu erhalten. Dies ist mein Grund für die Unterstützung des Antrags der Majorität der Kommission.

Aschbach: Ich stimme ebenfalls für den Antrag der Majorität und wende alles, was der Abg. Kröll für das Kirchenblatt gesagt hat, für die Annalen der badischen Gerichte an, indem diese für das Rechtsstudium ein wahres Gemeingut ausmachen. Sie sind zum täglichen Studium der Gesetze nothwendig, und haben in dieser Beziehung schon

viel Gutes gewirkt. Ich muß deshalb recht sehr wünschen, daß die Anschaffung dieses Blattes möglichst erleichtert werde.

Knapp: Ich unterstütze diesen Antrag, weil dadurch eine Art Gleichheit unter diesen Blättern hergestellt würde. Das eine ist für die Juristen, das andere für die Geistlichen, das dritte für die Landwirthe.

Der Antrag des Abg. **Aschbach** und der Antrag der Majorität der Kommission, auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, wurden bei der Abstimmung sofort angenommen; und zugleich auch bei dem Großherzogl. Staatsministerium darauf anzutragen beschlossen, die nämliche Begünstigung auf die Annalen der badischen Rechtspflege auszu dehnen.

Leiblein berichtet hierauf über die Bitte der Gemeinden **Hambrücken** und **Neuthardt** um käufliche Ueberlassung mehrerer Waldbodendistrikte.

Beil. Nr. 6.

Trefurt: Ich hätte erwartet, daß die Kommission aus den von ihr selbst angeführten Gründen auf Ueberweisung an das Staatsministerium antragen werde. Der Grund, den sie besonders anführt, daß die Petenten die Zahlung eines höheren Preises noch nicht angeboten hätten, könnte die Kammer nicht davon abhalten, weil der Grund, aus dem die schon bewilligt gewesene eigenthümliche Ueberlassung verweigert wurde, nicht in dem Gebot eines zu niedern Preises bestand. Die Gemeinden würden sich recht gern zu einem höheren Preis verstanden haben, als die Taxe war. Der Umstand aber, daß dieses Angebot und diese Steigerung von ihrer Seite nicht gemacht wurde, wird alle die andern überwiegenden Gründe nicht niederschlagen, die dafür sprechen. Ungeachtet also ein solches Gebot von ihnen nicht gemacht wurde, könnte doch eine Empfehlung dieser Petition an das Staatsministerium Statt finden, worauf ich hiermit antrage.

Kettig v. E.: Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich auch glaube, daß die Erhöhung des Preises auf dem vorgeschlagenen Wege kann erzielt werden. Das Staatsministerium wird nämlich veranlaßt werden, den angemessenen Preis wieder herzustellen.

Leiblein: Die Kommission glaubte darum ihren Antrag stellen zu müssen, weil die Petenten sagen, sie würden in keinem Fall mehr geben, als den angebotenen Preis, und weil die Kommission nicht beurtheilen konnte, ob dieser dem

Werth angemessen ist, und dann weiter darum, weil keine Enthörung nachgewiesen ist.

v. Nottek: Die Kommission hat aus einem formellen Grunde auf die Tagesordnung angetragen. Was das Materielle betrifft, so hat sie in der Aufstellung der Grundsätze, welche der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, ihre Meinung erklärt und sich dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth wäre, wenn den Gemeinden nicht bloß eine Verpachtung angeboten, sondern der Boden käuflich überlassen würde. Wenn nun diese Grundsätze ins Protokoll kommen, so hat es dieselbe Wirkung, als wenn die Sache ans Staatsministerium verwiesen würde. Die Petenten können, wenn sie ihr Angebot an das Staatsministerium richten, einen Auszug aus dem Protokoll beilegen und ihrem Gesuch dadurch eine weitere Unterstützung geben.

Winter v. H.: Ich würde den Antrag des Abgeordneten **Trefurt** gerne unterstützen, wenn wir dadurch nicht einen Verstoß gegen unsere Geschäftsordnung begingen und eine Ungerechtigkeit gegen andere Petenten, die sich an die Kammer gewendet haben, ausübten, deren Vorstellungen wir, weil die Formlichkeiten mangelten, nicht zu berücksichtigen im Stande waren. Wenn wir einmal davon abgingen, so würde dies ein schiefes Licht auf die Kammer werfen.

Martin: Die Petenten stellen die Behauptung auf, daß der Raum ihres Bannes für ihre Bevölkerung nicht hinreiche. Ich frage den Berichterstatter, ob die Petenten die Größe der Gemarkung und die Größe der Bevölkerung oder wenigstens die Familienzahl ihrer Gemeinden in der Vorstellung eingegeben haben?

Leiblein: Das ist, so viel ich mich erinnere, aus den Acten nicht ersichtlich. Es ist bloß ein Gutachten der einschlägigen Behörde bei diesen, daß die Gemarkung im Verhältniß zur Bevölkerung zu klein sei.

Martin: Das ist ein wichtiger Punkt, den man wissen muß, wenn man über die Frage gründlich urtheilen will.

Aschbach: Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter oder an den Abg. **Trefurt** die Frage, ob die Verweigerung des Verkaufs im Allgemeinen ausgesprochen worden ist, oder ob der Verkauf nur verweigert wurde, in Bezug auf den unterhandelten Kaufpreis.

Leiblein: Wegen der verschiedenen Abschätzungen, welche die verschiedenen Stellen gemacht haben, und weil der Preis sich nicht zur Zeit ermitteln lasse.

Aschbach: Wenn das letztere der Fall wäre, daß der

Preis nicht hinreichend war, so müßte ich den Antrag der Petitionskommission unterstützen, sollte aber, was der Abg. Trefurt behauptet hat, überhaupt der Kauf abgeschlagen worden seyn, so würde ich den Antrag des Abg. Trefurt unterstützen.

Trefurt: Es ist so, wie der Herr Berichtersteller sagt. Die Petenten haben kein bestimmtes Angebot gemacht, und es ist auch nicht wegen eines zu niedern Angebots, sondern nur wegen der großen Differenz zwischen den beiden verschiedenen Taxationen zurückgenommen worden. Die Staatsbehörde glaubte, daß es bei dieser großen Differenz schwer seyn würde, einen Preis auszumitteln. Nach demjenigen übrigens, was der Abg. v. Rotteck bemerkt hat, glaube ich auf meinen Antrag verzichten zu können, indem ich mit dem Abg. v. Rotteck das Vertrauen zu der Regierung ausspreche, sie werde die Gründe, welche die Kommission in materieller Beziehung für die Petition vorgebracht hat, berücksichtigen, und wenn auch die formellen Mängel, welche ich anerkenne, uns jetzt bestimmen müssen, die Tagesordnung zu beschließen, doch die ins Protokoll niedergelegten Gründe würdigen.

Staatsminister Winter: Wenn ich nicht irre, so war die Regierung allerdings geneigt, den Gemeinden diese Waldstücke zu überlassen, allein der Preis wurde von den verschiedenen Stellen so verschieden angegeben, daß man sich nicht in der Lage zu befinden glaubte, eine Bestimmung über denselben zu treffen. Der weitere Grund war aber der, daß man fürchtete, es möchten, wenn diese Güter verkauft werden, dieselben an die Reicheren kommen, und der ärmeren Klasse doch nicht viel geholfen seyn. Darum hat man vor der Hand die Verpachtung vorgezogen, damit auch die Ärmeren diese Güter um billigen Preis erhalten und sie bebauen können. Die Zukunft wird zeigen, um welchen Preis sie abgegeben werden können.

Es wird hierauf nach dem Antrag der Kommission die Tagesordnung beschlossen.

Leiblein berichtet ferner über die Bitte der Geschwister Löbger von Gengenbach, Erbschaftssache betreffend,

Beil. Nr. 7;

sodann über eine Petition des Bärenwirths Michael Guhl von Pfullendorf, um Nachlaß einer gegen ihn erkannten Weinaccisbefraudationsstrafe;

Beil. Nr. 8;

ferner über die Bitte der Christiana Richtenfels dahier, um Unterstützung,

Beil. Nr. 9;

endlich über die Petition des Heinrich Röscher in Dossenheim, den Verkauf seiner Liegenschaften betreffend,

Beil. Nr. 10.

Ueber sämtliche Petitionen wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Abg. Schaaff berichtet für den Abg. Sander über den Vortrag mehrerer Bürgermeister und Wahlmänner der Gemeinden Hottingen, Willaringen, Ibach, Mengenschwand, in den Amtsbezirken Säckingen und St. Blasien, in Betreff der Verpflichtung zu Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Stiftungsrechnern und Pflegern;

Beil. Nr. 11.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition ans Staatsministerium wurde angenommen.

Der Abg. Schaaff erstattet im Namen des Abgeordneten Sander Bericht über die Eingaben der Gemeinden Mingolsheim, sodann Mengen, Ebringen, Munzingen, Thiengen, Dpfingen, Schallstadt und Wolfenweiler, im Amtsbezirk Freiburg, die Erhöhung und Verwendung der Brandkassengelder betreffend;

Beil. Nr. 12.

Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Vorstellung ans Staatsministerium.

Schinzinger: Ich unterstütze den wohlbegründeten Antrag der Kommission um so mehr, als der Herr Minister des Innern über die Brandversicherungsanstalt die Vorlage eines Gesetzes auf dem nächsten Landtage zugesichert hat.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Abg. Schaaff erstattet Namens des Abg. Sander ferner Bericht über die Vorstellung der Heinrich Rößnerschen Eheleute in Grözingen, Oberamtsbezirks Durlach, in Betreff einer Ausfolgung des Vermögens von Hofrath Losant;

Beil. Nr. 13.

Endlich berichtet Derselbe über die Bitte des Rechtsbesessenen Heinrich Feid in Mannheim, um Empfehlung zu einer Staatsanstellung;

Beil. Nr. 14.

Die Kommission schlägt für beide Petitionen die Tagesordnung vor, welche auch angenommen wird.

Der Präsident machte nun hierauf der Kammer die An-

zeige, daß die Protokolle der Sitzungen über den Anschluß an den Zoll- und Handelsverein von den Geschwindschreibern übersezt seien; er seze als ausgemacht voraus, daß alle Protokolle gedruckt werden sollen. Es werde aber im Interesse der Sache selbst liegen, daß dieser Druck recht bald erfolge. Er macht bei dieser Gelegenheit der Kammer den Vorschlag, daß, nachdem sämtliche Reden von den einzelnen Rednern revidirt seyn werden, die Protokolle vor einer Kommission vorgelesen werden, weil die Kammer selbst die Vorlesung dieser voluminösen Protokolle nicht werde anhören wollen. Diese Kommission werde alsdann die einzelnen Stellen, die etwa nicht zur Veröffentlichung geeignet seyn dürften, der Kammer anzeigen und diese dann darüber beschließen, ob dieselben wirklich wegzulassen seien oder nicht.

Nach einigen Bemerkungen über die Bildung und die Stärke der Kommission, vor welcher die Vorlesung der bezeichneten Protokolle Statt finden solle, beschließt die Kammer auf den Vorschlag des Abg. v. Kottack zu der fraglichen Kommission 5 Mitglieder aus den Abtheilungen zu wählen.

Staatsminister Winter legt hierauf der Kammer eine Proposition der Regierung vor, die Aufhebung des §. 76 in der Geschäftsordnung der ersten und des §. 87 in der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, und an deren Stelle die Aufnahme einer anderen, die Ueberbringung von angenommenen Gesetzen an S. K. H. den Großherzog vorschlagenden Bestimmung betreffend.

Beilage Nr. 15.

Nachdem der Herr Minister den dafür zu substituierenden neuen Artikel verlesen, bemerkt derselbe, die Motive zu diesem Vorschlag sind ganz einfach. Sie erinnern sich, daß nach der Geschäftsordnung Finanzgesetze jedesmal der zweiten Kammer vorgelegt, sodann an die erste-Kammer gebracht und, wenn sie dort die Zustimmung erhalten, wieder zurückgegeben werden sollen, um solche dem Großherzog zu überreichen. Bekanntlich ist häufig Streit darüber entstanden, was Finanzgesetz sei oder nicht, wir haben namentlich dieses Jahr schon zweimal den Fall gehabt, daß Gesetzesentwürfe von der ersten Kammer als Nichtfinanzgesetze in Anspruch genommen wurden, von denen die zweite Kammer und die Regierung behaupteten, daß sie wirklich Finanzgesetze seien. Um nun diesen Streit für die Zukunft zu schlichten, hat die Regierung den Vorschlag gemacht, es möchten beide Kammern ihre Geschäftsordnung dahin abändern, daß jeder

Gesetzesentwurf von derjenigen Kammer übergeben werde, an die er zuerst gebracht worden ist, womit sich dann der Streit für die Zukunft von selbst endigen wird.

Der Präsident verweist die Vorlage an die Abtheilungen und bemerkt dabei, es sei dies kein Gesetzesentwurf, der in der Form der gewöhnlichen Gesetzesentwürfe zu erledigen sei, weil die Kammer das Recht habe, ihre Geschäftsordnung zu verändern. Die erste Veranlassung sei nun hiezu gegeben, und er mache diese Bemerkung bloß, damit es nicht scheine, als ob die Kammer in Beziehung auf die Geschäftsordnung etwas von ihrem Recht vergebe.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung auf den 2. d. M. verkündet.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär
Schinzinger.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Gemeinde Destrungen, ferner der Gemeinden Eichteröheim, Eschelbach, Horrenberg, Thairnbach, Mühlhausen, Rothenberg, Detigheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Dielheim und Altwiesloch, die Herstellung der Straße von Aglasterhausen über Sindheim, Eichteröheim, Destrungen bis Mingolzheim betreffend. Erstattet durch den Abg. Gerbes.

Meine Herren!

Die Petenten bitten in ihren übergebenen Vorstellungen um Bewilligung einer weitem Summe für die bevorstehende Budgetperiode aus Staatsmitteln zur Fortsetzung dieser bereits auf Staatskosten unternommenen Straße.

In dem uns von der Regierung vorgelegten Budget für die Jahre 1835 und 1836 heißt es pag. 70 über diesen Gegenstand:

„daß deshalb nichts in das Budget hiesfür aufgenommen wurde, weil es zweckmäßig erscheint, erst dann eine Beihülfe budgetmäßig zu verwilligen, wenn über das

Konkurrenzverhältniß, nach welchem die unmittelbar beteiligten Gemeinden mitzuwirken haben, definitive Bestimmung getroffen worden ist."

Schon auf dem Landtag von 1831 kam diese Sache zur Sprache, und es wurde dort von den Ständen mit der Regierung unumwunden anerkannt, daß diese Straße in Berücksichtigung ihres hohen commerciellen Interesses für den Gesamtstaat, indem sie den Mittelrheinkreis mit Abschneidung von 8 bis 10 Stunden Wegs in Verbindung setzt und in Anbetracht, daß sie zur Erfüllung der Verträge über die dem Staat obliegende Errichtung einer Militärstraße nach Rheinbaldern und einer direkten Postverbindung zwischen Würzburg und Karlsruhe unausweichlich hergestellt werden muß; auch daß sie für den Bezug des Brennmaterials für die Saline Rappenaun unentbehrlich ist; daß diese Straße, sage ich, zum großen Theil, wo nicht ganz aus Staatsmitteln errichtet, und nach ihrer Vollendung auch aus diesen unterhalten werden müsse; wenn gleichwohl auch die Untersuchung über die Konkurrenz der zunächst und entfernt dabei beteiligten Gemeinden, ob sie nämlich überhaupt Statt zu finden hat, und in welchem Maß, der Regierung dringend empfohlen wurde. Es kamen hierauf einstweilen nur 10,000 fl. in das 1831 errichtete Budget.

Die Vorlagen auf dem Landtag von 1833 zeigten indeß, daß die Verwendung der bewilligten 10,000 fl. nicht Statt hatte, und daß eben so wenig über die Ausmittlung der Konkurrenz von Seiten der damit beauftragten Behörden, zunächst der Großherzoglichen Regierung der Untertheinkreisprovinz, etwas geschehen ist.

Demungeachtet wurden in wiederholter Anerkennung der unverselien Nützlichkeit dieser Straße und der unabwieslichen Verbindlichkeit des Staats zu deren Errichtung in Folge bestehenden Staatsvertrags zum Beginn dieses Werks 20,000 fl. in das Budget aufgenommen. Diese Summe fand noch im Laufe der verflossenen Budgetperiode ihre totale Verwendung, und es ist damit bereits ein guter Grund für dieses in vielfacher Beziehung vortheilhafte Unternehmen gelegt. Nach dem zu beratenden neuen Budget ist nun die den Staatsbehörden obliegende Ausmittlung der Konkurrenzpflicht der betreffenden Gemeinden immer noch nicht vorgenommen worden, und deshalb will auch nach der dort ausgesprochenen Ansicht der Regierung aus der Staatskasse zu Fortsetzung dieser Straße nichts weiter bewilligt werden, es wird sonach von der Erfüllung einer Bedingung, wozu die

Betheiligten lediglich nichts thun können, da die Einleitung von Seiten der Regierung und ihrer untergeordneten Behörden zu geschehen hat, eine weitere Bewilligung und somit die Fortsetzung und Vollendung dieser so wichtigen und dringend gebotenen Straßenanlage abhängig gemacht.

Die Gründe, warum diese Ausmittlung des Beitrags bisher unterblieben ist, sind in dem vorgelegten Budget nicht angegeben, und es ist überhaupt noch unerörtert, ob die Forderung an die Localität, zu dieser Straße ein Präcipuum beizutragen, auf einem ausreichenden Rechtsgrund beruht, immer erscheint sie als etwas ganz Neues, da zu andern Straßen, wie sie namentlich im Oberlande, am Bodensee und auch zwischen Karlsruhe und Mannheim (welche nur zwei Städte von circa 40,000 Einwohnern verbindet, während hier mindestens 500,000 Staatsbürger beteiligt sind), in den letzten Jahren ausgeführt wurden, niemals die Mithilfe der Localität in Anspruch genommen worden.

An dem Mangel dieser Konkurrenzbestimmung, der wohl noch viele Jahre fortbestehen dürfte, wenn man die Zukunft nach der Vergangenheit beurtheilt, darf aber das ganze Werk nicht scheitern, was nothwendig eintreten würde, wenn man für die bevorstehende Budgetperiode nichts bewilligen, und diese so wichtige Straße ganz ihrem Schicksal überlassen wollte.

Haben einmal die Kammern mit der Regierung die Staatspflicht zu dieser Anlage, wenn auch nicht im ganzen Umfange, doch zum größten Theil anerkannt, so darf nach der Ansicht der Petitionskommission nicht auf halbem Weg stehen geblieben werden, es würden dadurch die bereits aus Staatsmitteln aufgewendeten 20,000 fl. als verloren erscheinen, da eine Unterbrechung von mehreren Jahren das schon Angelegte wieder destruiren würde, und der große Zweck der nähern Verbindung von zwei Landestheilen, und der Erfüllung der Baiern gegenüberstehenden Verbindlichkeit zu Anlegung einer Militärstraße würde vereitelt, und müßte vielleicht später mit größern Kosten auf andern Weg zu erreichen gesucht werden.

Diese Betrachtung der Sache führt zu dem Antrag der Kommission:

- 1) Die Petitionen nebst diesem Bericht an die Budgetkommission zu dem Ende abzugeben, um in Vereinbarung mit der Großherzoglichen Regierungskommission an dem betreffenden Ort für jedes der bevorstehenden Budgetjahre eine Summe von wenigstens 10,000 fl.,

in so fern die zu Gebot stehenden Mittel nicht ein Weiteres gestatten, zu Fortsetzung dieser Straßenanlage aufzunehmen.

2) Eine Abschrift dieses Berichts und der Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, zur Ausmittlung der Konkurrenzpflicht und ihres Verhältnisses, wenn eine solche überhaupt besteht und angenommen werden will, die nöthige Anordnung treffen zu wollen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionscommission

1) über die Vorstellung des Gemeinderaths zu Konstanz, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Stadt Konstanz im Falle des Anschlusses Badens an den deutschen Zollverein betr.; sodann

2) über die Vorstellung mehrerer Bürger und Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt zu Konstanz um Ausschluß aus der Zolllinie. Erstattet von dem Abg. Bader.

Meine Herren!

Die eigenthümliche Lage der Stadt Konstanz, deren Industrie und Handel ehemals blühend war, nun aber seit langen Jahren im Zerfalle ist, und die aus dieser besondern Lage hervorgehenden besondern Verhältnisse in Bezug auf Handel und Gewerbe haben schon früher eine eigene Behandlung derselben hinsichtlich der Zollverhältnisse, und von den allgemeinen Verordnungen abweichende Bestimmungen u. hervorgehoben, wodurch Industrie und Handel wieder gehoben werden sollten. So entstand das Privilegium vom 24. Mai 1813, wodurch die Stadt Konstanz von der damaligen Zolllinie ausgeschlossen, und ausländischen Ansiedlern besondere Begünstigungen in Bezug auf Steuerpflicht, Gewerbebetrieb, Militärpflicht u. s. w. verheißen wurden.

Als nun im Jahr 1833 verschiedene Schritte der Regierung es gewiß machten, daß man über den Anschluß an den deutschen Zollverein unterhandelt, so fand sich die Stadt Konstanz, auf deren Zustand dieser Anschluß vorzüglich

Verhandl. d. II. K. 1835. V. 6. Heft.

Einfluß äußern würde, veranlaßt, die Großherzogliche Regierung zu bitten, bei dem etwaigen Zustandekommen dieses Anschlusses an den Zollverein auf ihre Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen, und sprach in einer an S. K. Hoheit den Großherzog gerichteten Vorstellung vom 28. Dezember 1833 namentlich folgende Wünsche und Bitten aus

1) um Einschluß der Stadt Konstanz in den Zollverein, somit um Aufhebung des ersten Theils des Privilegiums vom 24. Mai 1813;

2) um Bewilligung eines Freihafens, der sich über die Kreuzlinger Vorstadt ausdehnt, oder mit andern Worten um Ausschluß dieses Stadttheils aus der Zolllinie;

3) um Verlängerung des zweiten Theils des Privilegiums vom 24. Mai 1813 in Bezug auf die Ansiedlung fremder Personen auf weitere 25 Jahre nach Ablauf desselben;

4) um Gewährung der Meßberechtigung.

Durch die Bitte unter 2 ist die erste der oben erwähnten Petitionen, nämlich die der Vorstadt Kreuzlingen um Einschluß in die Zolllinie hervorgerufen worden.

Die zweite Petition des Stadtraths von Konstanz nämlich hat die Bestimmung, der kaum erwähnten der Vorstadt Kreuzlingen entgegenzutreten und die Angaben derselben zu widerlegen.

Die Unterzeichner der ersten Petition, nämlich 56 Einwohner der Vorstadt Kreuzlingen, sagen:

1) Die Vorstadt Kreuzlingen, welche ohngefähr 500 Seelen zähle, wovon der größere Theil zu der gewerbetreibenden Klasse gehöre, werde durch den Ausschluß bedeutend benachtheiligt, die da wohnenden Gewerbetreibenden könnten die Konkurrenz mit der benachbarten Schweiz nicht aushalten und hätten zum Absatz ihrer Gewerbeprodukte den Markt der Vereinsländer nothwendig;

2) die Stadt Konstanz selbst erwarte von dieser Erweiterung des Marktes mit Recht eine Verbesserung ihrer gegenwärtigen Lage, und es könne deswegen weder recht noch billig seyn, einen Theil der Stadt von den erwarteten Vortheilen auszuschließen;

3) der Ausschluß sei den §§. 7 und 13 der Verfassungsurkunde zuwider;

4) sei bei der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1833 der Antrag gestellt worden, sämmtliche Bürger der Kreuzlinger Vorstadt zu vernehmen, ob sie, wie die Stadt selbst, in die Zolllinie eingeschlossen seyn wollten, oder nicht?

Dieser Antrag sei ganz unbeachtet geblieben und man habe über sie verfügt, ohne sie zu hören. Nachdem der Gemeinderath in der Namens der Gemeinde Konstanz eingereichten Vorstellung dargethan, daß der Kleinhandel mit der benachbarten Schweiz, welcher sich, verglichen mit ihnen, nach Baden und dem übrigen Deutschland wie vier zu eins verhalte, und der einen Hauptnahrungszweig eines ansehnlichen Theiles der Bewohner von Konstanz bilde, nur dann erhalten werden könne, wenn ein Theil der Stadt außerhalb der Zolllinie und in gleichen merkantilischen Verhältnissen mit der Schweiz, wie bis dahin bleibe, daß eine Uebersiedlung auswärtiger Handelsleute und Fabrikanten, welche den Markt der Vereinsländer benutzen wollen, nur dann zu erwarten sei, wenn ein Theil der Stadt und namentlich der größere, welcher durch seine vielen Gebäulichkeiten Gelegenheit zu solchen Etablissements darbiete, sich innerhalb der Zolllinie befinde, endlich daß eine lebhafte Messe nur dann wieder entstehen könne, wenn sowohl die Kaufleute, welche Handel mit den Vereinsstaaten, als auch jene, welche solchen mit der Schweiz und dem übrigen Auslande treiben, darauf frei verkehren können, was aber nur dann eintrete, wenn ein Theil der Stadt in die Zolllinie eingeschlossen, der andere aber ausgeschlossen sei, so bemerkt derselbe zu den Angaben der ihm entgegenstehenden Petenten Folgendes:

Zu 1. der Wahrheit getreu bleibend, bekenne er offen, daß drei Petenten, ein Seifensieder und zwei Rothgerber, von welchen auch allein der Impuls zur fraglichen Gegenvorstellung ausgegangen sei, bei veränderten Verhältnissen die Konkurrenz mit den benachbarten Schweizern in Bezug auf ihre Fabrikation nicht bestehen können und des offenen Marktes der Vereinsstaaten bedürfen, allein er widerspreche, daß dieses hinsichtlich der Ubrigen der Fall sei. Der Stadtrath fügt zum Belege seiner Behauptung eine Darstellung der Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse sämtlicher Unterzeichner der Petition an, deren Resultat darin besteht, daß unter 56, welche die Vorstellung unterzeichnet haben, nur 12 als bei der Frage betheiltigt erscheinen.

Um das Maß der Betheiligung dieser 12 Bewohner von Kreuzlingen ohngefähr zu bezeichnen, bemerkt der Stadtrath, daß das Gesamtgewerbsteuerkapital der Stadt 1,113,550 fl., das der 12 Betheiligten 29,775 fl., daß ferner das Gesamtbrandassuranzkapital der Stadt 1,330,300 fl., jenes der 12 Betheiligten 16,100 fl. betrage.

Zu 2. Wenn es Thatsache wäre, sagt der Stadtrath, daß

durch den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt die Gesamtheit oder nur der größere Theil der Bewohner dieser Stadt benachtheiligt, oder auch nur empfindlich berührt werden würde, so würde er es für Pflicht halten, die Gemeinde zu vermögen, von ihrer Bitte abzusehen. Aber dieses sei durchaus nicht der Fall, es handle sich bloß darum, daß einzelne Gewerbetreibende dieses Stadtheils entweder in dem Betriebe ihrer Gewerbe eine Veränderung vornehmen, oder aber ihre Etablissements aus der Vorstadt in die eigentliche Stadt verlegen müßten, wozu sich bei dem großen Umfang der Stadt und der geringen Bevölkerung derselben täglich Gelegenheit darbiete.

Wenn auf der einen Seite Einer oder der Andere auch eine kleine Beeinträchtigung zu erfahren habe, so habe er auf der andern wieder doppelten Vortheil zu gewärtigen; die vermehrte Bevölkerung, die Belebung des Verkehrs in der Vorstadt Kreuzlingen, im Falle des Ausschusses derselben nämlich, werde dem Einen Gelegenheit zur Erweiterung seines Gewerbsbetriebs, dem Andern zum vortheilhaftesten Verkaufe seiner Besitzungen und also die Mittel zur vortheilhaftesten Uebersiedlung in die Stadt selbst darbieten.

Zu 3. Indem der Stadtrath den §. 7 der Verfassungsurkunde zu Gunsten der Gesamtheit der Stadtgemeinde anruft, sagt er, es handle sich nicht um die Bestreitung oder Entziehung irgend eines staatsbürgerlichen Rechts, sondern vielmehr einzig und allein um die Bestimmung des Terrains, wo diese staatsbürgerlichen Rechte ausgeübt werden sollen, die Gleichheit bestehe darin, daß Jeder an den Vortheilen, welche der Zollverein, wenn er in der gewünschten Weise ins Leben gerufen wird, für Konstanz bringen müsse, auf die Art und Weise Theil nehmen könne, welche er seinen Verhältnissen am angemessensten finde.

Zu 4. Die hier von den Petenten der Vorstadt Kreuzlingen aufgestellte Behauptung, sagt der Stadtrath, ist aktenwidrig und unwahr. Bei der Abstimmung über den gestellten Antrag über den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt wurde von keiner Seite ein Widerspruch erhoben.

Meine Herren! Ihre Kommission glaubt, daß die von dem Gemeinderath zu Konstanz vorgetragenen Ansichten ganz die richtigen sind und daß durch die Realisirung der in der Vorstellung vom 28. Dezember 1833 ausgedrückten Wünsche und Bitten nicht nur das Interesse der Stadt Konstanz und insbesondere ihrer Vorstadt, sondern auch das allgemeine

Handelsinteresse selbst sehr werde befördert werden. Die Stadt Konstanz liegt an der äußersten Spitze des Großherzogthums, jenseits des Rheins, von dem schweizerischen Gebiete eng umschlossen. Die Vorstadt Kreuzlingen bildet den südwestlichen Theil derselben gegen die Schweiz hin. Sie ist durchaus mit hohen Mauern umgeben, und steht mit der eigentlichen Stadt nur durch einige Thore in Verbindung. Diese Lage und Beschaffenheit führt es mit sich, daß die Zolllinie, wenn dieser Theil der Stadt ausgeschlossen ist, eben so leicht oder noch leichter bewacht werden kann, als wenn dieselbe von den Mauern gegen die Schweiz hinläuft, also die Vorstadt dadurch eingeschlossen wird. Die Stadt Konstanz ist, wie ihre Vorsteher richtig sagen, durch ihre Lage zur Vermittlerin des Handels der Schweiz und Italiens mit dem südbölichen Deutschland bestimmt. Es ist wohl auch nicht zu bezweifeln, daß diese Stadt ein Mittelpunkt des Großhandels werden wird, wenn durch die angetragene Einrichtung dem handelnden Publikum Gelegenheit gegeben wird, in einer und derselben Stadt, welche nebst einer herrlichen Natur alle Bequemlichkeiten des Lebens darbietet, mit dem ganzen Vereinsgebiete auf der einen und mit dem Ausland auf der andern Seite frei verkehren zu können. Viele Ausländer werden dadurch angezogen werden, in dem zum Vereinsgebiete gehörigen Theil der Stadt Etablissements zu gründen, und manchem Badner, den die Beschaffenheit seines bisherigen Verkehrs nöthigen würde, sein Vaterland zu verlassen, und sich in der benachbarten Schweiz niederzulassen, wird es möglich gemacht, in demselben bleiben zu können, ohne sich in seinem bisherigen Erwerbe beeinträchtigt zu sehen.

Alle diese Vortheile würde man, wollte man der Bitte der Stadt Konstanz um Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt kein Gehör geben, der benachbarten Schweiz zuweisen, und die Prophezeiung des Gemeinderaths zu Konstanz, daß in diesem Falle bald vor den Thoren auf schweizerischem Boden eine neue Vorstadt entstehen werde, würde in kurzer Zeit in Erfüllung gehen.

Die Kommission glaubt nicht, daß der Widerspruch einiger betheiligten Bewohner der Kreuzlinger Vorstadt, die im Interesse der Gesamtheit liegende Maßregel hindern kann, denn sonst würden dergleichen Maßnahmen in der Regel nie ausführbar seyn, weil es selten der Fall ist, daß gerade alle einzelnen Interessen durch solche begünstigt werden.

Wir zweifeln aber keineswegs, daß die Bewohner der

Kreuzlinger Vorstadt, wenn sie gehörig über die Beschaffenheit der Verhältnisse unterrichtet werden, ihre Zustimmung geben werden, wir zweifeln hieran um so weniger, als diese Maßnahme offenbar das Interesse des größten Theils, wo nicht aller Bewohner der Vorstadt zunächst begünstigt, und die übrige Gemeinde sich in ihrer Vorstellung, was wir hier nachträglich bemerken, selbst erbietet, Diejenigen, welche dadurch beschädigt werden sollten, schadlos zu halten.

Der Stadtrath hat auch seiner Petition eine von 47 Bewohnern der fraglichen Vorstadt unterzeichnete Erklärung für den Ausschluß, jedoch mit dem Bemerkten beigelegt, daß er dieselbe nicht veranlaßt, sondern daß einige Privatleute sie eingeholt und dem Stadtrath vorgelegt haben.

Unter den Unterzeichnern befinden sich Mehrere, welche auch die gegenseitige Vorstellung unterzeichnet hatten, die somit dadurch ihre frühere Erklärung zurücknehmen.

Ihre Kommission glaubt demnach, daß die besondere Lage und die eigenen Verhältnisse der Stadt Konstanz besondere Maßnahmen erfordern, sie glaubt, daß insbesondere die des Ausschlusses der Vorstadt Kreuzlingen aus der Zolllinie von höchst wohlthätigen Folgen für sie seyn dürfte, und daß somit dieselbe, in so fern es ohne wesentliche Benachtheiligung der Rechte Anderer geschehen kann, ins Leben gerufen werden sollte. Sie trägt also darauf an:

„beide Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium zur erforderlichen Prüfung zu überweisen, und Hochdemselben die Bitte der Stadt Konstanz, insbesondere in Bezug auf den Ausschluß der Vorstadt Kreuzlingen aus der Zolllinie, zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.“

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte der Herrschaft Heiligenberg um Uebernahme von 44,152 fl. Landschaftsschuldenforderung auf die Staatskasse.
Erstattet von dem Abg. Wegel. II.

Meine Herren!

Durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz vom 14. Mai 1825 wurden von der Landschaft Heiligenberg schon 98,400 fl. Schulden und Vergütung übernommen.

Dieselbe macht nun einen weitem Anspruch an die Staatskasse zur Uebernahme von 44,152 fl. nebst Zinsen vom 1. Juni 1822, welche die Landschaft Heiligenberg an die Landschaften Jungnau und Trochtelfingen fordert, diesen aber von der Staatsbehörde durch Vertrag vom 20. Sept. 1808 erlassen worden sei. Durch diesen Vertrag findet sich die Landschaft Heiligenberg beschwert, weil solcher ohne alle Mitwirkung und Zustimmung der Landschaft, als Forderungsberechtigte, abgeschlossen worden, und solcher aus Staatsbrüchlichkeiten und nicht im Interesse der betreffenden Landschaften errichtet zu seyn scheine, von welchem Staatsvertrag sie erst im Jahr 1817 Kenntniß erhalten und dagegen ihre Beschwerde bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Meersburg am 11. Juni 1817 zu Protokoll, und die Bitte um angemessene Entschädigung eingegeben haben.

Wiederholte Vorstellungen seien erfolglos geblieben, bis zum Jahr 1833, allein die Nachforderung selbst sei nun durch Beschluß

„der Großherzoglichen Seckreisregierung vom 29. Januar 1833 Nr. 1574, als nicht Statt habend erkannt, und der Landschaft Heiligenberg überlassen worden, gegen wen immer mit einer Ersatzklage aufzutreten.“

Die Landschaft reichte hierauf ihr Gesuch nebst Anlagen unterm 26. März 1833 an das Großherzogliche Ministerium des Innern, und da keine Entschädigung erfolgte, eine ehrerbietigste Vorstellung an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog, unterm 31. Oktober 1834 ein.

Die Großherzogliche Regierung des Seckreises wurde von Seite des Ministeriums zum Berichte veranlaßt, welchen dieselbe sub Nr. 5352 unterm 10. April d. J. erstattete, die Landschaft selbst reichte eine nachträgliche ausführliche Vorstellung, datirt vom 31. März laufenden Jahres, unterm 11. Mai ein bei dem Großh. Ministerium des Innern.

Eine Entschlieung ist noch nicht erfolgt und konnte wohl seit dieser Zeit, wegen Wichtigkeit, und wie es scheint, Schwierigkeit des Gegenstandes nicht erfolgen. Die Petenten sind des Dafürhaltens in ihrer Vorstellung vom 30. April und 15. Mai an die zweite Kammer, daß ihr Gesuch um verfassungsmäßige Einschreitung materiell und formell gerechtfertigt anzusehen seyn möchte, allein da eine Enthörung nicht vorhanden ist, so kann in formeller Hinsicht die Begründung nicht anerkannt, und sich in das Materielle zur Zeit nicht eingelassen werden.

Ihre Kommission muß den Antrag auf den Uebergang zur Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über das Gesuch der Stadt und Collectation Meersburg, um nachträgliche Uebernahme von Collectationschulden auf die Staatskasse. Erstattet durch den Abg. Wegel II.

Meine Herren!

Durch das im verfassungsmäßigen Wege erlassene Gesetz vom 28. September 1831 wurde von dem Collectationsverband Meersburg 28,500 fl. Schulden auf die Staatskasse übernommen, wegen weiteren zwei Posten

„Fruchtsperreffordonskosten von den Jahren 1794—1798 zu 19,470 fl. und wegen Borarlberger Aufstandskosten von den Jahren 1808 und 1809 zu 9,968 fl. wurde dem Collectationsverband überlassen, eine nähere Nachweisung vorzulegen.“

Diese Vorlage geschah unterm 13. Februar 1833 an das großherzogliche Ministerium des Innern. — Diese vorgelegte Nachweisung stellte aber ein Resultat dar, wornach der Collectationsverband, anstatt der vorbemerkten zwei Posten, im Betrag von 29,438 fl., um die Uebernahme einer Summe von 51,725 fl. auf die Staatskasse ansucht.

In der Darstellung ist ausgeführt:

„Bei der ersten Bearbeitung sei ein großer Theil Schulden übersehen worden, welche auf der im Jahr 1801 errichteten Schuldentilgungskasse beruhen und ebenfalls gemischte Steuern und Kriegsschulden seien.“

Durch Verfügung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1833 Nr. 10018 wurde aber das Gesuch der Stadt und Collectation Meersburg rückgewiesen, „da die Nachforderung nicht begründet gefunden wurde.“

Gegen dieses Erkenntniß stand der Collectation Meersburg der Weg des Recurses an das großherzogliche Staatsministerium offen, allein solcher wurde durch sie bisher nicht betreten, nicht einmal die Recursanmeldung ist erwähnt oder ausgewiesen.

Eine Enthörung ist also nicht vorhanden. Ihre Kommission kann sich daher in das Materielle des Rechnungsausweises nicht einlassen, und muß wegen formellen Mangels der Petition den Antrag stellen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Kommissionsbericht zur Petition der Herausgeber des badischen Kirchenblatts, um Minderung der Postprovision. Erstattet durch den Abg. Schaaff.

Meine Herren!

Eine auf höchsten Befehl von dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 11. Aug. 1834 im Reg. Bl. Nr. 40 erlassene Bekanntmachung, die Portotaxen im Umfang der großherzoglichen Posten betreffend, führt in Beilage V den Tarif der von Zeitungen und Journalen zu beziehenden Provision folgendermaßen auf:

Bei einem jährlichen Bezugspreis ist zu erheben:

unter 4 fl.	1 fl. 40 fr.
von 4 fl. bis 10 fl. excl.	2 fl. 30 fr.
von 10 fl. bis 20 fl.	3 fl. 30 fr.
von 20 fl. bis 40 fl.	5 fl. — fr.
von 40 fl. bis 80 fl.	7 fl. — fr.
von 80 fl. und darüber	8 fl. — fr.

und enthält dabei noch folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Von jeder Briefpost können Zeitungen und andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises so wie der Provision bezogen werden.

2) Vorstehende Provision wird von allen, sowohl inländischen, als ausländischen Zeitungen und periodischen Druckschriften erhoben und zwar ohne Unterschied des Formats, oder ob sie täglich erscheinen oder nicht, auch, ob sie aus einem ganzen oder halben Druckbogen bestehen. Dieser Bezug findet im Umfang der großherzoglichen Posten allerwärts nur einmal im gleichen Betrag Statt, es mag die Bestellung unmittelbar oder durch Vermittlung eines andern Postbureaus geschehen.

3) Auf das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt, so wie auf die Kreisanzeigblätter und das landwirtschaftliche Wochenblatt, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat hinsichtlich dieser Blätter bei der verordneten jährlichen Provision von 30 Kreuzern sein Verbleiben.

4) Ist mit der Zeitschrift noch ein besonderes Beiblatt verbunden, so wird für letzteres noch zwei Drittel der gewöhnlichen Provision erhoben.

5) Zeitungen und Journale, welche unter Couvert oder unter Kreuzband mit der Post versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portosätzen für dergleichen Sendungen. Ausnahmeweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freieremplare an inländische Behörden und Privatpersonen gegen Entrichtung der oben bemerkten Provision unter Kreuzband zu versenden.

6) u. s. w.

Gegen diese Verordnung beschwert sich die Redaktion des badischen Kirchenblatts in einer in der 19. Sitzung übergebenen Petition, worin vorgestellt wird:

„Nach dieser Bestimmung koste ihr Blatt, welches wöchentlich nur einmal die Post in Anspruch nehme, so viel als eines, das 2 und 3 Mal die Woche erscheint, nämlich 50 fr. halbjährig, d. i. 83 pCt. des Verlagspreises, während ein anderes, das alle Tage herauskomme, nicht mehr als 1 fl. 15 fr. halbjährig auf der Post koste. Fände ein Ebenmaß zwischen dem Umfang der Zeitungen und der Postprovision Statt, so müßte eine alle Tage erscheinende im Verhältniß zu der ihrigen jährlich 11 fl. 40 fr. statt 2 fl. 30 fr. Postprovision kosten. Es liege am Tage, daß in Folge dieser Preisansätze kleinere Flugblätter unterdrückt und größere Zeitungen begünstigt werden, daß das Volk, welches nicht viel Zeit und Geld aufs Lesen verwenden könne, nicht lesen, mithin nicht über seine Interessen belehrt und aufgeklärt, nicht zur regen Theilnahme an dem, was ihm Noth thut, angesprochen und aufgemuntert werden könne. Nicht genug, daß die Verordnung für die größern Zeitungen überaus günstig sei, die Vollziehung derselben überbiete alles und müßte den Verdacht erregen, daß sie es auf den Untergang der kleineren Blätter angelegt habe. Denn das Organ der Regierung, die Karlsruher Zeitung, zahle im Widerstreit mit der Verordnung halbjährig nur 15 fr., wie zu An-

fang eines jeden Semesters in diesem Blatte selbst zu lesen sei“ 2c.

Zum Schluß weist die Petition die Enthörung bei höchstpreislichem Staatsministerium, welches ihre Bitte um Moderation der auf allgemeinen Vorschriften beruhenden Zeitungsprovision abgewiesen hat, nach, und bittet hiernächst die Kammer, in deren Bereich ohnedies das Recht der Steuerverwilligung gehöre:

„die Besteuerung ihrer Leser nach dem Grundsatz der Billigkeit und Unpartheilichkeit in Gemeinschaft mit der hohen Regierung in der Weise reguliren zu wollen, daß eine jede Zeitung bloß nach dem Maßstab ihrer Bogenzahl und ohne Privilegium Provision zu zahlen habe; wie die Druckbogen unter Kreuzband gleichfalls lediglich nach der Bogenzahl tarirt würden.“

Meine Herren! Eine Oberpostdirectionsverordnung vom 18. Sept. 1820 setzte fest, daß von ausländischen (d. i. im Ausland verlegten) Zeitungen die Postprovision in dem Maße zu erheben sei, wie in dem jetzt von den Petenten angegriffenen Tarif allgemein bestimmt worden ist, dabei war aber noch weiters verordnet, daß, so oft ein neuer Paketschluß eintrat, d. h., wenn das Postamt der Aufgabe der Zeitung nicht in direkter Paketverbindung mit dem Postamt der Abgabe stand, somit das Paket unterwegs umgepackt werden mußte, und so oft dies geschah, jedesmal ein Drittel diese Provision weiters zu berechnen und zu erheben war.

Bei den inländischen Zeitschriften dagegen behielt sich die Oberpostdirection vor, für jede derselben nach Maßgabe der Umstände die Provision besonders zu bestimmen.

Wenn nun die Verordnung vom 11. August v. J. die für ausländische Blätter bestandene Vorschrift generalisirt, dabei aber den Provisionsaufschlag abschafft, so muß man hierin eine wirkliche Verbesserung erkennen, indem dadurch der Willkür der Oberpostbehörde und somit möglicher Begünstigung oder Bedrückung inländischer Blätter vorgebeugt wird. Dem in der fraglichen Verordnung liegenden Prinzip, daß die Tarirung der Zeitungen und Journale an bestimmte Normen gebunden wird, muß Jedermann Beifall zollen; eine andere Frage ist aber, ob die von den Petenten erhobenen Beschwerden, einmal, daß das Regulativ die kleinern Blätter, im Verhältniß zu den größern, benachtheilige, dann daß einzelne Blätter begünstigt seien, namentlich die Karlsruher Zeitung sich eines Privilegiums zu erfreuen habe, begründet sind.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß ein weit richtigeres Verhältniß vorhanden wäre, wenn die Provision nach dem Umfang der Blätter und mit Berücksichtigung des Umstandes, wie oft sie erscheinen, regulirt würde, und sollte ein der Gerechtigkeit vollkommen entsprechender Maßstab angelegt werden, dann müßte auch zudem die Entfernung der Abonnenten in Anschlag kommen; mit andern Worten, es müßte die Provision in derselben Weise wie das gewöhnliche Briesporto festgesetzt werden.

Ob aber bei dieser Peräquation die kleinern Blätter gewinnen, ob das Lesen solcher Schriften hierdurch dem Volke erleichtert würde, das ist eine andere Frage, deren Beantwortung wir füglich unterlassen können. Die Minorität Ihrer Kommission, meine Herren, ist des Dafürhaltens, daß das dermalige Provisionsregulativ den Forderungen des Rechts und der Billigkeit entspricht und kann hierin kein Hemmiß des Gedankenverkehrs durch die periodische Presse wahrnehmen, ja sie findet, daß die Presse in dieser Beziehung bei uns mehr begünstigt ist, als in den meisten andern Staaten.

In Baiern, z. B., wird die Provision nach Rayons, d. i. nach der Entfernung berechnet, desgleichen im Königreich Preußen. Die Provisionsbestimmung in den Thurn- und Taxischen Postgebieten sind bedeutend höher; in England, der Wiege der freien Presse, werden die Zeitungen gleich andern Druckschriften unter Kreuzband behandelt und neben dem Stempel lastet das Porto dort schon auf den Blättern; in Frankreich ist es derselbe Fall, und wird dort keine Zeitung bei der Post unfrankirt angenommen, während sich bei uns die Post sogar noch mit dem Einzug des Abonnementspreises befaßt.

Die Majorität Ihrer Kommission dagegen findet kein richtiges Verhältniß darin, daß ein Blatt, welches nur einmal in der Woche erscheint, so viel Postprovision bezahlen soll, als eine Zeitung, welche die Dienste der Post in der Woche drei oder noch mehrmal in Anspruch nimmt, sie hält daher die Beschwerde der Petenten für begründet und wünscht, daß das Regulativ eine Abänderung erleide, wodurch die Provision mehr in Einklang gesetzt wird mit den Leistungen der Post. Sie ist des Dafürhaltens, daß ein richtigeres Verhältniß, wenigstens approximativ, hergestellt seyn würde, wenn man folgende Bestimmungen annähme:

Bei einem Bezugspreis von 3 fl. und darunter 50 kr. Provision.

Bei einem solchen über 3 fl. bis 6 fl. ercl., 1 fl. 40 fr. Provision.

Von 6 fl. bis 10 fl. ercl., 2 fl. 30 fr.

Im übrigen könnte das bestehende Regulativ beibehalten werden.

Anlangend den zweiten Beschwerdepunkt, die angebliche Begünstigung einzelner Blätter betreffend, so wird diese Behauptung von der großherzoglichen Oberpostbehörde widersprochen, dabei rüchlich der Karlsruher Zeitung erläutert, daß die Redaktion ein solches Privilegium zwar verlangt, mit dem Begehren aber vom großherzoglichen Staatsministerium abgewiesen worden sei, daher die regulativmäßige Provision bezahle.

Da übrigens die Mehrheit der Kommission die erste Beschwerde als gegründet erkannt hat, so soll ich, Namens derselben, auf empfehlende Ueberweisung der Petition an großherzogliches Staatsministerium mit Beziehung auf den entwickelten Vorschlag einer Aenderung am Regulativ u. s. w. antragen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Gemeinden Hambrücken, Neuthardt und Karlsdorf, Oberamtsbezirks Bruchsal, um käufliche Ueberlassung von Waldboden. Erstattet vom Abgeordneten Leiblein.

Meine Herren!

Die Gemeinden Hambrücken, Neuthardt und Karlsdorf haben gegen ihre Bevölkerung einen sehr beschränkten Güterbau, sie baten deswegen bei hohem Staatsministerium um käufliche Ueberlassung von Waldboden. Von diesem wurde auch, da die vorgeschützten Verhältnisse begründet gefunden worden, am 1. April 1833 verfügt, daß der Gemeinde Hambrücken 150 Morgen, der Gemeinde Neuthardt 110 und der von Karlsdorf 70 Morgen zur Kultur käuflich überlassen werden sollten.

Es wurde darauf die Abschätzung dieses Bodens vorgenommen, diese fiel aber sehr verschieden aus.

Die Domänenverwaltung schlug den Morgen an:

in Hambrücken nach den verschiedenen Distrikten zu 90, 100 und 105 fl.,

in Neuthardt zu 110 fl. im Durchschnitt;

in Karlsdorf zu 100 fl.,

und begründete diesen Anschlag durch die nach dem Grunde oder Gewährbuch seit mehreren Jahren bestandenen Güterpreise in diesen Orten.

Das Oberforstamt Bruchsal schätzte dagegen den alten Morgen zu 250 fl. und den neuen zu 293 fl. 24 fr. ab.

Die Direktion der Forste und Bergwerke fand den Anschlag des Oberforstamts zu hoch mit dem Anfügen, daß der Werth zu 125 fl. per Morgen anzunehmen sei.

Auf befallige Vorlage machte das großherzogl. Finanzministerium den Vorschlag, den Waldboden an die Gemeinden zu verpachten, weil wegen Verschiedenheit des Preisansatzes der Werth zuverlässig jezt sich noch nicht ausmitteln lasse und zur Unterstützung der Gemeinden die käufliche Ueberlassung nicht erforderlich sei. Dieser Antrag wurde von hohem Staatsministerium unterm 30. Januar 1834 genehmigt.

Auf wiederholte Vorstellung der Gemeinden verfügte daselbe unter Wiederholung des frühern Beschlusses noch weiter, daß die Verpachtung an die Gemeinden gegen einen billigen, dem Bodenwerth entsprechenden Pachtzins auf 20 Jahre geschehen soll, daß dagegen die Gemeinden das Feld an minder begüterte Einwohner auf 10 Jahre gegen einen Pachtzins abzugeben haben, der den Pacht der Gemeinden höchstens um 10 pCt. übersteigen dürfe.

Dies ist der Stand der Sache nach den zur Einsicht mir vorgelegten Akten großherzogl. Finanzministeriums.

In der in der 8. öffentlichen Sitzung eingekommenen Vorstellung führen die Petenten an:

Ihre Bemerkungen seien, wie allgemein bekannt, gegen die immer steigende Bevölkerung zu klein und die Einwohner seien außer Stande, sich hierauf zu ernähren. Darum habe auch das hohe Staatsministerium die Abtretung von Waldboden an sie angeordnet. Durch die beschlossene Verpachtung des Bodens an sie sei nun zwar ihre üble Lage einigermaßen verbessert; diese Verpachtung liege aber nicht im Interesse des Aersars. Die Kultivirung des Waldbodens fordere Mühe und Kostenaufwand; der Boden müsse durch Dünger und Erde verbessert, die Kies- und Sandhügel abgehoben und der durch den Neutharder Walddistrikt der Länge nach durchziehende Weg ordnungsmäßig hergestellt werden. Dieser Mühe und diesem Kostenaufwand werde sich der Pächter

nicht unterziehen, weil er die Früchte seines Fleißes nicht genießen kann und er nicht für seine Familie arbeite, er werde vielmehr suchen, mit wenigen Kosten den größtmöglichen Vortheil aus dem Anfangs ergiebigen Waldboden zu ziehen und dadurch denselben zum Nachtheil des Aersars verschlechtern.

Sie wollten das Feld keineswegs um einen zu niedrigen Preis, sondern erböten sich, für den Morgen in Hambrücken und Neuthard 150 fl. und in Karlsdorf 130 fl. zu bezahlen; dabei könne die Staatskasse nichts verlieren, da die Zinsen von diesem Kapital dem erzielt werdenden Pachtzins gleich kommen werden. Sie bitten sofort, ihr Gesuch um künftliche Ueberlassung des Bodens gegen diesen neuerdings von ihnen festgesetzten höchsten Preis bei hohem Staatsministerium zu empfehlen.

Ihre Kommission, meine Herren, kann nicht verkennen, daß die von den Petenten angeführten Verhältnisse alle Berücksichtigung verdienen. Ihr Nothstand ist anerkannt. Durch eine bloße Verpachtung wird demselben aber nicht so abgeholfen, als wie durch künftliche Ueberlassung. Daß die Kultivierung Mühe und Kostenaufwand erfordert, bedarf wohl keiner Erinnerung. Wenden sie nun dieselben auf, um den Boden gut und ergiebig zu machen, so werden sie die Früchte ihres Fleißes und ihrer Auslagen entweder gar nicht oder wenigstens zum großen Theile nicht genießen; sie werden vielmehr am Ende der Pachtzeit wegen des durch die Kultivierung erhöhten Werths nur größere Summen zahlen müssen. Sind sie aber in der Kultivierung nachlässig, und der Boden wird dadurch statt verbessert, nur verschlimmert; so gewinnt die Staatskasse nicht nur nicht, sondern es wird auch noch der Zweck der Abtretung größtentheils verfehlt. — Auf der andern Seite kann das Aerar nichts verlieren, wenn die künftliche Ueberlassung um den jetzigen wahren Werth, der sich doch wohl ausmitteln läßt, verfügt wird.

Ihre Kommission würde deswegen gerne die empfehlende Ueberweisung an hohes Staatsministerium begutachten. Sie glaubt dies aber nicht thun zu können, weil sie eines Theils nicht zu beurtheilen vermag, ob der angebotene Preis von 150 fl. dem jetzigen Werth angemessen ist, und weil andern Theils die Petenten selbst angeben, daß sie dies Gebot den Staatsbehörden noch gar nicht gemacht, demnach Enthörung gar nicht vorliegt. Sie kann deswegen lediglich die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Vorstellung der Jörger'schen Geschwister zu Gengenbach und Reichensbach, Ansprüche an das Spital daselbst aus einer Erbschaft betr. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

In der 15. öffentlichen Sitzung habe ich Namens Ihrer Kommission über diesen Gegenstand bereits Bericht erstattet. Es wurde damals die Tagesordnung beschlossen, weil die Vorstellungen undeutlich waren, und weil nach der von dem Abg. Sander ertheilten Auskunft für die Petenten mehrmals Armenanwälte aufgestellt worden, und sowohl diese als das Gericht erklärten, daß in dieser rechtskräftig entschiedenen Sache nichts zu ändern sei.

Seitdem kamen drei weitere Petitionen ein, welche jedoch bloße Anrufen sind. Ihre Kommission, meine Herren, muß deswegen abermals die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition des Bärenwirths Michael Guhl von Pfullendorf, um Nachlaß einer gegen ihn erkannten Weinaccisefraudationsstrafe. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Michael Guhl von Pfullendorf legte im Herbst 1826 in Markdorf, Amtsbezirks Meersburg, 20 Fuder 5 Dhm 4 Stügen Wein ein, er hatte hierfür kein Weinhandlungspatent gelöst, und auch die Accise bei der Einkellerung nicht entrichtet. Auf geschehene Anzeige wurde er von dem Bezirksamt Meersburg in Untersuchung genommen, und am 12. März 1828 zur Nachzahlung der Accise mit 85 fl. 35 fr. und zur Zahlung des vierfachen Betrags als Strafe mit 342 fl. 20 fr. verurtheilt. Gegen dies Erkenntniß ergriff er an das Kreisdirectorium und an das Oberhofgericht den Recurs, dieser wurde aber verworfen; darauf betrat er den Gnadenweg, und bat die Großherzogl. Steuerdirection, bei hohem Finanz- und hohem Staatsministerium um Nachlaß der Strafe,

seine Bemühung hatte aber keinen bessern Erfolg, als der betretene Rechtsweg.

In seiner in der 13. öffentlichen Sitzung eingekommenen Vorstellung bittet er nun, zu bewirken, daß die ganze Defraudationsgeschichte nochmals untersucht, und die bereits bezahlte Strafe rückersetzt werde. Seine deßfalligen Gründe sind:

„Er habe den Wein öffentlich eingelegt, und von der jeweiligen Einkellierung dem Acciser die Anzeige gemacht, eine Absicht, zu defraudiren, könne daher nicht angenommen werden; er habe sich vor der Einkellierung auch um ein Weinhandlungspatent erster Klasse bei dem Bürgermeister in Markdorf gemeldet, die Anmeldung habe aber in das Heberregister nicht eingetragen werden können, weil das Steuerab- und Zuschreiben schon vorüber gewesen.“

Er beschwert sich besonders noch darüber, daß der Accisor als Denunziant gegen ihn aufgetreten, und die Hälfte der Strafe erhalten habe, daß endlich die Untersuchung nicht vollständig geführt sei, indem seine Geschäftsführer bei der Einkellierung, Kaplan Regenscheid und Collectationsverrechner Guldin, nicht vernommen, und auch der Steuerperäquator nicht zum Berichte aufgefordert worden, ob ihm nicht schon im Herbst 1826 bekannt geworden, daß er, Beschwerdeführer, sich bei dem Bürgermeister um ein Patent gemeldet.

Drei Instanzen, meine Herren, haben im Rechtsweg den Bittsteller für straffällig erkannt, er kann sich daher über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte nicht beschweren. Dem ohngeachtet habe ich von den Acten Großherzogl. Finanzministeriums Einsicht genommen, welche mir ohne Anstand gestattet wurde. Die Untersuchungsacten lagen zwar nicht bei, aus den mir vorgelegten Acten und dem ausführlichen Vortrag des Referenten erhellet aber folgendes Resultat:

1) Michael Guhl legte den Wein in zwei Keller ein, und zwar in den Keller des Buschwirths Barthel Walther, welcher mit dessen Wirthschaftskeller unter einem Dache steht, 13 Fuder 8 Ohm 7 Stügen, und den Rest in den Keller des Mathes Guldin.

2) Die Angabe, daß Regenscheid und Guldin nicht vernommen worden, ist ungegründet. Obschon dieselben als Geschäftsführer verdächtige Zeugen sind, so ordnete doch Großh. Finanzministerium deren Vernehmung an, und solche wurde auch bewerkstelligt. Eben so wurde auch der Steuerperäquator zum Bericht aufgefordert.

3) Nicht der Accisor, sondern der Zollgardist zeigte den Bestraften bei dem Amte Meersburg an.

4) Der Bürgermeister zu Markdorf bezeugt zwar, daß Guhl um ein Patent erster Klasse bei ihm sich gemeldet, er will sich aber erinnern, daß dies erst nach der Einkellierung geschehen.

5) Der Steuerperäquator berichtete, daß Guhl erst am 26. Mai 1827 um ein Patent bei ihm gebeten.

6) Der Küfer, welcher die Einkellierung besorgte, und deßfalls auch mit der zweifachen Accise bestraft wurde, will nur wissen, daß von der ersten Einlage bei Buschwirth Walther die Anzeige bei dem Accisor geschehen.

7) Gleiches giebt Schuster Boos an, mit dem Zusatz, daß der Accisor die Einkellierung mehrmals nicht habe zugeben wollen, sondern eine abschlägige Antwort gegeben, und zuletzt nur erklärt habe, er wolle bei der Obereinnahme sich erkundigen.

8) Zeuge Guldin will von einer Anzeige hinsichtlich des bei ihm gelagerten Weines nichts wissen, wohl aber, daß solche hinsichtlich des bei Buschwirth Walther eingelegten geschehen, daß aber der Accisor dagegen gewesen sei.

9) Kaplan, jetzt Pfarrer, Regenscheid behauptet, daß der Accisor von aller Einkellierung Kenntniß erhalten, daß er solche aber ohne Patent oder Acciszahlung nicht habe zugeben wollen, daß er, Regenscheid, zuletzt sich für alle nachtheiligen Folgen verbürgt, einen deßfalligen Revers ausgestellt, und daß der Accisor darauf die Genehmigung erteilt habe.

10) Dies bestreitet jedoch der Accisor, er gesteht zwar zu, daß er den angegebenen Revers erhalten, er behauptet aber, daß er den Kaplan Regenscheid darauf aufmerksam gemacht habe, daß für den Keller bei Buschwirth Walther kein Patent gegeben werde, weil solcher mit dem andern Wirthskeller unter einem Dache stehe, daß er zuletzt nur erklärt, er wolle bei Großherzogl. Obereinnahme anfragen. Von dieser habe er die Antwort erhalten, daß der Wein veraccist werden müsse, was er dem Regenscheid wieder eröffnet, welcher aber lediglich auf die Anmeldung um ein Patent sich berufen.

Eben so habe er dem Guhl eröffnet, daß er nur auf ein Patent oder gegen Accidentrichtung Wein einkellern dürfe.

10) Die Gründe der abschlägigen Verbescheidung von Seiten des Großherzogl. Finanzministeriums bestehen darin:

a) Guhl sei Wirth und Weinhändler in Pfullendorf, als solcher müsse er die Gesetze kennen, insbesondere müsse er wissen, daß in einen Wirthschaftskeller nur gegen Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes Wein gebracht werden könne; er habe dies um so mehr wissen müssen, als er deßfalls gewarnt worden.

b) Auch in den andern Keller habe er Wein nur gegen Lösung eines Patents einlegen dürfen, die Anmeldung um ein solches ersehe aber keineswegs die Lösung.

c) Derselbe habe selbst das Patent überschritten, indem er mehr Wein eingekellert, als ihm nach demselben erlaubt gewesen.

d) Wenn auch keine Absicht, zu defraudiren, vorliege, so gelte dies nur von dem in den Wirthschaftskeller gelegten Wein, nicht aber von dem andern, von dem nicht erwiesen sei, daß eine Anzeige geschehen. Bei diesem betrage aber schon die Accise 27 fl. 50 kr. und die Strafe 111 fl. 20 kr.

e) Guhl sei zu gering gestraft worden; denn er sei schuldig gewesen, von dem bei Buschwirth Walther eingelegten Weine auch das Ohmgeld mit 288 fl. 45 kr. zu bezahlen, und hätte wegen dessen Nichtentrichtung zur Nachzahlung und in die Strafe des vierfachen Betrags mit 1,155 fl. verurtheilt werden sollen.

f) Nach dem hier anwendbaren §. 99 der Zollordnung sei grobe Nachlässigkeit einer beabsichtigten Defraudation gleich zu achten.

g) Als Wirth und Weinhändler könne Guhl höchstens eine beschränkte Berücksichtigung verdienen, habe daher im höchsten Falle den Nachlaß von einem Viertel der Strafe im Gnadenwege erwarten dürfen, er sei aber schon durch das amtliche Erkenntniß besser weggekommen, da er nach demselben das Ohmgeld und die deßfallige Strafe nicht habe zahlen müssen.

Ihre Kommission, meine Herren, muß diesen Gründen beipflichten, da eine grobe Nachlässigkeit des Bittstellers nicht verkannt werden kann. Sie beantragt deßwegen die Tagesordnung.

Beilage Nr. 9. zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Bitte der Christiana Lichtensfels dahier, um Unterstützung zu einer Reise in das südliche Rußland. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Schon auf frühern Landtagen hat sich die Bittstellerin an die hohe Kammer gewendet, und theils um Abhülfe ihrer vermeintlichen Beschwerden, theils um Unterstützung gebeten. In der 32. öffentlichen Sitzung vom Jahre 1833 erstattete der Abg. Grimm ausführlichen Bericht, und es wurde damals die Tagesordnung beschloffen.

In der am 8. Mai eingekommenen Petition wiederholt die Petentin zwar ihre frühere Beschwerde über angebliche Rechtsverletzungen nicht, sie klagt aber darüber, daß ihr keine ordentliche Unterstützung zu Theil geworden, obschon sie sich mehrmals darum beworben; sie habe nur bei einer Krankheit 20 fl., dann 11 fl. und erst kürzlich 15 fl. erhalten, auch sei sie im vorigen Jahre in das Armenbad nach Baden zugelassen, und ihr hierzu 6 fl. Reisegeld gegeben worden, mehr habe sie aber nicht bekommen, obschon man ihr gesagt, es sei ihr noch mehr angewiesen worden; sie wolle nun in das südliche Rußland reisen, und bittet, zum Abschied ihr zu einer Unterstützung behülflich zu seyn.

In dem Berichte von 1833 wurde bemerkt, daß die Petitionskommission, wegen notorischer Armuth der Petentin, das Gesuch um Unterstützung dringend empfehlen würde, wenn ihr nur ein Fond bekannt wäre, welcher für solche Arme die Mittel darbietet, daß sie aber hoffe, die Stadt Karlsruhe, als Heimathsgemeinde, werde, aufgefodert durch die öffentlich zur Sprache gebrachte Noth, vermittelnd einschreiten.

Aus den bewilligten Unterstützungen, welche die Bittstellerin aus dem Gratiafond erhalten haben will, geht hervor, daß man deren Armuth berücksichtigte, und ihr abzuhelfen suchte; ob aber diese Abhülfe hinreichend ist, kann Ihre Kommission, meine Herren, nicht beurtheilen, da sie nicht weiß, ob und in wie weit die Petentin sich durch Verdienst zu ernähren im Stande ist. In eine deßfallige nähere Erörterung glaubt sie sich auch nicht einlassen zu dürfen, weil nur auf ein Reisegeld angetragen ist.

Auch hinsichtlich dieses Gesuchs glaubt dieselbe eine Verwendung nicht vorschlagen zu können, weil einestheils der Zweck der Reise gar nicht angegeben ist, und weil anderntheils, wenn, wie es der Fall zu seyn scheint, eine Auswanderung beabsichtigt wird, bekanntlich in den russischen Staaten nur Gewerbs- und Ackerleute, und auch diese nur nach Hinterlegung bestimmter Summen, keineswegs aber dergleichen hilfbedürftige Personen zugelassen werden, endlich weil ihr, wie der Kommission im Jahr 1833, kein Fond bekannt ist, worauf dergleichen in keinem Falle unbedeutende Reisegelder angewiesen werden könnten.

Sie beantragt deswegen die Tagesordnung.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition, die Beschwerde des Heinrich Köcher von Dossenheim, Oberamtsbezirks Heidelberg, wegen zwangsweiser Versteigerung seiner Liegenschaften. Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Meine Herren!

Schon im Jahr 1831 reichte der Beschwerdeführer bei hoher Kammer eine Petition ein, worin er sich beschwerte, daß ihm Schulden halber seine Liegenschaften versteigert worden, während ihm durch Ausfertigung einer Günterartation von Seiten des Dossenheimer Pfandgerichts Behufs einer Unterpfandsbestellung hätte geholfen werden können. — In der 168. Sitzung wurde die Tagesordnung beschlossen, weil Enthörung nicht nachgewiesen war.

In der 17. öffentlichen Sitzung von diesem Jahr kam abermals eine dergleichen Beschwerde ein. Solche ist aber dunkel, man kann daraus gar nicht ersehen, welche Schritte der Petent zur Verfolgung seines Rechts gethan, er beruft sich auf seine Vorstellung vom Jahr 1831 und bemerkt, daß er sich an Großherzogl. Hofgericht gewendet, daß er aber durch die Nachlässigkeit seiner Anwälte nicht zu seinem Rechte habe gelangen können, und daß der zu seiner Vertretung zuletzt ernannte Officialanwalt die Sache habe liegen lassen, bittet sofort, seine Angelegenheit durch die Universität Heidelberg untersuchen zu lassen.

Aus dem Vortrag des Petenten, meine Herren, geht hervor, daß derselbe nicht rechtlos gelassen wurde, daß man ihm vielmehr durch Aufstellung eines Officialanwalts die Mittel an die Hand gab, sich zu vertheidigen. Ist der Officialanwalt nachlässig, so mag sich Petent an Großherzogl. Hofgericht wenden, und solcher wird zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden. In keinem Fall liegt ein hinreichender Grund vor, die Petition hohem Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Ihre Kommission muß deswegen die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 11 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über einen Vorschlag mehrerer Bürgermeister und Wahlmänner der Gemeinden Hottingen, Willaringen, Ibach, Menzenschwand u., in Betreff der Verpflichtung zu Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Stiftungsverrechnern und Pflegern. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Die Petitionäre führen aus, daß durch die Nothwendigkeit, bei allen dergleichen Verpflichtungen zu Amte zu gehen, den Privaten, Gemeinds- und Stiftungsklassen nicht unbedeutende Kosten verursacht, den zu verpflichtenden Personen aber jedenfalls manche Mühe, viel Zeitverlust und nicht unbedeutende Arbeitsversäumnis aufgebürdet würde. Sie schlagen deshalb vor, für alle dergleichen Verpflichtungen gedruckte Instruktionen aufzusetzen, und solche mit der Verbindlichkeit zu schließen, daß der Ernannte handgelübdlich sich zur Haltung seiner Pflichten verbindet, und sich den betreffenden gesetzlichen Strafen unterziehen zu wollen erklärt. Wenn nun zu irgend einer Stelle Jemand dem Amt in Vorschlag gebracht und von diesem bestätigt ist, so hätte er sich bei dem betreffenden Bürgermeisteramt zu melden, dieses stelte ihm ein Exemplar seiner Instruktion zu, ließe ein zweites von ihm unterschreiben, und sendete solches an das Amt. Der Bürgermeister müßte über die von ihm dadurch geschehene Verpflichtung ein Buch führen, und bekäme für gehabte Mühe etwa 12 fr.

Ihre Kommission, meine Herren, verkennt zwar nicht, daß durch die mannigfachen Verpflichtungen vor Amt allerdings viele Mühe, Kosten und Zeitversäumnis den Staatsbürgern zugeht, und giebt zu, daß eben wegen der großen Anzahl von Verpflichtungen diese nicht mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, wie es der Fall seyn sollte. Wünschenswerth muß es ferner erachtet werden, daß Denjenigen, welchen irgend ein Dienst oder eine Pflicht übertragen wird, eine Instruction über ihre Pflichten zugestellt werde, allein man wird keine solche aufzustellen im Stande seyn, oder aufstellen wollen, welche alle betreffenden Pflichten enthält, es bestehen auch schon für die meisten dergleichen Dienste die Instructionen, allein sie schließen mit Recht immer in dem Allgemeinen, alles zu thun, was einem getreuen Pfleger z. obliegt, was auch deshalb seyn muß, um sonst nicht für eine nicht ausdrücklich in der Instruction angeführte Pflichtverletzung eine Straflosigkeit zu bedingen.

Geht man nun davon aus, daß für alle dergleichen Dienste Instructionen aufgestellt werden, so würde im Allgemeinen den Vorschlägen der Petitionäre nichts im Wege stehen, denn der wirklichen Verpflichtung auf Handgelübde würde die schriftliche Einwilligung in die Strafe des Handgelübdebruchs bei Verletzung der übernommenen Pflichten gleichstehen.

Mehrere der angeführten Dienste, z. B. Pfleger, Geschlechtsbeistände, so lange sie noch bestehen sollten, Stiftungsverwalter und Vorstandsglieder, könnten ohne Anstand ihre Verpflichtung vor dem Bürgermeister erhalten. Wenn auch vielleicht Gemeinderäthe immerhin ihre Verpflichtung vor dem Amt erhalten müßten, so würde es doch Ihre Kommission zu weit führen, bei jedem einzelnen Dienst die Rätlichkeit und Möglichkeit der Anwendung der hier gemachten Vorschläge zu untersuchen. Unverkennbar ist es aber, daß diese Vorschläge auf guten Gründen beruhen, jedoch in genauer Verbindung mit mannigfachen in Aussicht stehenden Organisationen der Staatsverwaltung, insbesondere mit der Trennung der Justiz von der Administration, und mit der daraus sich ergebenden Errichtung der untersten Verwaltung- und Gerichtsstellen stehen. In Anbetracht dessen trägt Ihre Kommission darauf an, diese Petition dem Groß. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Beilage Nr. 12 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission über die Petitionen der Gemeinden Dingolsheim, sodann Mengen, Ebringen, Munzingen, Thiengen, Dpfingen, Schallstadt und Wolfenweiler, die Erhöhung und Verwendung der Brandkassengelder betr. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Ueber diesen Gegenstand, der schon oft in der Kammer besprochen worden ist, kann sich Ihre Kommission um so mehr auf das schon früher hierüber Gesagte beziehen, als bekanntlich am Anfang dieses Landtags von der Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß sie sich damit ernstlich beschäftigen, und daß wir für den nächsten Landtag die Vorlage eines diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes zu erwarten hätten.

In der Hoffnung, daß diesem entsprochen werden wird, trägt Ihre Kommission darauf an, daß die beiden Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden.

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Heinrich Mößnerschen Eheleute zu Grözingen, im Oberamtsbezirke Durlach, in Betreff einer Ausfolgung des Vermögens von Hofrath Loskande. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Aus der verwirrten und unverständigen Petition ist nur so viel zu entnehmen, daß die Petitionäre die Hälfte der Kammer anflehen, um zu dem ihrer Behauptung nach ihnen gehörigen Vermögen eines Hofraths Loskande zu gelangen.

Daraus schon, und weil sie sich selbst auf einen Spruch des Hofgerichts in Rastadt beziehen, scheint zu folgen, daß diese Sache eine reine Rechtsache ist, welche vor die Gerichte gehört, und worüber wir Ihnen, meine Herren, deshalb die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Bericht der Petitionskommission zur Petition des Rechtsbesessenen Heinrich Feid von Mannheim, um Empfehlung zu einer Staatsanstellung. Erstattet von dem Abg. Sander.

Meine Herren!

Der Petitionär bittet, ihn zu einer Anstellung als Kanzlist oder Revisionsgehülfe zu empfehlen, und schildert seine Lage als eine sehr traurige, indem er kein Vermögen, aber Eltern, welche seiner Unterstützung bedürftig seien, und selbst ein Gebrechen, ein hölzernes Bein, habe.

Ihre Kommission, meine Herren, von der Ansicht ausgehend, daß Anstellungen im Staatsdienste ein Recht der Krone sind, wozu nur die verantwortlichen Regierungsbehörden durch Anträge und Vorschläge auf amtlichem Weg mitzuwirken haben, schlägt Ihnen um so mehr die Tagesordnung über diese Petition vor, als der Petitionär weder ein Scribenten- noch ein Examen aus Universitätsstudien gemacht und sonach die ersten Vorbedingungen zu einer nachgesuchten Staatsanstellung nicht erfüllt hat.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 1835.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Anstände, welche über die Frage: „ob Uns ein von Unfern getreuen Ständen angenommener Gesetzesentwurf durch eine Deputation der ersten oder zweiten Kammer zu übergeben sei,“ beauftragen Wir Unfern Minister des Innern, beiden Kammern die Aufhebung des darauf bezüglichen Paragraphen ihrer Geschäftsordnung, nämlich des §. 76 in der Geschäftsordnung der ersten Kammer, und des §. 87 in der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, und an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden nach erfolgter Annahme von beiden Kammern jedesmal von derjenigen Kammer an den Großherzog überbracht, welcher der betreffende Gesetzesvorschlag zuerst vorgelegt worden ist.“

in Antrag zu bringen, und diesen Antrag näher zu motiviren. Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 9. Juli 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf Höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs
Büchler.

181

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Staatsrath Nebelius; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fecht, Grimm, Herr, Hoffmann, v. Isstein, Körner, Ragg, Rittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Rindeschwender, Scheffel, Sonntag, Trötschler, Böcker, Weller und Winter v. S.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Trefurt übergibt eine Bitte der Bürgermeister und Gemeinderäthe von Heidelberg und Ober- und Untergrombach im Oberamtsbezirk Bruchsal, um Abänderung des §. 91 der Gemeindeordnung, welche an die Petitionskommission verwiesen wird.

Nach der Tagesordnung entwickelte sodann der Abg.

Knapp seine Motion, Kriegskostenforderung mehrerer Gemeinden des Kreises betreffend,

Beil. Nr. 1.

Nachdem der Vortrag beendigt war, äußert

Dörr: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Knapp im Sinne der Gerechtigkeit, im Interesse der Regierung, der Kammer und der Gemeinden, damit diese unangenehme Geschichte, die jedes Mal in Denjenigen, welche sie anhören, ein bitteres Gefühl erregen muß, endlich einmal ihre Erledigung erhalte.

Ich trage darauf an, daß die Motion zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werde.

Ziegler: Ich freue mich darüber, daß der Abg. Knapp es übernommen hat, im Wege der Motionsbegründung den Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Ich unterstütze seinen Antrag und erlaube mir, bei dieser Gelegenheit der betreffenden noch zu erwählenden Kommission zu bemerken, daß nach meiner Ansicht die Geschichte mit diesen 45,000 fl., welche die Gemeinden des Kreises fordern, mit dem Arbeits-

haus wird in Verbindung gebracht, und die geeignete Bitte hiernach an die Regierung gerichtet werden müssen.

Welcher: Ich unterstütze den Antrag ebenfalls.

Merk: Ich unterstütze ihn auch, damit diese Sache, die auf allen bisherigen Landtagen zur Sprache kam, endlich einmal ihre Erledigung erhält. Ich unterstütze ihn aber auch darum, weil die Rechnungen über das Pforzheimer Arbeitshaus damit in Verbindung stehen, deren Vorlage die zu Behandlung dieser Motion gewählt werdende Kommission bewirken wird, da sie schon auf zwei Landtagen versprochen wurden.

Die Kammer beschließt, die Motion zur Vorberathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Bohm übergibt den Kommissionsbericht über die von der ersten Kammer in dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer beschlossenen Abänderungen, dessen schleuniger Druck Statt der Vorlesung angeordnet wird.

Beil. Nr. 2 (58 Beil. Hest, S. 134—153).

Vader übergibt den Kommissionsbericht über die von der Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, welcher gleichfalls Statt des Vorlesens schleunig gedruckt werden solle.

Beil. Nr. 3 (58 Beil. Hest, S. 154—161).

Der Abg. Beck berichtet mündlich über das gestern von dem Herrn Minister des Innern vorgelegte Rescript, wegen der Ueberbringung der Gesetzesentwürfe an Se. Königliche

Hoheit den Großherzog, und die Beseitigung der hierüber zwischen der ersten und zweiten Kammer bisher bestandenen Uneinigkeiten, wie folgt:

Der §. 87 der Geschäftsordnung sagt:

„Landesherrliche Gesetzesvorschläge, welche nach Willführ zuerst an die eine oder andere Kammer gebracht werden, und mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von Seiten beider Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat.“

„Finanzgesetze gehen jedes Mal von der ersten Kammer an die zweite Kammer zurück; sie werden nach erfolgter Annahme jedes Mal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht.“

Die nämliche Bestimmung welche ich aus unserer Geschäftsordnung vorgelesen habe, enthält auch die Geschäftsordnung der andern Kammer. Der zweite Theil des vorgelesenen Satzes, wonach Finanzgesetze von der ersten Kammer jedes Mal an die zweite zurückgehen müssen, hat häufige Anstände erzeugt. Es wurde nämlich bei vielen Gesetzen die Frage bestritten, ob sie Finanzgesetze seien oder nicht. Wäre die erste Kammer im Fall, daß man die Gesetze als Finanzgesetze betrachtet, nicht verbunden, dieselben an die zweite Kammer zurückzugeben, so wäre in der Regel kein Streit entstanden, die erste Kammer würde in der Hauptsache immer nachgegeben haben, weil sie wohl weiß, daß sie nicht, wo der Streit praktisches Interesse hat, dabei reussiren würde. Sie hat aber jeweils eine Beeinträchtigung ihrer Rechte darin zu finden geglaubt, daß sie geradezu anerkennen sollte, daß dieser oder jener Entwurf, dessen Eigenschaft sie wenigstens für zweifelhaft ansah, als Finanzgesetz anzusehen sei. In der Zurückgabe des Entwurfs an die zweite Kammer wäre nämlich in dieser Beziehung von Seiten der ersten Kammer ein Auerkenntniß. Um diese fortwährenden Zwistigkeiten, welche doch, sofern die erste Kammer am Gesetze selbst nichts ändern wollte, immer ohne allen praktischen Werth waren, zwischen beiden Kammern zu beseitigen, hat die Regierung den Antrag gemacht, es sollte der §. 87 unserer und der §. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer dahin abgeändert werden, daß überall, ohne Unterschied, diejenige Kammer, welcher der Gesetzentwurf von der Regierung zuerst vorgelegt worden, denselben Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu übergeben habe. Bei Finanzgesetzen hat diese

Bestimmung die nämliche Folge wie die bisherige, denn Finanzgesetze müssen der zweiten Kammer jedesmal zuerst vorgelegt werden, sie müssen daher auch nach dem neuen Vorschlage von der zweiten Kammer an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog übergeben werden, weil diejenige Kammer, welcher sie zuerst übergeben worden sind, die Uebergabe an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog zu besorgen hat. Uebrigens wird durch diesen Vorschlag der bisherige Streit, so weit er keinen praktischen Werth hatte, beseitigt. Sollte sich dagegen der Fall ereignen, daß die erste Kammer bei einem der zweiten Kammer zuerst mitgetheilten Finanzgesetze eine Modifikation vorschlagen, und deswegen die Sache an die zweite Kammer zurückgeben wollte, wo dann die Frage einen praktischen Werth hätte, so wäre hiebei dem Zwist über die finanzielle Eigenschaft des Gesetzes allerdings nicht vorgebeugt. Für solche Fälle ist aber auch der ganze Antrag nicht berechnet. Solche Fälle sucht übrigens die erste Kammer, um nicht etwa bei einer Stimmdurchzählung förmlich unterliegen zu müssen, möglichst zu vermeiden, indem sie eher in der Hauptsache nachgiebt, um nicht anerkennen zu müssen, daß es sich um ein Finanzgesetz handelt.

Die Kommission schlägt daher vor, daß man den Antrag der Regierung in Beziehung auf die Abänderung des §. 87 der Geschäftsordnung annehme. Ich muß nur in formeller Beziehung noch darauf aufmerksam machen, daß die Abänderung der Geschäftsordnung jeder Kammer für sich nur allein zusteht, ohne daß es im Allgemeinen nothwendig ist, daß die andere Kammer ihre Einwilligung dazu gibt. Darnach könnten wir diesen Satz auch einseitig abändern. Aber hier liegt im Inhalt des Satzes selbst ein Grund, aus welchem man eine einseitige Abänderung nicht eintreten lassen kann. Die erste Kammer hat nämlich denselben Satz auch in ihrer Geschäftsordnung. Wenn nun eine Kammer den Satz beibehielte, die andere aber einen andern Satz annähme, so wären die Geschäftsordnungen beider Kammern im Widerspruch, und zwar in einem Punkte, welcher das beiderseitige Verhältniß der Kammern gegen einander berührt. Es wäre nicht ausführbar, daß die eine Kammer den Satz beibehielte wie er ist, während die andere Kammer über denselben Gegenstand eine andere Bestimmung hätte. Wir werden also in dieser Beziehung eine Beschränkung zum Beschluß machen müssen, nämlich die Beschränkung, daß wir den Antrag der Regierung zur Abänderung des §. 87 unserer Geschäftsordnung nur unter der Voraussetzung annehmen,

daß die erste den §. 76 ihrer Geschäftsordnung in der nämlichen Weise abändert. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, daß die angetragene Abänderung nur in der Voraussetzung beschlossen werde, daß die erste Kammer dieselbe Abänderung ebenfalls treffe, und daß man der ersten Kammer darüber eine Mittheilung mache, nicht um wie bei gewöhnlichen Gesetzentwürfen zu unserer Abänderung die Zustimmung zu geben, sondern nur, daß die erste Kammer Veranlassung nehme, ihre Geschäftsordnung in gleicher Weise abzuändern. Die Kommission schlägt weiter vor, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Der Antrag zur Berathung in abgekürzter Form wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Mördes: Da, wie schon der Herr Berichterstatter bemerkt hat, und auch der Wortlaut des uns von der Regierung gestern zugeworbenen Antrags klar zeigt, daß die Prinzipienfrage, welche Gesetze als Finanzgesetze zu betrachten sind, auf welche Frage wir besondern Werth zu legen haben, damit keineswegs entschieden wird, und es sich hier nur um die Geschäftscourtoisie der beiden Kammern handelt, die so unwichtig ist, daß es uns erwünscht seyn muß, darüber eine Schlichtung zu erhalten, so können wir ohne alles Bedenken auf den Antrag der Kommission eingehen.

v. Rotteck: Hier handelt es sich nicht bloß um eine Geschäftscourtoisie der beiden Kammern, sondern der Inhalt der uns gemachten Vorlage ist ein Gesetz. Ich glaube nämlich, daß die Geschäftsordnung jeder einzelnen Kammer nicht bloß aus solchen Sätzen besteht, die sie allein angeht, und worüber also jede Kammer für sich allein Abänderungen beschließen kann, sondern es sind in dieser Geschäftsordnung auch manche Sätze oder Artikel, welche die einzelnen Kammern in Gemäßheit der außer der Geschäftsordnung bestehenden Gesetze oder selbst konstitutioneller Bestimmungen aufnehmen mußten. Dahin gehören besonders die Gesetze, welche das Verhältniß der einen Kammer zu der andern festsetzen. Keine Kammer kann gegenüber der andern die Verhältnisse bestimmen, die zwischen ihr und jener bestehen sollen, sondern dazu gehört eine über beiden Kammern gleichmäßig schwebende Verfügung, also ein Gesetz, nenne man es nun ein konstitutionelles oder gemeines Gesetz. Ist dies gegeben, so wird jede Kammer, wenn sie eine vollständige Geschäftsordnung für sich machen will, das, was in jenem Gesetz liegt, durchaus so annehmen und ihrer Geschäftsordnung

einverleiben müssen. Wenn die Bestimmung des neuen Regierungsentwurfs nun als eine solche betrachtet oder geltend gemacht werden will, die von uns allein ausgehen könne, so hat dies keinen Sinn, denn wir sind nicht im Stande, sie zu vollziehen. Wir haben das Recht nicht, dergleichen zu befehlen. Es ist zugleich eine der ersten Kammer aufgelegte Verpflichtung, und daher auch in einer Form zu machen und zu verkünden, welche angemessen ist, beiden Kammern eine Verpflichtung aufzulegen. Ich bin daher der Meinung, daß dieser Artikel, den die Regierung vorgelegt hat, in der Form eines Gesetzes gegeben werde, wonach jeder Kammer überlassen ist, in ihrer eigenen Geschäftsordnung den betreffenden Paragraphen abzuändern, und nicht daß sie bloß für sich allein und schon vorläufig den Artikel als reinen Geschäftsordnungsartikel aufstelle, und sodann die andere Kammer einlade, das nämliche zu thun.

Welker: Ich muß diesem widersprechen, da ich allerdings glaube, daß die Geschäftsordnung in ihrer Bestimmung eine Sache der Kammern ist, womit ich jedoch nicht behaupten will, daß nicht in dieser Geschäftsordnung Punkte stehen, oder denkbarer Weise darin aufgenommen werden könnten, gegen welche die Regierung Widerspruch einlegen könnte. Das macht aber die Geschäftsordnung noch nicht zu einem Gesetz. Wenn der Bundestag, wenn das Bundesrecht, wenn irgend eine bestehende Pflicht gegen Staatsgläubiger u. bei Normirung irgend eines neuen Landesgesetzes uns nöthigt, gewisse Bestimmungen in dieses Landesgesetz aufzunehmen, so bleibt diese doch nicht mehr und nicht weniger Landesgesetz als es gewesen ist, ohne daß wir diese Bestimmung darein aufnehmen. Die Verfassungsbestimmungen z. B., die wir allerdings in vielen Punkten der Geschäftsordnung reproducirt, oder realisirt sehen, bleiben an sich Verfassungsbestimmungen, unabhängig von unserm einseitigen Beschluß, ob wir gleich in der bestimmten Form einer Geschäftsordnung sie aussprechen. Eine Geschäftsordnung mit allen ihren Grundsätzen und Formen ist eben so Gegenstand unseres Hauses als ein Landesgesetz Gegenstand der drei Faktoren der Gesetzgebung in dem Lande ist, und wenn höhere Normen darin aufgenommen sind, so gelten diese Grundsätze für sehr wichtig. Darum möchte ich auch in dieser Hinsicht nicht die Form verlassen, die schon früher bestand und anerkannt ist, die Form nämlich, daß diese Abänderungen nur durch die Zustimmung dieser Kammer gemacht werden. Das wird damit nicht den Willen der

Regierung verletzen, nicht damit in Kollision kommen, das beweist der Antrag, den die Regierung gestellt hat, die Sache, so wie wir jetzt wollen, zu verändern, und daß wir nicht mit der andern Kammer in Konflikt kommen, dagegen sichert uns gerade die Klausel. Es ist also keine Gefahr vorhanden, wenn wir die Form beibehalten und auf den Wunsch der Regierung eingehen, diese Abänderung der Geschäftsordnung zu treffen, jedoch nur als Abänderung der Geschäftsordnung in der Art, daß wir der andern Kammer überlassen, ihre Zustimmung zu ertheilen und nach unserem Wunsche zu handeln, aber nicht in dem Sinne, daß eine Zustimmung der Regierung zu dem Beschlusse der zweiten Kammer nothwendig ist.

Ich bin hiernach mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden.

Mer k: Ich bin auch dieser Meinung. Es ist zwar richtig, daß diejenigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche beide Kammern berühren, wie gesetzliche Bestimmungen der Wirkung nach anzusehen sind, weil keine mit einer Wirkung einseitig aufgehoben werden kann, sondern die Zustimmung beider Kammern nothwendig ist, um sie außer Wirksamkeit zu setzen, oder einer Abänderung zu unterwerfen. Aber formell betrachtet, sind sie nicht als Gesetze anzusehen, indem jede Geschäftsordnung für sich in jeder Kammer besteht, und also in dieser Hinsicht Abänderungen im Einzelnen getroffen werden können, in der Art jedoch, daß die Zustimmung der ersten Kammer nothwendig ist. Das macht aber die Sache nicht aus, daß dieselbe in der Form eines Gesetzes durchgeführt werden solle, denn der Erfolg ist im andern Fall auch der gleiche. Tritt nämlich die andere Kammer nicht bei, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

B e l k: Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Punkten, welche rein das Verhältniß dieser Kammer in ihrem Innern und zwischen jenen, welche das Verhältniß derselben zur andern Kammer oder zur Regierung betreffen. Wenn wir unser Verhältniß zur andern Kammer ändern wollen, so brauchen wir die Zustimmung der andern Kammer, weil wir mit der Aenderung eo ipso auch das Verhältniß zu dem andern Theil der Ständeversammlung ändern. Nur aus diesem Grunde habe ich geglaubt, daß hier, obschon es sich um kein Gesetz handle, eine Mittheilung an die andere Kammer zu machen sei, und ich habe vorgeschlagen, man soll den Artikel, der uns von der Regierung als Aenderung vorgeschlagen worden ist, nur unter der

Verhandl. d. II. K. 1835. V. 8. Heft.

Voraussetzung annehmen, daß auch die erste Kammer den §. 76 ihrer Geschäftsordnung gleichmäßig abändern wird.

Ger bel: Für diese Ansicht hat sich bereits die Praxis entschieden. Auf dem Landtag von 1831 wurde auf eine von mir erhobene Motion und den von dem Abg. Duttlinger hierüber erstatteten Bericht für zweckmäßig erachtet, die §§. 2, 3 und 9 abzuändern, und für die zweite Kammer zur Richtschnur bei den folgenden Landtagen zu nehmen. Niemand hat daran gedacht, sie als Gesetzesabänderung anzusehen und der andern Kammer mitzutheilen, weil die Sache nur die Geschäfte der zweiten Kammer betraf. Hier ist derselbe Fall vorhanden, indem die erste Kammer bloß die fragliche Veränderung ebenfalls in ihre Geschäftsordnung aufzunehmen hat. Die Regierung selbst hat dabei ebenfalls keine andere Ansicht, da der Herr Minister des Innern gleich bei seinem ersten diesfallsigen Vorschlag bemerkt hat, derselbe werde auch der ersten Kammer gemacht werden, weil auch in jener Geschäftsordnung die Abänderung nothwendig ist, wenn die Bestimmung gleichförmig beachtet werden solle.

Präsident: Schon der Inhalt des Rescripts deutet darauf hin, daß derselbe Vorschlag auch der ersten Kammer werde gemacht werden.

v. R o t t e c k: Das von dem Abg. Gerbel angeführte Beispiel beweist gegen ihn und für mich, denn ich habe gesagt, es seien verschiedene Arten von Bestimmungen in der Geschäftsordnung enthalten, wo natürlich auf die eine nicht anwendbar ist, was auf die andere. Ich habe gesagt, daß diejenigen Bestimmungen, die sich bloß auf unsere eigene Geschäftsordnung beziehen, also nicht die andere Kammer berühren und auch nicht das Verhältniß zur Regierung alteriren, allerdings von uns allein festgesetzt werden mögen. Von dieser Art sind aber gerade die Paragraphen, die der Abg. Gerbel citirt hat, und welche 1831 in die Geschäftsordnung aufgenommen worden sind. Sie beziehen sich nämlich auf die Prüfung unserer Wahlen, was die erste Kammer nichts angeht, indem diese ihrer Seite in Beziehung auf die Prüfung ihrer Wahlen beliebige Anordnungen treffen kann. Hier handelt es sich aber davon, welche von beiden Kammern die angenommenen Gesetze dem Großherzog überbringen soll, und da klingt es etwas seltsam, wenn wir für uns beschließen, die Gesetze sollen von derjenigen Kammer an den Großherzog gebracht werden, welcher sie unmittelbar oder zuerst vorgelegt worden sind. Eine solche Bestimmung wird uns nichts nützen, denn die erste Kammer muß zustimmen, d. h. nicht nur

gleichzeitig das Nämliche verfügen, sondern die für beide Kammern vorgeschlagene Festsetzung annehmen. Wenn auch die Regierung gleichzeitig diesen Vorschlag an beide Kammern gab, und durch die gleichzeitige Zustimmung in beiden Kammern die Wirksamkeit der Festsetzung hervorgebracht werden soll, wie wenn das Gesetz zuerst an die eine und sodann von dieser an die andere Kammer gegangen wäre, so ändert dies an der Natur der Sache und der Wahrheit dessen, was ich behauptete, nicht das Mindeste. Abänderungen, die für beide Kammern zugleich verbindlich seyn sollen, sind wirkliche Gesetze, und sollten als solche, nach der strengen Form behandelt, durch beide Kammern genehmigt und von der Regierung sanktionirt werden. Davon wäre dann die Folge, daß die Kammern den nun gesetzlich aufgestellten Satz eine jede in ihre Geschäftsordnung aufnehmen würden. Ich will übrigens nicht eigenmächtig auf meiner Ansicht bestehen, und man mag, wenn man will, auch die von beiden Kammern gleichzeitig eingeholte Zustimmung für dasselbe ansehen.

Martin: Ob Sie die vorliegende Frage als eine Gesetzesfrage oder nur als eine Abänderung der Geschäftsordnung betrachten wollen, ist ziemlich gleichgültig. Wir hatten nichts anderes zu thun und konnten keinen andern Weg betreten, als den, den wir eingeschlagen haben. Es wurde eine Kommission gewählt, es wurde mit Zustimmung der Regierungskommission die abgekürzte Form der Berathung beschlossen, ich sehe nicht ein, warum wir darüber streiten sollen, ob jetzt die Sache als eine Gesetzesvorlage oder als eine Abänderung der Geschäftsordnung betrachtet werden soll. Ich glaube überhaupt, daß der Antrag, den wir so eben berathen, nichts dazu beitragen wird, die Differenzen über die Frage, was Finanzgesetze seien, zu heben. Die Frage wird nicht mehr streitig seyn zwischen der ersten und zweiten Kammer, aber sie wird es bleiben zwischen der Regierung und der zweiten Kammer. Es wird der Fall noch öfters eintreten, daß die zweite Kammer glaubt, dieser oder jener Gegenstand sei unter den Begriff eines Finanzgesetzes zu stellen und wird eine Einsprache dagegen machen, wenn die Regierung eine solche Vorlage zuerst an die erste Kammer machen sollte. Die Differenzen werden also fort dauern, wenn gleich nicht mehr zwischen den beiden Kammern, doch zwischen unserer Kammer und der Regierung. Ich hätte gewünscht, daß eine Vorlage gemacht worden wäre, welche den Begriff eines Finanzgesetzes für je und allzeit näher bestimmt hätte.

Mehrere Stimmen: Das ist nicht möglich.

Martin: Da dies nicht möglich ist, so wäre wohl das Einfachste, wenn kurzweg gesagt würde, alle Gesetze, die durch den Finanzminister der Kammer vorgelegt werden, sind Finanzgesetze.

Viele Mitglieder mißbilligen diesen Grundsatz.

Ziegler: Wir sind darüber einverstanden, daß der Antrag als zweckmäßig angesehen werden kann, aber darüber sind wir nicht im Reinen, in welches Verhältniß wir uns mit der ersten Kammer zu setzen haben. Die Sache könnte einfach abgethan werden. Wir geben dem Antrag unsere Zustimmung, den §. 87 unserer Geschäftsordnung abzuändern. Wir setzen aber den Vollzug aus, bis wir durch die Regierungskommission Nachricht erhalten haben, daß die erste Kammer eine gleiche Aenderung in ihrer Geschäftsordnung vorgenommen habe. Dieser Beschluß kann nur von Folge seyn, wenn die erste Kammer die nämliche Bestimmung trifft.

Präsident: Dieser Antrag ist nichts anderes, als der der Kommission.

Ziegler: Mein Antrag ist von dem der Kommission verschieden, denn es wird bei seiner Annahme die Nothwendigkeit der Kommunikation mit der ersten Kammer umgangen.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß wir eine Mittheilung an die erste Kammer machen müssen. Wir dürfen an unserer Geschäftsordnung nichts abändern, ohne daß die erste Kammer davon Nachricht erhält.

Staatsrath Nebenius: Der Weg, den die Kommission vorschlägt, ist der nämliche, der auf dem ersten Landtage gewählt wurde. Damals wurde jeder der beiden Kammern der Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt; jede hat für sich den Entwurf diskutiert, der mit Zustimmung der Regierungskommission so angenommen wurde, wie er gegenwärtig noch besteht, indem er nur in einigen Artikeln eine Abänderung erlitten hat. Die Verfassung hat nun die Frage nicht beantwortet, von welcher der beiden Kammern die angenommenen Gesetzesentwürfe an den Großherzog übergeben werden sollen, ob von derjenigen Kammer, die ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat, oder von derjenigen, welcher der Entwurf zuerst übergeben worden ist. Diese Frage wurde aber in den beiden Geschäftsordnungen dahin beantwortet, daß diejenige Kammer die Gesetzesentwürfe übergeben solle, die ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat, jedoch mit Ausnahme der Finanzgesetze. Jetzt wird dagegen die Aenderung vorgeschlagen, daß diejenige Kammer die Uebergabe zu bewirken habe, welcher der Entwurf zuerst vorgelegt worden ist, und

ich glaube bei Berathung über diese Aenderung ist derselbe Weg, wie im Jahr 1819 zu beobachten.

Mördes: Der Abg. v. Rotteck konnte mich wenigstens nicht überzeugen, daß hier von etwas anderem die Rede sei, als von einer Geschäftscourtoisie, denn ich betrachte den Akt der Ueberbringung eines schon angenommenen Gesetzes für eine bloße Sache der Form. Daß wir aber zu dieser Abänderung der Form, wegen der Wechselwirkung zwischen uns und der ersten Kammer, ihrer Zustimmung bedürfen, liegt in der Natur der Sache. Es ist mir indessen darum nicht gleichgültig, ob die Sache als Gesetz oder einseitig von der Kammer bloß auf eine Anregung der Regierung behandelt werde, weil ich das Recht der Kammer, aus eigener Bewegung über ihre Geschäftsordnung zu bestimmen, nicht gerne auf das Spiel setzen möchte. Der Herr Präsident hat gestern die Verweisung an die Abtheilungen mit der richtigen Bemerkung begleitet, daß diese Vorlage nicht im Weg der gewöhnlichen Gesetze behandelt werden könne, sondern es bloß eine Veranlassung für die Kammer sei, das ihr zustehende Recht hinsichtlich der Geschäftsordnung selbst zu üben.

Staatsminister Winter: Eine Abänderung der Geschäftsordnung kann nie ohne Zustimmung der Regierung gemacht werden.

Mördes: Die Anregung kann aber von der zweiten Kammer ausgehen.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Kammer das Recht hätte, einen Artikel einseitig abzuändern, welcher näher oder entfernter, mittelbar oder unmittelbar, wenn auch nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Konstitution, so doch mit einem constitutionellen Princip in Verbindung steht. Wenn z. B. die erste Kammer ihre Geschäftsordnung auf eine Weise abändern wollte, wodurch die Oeffentlichkeit, wenn auch nicht gerade ganz abgeschafft, doch wesentlich verkümmert würde, so hätte die zweite Kammer zuverlässig das Recht, sich dagegen zu verwahren, d. h. zu fordern, daß eine solche Abänderung im Weg eines constitutionellen Gesetzes Statt finde. Es ist meiner Ansicht nach nicht der ganz richtige Standpunkt, daß man hier eifersüchtig auf die Rechte der zweiten Kammer pocht. Sie soll das Recht haben, ihre Geschäftsordnung in gewissen Punkten abzuändern, wie die andere Kammer auch, allein es lassen sich leicht Verhältnisse denken, daß in einer Kammer Abänderungen beliebt werden könnten, die den constitutionellen Interessen nachtheilig wären, und wo es dann gut und wohlthätig seyn wird,

wenn von der andern Kammer ein Widerspruch dagegen erhoben werden kann.

Bekf: Wenn etwas, wie bei Modifikationen der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, gegen Principien der Verfassung anstoßt, so muß nicht nur ein gemeines Gesetz, sondern ein constitutionelles Gesetz gefordert werden. Hier aber handelt es sich offenbar nur von einer Aenderung in der Form der Geschäftsordnung ohne alle Beschränkung oder Erläuterung constitutioneller Principien, weshalb auch obiger Grundsatz hier nicht in Anwendung gebracht werden kann.

Auf die Bemerkung des Abg. Martin muß ich mir eine Erwiderung erlauben. Er glaubt, es werde die nämliche Schwierigkeit nun zwischen dieser Kammer und der Regierung selbst eintreten, die bisher zwischen beiden Kammern bestanden habe. Das ist aber nicht zu befürchten, denn zwischen der zweiten Kammer und der Regierung ist bei der vorliegenden Frage nicht derselbe Anlaß zu einer Meinungsverschiedenheit vorhanden, wie zwischen der ersten und zweiten Kammer, da ja die Regierung hierin mit der zweiten Kammer lediglich das nämliche Interesse hat, während die beiden Kammern dabei über ihre Wirksamkeit gegen einander eifersüchtig zu seyn Grund haben.

Werk: Der ganz begründeten Bemerkung des Abgeordneten v. Rotteck habe ich nur noch hinzuzufügen, daß der Weg der Gesetzgebung nicht bloß auf constitutionelle Principien beschränkt ist, sondern überall da in Anwendung gebracht werden muß, wo sich von Rechten und Verbindlichkeiten handelt, die zufälliger Weise mit der Geschäftsordnung in Verbindung stehen. Die Allgemeinheit hat ein Recht hierauf, wie z. B. auf die durch die Verfassung ausgesprochene Oeffentlichkeit erlangt und jede derartige Abänderung könnte nur im Weg des Gesetzes gemacht werden.

Mördes: Ueber allgemeine Principien ist nicht diskutirt und auch nicht Veranlassung dazu gegeben worden, sondern es ist nur zur Entscheidung des concreten Falles die Abstimmung der Kammer zu hören.

Serbel: Der betreffende Herr Regierungskommissär ist selbst damit einverstanden, daß es so gehalten werden soll, und es kann meiner Ansicht nach einfach darüber abgestimmt werden. Die Bedenklichkeit des Abg. Martin kann ich nicht theilen, denn im Interesse der Regierung wird es immer liegen, irgend ein Gesetz für ein finanzielles Gesetz zu erklären, wenn ihr daran liegt, es durchzubringen.

Martin: Ich halte den Entwurf allerdings auch für

eine Verbesserung des bisherigen Zustandes und werde auch dafür stimmen. Ich habe bloß bemerkt, daß alle Bedenklichkeiten für die Folge durch dieses Gesetz noch nicht gehoben sind, sondern daß immer noch Streitigkeiten über die Frage, was Finanzgesetz ist, fortbestehen werden.

Der Präsident brachte sofort den Hauptantrag der Kommission, auf Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung des §. 87 der Geschäftsordnung zur namentlichen Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wurde.

Die von der Kommission weiter vorgeschlagene Klausel, die Proposition der Regierung nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß die erste Kammer in ihrer Geschäftsordnung eine gleiche Modifikation eintreten lassen werde, erhält ebenfalls mittelst besonderer Abstimmung die Genehmigung der Kammer.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste bekannt gemacht.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der erste Sekretär.

Bohm.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1835.

Begründung der Motion des Abg. Knapp, Kriegskostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betreffend.

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, Se. Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollsten Adresse um einen Gesetzentwurf zu bitten, wodurch den Gemeinden des Kinzigkreises die Summe von circa 6000 fl. Rückstand von den 45,000 fl., die man von ihnen für das Arbeitshaus forderte, erlassen, und der Rückersatz der von ihnen bezahlten circa 39,000 fl. zuerkannt werde.

Die Gründe, welche meinen Vorschlag rechtfertigen, liegen schon in den Verhandlungen von 1831. Damals hatten sich die Gemeinden mit einer Petition wegen dieser Sache an die Kammer gewendet, ich finde nicht nöthig, solche zu wiederholen.

Die Kammer hat die Ueberweisung derselben an das Großherzogliche Staatsministerium beschlossen, und hierdurch also anerkannt, daß die Ansprüche der Gemeinden gegründet sind.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat dieselbe geprüft und ebenfalls gegründet gefunden, wie unsere eigenen Akten zeigen, nämlich die bei selben befindliche Nachweisung über die am Landtag von 1831 von Großherzoglichem Staatsministerium an das Ministerium des Innern überwiesenen Petitionen.

Es enthält nämlich diese Nachweisung die Bemerkung:

„daß die Bitte der Gemeinden des Kinzigkreises wegen nachträglicher Kriegskostenumlagen, im Großherzoglichen Staatsministerium beruhe und darüber ein Gesetzentwurf vorgelegt werden soll.

Diese Nachweisung wurde uns bei dem Landtag von 1833 gemacht, der verheißene Gesetzentwurf der mehrmaligen Erinnerung ungeachtet nicht vorgelegt.

Die Sache selbst ist ganz einfach.

Man hat von den Gemeinden des Kinzigkreises früher verlangt, daß sie zum Vortheil des Arbeitshauses auf ihren Antheil an den 150,000 fl. verzichten sollen.

Nun zeigen die Akten, auf welche ich mich berufe, daß einige Gemeinden gar nicht verzichtet haben, und daß die Vorgesetzten der übrigen Gemeinden, welche wirklich verzichtet haben, es unter der ausdrücklichen Bedingung gethan, daß sie dadurch von aller weiteren Anforderung oder Zurückzahlung in Bezug auf Kriegskostenentschädigungen befreit werden.

Gleichwohl hat man später, nachdem die Kriegskostenausgleichung schon mehrere Jahre niedergeschlagen und in dieser Beziehung Alles abgemacht war, von den Gemeinden des Kinzigkreises wieder zum Besten des unglückseligen Arbeitshauses die Summe von 45,000 fl. unter dem Titel „zu viel empfangener Kriegskostenentschädigung“ abgefordert, obschon erwiesen war, daß kein Kreis nach Verhältnis mehr geleistet hat, als jener, und hat es durch List und Gewalt wirklich so weit gebracht, daß die Summe von circa 39,000 fl. auf diese Art in den Schlund des Arbeitshauses abgeliefert worden, und ohne daß man den Rest von weitem 6000 fl. doch aber noch immer nicht ganz erlassen hat.

Ich will nun gegenwärtig nicht eingehen auf jene 150,000 fl.,

welche man den Gemeinden auf die unverantwortlichste Weise abgenommen hat, weil die eine gar nicht verzichtet, die andere, weil es nicht von den Gemeinden selbst, sondern nur von den Ortsvorgesetzten geschah, ungültig ist, darauf will ich nicht eingehen, sondern lediglich stehen bleiben bei dem besondern Unrecht, welches den Gemeinden des Kinzig-

kreises über ihren Antheil an jenen 150,000 fl. hinaus zugefügt worden ist.

Der Gesetzentwurf, dessen Erwirkung ich Ihnen vorschlage, hat keinen andern Zweck, als dieses Unrecht aufzuheben.

Ich wiederhole meinen Antrag mit der Bitte, daß Sie ihn Ihrer Prüfung würdigen wollen.

217. öffentliche Sitzung der II. Kammer der Landstände

Verhandlungen der II. Kammer vom 21. Juli 1835

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter, Staatsrath Nebenius, Geheimrath Ziegler und Ministerialrath Beck, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goll, Grimm, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Mittermaier, Regenauer, Rettig v. K., Rindeschwender, Scheffel, Sonntag, Trefurt, Trötschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Platz übergibt eine Petition des Handelsstandes von Wertheim um Aufnahme der Wegeßstrecke von Dertingen über Wertheim nach Freudenberg in den Straßenverband und um Einführung eines Post- und Eilwagenkurses von Würzburg direkt über Wertheim nach Frankfurt.

Weißer übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Durlach um Aufhebung eines unter dem 11. Oktober 1777 mit dem Fiskus abgeschlossenen Vergleichs oder dessen Vollziehung, bewilligte aber wieder entzogene Privilegien und Aufhebung eines jährlichen Frohngeldes von 400 fl. betr.

Geheimerath Ziegler legt der Kammer einen Gesetzesentwurf über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vor, welcher an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen wird.

Beil. Nr. 1.

(58 Beil. Hft. S. 162—165.)

Derbel: An die so eben geschene Vorlage reihe ich eine Frage an den Herrn Redner und Vertreter des Chefs des Justizministeriums, dessen Abwesenheit wir stets zu beklagen haben.

Ich freue mich, daß man durch diese Vorlage die Ueberzeugung gewinnen kann, daß doch das Justizministerium auch geneigt ist, wenigstens etwas vorzulegen. Wir haben gar manche Vorlagen von diesem Ministerium erwartet, allein bis jetzt ist keine gekommen als diese. Unter anderem wäre das Versprechen zu erfüllen gewesen, die Gerichtsverfassung und die Kriminalprozeßordnung vorzulegen. Aber

das Eine wie das Andere ist ausgeblieben, und es scheint auch nicht, daß wir es auf diesem Landtage noch sehen werden, weil er sich seinem Ende naht. Eine andere Frage ist die, wie es mit der Civilprozeßordnung steht, die ebenfalls zur Revision vorgelegt werden sollte, und zwar schon auf dem Landtage von 1833. Auch dieses geschah nicht, denn man hat eingesehen, daß es noch zu früh sei. Sie sollte daher auf diesem Landtage vorgelegt worden seyn, allein auch dieses ist noch nicht geschehen, ohne daß angegeben wurde, warum nicht, und ohne uns zu sagen, daß je auf diesem Landtage noch die Vorlage erfolgen werde. Ich zweifle auch daran, daß es noch geschehen wird. Um aber doch etwas zu erreichen, was die größte Noth thut, um der Prozeßordnung eine wesentliche Verbesserung zu geben, die weit weniger Zeit erfordern wird, als die Berathung des Gesetzes über die Geschlechtsbeistandschaft, frage ich den Herrn Geheimrath Ziegler, als Vertreter des Justizministeriums, ob wir eine Vorlage darüber zu erwarten haben, daß die Schriftlichkeit des Verfahrens nicht mehr von der Wahl der Parthieen, sondern von dem Ermessen des Richters abhängen werde. Die Sache wird sehr wenig Vorbereitung erfordern, die Gerichtshöfe sind, so viel ich weiß, sämtlich damit einverstanden, es sind Gutachten darüber gegeben und schon auf früheren Landtagen Anträge gestellt worden, eine Vorlage darüber zu machen. Auch dieses geschah nicht und ich habe den Grund davon in der allgemeinen Erscheinung gesucht, daß überhaupt von dem Justizmini-

sterium nichts vorgelegt wird. Da ich nun aber in Folge der heute geschehenen Vorlage dennoch anerkennen muß, daß solche Vorlagen im Reich der Möglichkeit liegen, so frage ich, ob wir darüber etwas zu erwarten haben? Sollte man auf diesem Landtage nicht mehr daran gehen wollen, und müßte diese Sache durch eine Motion hervorgerufen werden, so würde ich dieselbe ankündigen.

Geheimerath Ziegler: Der Abg. Verhel hat zwei Fragen aufgeworfen, wovon sich die eine auf die Strafprozessordnung und die Gerichtsverfassung, die andere auf die Revision der bürgerlichen Prozessordnung bezieht. Ueber den ersten Punkt bin ich ermächtigt, eine Entschließung des Staatsministeriums vorzutragen, die allen billigen Wünschen entsprechen wird. Sie ist vom 9. Juli datirt und folgenden Inhalts:

„Nr. 1210. Se. Königl. Hoheit finden nach dem Antrage des Justizministeriums vom 4. I. M. Nr. 3284, zweckmäßig, daß:“

„1) mit einer neuen Kriminalprozessordnung zugleich auch ein als dringendes Bedürfnis anerkanntes Strafgesetz ins Leben trete, und beauftragen daher die Gesetzgebungskommission, sich bald thunlichst mit dem Entwürfe des Letzteren zu beschäftigen. Höchstdieselben überlassen es hierbei der Gesetzgebungskommission, je nachdem es dieselbe für das Zweckmäßigste und Förderlichste erachtet, entweder ein durchaus neues und selbstständiges Gesetzbuch auszuarbeiten oder eines der bereits in den verschiedenen deutschen Staaten bestehenden zur Grundlage zu nehmen, und sich dabei auf die von ihr für nöthig oder nützlich befundenen Abänderungen zu beschränken, verbinden jedoch damit die Erwartung, daß der zu bearbeitende Entwurf dem Staatsministerium bis gegen die Mitte des Jahres 1836 vorgelegt werde, damit es möglich sei, nach vorgängiger reiflicher Erwägung denselben dem nächsten Landtage zeitig genug vorlegen zu können.“

„2) Höchstdieselben genehmigen, daß die Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz in der Art getrennt werde, daß damit nicht die Errichtung besonderer Kollegialgerichte verbunden sei, geben aber anheim, ob nicht zu beförderlicherer und zweckmäßigerer Erledigung der Straffälle etwa die Errichtung eigener Kriminalämter nützlich seyn möge. Wie dieses auf eine dem Zweck entsprechende Weise in Vollzug zu setzen seyn wird, darüber erwarten Se. Königl. Hoheit nach gepflogenen Einvernehmen mit

dem Ministerium den Innern baldthunlichst den Vortrag. — Eben so angemessen wird erachtet,“

„3) daß die in dem Entwürfe der Kriminalprozessordnung enthaltenen Bestimmungen, welche ein geregelteres Untersuchungsverfahren im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als zum Schutze des Angeschuldigten, insbesondere gegen willkürliche Verhaftungen zum Gegenstand haben, sobald möglich und ohne das Erscheinen des Strafgesetzes und der Prozessordnung abzuwarten, zum Vollzuge kommen. Das Justizministerium hat zu diesem Behufe diese Bestimmungen, theils in der Form von Instruktionverordnungen an die Untersuchungsrichter, theils als Entwurf eines provisorischen Gesetzes, je nachdem sie sich zu dem Einen oder Andern eignen, zur höchsten Prüfung und Genehmigung vorzulegen; endlich ist es“

„4) die Intention Sr. Königl. Hoheit, daß der Ständeversammlung, noch während ihres dermaligen Beisammenseyns, von diesen getroffenen Anordnungen bei schicklichem Anlaß Kenntniß gegeben werde. Die Beilagen des Berichtes vom 4. I. M. folgen nebst dem mittlerweile eingekommenen Gutachten des Hofgerichtsraths von Marschall hierbei zurück.“

„II. Hievon Nachricht an die Gesetzgebungskommission, um sich der Bearbeitung eines Strafgesetzes auf die angegebene Art bald thunlichst zu unterziehen.“

„III. Nachricht hievon an das Ministerium des Innern.“

„Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe den 9. Juli 1835.“

„gez. v. B. d. h.“

Was die zweite Frage, nämlich die Revision der bürgerlichen Prozessordnung betrifft, so haben die Gerichtshöfe erklärt, es sei dies noch zu früh, indem man noch nicht die gehörigen Erfahrungen gesammelt habe, um eine Revision mit dem Erfolg, den man davon erwarten müsse, vorzunehmen. Der spezielle Punkt, die Anwendung der Schriftlichkeit oder Mündlichkeit in das Ermessen der Gerichte zu setzen, ist berathen worden, hat aber nicht die einstimmige Meinung der Gerichtshöfe für sich, und man hat sich dahin entschieden, daß man diese Frage so lange aussetzen wolle, bis die Prozessordnung überhaupt einer Revision unterworfen werde. Es ist ohnehin nicht ganz den der Prozessordnung zu Grunde liegenden Grundsätzen angemessen, da, wo beide Parthien mit einander über eine Form des Verfahrens ein-

verstanden sind, dem Richter das Recht zu geben, ihnen gegen ihren Willen ein anderes Verfahren vorzuschreiben.

Gerbel: Das, was der Herr Regierungskommissär in Beziehung auf das mündliche und schriftliche Verfahren sagte, kann mich keineswegs beruhigen, wenn ich weiß, daß man, um ja die Mündlichkeit zu unterdrücken, sogar so weit gieng, Impressen drucken zu lassen, wodurch das schriftliche Verfahren vorbereitet wurde.

Welcker: In Beziehung auf diese interessante Mittheilung, erlaube ich mir noch zwei Fragen. Ich habe nämlich rücksichtlich zweier Punkte den Sinn dieser Erklärung nicht ganz bestimmt aufgefaßt. Der eine Punkt betrifft die Verbindung der Kriminalprozeßordnung mit der Kriminalgesetzgebung, und der andere, die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die Richterrichtung von Kollegialgerichten. Es ist mir nun nicht ganz klar, ob der Sinn jener Eröffnung der ist, daß auf jeden Fall die Erscheinung und die Vorlage der Kriminalprozeßordnung durch das Fertigwerden der Kriminalgesetzgebung bedingt seyn soll. Ich würde dies jedenfalls sehr beklagen müssen. Das Kriminalgesetzbuch ist an sich eine sehr schwierige umfassende Arbeit, und wenn nicht ganz besonders glückliche Ereignisse eintreten, so zweifle ich, ob sie uns auf dem nächsten Landtage wird vorgelegt werden können. Es wird auch eine doppelte Vorlage zweier so großer Arbeiten manche Schwierigkeiten haben und dann scheint mir die Verbindung von beiden durchaus nicht absolut nothwendig zu seyn. Längnen läßt sich aber andererseits nicht, daß die Kriminalprozeßordnung von unendlich viel größerer Wichtigkeit für die Interessen und die Rechte der Bürger ist, als das Strafgesetzbuch selbst. Wenn jene erschienen seyn wird, dann könnte die Kriminalgesetzgebung darauf Rücksicht nehmen, allein absolute gleichzeitige Vorlage und Erscheinung wird nicht nothwendig seyn. Unsere großen, auf allen Landtagen ausgesprochenen Wünsche, daß endlich einmal ein wirkliches geregeltes Prozeßverfahren in Wirksamkeit kommen möchte, könnten dadurch abermals auf eine vielleicht unbestimmte Ferne vertagt werden. Es wird sonach der absolute Sinn jener Worte nicht seyn, daß auf dem nächsten Landtage die Kriminalprozeßordnung nicht vorgelegt werden solle, wenn nicht auch das Kriminalgesetzbuch fertig sei. Wenn ich darüber eine Beruhigung erhalte, so kann es mir nur höchst angenehm seyn.

Geheimerath Ziegler: In den Worten liegt es nicht und in den allgemein bekannten Gesinnungen liegt es noch weni-

ger. Wünschenswerth ist es freilich, daß beides mit einander geht, besonders weil unsere Kriminalstrafgesetzgebung von der Art ist, daß sie bei der in Antrag gebrachten Prozeßform kaum, oder wenigstens nur mit Schwierigkeiten, anwendbar ist, besonders wegen der verschiedenen Quellen, aus denen man jetzt die Entscheidung zu schöpfen hat. Darin bin ich übrigens mit dem Abg. Welcker ganz einverstanden, daß eine gleichzeitige Erscheinung nur nützlich, keineswegs nothwendig ist.

Welcker: Ich kann mich nur freuen, wenn auf dem nächsten Landtage beide Gesetze vorgelegt werden, aber keine Stimme in diesem Saal, kein Vaterlandsfreund könnte sich freuen, wenn durch die Vorlage des Kriminalgesetzbuchs die Vorlage der Kriminalprozeßordnung verzögert würde. Der andere Punkt betrifft die Trennung der Verwaltung von der Justiz. Ich kann mir nicht denken, daß, worüber die Eröffnung keine bestimmte Auskunft giebt, die Absicht der Regierung seyn möchte, diese Trennung auszuführen, ohne einen vollständigen Entwurf der Kammer vorzulegen. Die ganze Gerichtsverfassung, die davon abhängt, ist ganz nothwendig Gegenstand der Gesetzgebung, und wenn nun zugleich gesagt worden ist, es sei die Absicht des Großherzogs, die Trennung so zu bewerkstelligen, daß in den untern Instanzen keine Kollegialgerichte eingeführt werden, so hoffe ich, daß auch dieses keine absolute und definitive Entscheidung sei, sondern von der ständischen Berathung und der Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängen, was als das Beste und Weiseste beschlossen werden will. Wenn ich nicht irre, so ist, nach dem heutigen Standpunkt des Urtheils der öffentlichen Meinung und aller Sachverständigen, die Kollegialität der Gerichte ein so absoluter wesentlicher Punkt, daß ich tief beklagen müßte, wenn ohne alle weitere Berathung mit den Ständen dieser Punkt als definitiv abgemacht betrachtet werden sollte. Wenn mich daher der Herr Regierungskommissär auch darüber beruhigt, daß, in Beziehung auf diese Trennung, der Kammer werde ein Gesetz vorgelegt werden, und die uns eröffnete Bestimmung über die Kollegialgerichte oder die Verwerfung derselben nicht definitiv sei, so wird dieses nicht bloß mich, sondern auch andere Freunde des Rechts freuen.

Geheimerath Ziegler: Ich will nur auf dasjenige verweisen, was unter Nr. 2 der Eröffnung steht, worin es heißt, der Großherzog genehmigt, daß die Rechtspflege in der ersten Instanz in der Art getrennt werde &c. Dies soll

gleich geschehen und dieses auszuführen, liegt ganz in dem Recht der Regierung. Sie kann ständig aufgestellten Personen diese Attribute geben, also die Verwaltung von der Justiz ganz trennen. Ob bei der Vorlage einer Gerichtsverfassung Kollegialgerichte mit aufgenommen werden, hängt lediglich von näherer Erwägung ab.

Welker: Diese Art des Vollzugs wird gewissermaßen eine provisorische seyn, und da die Trennung je eher je lieber zu wünschen ist, so werde ich mich trösten.

Merf: Die Gerichtsverfassung selbst wird allerdings den Ständen in Form eines Gesetzes vorgelegt werden, und es kann sich nur darum handeln, ob durch provisorische Maßregeln eine gewisse Trennung inzwischen bewirkt werden solle.

Hinsichtlich der Revision der Prozeßordnung will ich, und zwar von meinem Standpunkte aus, bemerken, daß hierzu nicht bloß die Erfahrung von Jahr und Tag gehört, sondern viele Jahre erforderlich sind, eine Prozeßordnung einer völligen Revision zu unterwerfen.

Eine bloß theilweise oder stückweise Verbesserung aber taugt nichts, und diese stückweise Verbesserung ist vielleicht ein großer Fehler unserer bisherigen Gesetzgebung gewesen. Wenn sich davon handelt, die Prozeßordnung von denjenigen Mängeln zu befreien, die nach und nach hier gedeckt worden, so kann dies nur mittelst einer Hauptrevision geschehen. Anlangend den Antrag des Abg. **Gerbel**, so ist derselbe eigentlich gegen einen Hauptgrundsatz, worauf die Prozeßordnung ruht, gerichtet, nämlich, die möglichste Freiheit, die man den Parthieen gegeben wissen will. Wenn nun der Abg. **Gerbel** eine Bestimmung wünscht, wonach es nicht mehr von der Willkühr der Parthieen abhängen soll, ein schriftliches Verfahren einzuleiten, so läuft dies gegen einen Hauptgrundsatz. Zu beklagen wäre es, wenn die Bemerkung richtig seyn sollte, daß die Gerichte selbst darauf hin arbeiten, dieses schriftliche Verfahren einzuleiten, in so fern nämlich mittelst eines Formulars hiezu Vorschub gegeben worden sei, welsch' letzterem Uebelstand übrigens bereits durch eine Verfügung abgeholfen worden ist, welche dieses Formular aufhob.

Sander: Ich anerkenne mit Dank das, was uns der Herr Regierungskommissär als Vertreter des Justizministeriums eröffnet hat, indem ich daraus ersehe, daß die Regierung sich auf eine kräftige Weise mit Fortschritten in der Gesetzgebung beschäftigt, die schon so lange in diesem Saale

gefordert wurden. Ich gebe zu, daß die Verbindung der Kriminalprozeßordnung mit dem Strafrechtsgesetz selbst eine allerdings in die Augen fallende ist, zumal, als in die Kriminalprozeßordnung, so viel ich weiß, das Anklageverfahren aufgenommen worden ist, welches bestimmt voraussetzt, daß auch eine die Verbrechen genau bestimmende Gesetzgebung bestehe. Im Uebrigen theile ich die Ansicht des Abg. **Welker**, daß die Vorschriften der Kriminalprozeßordnung so dringend sind, daß es ein großes Unglück zu nennen wäre, wenn wir sie noch länger entbehren müßten, als bis zum Landtag von 1837, falls man bis dorthin nicht das Strafgesetzbuch selbst geben könnte. Nach der beruhigenden Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs ist übrigens zu erwarten, daß, wenn auch bis dorthin das Kriminalgesetzbuch noch nicht fertig ist, wir doch in den Besitz der Kriminalprozeßordnung kommen sollen.

Was die Trennung der Justiz von der Verwaltung betrifft, so halte ich es für zweckmäßig, wenn die Regierung jetzt schon damit vorgeht, besonders darum, weil, wenn dies geschehen ist, man Erfahrungen sammeln kann, in wie weit es möglich seyn wird, daß ein Einzelrichter die Civil- und Kriminaljustiz leitet. Die Kollegialität der Gerichte auch in erster Instanz ist zwar von vielen Seiten als wünschenswerth und dringend nothwendig dargestellt worden, und ich will mich auch im Augenblick diesem nicht widersetzen. So viel ist aber richtig, daß bedeutende Kosten dadurch entstehen und der Kostenpunkt ist jetzt ein solcher, der in diesem Saale wenigstens immer einen Anhalt findet. Wenn wir aber bei Berathung dieser Frage alsdann die Erfahrung haben und sich zeigt, daß die mit der Justiz sich beschäftigenden Einzelrichter nicht im Stande sind, auf zweckmäßige Weise ihren Dienst zu versehen, so wird es keinen Anstand finden, Kollegialgerichte einzuführen, und wenn wir finden, daß die Einzelrichter sich vollkommen hinreichend zur Besorgung der Civil- und Kriminaljustiz gezeigt haben, so können wir eher die kostspieligen Kollegialgerichte entbehren. Was die Bedenklichkeit des Abg. **Gerbel** wegen der Prozeßordnung betrifft, so muß ich ihm gestehen, daß der Gerichtshof, bei dem ich die Ehre habe, angestellt zu seyn, derjenige war, der sich irgend einer Revision und einer Abänderung der Vorschriften der Prozeßordnung hinsichtlich der Schriftlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens widersetzt hat, besonders aus dem Grund, weil er glaubte, daß der Weg, den der Abg. **Gerbel** vorgeschlagen hat, nämlich die Schriftlichkeit

nur dem Ermessen der Richter zu überlassen, gerade jener ist, der nicht zu dem Zweck führt, indem die Erfahrung häufig zeigt, daß die so oft gewählte Schriftlichkeit mehr von dem Richter als von Seiten der Anwälte herkommt. Vielen Richtern, besonders der ersten Instanz, ist es viel bequemer, Schriften zu verlesen, als Protokolle aufzunehmen, und wenn der Abg. Gerbel glaubt, daß mit der Wahl des Richters etwas gethan sei, so kann ich ihn zum Voraus versichern, daß er nie seinen Zweck erreichen wird. Der gute Richter hat Mittel und Wege genug, die Schriftlichkeit möglichst zu verbannen. Bei meinem Gerichtshof werden gegenwärtig unter hundert Prozessen nicht zwei schriftlich geführt, während zur Zeit der Einführung der Prozeßordnung unter hundert beinahe die Hälfte schriftlich geführt wurden, was nur dadurch möglich geworden ist, daß die Richter sich dem Andrang der Schriftlichkeit auf jede Weise widersetzen.

Gerbel: Ich habe nicht von den Einzelrichtern gesprochen, sondern von Kollegialgerichten, denn daß dort mehr Schriftlichkeit als Mündlichkeit geübt wird, weiß ich, daß aber auch bei letztern die Schriftlichkeit größtentheils beseitigt worden, war mir nicht bekannt. Anders verhält es sich bei dem Oberhofgericht und Hofgericht in Mannheim, wo auch der Kampf gegen die Schriftlichkeit weit größer und denkbarer ist, weil sich in jedem Amtsort, deren es so viele entfernte in der Unterheinprovinz giebt, ein Schriftverfasser befindet. Die Prokuratoren in Mannheim wissen von dem ganzen Prozeß so gut wie nichts, denn das, was bei der Behörde verlesen wird, will für ihren Unterricht, so wie für den der Richter, denn nichts heißen, und die Richter werden dadurch so wenig wie die Anwälte belehrt. Dies ist der Grund, warum die Gerichtshöfe in Mannheim so dringend wünschen, daß endlich einmal durch die Regierung oder die Gesetzgebung Heilung verschafft werde; sei es nun durch ein provisorisches Gesetz oder eine Vorlage, die hier gemacht wird. Es ist auch natürlich, daß die an den Amtssitzen wohnenden Anwälte die Schriftlichkeit vorziehen, weil sie besser bezahlt sind, und in dieser Beziehung indirekte Begünstigung dieses üblen Zustandes von dem Justizministerium ausgieng. Man hat viele Vorträge und Gutachten eingeliefert, aber alles blieb ohne Erfolg.

Sander: Die Verhältnisse, rücksichtlich des Hofgerichts in Mannheim, sind nicht anders als wie bei dem Hofgericht in Rastadt, weil hier in Karlsruhe eine große Zahl wirklicher Advokaten sich befindet, und weit mehr Rechtsprakti-

kanten und Schriftverfasser in den kleinen Amtsstädten wohnen, als dies bei dem Hofgerichtsbezirk Mannheim der Fall seyn kann. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Erfahrung für mich spricht. Dem Hofgericht in Rastatt wurde es möglich, die Verhandlung in schriftlicher Form beinahe ganz zu verhindern, ohne irgend etwas zu thun, was dem Recht der Parthieen entgegengetreten wäre. Andere Gerichtshöfe können es auch, wenn sie wollen.

Bader: Ich freue mich ebenfalls, daß wir nebst einer Strafprozeßordnung auch bald ein Strafgesetzbuch zu erwarten haben. Ich bedauere aber, daß das erstere schon längst ersehnte Gesetz der Kammer nicht schon vorgelegt ist, und die Vorlage wenigstens auf eine ganze Landtagsperiode hinausgesetzt wird. Ich sage wenigstens, denn wenn die Vorlage der Strafprozeßordnung mit dem Strafgesetze selbst geschehen soll, so ist zu befürchten, daß dieses auch auf dem nächsten Landtage nicht geschehen werde. Die Abfassung eines Strafgesetzbuchs ist eine äußerst schwierige, Vieles umfassende Aufgabe, deren genügende vollkommene Lösung leicht mehr Zeit erfordern dürfte, als der Gesetzgebungscommission nun dazu anberaunt ist. Da nun, nach meinem Dafürhalten, die Strafprozeßordnung auch ohne das neue Strafgesetzbuch eingeführt werden kann, so hoffe ich, daß doch wenigstens die Zusage des Herrn Regierungskommissärs in Erfüllung gebracht werde, daß nämlich, wenn das Strafgesetzbuch bis zum nächsten Landtage nicht fertig werden sollte, die Strafprozeßordnung in jedem Falle auf diesem vorgelegt werde. Die Zusage, daß ein Theil der Strafprozeßordnung, nämlich jener, welcher die Bedingungen und Formen der Verhaftungen enthält, bald, also vor Einführung des ganzen Gesetzes, ins Leben gerufen werden soll, beruhigt mich einigermaßen. Die Art und Weise, wie es geschehen soll, ist aber für mich nicht befriedigend. Es kommt mir immer sonderbar vor, wenn die Regierung Provisorien verspricht, zu einer Zeit, wo die Kammern versammelt sind, wo sie also den ordentlichen Weg, Gesetze zu erlassen, einschlagen kann. Ich glaube, daß die Erlassung solcher Provisorien gegen den Sinn des §. 66 der Verfassung ist, welcher sagt: „es können ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beurtheilung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, erlassen werden.“ Diese Bedingungen sind im vorliegenden Falle doch gewiß

nicht vorhanden. Ueberhaupt glaube ich, daß Gesetze, wie das fragliche, über das Verfahren der Gerichte bei der Kaptur, nie, gar nie auf dem Wege des Provisoriums und am allerwenigsten zu einer Zeit ins Leben gerufen werden sollten, wo die Kammer selbst versammelt ist. Da der Entwurf über das Strafverfahren nach der Erläuterung des Herrn Registrationskommissärs vollendet ist, so konnte und sollte einseitigen der Theil derselben über die Verhaftungen auf dem gegenwärtigen Landtag vorgelegt werden. Ich müßte bedauern, wenn es nicht geschähe. Ich bedauere ferner, daß dieser Entwurf bisher so geheim gehalten und nicht dem Publikum zur Beurtheilung übergeben worden ist, obgleich er, wie man hört, schon gedruckt seyn soll. Ich kann mir in der That keinen Grund denken, warum er nicht wenigstens in die Hände der Mitglieder der Kammer, der Richter des Landes und anderer Individuen, die ein Urtheil darüber zu geben im Stande sind, gegeben wird, damit sie sich darüber aussprechen, und so die Berathung für den nächsten Landtag dadurch vorbereitet werde. Ich schlage demnach vor, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, daß dieser Entwurf auf geeignete Weise der Oeffentlichkeit übergeben werde.

(Von mehreren Seiten erfolgt Unterstützung.)

Aischbach: Was der Abg. Bader so eben vorgetragen hat, habe ich auch sagen wollen. Ich unterstütze daher seinen Antrag von ganzem Herzen. Ich glaube mit ihm, daß nach der Verfassung dieser, in den Kreis der Gesetzgebung gehörige, höchst wichtige Gegenstand, nicht als Provisorium sollte zum Vollzug gebracht werden, da doch die Stände beisammen sind, und da kein bloß vorübergehender, sondern ein constanter Zweck vorhanden ist. Auch liegt es gewiß im Interesse der Regierung, die Ansichten der Kammer über einen solchen wichtigen Gegenstand kennen zu lernen.

Was den Vorwurf des Abg. Serbel betrifft, daß bisher noch keine Revision unserer bürgerlichen Proceßordnung vorgenommen worden sei, so kann ich denselben nicht theilen. Wer in den Sälen der Gerichtshöfe Erfahrungen gemacht hat, weiß, daß die kurze Zeit einiger Jahre nicht hinreicht, alle Mängel der Proceßordnung zu enthüllen. Mancher Tadel über einzelne Bestimmungen der Proceßordnung kommt wohl nur daher, weil die Proceßordnung in ihrem ganzen Geiste noch nicht vollkommen aufgefaßt und verstanden wird. Hier helfen nur längere Erfahrungen. Es ist oft nothwendig, das Alte zu vergessen, um das Neue recht verstehen zu

können. Ich halte den Zeitpunkt des nächsten Landtages für geeigneter. Die Freiheit der Partheien, sich nach ihrem Bedürfniß diese oder jene Art des Proceßes zu wählen, ist meines Dafürhaltens eine der schönsten Seiten des Gesetzes; hier alles dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen, wäre mir bedenklich. Ich kann daher diesen Antrag auf keinen Fall unterstützen. Uebrigens ist es wahr, daß man befürchtete, die Liebe zum schriftlichen Verfahren werde vorherrschen. Aber diese Befürchtung ist nicht eingetroffen. An dem Gerichtshofe, welchem ich anzugehören die Ehre habe, kommen nur wenige Prozesse vor mit schriftlichem Verfahren. Die dortigen Advocaten, ich muß dies zu ihrem Ruhme bezeugen, haben sich unter sich selbst vereinigt, das schriftliche Verfahren so viel als möglich zu vermeiden. So ist zwar leider nicht überall der Geist der Advocaten!

Der Abg. Serbel glaubt mit Recht, die Advocaten würden stets versucht werden, das schriftliche Verfahren zu wählen, weil es ihnen mehr eintrage. Diesem kann entgegen gewirkt werden, wenn man die Taxen der Advocaten für die mündlichen Vorträge so erhöht, daß das mündliche Verfahren das gleiche Einkommen hoffen läßt, wie das schriftliche Verfahren. Dieser Punkt ist schon auf früheren Landtagen zur Sprache gekommen. Die Gutachten der Obergerichte darüber sind erhoben worden, und das Justizministerium selbst hat anerkannt, daß die Taxen der Advocaten für die mündlichen Rechtsausführungen zu nieder seien. Dennoch blieb es beim Alten, weil allein von allen Gerichtshöfen das Hofgericht in Freiburg die Taxen für genügend hielt, und glaubte, man müsse noch mehr Erfahrungen sammeln. Ich für meinen Theil halte diese Sache für spruchreif, und erlaube mir daher, die Regierung dringend zu bitten, mit der zweckgemäßen Organisirung des Advocatenstandes unverweilt voran zu schreiten.

Mit Bedauern habe ich vernommen, daß die collegialische Gerichtsverfassung keine günstige Aufnahme gefunden hat, daß man dem Institut der Einzelrichter den Vorzug giebt. Es würde mich zu weit führen, meine entgegengesetzte Ansicht hier zu entwickeln. Ich mache bloß darauf aufmerksam, daß bei der richterlichen Berathung der Act des Urtheils ein innerer Act ist, dem alle Controle mangelt. Was für die Proceßverhandlung die Oeffentlichkeit ist, das ist für den geheimen Act des Urtheils die Collegialität. Dadurch, daß der Referent bei Darstellung seiner Gründe tüchtige Genossen um sich hat, die seine Ansicht zu würdigen haben, wird er

nicht nur zur pünktlichsten Erfüllung aller Richterpflichten aufgefordert, sondern auch durch die Mannigfaltigkeit der Ansichten ein gründlicheres Urtheil garantirt. Soll der Indicienbeweis eingeführt werden, so werden Collegialgerichte noch unentbehrlicher. Ich schließe mit dem lebhaften Wunsch, daß die Regierung den Collegialgerichten geneigter werden möchte, daß derselben gefällig seyn möchte, den Theil aus dem Strafproceß, welcher das Recht der Verhaftung betrifft, im Wege der Gesetzgebung noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen, wenigstens zur Genehmigung einer provisorischen Verkündung. Es würde zur wahren Zierde des gegenwärtigen Landtages gereichen, wenn außer dem Gesetz über den Schutz des Eigenthums auch noch ein Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit zu Stande käme!

v. Rotteck: Ich gestehe aufrichtig, daß ich die Freude und die Beruhigung, die ich von mehreren Mitgliedern über die für den nächsten Landtag in Aussicht gestellte vereinte Vorlage eines Gesetzes über das Strafverfahren und eines eigenen Strafgesetzes, nicht theile, und daß ich mich insbesondere nicht wie der Abg. Sander beruhigen kann, daß wir nun erwarten dürfen, es würde beides oder wenigstens eines dem nächsten Landtag wirklich vorgelegt werden. Das Recht zu erwarten, ist ein etwas klägliches Recht, das bis jetzt wenigstens uns und überhaupt den Deutschen noch nicht sehr viele Früchte gebracht hat. Wir hatten auch das Recht, zu erwarten, daß in der Zwischenzeit von dem vorigen Landtag zu dem gegenwärtigen ein Preßgesetz wenigstens provisorisch gegeben, oder aber ein definitives uns werde vorgelegt werden. Wir hatten das Recht der bestimmtesten Erwartung, daß auf diesem Landtage das Gesetz über das Strafverfahren uns werde vorgelegt werden, weil man schon so manche Vorarbeiten dazu gemacht hatte, und die Gesetzgebungscommission, so viel ich hörte, in der sichersten Erwartung stand, es werde auch die Vorlage erfolgen. Da kamen aber doch wieder Hindernisse in den Weg, und da hält man doch für nothwendig, zuvor noch die Stimmen von nah und von fern einzuholen, ohne jedoch über die Gründe der Nothwendigkeit sich zu erklären, daß man sie einholen müsse. Um so weniger kann ich mich dabei beruhigen, daß wir erwarten können, es werde auf dem nächsten Landtage die doppelte Vorlage des Strafverfahrens und des Strafgesetzes erfolgen, indem wirklich in Aussicht gestellt wurde, daß keines allein, sondern beide vereinigt werden vorgelegt werden. Hat es nun aber schon so große Schwierigkeiten,

uns nur eines vorzulegen, kann selbst das schon fertige, mit so vielen Gutachten versehene, wenn auch gleich geheim gehaltene Gesetz, uns nicht vorgelegt werden, ebenfalls wegen geheimer Hindernisse; wie wird es nicht erst seyn, wenn ein anderes eben so wichtiges, vielleicht noch wichtigeres und schwierigeres Gesetz damit in Verbindung gesetzt wird? Die Aussicht, beide Gesetze zusammen zu erhalten, möchte ich fast vergleichen mit einer Verweisung ad calendae graecas. Es betrübt mich dieses in der Seele, und ich kann daher weder Freude noch Beruhigung aussprechen. Ich sage noch mehr. Nicht nur auf diesem Landtage hatten wir das Recht, zu erwarten, daß das Gesetz über das Strafverfahren uns werde vorgelegt werden, sondern wir hatten dieses Recht schon am ersten Landtage und an allen nachgefolgten bis zum gegenwärtigen, weil unter allen Zweigen und Sphären der Gesetzgebung keine wichtiger und zugleich mangelhafter ist als diese, und weil die Verfassung selbst uns das Recht, zu erwarten und zu hoffen, gab, daß die Verbesserung der Gesetzgebung da beginnen werde, wo es am nothwendigsten und unentbehrlichsten ist. Seitdem sind viele Landtage gewesen, aber weder das Gesetz über das Strafverfahren, noch das Strafgesetz selbst ist gegeben worden, und noch immer sind also die Bürger des badischen Staats für und für der außerordentlichen entsetzlichen Gefahr ausgesetzt, verurtheilt zu werden, wenn sie unschuldig sind, und wenn sie schuldig sind, unendlich härter bestraft zu werden, als das Maß ihrer Schuld verdient, insbesondere auch der Gefahr ausgesetzt, aus bloßer Willkühr des kostbarsten Guts, der Freiheit, beraubt und auf unbestimmte Zeit in dem Kerker gehalten zu werden. Eine Bertröstung auf den nächsten Landtag wird mich also nicht beruhigen, denn da hätte schon längst geholfen werden sollen, und daß es auf diesem Landtag nicht geschehen soll, ist für mich höchst niederschlagend. Ich spreche daher weder eine Erwartung noch Hoffnung aus, sondern vielmehr meine Betrübniß und fast Trostlosigkeit. Vielleicht ist der Fall, daß der Ausspruch meiner geringen Hoffnung besser wirkt, als jener der Zuversicht. Ich wünschte sehr, daß man mich widerlegen möge, und werde, wenn auf dem folgenden Landtage beide Gesetze gleichwohl vorgelegt werden, mit Freude eingestehen, ich hätte Unrecht gehabt. Einen Antrag will ich in dieser Hinsicht nicht stellen, sondern nur den des Abg. Vader unterstützen, daß nämlich der Entwurf des Gesetzes über das Strafverfahren, wie ihn die Commission bearbeitet hat, der Öffentlichkeit möchte

übergeben werden, welchem Wunsch ich noch den weitern beifüge, es möchte die Kammer in das Protokoll aufnehmen, daß das uns angekündete oder verheißene provisorische Gesetz über die persönliche Sicherheit oder die Formen der Verhaftung der Kammer auf diesem Landtage vorgelegt werden möchte, um dann, mit den etwa noch nothwendigen oder möglichen Verbesserungen versehen, auf eine eigentlich verfassungsmäßige Weise erlassen zu werden. Es ist nämlich etwas sehr Bedenkliches, wenn die Uebung fort dauert, daß Gesetze, die nach ihrem Gegenstand und Inhalt keine provisorischen Gesetze im verfassungsmäßigen Sinn des Wortes sind, während des versammelten Landtags oder kurz nachher in der Form von provisorischen Verordnungen bekannt gemacht werden, während man noch Gelegenheit hätte, sie dem versammelten Landtage vorzulegen, und nach gepflogener Berathung mit den Ständen ans Licht treten zu lassen. Es ist dies eine abermalige klägliche Beeinträchtigung des den Ständen zustehenden Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, denn hier handelt es sich nicht um provisorische Gesetze im Sinn des §. 66 der Verfassung, sondern um provisorische oder transitorische Gesetze in dem Sinn, daß darunter nur solche verstanden werden, die zwar bloß ein wenig weilen, nämlich nur bis zur Erlassung eines umfassenden und definitiven Gesetzes zu gelten bestimmt sind, aber gleichwohl zu den definitiven im verfassungsmäßigen Sinne gehören, d. h. nicht begriffen sind in der Bestimmung des §. 66 der Verfassung, und welche daher in der Regel, d. h. den Ausnahmefall des §. 66 abgerechnet, nur mit der Zustimmung der Stände erlassen werden können. Ich wiederhole daher meine Unterstützung des Antrags des Abgeordn. Bader und den Ausdruck meines Wunsches in Beziehung auf die Vorlage desjenigen Theils des Gesetzes, der sich zunächst auf die persönliche Freiheit und die Formen der Verhaftung bezieht.

W e z e l I.: Ich bin mit der Ansicht einverstanden, daß die Revision der Prozeßordnung noch nicht an der Zeit wäre, da die bisherige Erfahrung noch einen zu unsicheren Grund zu Aenderungen geben dürfte, zumal in einem systematischen Gesetze, welches lediglich nach dem Principe des eigenen Wirkens der Partheien geordnet ist, welchem Grundsatz gemäß auch die Wahl der Schriftlichkeit unter den festgesetzten Beschränkungen den Partheien anheim gestellt worden ist.

Was die Klagen wegen zu häufigen schriftlichen Verfah-

rens betrifft, so kann ich behaupten, daß bei dem Gerichtshofe, dem ich als Mitglied anzugehören die Ehre habe, das schriftliche Verfahren zur seltenen Ausnahme gehört in dem Gericht, und Anwälte dahin wirken, daß es möglichst vermieden werde. Ich freue mich über die Zusage der hohen Regierung, hinsichtlich der Trennung der Justiz von der Administration, und wünsche nur, daß auf irgend eine Art diese, längst als dringend nothwendig, sobald als möglich ins Werk gesetzt werde, um so mehr, als der gegenwärtige Zustand des gerichtlichen Verfahrens bei den Aemtern, in Folge der zahllosen Menge von Arbeiten, nicht ganz unangelhaft erscheint, und es gerade dort den Beamten lieb seyn muß, wenn die Partheien schriftlich verfahren wollen, wodurch sie oft in große Kosten kommen. Auch bei der Trennung der Justiz von der Administration, wenn die Justizverwaltung auch wieder Einzelrichtern in die Hand gegeben ist, werden sich große Vortheile zeigen, und die Erfahrung wird dann die Belehrung geben, in wie fern noch die Einführung förmlicher Tribunale nothwendig falle, welche Einführung ohnedies die Kosten für die Justiz wesentlich vermehren würde, und da die Amtsuntergebenen seit Jahrhunderten an etwas anderes gewöhnt sind, bei dem Volke bei vermehrten Proceßauslagen auch wenig Anklang, vielmehr nur Abneigung finden dürfte. Diese Erscheinung der Criminalgesetzgebung wird nicht anders als wohlthätig wirken, insbesondere wenn mit der Gerichtsorganisation auch der Kriminalgerichtsordnung in Verbindung mit einem neuen Strafgesetzbuche, diesem Zweige der Staatsverwaltung, im Verhältnisse der vorgeschrittenen Zeit in Form und Materie ein neues Leben gegeben wird.

M e r k: In Beziehung auf den Antrag des Abg. Bader habe ich bloß zu bemerken, daß wir von der Regierung gehört haben, es sei nicht möglich, auf diesem Landtage das Gesetz über die Criminalgerichtsordnung vorzulegen. Es ist allerdings ein Entwurf vorhanden, allein die Regierung hat denselben kaum vor Eröffnung des Landtags in die Hände bekommen, und es war nothwendig, über diesen Entwurf selbst eine tiefgehende Prüfung vorangehen zu lassen, ehe man ihn vorlegen konnte. Es war nothwendig, darüber die Gerichtshöfe zu hören, denn wo ist je der Fall vorgekommen, daß eine Regierung einen Gesetzentwurf über ein Criminalgerichtsverfahren vorgelegt hätte, ohne vorher ihre Gerichte selbst gehört zu haben. Diese zwei wichtigen Gesetze, wie das Criminalverfahren und die Gerichtsorgani-

sation, die von so tief eingreifender Wirkung für das ganze Land und mit bedeutendem Kostenaufwand verbunden sind, konnte ohne eine solche Vorprüfung nicht an uns gelangen, welche Vorprüfung noch nicht hat beendet werden können. Selbst über die Grundlagen, worauf das Verfahren beruhen soll, konnte man sich noch nicht vereinigen, da schon dieses eine schwierige Arbeit ist. Es ist daher noch nicht möglich und nicht rätlich, eine theilweise Vorlage zu machen, einzelne Lehren herauszuheben, sie der Kammer zu übergeben, und sie da als Gesetz geltend zu machen. Ich glaube auch nicht, daß man sich so sehr darüber aufhalten sollte, denn die Regierung hat nicht ausgesprochen, daß hier eine absolute Verbindung der Vorlagen Statt finden, nämlich das Strafgesetz und das Kriminalverfahren zu gleicher Zeit an die Kammer gelangen solle.

Wünschenswerth ist es allerdings, wie jeder Jurist zugeben wird, weil beide Gegenstände mit einander noch verbunden sind, allein eine absolute Nothwendigkeit ist nicht vorhanden, und darum zweifle ich auch nicht, daß, wenn wir auch auf dem nächsten Landtag das Kriminalgesetzbuch selbst nicht erhalten, wir doch in den Besitz der Strafprozeßordnung kommen werden. Was sollen wir nun aber bis dahin mit einer theilweisen Vorlage machen? So schlecht sieht es denn doch nicht aus, als man gesagt hat. Von so willkürlichen Verhaftungen, von so regellosem Verfahren ist nicht die Rede, ja es geht in der Hinsicht bei uns noch viel besser zu, als in manchem anderen Lande, das schon über beide Theile Gesetzgebungen besitzt, denn die Praxis hat bei uns weit mildere Bestimmungen eingeführt, als jene Gesetzgebungen enthalten. Will man von einem Provisorium reden, so glaube ich, könnte man dieses der Regierung zuversichtlich überlassen, denn es handelt sich in dieser Zwischenzeit nicht eigentlich um eine Abänderung des ganzen Systems. Wir haben auch ein Gesetz, aber freilich in ziemlich unbestimmter Form und keinen regelmässigen Bestimmungen im Ganzen. Der Regierung kann es aber überlassen bleiben, dieser eine solche Anwendung zu geben, die jenen Grundsätzen im Ganzen entspricht, welche in dem Entwurf der Gesetzgebungskommission niedergelegt sind, und welche Grundsätze meiner Ueberzeugung nach die Billigung der Kammer in der Folge finden werden. Wir können gewiß unter diesen Umständen bei der Versicherung beruhigt seyn, daß auf dem nächsten Landtage wenigstens die Vorlage über das Kriminalverfahren erfolgen und in der Zwischenzeit die Regierung bemüht seyn werde, den wesent-

lichsten Mängeln, besonders auch was die persönliche Sicherheit betrifft, abzuheben, und solche Bestimmungen deshalb zu treffen, daß sie den im Entwurf zu Grund gelegten Sätzen entsprechen.

Schaff: Ich bestätige den Theil der Rede des Sprechers vor mir, welcher sich dahin erklärt, daß es bei uns in Anwendung unserer Kriminalgesetze nicht so traurig ausseht, wie man von einigen andern Mitgliedern gehört hat. Dann komme ich auf den Theil der Rede des Sprechers zurück, worin er den Antrag des Abg. Bader zu bekämpfen sucht, dadurch, daß er sagt, die Gesetze, deren Vorlage zur Publicität der Abg. Bader verlangt hat, seien noch nicht so weit vorbereitet, daß eine solche Veröffentlichung Statt finden könne. Ich habe den Antrag des Abg. Bader unterstützt und nehme meine Unterstützung nicht zurück. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung keinen unreifen Gesetzesentwurf in die Welt hinaus gehen lassen wird, das verlangt auch der Abg. Bader nicht. In diesem Sinne habe ich seinen Antrag verstanden und unterstützt. Vollkommen theile ich die Ansicht des Abg. Sander, daß das Kriminalgesetzbuch mit der Kriminalprozeßordnung gleichzeitig vorgelegt werden möchte. Unter der Kriminalprozeßordnung verstehe ich die Vorschriften, wie das Kriminalgesetzbuch zur Anwendung gebracht werden soll. Ich kann mir nicht denken, daß man ein Verfahren bestimmen könnte über etwas, das nicht besteht. Es käme mir gerade so vor, als wenn man einem Manne einen Rock anmessen lassen wollte, der noch nicht existirt.

v. Zstein (einfallend): Den Rock haben wir, aber einen schlechten.

Schaff: Was die collegialische Gerichtsverfassung betrifft, so glaube ich, daß durch die Diskussion der Sache vorgegriffen wird, indem man, ohne die Vorlagen der Regierung zu kennen, nicht urtheilen kann. Man kann nicht unbedingt sagen, die collegialischen Gerichte taugen nichts, oder sie allein taugen etwas. Es kommt auf die näheren Bestimmungen an. Ich bemerke dies nur, damit es nicht den Anschein gewinnt, als seien alle Mitglieder der Versammlung von der Ansicht beseelt, daß Collegialgerichte allein zum Heil führen.

Was der Abg. Wegel I. von den Klagen über den Geschäftsgang bei den Untergerichten gesagt hat, ist richtig, allein den Grund zu diesen Klagen muß man nicht sowohl in der dermaligen Organisation, als vielmehr hier und da

in der Persönlichkeit der Beamten und in den meisten Fällen darin suchen, daß die Aemter zu schwach besetzt, und das Personal der Kanzleigehülfen zu gering ist, wegen zu großer Sparsamkeit in den Aktuaritätsaversen.

Wenn die Regierung in dieser Hinsicht etwas splendider wäre, so würden sich viele Klagen über den Geschäftsgang bei den Untergerichten mildern oder ganz schwinden.

Minister Winter (einsachend): Es liegt nicht an uns, verwilligen Sie uns mehr!

Schaff: Die Regierung fordert ja nicht, es ist aber gegen die parlamentarische Sitte, daß Anträge auf Erhöhung solcher Positionen von der Kammer ausgehen.

Bader: Der Eingang des Vortrags des Abgeordneten Schaff hat mich belehrt, daß nicht alle Mitglieder mich mißverstanden haben, wie dies bei dem Abg. Merk der Fall zu seyn scheint. Er meint, mein Antrag gehe dahin, daß der Entwurf der Strafprozeßordnung auf dem gegenwärtigen Landtag noch vorgelegt werden soll. Ich wünschte dieses zwar, und wenn es nicht möglich ist, so beklage ich diese Unmöglichkeit. Ich habe vorgeschlagen, diesen Entwurf, wie er aus der Gesetzgebungskommission hervorgegangen ist, dem Publikum zum Ausdruck seiner Ansicht zu übergeben, damit dadurch die Berathung für den nächsten Landtag gleichsam vorbereitet werde. Der Umstand, daß die Regierung und die Gesetzgebungskommission vielleicht noch nicht über alle Punkte des Strafgesetzes einig seyn könnten, hindert dieses meines Erachtens nicht; denn die Regierung oder Gesetzgebungskommission kann ja durch den Ausdruck der öffentlichen Meinung, durch die Ansichten Dritter auch belehrt werden. Was sodann den zweiten Theil der Rede oder des Vortrags des Abg. Merk betrifft, so führen alle seine Gründe nur zu dem Schluß, daß man gar nichts, nicht einen einzelnen Theil der Strafprozeßordnung ins Leben rufen könne. Was man durch Erlassung eines Provisoriums thun kann, kann aber eben so auch durch Vorlage an die Kammer geschehen. Ich wiederhole, die Erlassung eines Provisoriums während oder nach dem Landtag in diesem Theile der Gesetzgebung, ist gegen die Verfassung. Dem Abg. Schaff habe ich noch auf eine Bemerkung zu antworten; er sagt, wenn wir die Strafprozeßordnung annehmen, ohne das Kriminalgesetzbuch zu haben, so käme ihm dies gerade so vor, als machten wir einen neuen Rock für einen Mann, den wir nicht kennen oder nicht haben. Wir haben aber ein Strafgesetz, zwar ein unvollkommenes, ein

schlechtes. Es wird aber immer besser seyn, wenn dieses schlechte Gesetz nach bestimmten Regeln gut, als wenn es auch noch schlecht angewendet wird.

v. Jzstein: Ich erkläre mich mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden und halte für überflüssig, weiter auseinander zu setzen, daß die öffentliche Meinung und die Kammer schon seit 15 Jahren ein Gesetzbuch dringend gefordert, und das gegenwärtige für ein durchaus schlechtes und veraltetes Kriminalgesetzbuch erklärt haben. Wir haben nun durch ein gelegenheitlich bekannt gemachtes Rescript erfahren, daß der Regierung daran liegt, endlich einmal das Bedürfnis zu befriedigen. Bedauern muß ich aber mit dem Abgeordn. v. Rotteck, daß dieses erst so spät geschehen ist, und nicht schon seit längerer Zeit dahin gearbeitet wurde, dem Lande ein Gesetz zu geben, das ein dringendes Bedürfnis für dasselbe ist. Ich anerkenne ferner mit dem Abg. v. Rotteck und mit Recht, daß es, wenn auch schon eine gewisse Verbindung zwischen dem Strafgesetzbuch und den Formen, wie es angewendet werden soll, besteht, doch dringend nöthig gewesen wäre, diese Formen alsbald gesetzlich zu regeln. Ich wende mich nun zu dem Theile des Gesetzes, welches in dieser Beziehung für mich das wichtigste ist. Er betrifft die persönliche Sicherheit und die Formen des Verhaftes. Auch hier bin ich mit der Ansicht einverstanden, daß die Regierung durch provisorische Gesetze nichts thun solle, was sie würdiger, zweckmäßiger und besser durch gewöhnliche Gesetze thun könne und soll, was sogar die Verfassung gebietet, indem während der Versammlung der Stände provisorische Gesetze nicht erlassen werden sollen. Es wird auch noch Zeit seyn, ein Gesetz zu berathen, das, wie ich hoffe, nach den Wünschen der Kammer abgefaßt seyn wird. Wenn der Abg. Merk sagt, daß die Formen der Verhaftung in Baden nicht so verletzt worden seien, wie es in andern Staaten geschehen, so gebe ich dieses gern zu. Ich blicke übrigens in diesem Augenblick nicht auf andere Staaten, in denen es übel hergegangen seyn mag. In Baden aber fehlt durchaus eine gesetzliche Form der Verhaftung, obgleich die Verfassung darauf hinweist, daß nach den Formen, die über die Verhaftung bestehen, gehandelt werden soll. Wenn aber der Abg. Merk ferner glaubt, es sei dies kein so dringendes Bedürfnis, dann scheint er nur vergessen zu haben, daß er selbst auf dem Landtage von 1831 die Motion für ein Gesetz über die persönliche Sicherheit und über die Formen der Verhaftung gemacht hat, worin er mit den kräftigsten Zügen

darstellte, wie dringend ein solches Gesetz sei, dessen Vorlage auch die Kammer einstimmig verlangt hat. Der Standpunkt, auf dem er jetzt steht, wird wohl seine Ansicht nicht so sehr geändert haben. Dringend ist es, ein Gesetz zu geben, wo es die persönliche Freiheit des Menschen gilt, und ein solches geben zu wollen, hat die Regierung erklärt. Nur über die Art, wie es ins Leben treten soll, sind wir uneinig, und ich bitte daher die Regierung, es möchte ihr gefällig seyn, diesen Theil des Gesetzes der Kammer noch zur Zustimmung vorzulegen, da es dieser nicht an Eifer fehlen wird, ein so dringendes Gesetz schnell zu erledigen.

Merk: Die Dringlichkeit habe ich nicht bezweifelt, wie ich sie auch im Jahre 1831 behauptet habe. Aber eben weil ich sie behaupte und das Gesetz herbeigeführt wünsche, habe ich widersprochen, denn aus dem, was ich hörte, war zu entnehmen, daß ein Gesetz weder ganz noch theilweise werde vorgelegt werden. Es könnte allerdings vorgelegt werden, allein es scheint, daß die Regierung die Erklärung gegeben habe, sie könne es nicht thun. Ich will daher wenigstens etwas und ziehe vor, daß die Bestimmungen, die der Entwurf über die persönliche Freiheit enthält, so bald als möglich vollzogen und nicht bis auf den nächsten Landtag vertagt werde. Ich ziehe vor, wenn die Regierung durch ein provisorisches Gesetz, oder in so weit es in Verbindung mit den bestehenden Grundsätzen über die Verhaftung geschehen kann, etwa durch Ausdehnung auf die bestehenden Gesetze Abhülfe trifft.

v. Rotteck: Der Abg. Merk sagt, daß die Regierung der Kammer das Gesetz nicht vorlegen könne, welche Aeußerung auf ein befremdliches Verhältniß hindeutet. Ich glaube, daß dieses Gesetz über die persönliche Freiheit und die Formen der Verhaftung, wenn es schon vorbereitet oder fertig ist, so daß es als provisorisches Gesetz hinausgegeben werden kann, auch der Kammer wird vorgelegt werden können, so bald die Regierung es thun will. Wenn die Behauptung des Abg. Merk in der Wahrheit begründet ist, so deutet sie auf auswärtige Hindernisse hin, und wäre die Fülle des Unglücks.

Merk: Dies widerspreche ich. Mir ist von Hindernissen, die auswärts bestehen sollen, nicht das mindeste bekannt.

v. Rotteck: Meinem Gemüth schweben sie vor.

Staatsminister Winter: Das sind wieder Vermuthungen des Herrn Abg. v. Rotteck.

Geheimer Rath Ziegler: Wenn der Herr Abgeordn. v. Rotteck sagt, daß das Gesetz zur Vorlage bereit sei,

so antworte ich ihm, daß allerdings der Entwurf der Gesetzgebungskommission vorliegt, und nun soll das Justizministerium prüfen, welche Theile als persönliches Gesetz rücksichtlich der provisorischen Sicherheit bekannt gemacht werden können. Diese Prüfung ist nun nicht so leicht und einfach, daß sie während der Zeit der Kammerverhandlungen vollendet und eine Vorlage bezweckt werden könnte. Wenn also der Gegenstand selbst als dringend anerkannt ist, so kann er ganz der Verfassung gemäß als dringendes Bedürfniß im Wege eines provisorischen Gesetzes behandelt werden. Diese Weise hat außerdem, daß sie das Recht für sich hat, auch noch den Grund der Zweckmäßigkeit für sich. Unser Gesetz ist als provisorisch nur bis zum nächsten Landtag gültig. Man wird die Unmöglichkeit einsehen, ein solches Gesetz aus dem Ganzen herauszureißen und in der Kammer zu diskutieren, während nach zwei Jahren zuverlässig Vieles schon wegen der zu verändernden Gerichtsverfassung wieder eine andere Gestalt erhielte, und daher die jetzt darauf verwendete Zeit fast ganz verloren wäre.

Im Allgemeinen bemerke ich noch, daß, wenn von neuen Einrichtungen die Rede ist, Jedermann darüber einig seyn wird, daß sie nach und nach zur Ausführung gebracht werden können, und man insbesondere dagegen sich hüten muß, etwas zu verfügen oder einzuführen, was man später wieder zurücknehmen muß. Die höchste Entschliesung, die ich verlesen habe, trägt den Charakter an sich, daß nichts von demjenigen wird zurückgenommen werden müssen, was jetzt geschehen soll. Dies wird bleiben, d. h. die Trennung der Justiz von der Administration wird geschehen. Einzelrichter werden wir unter der Voraussetzung einer jeden Gerichtsverfassung haben müssen, und so ist in Zukunft weder eine Veränderung der Personen noch eine Veränderung der Gerichtsbezirke nothwendig, wenn der Entschluß der Regierung jetzt ausgeführt wird. Die Sache wurde auch nicht als Hoffnung hingestellt, sondern soll sogleich ins Leben treten. Die nothwendigen Folgen dieser Verfügung werden seyn, daß eine, wenn auch nur mäßige, Summe ins Budget aufgenommen werden muß, indem diese Trennung die Folge haben wird, daß manche Beamte höher besoldet, oder auch andere angestellt werden müssen. Die höchste Entschliesung enthält ferner, daß ein Gutachten wegen der Kriminalämter erstattet werden solle. Dies schließt aber nicht aus, daß diese Kriminalämter in einer Weise errichtet werden, daß ihnen auch eine Entscheidungsgewalt eingeräumt wird, und dann

wird eine Kollegialität absolut nothwendig werden. Haben wir auch Kollegialität für Kriminalsachen, und sind Distriktskriminalgerichte eingeführt, dann wird auch die Erfahrung alsbald lehren, ob diese hinreichend beschäftigt sind, oder ob sie noch Civilsachen übernehmen können, wobei man dann noch weiter sieht, ob die Einzelrichter im Stande sind, alle Civilsachen im ganzen Umfange gründlich und schnell zu erledigen, oder ob man eine Auscheidung treffen, und den Distriktskriminalgerichten davon zuweisen muß. Dadurch wird dann der Gang unserer Justizpflege, sowohl im Kriminal-, als Justizfach, gehörig eingeleitet.

Was die Gesetzgebung über das Strafrecht selbst betrifft, so ist natürlich, daß diese die wichtigere ist, aber nicht die schwierigere, weil sehr viele Rücksichten hier nicht eintreten, und weil man viele ausgezeichnete Muster vor sich liegen hat, während man in Beziehung auf das Kriminalstrafverfahren, wenn man sich von dem, was das gemeine deutsche Prozeßrecht uns giebt, womit man sich nicht wohl wird begnügen wollen, entfernt, nichts als fremde Muster vor sich hat. Den Bemühungen der Gesetzgebungskommission wird es übrigens gelingen, bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkte ihre Arbeiten zu beendigen, wobei ich übrigens noch bemerken muß, daß dem Herrn Vicepräsidenten Duttlinger das größte Verdienst davon zuzuschreiben seyn wird. Was die öffentliche Bekanntmachung der Strafprozeßordnung betrifft, so wird diese, wie schon am Anfang des Landtags versichert worden, erfolgen, und es fragt sich nur, wann dieser Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gekommen seyn wird. Ob dies bald der Fall ist, bin ich außer Stande zu sagen, aber daß es geschehen muß, ist natürlich, und von den Sigen der Regierung aus bereits erklärt.

A s c h b a c h: Die Betrachtung, daß die Strafprozeßordnung mit dem Strafgesetze nicht in unzertrennlicher Verbindung steht, und daß also ein absolutes Hinderniß nicht vorhanden seyn kann, die erste aufzuschieben, bis das letztere gegeben werden kann, veranlaßt mich, auf der Vorlage der ersteren zu bestehen. Es ist die bürgerliche Prozeßordnung weit weniger verbunden mit dem Privatrechte, z. B. hinsichtlich der Beweismittel, als der Strafprozeß mit dem Strafgesetze. Die Schwierigkeiten, welche der Herr Regierungskommissär darstellt, um zu beweisen, daß der ganze Entwurf der Gesetzgebungskommission noch nicht vorgelegt werden könne, bestehen doch gewiß nicht für die Vorlage des einzigen Kapitels über den Untersuchungsverfaß. Hier kann der Gesetzes-

entwurf gewiß in wenigen Tagen fertig werden, so daß er auch bei dem nahen Schluß des Landtages noch zur Berathung gezogen werden kann; und müßte dieser um vierzehn Tage verlängert werden, so ist dieser Zeit und Kostenaufwand kein Grund, die Erlangung der Bürgschaft für eines der heiligsten Menschenrechte, für die persönliche Freiheit, zu verschieben. Auf meine Frage vorhin an die Herren Regierungskommissäre habe ich noch keine Antwort erhalten. Ich frage daher wiederholt, ob wir die Organisation des Advokatenwesens in dem Sinn und Geist zu erwarten haben, wie früher die Kammer beantragt hat?

Geheimer Rath Ziegler: Eine wirkliche neue Organisation eines Komitès oder eines Kollegiums von Advokaten, kann natürlich erst dann ins Leben treten, wenn die Gerichtsverfassung eingetreten ist. Vor der Hand ist nichts geschehen, als daß über die Tarordnung Bericht eingefordert wurde, und zwar nicht bloß Bericht, sondern förmliche Vorschläge. Unter Zugrundlegung dessen, was die Gerichtshöfe größtentheils mit Zuziehung der Advokaten vortragen werden, wird man die Tarordnung revidiren. Ueber die Errichtung eines Kollegiums von Advokaten in jedem Gerichtsbezirk wird man aber bis zur Gerichtsorganisation oder zur Revision der Prozeßordnung nichts weiteres verfügen können.

A s c h b a c h: Wenn auch die Organisation des Advokatenwesens durch Bildung eines Advokatenkollegiums noch nicht geschehen kann, was ich bedaure, und worüber ich anderer Ansicht bin, so kann doch die Tarordnung zweckmäßiger regulirt werden, und ich spreche den Wunsch aus, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möchte, recht schnell die für nöthig gefundenen Berichte einzuziehen, die Sache ohne weiteren Aufschub zu erledigen.

Geheimer Rath Ziegler: Es ist dies schon geschehen, und wenn die Berichte alle eingekommen seyn werden, so wird man die weitem Einleitungen treffen.

v. T s c h e p p e: Der Abg. A s c h b a c h hat gewünscht, daß die Gebühren der Advokaten erhöht werden. Ich glaube aber den Wünschen des Publikums gemäß zu sprechen, wenn ich die Regierung bitte, die Taxen und Ansätze der Advokaten herabzusetzen, und besonders die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie dieselbe mit aller Strenge mäßigen.

Manche Advokaten wissen sich gut zu helfen. Sie lassen bis zum Augenblick des Urtheils den Prozeß im Lauf und

erklären dann das Gericht für inkompetent, um die Verhandlung nochmals anfangen zu können. Sie widersprechen Thatsachen, von deren Wahrheit sie selbst überzeugt sind, um durch das Beweisverfahren wieder einen Vortheil zu erhalten. Es ist weit nöthiger, für den Schutz des Publikums und der Unglücklichen, die zu Prozessen gezwungen werden, als für die Advokaten besorgt zu seyn.

A s c h b a c h: Der Abgeordn. v. Tscheppe spricht von den schlechten Advokaten, die nicht würdig sind, Advokaten zu seyn, so wie von jenem Theil des Publikums, der die Sache nicht versteht, der die Dinge nicht nach ihrem Werth, sondern nach dem, was sie kosten, anschlägt; der für wenig Geld viel haben will. Allein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Nicht wenige Kenntnisse, nicht alltägliche Fähigkeiten, nicht gemeine Geschicklichkeit und Gewandtheit, gehört dazu, um ein tüchtiger Anwalt zu seyn, unter einer Prozessordnung mit öffentlichem und mündlichem Verfahren. Wo Fähigkeiten gesucht werden, muß man sie auch bezahlen. Bezahlt man die Advokaten gering, so werden nur die Minderfähigen diesen Beruf ergreifen. Um gute Advokaten zu bekommen, muß man sie gut bezahlen; dies ist schon nöthig, damit sie in den Stand der Unabhängigkeit kommen, ohne welche ein Advokat nie seinen schönen Beruf zu erfüllen vermag.

M e r k: Ich muß die Advokaten des Gerichtshofs, bei dem ich früher angestellt war, von dem Vorwurf des Abgeordn. v. Tscheppe freisprechen, denn diese haben sich zu solchen Künsten, besonders seit der mündlichen Rechtspflege, durchaus nicht hingegeben.

F e c h t: Der Abg. v. Tscheppe hat dem Wunsche, daß die Advokaten eine würdigere Stellung erhalten und einen Verein bilden sollen, wodurch alle Unwürdige ausgeschlossen oder wenigstens so gehalten werden, daß sie dem Publikum nicht schädlich sind, die beste Unterstützung gegeben, und dies war wahrscheinlich seine Absicht.

M ö r d e s: Gleich mir, war es Ihnen gewiß sehr erfreulich, zu hören, in welcher meisterlichen Hand die Vorarbeit zu dem Gesetz liegt, auf das wir unsere Erwartungen richten. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich an den Herrn Präsidenten die Bitte richte, mit seinem gewohnten Eifer, seiner Umsicht, und lebendigen Rechtsgefühl, alles aufzubieten, um, was die Verbesserung der Gerichtsverfassung betrifft, die Hoffnungen des Landes nicht länger hinzuhalten, als es bis jetzt geschehen ist, und die gegen-

wärtige Diskussion als besondere Veranlassung hierzu zu betrachten.

P r ä s i d e n t: Ich werde meine Pflicht zu erfüllen suchen und zu erfüllen wissen. Es scheint, daß nun der Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung stand, verlassen werden kann.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und beschlossen:

1) auf den Antrag des Abg. Bader den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, die Regierung möge den Entwurf der Kriminalprozessordnung und der Gerichtsverfassung, wie er aus der Mitte der Gesetzgebungskommission hervorgegangen, mittelst des Drucks der Öffentlichkeit übergeben;

2) auf den Antrag des Abg. A s c h b a c h, die Vorschriften der Kriminalprozessordnung, so weit sie die Sicherheit gegen willkürliche Verhaftungen und die Vorschriften zur Voruntersuchung betreffen, noch auf dem gegenwärtigen Landtag in der Form eines Gesetzesentwurfs vorzulegen, nicht aber in der Form eines Provisoriums ins Leben zu führen.

Der Tagesordnung zufolge berichtet der Abg. v. Vogel über den Gesetzesentwurf, die Pensionirung der niederen Klasse der angestellten Diener betreffend.

Beil. Nr. 2 (58 Beil. Heft S. 166, 167).

Die Berathung darüber wird auf eine der nächsten Sitzungen ausgesetzt und sofort zur Diskussion des Berichts des Abg. Bohm über die von der ersten Kammer in dem Gesetzesentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der Schullehrer beschlossenen Abänderungen übergegangen.

v. R o t t e d: Ich möchte hier vor Allem die Geschäftsordnung anrufen, um die Diskussion des Berichts, die jetzt beginnen soll, für heute zu beseitigen, dagegen den Antrag zu motiviren, daß der auf der Tagesordnung weiter befindliche Gegenstand zur Diskussion kommen möchte.

Der §. 30 der Geschäftsordnung sagt, daß die Berathung über Kommissionsberichte erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags Statt finden solle. Der Vortrag aber, über den wir jetzt diskutiren sollen, ist in der Kammer nicht verlesen, sondern bloß angezeigt, und sofort zum Druck abgegeben, uns aber nicht vor drei Tagen sondern erst gestern Abend eingehändigt worden. Nun glaube ich nicht, daß man das Wort „Vortrag erstatten“; dahin ver-

stehen wird, daß der Berichterstatter erklärt, der Bericht sei fertig, er halte aber nicht für nöthig, ihn zu verlesen, weil er ja doch gedruckt werde. Ich gebe zwar zu, daß man in gewissen Fällen von der Vorlesung, die zum deutlichen Verständniß doch nicht hinreicht, im Interesse der Zeit Umgang nehmen und sich mit dem Druck des Vortrags begnügen kann, allein die in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen drei Tage können dann nicht von der Uebergabe des Berichts, sondern bloß von da an laufen, wo derselbe den Mitgliedern gedruckt zur Kenntniß zugekommen ist, und darum kann auch der fragliche Bericht heute nicht zur Diskussion kommen, weil es unmöglich war, ihn bis heute früh zu studiren.

Sodann werde ich aber gerade durch den Bericht über die Motion des Abg. Posselt, der heute nicht vorgetragen werden kann, auf die Bemerkung geführt, daß nun gar die Uebung einzureißen droht, Berichte auf die Tagesordnung zu setzen, die noch nicht einmal fertig sind, wie ich denn auch schon bemerkt zu haben glaube, daß bei Berichten erklärt wurde, sie seien fertig und berathen, allein statt der Vorlesung derselben, ziehe man es vor, sie den Mitgliedern gedruckt in die Hände zu geben. Diese Berichte waren aber mit Nichten fertig, sondern dieselben hatten noch unmittelbar vor der Sitzung wesentliche Aenderungen erfahren, die zwar durch Beschlüsse der Kommission festgesetzt, aber noch nicht redigirt waren. Ich wünsche sehr, daß die Kammer nicht auf diesem Wege fortfahren möge, sondern daß durch möglichst genaue Einhaltung der Geschäftsordnung die gute Sache gewahrt werde. Wir haben mit dem vorliegenden wichtigen Gesetz bei dessen erster Berathung längere Zeit hingebraucht, und es ist sehr zu wünschen, daß den Mitgliedern, die sich für diesen Gegenstand besonders interessieren, Zeit gegönnt werden möchte, sich auf diese weitere Berathung vorzubereiten.

Ich muß endlich bei dieser Gelegenheit auch die Art und Weise bedauern, wie der Bericht über die provisorischen Gesetze zu unserer Kenntniß kam, nämlich ebenfalls nicht verlesen, sondern bloß angekündigt wurde. Ich bedaure dies deswegen, weil die nähere Kenntniß des Inhalts dieses Berichts uns auch für die Diskussion des Schullehrergesetzes von Wichtigkeit ist, aus dem Grunde, den ich schon bei der Hauptberathung des Gesetzes geltend machte. Ich wünschte zu wissen, ob und mit welchem Grade der Dringlichkeit die Vorlage jener auf das Schulwesen sich beziehenden Ver-

ordnungen von der Kommission verlangt worden ist, ohne deren genaue Kenntnißnahme ich, wie ich schon bei der ersten Berathung erklärte, dem Schulgesetz, wie es uns vorgelegt ist, durchaus meine Zustimmung nicht gebe.

Ich wiederhole also meinen Antrag, daß man statt der Diskussion über den Bericht des Abg. Bohm, die Diskussion des Berichts des Abg. Ziegler über die Nachweisungen vornehme, damit die Vorschrift der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht befriedigt werde.

Präsident: Ich bemerke, daß von einer Verletzung der Geschäftsordnung nicht gesprochen werden kann, weil in unserer Geschäftsordnung außer dem §. 28, den der Abg. v. Rotteck angeführt hat, es auch noch einen §. 69 giebt, welcher der Kammer gestattet, eine Abkürzung der Berathungsform zu beschließen. Die Kammer hat nun beschlossen, dieser Bericht soll gedruckt und in der heutigen Sitzung diskutiert werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Abg. v. Rotteck als Mitglied der Kammer das Recht hat, darauf anzutragen, daß die Diskussion vertagt werde. Der Abg. v. Rotteck hat aber keinen Grund, dem Präsidenten oder dem Bureau hier einen Vorwurf der Verletzung der Geschäftsordnung zu machen. Sein Antrag kann nur den Sinn haben, den früher gefaßten Beschluß wieder zurück zu nehmen.

v. Rotteck: Ich habe Niemanden einen Vorwurf gemacht, sondern nur gewünscht, daß die Geschäftsordnung in allen Artikeln möchte beobachtet werden. Was nun die Einwendung des Herrn Präsidenten betrifft, so erwiedere ich, daß ich kein Freund bin von indirecten Beschlüssen über Veränderung oder Abkürzung der Formen und überall von indirecten Beschlüssen. Ich wünschte, daß, wenn man einen solchen Beschluß fassen will, man ihn auch so benenne. Wenn die Kammer den Beschluß gefaßt hat, den Bericht des Abg. Bohm in der nächsten Sitzung zu berathen, so hat sie ohne Zweifel weder an den §. 28 noch 69 der Geschäftsordnung gedacht oder darauf Rücksicht genommen. Es ist auch nicht möglich, daß man für und für alle Paragraphen der Geschäftsordnung ganz im Auge habe. Man hat aber auch nicht den Antrag gestellt, es möge die Kammer beschließen, daß, obgleich der §. 28 die Verschiebung auf drei Tage anordne, man doch in Anbetracht des außerordentlichen und dringenden Falles, wovon der §. 69 spricht, eine Berathung in abgekürzter Form beschließen möge. Man hat auch nicht eigentlich die Zustimmung der Regierung-

kommission gefordert, und auch nicht gezählt, ob wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dazu gestimmt haben. Alles dieses wäre aber zu einer solchen Abkürzung der Form nothwendig gewesen, und ohne irgend Jemand einen Vorwurf deshalb zu machen, wiederhole ich bloß meinen Antrag, daß statt der fraglichen Diskussion die andere Statt finden möge.

A s c h b a c h unterstützt diesen Antrag.

Staatsminister Winter: Ich weiß nicht, welchen Werth der Herr Abgeordnete auf die Zeit im Leben legt. Hier in der Kammer legt er wenig darauf, denn ich habe immer bedauert, daß er die Dinge verzögert. Er macht den Vorwurf, daß der Schulbericht nicht verlesen worden sei. Die Kammer hat aber anerkannt, daß das Verlesen von längeren Berichten gar keinen Werth habe, denn gar viele Worte gehen ungehört an den Ohren vorüber, und dann halten auch manche Mitglieder keine große Aufmerksamkeit für nothwendig, weil sie wissen, daß sie doch den Bericht gedruckt erhalten. Die Anträge, um die es sich hier handelt, bedürfen keiner großen Ueberlegung, und wir werden heute ohnehin nicht mehr sehr weit kommen, so daß jedes Mitglied noch Gelegenheit hat, den ferneren Theil des Berichts zu durchlesen. Auch kann die andere Diskussion jetzt nicht vorgenommen werden, weil die betreffenden Regierungskommissäre zwar da gewesen sind, sich aber wieder entfernt haben, weil sie glaubten, der Bericht über die Nachweisungen werde heute nicht mehr zur Diskussion kommen. Ich glaube auch, daß wir schon einige Paragraphen erledigt hätten, wenn der Herr Abg. v. R o t t e c k seinen Einwurf nicht gemacht haben würde.

v. R o t t e c k: Ich muß meine Verwunderung darüber aussprechen, wie der Herr Regierungskommissär oder der Herr Abg. Winter dazu kommt, mir einen Vorwurf zu machen. In beiden Eigenschaften gewähre ich ihm nicht das Recht, mir Vorwürfe zu machen, über das, was ich sagte. Meine Aeußerung ist bloß eine ordnungsmäßige.

Staatsminister Winter: Zeitverschleuderung ist es.

v. R o t t e c k: Nein! Beobachtung der Ordnung ist es, und ich könnte entgegen mit mehr Grund den Vorwurf aussprechen, daß man eifrig nur dahin zielt, den Landtag schnell auf irgend eine Weise so oder so zu Ende zu bringen. Die öffentliche Meinung wird urtheilen, ob mein Antrag gut ist oder nicht. Von Zeitverschwendung ist keine Rede, weil unmittelbar nach diesem Bericht noch ein anderer auf

der Tagesordnung steht, und die Herren Regierungskommissäre, in deren Bereich die Sache ist, wahrscheinlich noch in der Nähe sind. Auch hat der Umstand, ob der Nachweisungsbericht oder der Schulbericht vor oder nachher diskutiert wird, auf die Dauer der Verhandlungen nicht den mindesten Einfluß. Die Frage ist aber wichtig für ein Prinzip, nämlich das Prinzip der Ordnung oder der Unordnung.

Und wenn der Herr Minister in der Eigenschaft als Regierungskommissär gesprochen hat, so wiederhole ich meine Frage, ob damals, als beschlossen wurde, daß die Diskussion gleich in der folgenden Sitzung Statt finden solle, man die Regierungskommission gefragt hat, ob sie ihre Zustimmung gebe? Es ist nicht geschehen, und die Zustimmung wird daher auch nicht erfolgt seyn, so daß mein Antrag in vollkommenem Recht begründet war. Wenn aber jetzt der Herr Präsident die Frage zur Abstimmung bringt, ob, weil es ein außerordentlich dringender Fall sei, weil ferner die Regierungskommissäre, die der Diskussion des andern Berichts anwohnen sollten, nicht anwesend seien, die Form abkürzt werden solle, so ist die Geschäftsordnung beobachtet, falls auch die Regierungskommission dazu ihre Zustimmung giebt und zwei Drittel der Kammer damit einverstanden sind.

Staatsminister Winter: Ich hatte damals keine Zustimmung zu geben gehabt.

Präsident: Der Herr Regierungskommissär B e k k hat den Antrag gestellt, weil er in der nächsten Woche in der andern Kammer mit dem Gesetzentwurf über die Gemeindebedürfnisse beschäftigt sei.

v. R o t t e c k nimmt hierauf seinen Antrag zurück, weil die Regierungskommissäre, die für den folgenden Bericht nothwendig seyn würden, nicht anwesend seien. Dieser Fall vereignete sich zu einem außerordentlichen und dringenden. „Wäre dieser Grund nicht vorhanden,“ sagte der Redner, „so würde ich auf meinem Antrag bestehen.“

Winter v. H.: Ehe wir an die Diskussion über die von der ersten Kammer abgeänderten Paragraphen des Schullehrergesetzes gehen, will ich die Regierungskommission darum bitten, zu erklären, ob die Regierung geneigt seyn wird, wenn gleich die erste Kammer diesem Wunsch der zweiten Kammer nicht beigetreten ist, und die Schulverordnungen vorzulegen, weil ich überzeugt bin, daß es sowohl auf die Diskussion, als für die Abstimmung über das Gesetz von großem Einfluß seyn wird, ob die Schulverordnungen vorgelegt werden oder nicht.

Staatsminister Winter: Die erste Kammer hat den Antrag der zweiten Kammer verworfen, weil sie geglaubt hat, daß ein solcher Gesetzesentwurf nicht nothwendig sei, indem die schon bestehenden Gesetze hinreichten. Daraus kann nun auch die Regierungskommission keinen neuen Grund entnehmen, diese Verordnungen der Kammer vorzulegen, weil sie ohnehin vorher schon die Ueberzeugung hatte, daß sie nicht die Verpflichtung dazu habe, da schon Gesetze vorliegen.

Winter v. H.: Ich habe bloß von denjenigen Paragraphen der Schulordnung gesprochen, von denen sogar der Herr Regierungskommissär Rebenius zugegeben hat, daß sie der Kammer allerdings vorgelegt werden sollten. Ich habe sodann bemerkt, daß es von Einfluß auf die Endabstimmung über das ganze Gesetz seyn werde. Meinen Wunsch habe ich in sehr guter Absicht ausgesprochen, denn es steht ja der Regierung immer frei, auch wenn die erste Kammer der Forderung der zweiten nicht beigetreten ist, diese Paragraphen der letztern vorzulegen.

Kröll: Wenn es auch die Kammer für noch so zweckmäßig hält, daß diese Verordnung vorgelegt werde, so können wir doch dieses Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer nicht von der Vorlage der Schulverordnungen abhängig machen. Dies wird die Kammer um so weniger thun, da sie sowohl, als auch der Abg. Winter insbesondere, die Nothwendigkeit der Besserstellung der Schullehrer laut oft genug anerkannt hat.

Winter v. H.: In dieser guten Absicht habe ich gerade meinen Wunsch ausgesprochen.

Fecht: Allerdings ist dies die Absicht des Abg. Winter. Er glaubt nämlich, daß einige Mitglieder Anstoß nehmen und ihre Zustimmung versagen würden, wenn nicht wenigstens die provisorischen Gesetze da, wo es offen auf der Hand liegt und von dem Herrn Regierungskommissär schon anerkannt wurde, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, vorgelegt werden. Warum will auch die Regierungskommission Anstand nehmen, etwas, was so unverkennbar die Kammer erwarten kann, uns vorzulegen. Man will ja nicht ins Detail eingehen, man will ja den Lehrplan nicht verlangen, sondern nur das Recht gewahrt wissen und ein Zeichen erhalten, daß die Regierung den Grundsatz anerkenne, daß das, was Gesetz sei, auch vor die Kammer gehöre. Alsdann würde unverkennbar eine größere Majorität sich für dieses so wohlthätige und zweckmäßige, von

beiden Kammern durchgearbeitete Schulgesetz erklären, was ihm dann auch einen größern Beifall bei dem Volke sichern würde, was mir von großem Werth und Bedeutung ist.

Mörs: An diese Diskussion scheint sich ein Bleigewicht zu hängen. Ich meine, wir sollten zur Diskussion des Berichts übergehen, und Jedem überlassen, ob und wie weit er vor der Erledigung jener Fragen zustimmen kann oder nicht.

Staatsminister Winter: Wenn wir auch auf die Meinung kommen sollten, daß wir ein Gesetz vorzulegen hätten, so könnte es auf diesem Landtage nicht mehr geschehen, da wir ohnehin noch zwei absolut nothwendige Gesetze vorzulegen haben, und der Schlußtermin des Landtags nicht weiter hinausgesetzt werden kann.

Aschbach: Ich kann nicht begreifen, warum man in diesem Saale eine gute Absicht zu haben behauptet. Eine andere kann ich hier nie unterstellen.

Es wird nun zur Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen, wobei hier zu bemerken ist, daß diejenigen Paragraphen des Kommissionsberichts, welche hier nicht bezeichnet werden, von der Kammer nach den Vorschlägen der Kommission ohne Erinnerung angenommen worden sind.

Zu

§. 4.

(Siehe Seite 135 und 136 des 5. Beilagenhefts.)

Buhl: Obschon ich mit dem Gesetz nicht einverstanden bin, so muß ich doch die Bemerkung machen, daß ich glaube, man sollte diesem Antrag der Kommission nicht beitreten, denn ich halte dafür, daß die Lehrer im Anfang sich mit geringeren Stellen begnügen könnten, und ich würde darauf antragen, die Gehalte der vierten Klasse nicht zu verändern, denn ich betrachte sie als eine Belohnung für langjährige Dienste und Fleiß.

Fecht: Der Redner vor mir scheint in einem Irrthum zu seyn. Auch Derjenige ist ein Hauptlehrer, der in der untersten Klasse angestellt ist. Hier ist nicht von Hülfslehrern die Rede, und dann sehe ich nicht ein, warum man nicht solchen jungen Lehrern, von denen wir hoffen, daß sie immer besser werden, eine Ermunterung gewähren solle, die nur 10 fl. beträgt. Schon der leise Ton, in welchem der Redner vor mir aufgetreten ist, scheint zu zeigen, daß er es gefühlt hat. Es ist oft etwas im Menschen, das äußerlich sein Inneres verkündet.

Ministerialrath Bekk: Es herrscht hier allerdings ein Mißverständnis. Die Unterlehrer, von welchen der Abg. Buhl gesprochen, sind auch Hauptlehrer, und es ist hier nicht von Klassen, die sich auf die Abtheilung der Schüler beziehen, sondern von Klassen, in welche die verschiedenen Orte eingetheilt werden, die Rede, und bei diesen Klassen muß ich sagen, daß ich es billiger finde, die untern etwas hinauf und die obern etwas herunter zu setzen.

Magg: Ich bin auch für die Erhöhung der Besoldung der Hauptlehrer der ersten und zweiten Klasse, allein diese soll nicht auf Kosten der Lehrer der dritten und vierten Klasse geschehen, und ich wünsche deshalb, daß die frühere Bestimmung der zweiten Kammer beibehalten, und die Erhöhung der Lehrer der ersten und zweiten Klasse dennoch beschlossen würde, worin ich bloß eine Forderung der Billigkeit erkenne. Die erste Kammer hat bei ihrer Abänderung nicht das rechte Verhältniß ins Auge gefaßt. Die Vermehrung beträgt im Ganzen 15 fl., nämlich für die Lehrer der ersten Klasse 10 fl. und für die der zweiten Klasse 5 fl., während die Herabsetzung der Oberlehrer im Ganzen 70 fl. beträgt.

Kröll: Sie haben die Aussicht, durch Privatstunden sich noch etwas zu erwerben.

Fecht: Der Regierung sind nun die Mittel in die Hände gegeben, vorzügliche Lehrer zu unterstützen.

Mohr: Das Wort „ebenso“ sollte hier wegbleiben, weil es sonst scheint, daß wir der vierten Klasse neben dem Gehalt nicht auch die freie Wohnung geben wollen.

Ministerialrath Bekk: Das Wörtchen „ebenso“ ist absichtlich gewählt, um zu zeigen, daß nebst dem Schulgeld der Lehrergehalt gemeint sei. Nach meiner Meinung ist die Bestimmung so klar, daß kein Zweifel mehr entstehen kann, und ich glaube, man sollte wegen so kleiner Redactionsveränderungen die Sache nicht noch einmal in die erste Kammer zurück geben.

Bohm: Auf den Fall aber, daß das Gesetz wieder an die erste Kammer geht, wird die Kommission diese allerdings richtige Redactionsbemerkung berücksichtigen.

Der Vorschlag der ersten Kammer wird, vorbehaltlich der Redaction, angenommen.

Zu

§. 6.

(Siehe Seite 136 und 137 im 5. Beilagenheft.)

Welker: Ich finde hier keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Von dem außerordentlich geringen Gehalt

ist dem Unterlehrer noch ein Zehntel weggenommen. In den Fällen freilich, wo er dieses Material in Geld bezahlt erhält, wird es wieder ersetzt, allein in der Mehrheit der Fälle wird er es in Natur beziehen, und dann verdient er 5 fl.

Winter v. H.: Ich halte die Verbesserung für angemessen und stimme dafür, frage aber dabei nur noch, ob in das Gesetz nicht durch Verträge eingegriffen werde, die schon jetzt zwischen solchen Lehrern und Unterlehrern bestehen.

Bohm: Die Klasse solcher Unterlehrer hört auf, da jetzt die Unterlehrer wie die Hauptlehrer von dem Staat nach Maßgabe des Gesetzes angestellt werden.

Bekk: Es besteht kein Vertrag zwischen den Unterlehrern und Hauptlehrern, sondern man hat die Unterlehrer den Hauptlehrern von Staatswegen zugewiesen und ihnen ein Wartgeld ausgeworfen.

Schaff: Die Verbesserung der ersten Kammer harmonirt im Wesentlichen mit dem seiner Zeit von mir gestellten Antrag, der nicht das Glück hatte, den Sieg davon zu tragen. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, sondern bin vollkommen mit diesem Amendement einverstanden.

Der Antrag der Kommission wurde sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so die Kommissionsanträge auf Seite 137 bis 140 des fünften Beilagenhefts zu den Paragraphen

11, 14, 15 (diesen letztern wegzulassen) 21, 24, 26, 27 und 28.

Zu §. 29 a

(Seite 140 des fünften Beilagenhefts)

erinnert

Aschbach: daß er den Antrag der Kommission vermissen, der wahrscheinlich aus Versehen in der Druckerei ausgelassen worden sei, er bitte den Berichterstatter um Vorlesung des Kommissionsantrags.

Bohm bestätigt den Druckfehler mit der Rechtfertigung von seiner Seite, daß er während des Drucks nicht hier anwesend gewesen sei, und daher die Korrektur nicht selbst habe vornehmen können. Der Antrag der Kommission gehe dahin, dieser Abänderung der ersten Kammer die Zustimmung zu ertheilen.

Dieser Kommissionsantrag zu §. 29 a wurde hierauf angenommen.

Eben so die auf Seite 141 des fünften Beilagenhefts ersichtlichen Kommissionsanträge zu den §§. 30 und 32.

Zu den §§. 33 und 33 a.
(Seite 141 und 142 des fünften Beilagenhefts.)

Welcker: Die Hauptabänderung ist demnach die, daß einem Lehrer sein Schulgeld ohne seine Zustimmung und ohne sein Verschulden herabgesetzt werden kann. Der Schulvorstand muß allerdings gehört werden, allein auf diese Weise ist es außer den andern Disciplinarstrafen, welche festgesetzt sind, einer reinen Administrationswillkühr überlassen, das schon dürftige Einkommen eines Schullehrers durch Herabsetzung des Schulgeldes noch zu vermindern. Ich halte dies für eine sehr bedeutende Verschlimmerung des Gesetzes, für die ich nicht stimmen kann.

Ministerialrath Bekk: Die erste Kammer wollte, daß der Schullehrer nicht mit der Gemeinde in Konflikt komme. Wenn der Lehrer noch an der Stelle ist, so wird die Behörde wohl nie zugeben, daß das Schulgeld herabgesetzt werde, wodurch seine Stellung verschlimmert würde.

Martin: Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde ebenfalls beschließen, so daß also nicht bloß eine Herabsetzung des Schulgeldes, sondern auch eine Aufbesserung desselben eintreten kann.

Der Vorschlag der ersten Kammer wird angenommen.

§. 40 a.

(Seite 143 des fünften Beilagenhefts.)

v. Kottrek: Die bisherige Diskussion, d. h. die stillschweigende Annahme einer ganzen Reihe von Paragraphen ist ein praktischer Beleg, wie zweckmäßig die Vertheilung der Kommissionsberichte am Vorabend einer Diskussion, nämlich wie vortrefflich sie für das Interesse der Kürze und der Zeitersparniß ist. Es ist übrigens die schnelle Annahme von Kommissionsanträgen nach Umständen mehr oder weniger bedenklich. Sie ist besonders etwas weniger bedenklich, wenn eine Kommission aus vielen Mitgliedern besteht, die dann um so reiflicher und umständlicher berathen werden, je weniger man der Kammer zu einer umständlichen Berathung Zeit und Gelegenheit läßt. Ich habe aber gehört, daß in Beziehung auf die uns jetzt zur Annahme vorgeschlagenen Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer auch dieses nicht Statt gefunden hat. Ich will sagen, daß wir uns über die schnelle Annahme in der Kammer nicht etwa dadurch beruhigen können, daß die Sache in der Kommission gehörig erwogen worden sei. Man hat mir versichert, daß bei den Kommissionsverhandlungen nur drei Mitglieder anwesend gewesen

seien, obschon die Kommission aus neun Mitgliedern besteht; und wenn dem so ist, so gestehe ich, daß, so großes Vertrauen ich auch in die einzelnen Mitglieder setze, doch das Zutrauen, welches die Kammer in die verstärkte Kommission, d. h. auf neun Mitglieder ausgesprochen hat, in Bezug auf nur drei Mitglieder nicht eben so unbedingt Statt finden kann, als es in Beziehung auf neun Mitglieder Statt finden könnte. Ich will übrigens nicht darauf zurückkommen. Wir gewinnen wenigstens Zeit und das Gesetz geht schnell durch. Ob es mir nun gleich, wie wohl allen Mitgliedern der Kammer, nicht möglich war, den dritthalb Bogen starken Bericht seit gestern Abend durchzulesen, so sehe ich mich doch veranlaßt, hier beim vorliegenden Paragraphen das Amendement vorzuschlagen, daß man der ersten Kammer nicht beipflichte.

Die erste Kammer fordert nämlich, daß die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben gegen seinen Willen unbeschränkt Statt finden könne, und daß auch die Gemeinde selbst, von welcher er entfernt werden soll, darüber nicht mehr zu hören sei. Die zweite Kammer hat wenigstens noch die Milde in ihren Beschluß gebracht, daß, wenn eine solche Versetzung gegen den Willen oder Wunsch des Schullehrers Statt finden soll, doch wenigstens zuerst die Gemeinde zu hören sei, und ich finde es fast unbarmherzig, möchte ich sagen, der Gemeinde dieses kleine Recht, noch gehört zu werden, wenn die Regierung ihren Lehrer entfernen will, zu rauben, nachdem ohnehin schon der Lehrer angestellt wurde, ohne daß man die Gemeinde gefragt hat. Jeder Privatmann hat das Recht, oder soll es wenigstens unbeschränkt haben, einen Privatlehrer für seine Kinder anzustellen, je nachdem er zu diesem oder jenem Vertrauen hegt. Er hat auch die wichtigsten Gründe, sich wohl zu besinnen, welchem Mann er sein Vertrauen schenken will; denn der Unterricht seiner Kinder ist ihm etwas Kostbares und Heiliges. Nun sollte man glauben, daß auch bei den Gemeinden etwas Aehnliches Statt finde. Die Gemeinde besteht aus Vätern, die ihre Kinder dem Schullehrer zur Erziehung und zum Unterricht übergeben, und da wäre es doch wohl billig, daß man die Wünsche der Gemeinden hinsichtlich der Lehrer, denen sie ihre Kinder anvertrauen sollen, vorher höre. Wenige sind so glücklich, daß, wenn der öffentlich angestellte Lehrer ihnen nicht entspricht, sie einen Privatlehrer halten können; sondern sie sehen sich eben unbedingt an denjenigen Lehrer hingewiesen, der ihnen von der Autorität gegeben worden ist. Das Vertrauen aber ist die

Hauptsache, und es gibt manche Verhältnisse und persönliche Eigenschaften, die der Autorität nicht bekannt sind, die aber doch Er tödtung oder Verkümmern des Vertrauens bewirken können. Aber das Recht, bei der Anstellung der Lehrer eine Stimme zu geben, hat man den Gemeinden nicht gewährt, und nun wird doch wenigstens dieses kleine Recht, gehört werden zu müssen, wenn man einen Lehrer wegnemen will, nicht zu viel seyn. Aus welchen Motiven kann wohl auch die Entziehung dieses Rechts gestossen seyn? Wenn ein Lehrer durch seine längere Dienstleistung sich das Vertrauen, die Liebe und die Achtung einer Gemeinde erworben hat, so geben ihm die Eltern mit Freude ihre Kinder in die Schule; sie kommen mit ihm in freundschaftliche Beziehungen und Verbindungen, und sehen, daß sein Unterricht Segen bringt. Nun wird er aber auf einmal angefeindet; er hat vielleicht gar einmal ein freisinniges Blatt gelesen, er hat sich eines derjenigen ausgewählt, die man von höherer Seite nicht vorzugsweise gern sieht. In Bälde freilich werden — Dank der Censur, die alle freisinnigen Blätter tödtet — alle in Deutschland herauskommenden Zeitungen gelesen werden dürfen, ohne daß ein Mißfallen auf den Leser fällt. Aber er hat sich vielleicht ein auswärtiges Blatt angeschafft, oder ist angezeigt worden, daß er ein politisches Gespräch geführt habe. Ich weiß bestimmt, daß Anzeigen dieser Art vorgekommen sind, nicht gerade gegen Schulmeister, aber doch gegen Bürgermeister. Ich weiß, daß Gendarmen die Meldung machten, sie seien in einen Gasthof gekommen und hätten ein lebhaftes Gespräch gehört. Als sie hinein traten, seien zwei Bürgermeister in einer lebhaften Unterredung begriffen gewesen, und vor ihnen ein Zeitungsblatt gelegen. Das Gespräch habe freilich bei ihrem Eintritt aufgehört und sie hätten früher nichts von dessen Inhalt verstanden; allein aus dem Umstand, daß eine Zeitung da gelegen sei, hätten sie geschlossen, daß es ein politisches Gespräch gewesen und sich verpflichtet gehalten, dieses anzuzeigen. Eine ähnliche Anzeige könnte auch einmal gegen einen Schulmeister gemacht werden, der sich vielleicht gut und redlich betragen hätte und an welchem die Eltern mit Dank und Liebe hängen. Diesen Eltern würde es schwer fallen, einen Fremden anzunehmen, den sie vielleicht nie so lieben lernen werden. Es ist ein großes Glück und ein kostbares Gut für die Eltern, einen guten Lehrer für die Kinder zu haben, so wie es auch für die Kinder ein großes Gut ist, wenn der Lehrer solche Eigenschaften besitzt, die ihm die Achtung, die Liebe und das Vertrauen erwer-

ben. Nun soll aber ein solcher aus nicht mitgetheilten, sondern geheimen Ursachen entfernt werden, ohne daß die Gemeinde auch nur gehört wird, die ihn doch bezahlen muß. Ich glaube, daß aus der Pflicht, die man den Gemeinden aufgelegt hat, die Lehrer zu bezahlen und die Schulen zu unterhalten, wenigstens so viel fließen sollte, daß ihnen einige Theilnahme, wenn auch nicht an der Wahl der Lehrer, doch an der weitem Forterhaltung gewährt werden sollte. Ich könnte nur mit großer Betrübniß den Vorschlag der ersten Kammer durchgehen sehen und muß daher dringend wünschen, daß derselbe abgelehnt werde, und daß wir bei dem ganz bescheidenen und demüthigen Satz, den wir durch unsern frühern Beschluß aufgestellt haben, stehen bleiben und den Gemeinden nicht auch noch den einzigen Ueberrest ihrer Theilnahme an der Festhaltung der Persönlichkeit eines Lehrers vollends entziehen. Es würde dies einen sehr üblen Eindruck machen, und die Geneigtheit der Gemeinden zu den Lasten, die ihnen aufgebürdet wurden, wesentlich verringern.

Martin: Ich muß gestehen, ich habe bis zu dem §. 40 zu allen vorgekommenen frühern Anträgen im Vertrauen auf die Berathungen der Kommission zugestimmt, weil ich in die Mitglieder, welche die Kommission ausmachen, ein so großes Vertrauen setze, daß ich den Anträgen derselben ohne Anstand zustimmen zu können geglaubt habe, weil ich der Meinung war, die Majorität der Kommission sei wenigstens versammelt gewesen, und hätte die Abänderungen der ersten Kammer gut geheißt. Nun höre ich aber mit Erstaunen, daß die Mehrzahl der Kommissionsglieder nicht versammelt war. In solchem Glauben waren vermuthlich noch Viele in der Kammer, und ich kann mir nur daher die große Willkürigkeit erklären, mit welcher die bisherigen Abänderungen angenommen worden sind. Ich möchte daher darauf antragen, daß die Kommission, wenn sie nicht in gesetzlicher Zahl beisammen gewesen, sondern nur aus einem Drittel ihrer Zahl bestanden ist, sich neuerdings zu versammeln und über die Beschlüsse sodann der Kammer Bericht zu erstatten habe.

Bohm: Ich erlaube mir, nur Weniges auf die Aeußerungen des Abg. v. Kottel wegen der Kommissionsverhandlungen zu erwiedern. Der §. 63 der Geschäftsordnung sagt, die Kommission beginnt ihre Verhandlungen, so wie drei Mitglieder ernannt sind. Nun haben sich die drei Mitglieder, die zufällig hier waren, während alle übrigen sich im Urlaub befanden, versammelt und ihr Geschäft fortgesetzt, da die

Kammer beschlossen hatte, die Sache bald auf die Tagesordnung zu bringen. Wenn nun auch durch diesen Umstand das Vertrauen einzelner Kammermitglieder geschwächt werden könnte, so sollte es dadurch wieder gestärkt werden, daß kein anderes der wieder zurückgekehrten Kommissionsmitglieder in der Kammer gegen die Anträge Einsprache macht. Dadurch dürfte, wie gesagt, ein etwaiger Mangel an Vertrauen wieder ergänzt werden.

Mohr: Der citirte Paragraph der Geschäftsordnung kann hier nicht angewendet werden, denn dieser spricht nur von regelmäßigen Fällen und davon, wo der Regel nach aus einer jeden der fünf Abtheilungen nur ein Kommissär gewählt wird, wo sich also bloß fünf Kommissäre versammeln. Die fragliche Kommission besteht aber ausnahmsweise aus zehn Mitgliedern, und hiernach müssen analog mit dem §. 63 der G. D. im Verhältniß zu den gewählten zehn Kommissären auch mehrere anwesend seyn als drei.

Bohm: Ich kenne keinen Paragraphen der Geschäftsordnung, der hierüber Vorschriften ertheilt.

Staatsminister Winter: Es ist Regel, daß alle Mitglieder immer da seyn sollen. Wenn aber ein größerer Theil derselben nothwendig findet, abzureisen, so kann dies nicht hindern, daß die Geschäfte fortgehen. Man wird daher auch in diesem Falle nicht haben fordern wollen, daß ein Stillstand eintrete, weil mehrere in ihrem Privatberuf anderwärts beschäftigt waren. Es ist nicht die Schuld der Kommission, daß die Mitglieder nicht sämmtlich versammelt waren, sondern sie waren eben abwesend.

Was nun die Einwendungen des Abg. v. Rotteck betrifft, so ist diese Abänderung darum gemacht worden, weil in den gewöhnlichen Fällen ein Lehrer nur dann versetzt wird, wenn er zwar mit der Gemeinde nicht im Ganzen aber doch mit einem Theile derselben in Zerrwürfnis gerathen ist. Es haben sich dann meistens Parthieen in der Gemeinde gegen ihn gebildet, welche die Mehrheit oder die Minderheit ausmachen können. Ich erinnere mich nicht, daß ein Lehrer je versetzt wurde, wenn er es nicht ausdrücklich verdient hat. Von den Fällen, welche der Abg. v. Rotteck im Auge hat, daß nämlich eine Versetzung wegen politischer Rücksichten Statt finden könne, ist mir nicht ein einziger bekannt. Allerdings ist ein Schullehrer versetzt worden, der sich bekanntlich als den politischen Kannengießler öffentlich darstellte, und seine Schule 14 Tage lang verlassen hat. Dieser ist aber

Verhandl. d. II. K. 1835. V 6 Heft.

nicht einmal wegen politischer Verhältnisse versetzt worden, sondern man hat seine Schule untersuchen lassen und sie durchaus schlecht gefunden. Dies ist leider bei solchen Menschen der Fall, die nicht im wahren Sinn des Wortes liberal sind, sondern zu den s. g. politischen Schreibern gehören, die im Durchschnitt ein liederliches Gesindel sind. Nun kann es in Gemeinden noch zu doppelten Streitigkeiten führen, und wenn eine solche Parthie den Lehrer auf ihrer Seite hat, der Streit unendlich vermehrt werden. Es ist übrigens keiner Gemeinde verwehrt, wenn sie einen Lehrer besitzt, zu dem sie Vertrauen hat und der die Schule gut besorgt, zu bitten, man möge ihr diesen Lehrer lassen. Wenn dann diese Gründe richtig gefunden werden, so wird kein Mensch daran denken, ihn zu versetzen.

Regel II.: Der Kommissionsbericht ist nun bis zum §. 40 berathen worden, und die Mitglieder, die bis jetzt gesprochen, haben die Anträge größtentheils für gut gefunden. Sollten sich im weiteren Verlauf Anstände zeigen, so werden diese zuverlässig auch vorgebracht werden.

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich das Vertrauen, daß weder die Amtsstellen noch die Regierung ohne Bernehmung des Gemeinderaths auf eine einfache Anzeige gegen den Schullehrer den Antrag stellen werde, denselben ohne weiteres zu entfernen. So viel Vertrauen werden wir haben dürfen, daß Niemand gerichtet wird, ohne vorher untersucht zu werden, denn auch dieses ist ein Gericht, wenn ein Mann vom Dienst entfernt wird, und Jeder, der den Antrag darauf stellt, ist verpflichtet, vorher die Wahrheit aufzusuchen. Ich sehe indessen nicht ein, warum die erste Kammer auf den Strich angetragen hat, denn gerade das, was ich gesagt habe, daß es nämlich in der Pflicht der Behörden liege, genau zu untersuchen (und eine andere Absicht hatte die zweite Kammer nicht), hätte eben so gut stehen bleiben können. Es könnte doch die Möglichkeit vorhanden seyn, daß vielleicht nicht streng genug nach den Grundsätzen, die ich über die Gewissenhaftigkeit der Behandlung aufgestellt habe, verfahren würde, und dann hätte doch der Gemeinderath das Recht, einen solchen Beamten auf den §. 40 des Gesetzes hinzuweisen. Ich wünsche daher, daß der Beschluß der zweiten Kammer wieder hergestellt würde, jedoch nicht aus dem von dem Abg. v. Rotteck angeführten Grunde, da dieser zu den seltensten gehören oder gar nie eintreten wird.

Winter v. H.: Der Behauptung möchte ich mich nicht anschließen, daß, wenn in einer Kommission, die aus neun

Mitgliedern besteht, wovon sechs abwesend sind, die übrigen drei eine Abstimmung vornehmen könnten. Ich bekenne übrigens, daß mich dieser Umstand nicht abgehalten hat, dem Antrage der Kommission zu diesem Paragraphen meine Zustimmung zu geben. Ich habe sie gegeben, weil ich es für zweckmäßig gehalten habe.

Was den §. 40 betrifft, so muß ich gestehen, daß ich den Grund zu dieser Aenderung nicht für stichhaltig genug halte. Die Gemeinden übernehmen nach dem neuen Gesetz eine große Verbindlichkeit durch die Bezahlung der Lehrergehälter und sie haben ja zuerst das Interesse, einen guten Lehrer zu haben. Warum sollen sie nicht einmal das kleine Recht haben, bei der Versetzung eines Lehrers gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden vernommen zu werden? Die Beamten wissen gar wohl, was es mit dergleichen Einvernahmen für eine Bewandniß hat. Ich glaube daher, man könnte ihnen wohl dieses kleine Recht lassen und ich stimme daher dafür, den Paragraphen wieder herzustellen, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat.

Staatsrath Nebelius: Es handelt sich um gar kein bedeutendes, ja, ich möchte sagen, um gar kein Interesse. Der Herr Minister hat bereits erklärt, daß eine Gemeinde, wenn sie einen Lehrer behalten will, ihre Wünsche und Ansichten der Behörde vortragen könne. Es handelt sich bloß davon, ob die Gemeinde gehört werden muß, und diese Frage kann, meiner Ansicht nach, nur mit „Nein“ beantwortet werden. Es giebt Fälle, wo es der Gemeinde sehr unangenehm wäre, sich aussprechen zu müssen und es gar nicht ersprießlich für den Frieden der Gemeinde seyn würde, diese Frage zu erörtern. Immer steht es ja den Gemeinden frei, Vorstellungen darüber zu machen, wenn sie einen Lehrer behalten will.

Fecht: Man mag die Sache bloß der Regierung überlassen oder der Gemeinde einen entscheidenden Einfluß geben, immer bleibt noch über das ganze Schulwesen eine dritte Stelle übrig, nämlich die Landräthe, worauf ich immer wieder zurückkomme. Als wir bei Gelegenheit der Zollvereinsverhandlungen von Mißbräuchen in andern Ländern hörten, würde ich als Hauptsache betrachtet und herausgehoben haben, daß nicht bloß in der Beamtenleiter hinauf Einer den Andern in Ordnung erhalten solle, sondern auch aus dem Volk herauf gewählte Männer mitwirken. So verhält es sich auch mit unserem Schulwesen. Wir haben Beispiele, daß von Dekanaten Berichte einkommen, wonach

es recht gut mit den Schulen stehe. Die Schulbehörde kann in der Regel nur auf die Berichte der Dekane gehen, die oft einen ganz niederen geringen Maßstab anlegen und die Schulen sind dabei nicht selten schlecht. Sind aber Landräthe da, die sich um das Schulwesen annehmen, so erhält alles eine andere Gestalt. Diese treten, weil sie unter dem Volk leben, nützlicher hervor und werden darum in den Schulen selbst besser wirken. Würden wir auch nur eine tröstliche Zusicherung erhalten, daß dieses Institut zu Stande kommen werde, so würde ich mich beruhigen und meine Bedenken in dem Gedanken zurückhalten, es werde doch einmal auch dieser, nicht nur von mir, sondern von manchen Mitgliedern der zweiten und selbst der ersten Kammer gehegte Wunsch einen Eingang finden. Darum lege ich auch auf diese Abänderung der ersten Kammer kein besonderes Gewicht.

Staatsminister Winter: Der Fall, den der Herr Abgeordnete unterstellt, setzt voraus, daß der Pfarrer, der Bürgermeister, der Dekan und der Schulvorstand nichts taugen. Wenn dann die Landräthe auch nichts taugen, so wird dem Begehren des Abg. Fecht wieder nicht entsprochen. Wenn Jeder auf seinem Posten seine Pflicht erfüllt, so wird es überall gut gehen.

Fecht: Auf diese Art müssen wir alle Controle aufheben. Auf die Controle aber, die wieder aus dem Volk hervorgeht, lege ich großen Werth. Der Schullehrer verdirbt es nicht gern mit dem Bürgermeister, dieser nicht gern mit dem Pfarrer und dieser nicht gern mit dem Dekan, und so geht es durch die ganze Reihe hinaus. Wenn aber eine ganze Versammlung auftreten kann, so hat sie sich nicht zu scheuen, sondern sie wird das Herz haben, Mängel aufzudecken und solchergestalt mit Segen wirken.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete hat hier etwas gesagt, womit es ihm nicht ganz ernst ist.

v. Kottel: Wie kommt es denn, daß die Regierung dieser Sache sich so eifrig annimmt, wenn nichts daran liegt, wenn es so durchaus unbedeutend ist, ob die Gemeinde früher gehört werden solle oder nicht? Wenn es durchaus dasselbe ist, im Rekursweg zu bitten, oder aber, das Recht der frühern Einvernahme auszuüben, so lasse man der Gemeinde das Recht, gehört zu werden. Ich kann diesen Eifer nicht begreifen, wenn nicht ein großes Interesse dabei im Spiel ist. Dieses Interesse aber, das man auf der einen Seite haben mag, um mit so großem Eifer und Nachdruck

es zu vertheidigen, bewirkt auf der andern Seite naturgemäß ein gleiches Interesse der Abwehr, und im Interesse der Gemeinden muß ich wirklich wiederholt auf meinem Antrag beharren, den Satz der ersten Kammer zu verwerfen. Ich frage auch, wie denn die erste Kammer dazu gekommen ist, diese unwichtige Sache abzuändern? Man sollte nicht ohne Noth eine Aenderung treffen und neue Diskussionen herbeiführen, oder den Verbesserer in einer Sache machen, die nicht von Wichtigkeit ist. Die Frage, die ich zuletzt aufgestellt habe, würde ich besser beantworten können, wenn ich der Diskussion in der ersten Kammer angewohnt hätte. Es wäre möglich, daß die Regierungskommission selbst der ersten Kammer gerathen hätte, diesen Paragraphen abzuändern, und dann würde daraus auch wieder hervorgehen, daß ein hohes Interesse auf der andern Seite im Spiel wäre, dem ich mich nun mit um so größerem Nachdruck widersetze. Es ist aber klar, daß es keine Kleinigkeit ist, sondern ein großer Unterschied Statt findet zwischen dem stabile beneficium des Refurses, den die Gemeinden ergreifen dürfen und der vorgängigen Vernehmung. Hat die Regierung den Entschluß gefaßt und dekretirt, der Schullehrer müsse fort, so hat es die Gemeinde vor der Hand noch gar nicht oder wenigstens nicht officiell erfahren, oder letzteres nur in dem Augenblick, wo das Dekret schon vollzogen werden soll. Alsdann ist nicht mehr res integra, es ist kein so ganz reiner Stoff der Berathung mehr, als wenn man sie vorher fragt, ob und in wie fern sie Gründe habe, zu wünschen, daß ihr der Lehrer gelassen werde oder nicht. Es ist immer etwas Schwieriges, Bedenkliches, Gehässiges und nach Umständen etwas Besorgnispregendes, einen Refurs gegen eine Regierungsversügung zu ergreifen. Da heißt es gleich: Ihr widerseht euch dem, was die Regierung verordnet hat, und es fehlt alsbald nicht an solchen, die die Leute einschüchtern. Man setzt sich nicht gern Unannehmlichkeiten, Vorwürfen und Ungunst aus, und dann hat die Regierung auch ihren Entschluß gefaßt und wird nicht mehr zurückgehen, wogegen, wenn die Regierung die Gemeinde vorher hört, letztere denken kann, die Regierung sei noch nicht entschieden, sie habe blos etwas gehört, das den Plan bei ihr erzeugt habe, den Schullehrer zu entfernen; sie wolle aber zuerst auch die Betheiligten hören, um ihren endlichen Entschluß zu fassen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, und ohne Grausamkeit kann man der Gemeinde dieses kleine Recht, zuerst gehört zu werden, wenn man ihr einen guten Lehrer wegnehmen will, nicht be-

streiten. Ich bemerke dabei, daß gerade der Vorwurf, den der Herr Minister auf einen Schullehrer, welcher versetzt worden, gewälzt hat, mich in meiner Besorgniß bestärkt. Ich weiß nicht, von wem die Rede ist, ich weiß von keinem Lehrer, der ein politischer Kannengießer genannt werden kann, oder gar zu jenem liederlichen Gesindel gehört, welche Charakterbezeichnung wir aus dem Munde des Herrn Ministers gehört haben. Sollte aber ein solcher Lehrer sich gefunden haben, sollte derselbe muthwilliger oder sträflicher Weise seine Schule 14 Tage lang ohne Angabe einer wichtigen Ursache verlassen haben, sollte seine Schule in ganz schlechtem Zustande gewesen seyn, so hätte man ihn zurechtweisen und nach Umständen bestrafen sollen. Daraus kann nicht folgen, daß man ihn einer andern Gemeinde gebe, denn diese hat auch das Recht, zu erwarten, daß sie einen guten Lehrer von der Regierung erhalte. Es ist hart, wenn eine Gemeinde gewärtig seyn muß, daß, falls ein Lehrer nichts taugt, man ihn zu seiner Strafe ihr gebe. Auch die kleinste Gemeinde hat das Recht, aus der Hand der Regierung nur gute Lehrer zu erhalten, und so lange noch Mittel da sind, einen solchen Lehrer zu verbessern, soll man ihn lassen, wo er ist, und nicht an einen andern Ort hinschicken. Einen Schullehrer wegen Unverbesserlichkeit an einen andern Ort versetzen, ist ungerecht. Nur wegen besonderer Verhältnisse, die in dem andern Ort nicht Statt finden und es daher als vortheilhaft erscheinen machen, ihn zu versetzen, kann es mit Billigkeit und Recht geschehen, sonst aber nicht. Was aber die politischen Kannengießer und das liederliche Gesindel betrifft, so möchte ich daraus den Schluß ziehen, daß man es in den höhern Regionen des Ministeriums nicht gerne sieht, daß ein Schullehrer sich mit der Politik befaßt, und daß etwa auch eine Denunciation, wie die von mir früher angeführte, er hätte mit lauter Stimme ein politisches Gespräch geführt, alldort schon einen üblen Eindruck macht. Ich fürchte auch wirklich, daß geheime und lügenhafte Denunciationsen oder verrätherische Einflüsterungen, die eine Mücke zum Elephanten machen, nicht selten einen nur allzu tiefen Eindruck machen. Ich fürchte, daß, neben andern Nachtheilen, auch in dieser Hinsicht, ein sehr großes Uebel aus der Abänderung folgen wird, welche die erste Kammer mit der Schlußfassung der zweiten vornahm.

Ministerialrath B e l t: Der Abg. v. R o t t e c k vermuthet, daß die Regierung in der ersten Kammer die Abänderung zu bewirken gesucht habe. Er wird aber, wenn er das Protokoll

hat, finden, daß dort gar keine Diskussion darüber Statt fand. Es wurde bloß der Antrag der Kommission angenommen, der in dem Bericht motivirt wurde und worüber keine weitere Erörterung Statt hatte. In der Sache selbst fragt der Abg. v. Rotteck, woher es komme, daß man sich so gegen den Beschluß der zweiten Kammer ereifere, wenn daran so wenig liege? Ich sage, der Vortheil, der daraus im Sinne des Abg. v. Rotteck dem Lehrer oder der Gemeinde möglicher Weise zukommen kann, ist ganz und gar unbedeutend; allein daraus folgt nicht, daß die Bestimmung für sich selbst auch allgemein und in anderer Beziehung gleichgültig sei. Nicht gleichgültig ist sie namentlich in Beziehung auf die Nachtheile, die durch den Satz, wie er hier beschlossen wurde, herbeigeführt werden, Vortheile, glaube ich, kann dieser Satz schon darum nicht bringen, weil ja die Gemeinde, wenn sie für den Lehrer ist, ihre Erklärung in einer Vorstellung abgeben kann, wenn sie gleich nicht vernommen wird. Der Abg. v. Rotteck sagt zwar, es sei ja, wenn der Beschluß bekannt gemacht sei, nicht mehr res integra vorhanden. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß lange Zeit, ja oft Jahr und Tag vergehen, ehe die Regierung eine Versetzung beschließt. Die Gemeinde hat also Zeit genug, eine Vorstellung an die Regierung zu beschließen, wenn einmal Unzufriedenheit mit dem Lehrer sich zeigt und es sich um seine Versetzung handelt. Wenn der Abgeordnete v. Rotteck die bisherige Praxis kennen würde, so würde er nicht voraussehen, daß die Sache so raschen Schrittes gehe. Die Verhandlungen sind im Gegentheil meistens nur zu langwierig, und dies ist der einzige Fehler, den man vorwerfen könnte. Der Abg. v. Rotteck hat immer nur den Fall einer politischen Verfolgung gegen die Lehrer im Auge, allein er gesteht selbst, daß ihm kein Fall bekannt sei, in welchem ein Lehrer aus solchen Rücksichten versetzt worden wäre, und wenn der Fall, den der Herr Minister bezeichnet hat, unter den dabei angegebenen Voraussetzungen eingetreten ist, so kann man daraus nicht die Besorgniß ableiten, daß politische Verfolgungen gegen die Schullehrer Statt finden. Dagegen ist der Nachtheil, wenn der Satz der zweiten Kammer stehen bleibt, von größerer Bedeutung. Er besteht zuvörderst darin, daß dadurch Zerwürfnisse in den Gemeinden ins Unendliche erhöht werden, und man muß nicht aus dem Auge verlieren, daß dieses die gewöhnlichen und bei weitem häufigsten Fälle sind, während Derjenige, den der Abg. v. Rotteck im Auge hat, nur höchst selten vorkommt.

Zerwürfnisse mit der Gemeinde oder mit Einzelnen, überhaupt Partheiungen in den Gemeinden, sind die gewöhnlichen Gründe, welche die Versetzung eines Schullehrers nothwendig machen. Die Vorschrift, die Gemeinden in allen Fällen zu hören, hieße nun mit andern Worten, den Samen der Zwietracht in die Gemeinden werfen und alle Aufregung der Partheien nur noch mehr spannen. Es ist nicht zu übersehen, daß eine Gemeinde keine Einheit ist, wie ein Individuum, dessen Vernehmung in keinem Fall etwas schaden könnte. Die Gemeinde besteht aus einer Mehrheit von Personen, die nicht alle gleichen Sinn und gleiche Gedanken haben, sondern unter sich selbst uneinig sind. Ich frage daher, was für ein Resultat herauskommen soll, wenn die Gemeinde gehört wird, und die Mehrheit sagt, wir wollen, daß der Lehrer bleibe, die Minderheit aber, daß er fortgehe? Ob die Mehrheit sich für das Eine oder für das Andere ausspreche, so wird dadurch meistens die Sache selbst kaum um ein Haar geändert, denn die Minorität kann auch groß seyn, und wenn sie nicht groß ist, so bedarf sie des Schutzes der Regierung noch mehr, als ihn die Majorität in der Regel nothwendig hat. Um also die Zerwürfnisse in den Gemeinden und die Streitigkeiten überhaupt möglichst zu beseitigen, ist allerdings nothwendig, eine Vorschrift, die Gemeinde jedesmal zu vernehmen, nicht ins Gesetz aufzunehmen. Facultativ ist die Vernehmung immer von selbst geschehen, wenn dabei keine Nachtheile zu fürchten sind. In dieser Hinsicht sind aber die Nachtheile oft von großer Bedeutung, während die Vortheile in allen Fällen unbedeutend sind, indem die Gemeinden durch die unaufgefordert abgegebene Erklärung dasselbe erreichen können, was sie zu erreichen in der Lage wären, wenn man sie förmlich zur Vernehmung aufforderte.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck. Dieser Paragraph ist schon in dem Entwurf, wie er aus dieser Kammer hervorgieng, einer von denjenigen gewesen, die die Lage der Schullehrer nicht gut stellen, und jetzt, wie er von der ersten Kammer zurückkam, ist er einer von denjenigen, wodurch das Gesetz noch schlimmer wird. Der Punkt ist gar nicht zur Sprache gekommen, daß die Versetzung des Lehrers, abgesehen von allen andern Gründen, eine außerordentliche harte Strafe dadurch seyn kann, daß er nur im fixen Gehalt, nicht aber in Beziehung auf das Schulgeld gestrichelt wurde. Letzteres beträgt aber in dem einen Ort 30 fr. und in dem andern 4 fl., so daß also der

Schullehrer den größeren Theil des Einkommens ohne alle Schuld verlieren kann, und wenn nun hier auch nur durch eine kleine Sicherungsmaßregel gegeben ist, die ihm etwa dafür bürgt, daß es nicht zu leicht und zwar auf solche Motive hin geschieht, wie sie hier zur Sprache gebracht worden sind, so müssen wir das dankbar annehmen, und können es uns nicht entziehen lassen. Wenn der Herr Minister von Liberalen gesprochen hat, die ihm gefallen, und von solchen, die ihm nicht gefallen, so kann dies natürlich, wenn man den Weltlauf nimmt wie er ist, nicht beruhigen. Die Wohlgefälligen sind im Sinne anderer Leute oft nicht liberal. Unter seinem Ministerium mögen Besorgnisse dieser Art weniger geründet seyn, als gegenüber von andern Persönlichkeiten. Daß aber Menschen wegen politischer Gesinnungen versetzt wurden, davon kann sich Jeder überzeugen, der die Ohren und Augen aufthun will. Von einzelnen Schullehrern unseres Landes habe ich es auch gehört, und die Gegengründe, die der Herr Regierungskommissär Beck vorgetragen, haben mich nicht bestimmen können, denn unser Gesetz hat ja schon in anderer Beziehung für dasjenige gesorgt, was es im Auge hat. Unser Gesetz giebt unter den dienstpolizeilichen Gründen, aus denen ein Schullehrer versetzt werden kann, die Streitsucht mit der Gemeinde an, und in jedem dieser Fälle, wo der Mann in bitteren Verhältnissen zu einem Theil der Gemeinde steht, braucht die Regierung sich nicht auf diesen Paragraphen zu berufen. Dieser Paragraph handelt davon, wenn man dem Menschen gar keinen Vorwurf machen kann, und da halte ich für besonders wichtig, daß diese Clausel in den Paragraphen kommt, und dadurch sowohl die Gemeinde als der Lehrer gesichert wird, daß die Gründe, die vorherrschen mögen, öffentlich besprochen werden. Was die politischen Bestrebungen betrifft, so halte ich sie, wenn sie nicht nachtheiliger oder verkehrter Art sind, für die Pflicht eines jeden Ehrenbürgers. Wenn sie aber nachtheilig wären, so könnte vielleicht das Besprochene die höhere Behörde aufklären. Es können hier Denunciationen von Mittelstellen in der Mitte liegen, wo der Lehrer vielleicht nicht unterthänig genug war. Die Besprechung der Gründe aber ist der Schutz für die Schullehrer und die Gemeinden, und diese öffentliche Besprechung mit der Behörde, dieses Vortragen der Gründe wird durch unsere Vorsichtsmaßregel gesichert, ohne welche keine Sicherheit vorhanden ist. Ich sehe nicht ein, was dem Lehrer verbürgen soll, daß es ihm nicht auch gehe,

wie den Justizamtsmännern, Hofgerichtsräthen und andern Räten, die über Nacht, ohne daß sie etwas von der Verhandlung wissen, Versetzungs- und Pensionsdekrete ins Haus erhalten. Wenn der Beschluß der ersten Kammer stehen bleibt, so kann der Lehrer mit dem Verlust des größeren Theiles des Gehaltes und unter Verletzung der Interessen der Gemeinden versetzt werden, ohne daß Jemand gehört worden ist, und darum wünsche ich dringend, daß der kleine Schutz für die Gemeinden und das Schicksal der Schullehrer im Gesetz stehen bleibe.

Mordes: Wenn ich mich auch für die Beibehaltung der Fassung der zweiten Kammer erhebe, so abstrahire ich von jeder politischen Seite und der Besorgniß, die man in dieser Hinsicht auf die Lehrer hegen könnte. Ich verstanke mich den Lehrer nur als solchen in seinem Beruf, kann aber die Absicht des Herrn Regierungskommissärs Beck nicht theilen, daß der Vortheil dieser Bestimmung so unbedeutend wäre. Mir sind einzelne Fälle bekannt, wobei ich einen himmelweiten Unterschied kennen lernte, ob die Gemeinde vorher unbefangen und unbekannt mit dem Beschluß der obern Behörde über eine künftig zu treffende Maßregel gehört worden ist, oder ob sie einen Entschluß fassen sollte, nachdem man wußte, daß in dieser oder jener Richtung ein Beschluß gefaßt wurde. In meinem Bezirk sind wirklich zwei traurige Fälle vorgekommen, und die Gemeinden würden, wenn man sie gehört hätte, sehr willfährig den Anlaß benutzt haben, und ihre Gründe würden nicht ohne Eindruck geblieben seyn. Jetzt aber, wo schon etwas in der Mitte liegt, will Keiner vorangehen, die Uebrigen zu einer Protestation zu bestimmen. Darin liegt der große Unterschied, der sich, so wie auch die Befangenheit des Urtheils, nicht verkennen läßt. Die Nachteile, die man von dieser Vermehrung fürchtet, kann ich ebenfalls nicht anerkennen. Was würde die Folge seyn, wenn die Mehrheit für den Lehrer ist? die Regierung würde Grund haben, zu untersuchen, auf was diese Vorliebe der Gemeinde beruht. Geht die Regierung nicht darauf ein, und ein Lehrer kommt in die Gemeinde, während die ganz große Majorität demselben entgegensteht, so wird sein Wirken paralysirt, und er kann nichts Gutes mehr stiften. Ich sehe nicht ein, warum diese Zerwürfnisse wachsen sollen, ob diese Abneigung im Stillen fortglimmt, oder ob sie sich in einer Vernehmung der Gemeinde und einer Erklärung derselben bei der Regierung Luft macht. Darum sollte es bei der Fassung der zweiten Kammer bleiben.

Winter v. H.: Die Gründe, die der Herr Regierungskommissär gegen den Verbesserungsvorschlag mehrerer Mitglieder vorgebracht hat, können mich nicht bestimmen, davon abzugehen. Ich muß gestehen, er ist mit sich selbst in Widerspruch gekommen, denn bei Berathung eines andern Gesetzes über Bestreitung der Gemeinbedürfnisse hat der Herr Regierungskommissär das Wort für die Vernehmung der Gemeinden genommen. Wenn nun dort die Gemeinden vernommen werden sollen, so muß man voraussetzen, daß in der Gemeinde auch in jenem Falle eine Parthei, eine Majorität und eine Minorität seyn werde. Die Regierung hat sich in vielen Fällen nicht geschent, die Gemeinden zu vernehmen, und es ist mir in meiner Praxis vorgekommen, daß es zu gewissen Zeiten dem Ministerium recht angenehm gewesen ist, daß die Gemeinden vernommen worden sind und Partheien in ihnen waren. Es kann also kein Hinderniß obwalten, wenn wir gleich in die gegenwärtige Regierung das besondere Vertrauen setzen, daß sie das Gesetz nicht mißbrauchen werde, wir machen aber das Gesetz nicht für die Personen der gegenwärtigen Regierung, sondern auch für die Zukunft. Es können Zeiten kommen, wo wir es vielleicht bereuen könnten, wenn wir es anders gemacht hätten, und da kann uns kein Mensch dafür bürgen, daß nicht geschieht, von dem der Abg. v. Rotteck gesprochen hat.

Fecht: Der Herr Minister des Innern hat bemerkt, daß es mir nicht Ernst damit sei, wenn ich von Landrätthen gesprochen habe. Ich bemerke darauf, daß ich in ernsthaften Berathungen nicht gewohnt bin, Scherze zu machen, und ich kann versichern, daß, wenn ich von Errichtung von Landrätthen spreche, es mir immer Ernst ist.

Staatsminister Winter: Das habe ich nicht angegriffen, sondern bloß das, daß der Pfarrer, der Schullehrer und der Dekan nichts nütz seien.

Fecht: Wenn ich gesagt hätte, daß sie nichts nütz seien, wäre es etwas anderes, aber man muß mit keinem Feind kämpfen, den man nicht gegen sich hat. Ich nehme die Möglichkeit an, daß in einzelnen Fällen einer den andern nicht beißen mag, was doch auch nicht selten vorkommt, und dann ist es gut, wenn wieder unbefangene und unabhängige Leute da sind, die darüber urtheilen.

Kröll: Diese unbefangenen Menschen sind die Schulvorstände.

v. Rotteck: Ich will nur Weniges auf die Aeußerungen des Herrn Regierungskommissärs Beck erwiedern. Er

wollte meine Besorgniß dadurch entkräften, daß er sagte, ich hätte selbst erklärt, daß mir keine solche Fälle bekannt seien, wo wegen liberaler Gesinnungen ein Schullehrer entfernt worden sei. Es ist aber klar, daß ich dieses nicht so bestimmt wissen kann, um in der Kammer davon zu sprechen. Ihr theilt man die Sache nicht mit, und wenn ich auch von Versetzungen wüßte, so weiß ich von dem Grund derselben nichts. Ich will übrigens noch beifügen, daß mir zwar aus Erzählungen bekannt wurde, es sei, wie man meine, ein Lehrer aus politischen Gründen versetzt worden, allein ich habe es deshalb noch nicht fest glauben können, und ich glaube es noch jetzt nicht, weil der Herr Minister, als er jenen bestimmten Fall anführte, von dem fraglichen Individuum in sehr tadelnden und geringschätzenden Ausdrücken sprach, während der Mann, den ich meine, und den ich persönlich kenne, mir als ein rechtschaffener und achtungswürdiger Mann erscheint.

Staatsminister Winter: Er ist zu seinem Besten versetzt worden.

v. Rotteck: Ich habe die Ueberzeugung, daß Derjenige, den ich im Sinne habe, nicht Derjenige ist, von dem der Herr Minister sprach, denn nach meiner Ueberzeugung verdient derselbe jene Charakterisirung nicht, sondern die Charakterisirung eines rechtschaffenen und achtungswürdigen Mannes, der die Liebe und das Vertrauen der großen Mehrheit, ja vielleicht der ganzen Gemeinde, genossen hat.

Was die weitere Aeußerung betrifft, daß es sich nicht von politischen Gesinnungen, sondern von Partheiungen in der Gemeinde handle, so frage ich, wer denn diese Partheien in der Gemeinde sind? Stehen sie nicht größtentheils im Zusammenhange mit einer Verschiedenheit der politischen Richtung, und hat man es noch gar nicht erlebt, daß diejenige Parthei, die eine anticonstitutionelle Richtung hat, sich der Gunst und des Schutzes Derjenigen erfreute, die zunächst in ihren Angelegenheiten zu sprechen haben, und die durch solche Begünstigung auch der höhern Autorität einen Gefallen zu erweisen glauben. Wenn es nur die Minorität sei, hieß es, so sei die Regierung noch mehr aufgefordert, sie zu schützen. Darauf sage ich aber, daß sie weder die Majorität noch die Minorität in dieser Eigenschaft schützen soll, weil sie unmöglich den Wunsch haben kann, ein Gleichgewicht der Kräfte zur Beremigung des Kampfes in der Gemeinde zu erhalten. Die Regierung soll diejenige Parthei schützen, welche die gerechte ist, ohne Unterschied der Majorität oder

der Minorität. Wenn die Regierung den Grundsatz hat, die Minorität zu schützen, dann Gnade Gott allen Schul Lehrern im Lande, denn die Mehrheit der Gemeinden auf dem Lande ist liberal, und die Minderheit ist illiberal, und wenn ein Lehrer das Unglück hat, diesen Illiberalen zu gefallen, so wird man ihn entfernen, weil er sich das Mißfallen der bürgerlichen Aristokraten zuzieht, die vielleicht mancherlei ungebührliche Ansprüche an ihn machten, oder deren Kinder er vielleicht nicht mit mehr Distinction als die der Aermern behandelte, oder denen der Lehrer einen Verweis oder gar eine Züchtigung zukommen ließ, oder weil überhaupt etwas, das jene sehr empfindliche Klasse nicht gern gesehen hat, vorgeht. Die Indignation wird dann nicht zurück bleiben, und man wird dann als politischer Kannengießer oder gar als ein Jacobiner und Revolutionsmann ausgeschrien, wenn die Verläumdung und Schaamlosigkeit kennt hier keine Grenzen. Wenn dann die Regierung auf diese Berichte hin, die sie für aufrichtig hält, die Verletzung beschließt, und wenn etwa auch der Pfarrer und der Bürgermeister der entgegengesetzten Parthei anhängen, oder gegen den Lehrer eingenommen sind, dann ist letzterer verloren, und die Gemeinde um ihr kostbares Besitztum eines Vertrauens verdienenden Lehrers gebracht.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, und kann, ungeachtet aller Beredsamkeit des Herrn Regierungskommissärs Beck, nicht begreifen, wie ihm so viel an dem Beschlusse der ersten Kammer liegen mag, weil alle Bedenklichkeiten, die er gegen meinen Antrag erhob, durchaus nicht bestehen, d. h. die Regierung gar kein Bedenken haben kann, die Gemeinde zu hören. Es steht ihr ja doch frei, zu thun was sie will. Warum will sie denn die Gemeinde bloß auf einen Recurs beschränken, während doch die Regierung durch eine Vernehmung derselben besser unterrichtet werden kann? Wie kann es für die Regierung ein Gegenstand der Besorgnis seyn, in ein Gesetz einen Artikel aufzunehmen, dessen natürliche Wirkung nur die seyn kann, daß die Regierung selbst in allen vorkommenden Fällen besser unterrichtet wird, als sie es ohne diesen Artikel werden würde?

Ministerialrath Beck: Ich habe nicht gesagt, daß die Regierung die Minorität nur unterstützen müsse, wenn sie nicht Recht habe, sondern sie darf die Minorität nur unterstützen, wenn sie Recht hat. Hat sie aber Recht, so geht meine Behauptung dahin, daß sie des Schutzes der Regierung noch mehr bedarf, als die Majorität ihrer bedürfen

würde, wenn sie an der Stelle der Minorität wäre, weil natürlich die Minorität den Verfolgungen der Majorität mehr preisgegeben ist, als dies umgekehrt der Fall seyn würde.

Was die weitere Behauptung betrifft, daß die Streitigkeiten in den Gemeinden meistens politischer Natur seien, so muß ich dieser Behauptung widersprechen. Es giebt allerdings einige Orte, in welchen die Bürger in politische Partheien getheilt sind, allein der bei weitem größte Theil der Gemeindestreitigkeiten, die uns so häufig zur Kenntniß kommen, ist ganz und gar mit der Politik nicht verbunden, sondern bezieht sich meistens auf die Deconomie und die Verwaltung der Gemeinden überhaupt. Ich will auch nur noch fragen, wie, wenn ein Theil der Gemeinde sich gegen den Lehrer und ein anderer Theil für ihn erklärt, die Stellung des Schullehrers in Zukunft seyn würde, wenn er nicht entfernt wird, wenn nämlich die Oberschulbehörde keinen hinreichenden Grund findet, ihn zu versetzen? Alsdann haben wir nicht bloß, wie vorher, etwa eine stille Abneigung gegen den Lehrer, sondern öffentlich erklärte Feinde desselben, die die sich bei der Gemeindeversammlung ausgesprochen haben. Das Wirken des Lehrers wäre dadurch unendlich erschwert, und es wäre auf die andere Art, wenn nämlich diese Vernehmung nicht vorangegangen wäre, viel leichter möglich, die Sache wieder in Ordnung zu bringen, als es möglich seyn wird, wenn eine solche offene Kriegserklärung, möchte ich sagen, vorausgegangen ist. Es ist auch nicht zu übersehen, daß der Schullehrer etwa die Kinder Derjenigen, die sich gegen ihn erklärten, es entgelten lassen möchte. Man wird sagen, man soll dies nicht dulden, allein der Behörde ist es unmöglich, allen solchen Mißgriffen entgegenzutreten, und sie durchaus zu verhindern. Es ist also zum Voraus anzunehmen, daß es in vielen Fällen von Nachtheil seyn wird, wenn man die Gemeinde darüber vernimmt, und solchergestalt den Zankapfel hineinwirft.

Staatsrath Nebenius: Das gewisseste Resultat wäre das, daß, wenn die Gemeinde nicht fast einstimmig ausspräche, sie wolle den Lehrer nicht haben, die Regierung ihn dort lassen müßte. Die Eltern müssen aber auch gegen Mißhandlungen geschützt werden, denen ihre Kinder oft in verschiedener Art ausgesetzt sind.

Wördes: Glauben Sie denn, daß es nur eine einzige Gemeinde gibt, wo der Lehrer nicht Einzelne gegen sich hat,

und dieser seine Abneigung auf die Kinder dieser Wenigen übertragen könnte?

Staatsrath *Nebenius*: Bedenken Sie, daß die Gemeinde versammelt ist, und nun die Verhältnisse des Lehrers in dieser großen Versammlung besprochen werden sollen. Das geht nicht an, und weit weniger Anstand hätte es, die Gemeinde zu vernehmen, wenn sie einen Lehrer erhalten will, denn alsdann könnten Diejenigen, die ihn nicht haben wollten, sagen, wir haben diesen Mann nicht gekannt. Hätten wir gewußt, daß er so treffliche Eigenschaften besäße, so würden wir uns anders entschieden haben. Ganz anders verhält es sich aber, wenn die Leute ihn schon kennen, wenn er in ihrer Mitte wohnt und jeder seinen Feind vor sich sieht. Alsdann giebt es aber auch Gründe der Versehung, worüber der Gemeinderath nicht urtheilen kann. Der Schulvisitator kann vielleicht sagen, der Lehrer sei ein sehr braver Mann, aber gerade der Schule nicht gewachsen, während er anderswo wohl noch bessere Dienste leisten könnte. Solche Verhältnisse muß die Gemeinde immer in das Ermessen der Behörde stellen, wogegen es auch wieder Fälle giebt, in welchen es sehr gut und zweckmäßig ist, daß die Schulbehörde den Gemeinderath vernimmt.

Endlich muß ich bemerken, daß die Meinung, man scheue sich, den Rekurs anzuzeigen, ungegründet ist. Wer nur einer Ministerialsthung anwohnte, wird wissen, daß bei uns die Scheue nicht groß ist.

Mördes: Ich bin weit entfernt gewesen, die Scheue vor dem Rekurren in die Vorstellung einer besondern Strenge von Seiten des Ministeriums zu legen, allein Herr Staatsrath *Nebenius*, dessen Erfahrung viel weiter geht, als die meinige, wird doch wissen, wie schwer sich der schlichte Landmann dazu hergiebt, gegenüber von Behörden Beschwerde zu erheben, wenn er nicht Gelegenheit hat, seine unbefangene Meinung früher auszusprechen.

Gerbel: Wenn es so ist, wie die Herren Regierungskommissäre sagen, daß nämlich in der Regel die Vernehmung Statt finde, so weiß ich nicht, warum sie so sehr gegen den gestellten Antrag sind. Gerade weil hier die Behörden so gut besetzt sind, daß dieses in der Regel Statt findet, so möchte ich es im Gesetz haben, damit es fest steht, wenn die Behörden mit andern Personen besetzt werden. Ich halte es für eine ganz schreiende Forderung der Gerechtigkeit, daß

die Gemeinden gehört werden. Da, wo es sich um die Bezahlung handelt, erklärt man die Schulen für Gemeindegeldanstalten, während, wenn es an das Berufen und Besetzen der Stellen geht, die Staatsgewalt für sich allein handeln will. Wenn die Staatsbehörden anders beschließen, so thun sie etwas, was in ihrem willkürlichen Ermessen liegt, nicht aber im Gesetz bestimmt ist. Ein anderes Mitglied sagte, der Schulvorstand wird es am besten beurtheilen, allein gerade diesem monarchischen Prinzip des Schulvorstandes, das mit Recht sehr angefochten worden ist, soll eine Controle entgegengesetzt werden. Der Gemeinderath soll gehört werden, ob der Antrag des Schulvorstandes lediglich aus Persönlichkeit oder aus guten gediegenen Gründen hervorgeht. In großen Städten ist es von bedeutendem Einfluß, ob die Gemeinde gehört wird oder nicht, denn da bleibt es nicht bei der Bezahlung nach dem Gesetz, sondern steigt auf das doppelte und noch höher. Hier kommt es darauf an, welcher Mann auf der Stelle ist, und wenn da die Versehung Statt findet, ohne daß die Gemeinde gehört ist, so ist es höchst traurig. Man erhält dann einen Mann, den die Regierung hinsetzt und mit dem man sich begnügen muß, weil die nachträgliche Protestation wenig mehr hilft. Richtig ist, was der Abg. *Mördes* sagt, daß die Erklärung der Gemeinde, wenn sie abgeholt wird, ehe irgend ein definitiver Beschluß der Regierung vorliegt, eine ganz andere ist, als die spätere. In jedem Gemeinderath giebt es Leute, die blind dem Willen der Regierung folgen, und gegen diese muß man nachher mit um so mehr Kraft auftreten, wodurch es dann erst Faktionen giebt. Vorher sagt jeder Unbefangene seine Meinung über die Sache, wie sie ihm die Vernunft und seine eigene Umgebung kund giebt. Später aber steht etwas Festes da, man tritt der Regierung gegenüber auf, und da kann Mancher nicht über sich gewinnen, nein zu sagen. Wenn man sagt, die Gemeinde werde sich in der Abstimmung halbiren, so wird die Regierung auch dann immer noch das Zweckmäßige ergreifen können, weil sie ja nicht an den Ausspruch gebunden ist, sondern immer noch thun kann, was sie für gut findet. Hat sie es gethan, so bleibt allerdings noch der Rekurs übrig, allein die unbefangene Erklärung der Gemeinde liegt schon vor, sie ist daran gebunden und wird nicht so befangen wieder davon abgehen, als wenn die Regierung sich schon vor dieser Erklärung ausgesprochen hat. Ich schließe mit der wiederholten Erklärung, daß die Vernehmung der Gemeinde eine

dringende Forderung der Gerechtigkeit ist, weil sie für die Zahlung zu sorgen hat.

Martin: Ich bin meiner frühern Bemerkung die nachträgliche Erklärung schuldig, daß der Mangel an Zutrauen gegen die Beschlüsse der Schulkommission sich durchaus nicht auf jene Mitglieder bezieht, welche damals gerade das Kollegium gebildet haben. Ich muß im Gegentheil erklären, daß ich weit entfernt bin, auch nur im Mindesten irgend ein Mißtrauen gegen eines der Mitglieder jener Kommission sowohl, als dieser ganzen Kammer zu haben. Ich habe aber gewiß mit allem Fug und Recht Grund gehabt, meinen Tadel darüber auszusprechen, daß nur drei Mitglieder in der Kommissionsitzung erschienen sind. Der §. der Geschäftsordnung, welcher sagt, daß es an drei Mitgliedern genüge, um in einer Kommission die Berathung vorzunehmen, geht aber von der Voraussetzung aus, daß von jeder Abtheilung ein Mitglied in die Kommission gewählt, und diese also aus fünf Gliedern zusammengesetzt seyn werde. Wenn nun drei in der Kommission anwesend sind, so ist schon einer über die Hälfte da, und da kann es freilich genügen. Wenn aber die Kommission durch mehrere Mitglieder aus der Kammer noch verstärkt wird, so ist es nothwendig, daß immer einer über die Hälfte in der Kommission anwesend seyn muß, um gültig beschließen zu können. An dreien genügt es aber in einem solchen Falle nicht. Es muß mich übrigens wundern, daß die Kommission nicht zugewartet hat, bis noch mehrere Mitglieder vorhanden gewesen wären. Mehrere Abänderungen, die ich nicht für wesentlich gehalten habe, sind nun zwar angenommen. Ich muß aber gestehen, wenn die zweite Kammer so wenig Rücksicht auf die Abänderungen der ersten Kammer genommen hätte, wie diese Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer genommen hat, so würde es sonderbar mit unserm Gesetz aussehen.

Bohm: Die von der zweiten Kammer beschlossenen Hauptbestimmungen wurden jenseits angenommen, und nur um zwischen den Beschlüssen und den in den beiden Kammern angenommenen Punkten desto leichter eine Vereinigung zu Stande zu bringen, hat die Kommission geglaubt, auf weniger wesentliche Punkte kein Gewicht legen zu dürfen.

Martin: Ich lobe zwar die Gestinnungen, welche die Kommission bei der nochmaligen Berathung an Tag gelegt hat. Allein die erste Kammer hat beinahe keinen §. stehen lassen, und alle Zahlen verändert, und will auf einer Seite den Lehrern geben, was sie ihnen auf der andern Seite

nimmt. Wir haben aber noch viele Paragraphen voraus die noch nicht angenommen sind, und worüber noch diskutiert werden muß. Daher beruhige ich mich für jetzt.

Winter v. H.: Ich habe der Geschäftsordnung gemäß das Wort. Ich habe bemerkt, daß man immer davon ausgeht, als ob diese Bestimmungen bloß für die Landgemeinden gemacht wären. Ich habe aber im Interesse der Städte gesprochen, da wird es eine Differenz machen. Es ist vor allem zum Schutz der Schulen selbst, wenn die Vernehmung der Gemeinde geschehen muß, denn die Schulen sind zunächst dabei interessirt. Wenn der größte Theil der Gemeinde verlangt, daß der Lehrer, der nichts verschuldete, nicht austreten, sondern bleiben soll, so sollte die Regierung diesen moralischen Zwang ertragen und ihm nachgeben. Der Abg. Gerbel hat schon darauf aufmerksam gemacht und ich will mich nicht noch weiter darauf einlassen.

Kröll: Ob die Kommission gefehlt hat, weil sie in so geringer Zahl zusammengetreten ist, um das Gesetz nach den Beschlüssen der ersten Kammer nochmals zu berathen, überlasse ich dem Ermessen der Kammer. Wenn ich aber noch zweifelhaft gewesen wäre, ob man die Fassung des §. 10a, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, wieder herstellen sollte, so muß ich gestehen, daß ich nach dieser Diskussion mich für die Fassung der ersten Kammer entscheiden würde. Die Besorgnisse des Abg. v. Rottel in politischer Beziehung sind doch gewiß höchst unwahrscheinlich, während die Besorgnisse in Beziehung auf die Gemeindegewürfnisse, wie sie von der Regierung geäußert worden sind, gewiß höchst wahrscheinlich sind. Man kann meiner Ansicht nach hierüber nicht lange in Zweifel seyn, sondern man handelt politisch im Interesse der Lehrer, der Schulen und der Gemeinden zugleich, wenn man die Fassung der ersten Kammer annimmt.

Aschbach: Ich bin der Ansicht, daß die Befürchtungen, die von Seiten der Regierung gehört wurden, nicht richtig sind, daß diese Vernehmung der Gemeinde zu Zerwürfissen führen und die Wirksamkeit des Lehrers in der Gemeinde lähmen werde, läßt sich als Regel gar nicht annehmen. Möglich ist es ja und wohl häufig, daß der Lehrer eine entschiedene Majorität für oder gegen sich hat. In diesem Verhältnis drohet die geringe Minorität kein Zerwürfniß, wenigstens kein gefährliches.

Es kann doch auch wohl nur aus wichtigen Gründen eine solche Vernehmung der Gemeinde verfügt werden. Diese

Vernehmung dient alsdann nicht nur zur Beleuchtung, sondern auch zur Verstärkung, Schwächung solcher Gründe. Zeigt sich auch beim Wegfallen des Grundes, der die Vernehmung veranlaßte, dennoch in der Majorität eine Abneigung gegen den Lehrer, so macht dieser neu hinzukommende Grund es rathsam, ihn zu versetzen; zeigt sich aber eine vorherrschende Vorliebe, so wird dies die ursprünglichen Gründe schwächen, und so oft jeden Anstand entfernen, den Lehrer auf seiner Stelle zu lassen. Endlich beweist der angegebene Grund zu viel und folglich nichts, weil sonst auch kein Lehrer in der Gemeinde angestellt werden könnte, wenn diese Gemeinde gegen ihn protestirte, welche Macht den Gemeinden gewiß nicht eingeräumt wird. Man hat deshalb allen Grund, auf der alten Fassung zu bestehen. Ich mache auch noch darauf aufmerksam, daß nicht immer die ganze Gemeinde vernommen werden muß. Es steht in der Gewalt der Regierung, wenn sie glaubt, daß die Vernehmung der ganzen Gemeinde bedenklich seyn könnte, sich auf die Vernehmung des Gemeinderathes zu beschränken.

Es erfolgte nun die Abstimmung über den Verbesserungsvorschlag des Abgeordn. v. Rottck, welcher angenommen wurde.

Ministerialrath Bekk: Was die Fassung des Artikels selbst betrifft, so muß ich noch darauf aufmerksam machen,

daß ich nicht hörte, daß der Abg. v. Rottck auch in dieser Beziehung den Beschluß der zweiten Kammer wieder herstellen wollte.

v. Rottck: Ich wollte nur den Beschluß der zweiten Kammer wieder herstellen. Findet man, daß eine Redaktionsverbesserung nothwendig sei, ohne dem Sinn zu schaden, den man aufgestellt hat, so läßt sich dieses immer noch machen.

Präsident: Durch den Beschluß der Kammer ist ihr das Recht nicht genommen, noch Redaktionsverbesserungen zu machen und diese können morgen vorgelegt werden.

Ministerialrath Bekk: Bis jetzt hat es sich nicht um die Redaktion, sondern bloß um die Frage gehandelt, ob die Gemeinde oder Gemeindebehörde gehört werden solle, und nur über diese ist entschieden. Die Redaktion der ersten Kammer selbst ist im übrigen offenbar besser, als die der zweiten Kammer.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Verathung auf morgen festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Sekretär
Serbel.

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Freiherr v. Türkheim, Staatsminister Winter und der Ministerialräthe Beck und Frey, sodann sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Grimm, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Wittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Rindeschwender, Sander, Sonntag, Trefurt, Trötschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der erste Vicepräsident legt eine wiederholte pressante Vorstellung des ehemaligen Landwehrkapitäns Schubert in Pforzheim, um Entlassung nach Rheinpreußen mit Entschädigung, vor.

Es sei dieser Petition ein Altenstück beigegeben, woraus hervorgehe, daß der Petent in Wehlar im Rheinpreussischen geboren und daß er allda seine Verwandte habe.

Die Vorstellung wird der Petitionskommission überwiesen.

Bege II. erstattet hierauf Bericht über den Antrag des Abg. Poffelt, den theilweisen Diätenbezug der in Karlsruhe wohnenden ständischen Abgeordneten betr.

Beil. Nr. 1.

(58 Beil.Hft. S. 168, 169.)

Die Diskussion über diesen Bericht wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Diskussion über die Beschlüsse der ersten Kammer in Beziehung auf den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.

Ehe zu einem weiteren Paragraphen übergegangen wird, äußert

Bohm: Aus den gestern vorgetragenen Gründen überzeugt, daß die Kommission über das Schulwesen zu Berathung der Beschlüsse der ersten Kammer in zu geringer Zahl versammelt war, habe ich die übrigen Mitglieder gebeten, sich zu einer Sitzung zu versammeln, in welcher sodann der Bericht, wie er erstattet worden, einer nochmaligen Prüfung

unterworfen worden ist; wobei derselbe die einmüthige Zustimmung erhielt. Es fehlen übrigens immer noch drei Mitglieder der Kommission, die gegenwärtig verreist sind.

Was nun den

§. 40 a.

betrifft, welcher einer Redaktionsverbesserung unterworfen werden sollte, so hat die Kommission nicht eingesehen, warum die Fassung der zweiten Kammer nicht bestehen bleiben sollte, nachdem der Beschluß gefaßt wurde, daß die Gemeinde oder Gemeindebehörde zu vernehmen sei. Die Kommission trägt daher darauf an, es ganz bei dem frühern Beschluß der zweiten Kammer zu belassen, wenn nicht etwa andere Gründe, welche der Herr Regierungskommissär andeutete, eine andere Fassung nothwendig machen.

Ministerialrath Beck: Wäre ich in der Kommission anwesend gewesen, so hätte ich ihr die Gründe angegeben, aus denen die erste Kammer auch in der Fassung eine Abänderung machte. Die Kommission der ersten Kammer glaubte nämlich, daß durch die Fassung, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen wurde, in die Patronatsrechte bei Besetzung der Schulstellen eingegriffen werde. Sie behauptete, daß, wenn es hier heiße, die Versetzung eines Lehrers an eine andere Stelle finde unbeschränkt Statt, alsdann die Oberschulbehörde einen Schullehrer auch auf einen Patronatsdienst versetzen könne. Ich habe zwar in der Kommission der ersten Kammer bereits dagegen bemerkt, daß dieser Ausdruck kein Grund zu einer solchen Annahme sei, denn wenn es

28.

auch im Gesetz heiße, die Versetzung finde unbeschränkt Statt, so finde sie eben doch nur an diejenigen Schulstellen Statt, die der Oberschulbehörde zur Disposition stehen, nicht aber auch auf Patronatsstellen. Die Kommission konnte sich aber davon nicht überzeugen, sondern glaubte ein für allemal eine Gefährdung der patronatsherrlichen Rechte darin zu erkennen, und gebrauchte daher den Ausdruck: die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung finde unbeschränkt Statt. Sie anerkennt nämlich, daß die Oberschulbehörde berechtigt sei, selbst von einer Patronatschulstelle einen Schullehrer durch Versetzung zu entfernen, daß sie aber nicht berechtigt sei, ihn an eine Patronatsstelle zu versetzen, ohne daß der Patronatsherr seine Zustimmung dazu giebt, nämlich den zu Versetzenden an die Stelle selbst ernannt. Das ist der einzige Grund, aus dem die Kommission der ersten Kammer vorgeschlagen hat, statt: „Versetzung eines Lehrers“ zu setzen: „die Entfernung eines Lehrers durch Versetzung findet unbeschränkt statt,“ und ich wüßte wahrlich keinen Grund, der dieser Fassung entgegen stehen könnte. Sie ist wenigstens eben so richtig, als die andere, und wenn sie geeignet ist, irgend einen Zweifel oder Unruhe zu beseitigen, so sehe ich nicht ein, warum man der ersten Kammer in dieser Hinsicht widersprechen sollte, gleichsam bloß u m zu widersprechen. Ich muß dabei noch bemerken, daß ich fürchte, wegen dieses einzigen Ausdrucks käme die Sache nochmals zurück, und es wäre unnütze Weitläufigkeit, wenn man bloß wegen eines solchen Wortes, wobei man keine andere Absicht hat, als diejenige, die durch die abgeänderte Fassung der ersten Kammer auch erreicht werden soll, die Sache nochmals wollte hin- und hergehen lassen. Deshalb trage ich wiederholt darauf an, es möge die Fassung mit Beifügung des gestern beschlossenen Zusatzes beibehalten werden.

Mördes: Man könnte der Kommission der ersten Kammer ganz gut antworten. Wenn in einem Paragraphen eine Bestimmung gegeben ist, über die Rechte der Regierung oder der Gemeinden, so ist nicht ausgeschlossen, daß die Patronatsrechte nebenbei beibehalten werden sollen. Da aber der Ausdruck der ersten Kammer es noch deutlicher macht, so könnte man von jeder weiteren Erörterung abstrahiren.

Bohm: Es wird das nämliche durch die eine und die andere Fassung ausgedrückt, und nachdem wir jetzt die Gründe gehört haben, warum die erste Kammer auf ihre Fassung besondern Werth legt, so könnte man diese anneh-

men, weil es uns einerlei seyn kann, ob auf diese oder jene Weise unser Beschluß ausgedrückt wird.

v. Rotteck: Die Bedenklichkeit der ersten Kammer ist nicht gegründet, und die Art, wie dieselbe gehoben werden soll, nicht passend. Diese Besorgniß ist schon dadurch gehoben, daß in dem Protokoll der zweiten Kammer wiederholt und ausdrücklich die Erklärung steht, in welchem Sinn man den Paragraphen nahm. Ich sehe nicht ein, wie man aus der Fassung der zweiten Kammer irgend eine Gefährdung der Patronatsrechte ableiten könnte. Sie bezieht sich gar nicht darauf, und wenn man sie darauf beziehen könnte, so wäre nach der Fassung der ersten Kammer diese Beziehung auch noch möglich; denn ich finde keinen großen Unterschied zwischen einer Versetzung des Lehrers schlechthin, und einer Entfernung durch Versetzung. Andererseits finde ich aber in dem Ausdruck der ersten Kammer etwas Zweideutiges und einer zweifelhaften Auslegung Raum Gebendes; denn, wenn ich sage, die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, so ist hier als Hauptbegriff die Entfernung aufgestellt, aber die Beschränkung durch Versetzung hinzugefügt. Es ist nur von derjenigen Entfernung die Rede, die durch Versetzung geschieht. Was ist nun aber in Beziehung auf diejenige Entfernung recht, die ohne Versetzung geschieht? Es ist angedeutet, daß diese ohne solche Bedingungen geschehen kann. Ich sehe aber etwas Unsicheres darin und kann mir keinen Grund denken, warum man diese Veränderung des Ausdrucks gewählt hat. Ich bin übrigens weit davon entfernt, das Gesetz der Gefahr auszusetzen, an dieser Klippe zu scheitern. Wenn man es durchaus haben will, so habe ich nichts dagegen und will keine weitere Diskussion darüber veranlassen. Aber jedenfalls darf der gestrige Beschluß nicht verrückt werden.

Winter v. H.: Ich muß gestehen, daß ich nicht absehen kann, in wie fern der Zweifel durch die Redaktion in der ersten Kammer, das Bedenken der zweiten Kammer nur entfernt gehoben wäre. In so fern, muß ich gestehen, scheint mir die Fassung, die gestern von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, viel einfacher und klarer. Ein Unterschied besteht eben doch darin zwischen der Entfernung von dem Dienst und der Versetzung, denn dieses sind eben doch zwei verschiedene Begriffe. Ich muß gestehen, ich wünsche, daß die Kammer auf dem gestrigen Beschluß beharren möchte.

Serbel: Ich sehe nicht ein, warum man hier nicht nachgeben soll. Wenn die erste Kammer sagt, sie habe ein Be-

denken, finde es aber durch die von ihr gewählte Fassung beseitigt, so können wir wohl ja sagen. Es giebt freilich andere Entfernungen, als durch Versetzung, nämlich Entlassung; allein Pensionirung findet nicht unbeschränkt Statt und hat nicht die Folgen, die hier ausgesprochen sind, sie verlieren übrigens hier nichts. Für diese ist hier keine Bestimmung getroffen, hier ist nur von Entfernung durch Versetzungen die Rede, und Jeder, der versetzt wird, wird entfernt, aber nicht Jeder, der entfernt wird, wird versetzt.

Welcker: Es ist doch ein Unterschied in der Fassung und in dem Sinn, den die erste Kammer beabsichtigt, denn früher hieß es, die Versetzung findet Statt, und jetzt ist von der Entfernung die Rede.

Staatsminister Winter: Früher war von Versetzung des Lehrers an eine andere Stelle die Rede, und jetzt hat man die Entfernung eines solchen von einer Stelle im Auge, welche letztere Fassung die erste Kammer wünscht.

Bohm: Ich muß nur noch dem Abg. Winter v. H. entgegen, daß gestern beschlossen wurde, daß der Beschluß der zweiten Kammer, welcher die vorgängige Vernehmung der Gemeinde ausdrückt, zur Redaktion an die Kommission verwiesen und bemerkt worden ist, daß diese Redaktion heute vorgetragen werden solle. Es handelt sich sonach nicht von einer Aenderung des gestrigen Beschlusses, sondern nur von der Redaktion desselben.

Winter v. H.: Ich muß den Herrn Sekretär bitten, die Worte des Herrn Präsidenten im Protokoll mit Aufmerksamkeit zu lesen, dann wird er sich überzeugen, daß ich Recht habe, daß nämlich der Herr Präsident den Paragraphen vor der Fragestellung verlesen hat.

Präsident: Es ist so, wie der Abg. Winter v. H. anführt. Ich habe aber den Zusatz gemacht: *salva redactione*.

Es wird hierauf beschlossen, daß der Paragraph so heißen solle:

„die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, findet unbeschränkt Statt, jedoch gegen seinen Willen nur nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde, und er darf dadurch in seinem fixen Gehalt nicht verkürzt werden.“

„Er erhält“ *ic.* (wie in der frühern Fassung).

Die auf Seite 143 und 144 des fünften Beilagenhefts ersichtlichen

§§. 41, 43 und 49

werden in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung ohne weitere Bemerkung angenommen.

Zu den

§§. 50 und 51

(S. 144, 145, 148 und 149 des 5. Beil. Hefts.)

Auf den Antrag des Abg. Merk wurden die

§§. 60 und 61,

als conner mit den

§§. 50 und 51

zugleich der Diskussion ausgesetzt.

Stösser: Es heißt hier im §. 60, die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestage des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehaltes, als Gnadenquartal nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag, wogegen sie während dieser Zeit den Aufwand für den Schulverwalter zu bestreiten hat. Im Nachsatz nun heißt es, daß, wenn der Lehrer keine Wittwe zurückläßt, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, diese nur das Gnadenquartal erhalten. Der Sinn des Gesetzes wird aber seyn, daß die Kinder, welche gleichfalls, wie die Wittwe, die Pflicht zur Unterhaltung des Schulverwalters zu übernehmen haben, auch das Schulgeld und die freie Wohnung erhalten.

Ministerialrath Veff: Es ist im ersten Satz nur ausgedrückt, woraus das Gnadenquartal bestehe. In dem spätern Satz sagt man nur einfach von dem Gnadenquartal. Wenn man den Satz so faßt:

„die Wittwe eines Hauptlehrers erhält *ic.* nebst dem Schulgeld *ic.* als Gnadengehalt.“

Der Antrag der Kommission über den §. 60 wird nun mit der bemerkten Redaktion, so wie auch die §§. 50, 50 a und §. 60 a sammt §. 61 in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Zu

§. 52

(S. 145 des 5. Beil. Hefts.)

Ministerialrath Veff: Es scheint in der That, daß der durch die erste Kammer gemachte Zusatz: „und Schulverwaltern nach §. 50“ aus Versehen in das Gesetz hineingekommen ist. Denn der Fall ist, wie Ihre Kommission richtig

bemerkt hat, nach dem vorliegenden Gesetz gar nicht denkbar, daß aus dem allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfsfond für den Schulverwalter etwas bezahlt werden soll, weil für denselben nach §. 50 hinlänglich gesorgt ist.

Der Antrag der Kommission, den neuen Zusatz zu streichen, wird hierauf angenommen, eben so jener zu

§. 53 und 55

(S. 145 — 147 des 5. Beil. Hefts.)

der Fassung der ersten Kammer beizutreten.

Zu den

§§. 56 und 56 a

(S. 147 und 148 des 5. Beil. Hefts.)

P o s s e l t: Wenn in irgend einem Bezirk ein bestimmter Fond vorhanden ist, der die wohlthätige Bestimmung hat, daß dessen Ertrag hinterlassenen Wittwen der Schullehrer zugeschieden werden soll, so wird nun dieser Fond in den allgemeinen Wittwen- und Waisenfond fallen, und der Schullehrer hätte in einem solchen Bezirk nur die Wahl, ob er sich hierauf beschränken will, oder es vorzieht, mit Hinzuzweisung dieses Fonds zum allgemeinen Wittwen- und Waisenfond an letzterem Theil zu nehmen?

B o h m: Wenn dieser einzelne Fond mehr einträgt, so wird die Wittwe nach dem Maßstab dieses Mehrbetrags in Gemäßheit des §. 63 berücksichtigt.

Die Annahme der beiden Paragraphen wird nach dem Vorschlage der ersten Kammer beschlossen.

Zu

§. 58 a

(S. 148 des 5. Beil. Hefts.)

F e c h t: Ich wünschte einen Beisatz. Hier ist von denjenigen Bezirken die Rede, die einen besondern Wittwen- und Waisenfond besitzen. Nun sind aus dem altbadischen Wittwen- und Waisenfond in andere Gegenden des Landes Schullehrer versetzt worden, die ihr Recht beibehielten, und für diese gehört dann doch eine nähere Bestimmung hierher. Das Hanauische, zum Beispiel, hat ja auch nicht im Allgemeinen einen Wittwen- und Waisenfond, und diesem nach könnte es scheinen, daß, weil hier Bezirke genannt werden, sie auch bezahlen müßten. Nach der Gerechtigkeit sind aber diese frei, weil sie als Mitglieder des altbadischen Fiskus eingetreten sind. Ich überlasse es der Einsicht der übrigen Mitglieder, ob hier nicht ein Zusatz deshalb nothwendig sei.

Ministerialrath B e l l: Der Abg. F e c h t hat diejenigen Schullehrer im Auge, die gegenwärtig schon aus dem Baden-

Durlachischen Landestheil in einen andern Landestheil weggezogen sind, wo kein Wittwenfond besteht und sich bei dieser Versetzung das Recht der Theilnahme an dem Baden-Durlachischen Wittwenfond vorbehalten haben, auch jetzt noch ihren Beitrag dorthin geben, so daß diese seiner Zeit das Beneficium, welches der Baden-Durlachische Fond giebt, erhalten. Bei diesen wäre es allerdings billig, daß sie, so fern der Baden-Durlachische Fond dem neuen einverleibt würde, von der Aufnahmestaxe frei sind, weil sie, obgleich sie auswärts wohnen, doch noch als Mitglieder des Baden-Durlachischen Wittwen- und Waisenfonds angesehen werden und sich in denselben schon eingekauft haben, was sich übrigens von selbst verstehen wird. Es könnte übrigens nichts schaden, wenn man die Fassung in dieser Beziehung einigermaßen verändert.

W e l k e r: Wenn ich dieses Amendement der ersten Kammer recht verstehe, so sollen Schullehrer, die bisher nicht in der Wittwenkasse waren, jetzt genöthigt werden, auch von ihrem bisherigen Gehalt den Beitrag in die Kasse zu leisten. Dieser Paragraph wird wahrscheinlich leicht vor der anderen Abänderung die Zustimmung erhalten. Ich aber muß gegen das Prinzip protestiren. Wohlthaten werden nicht aufgedrungen. Wer in einem Dienstvertrag steht und bis jetzt keine Verpflichtung hatte, nach diesem Dienstvertrag in eine Wittwenkasse zu treten, kann es nur freiwillig oder so fern sein Dienst Einkommen erhöht wird. Denjenigen also, die nicht beitreten wollten, müßte man es frei stellen, ob sie beitreten wollen, und dann müßten sie den Beitrag leisten. Falls aber ihr Gehalt erhöht würde, dann könnten sie, so viel die Erhöhung beträgt, hierzu angehalten werden. So hält man es auch, wie auch neuerlich wieder öffentliche Blätter bestätigen, im Preussischen, und ich halte es dem Prinzip nach für sehr gerecht, allein dem entgegengesetzten Prinzip muß ich widersprechen, obgleich das Objekt hier nicht so bedeutend seyn wird, da die meisten Schullehrer gern den Beitrag bezahlen werden.

F e c h t: Bei so allgemeinen Anstalten muß Jeder seinen Privatvorteil der Wohlfahrt des Ganzen unterwerfen. Es könnte ein Schullehrer, der nicht verheirathet ist, aus Eigennutz sich ausschließen wollen, weshalb das Gesetz Fürsorge getroffen. Sodann aber könnte eine offenbare Ungleichheit und Ungerechtigkeit entstehen, und diejenigen Lehrer, die bis jetzt beigetragen haben, sich mit Recht darüber beschweren, daß die Andern, die bei der Ausnahme nichts zahlen, mit

ihnen gleichen Theil haben sollen. Ich bin überzeugt, daß die Schullehrer selbst dieses als höchst billig erkennen werden, denn sie haben sich lange nach einer solchen allgemeinen Wittwenanstalt geseht, und sich, wie die Kirchenbehörde bezeugen kann, erboten, noch viel schwerere Opfer zu bringen, wenn man nur einmal diesem Mangel hinsichtlich der Wittwen und Waisen abhelfen werde.

Mer k: Wenn sich davon handelte, daß man jetzt den Schullehrern eine solche Verbindlichkeit auflegen wollte, ohne Zusammenhang mit den weitem Bestimmungen, so würde der Grundsatz des Herrn Abgeordneten ganz richtig seyn, allein wir haben dem ganzen Schullehrerstand eine wesentliche Verbesserung zukommen lassen. Er hat ganz außerordentliche allgemeine Rechte erhalten, die er vorher nicht hatte, und so sind ja die Bedingungen im Ganzen vorhanden, unter denen er selbst anerkennt, daß solche Pflichten aufgelegt werden können.

Es handelt sich nicht bloß um die Gehaltserhöhung, sondern um die andern Rechte, die nach seinem eigentlichen Auerkenntniß noch wesentlicher sind, als eine kleine Zulage.

Der Paragraph wird hierauf mit der Aenderung angenommen, daß es heißen soll:

„frei hievon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zugewendet wird.“

Die

§§. 64, 66, 67, 67 a, 72, 73, 74, 75 und 79

(S. 149—152 des 5. Beil. Hefts.)

werden in der von der ersten Kammer beschlossenen meistens die Redaktion betreffenden Abänderung ohne Bemerkung angenommen.

Zu

§. 80

(S. 152 und 153 des 5. Beil. Hefts.)

Bohm: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß der Berichterstatter sich nicht deutlich genug ausgesprochen hat, indem die Absicht der Kommission dahin geht, daß der ganze Paragraph vernichtet werde, und nur, wenn dieser Antrag nicht durchgeht, der eventuelle Antrag gestellt wurde, daß die §§. 18—25 einer Revision unterworfen werden sollen.

Welcker: Ich wollte mich erheben, um den ersten Satz von diesem schlimmen Dilemma zu unterstützen. Bei den

Bestimmungen, die eine öffentliche Natur haben, ist der Zusatz überflüssig, daß man sie in 8 Jahren verändern könne. Ist aber von Sicherung der Privatrechte die Rede, die hier den Schullehrern zugewendet werden sollen, und andern von Verhältnissen, die auf irgend eine Weise festgestellt sind, so darf dieser Zusatz nicht gemacht werden. Abänderungen in der Gesetzgebung sind überall möglich, aber nur unter rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen. Das allernachtheiligste aber wird ohne allen Zweck begründet, nämlich Unsicherheit. Die Leute sollen bei einem sehr sparsamen Einkommen die Beruhigung einer sichern Existenz haben, wie das Gesetz sie gibt, und nun soll hintennach die Freude dadurch ganz getrübt werden, daß nach 8 Jahren das Gesetz umgeworfen werden kann. Ich stimme daher ganz für den Kommissionsantrag.

Mer k: Ich bin auch kein Freund von dieser Revisionsklausel. Man kann sie in einem allgemeinen Gesetz, wie z. B. bei einem Landrecht oder einer Prozeßordnung gelten lassen, weil dort die Verhältnisse nicht so vorgesehen werden können, daß nicht wirklich eine Revision nach einigen Jahren nothwendig ist. Bei einem so besonderen Gesetze aber, wobei man voraussetzen kann, daß man es ganz durchsehen und alle Verhältnisse hat wohl erwägen können, nimmt sich so etwas sonderbar aus, und es kann dadurch nichts anderes als die Idee einer gewissen Unsicherheit desjenigen, was dadurch festgestellt worden ist, erweckt werden. Außerdem ist es aber auch ganz unnütz, weil die Gesetzgebung immer Mittel hat, den Mängeln, die sich in Zukunft zeigen werden, abzuhefen.

Mohr: Ich bin mit der Ansicht der Kommission eben so wenig, als mit der der Redner vor mir einverstanden; denn ich finde in diesem Vorbehalt nicht dasjenige, was man demselben als nachtheilig vorwirft, nämlich eine Unsicherheit in den Verhältnissen der Schullehrer oder in ihren Rechten. Wenn man den §. 43 berücksichtigt, wonach die Regierung die Schullehrer fünf Jahre lang entlassen kann, so ist damit so viel gesagt, als was dieser Paragraph aussprechen soll. Die Regierung hat unbedingt das Recht, den Schullehrer innerhalb jener Zeit zu entlassen, ohne sich verantworten zu dürfen, oder einen Entlassungs- oder Rechtfertigungsgrund angeben zu müssen. Der Zusatz der ersten Kammer scheint mir daher nur den Zweck zu haben, auf der andern Seite auch den Gemeinden und Denjenigen, welche zu den

Schullehrerbefoldungen beitragen müssen, ein gewisses Recht für den Fall zu erhalten, daß die Verhältnisse gelöst werden.

Bohm: Der Vorbehalt ist allgemein und der Schullehrer kann auf die durch das Gesetz gegebenen Rechte keinen Anspruch machen, indem diese wieder entzogen werden können.

Mohr: Da aber der §. 43 als Gesetz angenommen ist, so wird dem Schullehrer dadurch nichts benommen, daß die Revision im §. 80 vorbehalten wird, da er ja nach jenem Paragraphen doch entlassen werden kann.

Bohm: Nach dem §. 43 kann er vor dem zurückgelegten fünften Dienstjahre allerdings entlassen werden, aber mit dem sechsten Dienstjahre kann dies nicht mehr geschehen.

Ministerialrath Bekk: Es findet hier allerdings ein wesentlicher Unterschied Statt, indem der Schullehrer später nur mit Beschränkungen entlassen werden kann. Ich muß übrigens bemerken, daß der eventuell vorgeschlagene Satz der Absicht der ersten Kammer nicht genügen würde, wenn man den Satz unserer Kommission annähme, wonach die §§. 48 bis 25 einer Revision unterworfen werden sollen.

Dies ist eigentlich nicht die Absicht der ersten Kammer, und sie hat diese Paragraphen nicht im Auge gehabt. Sie hat bloß diejenigen Paragraphen vor sich gehabt, die dem Schullehrer Rechte verleihen, und beabsichtigt, daß man gewissermaßen einen Versuch machen solle, ob und wie die Rechte, die den Schullehrern durch dieses Gesetz gegeben wurden, sich in der Praxis herausstellen, ob es angemessen sei, sie ihnen zu lassen, oder wieder zu nehmen. Man kann natürlich eine Revision des Gesetzes auch ohne einen jetzigen desfallsigen Vorbehalt jederzeit vornehmen; allein wenn der im §. 80 aufgenommene Vorbehalt nicht gemacht wird, so darf die Revision, nämlich die Abänderung des Gesetzes, seiner Zeit keine rückwirkende Kraft haben. Sie hätte bloß für die zukünftigen Lehrer und die künftigen Anstellungen eine Wirkung. Nach dem Satz der ersten Kammer soll aber die Gesetzgebung in ihrer Verfügung auch gegenüber Denjenigen unbeschränkt seyn, die durch das Gesetz schon Rechte erworben haben, so daß also auch Diejenigen, die schon nach Maßgabe dieses Gesetzes einen bestimmten Gehalt erhalten haben, durch die künftige Gesetzgebung, ohne daß man von Rechtsverletzung sprechen dürfte, in ihrem Gehalt und in ihren Rechten wieder beschränkt werden könnten. Wenn man diesen Satz nicht in diesem Umfang annimmt, so ist der ersten Kammer mit dem Zusatz der Kommission nicht gedient.

Platz: Ich unterstütze auch den Kommissionsantrag mit dem Zusatz, den der ersten Kammer ganz zu streichen. Wenn sich davon handelte, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nach einiger Zeit wieder einer Revision zu unterwerfen, und zu zweckmäßigen Modificationen zu schreiten, so hätte ich nichts dagegen, denn es wurde bei anderen Gesetzen, wie z. B. bei der Gemeindeordnung, eben so gehalten. Wenn es sich aber davon handelt, nach Verlauf von vier Jahren das ganze Princip des Gesetzes in Frage zu stellen, das dahin geht, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer ein für allemal auf eine feste Basis zu stellen, so müßte ich mich lebhaft widersetzen. Dieses Gesetz wurde durch die Ueberzeugung herbeigeführt, daß man hier bloß etwas thue, was längst hätte geschehen sollen, daß man eine Pflicht erfülle, die man auch für diesen Stand den andern Staatsdienern gegenüber verpflichtet war, und was heute recht und gegründet ist, wird es nach vier Jahren auch noch seyn. Es dürfte daher für die zweite Kammer nicht unrühmlich seyn, dem Prinzip der Stabilität des Rechts zu huldigen, zumal da es ein sehr wohl erworbenes ist, das man zu schützen hat.

Winter v. H.: Ich glaube, daß der Antrag der Kommission in der Kammer keinen Widerspruch erhalten wird; es ist doch ganz natürlich, da in der Thronrede ausgesprochen worden ist, daß die Rechtsverhältnisse der Schullehrer festgestellt und deren Einkommen gesichert werden sollen, daß auch in der Kammer diese Verheißung sicher gestellt werden muß. Was wäre dies aber für eine Sicherstellung, wenn man sagt, nach vier Jahren soll das Gesetz einer Revision unterworfen werden, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte wieder einer unbeschränkten Abänderung unterliegen. Ich habe das Vertrauen zu der Kammer, daß sie diesen von der ersten Kammer gemachten Beisatz nicht annehmen wird.

Fecht: Wenn man den Schullehrerstand, wie doch die deutlich ausgesprochene Absicht der Regierung ist, heben, und zwar durch Ehrgefühl heben will, so darf man keinen solchen Nachtrag machen, der nach der Erklärung der Regierungskommission offenbar ein Mißtrauen gegen die Bestimmungen und gegen die Art, wie die Lehrer sich künftig betragen werden, ausspricht. Je mehr man Vertrauen zu Menschen und zu einem Stande hat, und dieses soll eine Gesetzgebung haben, desto eher kann man hoffen und erwarten, daß der einzelne Mensch und der Stand diesem Vertrauen zu entsprechen suchen wird. Einem Gesetz, das so viel Schönes und

Herrliches, ich kann dies mit Ueberzeugung und Dank sagen, enthält, das so manche Thränen von Wittwen und Waisen der Schullehrer trocken wird, ein solches Anhängsel zu geben, streitet ganz gegen mein Gefühl. Es verletzt nicht nur die Achtung, welche die Regierung selbst dem Schullehrerstand beweisen wollte, es giebt auch die Schullehrer der Unsicherheit und dem Schwanken Preis.

Die Kammer beschließt mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit nach dem Kommissionsantrag, den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Paragraphen zu verwerfen, worauf das ganze Gesetz nach der neuen Gestaltung zur namentlichen Abstimmung gebracht und von 37 Mitgliedern gegen 9 (Buhl, Berbel, Grether, v. Zstein, Mohr, v. Rotteck, Scheffelt, Schinzinger und v. Tscheppe) angenommen wird.

Die Redaktion der Beschlüsse der zweiten Kammer, wie solche der ersten Kammer mitgetheilt worden, ist in der Beilage Nr. 2 enthalten.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des von dem Abg. Ziegler erstatteten Berichts der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen von den Jahren 1831/32 und 1832/33 mit Ausnahme des Militär- und Pensionsetats und der Amortisationskasse.

Staatsminister Winter eröffnet der Kammer, daß Ministerialassessor v. Marschall bei Berathung der Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern als Regierungskommissär funktionieren werde.

Der Präsident stellt die verschiedenen von der Kommission gestellten Anträge zusammen.

Dieselben befinden sich auf Seite 10, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 38, 41 des Kommissionsberichts.

Nach Eröffnung der Diskussion spricht der Abg.

v. Zstein: Ich habe über das Allgemeine dieses Gegenstandes nichts zu erinnern, sondern behalte mir vor, bei jedem einzelnen Posten das Erforderliche zu bemerken. Heute wiederhole ich bloß dasjenige, was ich schon vor einigen Tagen in Gegenwart des Herrn Ministers des Innern vorzutrug, und nun, da wir die Berathungen über das Budget eröffnen, noch mehr am Platz seyn wird. Es betrifft die Behandlung, wie sie in Beziehung auf die Einsichtnahme der Budgetakten von Seiten des Finanzministeriums ver-

fügt worden ist. Ich habe Ihnen bereits eröffnet, daß die Mitglieder der Budgetkommission genöthigt waren, um der Einsicht eines jeden einzelnen Postens willen, worüber getrennte Akten vorhanden waren (ich rede also hier nicht von Rechnungen), auf das Finanzministerium zu gehen. Die Mitglieder der Kammer, die nach meiner Ueberzeugung berechtigt sind, die Einsicht der Akten gerade so zu fordern, wie die Mitglieder der Regierung und wie jedes andere Mitglied der Staatsverwaltung, waren dort gezwungen, unter der Aufsicht eines Registrators oder Kanzlisten die Akten einzusehen. Anfänglich war ein anständiges Zimmer hierzu eingeräumt, aber später wurde, ich weiß nicht aus welchem Grunde, eine andere Stube zu dieser Akteneinsichtnahme angewiesen, in welche die glühende Sonnenhitze von allen Seiten eindrang, so, daß alle Mitglieder, welche die Akten einzusehen hatten, nur dem Registrator bedauerten, der in solchen Stuben seine Gesundheit opfern muß. Ich erkläre, daß gerade dieser Zustand nicht gestattet hat, die Akten in dem Umfang einzusehen, wie es oft nothwendig gewesen wäre. Ohne beleidigen zu wollen, erkläre ich, daß die Sache gebietet, künftig hierin Abänderungen zu treffen. Ich erkläre ferner, daß ich es für eine kränkende, und ich nehme keinen Anstand, zu sagen, für unwürdige Behandlung eines Abgeordneten ansehe, wenn man gezwungen wird, unter solchen Verhältnissen Akten einzusehen, um über die Interessen des Staats gemeinschaftlich mit der Regierung berathen zu können. Uns gebührt nach meiner Ueberzeugung dasselbe Recht und dieselbe ungehinderte freie Einsicht der Akten wie der Regierung, und auch wir werden uns nicht erlauben, ein Blatt davon zu beseitigen; denn dieselbe Pflicht, die auf der Regierung liegt, ruht auch auf uns. Ich bedaure, daß der Herr Finanzminister in diesem Augenblick nicht da ist, denn ich hätte mich gern, ihm gegenüber, eben so frei und offen ausgesprochen, wie ich dies jetzt gegen den Herrn Ministerialrath Frey gethan. Die Budgetarbeiten sind für dieses Jahr großen Theils beendigt, und es wird also keinen weitem Anlaß zu diesem unangenehmen Verhältniß geben, allein ich muß die Regierung dringend bitten, für die Zukunft Bedacht darauf zu nehmen, daß darin eine Einrichtung getroffen wird, wie sie der Stellung der Kammer zu der Regierung gemäß ist. Meine Bewunderung kann ich dabei nicht unterdrücken, daß das Finanzministerium allein es war, das sich auf diese Weise benommen hat, während die andern Stellen bereitwillig und mit Freundschaftlichkeit, wie ich anerkennen muß,

die nothwendigen Akten der Budgetkommission übergeben haben.

Ministerialrath Frey: Es wurden alle Akten, deren Einsicht einzelne Mitglieder Ihrer Budgetkommission verlangt haben, in einem Zimmer aufgestellt, welches für Männer bestimmt ist, die man mit Auszeichnung behandelt, nämlich in einem der Arbeitszimmer der Räthe. Wichtig ist es zwar, daß der Abg. v. Jystein, was ich bedaure, die Akten einmal auf dem Lokal der Registratur einzusehen hatte; allein dies beruhte bloß darauf, daß es dem Herrn Abgeordneten v. Jystein nicht gefällig war, an einem andern Tage auf dem Ministerium zu erscheinen. Es hatte eine Kommission das betreffende Zimmer gerade inne, die dasselbe im Augenblick nicht verlassen konnte. Hätte sich der Abg. v. Jystein, statt sich der Hitze in dem Lokal der Registratur auszusetzen, ein anderes Zimmer anweisen lassen wollen, so wäre dies mit der größten Bereitwilligkeit geschehen. Daß die Akten nicht in die Wohnungen der Herrn Abgeordneten abgegeben wurden, geschah darum, weil man dieselben Akten bei dem Ministerium selbst häufig braucht. Das Finanzministerium glaubte, daß dies im Wege der Dienstordnung geschehen sei, oder zu geschehen habe.

v. Jystein: Nicht das Zimmer allein macht es aus, sondern die ganze Behandlung der Sache kommt in Betracht. Man wird zugeben, daß es, während man in der Arbeit begriffen ist, sehr lästig fallen muß, wenn man, die begonnene Arbeit unterbrechend, wegen jedes Zweifels oder Anstandes auf das entfernte Finanzministerium gehen muß. Wir haben oft gebeten, uns die Akten zu geben, immer aber abschlägliche Antwort erhalten, was um so mehr auffallen muß, als sich früher Niemand von Seiten des Finanzministeriums beschweren konnte, daß man die Akten nicht alsbald wieder zurückerhalten habe, wenn sie nothwendig gewesen sind.

Die Ministerien des Innern und der Justiz haben dieses mal ebenfalls Akten nothwendig gehabt, allein ich habe sie, weil sie zum Gebrauche jeweils zurückgefordert wurden, jedes mal augenblicklich wieder abgegeben. Konnte nun ein Zweig der Staatsverwaltung so handeln, so konnte es auch der andere, und die Kammer wird anerkennen, daß das Verhältnis zwischen Regierung und Ständen auf diese Weise nicht gehörig beachtet wird.

Solchergestalt können die gemeinschaftlichen Interessen des Landes nicht befördert werden, welche stets dieselben sind, wean wir auch gleich oft verschiedene Ansichten haben.

Serbel: Ich selbst habe auch in einem sehr heißen Zimmer Akten eingesehen; allein auf das Zimmer kommt es nicht an. Auffallen muß es aber, daß alle Ministerien auch der Petitionskommission ohne irgend einen Anstand die Akten mitgetheilt haben, nämlich dem Archivariat übergeben haben, und von diesem wurden sie den betreffenden Respicienten zugeschickt. Ich habe keine einzige abschlägliche Antwort erhalten, und doch waren es zum Theil auch Akten, die der Respicient mitunter brauchte. Auffallend ist es um so mehr, daß gerade dasjenige Ministerium, bei welchem die meisten Akten für die Budgetkommission einzusehen sind, diese Aktenmittheilung verweigert hat. Hier kann kein Subordinationsverhältnis Statt finden, und so gut die Kammer ihre Protokolle den Herren Regierungskommissären ins Haus schickt, so gut haben auch die Mitglieder der Kammer, die in keinem andern Verhältnis als in dem der Gegenseitigkeit gegenüber der Regierung stehen, Anspruch auf ihre Akten.

Der Herr Finanzminister hat gegenwärtig zwei große Protokolle im Hause liegen, die wir sehr nothwendig hätten, um die einzelnen Redner ihre Reden durchgehen zu lassen; allein er sagt, er sei noch nicht fertig, und man läßt sie ihm. Was aber die Ministerialbehörden von der Kammer fordern, das kann die Kammer auch von ihnen fordern. Wichtig ist, daß man sich nicht von den Dingen so instruiren kann, wenn man von Zeit zu Zeit auf die Registratur laufen muß, als wenn man sie im Hause hat, und daraus folgt, daß man nicht so vorbereitet erscheinen kann, als man erschienen wäre, wenn man die Akten gehabt hätte.

Staatsminister Winter: Ich möchte doch fragen, ob durch eine positive Verordnung bestimmt ist, daß den Mitgliedern der Kammern Akten, und welche Akten ihnen gegeben werden sollen? Ich kenne keine, als die Stelle in der Verfassung, welche sagt, daß mit dem Entwurf des Auslagengesetzes das Staatsbudget und eine detaillierte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben werden soll. Sobald man sich also auf den Rechtsboden stellt, so kann man nicht nachweisen, daß die Kammermitglieder Einsicht von Akten fordern können. Auskunft können Sie allerdings verlangen, aber daß Sie die Akten ins Haus fordern können, davon ist nirgends eine Erwähnung.

Häufig nimmt aber auch ein Minister keinen Anstand oder giebt vielmehr sehr gerne die Akten den Berichterstattern zur Abfözung und zur genauern Einsicht, hat aber auch oft

seine Gründe es nicht zu thun, nicht darum, weil er für sich etwas zu verheimlichen hätte, sondern weil er auch Angelegenheiten von Andern verheimlichen muß, weil er es gegen seine Pflicht hält, Personen, die zufälligerweise in den Akten theilhaftig sind, der Oeffentlichkeit preiszugeben. Ich wiederhole aber, daß ich kein bestimmtes Gesetz kenne, worin vorgeschrieben wäre, daß diese oder jene Akten den Kammermitgliedern nach Hause zu geben sind.

v. Ißstein: Die Antwort wird sich aus der Natur der Sache selbst geben. In der Verfassung ist bloß vorgeschrieben, was der Kammer mit dem Budget übergeben werden solle, und es wäre eine Lächerlichkeit, wenn ich erwarten wollte, daß die Regierung einige Wagen anspannen lassen, und alle in das Budget einschlagenden Akten in die Kammer führen lassen sollte. Wenn aber die Kammer das Recht hat, die Staatsverwaltung zu kontrolliren, und mit ihr über die Verwaltung zu berathen, so muß sie auch die Mittel haben, dieses thun zu können, und dazu gehört die Einsicht der betreffenden Akten. Es wird mir auch vergönnt seyn, zu erklären, daß wir uns auf die einzelnen Aufklärungen, die uns die Herren Minister aus den Akten geben wollen, nicht allein beschränken und darauf stützen dürfen. Eigene Ueberzeugung zu schöpfen, das ist unsre Aufgabe.

Staatsminister Winter: Ich gebe Ihnen zu, daß es so verordnet seyn könnte, und dann müßten wir es thun.

Welcker: Die ganze Kammer wird den Wunsch des Abg. v. Ißstein unterstützen und zu dem ihrigen machen, aus dem doppelten Interesse, erstens der würdigen und angemessenen Stellung und Behandlung der Abgeordneten und besonders eines großen Theils der Budgetkommission, sodann in dem weitern Interesse, eine vollständige und gründliche allseitige Prüfung des Staatshaushalts zu erhalten, die wenigstens ganz außerordentlich erschwert wird, wenn man jeden Augenblick vom Schreibtisch sich entfernen und in fremden Gebäuden Untersuchungen anstellen soll.

Mohr: Wenn der Herr Minister bemerkt hat, daß er ein besonderes Gesetz vermissen, welches diese Aktenmittheilung an die Kommission vorschreibe, so können wir diesem am leichtesten dadurch begegnen, wenn wir uns in Ermanglung eines besonderen Gesetzes auf die allgemeine Regel beziehen. In dieser Beziehung ist es doch allgemein anerkannt, daß gemeinschaftliche Urfunden zur gemeinschaftlichen Einsicht aller Theilhaftigen gehören. Theilhaftige bei der Staatsverwaltung sind aber doch gewiß diejenigen, die durch die Ver-

fassung und durch die Wahl des Volks berufen sind, gemeinschaftlich mit der Regierung die Finanzen und die Verwaltung derselben zu berathen und darüber zu beschließen. Wenn also die Regel im Allgemeinen es fordert, so bedürfen wir keines besonderen Gesetzes.

Goll: Was die Rechnungen der Amortisationskasse betrifft, so muß ich bemerken, daß mir die erforderlichen Akten auf dem Zimmer des Herrn Ministerialraths Frey und auf dem Bureau der Amortisationskassendirektion mit größter Bereitwilligkeit übergeben worden sind.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Kommissionsanträge übergegangen.

Antrag auf Seite 10 und 11 des im vierten Beilagenheft enthaltenen Berichts:

„die Kammer möge eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, worin um den Verkauf der Eisenwerke unter den am vorigen Landtage von der Kammer angedeuteten Bedingungen gebeten wird.“

v. Tscheppe: Ich habe mich schon auf dem vorigen Landtage dem damals vorgelegten Gesetzentwurfe widersetzt, der zwar in dieser Kammer mit einer geringen Mehrheit durchgegangen, glücklicher Weise aber in der 25. Sitzung der ersten Kammer gefallen ist. Die Gründe, die mich damals veranlaßt haben, gegen die Veräußerung der Eisenwerke zu sprechen, sind noch immer dieselben. Die Gegenstände reduciren sich im Ganzen darauf, der Staat sei der kostspieligste Verwalter und der Ertrag könnte in den Händen der Privaten weit mehr erhöht werden, als unter der Leitung des Staats. Dies ist richtig, wenn es bloß darum zu thun wäre, den pecuniären Vortheil des Staats ins Auge zu fassen, oder wenn die einzige Absicht die Erhöhung des Gewinns wäre. Wir haben aber noch einen höhern Standpunkt, und die Gründe, welche gegen den Verkauf der Eisenwerke sprechen, sind von mehreren Mitgliedern und durch die überwiegende Anzahl der Mitglieder der ersten Kammer so ausführlich dargestellt worden, daß ich nicht mehr darauf eingehen will. Ich glaube, dadurch, daß dieser Gesetzentwurf einmal abgewiesen worden ist, sind wir nicht veranlaßt, in der Sache wieder von Neuem anzufangen, und dasjenige zu wiederholen, was bei dem letzten Landtag verworfen wurde. Ich stimme also gegen eine solche Adresse.

Fecht: Auch ich war früher gegen den Verkauf der Berg- und Hüttenwerke aus dem besonderen Grunde, weil dadurch so manche Arbeiter, die bisher auf diesen Staatswerken ihr

Brod fanden, welche besondere Anhänglichkeit an ihr Vaterland bewiesen, ja als ein stehendes Korps in den Zeiten der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes hätten betrachtet und benützt werden können, brodlos geworden, oder in die Hände von Privaten gegeben worden wären. Wenn auch einiger Vortheil dabei herauskäme, so steht doch die Rücksicht auf viele Familien noch höher; wir wollen auch hiebei nicht übersehen, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo in ganz Deutschland Eisenbahnen errichtet werden sollen, das Eisen einen besonders erhöhten Werth erhalten wird. Ich sehe nicht ein, warum wir den Privaten den Vortheil in die Hände spielen sollen.

Schinzinger schließt sich diesen Aeußerungen an.

Ziegler: Der Abg. Fecht scheint den Hauptgrund angegeben zu haben, aus welchem der Sprecher vor ihm sich gegen den Verkauf erklärt hat, nämlich die Rücksicht auf die Arbeiter. Ich frage aber meinen Herrn Kollegen, ob er glaube, daß die Privatwerkbesser den Betrieb nicht besser fortsetzen werden. Ich sage, sie werden ihn fortsetzen, und zwar in weit größerer Ausdehnung, als es von Seiten des Staats geschieht, und dies ist auch der Grund, warum die Budgetkommission auf den Verkauf der Hüttenwerke angetragen hat, damit nämlich dem Betriebe derselben in Privathänden eine größere Ausdehnung verschafft werde.

Fecht: Man müßte nicht wissen, wie oft solche reiche Werkbesitzer auf Kosten der Armen ihren Reichthum zu vermehren suchen. Man höre die Klagen in den Fabrikländern, wo alle diese Gewerbe in den Händen der Reichen sind. Die Regierung wird gewiß immer mehr Rücksicht auf die Armuth nehmen, als solche oft überwäßig Reiche, welche die letzte Kraft des Arbeiters erschöpfen und ausbrüten, um nur desto herrlicher und freudiger leben zu können.

Welker: Ich stimme auch gegen den Verkauf, hielt es übrigens für angemessen, die Sache auf eine spätere Periode hinaus zu setzen. Ich will die Gründe nicht wiederholen, aus denen ich mich früher dagegen erklärt habe, und wovon allerdings der von den Abg. v. Tscheppe und Fecht angeführte ein Hauptgrund ist, daß nämlich in jenen Gegenden eine Reihe von Arbeitern dadurch gefährdet werden könnte.

Ich glaube aber, daß neue Gründe hinzukommen, jetzt in diesem Augenblick von der Adresse Umgang zu nehmen. In Folge des Zollvertrags werden diese Eisenwerke in ihrem Werthe sinken, und es wird demnach nicht der geeignetste Zeitpunkt seyn, sie zu veräußern. Die Gefahr, welche früher

schon vorhanden war, wäre jetzt noch in höherem Grade zu fürchten, daß nämlich mehrere Werke ganz eingehen oder vereinigt würden, wobei dann der so eben besorgte Zustand doppelt eintreten müßte.

Buhl: Ich habe die entgegengesetzte Ansicht von jener, welche der Abg. Fecht ausgedrückt hat. Er glaubt, daß wenn die Eisenwerke in Hände der Privaten kommen, diese die Kräfte der Arbeiter zu sehr in Anspruch nehmen und sie in Noth und Elend leben lassen werden. Ich glaube, mit allem Grund, das Gegentheil von den Privatunternehmern behaupten zu können. Die Staatsverwaltung giebt einen bestimmten Arbeitslohn für alle Arbeiter, sie giebt einen bestimmten Gehalt für das Aufsichtspersonale, in dem sie nicht leicht Erhöhungen eintreten lassen wird. Bei dem Privatunternehmer ist dies aber nicht der Fall, dieser zahlt seine Arbeiter nach ihren Kenntnissen und nach Verdienst. Letztere kennen ihr Interesse sehr wohl und wissen, daß sie nur bei guter Arbeit einen größern Lohn zu hoffen haben. Ich möchte den Abg. Fecht bitten, sich in einer Fabrik umzusehen; er wird finden, daß die Arbeiter eben so gut oder besser bezahlt werden als in Staatsetablissemments, und sogar oft ihr Verdienst je nach ihren individuellen Kenntnissen die Besoldung manchen Staatsdieners übersteigt. In dieser Beziehung darf der Abg. Fecht unbesorgt seyn. Sodann ist, was der Herr Berichterstatter Ziegler gesagt hat, vollkommen richtig. Wenn der Zinsfuß, wie in gegenwärtiger Zeit, nieder steht, so werden die Privaten, um ihre Kapitalien nützlich anzuwenden, fleißiger arbeiten lassen, und deswegen den Arbeitern größern Verdienst geben.

Ein Hauptmotiv, warum die Kommission auf den Verkauf der Eisenwerke angetragen hat, sind die Zollverhältnisse. Es bestehen in Rheinpreußen und Rheinbaiern Etablissemments, die nach dem neuesten System viel zweckmäßigere Einrichtungen haben, als die ärarischen Eisenwerke. Die Regierung kommt nun mit diesen Werken, die besonders häufig durch Lokalität begünstigt sind, in eine Konkurrenz, die sie nicht bestehen kann. Wenn sie nicht alle jene Vortheile benützt, welche sich die Privatunternehmer aus langer Erfahrung gesammelt und zu nütze gemacht haben, so kann sie unmöglich mit denselben konkurriren. Würde sie aber dieses thun, so müßte in das Budget eine Summe aufgenommen werden, worüber Sie sich wahrscheinlich wundern werden.

Zu den vorstehenden Gründen kommt noch das weitere Motiv, die Eisenwerke des Staates zu veräußern, daß gerade

jetzt der Augenblick ist, nach dem Beitritt zum deutschen Zollverein, wo sich Liebhaber zum Ankauf finden werden, wo vielleicht der höchste Preis erzielt werden kann, wo die Kapitalien auf einen so niederen Zinsfuß herabgesetzt sind. Jetzt werden sich Kaufliebhaber finden. Werden sie nicht gefunden oder können die Eisen- oder Hüttenwerke nicht zu einem angemessenen Preise veräußert werden, je nun, so wird die Regierung sie nicht verkaufen und einen günstigeren Augenblick zum Verkaufe abwarten.

v. Tscheppe: Das Eisen ist ein so unentbehrliches Bedürfnis für die Landwirtschaft und die Gewerbe, daß ich mich nur freuen kann, wenn der Preis desselben sinkt; denn was der Staat einerseits weniger einnimmt, ist noch kein Verlust, die Kräfte des Staats liegen nicht in der Kasse, sondern in dem Beutel der Unterthanen. Ich wünschte überhaupt nicht, daß man, um die Verrechnung zu erleichtern, die Domänen immer mehr und mehr verminderte, denn wo sollte dies am Ende hinführen. Früher bestanden die Einkünfte der Staaten in Domänen und Regalien, die allmählig so sehr vermindert werden, daß die Deckung der Staatsbedürfnisse am Ende bloß auf die Steuern reducirt seyn wird. Wenn wir bloß von dem Grundsatz der wohlfeilern Verwaltung und des größern Ertrags ausgehen wollten, so müßten wir auch die Posten und die Salinen in Privathände geben, wir müßten am Ende die Staatswäldungen verkaufen, weil sie in den Händen der Privaten höher rentiren würden, als in den Händen des Staats. Das, was die Budgetkommission besonders veranlaßt zu haben scheint, auf den Antrag des vorigen Landtags zurückzukommen, scheint mir der angebliche Verlust, die Mindereinnahme nach dem Budget zu seyn. Man hat aber auf dem vorigen Landtage die Interessen von dem Betriebskapital auf 8 Prozent berechnet; wenn dies jetzt auf 6 Prozent und noch weiter herabkäme, so wäre es zwar weniger Gewinn, aber kein wirklicher Verlust.

Martin: Ich schließe mich der Ansicht Derjenigen an, welche den gegenwärtigen Augenblick nicht für geeignet halten, die ärarischen Eisenwerke zu verkaufen. Die große Freude, welche auf der einen Seite des Landes der Anschluß an den preussischen Zollverein hervorgebracht hat, hat auf der andern Seite einen eben so großen Schrecken verbreitet, hauptsächlich aber in Beziehung auf die Gewerbe, wovon hier die Rede ist, nachtheilig eingewirkt. Ich glaube mit dem Abg. Merk, daß deshalb der gegenwärtige Augenblick für den Verkauf dieser Eisenwerke nicht gut gewählt sei, weil,

wie gesagt, der Anschluß an den Zollverein, besonders in Beziehung auf den Absatz der Erzeugnisse dieser Eisenwerke, unter den Gewerbetreibenden große Bedenklichkeiten erregt hat, da man nicht ohne Grund den all zu starken Eindrang und Verschuß des preussischen Eisens befürchtet, welches durch den bisherigen Eingangszoll noch etwas fern gehalten worden ist.

Ein weiterer Grund, der gegen den jetzigen Verkauf der Eisenwerke sprechen dürfte, liegt in der Erwägung des niedern Wasserstandes des vorigen Jahres. Es wird von dem Kaufliebhaber allerdings der Umstand in Betracht gezogen werden, daß die Eisenwerke im Laufe des vorigen Jahres so wenig ertragen haben. Nach einem solchen Jahr also, wo der Wasserstand so nieder war, daß die Arbeiten viele Monate unterbleiben mußten, halte ich es nicht für geeignet, den Verkauf anzuordnen, weil das besagte ungünstige Naturereignis noch zu neu ist. Ich erkläre mich daher gegen den Verkauf.

v. Kottack: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Kommission. Der Grundsatz, daß der Staat keine Gewerbe treiben solle, ist zwar im Allgemeinen richtig, findet aber verschiedene Beschränkungen, oder wenigstens einige bedeutende Ausnahmen, und wenn irgend eine Ausnahme davon zu machen ist, so wird sie bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu machen seyn. Bei dieser Verwaltung ist das Eigenthümliche zu erkennen, daß, wenn sie sogar mit pecuniärem Nachtheil getrieben würden, doch für den Staat ein Vortheil daraus hervorgehen kann, während ein Privatmann eine solche Verwaltung gar nicht führen kann, wenn sie ihm nicht pecuniären Vortheil bringt. Wenn der Staat mit großen Unkosten Metalle zu Tage fördert, so ist dies eine Vermehrung des Reichthums der Nation, und das dafür ausgegebene Geld geht wieder in vielen befruchtenden Kanälen in die Bevölkerung zurück. Nur dann wäre es bedenklich, daß der Staat diese Gewerbe triebe, wenn er sich ein Monopol dabei herausnähme, und nebenher, um einen pecuniären Gewinn zu machen, die Produkte um einen wucherlichen Preis an die Staatsangehörigen verkaufte. Das ist aber bisher nicht geschehen, und kann auch in Zukunft schon darum nicht geschehen, weil ja die Concurrenz mit dem Auslande im Wege des Zollvertrags freisteht. Selbst wenn ich die Sache noch für zweifelhaft ansehen wollte, oder glauben könnte, es möchten sich finanzielle Vortheile herausstellen, wenn man den Antrag der

Kommission annähme, so würde ich doch die Sache nicht für vorzugsweise geeignet halten, sie zum Gegenstand einer besondern Adresse zu machen. Das kostbare Recht der Kammer nämlich, Adressen bei dem Großherzog einzugeben, möchte ich nicht auf Gegenstände verschwenden, die auf jeden Fall wegen ihrer Zweifelhaftigkeit, auch selbst Zweideutigkeit, oder wegen des vergleichungsweise weniger bedeutenden Interesses, weniger dazu geeignet sind. Von unserem Rechte zu Adressen möchte ich nur bei solchen Gegenständen Gebrauch machen, die in Beziehung auf das Interesse des Landes über allen Zweifel erhaben sind.

Buhl: Ich habe die Ueberzeugung, daß der Verkauf der Eisenwerke für das Interesse des Landes ist. Ich habe auch aus diesem Grunde in der Budgetkommission dafür gestimmt.

Auf die Bedenken des Abg. v. Tscheppe erwiedere ich: Er sagt, es sei zu wünschen, daß die Eisenpreise nieder seien, weil dies vortheilhaft sei für das Interesse der Consumenten. Diesem Wunsche stimme ich bei. Aber er darf versichert seyn, daß die Eisenpreise, die Eisenwerke mögen in den Händen der Privaten oder des Staats sich befinden, sich nicht erhöhen, wohl aber vermindern, weil die Privaten, man mag dagegen sagen, was man will, viel wohlfeiler fabriciren, als die Staatsverwaltung.

Der Abg. Martin hat als Entschuldigung für seine Ansicht das Naturereigniß des niedern Wasserstandes im vorigen Jahre angeführt. Es ist dieses richtig, aber derlei Arten von Naturereignissen kommen immer vor, und sind nichts Neues. Im vorigen Jahr war großer Wassermangel, in diesem Jahre auch. Auf solche Verhältnisse kann man nicht gehen. Es kommen aber, wenn die Etablissements in den Händen des Staates sind, oft andere Ereignisse vor. Ich habe gehört, daß im abgewichenen Frühjahr bei einem der besten Staats-Eisenwerke ein Zufall sich ereignet habe, der wenigstens einen Schaden von 18,000 bis 20,000 fl. hervorgebracht haben soll, durch einen Durchbruch von einem Deich, wo das Floßholz den Rhein herab geschwemmt worden sei. Wäre das Eisenwerk in den Händen eines Privaten gewesen, so würde sich dieser Fall vielleicht nicht ereignet haben. Solche Fälle können noch mehr vorkommen. Ich halte den gegenwärtigen Zeitpunkt für den geeignetsten, den man vielleicht nur wählen kann. Der Anschluß zum Zollverein und die vielen müßig liegenden Kapitalien werden es, besonders in der obern Landesgegend, für rathlich machen, daß Privaten solche Eisenwerke zu kaufen suchen.

Merf: Ich bin gegen den Verkauf dieser Eisenwerke, und halte solche in den Händen des Staats für eine nothwendige Einrichtung, um für die Zeiten der Noth und des Kriegs zu sorgen. Wenn da der Staat gar keine Eisenwerke hat, und genöthigt ist, sich auf Privatlieferungen zu verlassen, so ist er einem doppelten Nachtheil ausgesetzt, nämlich einer außerordentlichen Steigerung der Preise und der Unsicherheit der Lieferung des Bedarfs. Ich halte solche Eisenwerke für so nothwendig, wie ein Arsenal, und glaube nicht, daß ein Staat sich aller Eisenwerke wird begeben können, wie es denn auch keinen Staat geben wird, der seine Eisenwerke abgetreten hat.

Gerbel: Ich habe auf früherem Landtag den Antrag gestellt, daß die Eisenwerke nicht verkauft werden sollen, weil die Hoffnung vorlag, auch bei uns Steinkohlen zu finden. Diese Hoffnung hat sich aber nicht realisirt, und die neuere Erfahrung hat auch gezeigt, daß solche Werke nicht von besonderem Vortheil für den Staat sind; sodann tritt jetzt die Concurrnz mit den ausländischen Werken ein, die sehr bedeutend sind, und von denen man weiß, wie wohlfeil dort fabricirt wird, wegen der Wohlfeilheit des Brennmaterials, das, wie z. B. die Steinkohlen, beinahe nichts kostet. Diese Concurrnz ist zu stark, als daß noch ein Gewinn für die Staatskasse zu erwarten ist. Ganz anders verhält es sich, wenn solche Gewerbe in Privathänden sind, die ihrer Speculation und ihrem Kraftaufwand freien Lauf lassen, und weiter gehen können, als die Staatsverwaltung; ihnen wird es eher gelingen, diese Concurrnz auszuhalten, als die Staatsverwaltung, und es ist beim Betrieb von Gewerben ein allgemein bekannter Satz, omnis universitas male administrat, was auch hier nicht ausbleiben wird.

Wenn davon die Rede war, daß der Krieg die Preise steigern möchte, so wird doch die Concurrnz die Preise so halten, daß man sich aus den eigenen Werken den Bedarf verschaffen kann. Die Concurrnz aber dürfte den Verkauf der Werke etwas schwierig machen, obgleich manche Kapitalisten darauf warten. Die Kommission hat sich daher in ihren Vordersätzen richtiger ausgesprochen, als in dem Antrag. In jenen spricht sie nämlich von Verpachtung oder Veräußerung, während im Antrag selbst nur von Veräußerung die Rede ist.

Ziegler: Ich kann die Erläuterung in dieser Beziehung nur dahin geben, daß einige Mitglieder der Kommission der

Meinung waren, es könne auch durch Verpachtung geholfen werden, während die Mehrheit sich für den Verkauf entschieden hat.

Mördes: Die Verpachtung ist gar nicht ausführbar, denn die Erfahrung lehrt, daß bei allen Bergwerken, die so betrieben werden, der Vortheil des Pächters zunächst bezweckt, das allgemeine Interesse aber vernachlässigt wird.

Rutschmann: Ich bin Mitglied des Finanzcollegiums, dem die Administration der Eisenwerke anvertraut ist. Zur Ehre der bei unsern Hüttenwerken angestellten Localbeamten muß ich hier öffentlich aussprechen, daß sie bis auf die gegenwärtige Zeit alle Mühe und allen Fleiß aufgewendet haben, um den Ertrag dieser ärarischen Eisenwerke zu steigern, und zwar unter dem Einfluß von Zeitumständen, welche sowohl dem Einkauf des Materials, als dem Absatz der Fabrikate sehr ungünstig sind. Gleichwohl muß ich anerkennen, daß bei allen diesen Leistungen dasjenige doch nicht erreicht werden kann, was erreicht würde, wenn sich die Eisenwerke in den Händen von Privaten befänden. Die Staatsverwaltung kann sich in complicirte ausgedehnte Einrichtungen der Werke nicht einlassen, wie die Privaten, sie muß sich auf größere Betriebszweige beschränken. Auch ist es begreiflich und Ihnen wohlbekannt, daß die Staatsverwaltung Formen vorschreibt, an welche die Eisenwerksbeamten gebunden sind; Formen und Vorschriften, die leicht Veranlassung herbeiführen können, daß der Augenblick des Einkaufs und des Absatzes nicht gehörig benützt wird. Diese Gründe, und noch weitere, die ich, als zu nahe liegend, nicht berühre, machen es rätlich, sich der ärarischen Eisenwerke zu begeben und dieselben der Privatindustrie zu überlassen.

Was den von dem Abg. Buhl besprochenen Unglücksfall betrifft, so kann ich versichern, daß der Schaden nicht 16,000 fl. beträgt, sondern höchstens 3,000 fl. Ich kann aus den Akten nachweisen, daß der Verwaltungsbeamte durchaus an diesem Unfall keine Schuld hat. Ich stimme für den Verkauf der ärarischen Eisenwerke, und glaube, daß, wenn auch der gegenwärtige Zeitpunkt in unserm Land nicht günstig genannt werden kann, und einzelne zumal unterländische Eisenwerke eingehen dürften, doch Gelegenheit vorhanden seyn wird, die ärarischen Eisenwerke nützlich zu verkaufen, weil die bei denselben vorhandenen Wasserkräfte von hohem Werthe sind, und wenn auch nicht für das Eisen-

hüttenwesen, jedenfalls für andere Fabrikanlagen benützt werden können.

Buhl: Es freut mich, von dem Abg. Rutschmann zu vernehmen, daß die Nachricht über den oben angeführten Schaden übertrieben gewesen ist, und die Staatskasse den angegebenen Verlust nicht erlitten hat, und daß den Beamten der Vorwurf der Vernachlässigung oder der Schuld nicht gemacht werden kann.

Finanzminister v. Böckh: Sie kennen meine Grundsätze in Beziehung auf die Staatsgewerbe, und ich bin mit Ihnen einverstanden, daß sie im Allgemeinen nichts taugen. Wegen der Eisenwerke haben sie einen Gesetzesentwurf erhalten, wonach dieselben verkauft werden sollten, und Sie kennen hieraus die Ansicht der Regierung. Der Gesetzesentwurf ist aber nicht in beiden Kammern angenommen worden, und so muß die Regierung einstweilen von jedem Versuch dieser Art abstrahiren. Wenn von einem Antrag auf Verpachtung gesprochen worden ist, so ist dies ein Antrag, den die Kommission mit Recht weggelassen hat, indem solches Verpachtungsrecht der Regierung ohnehin zusteht. Sie wird selbst verwalten, oder verpachten, je nachdem sie das eine oder das andere für zweckmäßig findet. Sie wird, wenn bewiesen werden könnte, daß die Verwaltung der Eisenwerke eine eigentlich nachtheilige sei, daß die gewöhnlichen Interessen nicht daraus gezogen werden könnten, den Verkauf von selbst beschließen. Da aber dieses nicht der Fall ist, so hat sie durch ein Gesetz die Ermächtigung verlangt, und die Sache wird einfach dadurch erledigt werden können, wenn Sie sich für eine solche Ermächtigung aussprechen. Es wird sich dann zeigen, ob in der ersten Kammer ein solcher Ausspruch Beifall findet, und die Regierung wird natürlich von einer solchen Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn sie nach Ueberzeugung glaubt, daß der Verkauf mit wahren Vortheil für den Staat geschehen könne. Es giebt vielleicht jetzt, wo unsere Industrie besonders in der obern Gegend einen Aufschwung nehmen wird, Gelegenheit, das eine oder das andere Eisenwerk auf vortheilhafte Weise zu veräußern. Ob alle zugleich veräußert werden können, weiß ich nicht. Es ist dies aber auch nicht gerade nothwendig, und ich würde es noch vorziehen, wenn man sie einzeln veräußern könnte, und wir allmählig den Plan zu realisiren im Stande wären.

Lauer: Ich stimme gern für eine solche Ermächtigung.

Kröll: Ich bin auch damit einverstanden, und glaube, daß die Regierung bei dem Verkauf der Eisenwerke besonders auf

die Bewohner jener Landestheile Rücksicht nehmen werde, die, wie in einer im Jahr 1833 uns übergebenen Petition gesagt worden ist, in eine trostlose Lage kämen, wenn diese Werke ganz eingehen sollten. Nach dem Bericht der Majorität der Kommission in Zollangelegenheiten werden die Werke im Oberland durch den Zollverein leiden. Der Bericht der Minorität hat es nicht bestritten, und auch in der Diskussion habe ich nichts dagegen gehört. Wenn demnach diese Anstalten in die Hände von Privaten kämen, so könnten sie leicht zum großen Nachtheil der Bewohner jener Gegend eingehen.

P o s s e l t: Ich stimme auch gern für eine solche Ermächtigung, und habe nur den Wunsch, daß wenigstens ein solches Werk in den Händen der Regierung bleibe, welches als Bildungsanstalt für junge Bergleute dienen könnte. Wenn alle diese Anstalten in Privathände übergeben, so könnte doch möglicher Weise in der Folge ein solches Bedürfnis fühlbar werden. Ein solches Werk würde vielleicht ohne Opfer von Seiten des Staats etwa durch eine besondere Einrichtung, gleichsam als den Schlüsselstein der Unterrichtsmittel für jene Leute betrachtet werden, die aus der hiesigen polytechnischen Anstalt hervorgehen.

Finanzminister v. B ö c k h: Ich habe eine andere Ansicht, als der Abg. P o s s e l t, ich glaube, daß es gerade die Privat-
etablissemens sind, welche den jungen Bergleuten den besten Unterricht geben können; dort lernen sie die neuen Erfindungen kennen, ehe sie bei unsern Eisenwerken nur zur Sprache kommen.

P o s s e l t: So wie ein landwirthschaftliches Vereinsfeld als Muster dient für den Betrieb der Landwirthschaft, so, glaube ich, könnte auch ein Werk, auf welchem auf Staatskosten Bergbau getrieben wird, als Muster und Schule betrachtet werden.

Es wurde hierauf der Antrag: „die Kammer möge der Regierung die Ermächtigung ertheilen, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke auf angemessene Weise vorzunehmen“ zur Abstimmung gebracht und mit 37 gegen 10 Stimmen angenommen.

Antrag auf Seite 14 des Berichts (4. Beilagenheft): den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, „daß die Regierung die Ausstodung von ärarischem Waldboden, besonders in der Ebene anordnen möge, wenn ein Ueberfluß an solchem vorhanden, der bisherige Wald zur Feldkultur geeignet und die Umwandlung in Feld im Interesse der Landwirthschaft wünschenswerth ist und nachgesucht wird.“

Finanzminister v. B ö c k h: Ich halte diesen Antrag für überflüssig, weil die Regierung in solchen Fällen selbst die geeignete Vorsorge treffen wird.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

v. J y s t e i n: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, den Herrn Finanzminister auf diejenige Stelle des Berichts aufmerksam zu machen, worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Regierung mit dem künftigen Budget auch eine nähere Nachweisung über den Umfang und Bestand der Staatswaldungen, als eines hochwichtigen Theils des Staatsvermögens, verlegen möge.

Ministerialrath Frey: Die Regierung wird dieses von selbst thun, wie es in andern Zweigen auch geschehen ist.

Finanzminister v. B ö c k h: Wir werden es thun, so weit wir selbst eine vollständige Uebersicht haben, was zum Theil auf der Vermessung der Waldungen beruht.

R u t s c h m a n n: Die erste Beilage zur neuen Dienstinstruktion für die Bezirksförster ist dasjenige Aktenstück, das künftig hinsichtlich jedes Bezirksforsts die genaueste Nachweisung von dem Flächengehalt und Bestand der Domänenwaldungen geben wird. -

M a r t i n: Dies muß ich bestätigen. Sowohl von Seiten der Forstpolizei als auch der Verwaltung der Forstdomänen sind die erforderlichen Instruktionen deshalb hinausgegangen, so daß bis zum nächsten Landtag alle die hier verlangten Details gegeben werden können.

Antrag auf S. 16 des Berichts (4. Beilagenheft) die hohe Regierung zu bitten:

„daß künftig an jedem Landtage mit den übrigen Rechnungsnachweisungen auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Aktivreste vorgelegt werden möchte.“

Ministerialrath Frey: Die hier gewünschten Uebersichten über den Stand der ungewissen Aktivreste sind bereits erhoben und zum Theil der Hauptrechnung beigelegt. Der gedruckten Uebersicht wurden sie übrigens nicht beigelegt, weil das Resultat der Einnahme aus dem Fond der ungewissen Aktiven in den Hauptrechnungen selbst sich herausstellt. Es hat übrigens gar keinen Anstand, bei den künftigen Nachweisungen auch den Stand der ungewissen Aktivreste, die Ab- und Zugänge und den Stand über denjenigen Betrag, welcher im Laufe eines Jahrs baar eingegangen ist, vorzulegen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Eben so der Antrag auf Seite 19 des 4. Beilagenhefts, womit die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen genehmigt wurden.

Bei dem eigentlichen Staatsaufwand, und zwar bei den Ausgaben für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pro 1832/33 wird der Antrag der Kommission Seite 22 des Berichtes (4. Beilagenheft)

„die weitem 1000 fl. Repräsentationsgelder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu bewilligen, resp. zu der Ausgabe von 4000 fl. die Zustimmung zu ertheilen“

von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Antrag auf Seite 22 des 4. Beilagenhefts

„der Mehrausgabe von 4000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt die Zustimmung nicht zu ertheilen.“

Minister v. Lürkeim: Ich bedaure, in diesem Punkt dem Vorwurf der Wiederholungen nicht ganz entgehen zu können. Sie liegen in der Natur der Sache und selbst das, was im Kommissionsbericht darüber gesagt wurde, mußte nothwendig eine Wiederholung zum Theil desjenigen seyn, was in den frühern Verhandlungen über den fraglichen Posten vorgekommen ist. Von Seiten der Regierung wird durchaus die Verpflichtung nicht bestritten, möglichst auf Ersparniß in jedem Zweig des Staatshaushalts hinzuwirken, und billige Rücksicht auf alle in dieser Hinsicht ausgesprochenen Wünsche zu nehmen. Wenn es ihr auch nicht möglich war, es in diesem Maße zu thun, wie die letzte Kammer es voraussetzte, so liegt dies aber in Verhältnissen, die man nicht ändern kann. Sie hat übrigens auch die Bundeskosten keineswegs vergessen, und wenn sie auch dem besondern Antrage in Beziehung auf die Herabsetzung des Gehalts des Bundesgesandten zur Zeit nicht entsprechen zu können glaubte, so hat sie doch gleichwohl in dieser Rubrik für den Augenblick gethan, was ihr unter den gegebenen Verhältnissen möglich schien, und was schon bei den Verhandlungen von 1833 herausgehoben wurde. Es ist besonders in Beziehung auf die Bundesmilitärkommission eine nicht unbedeutende Vereinfachung eingetreten, weil diese sich alsbald in Ausführung bringen ließ. Es ist ferner das Personal der Bundesgesandtschaft selbst vermindert worden, indem ein dort angestellter Legationssekretär oder Attaché eine andere Bestimmung erhalten hat, und dieser Posten eingezogen wurde. Damals wurde freilich dagegen erinnert, es sei dies keine

Verhandl. der II. Kammer 1835. Vg. 5fl.

Ersparniß und Vereinfachung in dem Standesetat, weil dieser Attaché bloß auf Diäten gesetzt worden sei. Dies ist aber nicht ganz richtig, denn es war ein signaturmäßig angestellter Attaché, dem nur einstweilen in der Signatur statt des Gehalts der Diätenbezug gelassen worden ist.

Was die Frage betrifft, ob die Regierung sogleich eine Reduktion des Gehalts des Bundestagsgesandten hätte eintreten lassen können, handelt sich dabei bloß um ein Princip. Die Regierung geht von dem Grundsatz aus, den wir schon früher ausgeführt und festgehalten haben, daß einem im Ausland angestellten Gesandten, wenn auch sein Gehalt nach ganz andern Verhältnissen bemessen worden ist und bemessen werden mußte, als für einen Dienst im Inland, doch von demjenigen, was er vermöge Signatur zu fordern hat, ohne eine Veränderung seiner Bestimmung, nichts genommen werden könne. Es wurde freilich bemerkt, daß bei den diplomatischen Agenten im Ausland ein anderes Verhältniß als bei den Dienern im Inlande selbst eintrete. Das ist wahr, aber worin besteht denn der Unterschied? Der Unterschied ist nur der, daß einem Staatsdiener im Inland, wenn ihm eine andere Bestimmung gegeben wird, der Gehalt, den er in seiner frühern Stellung bezog, wieder gegeben werden muß, d. h. er kann nicht auf eine Stelle mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Der Gesandte dagegen kann nicht Gleiches fordern, weil sein Gehalt nach den Verhältnissen im Ausland bemessen worden ist. Wenn die Regierung für gut findet und Gelegenheit hat, einen solchen Gesandten in dem innern Staatsdienst anzustellen, so kann er allerdings nicht fordern, daß man ihm denselben Gehalt gebe, den er früher als Gesandter bezog. Das aber kann er fordern, daß ihm, so lange er in dem nämlichen Verhältniß bleibt, dasjenige, was ihm für diese Stelle signaturmäßig ausgesetzt wurde, gelassen werde. In dieser Hinsicht besteht nach unsern gesetzlichen Grundsätzen kein Unterschied zwischen einem solchen Gesandten und einem im Lande angestellten Diener. Nach der Ueberzeugung, von der die Regierung ausging, liegt aber dieses nicht nur in den gesetzlichen Grundsätzen, sondern eben so auch in der Billigkeit. Selbst angenommen aber auch, daß bei der Ausmessung eines Gesandtengehalts etwas mehr als das absolut Nothwendige bewilligt worden wäre, so kann man dies doch nicht bei der Anstellung eines neuen Gesandten berücksichtigen, nicht aber bei demjenigen, welcher nach dem einmal angewiesenen Dienstehelommen seine gesellschaftlichen Verhält-

nisse und alle seine Einrichtungen getroffen hat, und da er in seinem ganzen Wirkungskreis auf eine in die Augen fallende Stellung gewiesen ist, sich in der misslichsten Lage befände, wenn man ihm plötzlich die Mittel beschränken wollte, worauf seine äußern Verhältnisse einmal gegründet worden sind. Wenn man alles dieses überlegt, so wird man es eben sowohl in der Billigkeit als in den gesetzlichen Normen gegründet finden, daß man keinem Gesandten zumuthen kann, denselben Posten mit einem bedeutend geringeren Gehalte fort zu versehen. Kann man nun aber dieses nicht läugnen, so stellt sich die ganze Frage dahin, ob von der Regierung erwartet werden darf, daß, weil man für die Zukunft eine Reduktion zweckmäßig gefunden hat, sie plötzlich eine Personalveränderung vornehme und einen Gesandten abberufe. Dabei muß, abgesehen von allen andern Gründen, zuvörderst bedacht werden, daß sich sehr selten Gelegenheit darbietet, einen Gesandten anderwärts auf entsprechende Weise wieder anzustellen, und daß also, selbst wenn die Regierung dazu entschlossen wäre, der Zeitraum von zwei oder mehreren Budgetperioden sehr leicht vorübergehen könne, bevor eine solche Gelegenheit sich findet, dann aber wird es doch in der That in Vertheidigung der nothwendigen Rechte der Regierung nicht zu weit gegangen heißen, wenn man darauf festhält, daß ihrem Ermessen allein überlassen werden müsse, ob und wann es dem Wohl des Staats förderlich ist, eine solche Veränderung zu treffen. Man würde in ihre Privilegien eingreifen, wenn man voreilig wegen eines finanziellen Zwecks ihr die Abberufung eines Gesandten abnöthigen und sie in die Lage setzen zu dürfen glaubte, solchergestalt auf das Ermessen zu verzichten, ob solche nach den Verhältnissen der Zeit und Personen dem Interesse des Staats zuträglich sei. Es wirken so viele Betrachtungen hierauf ein, daß man von einem einseitigen Standpunkt aus nicht das Ganze erfassen kann, und wenn nun die Regierung wiederholt bemerkt, daß sich noch keine Gelegenheit ergeben habe, wo sie es für rathlich und angemessen hätte finden können, eine Veränderung bei der Bundestagsgesandtschaft zu treffen, so sollten Sie sich doch hiebei beruhigen, und die Versicherung hinnehmen, daß überhaupt so weit und so bald die Umstände es gestatten, auf ihre Wünsche in Beziehung auf eine mögliche Ersparung in der Besetzung der Gesandtschaftsposten auch ferner thunlichste Rücksicht werde genommen werden, gleich wie sie es sich bisher schon bei allen eingetretenen Gelegenheiten zur Richtschnur gemacht hat. Was

das finanzielle Resultat solcher Veränderungen betrifft, so bemerke ich, daß, wenn man nicht eine schickliche Gelegenheit dazu abwartet, eine angebliche Reduktion leicht eine illusorische werden könnte, weil, wenn sie bloß dadurch bewirkt werden sollte, daß man einen andern Gesandten mit einem geringern Gehalte anstellte, der gegenwärtige pensionirt werden müßte, wenn man ihn nicht gerade anderwärts anstellen könnte. Jene Pension aber würde leicht so viel betragen, als auf der andern Seite an Gehalte gespart würde. Die Ersparniß würde nur auf dem Papier stehen, und nur auf einer Idee beruhen.

Winter v. H.: Die Kammer von 1833 hat unter Angabe ihrer Ansicht und Gründe, für den Gesandten in Frankfurt die Summe von 12,000 fl. bewilligt, und für einen so kleinen Staat, wie Baden, als hinlänglich anerkannt. Ich selbst habe damals über diesen Gegenstand mich ausgesprochen. Ich habe früher längere Zeit in Frankfurt gelebt, und bin seither wieder dort gewesen. Ich habe mich überzeugt, daß ein Gesandter von Baden mit 12,000 fl. recht gut auskommen kann. Wenn wir dem Gesandten in Frankfurt dadurch, daß wir ihm nicht mehr bewilligen, einen Zwang anthun würden, daß wir verlangten, er solle dort als Gesandter bleiben und nicht mehr als 12,000 fl. jährliche Besoldung haben, während er somit durchaus nicht auskommen könnte, dann würden wir ihm Unrecht thun. Aber dies ist nicht der Fall, es steht ihm ja frei, seinen Posten zu verlassen, nämlich seine Dimission zu verlangen, wenn er mit 12,000 fl. sich nicht begnügen will. Wenn er einen größern Aufwand machen will, als ihm seine Besoldung erlaubt, so mag er in Gottes Namen ex propriis zulegen, wie es andere Gesandten auch thun. Seine ökonomischen Verhältnisse sind mir bekannt geworden, und sie sind in der That brillant; er hat, wie ich erfuhr, sich mit großem Vortheil in Frankfurt angekauft, und kann aber leicht aus eigenen Mitteln noch zulegen, wenn er mit 12,000 fl. nicht auskommt.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete hat nicht über die ökonomischen und persönlichen Verhältnisse eines Gesandten zu sprechen. Es handelt sich bloß um die Bewilligung oder Nichtbewilligung der 4000 fl. Nur darüber hat der Abgeordnete zu sprechen.

Winter v. H.: Wenn ein Gesandter über das, was nothwendig ist, hinaus einen größern Aufwand machen will, so soll er ihn ex propriis machen. Das thun die Andern auch. Die Sache wird vielleicht so gesteigert, weil die Ge-

sandten der kleinern Staaten das Nämliche thun wollen, was die Gesandten der größern Staaten. Ich für meine Person möchte dem Gesandten in Frankfurt keinen Zwang anthun, er mag seine Dimission verlangen, wenn ein Gehalt von 12,000 fl. ihm nicht genügt, es wird wohl noch Männer genug im Lande geben, die diesen Posten versehen, und für eine Besoldung von 12,000 fl. zu übernehmen bereit sind. Ich wiederhole daher den Antrag, die Kammer möge bei den 12,000 fl. stehen bleiben.

Minister v. Türrheim: Auch das ist eine Wiederholung, daß es dem Gesandten freistehe, seine Entlassung zu nehmen, wenn er sich den Abzug nicht gefallen lassen wolle. Freilich wenn er es bloß mit dem Abg. Winter und allen Denjenigen, welche dessen Ansichten theilen, zu thun hätte, so wäre ihm die Wahl nicht schwer, und er hätte nichts, als diese Dimission zu fordern, allein damit ist der Regierung nicht gedient und dem Gesandten, welcher Pflichten gegen die Regierung hat, auch nicht. Er kann dieses wegen Beanstandung von dritter Seite nicht sagen, wenn man mir den bisherigen Gehalt nicht mehr gibt, so gehe ich fort. Dies wäre im Nothfall allerdings übrig, allein es ist Sache der Regierung und des Gesandten, zu ermessen, ob es angemessen gehalten wird, ihn auf diesem Posten zu behaupten.

Welcker: Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß ich nicht leicht eine Position unserer Budgetkommission erhöhen würde, es müßten denn ganz besondere und auffallende Gründe hiezu vorhanden seyn. Dem Totaleindruck nach, den die Nachweisungen und Budgetberichte seit 1831 bis zu 1835 auf mich machen, glaube ich, daß unsere Budgetkommission nicht zu streng ist, und ich will ihr nicht den leisesten Vorwurf deshalb machen, am wenigsten den, sie sei etwas strenger geworden als früher. Ich finde im Gegentheil eine vorherrschende Milde, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die mich nicht in den Stand setzen, mehr zu bewilligen, als sie in Vorschlag bringt. Ich wünsche, daß die Budgetkommission von dem Gesichtspunkt ausgehen möge, daß ihre Anträge in der Kammer nicht so leicht werden herabgesetzt, sondern eher erhöht werden. Ich habe auch in anderer Hinsicht keine besondere Veranlassung von diesem Posten ad 33,000 fl. Mehrausgabe abzugehen. Darum habe ich noch für den erhöhten Repräsentationsgehalt gestimmt, der vorhin zur Sprache kam.

Schon bei dem vorigen Landtage habe ich vorausgesehen, daß diese Erhöhung eintreten werde, und muß mich jetzt darein

fügen, weil ich nach allem glauben muß, daß diese Repräsentationskosten wirklich so viel betragen. Ich verlasse mich auf die Prüfung der Budgetkommission. Uebrigens will ich gern gestehen, daß auch höhere Gesichtspunkte mich leiten, als der, die Sache lediglich und ganz und gar ökonomisch und finanziell zu betrachten, wie vorhin der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Herr Minister des Innern forderte.

Es ist eine bekannte Sache, daß gerade die Budgetbewilligungen die einzige Gelegenheit sind, wobri jetzt noch die Stände mit einiger Wirksamkeit ihre Gesichtspunkte und Grundsätze in Beziehung auf die Staatsverwaltung praktisch geltend machen können, und nun gestehe ich offen, daß in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse, also den hier vorliegenden Mehraufwand in Beziehung auf die Bundesstagsgesandtschaft, ich, als Volksvertreter, nur mit dem schwersten Herzen einwilligen, also am wenigsten mit leichtem Herzen einen Antrag auf Erhöhung unterstützen kann, denn frage ich, ob und in wie weit unsere besondern badischen Verhältnisse nach Außen hin, besonders in Beziehung auf den Bund, ein erfreuliches Resultat gehabt haben, so kann ich dieses Erfreuliche nirgends finden, wohl aber Unerfreuliches. Sehe ich dahin, wie der ganze Verein in der vergangenen Zeit auch nach Außen aufgetreten ist, so sehe ich darin gleichfalls keinen Grund zur Freude und zur Beruhigung. Es ist in Beziehung auf Außen die Stellung von diesem ganzen Bunde durchaus nicht erfreulich geworden. Die zwei großen Bollwerke, die in der Wiener Congreßakte, welche ich eine weise Grundlage der europäischen Ordnung nennen möchte, die beiden Bollwerke, die für die deutsche Sicherheit und Freiheit aufgestellt wurden, sind im Osten und Westen in die Hände mächtiger Nachbarstaaten gefallen. Im Westen ist Belgien, um das drei Jahrhunderte lang deutsches Blut floß, damit es nicht in französische Hände falle, ohne Schwertstreich in eine Abhängigkeit von Frankreich gekommen, und das Land im Osten, das ebenfalls als Bollwerk für Deutschland aufgestellt war, ist ebenfalls gefallen. Unser großer Hauptstern ist endlich 15 Jahr nach der Stipulation seiner Freiheit auf dem Wiener Congreß nur dadurch noch theilweise frei geworden, daß der Himmel in seinen Beschlüssen die Belgier hat eine Revolution machen lassen, aber durch Unterhandlungen wären wir noch nicht von dem alten Punkt gekommen. Bei diesem Kapitel kann ich also nicht weiter gehen, als die Budgetkommission in An-

trag gebracht hat; ob dabei die Budgetkommission oder die Kammer von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehe oder nicht, muß ich freilich jedem Einzelnen überlassen. Aber es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß eine Kammer oder eine Kommission, da, wo sie sieht, daß etwas vortrefflich ist, wo sie sieht, daß im Interesse des Landes gewirkt wird, mehr giebt, als, wo sie den Beweis vom Gegentheil hat.

Ministerialrath Frey: Was den so eben besprochenen allgemeinen Gesichtspunkt betrifft, so kann der Kammer wohl füglich anheim gestellt bleiben, was sie davon halten will. Der Herr Abgeordnete stellt aber auch die Behauptung auf, Ihre Kommission habe sich bei Prüfung der Rechnungsaufweisungen besonders milde gezeigt. Dies muß ich bestreiten. Sie hat sich bei diesem Geschäfte wirklich viele Mühe gegeben, manche Spezialrechnungen durchgegangen, von allen Akten Einsicht genommen und mit Strenge ihr Urtheil gefällt. Wenn die Kommission demungeachtet doch keine so große Ausstellungen, wie im Jahr 1831 machte, so weiß der Herr Abgeordnete wohl, daß unsere Verwaltung sich vervollkommenet hat und dieses Anerkenntniß von der Kammer getheilt wird.

v. Rotteck: Ich wünschte ignoriren zu dürfen, was für eine Besoldung der Bundesgesandte bezieht, alsdann dürfte ich auch nicht darüber sprechen, und wäre der unangenehmen Gefühle überhoben, die eine natürliche Ideen-Association bei diesem Gegenstande mit sich führt. Ich werde nur kurz meine Ansicht aussprechen. Die Kammer hat schon in ihren frühern Sitzungen von den Jahren 1831 und 1833 nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Gehalt von 12,000 fl. ein genügender sei. Sie hat daher 16,000 fl. nicht bewilligt und ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine größere Bewilligung eine unangemessene und verschwenderische wäre, und jetzt sollten wir gleichwohl unsere Zustimmung geben, daß der Gesandte in Frankfurt mit 4,000 fl. höher dotirt werde? Kann die Kammer von 1835 billigen, was im Widerspruch mit den ausgesprochenen Wünschen der früheren Versammlung steht? Sie könnte es schon nicht thun, wenn auch bloß von dem ökonomischen Standpunkt die Rede wäre, sie kann es aber noch weniger thun, wenn man sich auf den höhern Standpunkt stellt, den der Abg. Welker berührt, und mich dadurch der Mühe überhoben hat, es noch ausführlicher zu thun. Wenn diese Kammer in die Vermehrung der Besoldung des Gesandten in Frankfurt jetzt einstimmt, nachdem

sie in den Jahren 1831 und 1833 das Gegentheil ausgesprochen hat, so würde sie dadurch nothwendig in den Augen des Volks als eine solche erscheinen, die entweder höchst inconsequent und im Widerspruch mit sich selbst ist, oder gar als eine solche, die demjenigen, was seit 1831 und 1833 am Bundestag unter Theilnahme unseres Bundesgesandten geschah, auch ihre Zustimmung oder Einwilligung erteilte. Die Kammer könnte aber, ohne zu lügen, ich kann diesen Ausdruck nicht mildern, demjenigen unmöglich beistimmen, was seit ihren früheren Beschlüssen über diesen Punkt in Frankfurt geschehen ist. Die Kammer hat ja schon im Jahr 1831 einstimmig eine Protestation gegen dasjenige erhoben, was bereits damals am Bundestag geschehen war. Die Kammer hat in den Jahren 1833 und 1835 die Form der Protestation in Anbetracht der eingetretenen schlimmeren Verhältnisse nicht gewählt, sondern die Form der bloßen Rechtsverwahrung vorgezogen, aber doch auch in dieser verschiedenen Form durch die in Protokollen und in Adressen niedergelegten Verwahrungen deutlich genug ausgesprochen, wie sie über dasjenige denkt und urtheilt, was seit dieser Zeit in Frankfurt geschehen ist. Ja, es sind mitunter, und zwar nicht selten in diesem Saale, Stimmen erkungen, die ausgesprochen haben, daß, wenn man ein praktisch ausführbares Verantwortlichkeitsgesetz hätte, man eine Anklage gegen den Gesandten in Frankfurt in Vorschlag bringen würde. Nie wäre aber mit diesen Protestationen und Rechtsverwahrungen, mit dieser Androhung einer Anklage in Uebereinstimmung zu bringen die Dekretirung einer Besoldungsermehrung, nämlich die Bewilligung eines höheren Gehalts, als die Kammer in früheren Jahren für billig und angemessen gehalten hat. Das wäre ein schreiender Widerspruch mit der früheren ausdrücklichen Bestimmung, und ein noch schreienderer Widerspruch mit der unverkennbar bei allen Denkenden im Volke herrschenden Gesinnung, wenn man dadurch nur auf eine entfernte Weise eine Billigung oder Beruhigung mit demjenigen, was in Frankfurt geschehen ist, aussprechen würde. Ich stimme deshalb entschieden nach dem Kommissionsantrag.

Staatsminister Winter: Es handelt sich davon, ob von den ausgegebenen 58,000 fl. der Betrag von 4,000 fl. nicht anerkannt werden soll. Der Gesandte in Frankfurt ist bei der Sache gar nicht befangen, sondern es kann nur ein Motiv seyn, worauf hin Sie glauben, daß es nicht nothwendig gewesen, diese 4,000 fl., die übrigens schon im

Jahr 1828 bewilligt worden sind, auszugeben. Da nimmt nun aber der Abg. v. Rotteck einen ganz sonderbaren Gang. Er will den Gesandten in Frankfurt strafen für dasjenige, was er auf Befehl seiner Regierung gethan hat. Er glaubt, die Regierung nicht angreifen zu können und schlägt nun auf den Gesandten. Das ist aber nicht sehr großmüthig gehandelt. Der Gesandte in Frankfurt hat nichts als die Instruktionen zu vollziehen, die ihm gegeben werden. Ueberhaupt aber auch das Leben eines Mannes in seinem öffentlichen Wirkungskreise auf diese Weise zu beurtheilen, ist, ebenfalls auf die gelindeste Weise gesagt, ungroßmüthig. Man weiß nicht, was der Mann gethan hat; man weiß aber noch viel weniger, was ein Mann unter gewissen Verhältnissen verhindert hat. Ich spreche dieses nur im Allgemeinen aus, ohne auf etwas besonderes einzugehen. Um einen Mann auf seinem Standpunkt gehörig zu beurtheilen, müßte man in die inneren Verhältnisse hineinschauen und dann sagen können, ob er wirklich irgend einen Vorwurf verdient hat. Wenn aber auch dieses wäre, so sind dies keine Gegenstände, die hierher gehören. Haben Sie gegründete Beschwerden gegen einen Mann, so können Sie dieselben vorbringen, spezifiziren und beweisen, dies steht Ihnen gegen diesen oder gegen jeden anderen Beamten frei. Aber bloß im Allgemeinen etwas vorbringen, ohne bestimmten Beleg, ohne auch nur den Schein nachweisen zu können, daß er persönlich dieses oder jenes gethan hat, was er hätte unterlassen oder thun können, ist, meiner Ansicht nach, eine Ungerechtigkeit, was ebenfalls der schonendste Ausdruck dafür ist, denn ich könnte noch ein anderes Wort dafür wählen.

Staatsminister v. Türckheim: Ich glaube nochmals wiederholen zu müssen, daß die Frage nur aus finanziellen Gesichtspunkten und nicht aus politischen betrachtet werden kann. Auf dasjenige, was die Abg. Welcker und v. Rotteck rücksichtlich unserer Bundesverhältnisse und auswärtigen Angelegenheiten überhaupt vorgebracht haben, will ich für jetzt hier nicht weiter eingehen. Angenommen, sie seien auch mit dem Gang und der Behandlung der Bundesverhältnisse nicht zufrieden, so frage ich, was bei Ihnen die ganz willkürliche Voraussetzung begründet, daß die Person unseres Gesandten daran schuld sei, oder was Ihnen irgend eine Thatsache liefern kann, worauf dieses Urtheil sich gründet, im Widerspruch mit der Regierung, die sich immer frei zu dem bekennt, was geschehen, und deren Minister dafür verantwortlich sind. Sie können nicht auf die Person des

Gesandten zurückgehen, weil Sie keine Materialien dazu haben, und nach Ihrer eigenen Ueberzeugung nicht sagen können, daß seine Persönlichkeit nachtheilig eingewirkt habe. Wenn sodann noch die Regierung selbst sich dafür hinstellt, so haben Sie auch nach den Instruktionen in Frankfurt nicht zu fragen. Dies bemerke ich in Beziehung auf die politische Wirksamkeit des Gesandten. Was die Consequenz der Kammer in Bezug auf ihren früheren Beschluß betrifft, so ist es weder mein Beruf, noch in meiner Stellung, sie in Schutz zu nehmen oder anzugeben, wie sie behauptet werden kann oder nicht. Ich habe den früheren Beschluß der Kammer immer so betrachtet, daß es nur ein etwas zu unbedingter Ausspruch eines Wunsches und eines Urtheils der Kammer sei, daß, nach Ihrer Ansicht, die Verhältnisse eine Reduktion des Gehalts des Bundesgesandten zulassen. Ich habe es aber nie so betrachten können, als wollte man nur dadurch die Regierung in den Fall setzen, unverzüglich und ohne Gelegenheit abzuwarten, den Wunsch bei dem gegenwärtigen Gesandten zu realisiren. Wenn der Abgeordnete v. Rotteck gesagt hat, die Kammer habe 12,000 fl. bewilligt und 16,000 fl. seien ausgegeben worden, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von keiner neuen Anstellung, sondern von einem früher bewilligten Betrag handelt, den man noch nicht schmälern konnte. Ganz etwas anderes wäre es, wenn die Regierung für eine neu aufzuweisende Ausgabe 4000 fl. mehr als die Bewilligung gebraucht hätte.

v. Rotteck: Man wirft mir vor, ich hätte keine Materialien und Quellen zu benennen, um zu beurtheilen, was dort von Seite des Gesandten geschehen sei. Ich brauche aber keine Materialien, als die Zeitungen, worin sehr viele Beschlüsse zu lesen sind, die ohne Einstimmigkeit gar nicht hätten zu Stande kommen können. Die meisten sind aber einstimmig gefaßt worden, und der badische Gesandte hat demnach beigestimmt.

Staatsminister Winter: Ja, aber nach Instruktionen.

v. Rotteck: Sodann habe ich wohl auch schon einige von den geheimen Protokollen der Bundesversammlung zu sehen Gelegenheit gehabt, und auch in dieser Beziehung manche persönliche Richtungen und Abstimmungen unseres Bundesgesandten gesehen, allein ich rede davon nicht. Was aber das Verhältniß oder die Behauptung betrifft, daß man sich nicht an den Bundesgesandten, sondern an die Regierung selbst halten solle, so antworte ich, daß dies eben dasselbe

ist, was ich auf den Landtagen von 1831 und 1833 gefordert habe; denn in meinem Bericht über eine Motion, welcher ein Verantwortlichkeitsgesetz begehrt, heißt es ausdrücklich, es müsse auch der Bundesgesandte eben so verantwortlich gemacht werden, wie die Minister, da man von diesen Instruktionen keine genaue Kenntniß haben könne, und überhaupt hier ein ganz eigenes Verhältniß herrsche. Jene Abstimmungen am Bundestag haben eine zählende Kraft und sind nicht zu vergleichen mit den bloßen Unterhandlungen bei anderen Höfen, wo man sich unmittelbar an die Minister halten kann. Wenn übrigens der Gesandte nicht persönlich verantwortlich ist, so hat er ja das Recht, diese Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen auf Diejenigen, die eigentlich Schuld daran sind. Ich habe jetzt keine Gelegenheit, die Gesinnungen meines Herzens und die bekannten Gesinnungen meiner Committenten gegen einen Andern auszusprechen, als gegen den Bundesgesandten, um dessen Gehalt es sich hier handelt. Man hat gesagt, man habe andere Mittel, aber was für denn? Eine Adresse vorzuschlagen, worin eine Beschwerde gegen den Gesandten oder eine Anklage erhoben wird?

Ich habe schon öfters erklärt, daß es ungroßmüthig sei, wenn man von den Bänken der Regierung uns entgegen halte: „Ihr habt ja das Mittel, Beschwerden und Anklagen zu dekretiren;“ da doch den Ministern so gut bekannt ist, als uns, daß diese Rechte zwar auf dem Papier, nicht aber in der Wirklichkeit bestehen. Die Beschwerde muß in einer Adresse durch die beiden Kammern gehen, und wie sollen wir gar eine Anklage dekretiren? Wir haben ja kein Gesetz, sondern nur ein Bruchstück eines Gesetzes. Wir können hier gar nichts machen. Es ist kein Prozeßverfahren bestimmt, und es sind also dieses Ausrufungen, die selbst ungroßmüthig sind.

Was sodann den Vorwurf der Ungroßmüthigkeit gegen mich betrifft, so muß ich ihn lächelnd von mir abwenden und umgekehrt sagen, Diejenigen sind ungroßmüthig, die so außerordentliche Gewalt in Händen haben, die über Recht, Freiheit und Verfassung verfügen, und dabei Denjenigen, gegen welche so viele Verletzungen dekretirt werden, oder die sich dadurch beeinträchtigt und gekränkt oder gefährdet fühlen, den Mund zuhalten und ihnen nicht einmal einen Seufzer gestatten. Dies ist ungroßmüthig, während meine Aeußerung über die Nichtbewilligung des höhern Gehalts, so wie meine Mißbilligung der Richtung des Gesandten in Frankfurt, sei sie nun aus eigenem Antrieb, oder, wie ich unwei-

gerlich annehme, aus Instruktionen entnommen, durchaus streng, gerecht und das mindeste ist, was die Pflicht von mir fordert.

Finanzminister v. Böckh: Nichts ist sonderbarer, als die oft wiederholte Klage des Abg. v. Kottel, daß man sich nicht öffentlich aussprechen dürfe, denn er bringt diese Klage in dem nämlichen Augenblick vor, wo er sich selbst deutlich genug ausdrückt.

v. Kottel: Wenn ich aber eine Motion vortrage, darf sie nicht gedruckt werden. Ich rede übrigens nicht von dem allein, was in Baden geschieht, sondern von der allgemeinen Unterdrückung der Pressfreiheit in Deutschland, die von dem Bundestag ausgeht. Wir haben allerdings noch eine zeitlich präkäre Freiheit der Rede in diesem Saale, und eben darum ist es, so lange solche noch dauert, doppelte Pflicht, sie zu benützen.

Finanzminister v. Böckh: Sie wollen immer von und für Deutschland sprechen, und wenn dieses einmal in der Ordnung wäre, dann würden Sie von und für Europa sprechen wollen. Es ist genug, wenn Sie von dem badischen Lande sprechen, denn Sie sind badische Abgeordnete.

Fecht: Bei den Verhandlungen über den Zollverein hat man nicht so zu uns gesprochen, dort wurden wir oft erinnert, ganz Deutschland im Auge zu behalten.

Ich bemerke dies, ob ich gleich für den Zollverein gestimmt habe.

Ströffer: Der Herr Minister v. Türckheim hat angeführt, daß der Bundestagsgesandte eine signaturmäßige Befoldung von 16,000 fl. zu beziehen habe, und zwar schon seit 7 Jahren. Wenn dieses, woran ich keinen Augenblick zweifle, der Fall ist, so hat er das Recht, sie zu verlangen.

Es ist eingewendet worden, wenn er sich nicht auf 12,000 fl. reduciren lassen wolle, so könne er um seine Entlassung einkommen. Das wird er aber nicht thun, sondern er wird mit der Dienerspragmatik und seiner Signatur in der Hand zum Richter gehen und seine rechtmäßigen Besoldungsansprüche geltend machen.

Es ist weiter gesagt worden, die Regierung könne einen andern Mann an seine Stelle setzen. Aber auf diese Weise wird man in die Rechte der Regierung eingreifen, wenn man diese 1000 fl. streichen wollte. Die Regierung hat die Verantwortlichkeit dafür, sie muß beurtheilen, welche Person auf diesen Platz taugt. Auf der einen Seite sehe ich einen Eingriff in die Rechte der Regierung, und auf der andern

Seite erblicke ich einen Eingriff in das Privatrecht Desjenigen, den die Sache betrifft. Ich stimme gegen den Kommissionsantrag.

Schaff: Ohne, dem Abg. Winter v. H. gleich, in Frankfurt selbst Nachforschungen angestellt und mich in den dortigen diplomatischen Sirkeln umgesehen zu haben, theile ich doch seine Ansicht, daß die Summe von 12,000 fl. genügen möchte für den Gesandtschaftsposten. Aber nichts desto weniger stimme ich für den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, daß diese 4,000 fl. gestrichen werden sollen. Ich werde gegen den Antrag stimmen, so lange der Gesandtschaftsposten von derjenigen Person bekleidet wird, welche ihn dormalen bekleidet, indem es, ohne der Würde des Dienstes Eintrag zu thun, nicht thunlich ist, daß dem Gesandten von seinem Gehalte, dessen Gebühr er bei seinen Einrichtungen und socialen Verbindungen zum Maßstab nehmen durfte, und wohl auch genommen hat, eine so bedeutende Summe abgezogen wird.

Was über die Personalität des Gesandten gesagt worden, gehört nicht hierher, wir haben es nur mit dem Posten zu thun. Da die Aeußerungen übrigens einmal gemacht sind, so halte ich es für meine Pflicht, zu erklären, daß, nach meiner Ueberzeugung, unser Gesandtschaftsposten am Bundestag nicht besser besorgt seyn kann, als er dormalen besorgt ist, so lange die Institutionen der Bundesgrundgesetze dem Wort und Geist derselben entsprechend gehandhabt werden sollen; ich behaupte, daß die Regierung in der Wahl des dormaligen Gesandten eine sehr glückliche Wahl getroffen hat. Uebrigens scheint es auch den Forderungen der Humanität nicht zu entsprechen, daß man gegen einen Abwesenden zu Felde zieht, daß man Pfeile nach Frankfurt sendet, welche gegen die vollbesetzten Bänke der Regierung gerichtet werden sollten. Denn das ist Jedermann bekannt, daß der Gesandte in Frankfurt nicht nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern nach der Instruction der Regierung zu handeln hat.

Ich stimme gegen den Antrag der Kommission auf Streichung der 4,000 fl.

Welcker: Ich erlaube mir, zuvörderst gegen die zwei Gründe des Abg. Stöffer Einiges zu erwiedern. Er hat gemeint, es handle sich hier um eine Privatverletzung des Bundestagsgesandten. Dabei hat er aber nicht bedacht, daß bei den Gesandtschaftsposten die Bestimmung der ganzen Summen des Gehalts eine ganz eigenthümliche Natur hat, daß nur ein Theil wirklicher Dienstgehalt und ein anderer

Repräsentationsgehalt ist. Die Minister selbst haben in der Regel nur 9,000 fl. und der Bundestagsgesandte hat als Staatsdiener gewiß nicht 12,000 fl. In dieser Hinsicht werden also seine Privatrechte nicht verletzt, und eben so wenig macht sich die Kammer eines Eingriffs in die Rechte der Regierung schuldig, wenn sie bei diesem Posten, wo es sich davon handelt, wie viel nothwendig ist, ihr Urtheil dahin ausspricht, so viel und nicht mehr sei nothwendig.

Nun nur noch einige Worte, weil von dem Mitgliede, das zuletzt sprach, einige Bedenkllichkeiten gegen frühere Aeußerungen erhoben wurden, welche mich persönlich berühren. Ich kann mich sehr kurz fassen, da das meiste von dem, was ich hätte sagen können, der Abg. v. Rotteck bereits ausgesprochen hat.

Es ist ein großer Unterschied, ob man von Persönlichkeiten oder von einer öffentlichen Dienstverwaltung spricht. Mir ist nicht die leiseste Andeutung von einem Privatverhältniß des Bundestagsgesandten hörbar geworden, und am wenigsten mir selbst eine solche entschlüpft, denn ich weiß von seinen Privatverhältnissen nichts. Anders verhält es sich aber mit dem öffentlichen Charakter der Dienstverwaltung. Da ist Jeder dem öffentlichen Urtheil ausgesetzt, mag er da seyn oder nicht, besonders im öffentlich ausgesprochenen Urtheil, das nachher wieder öffentlich berichtet werden kann. Ich werde mir nie das Recht nehmen lassen, bei den Budgetverhandlungen die Staatsverwaltung zu charakterisiren, zu kritisiren, so wie meine Ansichten und Wünsche auszusprechen. Etwas Ungroßmüthiges finde ich durchaus nicht in dem, was gesagt wurde, und am wenigsten in dem, was ich selbst gesagt habe. Der ganze Zusammenhang dessen, was ich vorbrachte, ist der, daß ich nichts wisse, was mich erfreuen könne, wohl aber wisse, was von dieser Stelle ausgegangen sei. Es wird auch durchaus nicht gesagt werden können, daß ein Hauptgesandter bei einem so wichtigen Posten ein reines Werkzeug sei in den Händen der Minister. Dazu hat man tüchtige Gesandte, welche die Sachen im Sinn ihrer Regierung, des Volkes und der Verfassung durchführen, und unabhängig von dem, was die Instructionen möglicher Weise vorschreiben können, Resultate erlangen. Die Regierung hat z. B. in ihren Unterhandlungen gewünscht, daß unser Preßgesetz aufrecht erhalten werde. Der Gesandte hat unterhandelt, und das Resultat nicht zu Stande gebracht. Nun wäre schon das, daß er es nicht zu Stande brachte, genug, allein er hat nicht alles gethan,

was er hätte thun können. Er hat sich schon früher nicht als einen Freund der Pressfreiheit gezeigt, indem er eine württembergische Landeszeitung angeklagt und denunciirt hat, wobei ich nicht hoffe, daß die Instruktion dazu von der Regierung kam. Kurz, ich finde nichts, was mich in dieser Dienstverwaltung freut, und wenn ich bedauern muß, daß ich nicht tiefer in das Geheime eingehen kann, so habe ich doch jedenfalls nicht zu viel gesagt. Ich weiß, daß man bei den großmüthigen Britten ganz andere Worte hören würde, die ich nicht brauchen wollte, weil ich nicht leidenschaftlich bin, und weil ich es unsern kleinen Verhältnissen weniger angemessen halte.

Stöffer: Wenn es sich darum handelte, diese Stelle jetzt zu besetzen, so wäre ich auch der Ansicht, daß 12,000 fl. hinreichend wären. Die Stelle ist aber schon lange besetzt. Wenn man den Antrag der Kommission auf die grellste Weise verfolgen wollte, so würde man bei der Versetzung des Gesandten keinen großen Gewinn machen. Dem Einen müßte man 12,000 fl. und dem andern 4,000 fl. geben.

v. Zieglstein: Der Bericht des Abg. Ziegler zeugt, wie Sie nach dessen Durchlesung gewiß Alle gefunden haben werden, von einer entschiedenen Mäßigung und Billigkeit, und die Anträge, welche die Kommission darauf baute, beruhen auf demselben Grunde, so wie allerdings auch auf der Ueberzeugung, daß der Wille der Regierung erkennbar sei, Verbesserungen in der Verwaltung herbeizuführen, die dann auch, was nicht zu läugnen ist, schon herbeigeführt worden sind. Indessen hat gerade, von diesem Geiste der Mäßigung und der Billigkeit ausgehend, die Kommission, wie Sie auch anerkennen werden, überall, wo es möglich war, und wo ein haltbarer Grund vorlag, Ueberschreitungen zu rechtfertigen, auf die Genehmigung derselben angetragen, selbst da, wo entschiedene Beschlüsse auf Nichtbewilligung bei einzelnen Posten vorlagen, wie z. B. bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den Gesandtschaften. Und gerade hier sind nicht bloß die badischen Stände, sondern alle Kammern Deutschlands und selbst die Regierungen in monarchischen Staaten ernstlich beschäftigt, Ersparnisse einzuführen, weil man zu der Ueberzeugung kam, daß mit den Gesandtschaften früher allerdings eine Art Luxus getrieben wurde. Die Kommission hat, in Beziehung auf das Jahr 1831/32, hinsichtlich aller hier vorkommenden Mehrausgaben, obgleich die Mittel dazu nicht bewilligt waren, keinen Anstand erhoben, weil die Kommission einsah, daß in

jenem Jahre, das den eigentlichen Uebergangspunkt aus einer frühern nicht sehr geordneten Periode bildete, es der Regierung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer war, dasjenige auszuführen, was damals, ohnehin schon spät im Jahre, beschlossen wurde. Es hat die Kommission den Antrag gestellt, die in den Jahren 1831 und 1832 nur auf 3,000 fl. bewilligten Repräsentationsgelder mit 4,000 fl. nachträglich zu decretiren, und die Kammer hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben. Die Kommission hat diesen Antrag gestellt, weil sie in die Erklärung der Regierung Vertrauen setzte, daß es nicht möglich gewesen sei, mit 3,000 fl. die Repräsentation anständig zu bestreiten, weil gerade eine solche Ausmittelung schwierig ist, die Diskussion über diesen Gegenstand immer zu den unangenehmen und mißlichen gehört und weil der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten der einzige ist, der die Würde des Staats in dieser Hinsicht zu repräsentiren hat. Wäre es parlamentarisch, auf persönliche Eigenschaften und politische Haltung hinzusehen, so würde die Kommission in dem vorliegenden Falle noch weitere Gründe für ihre Bewilligung gefunden haben. Auch hat die Kommission von allen Ueberschreitungen, die im Jahr 1832 bei der Rubrik „Gesandtschaften“ Statt fanden, gar keine beanstandet, obgleich wir unter diesen Ueberschreitungen, wenn man den Blick in den Bericht wirft, noch den bedauerlichen Mehraufwand oder zu viel Aufwand bei der Gesandtschaft in Wien finden, für welche allein gegen 20,000 fl. erscheinen. Wenn auch der Gesandte diese Gelder nicht alle selbst bezieht, sondern auch andere Leute, und zum Theil der Staat selbst wieder, so gehen sie eben doch aus der Staatskasse heraus. Wir haben endlich nicht beanstandet, daß der Gesandte im Haag unter jenen Ausgaben paradirt, für den nichts bewilligt war, und eben so der in Rom, für den auch keine Bewilligung vorliegt. Man sah, daß die Regierung in Beziehung auf die Gesandtschaftsausgaben überhaupt den unverholenen Willen zur Reduktion habe, und man konnte die Statt gehaltenen Ueberschreitungen in der Ueberzeugung nachbewilligen, daß die beabsichtigte volle Ersparniß in jener Budgetperiode, wegen mancher Verhältnisse, noch nicht ausführbar gewesen sei.

Anderes verhält es sich mit dem Posten für die Bundestagsgesandtschaft. Hier ist der Fall vorhanden, wo Jeder von uns beurtheilen kann, ob der Aufwand von 16,000 fl. oder von 12,000 fl. für einen einzelnen Gesandtschaftsposten zu

stark oder angemessen sei. Wir können dies eben so gut wie bei den übrigen Budgetspositionen beurtheilen. Wenn z. B. ein Registrator 3,000 fl., oder ein Minister 15,000 fl. Besoldung erhalten sollte, so würden wir Alle erklären können, dies sei zu viel. Von dieser Ansicht aus haben die Kammern von 1831 und 1833 den Gegenstand beurtheilt. Man hat erwogen, daß, während im Jahr 1822, wo so gar kurze Zeit vor der Vorlage des Budgets die Besoldung oder der Gehalt des Gesandten in Frankfurt von frühern 10,000 fl. auf 12,000 fl. erhöht, und mit dieser Summe in das Budget aufgenommen wurde, dieser Betrag von 12,000 fl. genügt hat, und von der Regierung selbst nicht mehr verlangt wurde, auch jetzt noch derselbe Betrag für angemessen gehalten werden könne. Und die Kommission glaubt sich nicht zu irren, wenn sie annimmt, daß es möglich sei, mit dieser Summe auszukommen. Deshalb ist die Bewilligung nur auf diese Summe gerichtet, wobei man ferner von der Ueberzeugung ausgieng, daß hier kein Besoldungspatent binde und binden könne, sondern daß der größte Theil des Gehalts nur ein Functionsgehalt sei, der so lange dauert, als der Auftrag besteht. Ich zweifle nicht, daß, wenn es der ernstliche Wille der Regierung ist, auch der Gesandte sich damit begnügen wird. Ist dies nicht der Fall, so treten die nämlichen Verhältnisse wie bei jedem andern Diener ein. Der Grund, den der Herr Minister v. Türkheim angeführt hat, daß, so lange der Gesandte bleibe, auch dieser Gehalt bezahlt werden müsse, ist ein solcher, den die Kammer von ihrem Standpunkt aus nie anerkennen wird. Ihre Bewilligung wäre sonst Null, weil die Regierung alsdann sagen könnte, wir lassen diesen Mann da, und müssen ihn fortbezahlen, so lange wir ihn behalten. Die Nichtbewilligung, und zwar die fortdauernde Nichtbewilligung auf zwei Landtagen, und, wie ich hoffe, auch auf diesem Landtage, muß der Regierung den Fingerzeig geben, daß hier einzuschreiten sei. Ich nehme hierbei gar keinen Anstand, zu erklären, daß die Kommission in ihren Berathungen ihre Blicke weiter richtete, als auf Baden, weil sie dazu berechtigt ist, indem Baden einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, und alles, was von der Versammlung des Bundes ausgeht, für uns Gesetz ist. Man kann nicht Mitglied dieses Bundes seyn, ohne daß man davon spricht und davon zu sprechen verpflichtet ist. Allerdings haben wir daher unsere Blicke weiter gehen lassen, und ich erkläre, daß die Kommission und die Kammer in den Fall kommen könnte, recht gern die jetzt be-

strittene Bewilligung zu geben. Sie würde es können, wenn ich Ihnen erklären könnte, der Bundestag habe das Bundescontingent herabgesetzt, und die Völker hätten in Zukunft nicht mehr die drückende Last für zu große stehende Heere zu bezahlen, der Bundestag habe kraft seiner Befugniß in Deutschland allgemeines Maß und Gewicht eingeführt, der Bundestag endlich habe die Presse entfesselt, er habe das bis jetzt gebundene freie Wort gestattet, und die schmachvolle Censur aufgehoben. Alsdann würden wir gerne bewilligen, ob wir gleich überzeugt wären, daß 16,000 fl. zu viel sind. Eine solche Wirksamkeit würde uns aber freuen, und treibt bei solchen Gelegenheiten an, mehr zu geben, als die Kammer schuldig ist. So aber trage ich wiederholt darauf an, daß diese Position nicht bewilligt werde.

Staatsminister Winter: Wenn der Herr Abgeordnete sagt, die Kommission sei sehr milde bei ihrer Beurtheilung gewesen, so muß ich bemerken, daß die Regierung es ihr leicht gemacht hat, milde zu seyn. Im Jahr 1831 standen auf diesem Etat 91,000 fl., und jetzt beträgt die Summe 58,000 fl., und wenn man diese 4,000 fl. abzieht, 54,000 fl., also 37,000 fl. weniger.

v. Isstein: Der Aufwand für die Bundesgesandtschaft war damals unter diesem Aufwand begriffen, allein es ist nicht zu verkennen, daß Verminderungen Statt gefunden haben.

Staatsminister Winter: Die Regierung liefert allerdings den Beweis, daß es ihr um Reductionen zu thun ist. Man kann freilich, wie der Herr Berichterstatter, noch jetzt sagen, der Etat sei zu hoch, ein Gesandter könne mit 6,000 fl. leben. Sie werfen aber immer einen Blick auf Deutschland, da, wo es das Geld nicht betrifft, und sehen bloß stets auf Baden, wo es sich um das Geld handelt. Werfen Sie nun aber auch Ihre Blicke herum, und fragen Sie, was andere Staaten bezahlen, die, wie auch die dortigen Ständeversammlungen, dieselben Pflichten haben wie wir. Zufällig ist der badische Gesandte unter allen am schlechtesten bezahlt, und darum kann man durchaus nicht sagen, daß man verschwende.

v. Isstein: Wir sind gewohnt, überall nur das Gute nachzuahmen. Bei dem Militär haben wir auch gezeigt, daß da und dort in andern Staaten die Generale und Oberste geringer bezahlt sind, als bei uns, und doch hat uns die Regierung nicht nachgegeben.

Staatsminister Winter: Für das Militär wird dort mehr ausgegeben, allein nur in andern Zweigen.

Minister v. Türkheim: Bei einer Vergleichung dessen, was Gesandte in Staaten auf gleicher Linie beziehen, stehen wir weit zurück. Ich behalte mir vor, bei der Verhandlung über das Budget darüber einige weitere Vergleichsmomente anzugeben, bitte Sie aber, einstweilen das als Thatsache hinzunehmen, daß die Gehalte unserer Gesandten, im Vergleich mit jenen aller andern Staaten, die uns gleich sind, beinahe durchgängig zurückstehen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit 37 gegen 7 Stimmen angenommen.

Antrag auf Seite 24 des Kommissionsberichts (im 4. Beilagenheft):

„die Regierung zu bitten, die Verwaltung der Strafanstalt zu Freiburg einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, und die Kammer von dem Resultate bei den nächsten Rechnungsnachweisungen in Kenntniß zu setzen.“

Ministerialrath Frey: Ihre Kommission ist bei Stellung des S. 24 des Berichts bemerkten Antrags davon ausgegangen, daß die Ueberschreitung bei der Zuchthausverwaltung zu Freiburg für 1831/33 20,825 fl. betragen habe. Dieses Resultat ist aber nicht so bedenklich, wenn man, wie ich gethan habe, die Sache näher betrachtet. Geht Ihre Kommission bloß von der Verwaltung, im engerm Sinne, aus, wirft sie ihren Blick bloß auf die Activen und Passiven der Administrationekasse, so ist allerdings eine Ueberschreitung von 20,825 fl. vorhanden. Zieht Sie aber auch den Stand der Activen und Passiven der zugehörigen Gewerbsanstalten in Betracht, die im Zusammenhang mit der Administrationekasse stehen, so wird die Ueberschreitung mit Einschluß des außerordentlichen Credits von 12,000 fl. auf 15,188 fl. 20 fr. herab sinken. Nun entsteht aber die Frage, woher diese Ueberschreitung gekommen ist, warum man der Anstalt in Freiburg neben der ordentlichen Dotation noch weitere 12,000 fl. bewilligt hat. Auf diese Frage läßt sich vollständig antworten. Diese Ueberschreitung kommt nicht allein aus der Periode von 1831/33 her, sondern sie hat ihren Grund auch in den Passivresten der vorausgegangenen Jahre. Schon früher hat die Zuchthausverwaltung bedeutende Schulden nachgeführt, weil die Dotation zu deren Bezahlung nicht hinreichend war. Sie werden auch leicht ermessen, daß diese Dotation nicht genügte, wenn ich Ihnen sage, daß im

Jahr 1831 die Ausgaben für Verpflegung der Gefangenen nach der abgehörten Rechnung 20,685 fl. betragen hat, und die Ausgaben vom Jahr 1832 ebenfalls nur für die Verpflegung der Gefangenen auf 19,574 fl. 28 fr. gestiegen ist. Der Gesamtaufwand betrug im ersten Jahre 32,596 fl. 47 fr., und im zweiten Jahr 31,297 fl. 3 fr., während die gewöhnliche jährliche Dotation nur in 18,574 fl. bestanden hat, und folglich bei weitem nicht hinreichend war, nur um die Gefangenen daraus zu unterhalten. Dieselben Ursachen, die uns bei der Cameraldomänenadministration eine Mehreinnahme lieferten, veranlaßten hier eine Mehrausgabe. Das Steigen der Fruchtpreise und der Preise der übrigen Lebensbedürfnisse ist die Ursache dieser Ueberschreitung, und ich fürchte, oder es ist wohl schon als bekannt anzunehmen, daß wir auch im Jahr 1833/35 eine ähnliche Ueberschreitung haben werden. Zugleich muß ich die Erläuterung beifügen, daß sich der Betriebsfond am 1. Juni 1834 um 12,154 fl. vermehrt hat, was nothwendig war, weil er früher durch Schulden absorbiert gewesen ist. Im Uebrigen läßt sich nicht läugnen, daß die Verwaltung in Freiburg nicht zu den ausgezeichneten gehört, ja es sind dort sogar mehrere Mißbräuche an den Tag gekommen, in Folge deren der frühere Verrechner vom Dienst suspendirt und vor Gericht gestellt worden ist. Seine Rechnungen werden der Superrevision unterworfen werden.

v. Jßstein: Ich weiß nicht, ob diese Aufklärung in Beziehung auf den Finanzpunkt allen Zweifel heben wird. Nur zu der Bemerkung finde ich mich noch berufen, daß ich bedauere, daß bei den Anstellungen, die hier Statt fanden, einige harte Verlöbte müssen vorgekommen seyn. Ich weiß nicht, von wem diese Leute vorgeschlagen werden, sollte aber beinahe vermuthen, daß die Vorschläge von dem Vorstand des Justizministeriums ausgegangen; der Verwalter ist noch gar nicht lang angestellt, und doch haben Erscheinungen Statt gehabt, die Untersuchungen und Dienst suspensionen nothwendig machten.

Ministerialrath Frey: Der Verwalter, von dem die Rede war, ist noch auf Antrag der Staatsanstaltencommission angestellt worden.

v. Jßstein: Man hat nicht nur einen schlechten Verwalter, denn so darf ich ihn nach den vorliegenden Umständen nennen, sondern auch einen unfähigen Buchhalter angestellt, den Jedermann für einen solchen erkannte, und den

man gleich nachher hat pensioniren müssen, oder anderswo untergebracht hat.

Ministerialrath Frey: Auch in dieser Hinsicht ist Ihren Wünschen entsprochen. Das Justizministerium hat in neuerer Zeit wegen Anstellung eines Buchhalters mit dem Finanzministerium communicirt, und nur auf diese Weise werden künftig die Anstellungen für das fragliche Fach geschehen.

Ziegler: Jedenfalls muß man sich darüber verwundern, daß die Preise der Victualien nur in Freiburg ein so außerordentlich ungünstiges Resultat geliefert haben sollen, während in andern Orten ein solcher Einfluß nicht bemerkbar war.

Ministerialrath Frey macht wiederholt darauf aufmerksam, daß namentlich die Dotation viel zu gering gewesen sei, und daher deren Unzulänglichkeit die größte Schuld an der Ueberschreitung trage.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Die Sitzung wird für geschlossen erklärt, und die nächste auf morgen unter Verkündung der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beurkundung.

Der erste Vicepräsident: Duttlinger.

Der Secretär:
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1835.

Redaction des Gesetzesentwurfs
über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in ihren 45. und 46. Sitzungen vom 21. und 22. Juni 1835.

Anmerkung. Die hier nicht citirten Paragraphen wurden in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

§. 4.

Nach der Fassung der ersten Kammer, nur ist nach den

Worten: „eines Hauptlehrers der vierten Klasse,“ einzuschalten: „ebenso.“

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er in seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält zc.

§. 52.

Fallen die zwischen die Worte „Hülfslehrern“ und „erforderlich“ eingeschalteten weiteren Worte: „und Schulverwaltern nach §. 50“ hinweg.

§. 58 a.

Der zweite Satz lautet:

„Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Erträge zc.“

Das Weitere wie im letzten Entwurf.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung, oder deren Anschlag, als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

Der neu hinzugefügte

§. 80.

fällt hinweg.

Karlsruhe den 22. Juli 1835.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Serbel.

Schinzinger.



